Digitized by Google

Gov 1207.3.2

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Parlamentarisches Taschenbuch,

herausgegeben von

Dr. A. Rauch,

fünfte Lieferung,

enthaltend die

Verfassung

des

Freistaates Hamburg nebst Wahlgesetz, das Staatsgrundgesetz für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont nebst Wahlgesetz, das Staatsgrundgesetz für das Königreich Dänemark, den octroyirten preußischen Entwurf der deutschen Verfassung nebst Wahlgesetz und Entwurf eines provisorischen Schiedsgerichts, den hannoverischen Entwurf nebst Denkschrift zur Verfassung des deutschen Reichs, das preußische octroyirte Gesetz, das freie Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, nebst Preßgesetz.

Erlangen,
Palm'sche Verlagsbuchhandlung.
1849.

Digitized by Google

13524.6

VI. 11309

Gov 1207.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY

Inhalt der fünften Lieferung.

Gov 1207.3.2

Seite

Octroyirter (preußischer) Entwurf der deutschen Verfassung nebst Wahlgesetz und Entwurf des provisorischen Schiedsgerichtes 1

Denkschrift dazu 58

Hannoverischer Entwurf zur Verfassung des deutschen Reichs 109

Denkschrift dazu 117

Preußisches (octroyirtes) Gesetz über das freie Vereins- und Versammlungsrecht 146

Preußisches (octroyirtes) Preßgesetz. 152

Staatsgrundgesetz für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont 168

Wahlgesetz hiezu 200

Verfassung des Freistaates Hamburg 209

Wahlgesetz hiezu 241

Staatsgrundgesetz für das Königreich Dänemark 250

Digitized by Google

Inhalt der ersten Lieferung.

	Seite
Constitution der vereinigten Staaten von Nordamerika	1
Constitution des Königreichs Norwegen	27
Neapolitanische Verfassung	58
Toscanische Verfassung	75
Verfassung für Piemont und Sardinien	91
Grundgesetz für den Kirchenstaat	96
Oesterreichische Verfassung	99
Staatsverfassung Belgiens	111
Schweizerische Bundesverfassung	127
Grundzüge der englischen Verfassung	166
Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes	173

Inhalt der zweiten Lieferung.

Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Schleswig-Holstein	1
Schleswig-holsteinisches Gesetz, betr. die Verantwortlichkeit der Minister	29
Verfassungsurkunde für das Herzogthum Anhalt-Dessau	38
Verfassungsurkunde für den preußischen Staat	69
Preußisches Wahlgesetz für die erste Kammer	92
" " für die zweite Kammer	95
Verfassungsurkunde der schweiz. Eidgenossenschaft	98
Zur Geschichte des französischen Verfassungswesens	131
Verfassung der französischen Republik	158
Grundrechte des deutschen Volkes	181

Digitized by Google

Inhalt der dritten Lieferung.

	Seite
Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover . . .	1
Wahlgesetz für das Königreich Hannover	182
Entwurf der Constitutions-Urkunde für die österreichischen Staaten. (Der verfassunggebenden Versammlung in Kremsier)	60
Octroyirte österreichische Verfassung	88
Provisorisches Preßgesetz	136
„ „ Associationsgesetz	173
Wahlgesetz der französischen Republik	201

Inhalt der vierten Lieferung.

Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg . .	1
Wahlgesetz	69
Verfassung des Bremischen Staates	78
Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Gotha	113
Wahlordnung	133
Verfassung des deutschen Reichs	149
Reichswahlgesetz	193
Einführungsgesetz für die Grundrechte	200

Digitized by Google

Octroyirter Entwurf

der

deutschen Verfassung.

Einleitung.

Die Berathungen, welche auf die Einladung unserer Cirkular-Depesche vom 28. v. M. hier in Berlin in Bezug auf die deutsche Verfassungsfrage stattgefunden haben, haben zu dem für die Königliche Regierung erfreulichen Ergebniß geführt, daß sie nunmehr im Verein mit den Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover den übrigen deutschen Regierungen eine umfassende Vorlage in Bezug auf die deutsche Verfassung machen können.

Die Königl. preußische Regierung beehrt sich daher, in der Anlage der ꝛc. Regierung die betreffende Eröffnung in ihrem eigenen, wie im Namen der Re-

Digitized by Google

gierungen von Sachsen und von Hannover zu übersenden, und bemerkt dabei, daß die Königl. bayerische Regierung, welche an sämmtlichen Verhandlungen zwischen obenerwähnten Regierungen Theil genommen, sich die schließliche Erklärung über ihren Beitritt noch vorbehalten hat.

Wir glauben dabei das Vertrauen aussprechen zu dürfen, daß diese Eröffnung bei der ꝛc. Regierung die reifliche und eingehende Erwägung finden werde, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, und daß auch die Gesinnungen und das Verfahren der verbündeten Regierungen, welche hiermit einer unabweislichen Pflicht genügt zu haben glauben, gerechte Würdigung und Anerkennung erlangen werde.

Berlin, den 28. Mai 1849.

Der Minister-Präsident.

(gez.) Graf von Brandenburg.

An

sämmtliche deutsche Regierungen.

Der ꝛc. Regierung finden sich die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, und in deren Auftrage die preußische Regierung, veranlaßt, folgende ergebenste Eröffnung zu machen.

Es bedarf keiner näheren Darlegung der Gefahren, von welchen gegenwärtig das gemeinsame Vater-

Digitized by Google

land bedroht wird. Die Ereignisse sprechen laut genug. In mehreren Theilen Deutschlands ist die gesetzliche Autorität durch den Aufruhr umgestürzt, in anderen nur durch die Anwendung der Waffen hergestellt worden. Niemand vermag zu ermessen, welche fernere Ausdehnung diese weit verzweigten Bewegungen erhalten, und wie weit sie selbst, dem Auslande gegenüber, zu ernsten Bedenken führen können. Nicht blos die gesammte staatliche Existenz Deutschlands ist in Frage gestellt, sondern eben sowohl die Grundlagen jedes geordneten Zustandes überhaupt.

Um diesen Gefahren gewachsen zu sein, um den Kampf siegreich zu bestehen, dessen Ausgang sonst alle deutschen Lande mit gleichem Verderben treffen würde, bedarf es vor Allem einer vollen Uebereinstimmung in den Handlungen der Regierungen. Um desto schmerzlicher muß es empfunden werden, daß hierzu jetzt der geeignete Vereinigungspunkt mangelt. Der auf der Akte vom 8. Juni 1815 errichtete deutsche Bund ist hierzu faktisch um so mehr außer Stande, da ihm zur Zeit ein ausreichendes Organ zu gemeinschaftlicher Thätigkeit abgeht. Ein neues, den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes Bundesverhältniß hat noch nicht zu Stande gebracht werden können. Die in Frankfurt zusammengetretene National-Versammlung hat, als sie die von ihr berathene Reichsverfassung als abgeschlossen und weiterer Verhandlung unzugänglich verkündigte, sich selbst außer Stand gesetzt, ihr Mandat ferner zu erfüllen; ihre weiteren Beschlüsse entbehren daher schon deswegen jeder rechtlichen Gültigkeit und können nur als Uebergriffe betrachtet werden, denen keinerlei Folge zu geben ist.

Digitized by Google

Einer so bedrohlichen Lage gegenüber ist ein festes, einträchtiges und unverzügliches Handeln nothwendig, und es wird dieses von den Regierungen ausgehen müssen, welche sich zu den hier vorliegenden Fragen in gleicher Stellung befinden.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sind daher übereingekommen, auf Grund des Art. 11 der deutschen Bundes-Akte in ein Bündniß zu treten, das den gegenseitigen Schutz seiner Glieder gegen den inneren oder äußeren Feind zum Zwecke hat. Die Leitung der hierzu erforderlichen gemeinsamen Maßregeln haben sie Preußen übertragen. So wie an alle Regierungen, welche Glieder des deutschen Bundes von 1815 sind, so ergeht auch an ꝛc. Regierung ihr Ansuchen, sich diesem durch die Gefahren des Augenblicks hervorgerufenen Bündnisse anzuschließen und sich hierüber in kürzester Frist gefälligst erklären zu wollen.

Die genannten Regierungen würden jedoch die ihnen gestellte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, wenn sie lediglich bei den Bedürfnissen, welche die nächste Gegenwart erzeugt, stehen blieben. Sie sind vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der deutschen Verfassungsfrage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl, als gegen die Nation offen auszusprechen. Sie haben die von der National-Versammlung entworfene Reichs-Verfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff, und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der

Digitized by Google

rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht.

Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschluß eines Verfassungswerkes mitzuwirken, das für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist. Eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern, bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwickelung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird.

Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der National-Versammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinen Wohle unvereinbar sind.

Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichs-Verfassung hervorgegangen, welchen sie sämmtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung, ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt. Die deut-

schen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, werden als die im §. 1 bezeichneten Glieder des Bundesstaates zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen.

Indem die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der National-Vertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.

Auf dem hier bezeichneten Wege hoffen die Regierungen sich mit allen verständigen und wohldenkenden Männern der Nation zu begegnen, mit Allen, denen das wahre Wohl Deutschlands am Herzen liegt, mit Allen, welche, von der ganzen Bedeutung des Augenblicks durchdrungen, eines unbefangenen Urtheils über die Lage des Vaterlandes fähig sind.

Die obenerwähnte Denkschrift zu dem Inhalte des Verfassungs-Entwurfes war bei dem Abgange dieses

Aktenstückes noch nicht beendigt und wird unverzüglich nachfolgen.

Berlin, den 28. Mai 1849.

Der Minister-Präsident.

(gez.) Graf von Brandenburg.

An

sämmtliche deutsche Regierungen.

Entwurf

der

Verfassung des deutschen Reiches.

Erster Abschnitt.

Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichs-Verfassung anerkennen.

Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande ge-

trennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staats-Oberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein im Reiche regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichs-Verfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegen-

über die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrts-Verträge, so wie die Auslieferungs-Verträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben ihr Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen.

Auch werden dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an den Reichsvorstand oder andere deutsche Regierungen ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11. Im Kriege oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden, steht der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht des Reiches zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der zum Zwecke des Krieges bestimmten gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt zu vereinbaren.

§. 13. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze, der Wehrverfassung und in den Grenzen der nach §. 12 abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht nach §. 11 für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Kommando einzelner Corps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Kommandanten und höheren Festungsbeamten der Reichsfestungen, leisten

dem Reichsvorstande und der Reichsverfassung den Eid der Treue.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine für das ganze Reich gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17. Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Kontingenten bis zu den diesen Kontingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Kontingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen kombinirt sind, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Corps, insofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugniß einer der betheiligten Regierungen liegt.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden stelbstständigen Corps.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das nähere hierüber so wie über die Kosten-Ausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20. Die Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen für die Benützung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24. Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begränzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die eben bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse.

Es steht ihr zu, im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungsmaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmung zu entscheiden. Alle übrigen

Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt gleichzeitig für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27. Flußzölle und Flußschifffahrts-Abgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Ober-Aufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, Eisen-

bahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Ober-Aufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Reichsmitteln Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten einzelnen Staaten; diesen bleibt die Ausführung und auf Reichskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen.

Artikel VII.

§. 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenz-Zölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zollinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch

nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern, geschieht unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgränze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schiffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichs wegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen,

Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Reichsgewalt geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 44. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für das ganze Reich dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 45. Der Reichsgewalt liegt es ob, im ganzen Reiche dasselbe System für Maß und Gewich, so wie für den Feingehalt der Gold und Silberwaaren, zu begründen.

§. 46. Der Reichsgewalt steht über das Bank-

wesen und das Ausgeben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.

Artikel X.

§. 47. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichs wegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 48. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matrikular-Beiträge der einzelnen Staaten angewiesen.

§. 49. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahiren.

Artikel XI.

§. 50. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 51. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 52. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem anderen deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit

und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 53. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Kommissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 55. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staats-Bürgerrechts festzusetzen.

§. 56. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 57. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 58. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit im ganzen Reiche bedingen.

§. 59. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 60. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 61. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 62. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen.

§. 63. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 64. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Dritter Abschnitt.

Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 65. Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Kollegiums geführt.

§. 66. Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden.

§. 67. Das Fürsten-Kollegium besteht aus 6 Stimmen, und zwar:

1) Preußen,
2) Bayern,
3) Württemberg, Baden, beide Hohenzollern,
4) Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, Reuß, Anhalt, Schwarzburg,
5) Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, die Hansestädte,
6) Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg und Limburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Frankfurt.

Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürsten-Kollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.

Artikel II.

§. 68. Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstages am Sitze der Reichsregierung residiren.

So oft sich der Reichsvorstand nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

§. 69. Der Reichsvorstand übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 70. Alle Regierungshandlungen des Reichsvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 71. Der Reichsvorstand übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 72. Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 73. Der Reichsvorstand schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 74. Alle Verträge nicht rein privatlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Reichsvorstande zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 75. Der Reichsvorstand beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 76. Das Fürstenkollegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstandes, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Bayerns, hat das Recht des Gesetzesvor-

schlages. Es übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus.

§. 77. Das Fürstenkollegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 78. Der Reichsvorstand verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 79. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Reichsvorstand nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 80. Dem Reichsvorstand liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 81. Der Reichsvorstand hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 82. Ueberhaupt hat der Reichsvorstand in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung die Regierungsgewalt, welche derselbe nach §. 76 als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt unter Zustimmung und in Verbindung mit dem Fürsten-Kollegium ausübt.

Dem Reichsvorstande stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Vierter Abschnitt.

Der Reichstag.

Artikel I.

§. 83. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 84. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 85. So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Bayern	20	"
Sachsen	12	"
Hannover	12	"
Württemberg	12	"
Baden	10	"
Kurhessen	7	"
Großherzogthum Hessen	7	"
Holstein	6	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Luxemburg-Limburg	3	"
Nassau	4	"

Braunschweig	2	Mitglieder
Oldenburg	2	"
Sachsen-Weimar	2	"
Sachsen-Koburg-Gotha . . .	1	"
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Anhalt-Dessau	1	"
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Köthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen . .	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt . . .	1	"
Hohenzollern-Hechingen . . .	1	"
Liechtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen . .	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Hessen-Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	2	"
	167	Mitglieder.

§. 86. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

Wo zwei Kammern bestehen, wird die Hälfte

von jeder Kammer gewählt; bei ungleichen Hälften fällt die größere auf das Volkshaus.

§. 87. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 88. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 89. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 90. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 91. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 92. Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichs-Wahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 93. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 94. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden.

§. 95. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§. 96. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 97. Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 98. Ein Reichstags-Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 99. Ein Reichsbeschluß kann nur durch die

Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, so wie des Reichsvorstandes und Fürsten-Kollegiums andererseits, gültig zu Stande kommen.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungs-Periode nicht wiederholt werden.

§. 100. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder Matrikularbeiträge erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 101. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Gränze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre.
4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5) Dieses ordentliche Budget wird auf dem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme abgegeben. Wenn dieser Beschluß nicht mit dem des Volkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zu fernerer Verhandlung an das Volkshaus

zurück. Ein endgültiger Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 102. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 103. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 104. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 105. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 106. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 107. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 108. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und seine Schriftführer.

§. 109. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 110. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 111. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.“

§. 112. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 113. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch

überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 114. Es soll eine allgemeine Geschäftsordnung unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden. Die Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelnen, bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten.

Artikel VIII.

§. 115. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 116. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben.

§. 117. Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungsperiode die Aufhebung derjenigen Verhaftungen zu verfügen, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 118. Kein Mitglied des Reichstages darf von Staats wegen zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 119. Die Reichsminister und die von ihnen

bezeichneten Kommissarien haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 120. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 121. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 122. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Fünfter Abschnitt.

Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 123. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 124. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen und die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht kompetent sind.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichs-Fiskus, wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet sein sollte.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 125. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 126. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Eben so bleibt vorhalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 127. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und See-Gerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Konsuln des Reichs zu treffen.

Sechster Abschnitt.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 128. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie dienen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.

Artikel I.

§. 129. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 130. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 131. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Wohnberechtigung in den Einzelstaaten werden durch ein allgemeines Heimathsgesetz, jene für den Gewerbe-

betrieb durch eine allgemeine Gewerbeordnung von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 132. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 133. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 134. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 135. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt. Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt.

Artikel III.

§. 136. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Be-

fehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der zuständigen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 137. Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§. 138. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) in den Fällen und Formen, in welchem das Ge-

setz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 139. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 140. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 141. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden.

Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Artikel V.

§. 142. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§. 143. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der

gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 144. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 145. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 146. Niemand soll von Staats wegen zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 147. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 148. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civil-Aktes abhängig, die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden.

Die Religions-Verschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 149. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 150. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 151. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats; er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus.

§. 152. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staats-Behörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 153. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Aeltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 154. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 155. Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden.

§. 156. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 157. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen ausgeübt werden, beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disziplinar-Vorschriften bestimmen.

§. 158. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 159. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besonderen, Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 160. Die Deutschen haben das Recht Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Die Ausübung der in diesem Paragraphen und im §. 159 festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden.

§. 161. Die in den §§. 159 und 160 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 162. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 163. Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todes wegen, bleiben der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 164. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 165. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 166. Alle auf Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 167. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistun-

gen für Jagdzwecke sind aufgehoben. Die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 168. Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 169. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 170. Die Strafe der Vermögens-Einziehung soll nicht stattfinden.

§. 171. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 172. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 173. Die richterliche Gewalt wird selbstständ-

dig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 174. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Der Militär-Gerichtsbarkeit verbleibt jedoch die Aburtheilung der von Militär-Personen verübten Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Disziplinarfälle.

§. 175. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 176. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 177. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls über schwerere Strafsachen und schwerere politische Vergehen urtheilen.

§. 178. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 179. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 180. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 181. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 182. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 183. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 184. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 185. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie das

Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 186. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen des Reichs ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 187. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Siebenter Abschnitt.

Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 188. Der Reichsvorstand leistet auf die Reichsverfassung folgendes eidliches Gelöbniß: »Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott [illegible]

Der Eid der Bevollmächtigten zum Fürst[illegible] unmittelbaren lautet wie folgt: »Ich schwöre das Reichsverfassung aufrecht zu halten. So wahr mir [illegible] Rechte des deutschen Volkes zu schirmen und [illegible] Rechte nicht

Diese Eidesleistungen geschehen bei Einfu[illegible] schadet der

genwärtiger Verfassung vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages. Bei späterem Wechsel wird der Eid im versammelten Fürstenkollegium abgelegt, und die darüber aufgenommene Urkunde dem nächsten Reichstage übergeben.

§. 189. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 190. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 191. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 192. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 193. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 194. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürstenkollegiums erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Artikel IV.

§. 195. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaats ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Fur die Verkündigung des Belagerungszustandes bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Nachtrag.

Berlin, 4. Juni. Der Preußische Staats-Anzeiger bringt amtlich folgende Berichtigung: Beim Abdruck des Entwurfs der deutschen Reichsverfassung (Nr. 153) haben sich einige Fehler eingeschlichen, welche hierdurch, wie folgt, berichtigt werden: 1. Der §. 67 soll heißen: Das Fürstencollegium besteht aus sechs Stimmen, und zwar: 1) Preußen. 2) Baiern. 3) Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie. 4) Hannover, Braunschweig, Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg. 5) Württemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein. 6) Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Luxemburg und Limburg, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg und Frankfurt a. M. Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürstencollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.

---

mit Vo.
Die N.
§. 185 gi.
Stimme bei em fo.
der Ordnungser:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

§. 1. Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2. Als selbstständig ist derjenige anzusehen, welcher an den Gemeindewahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine direkte Staatssteuer zahlt.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der

sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 6. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

§ 7. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§. 8. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 9. Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 10. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 11. Die Wahl ist indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner, und diese wählen den Abgeordneten.

§. 12. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl der Wahlmänner.

§. 13. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens 3 Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

Der Standort der Soldaten und Militairpersonen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 14. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

§. 15. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatssteuern und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuer-

beträge aller Wähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet oder in mehrere Bezirke getheilt ist;
b) bezirksweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen direkten Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer, behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung, eine andere zu substituiren.

§. 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

§. 17. In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theil-

nahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 18. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Platz greifen.

§. 19. Bei der Wahlhandlung sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

§. 20. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit.

§. 21. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 22. Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

§. 23. Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl statt.

Der Tag der Wahlen wird für das gesammte Reich ein und derselbe sein.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 24. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Provisorisches Schiedsgericht.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover haben über die Einsetzung eines Bundesschiedsgerichts folgende Uebereinkunft getroffen:

§. 1. Die königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover verpflichten sich, spätestens am 1. Juli c. ein provisorisches Bundesschiedsgericht in's Leben treten zu lassen, dessen schiedsrichterlicher Entscheidung sie sich nach Maßgabe der im §. 4. enthaltenen Competenzbestimmungen unterwerfen.

§. 2. Dieses Schiedsgericht wird zusammengesetzt aus Bundesrichtern, von denen Preußen drei, Sachsen zwei, Hannover zwei ernennen. Jedem Staate bleibt vorbehalten, bei diesen Ernennungen seinen Ständen eine Mitwirkung einzuräumen.

§. 3. Das Gericht soll seinen Sitz zu Erfurt nehmen; den Vorsitz führt das älteste der von Preußen ernannten Mitglieder.

§. 4. Die Verbündeten unterwerfen sich dem Urtheile dieses provisorischen Bundesschiedsgerichts:

a) in allen denjenigen Fällen, welche nach den §§. 124 und 125 des von ihnen vorgelegten Entwurfs der Reichsverfassung dem Reichsgerichte überwiesen sind, in so weit solche vor definitiver Einführung der Reichsverfassung in Frage kommen können, namentlich in den Fällen von:

1) politischen und privatrechtlichen Streitigkeiten aller Art zwischen den verbündeten Staaten;

2) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in denselben;

3) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines der

verbündeten Staaten und dessen Volksvertretung über die Giltigkeit oder Auslegung der Landesverfassung;

4) Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Schiedsgerichte nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhilfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

5) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege., wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe erschöpft sind;

6) Anklagen gegen die Minister der verbündeten Staaten, in sofern sie die ministerielle Verantwortlichkeit betreffen, und die eigenen Landesgerichte dazu nicht competent sind;

7) Klagen gegen die verbündeten Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen ihnen zweifelhaft oder bestritten ist; so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehr als Einen Staat in Einer Klage geltend gemacht wird.

Ferner überweisen sie der Competenz des provisorischen Schiedsgerichts:

b) alle diejenigen Beschwerden, welche als Veranlassung von Störungen der inneren Sicherheit zur Sprache kommen, und nicht durch den Verwaltungsrath oder die Civilcommissarien im Wege gütlicher Verhandlung zu erledigen oder lediglich den Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen sein möchten.

c) Alle Rechtshändel, welche unter den Verbündeten selbst aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, insofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht competent sein möchten.

§. 5. Der Beitritt zu dem Bündnisse wird keiner Regierung verstattet, welche sich nicht in gleichem Maße der Entscheidung des provisorischen Schiedsgerichts unterwirft.

§. 6. Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung des Gerichts, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Entscheidungen sollen durch den Verwaltungsrath der verbündeten Staaten erlassen werden. Die Mitglieder des Gerichts werden mit der Bearbeitung der desfallsigen Gesetzesentwürfe beauftragt.

Denkschrift

zu dem von den königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover

vorgelegten Entwurf

der

Verfassung des deutschen Reiches.

d. d. Berlin, 11. Juni 1849.

Indem die verbündeten königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover die in ihrer ge-

meinschaftlichen Eröffnung, d. d. Berlin, 28. Mai c., angezeigte Denkschrift den sämmtlichen deutschen Regierungen in Gegenwärtigem zugehen lassen, können sie zunächst nicht beabsichtigen, dem von ihnen dargebotenen Entwurf der Verfassung des deutschen Reichs dadurch noch eine äußere Rechtfertigung zufügen zu wollen. Beruhigt in dem Bewußtsein, daß sie die Forderungen der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung auf gleicher Wage wogen und die ungeschmälerden Resultate ihrer gewissenhaften Prüfung in den Verfassungs-Entwurf niederlegten, haben sie denselben den Regierungen wie der Nation zu völlig freier Würdigung übergeben, in der Hoffnung, daß Einsicht, Gerechtigkeit und Patriotismus das öffentliche Urtheil leiten werde. Hierin auch liegt ihre Zuversicht, daß eine rasche, einmüthige Zustimmung es möglich machen werde, die schweren Leiden der Gegenwart zu heben und unverzüglich dazu vorzuschreiten, auf gesicherten Grundlagen das Gebäude aufzurichten, in welchem die deutschen Fürsten und Stämme, die Einzelnen und die Gesammtheit, in Ehre und Sicherheit wohnen, und für die Wiedergewinnung und Mehrung deutscher Macht und Größe unter Gottes Segen und Beistand erfolgreich wirken können. Was den verbündeten Regierungen nach Vorlage ihres Verfassungsentwurfes noch zu sagen übrig bleibt, beschränkt sich auf eine Darlegung der Standpuncte, die sie bei Anlage und Ausführung desselben einnahmen, auf eine Nachweisung dessen, was sie auf diese Standpunkte hinführte und sie von hier aus die bei den einzelnen Materien vorkommenden Gränzen ziehen ließ, auf eine Feststellung der Bestimmungen, deren Wortfassung über den Willen und die Absicht der ver-

bündeten Regierungen mögliche Zweifel lassen könnte. Die Denkschrift ist hiernach nicht Commentar, sondern authentische Interpretation des Entwurfs der Reichsverfassung, und als solche von dem Entwurfe selbst untrennbar.

Das Reich.

Die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. legte sich die Befugniß bei, eine Verfassung für das deutsche Reich endgültig zu beschließen. Sie bestimmte daher den Umfang dieses Reiches nach dem Umfange des bisherigen deutschen Bundes und ging darauf aus, sämmtliche Glieder desselben zum Eintritt in den neuen Bundesstaat zu verpflichten. Daher spricht der erste Paragraph der dort entworfenen Verfassung einfach aus, daß das deutsche Reich aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes bestehe.

Die verbündeten Regierungen, welche ihren Entwurf zu einer Reichsverfassung hier vorlegen, sind dagegen von der unwandelbaren Ueberzeugung geleitet worden, daß der Neubau der deutschen Verfassung nur durch freiwillige Uebereinkunft der Regierungen unter sich, und hiernächst eben so freiwillige Zustimmung der Nationalvertretung rechtlich zu Stande kommen könne. Daher haben sie in ihre Vorschläge keine Bestimmung aufnehmen können, welche für die Glieder des bisherigen deutschen Bundes irgend einen Zwang in sich schlösse; wie fest und zuversichtlich auch ihre Hoffnung sei, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, so wird sich doch dieses Gebiet aus denjenigen deutschen Landen bilden

müssen, deren Regierungen sich dem vorgelegten Entwurfe anschließen und deren Vertreter ihn in einem aus diesen Landen einzuberufenden Reichstage annehmen. Hierdurch ist die Fassung des §. 1, wie sie vorliegt, gerechtfertigt.

Wenn schon hieraus von selbst einleuchtet, daß der neue Bundesstaat zu denjenigen Gliedern des bisherigen deutschen Bundes, welche sich ihm noch nicht anschließen möchten, zunächst in dem Verbande der Rechte und Pflichten verbleibt, die aus der Bundesacte vom 8. Juni 1815 erwachsen, so hat doch der Beziehungen zu Oesterreich noch besondere Erwähnung geschehen müssen. Die zu dem deutschen Bunde gehörigen Theile Oesterreichs sind durch die dem Kaiserstaate verliehene Verfassung vom 4. März d. J. in ein staatliches Verhältniß zu der österreichischen Gesammtmonarchie getreten, welches eine erneuerte Erwägung ihrer Stellung zu den übrigen Gliedern des deutschen Bundes unabwendlich erscheinen ließ. Hierzu, so wie zu einer umfassenderen Vereinbarung zwischen dem österreichischen Gesammtstaate und dem deutschen Bundesstaate die Wege völlig frei zu erhalten, ist der Zweck des dem §. 1 beigefügten Zusatzes.

Ueber die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig hat zur Zeit noch keine Bestimmung erfolgen können; sie bleiben dem Schlusse der hierüber eröffneten Verhandlungen vorbehalten.

Hinsichtlich der Stellung des Herzogthums Limburg werden die Abänderungen, welche das bisherige vertragsmäßige Verhältniß desselben zum deutschen Bunde durch die Annahme der Reichsverfassung erheischen

könnte, der Gegenstand weiterer Vereinbarung mit der königlich niederländischen Regierung sein.

Die Reichsgewalt.

Die Befugnisse der Reichsgewalt waren nach den Zielen zu bestimmen und abzugränzen, die in Gemäßheit der Auffassung der verbündeten Regierungen dem Bundesstaat als solchem vorgesteckt sind. Sie waren zu bestimmen, in so fern die gesicherte Erreichung dieser Ziele die der Reichsgewalt zu übertragender Befugnisse nicht entbehren kann; und abzugränzen, in so fern eben diese Befugnisse im Interesse der Ehre und Selbstständigkeit der Einzelstaaten das Maß des wirklichen Bedürfnisses nicht überschreiten dürfen.

Es kam daher vor Allem darauf an, sich dieser Ziele des Bundesstaats, und zwar sowohl im Gegensatz zu dem Einheitsstaat, als zu dem bloßen Staatenbund deutlich bewußt zu werden und sie dann in äußerer Erkennbarkeit aufzustellen.

Die Ziele des Bundesstaates liegen innerhalb und außerhalb seiner Gränzen; hier maßgebend für sein Verhältniß zum Auslande und dort für sein eigenes Leben und seine innere Gestaltung.

Die verbündeten Regierungen wollen und bekennen für den Bundesstaat

dem Auslande gegenüber:

Einheit und Macht, ein einiges, ungetheiltes mächtiges Deutschland, eintretend an die Stelle Preußens, Sachsens, Hannovers und aller übrigen deutschen Einzelstaaten und deren besonderen Interessen;

dem Inlande gegenüber:

ausschließliche und ergänzende Leistung dessen, was der einzelne Staat entweder gar nicht oder nicht in erforderlichem Maße zu leisten im Stande ist;

durchgreifend endgültige Verfügung in Fällen, wo die Interessen der Einzelstaaten sich berühren, in so fern diese Staaten selbst die Differenzen unter sich nicht zum Abschluß bringen und das Gemeinwohl die Regelung des gestörten oder die Herbeiführung eines gebesserten Zustandes fordert;

Vorzeichnung von Linien, auf denen sich die Regierungen der Einzelstaaten zur Förderung gemeinsamen Nutzens in Bildung oder Entwickelung gemeinsamer Institutionen begegnen und einigen können.

Verhältniß der Reichsgewalt dem Auslande gegenüber.

Unter den Opfern, welche die Bildung des Bundesstaates den einzelnen Gliedern des bisherigen deutschen Bundes abfordert, ist die Verzichtleistung auf die diplomatische Vertretung im Auslande, die Absendung und der Empfang der Gesandten, eines der größten. Der deutsche Bund war als ein völkerrechtlicher Verein unabhängiger Staaten eingesetzt; er konnte und mußte daher auch Jedem derselben anheimstellen, seine Interessen im Auslande selbstständig vertreten zu lassen. Das Recht der Bündnisse und Verträge war keiner anderen Beschränkung unterworfen, als daß keine dieser Verbindungen gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Glieder desselben gerichtet sein dürfe. Aller-

dings war hierbei auch der Fall ausbedungen, daß der Bund für seine gemeinschaftlichen Interessen Gesandte an fremde Mächte abordne, durch dieselben Unterhandlungen für die Gesammtheit führe und Verträge abschließe. Es ist jedoch bekannt, daß dieser Vorbehalt nie zur Ausführung gekommen ist; der völkerrechtliche Verkehr Deutschlands mit dem Auslande ist ausschließlich durch die diplomatischen Agenten der einzelnen Staaten an den fremden Höfen geführt worden.

Von dem Augenblicke an, als man die Nothwendigkeit erkannte, den völkerrechtlichen Verein in einen staatsrechtlichen, den bisherigen deutschen Bund in einen wahren Bundesstaat zu verwandeln, konnte nicht daran gedacht werden, jenes Verhältniß fortbestehen zu lassen. Soll der oberste Grundsatz: daß Deutschland dem Auslande gegenüber nur als ein einiger und ungetheilter Körper auftrete, je zu wirklichem Leben gedeihen, so wird das Ausland auch nur den Gesammtstaat kennen, nur mit diesem verhandeln, nur mit diesem Bündnisse und internationale Verträge abschließen können. Hierauf hat daher der zweite Artikel des ersten Abschnitts des vorgelegten Verfassungs-Entwurfs fußen müssen. Er hat den einzelnen Regierungen und hierunter auch solchen, die zu den Großmächten Europa's oder zu denen gehören, deren diplomatische Verbindungen mit den auswärtigen Höfen seit geraumen Zeiten bestehen, das Ansinnen gestellt, zu Gunsten der Reichs-Gewalt auf ihr Recht, ständige Gesandte zu senden oder zu empfangen, freiwillig zu verzichten, keine besonderen Consuln zu halten und ihre Befugniß zu Verträgen und Bündnissen wesentlich zu beschränken. Diese Opfer sind sehr groß; man darf sich doch der Hoffnung hingeben,

daß sie von den deutschen Regierungen und Stämmen als solche erkannt werden, welche unerläßlich sind, um der Nation die Weltstellung zu sichern, die sie in ihrer bisherigen Zerrissenheit schmerzlich entbehrt hat und von dem Neubaue ihrer Verfassung zu erwarten entschieden berechtigt ist.

Wenn daher dieser Grundsatz in dem vorgelegten Entwurfe volle Geltung finden mußte, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Ausführung der hieraus geflossenen Bestimmungen an mannigfache Uebergänge und nähere Erläuterungen gebunden ist. Die Beziehungen, welche zwischen den deutschen Einzelstaaten und den auswärtigen Höfen bestehen, können nicht von einem Tage zum andern abgebrocheu werden; auch wenn die vorgeschlagene Reichsverfassung allseitige Zustimmung findet, wird stets noch einige Zeit verfließen, ehe die völkerrechtliche Vertretung des Reiches im Auslande nach den verschiedenen Seiten hin geordnet und in anerkannte Wirksamkeit getreten ist. Bis dahin werden die diplomatischen Agenten der einzelnen Staaten ihre Thätigkeit um so mehr fortzusetzen haben, als sonst eine nur Deutschland schädliche Unterbrechung in dem internationalen Verkehre eintreten würde. Ein Gleiches gilt für die bei den deutschen Regierungen accreditirten auswärtigen Gesandten, bei deren Abberufung zu dem das Reciprozitäts-Verhältniß maßgebend sein wird.

Aber auch dann, wenn nach vollkommen geordneten diplomatischen Beziehungen mit dem Auslande die einzelnen Regierungen weder ständige Gesandte halten noch empfangen werden, ist doch nicht zu übersehen, daß für diese Regierungen das Bedürfniß fortbestehe, in einzelnen abgegränzten Fällen ein bestimmtes Interesse bei

auswärtigen Staaten unmittelbar geltend zu machen. Die Entsendung eines besonderen außerordentlichen Bevollmächtigten wird daher der betreffenden Regierung nicht streitig zu machen sein, sobald dessen Auftrag vorher zur Kenntniß der Reichsregierung gebracht und er selbst angewiesen ist, sich mit der am Orte befindlichen ständigen Gesandtschaft des Reiches stets im Zusammenhange zu erhalten.

Gleicher Maßen wird es den Einzelregierungen unbenommen bleiben, solche Interessen, welche aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen fließen, durch besondere Agenten zu wahren, in so fern dieselben entweder ganz ohne völkerrechtlichen Charakter auftreten oder im entgegengesetzten Falle der Reichs-Gesandtschaft überwiesen und zugetheilt werden.

Indem nach den §§. 6 und 7 die einzelnen Regierungen ihr Recht, besondere Consuln zu halten, der Reichs-Gewalt übertragen, übernimmt letztere auch selbstverstanden die Pflicht, die Interessen aller Angehörigen deutscher Staaten überall genügend zu vertreten. Es wird daher jeder einzelnen Regierung die Befugniß zustehen, von der Reichsgewalt die Bestallung eines Consuls an einem auswärtigen Orte selbst dann zu begehren, wenn nur allein ihre eigenen Angehörigen mit diesem Orte verkehren.

Aus demselben Grundsatze fließt auch das Recht jeder Einzelregierung, über mangelhafte Vertretung dieser besonderen Interessen durch den Reichsconsul, Beschwerde zu führen und erforderlichen Falls die Abhülfe auch dadurch zu verlangen, daß eine Person ihres Vertrauens als Reichs-Vice-Consul an demselben Orte bestellt werde.

Verhältniß der Reichsgewalt zum Inlande.

So viel das Verhältniß des Bundesstaates zu dem Inlande betrifft, so konnte den verbündeten Regierungen auch hier über die aus den vorher bezeichneten Anforderungen fließenden Folgerungen kein Zweifel bleiben. Der Bundesstaat soll ausschließlich oder ergänzend dasjenige leisten, was der einzelne Staat entweder nicht oder nicht in erforderlichem Maße zu leisten vermag. Hieraus folgt, daß er auch nur das und nicht mehr als das zu leisten berechtigt werden durfte; daß der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten der ganze übrige Theil der Regierungs- und Machtbefugnisse belassen und gesichert werden mußte; daß die Verfassung des deutschen Bundesstaates hier nach allen Richtungen hin einer falschen Centralisation zu begegnen hatte. Die verbündeten Regierungen glauben dies durch Fernhalten der Reichs-Gewalt von der eigentlichen Administration und durch Begränzung des der Reichs-Gewalt zugetheilten Ober-Aufsichtsrechts gethan zu haben und durch die gegenwärtige Erklärung noch thun zu müssen.

Die Befugnisse der einzelnen deutschen Regierungen, die der §. 8 der frankfurter Aufstellung ausdrücklich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Policei beschränkt, sind in dem von den verbündeten Regierungen vorgelegten Entwurfe auf alle Gegenstände ausgedehnt, die der Zuständigkeit der Reichs-Gewalt nicht verfassungsmäßig zugewiesen sind.

Die Verfügung der Reichsgewalt über die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands (§. 11 d. F. A.) ist auf die Fälle des Krieges oder nothwendiger Sicherheits-Maß-

regeln im Frieden zurückgeführt, und hiernach gleichzeitig der §. 81 zu bemessen.

Die §. 13 d. F. A. der Reichs-Gewalt ausschließlich attribuirte Gesetzgebung und Organisation des Heerwesens ist auf eine allgemeine Gesetzgebung und auf die Ueberwachung und Durchführung derselben in den einzelnen Staaten ermäßigt und diesen Staaten dabei die selbstständige Organisation durchaus unverkümmert gelassen.

Die besondere eidliche Verpflichtung gegen das Reich die der §. 14 des frankfurter Entwurfes der gesammten Heeresmasse in allen deutschen Einzelstaaten gleichmäßig auferlegt, ist nur bei denjenigen Militärpersonen festgehalten, die, wie die von der Reichs-Gewalt ernannten Feldherren, die von diesen, zum selbstständigen Commando einzelner Corps bestimmten Generale, und die Gouverneure, Commandanten und höhern Beamten der Reichs-Festungen in ein besonderes Pflichtverhältniß gegen das Reich getreten sind; eine Einschränkung, deren Nothwendigkeit nach den beklagenswerthen Vorgängen der letzten Zeit wohl allgemein einleuchtet.

Bei dem Schifffahrts-und Flößerei-Betrieb auf Flüssen, Canälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begränzen, ist abweichend von dem §. 24 der F. A. der Reichsgewalt nur die Gesetzgebung und deren Ueberwachung zugetheilt, dagegen die Wahl der Verbesserungsmaßregeln und deren Ausführung lediglich den betreffenden Regierungen überlassen worden.

Bei Anlage neuer Landstraßen und Canäle und bei Schiffbarmachung bis dahin nicht befahrener Flüsse ist der Reichsgewalt wieder nur die Anordnung zuge-

standen, selbst diese jedoch in wesentlicher Einschränkung des §. 32 der F. A. durch die vorgängige Verständigung mit den einzelnen Staaten bedingt, und eben diesen Staaten auch die Ausführung, und zwar auf Reichskosten, übergeben.

Bei Erhebung und Verwaltung der Zölle ist der Reichsgewalt nur das Recht der Oberaufsicht vorbehalten, das Recht der eigenen Anordnung dagegen, das ihr der §. 35 der F. A. ebenfalls zutheilt, ausgeschieden.

Der §. 36 der F. A., der der Reichsgesetzgebung die Bestimmung über die Gegenstände überläßt, auf welche, und die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, ist zwar beibehalten, es wird aber ausdrücklich erklärt, daß die dabei in Frage tretenden financiellen Interessen der Einzelstaaten in der Reichszollacte gehörig gewahrt werden sollen, so wie auch, daß es nicht in der Absicht liegt, dadurch in den durch den Zollverein geordneten Verhältnissen etwas zu ändern.

Unter Löschung des zweiten und dritten Absatzes eben dieses §. 35 und unter gleichzeitiger Abänderung des §. 49 ist der Reichsgewalt ein unmittelbares Recht an irgend welchem Quantum der Landessteuern in den Einzelstaaten nicht zuerkannt, die Landessteuern sind vielmehr als ein ausschließliches und unantastbares Eigenthum der Einzelstaaten in verfassungsmäßigen Schutz genommen, und, die Nothfälle der Anleihen und der Contrahirung von Schulden abgerechnet, die Einnahmen der Reichsregierung ein- für allemal auf die Bezüge der Matrikularbeiträge beschränkt.

Die der Reichsgewalt zugestandene Einwirkung auf das Postwesen ist unter Abänderung der §§. 41 und 42 der F. A. durchaus in den Schranken der Gesetzgebung und Oberaufsicht erhalten, und das der Reichsgewalt in jenen Paragraphen zugetheilte Recht der Erlassung und Durchführung von Vollzugsverordnungen, von reglementären Verfügungen und der Uebernahme des deutschen Postwesens für Reichsrechnung, beseitigt.

Die verbündeten Regierungen erklären zudem, daß sie der Reichsgewalt durch die derselben in den einzelnen Paragraphen vorbehaltene Oberaufsicht nur das Recht zugestanden haben, Beschwerden entgegen zu nehmen, deren Abstellung zu vermitteln, nöthigenfalls durch Entscheidung des Reichsgerichtes zu erzwingen und unter allen Umständen durch Abordnung von Commissarien Kenntniß von dem Stande der ihrer Oberaufsicht unterliegenden Angelegenheiten und Verwaltungs-Gegenstände zu nehmen. Alle jedoch mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß die Einzelregierungen, diesem Oberaufsichtsrecht der Reichsgewalt gegenüber, weder zu allgemeinen Berichterstattungen noch auch zur Einholung von Genehmigungen vor dem Ergreifen der betreffenden Regierungs- und Verwaltungs-Maßregeln verpflichtet sind.

Die verbündeten Regierungen sind bei allen diesen Abänderungen des frankfurter Entwurfes der Ueberzeugung gefolgt, daß die Reichsgewalt nur dadurch die ihr im Bundesstaate angewiesene hohe Stellung zum Segen des Ganzen einnehmen und ohne störende Gegenwirkung der Einzelstaaten behaupten könne, daß sie sich von einem Eingreifen in die innere Administration dieser Staaten grundsätzlich fern halte, daß sie namentlich

Erhebung der Zölle und Abgaben, Leitung des Bauwesens, Uebung, Ausrüstung und Verpflegung des Heeres, kurz Alles, was seiner Natur nach dem Bereiche der inneren Regierungsthätigkeit des einzelnen Staates angehört, auch zunächst der selbstständigen Anordnung und Ausführung der betreffenden Regierung völlig frei lasse. Vornehmlich bei den beiden erstgenannten Gegenständen, der Steuererhebung und dem Bauwesen, hat sich diese Ueberzeugung den verbündeten Regierungen zu besonderer Stärke gesteigert. Die Finanzeinrichtungen fast jedes deutschen Staates bilden in sich geschlossene Systeme, an welchen am wenigsten in einem Augenblicke so großer Erschütterungen und so drohender Gefahren, wie der gegenwärtige, unvorsichtig gerüttelt werden darf. Der Versuch, neben den bestehenden verschiedenen Steuersystemen der Einzelstaaten ein neues Reichssteuer- und Finanzsystem zu gründen, würde gleichbedeutend sein mit der Vernichtung der Ordnung und des Credits in diesen Staaten, ohne Garantie für das neu zu Schaffende, welche jederzeit erst durch die Erfahrung gegeben wird. Aehnliches gilt über das Bauwesen, vorzüglich bei Strom- und Uferbauten, die für einzelne Landesstriche wahre Existenz- und Lebensfragen bilden. Nichts würde unzweckmäßiger und nachtheiliger sein, als Bauwerke der letzteren Art direct von Reichs wegen, bloß durch die Hand des Technikers und ohne eine daneben stehende, das Interesse des Bauherrn und der Nachbarn vermittelnde Landesbehörde zur Ausführung zu bringen. Der fernere Umstand, daß sich die Reichsgewalt hier bei eigener Bauführung zu den verschiedenen Einzelstaaten nicht mehr in dem gleichen, sondern nach dem größeren oder

geringeren Bedürfnisse dieser Staaten, in einem verschiedenen Verhältnisse befinden würde, für eine gedeihliche Wirksamkeit der Reichsgewalt auf die erheblichsten Bedenken. Klagen über unbillige Bevorzugungen und Begünstigungen oder unersprießliche Einmischung, Hemmung und Störung würden nicht ausbleiben. Es wäre ein Stoff steter Reibung und Unzufriedenheit geschaffen, der in seiner Fortwirkung entweder die Reichsgewalt fortwährend paralisiren oder die Selbstverwaltung der deutschen Länder in ihren wertheſten und theuersten Interessen endlich gänzlich vernichten müßte.

Indem aber die verbündeten Regierungen die innere Administration der Einzelstaaten von den Befugnissen der Reichsgewalt streng und völlig gesondert haben, ist das der Reichsgewalt competirende Recht der durchgreifend endgültigen Verfügung in Collisionsfällen der Einzelstaaten, unter der vorangegebenen Bedingung, daß die Einzelstaaten selbst die von dem Gemeinwohl geforderte Erledigung der obschwebenden Differenzen nicht zur richtigen Zeit herbeiführen, durchaus nicht geschmälert worden; wie die aus der frankfurter Aufstellung unverändert beibehalten oder modificirten §§. 21, 28, 30, 31, 38, 39 und 41, betreffend Unterhaltung von Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse, des Schifffahrtsbetriebs und der Flößerei, der Eisenbahnen, Landstraßen, Canäle, des Handels-, Gewerbe- und Postwesens, des Näheren ausführen. In dem Recht der Oberaufsicht und der Gesetzgebung, das in allen diesen Administrations-Materien der Reichs-Gewalt verbleibt, sind ihr die hinlänglichen Mittel zur Verfügung gestellt, die betreffenden Differenzen entweder selbst zu schlichten oder ihnen doch die Bahn einer ver-

fassungsmäßigen, raschen und gewissen Erledigung anzuweisen. Die verbündeten Regierungen erblicken gerade in dieser Thätigkeit der Reichsgewalt die Beendigung eines Zustandes, der bisher vielfach schwer empfunden wurde: die schützende Bürgschaft gegen endlose Streitigkeiten und die angemessene Sicherstellung allgemeiner Volkswohlfahrt gegen die Particularinteressen der Einzelregierungen.

Die umfassendste und fruchtbarste Thätigkeit bleibt endlich der Reichsgewalt zu entwickeln in der Anbahnung gemeinsamer Institutionen zum Nutzen der einzelnen Staaten und des gesammten Reichs. Hier hat sich die Reichsgewalt recht eigentlich als Gesammtregierung des Reichs zu erweisen und in großen praktischen Gedanken und geeigneten Anregungen die Saaten dauernder Einigung niederzulegen und zu zeitigen. Die hauptsächlicheren Richtpunkte dieser, das Bedürfniß und die Mannigfaltigkeit des realen Lebens umfassenden Thätigkeit sind in den §§. 24, 32, 33, 41, 45, 46 und 64 der frankfurter Aufstellung vorgezeichnet und in dem jetzigen Entwurf unter den nöthigen Modifikationen beibehalten: commercielle und gewerbliche Vereinigungen, Erleichterung und Verbesserung sämmtlicher Mittel des inneren Verkehrs, Einwirken auf die Verbesserung und Regelung des Postwesens durch die betreffenden Einzelstaaten und die sonst Berechtigten, möglichste Uebereinstimmung in der Gesetzgebung und dem Gerichtsverfahren, Einheitlichkeit in Münze, Maß und Gewicht. In dem Zollverein, einer Schöpfung, die selbst unter dem bisherigen staatenbundlichen Verhältniß ins Leben treten konnte, findet der Bundesstaat für diesen Bereich seiner Thätigkeit ein praktisches Muster. Daß dieser

Zollverein durch die vorgeschlagene Verfassung nunmehr das gesammte Gebiet des Reichs in sich begreifen werde, muß als einer der segensreichsten Fortschritte für das nationale Leben angesehen werden.

Das Reichsoberhaupt.

Bei Bildung der Reichsregierung kamen zunächst die beiden großen principiellen Gegensätze der absolut einheitlichen und der absolut gemeinschaftlichen höchsten Staatsleitung, die Form des erblichen Kaiserthums und des Directoriums in Betracht. Für die erstere Form hatte sich die Verfassungsaufstellung der Nationalversammlung §. 68 ausgesprochen, für die letztere mehr als eine deutsche Regierung sich mit entschiedenem Nachdruck erhoben. Vortheile der einen und der anderen Form fanden sich einander gegenüber gestellt; für beide wurde das Bedürfniß der Gegenwart und das Recht der Wirklichkeit gleichmäßig angerufen.

In dem von den verbündeten Regierungen auf Vorlage der königlich preußischen Regierung gegenwärtig dargebotenen Verfassungsentwurf ist weder ausschließlich die eine, noch die andere dieser Formen angenommen worden; es ist darin vielmehr eine neue selbstständige Regierungsform ermittelt, bei deren Aufstellung das Bestreben obgewaltet hat, das Gute und Gedeihliche, was in jeder der beiden vorgenannten Formen liegt, mit verdienter Anerkennung zu benutzen und mit einander zu vereinigen, und dadurch den gleichberechtigten Anforderungen, sowohl der Gesammtheit des deutschen Volkes, als der einzelnen deutschen Staaten und Regierungen, gerecht zu werden.

Die Functionen der Reichsregierung sind in Legislation und Executive geschieden; jene, die Legislation, ist einem Fürstenkollegium, diese, die Executive, dem Reichsvorstande zugewiesen. Weder der Reichsvorstand noch das Fürstenkollegium stellen für sich allein die Reichsregierung dar; diese existirt erst in der Verbindung beider.

In dem Reichsvorstande sind zwei Eigenschaften mit einander verbunden, die des Trägers der Executivgewalt und die eines gleichzeitigen Mitgliedes des Fürstenkollegiums. In letzterer Eigenschaft ist der Reichsvorstand nur primus inter pares, so zwar, daß er, um seiner Mitgliedschaft im Fürstenkollegium willen, an die Mehrheitsbeschlüsse eben dieses Collegiums auch als Träger der Executive später gebunden ist, den gleich zu berührenden Fall des §. 194 allein ausgenommen. Dabei werden als legislative, dem Fürstenkollegium zugewiesene Functionen alle diejenigen Befugnisse betrachtet, welche zu ihrer Wirksamkeit eines Reichstagsbeschlusses bedürfen. Insbesondere also auch alle mit auswärtigen Staaten zu schließende Verträge, welche dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, wobei jedoch bei dringenden Umständen die Einholung vorgängiger Zustimmung allerdings unmöglich werden kann. Eben so werden die Vollzugsverordnungen, in so fern sie materielle Bedeutung haben, und nicht, wie etwa Publicationspatente, bloße Formen erledigen, mit dem Fürstenkollegium berathen, unbeschadet der endgültigen Beschlußfassung, die dem Reichsvorstande vorbehalten bleibt.

Der eben erwähnte §. 194 statuirt allerdings eine Getheiltheit zwischen Reichsvorstand und Fürstenkolle-

gium auch im Puncte der Legislation. Er macht die Gültigkeit eines Reichsschlusses, die sonst überall nur an die gemeinschaftliche Ausübung des Zustimmungsrechtes geknüpft ist (§. 99), bei Abänderungen in der Reichsverfassung von der selbstständigen Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes als des Fürstenkollegiums abhängig. Die Einwirkung, die ein solcher die Verfassung abändernder Reichsschluß auf die besondere Stellung sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürstenkollegiums auszuüben geeignet ist, hat hier eine abgesonderte Sicherstellung sowohl für den Reichsvorstand, als für das Fürstenkollegium ausnahmsweise nicht entbehren lassen.

Die in den §§. 99 und 194 vollzogene Abänderung der §§. 101 und 196 der frankfurter Aufstellung war für die verbündeten Regierungen Sache der entschiedensten Nothwendigkeit. Die freie Uebereinstimmung des Reichstages mit der Reichsregierung, aber auch der Reichsregierung mit dem Reichstage, bleibt Grundbedingung des ganzen künftigen deutschen Staatsbaues. Jede Verletzung dieser Bedingung raubt alle Garantieen eines gesunden Zustandes.

Bei allen übrigen dem Reichsvorstande als solchem ausschließlich übertragenen Attributionen, der Kriegserklärung und dem Friedensschlusse, der Leitung des völkerrechtlichen Verkehrs, der Ernennung des Reichsministeriums u. s. w. bleibt die Ausübung der entsprechenden Rechte des Reichsvorstandes dennoch in einem fortwährenden inneren Zusammenhange mit der Thätigkeit des Fürstenkollegiums. Bei näherer Erwägung aller executiven Functionen, so wie sie in den betreffenden §§. 69, 71, 72, und 81 des dargebotenen Entwurfs

verzeichnet sind, zeigt sich sofort, daß sich die Gemeinschaftlichkeit des Verkehrs und die Gegenseitigkeit der Beziehungen zwischen dem Reichsvorstande und dem Fürstenkollegium überall geltend macht, wo vereinte Thätigkeit und gemeinschaftliches Erwägen irgend einen größeren Nutzen in gesicherte Aussicht stellt. Die Executive des Reichsvorstandes, als eine wirklich ausschließliche Thätigkeit desselben, bleibt, außer den Fällen der reinen Ausführung von gemeinschaftlich beschlossenen Maßregeln, nur da bestehen, wo die Schnelligkeit und Freiheit des Entschlusses und die Energie der Handlung unerläßlich ist: bei der Kriegsführung und in den anderen verwandten Ausnahmefällen, die von dem Augenblick ihre Entscheidung fordern.

Die das Fürstenkollegium betreffenden Theile des III. Abschnitts haben im Uebrigen zur Zeit auf der Grundlage beruhen müssen, daß Oesterreich gehindert ist, mit einem Theile seines Central-Staats, mit seinen deutsch-österreichischen Bundeslanden in den Bundesstaat einzutreten, der nach der Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dem übrigen Deutschland nicht länger vorenthalten werden darf, in einen Bundesstaat mit deutschem Parlament, das in Volkshaus und Staatenhaus gegliedert ist. Sollte diese Behinderung vor dem Zusammentritt des nächsten Reichstags indeß thatsächlich gehoben sein und die Gewißheit vorliegen, daß das deutsche Reich, auf dessen glorreichen Namen der Bundesstaat nicht hat verzichten wollen, auch seiner räumlichen Größe nach in einer und derselben lebenskräftigen Vereinigung aller Bruderstämme jetzt wiederherzustellen ist, so werden alsdann auf dem Wege gegenseitiger Verständigung diejenigen Modificationen ein-

treten, die der erste Paragraph des Entwurfs, bezüglich des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reich, in umfassender Weise vorbehält.

Der Reichstag.

Die Vertretung der Nation in einem Volkshause neben dem Staatenhause ist zum unabweislichen Bedürfnisse geworden.

Die auf den frankfurter Beschlüssen beruhende Zusammensetzung des Reichstags aus zwei Häusern ist daher geblieben; bei der Feststellung der Befugnisse beider Häuser ist jedoch der Grundsatz der gleichen Berechtigung befolgt worden, da auch das Staatenhaus, indem es zum Theil wenigstens aus der Volksvertretung der Einzelstaaten hervorgeht, die wesentlichen Elemente der Vertretung der Nation enthält und sogar einzelne allgemeine Interessen des Volks, z. B. die wichtigen Interessen des Staatshaushalts und der Volkswirthschaft, ihre, wenn auch nicht ausschließliche, doch vorzügliche Vertretung nur im Staatenhause finden. Aus dieser Erwägung ist besonders die Bestimmung des §. 101, Nr. 6 hervorgegangen.

Unter der im §. 1 dieses Verfassungsentwurfs, bezüglich der Verhältnisse der deutsch-österreichischen Bundesländer und deren Stellung zum deutschen Bundesstaate niedergelegten Verwahrung ist bei Bestimmung des Theilnahmeverhältnisses der Einzelstaaten an der Beschickung des Staatenhauses, im §. 85 zunächst der Fall der Nichttheilnahme Oesterreichs ins Auge gefaßt; jedoch ist im anderen Falle die Rückkehr zu dem Stimmenverhältnisse und der Gesammtzahl von 192 Mitglie-

dern für das Staatenhaus, wie dies in §. 87 der F. A. vorangestellt wurde, durchaus freigehalten.

Daß dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen eine gleiche Zahl von Stimmen zugetheilt ist, wird in der beiderseitigen Stellung und Bedeutung dieser Staaten begründet gefunden werden. Die Stimmenzahl für Holstein ist hier nur mit Einschluß von Lauenburg und eventuel von Schleswig auf die Zahl sechs gestellt; es bleibt mithin für den Fall des Nichteintritts Schleswigs in den Bundesstaat eine neue Regelung der Stimmenzahl für Holstein und Lauenburg nothwendig, so, daß alsdann Holstein drei und Lauenburg eine Stimme, beide zusammen also vier Stimmen, wie Mecklenburg-Schwerin, erhalten werden.

Im §. 86 hat der Wahl durch Provincialstände, wie sie der §. 88 der frankfurter Beschlüsse will, eine Nothwendigkeit nicht zugestanden werden können, da die als Provincial-Stände in mehreren deutschen Ländern bestehenden Institute zur Vornahme dieser Wahlen wohl weniger als die allgemeinen Stände-Versammlungen geeignet sind. Damit hat aber die Möglichkeit einer solchen Wahlart für diejenigen Staaten, in denen sie zweckmäßig erscheinen sollte, keineswegs ausgeschlossen werden sollen. Der letzte Satz jenes frankfurter Paragraphen, wonach bei Vornahme der Wahlen durch zwei Kammern der Wahlact in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen werden soll, hat ebenfalls eine in die Verfassung der einzelnen Staaten minder einschneidende und die Bedeutung des Zweikammersystems weniger verletzende Fassung erhalten.

Das Wahlgesetz.

Für das Volkshaus ist die Dauer der Wahlperiode auf vier Jahre bestimmt. Daneben sind durch den Entwurf eines Gesetzes für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, unter Festhaltung des Satzes der allgemeinen Wahlberechtigung ohne Census, zugleich Schranken gesucht worden, innerhalb deren allein der Aufbau und die Erhaltung einer dem Geiste und den Interessen des Volkes entsprechenden staatlichen Ordnung möglich ist. Die Gefahren und die Täuschungen, welche in dem alleinigen Vorwalten des arithmetischen Calcüls in politischen Dingen liegen, sind hier nicht weiter zu erörtern. Ob von oben oder von unten her die gesunden Lebenselemente des Staates vernichtet werden, ist gleichgültig. Jenen Gefahren und Täuschungen durch eine weise Abwägung und Vertheilung der politischen Rechte im Volke in möglichster Wirksamkeit zu begegnen, ist die Aufgabe, deren Lösung das allgemein gefühlte Bedürfniß von der Gesetzgebung zu erwarten hat.

Die Tendenz des vorliegenden Entwurfs eines Wahlgesetzes geht dahin, mit Aufrechterhaltung des vorerwähnten Satzes der allgemeinen Wahlberechtigung ohne Census, das Destructive und absolut Schädliche des in Frankfurt beschlossenen Wahlgesetzes auszuscheiden, das in kurzen Worten dahin zusammengefaßt werden kann, daß es das gesammte Gewicht der Ausübung der höchsten politischen Rechte der Nation, aus dem Kern derselben heraus lediglich in die Massen verlegt, und die öffentliche Wahlhandlung durch die Einführung heimlicher Abstimmung mittels der Stimmzettel ohne

Unterschrift, zu einem bereiten Felde der politischen Intrigue macht. Diesem Uebelstande hat man dadurch zu begegnen gesucht, daß man der allgemein für nothwendig erachteten Qualification der Unbescholtenheit für die Ausübung des activen Wahlrechts, auch noch diejenige der Selbstständigkeit hinzugefügt, und den Begriff der Selbstständigkeit im §. 2 des Wahlgesetz-Entwurfes näher definirt hat.

Wenn die Berechtigung, an den Gemeindewahlen des Wohnortes Theil zu nehmen, als ein Kriterium der Selbstständigkeit hingestellt wurde, so ist man dabei von dem tief im deutschen Wesen wurzelnden Gedanken ausgegangen, daß der Staat als organisches Ganzes sich in seinen Einrichtungen seinem geschichtlichen Entwickelungsgange anschließen, daß er nach Analogie des Entstehens der Gemeinde aus der Familie und des Staates aus der Gemeinde, auch die Berechtigung seiner Mitglieder an eine gewisse Stufenfolge knüpfen muß, und daß er ohne Störung seines Organismus demjenigen in höheren Kreisen keine Berechtigung zuerkennen darf, welchem sie in niederen deßhalb versagt ist, weil seine Leistungsfähigkeit den Ansprüchen und Bedürfnissen, selbst dieser niederen Kreise, nicht entspricht. Es erscheint daher mit einem gesunden Staatsleben nicht verträglich, demjenigen, welcher von der Berechtigung zu Gemeindewahlen ausgeschlossen ist, die Betheiligung an den Reichswahlen einzuräumen. Die unläugbare Richtigkeit dieses Princips dringt auf eine strenge und consequente Durchführung auch in solchen Landestheilen, wo bei dem Mangel gesetzlich geordneter Gemeindeverhältnisse eine Gemeindevertretung mittels Wahlen zur Zeit überhaupt noch nicht Statt

findet, oder wo gewisse Güter und Grundstücke als nicht zur Gemeinde gehörig erachtet werden. Es wird hier nur derjenige als zur Wahl für das Volkshaus berechtigt angesehen werden können, welchem an dem Orte, wo er wohnt, eine Stimme der Berathung darüber zusteht, auf welche Weise den Ansprüchen des Staates an die Einwohner des Wohnortes als solche genügt werden soll. Bei Ausführung des zum Gesetze erhobenen Entwurfes des Wahlgesetzes wird es Sache der Regierungen sein, den hier ausgesprochenen Grundsatz in die Formen zu kleiden, welche den bestehenden Verhältnissen der Staaten entsprechen.

Als ein ferneres Kriterium der Selbstständigkeit ist die Entrichtung irgend einer directen Staatssteuer aufgestellt. Es mag darin um so weniger ein Census gefunden werden, als diese Bestimmung je nach den Besteuerungsverhältnissen in den einzelnen Staaten zu sehr verschiedenen Resultaten führen wird. Es hat auch hier vielmehr nur der alte, in Deutschlands öffentlichem Rechte gegründete, wenn auch leider oft vergessene Grundsatz festgehalten werden sollen, daß das Recht, in öffentlichen Dingen mitzurathen, von der correspondirenden Pflicht, auch die öffentlichen Lasten mitzutragen, abhängig sein muß. Der wirklich selbstständige Staatsbürger wird durch die directe Besteuerung überall getroffen werden, wo er nicht aus anderen Gründen, als denen der Nonvalenz, von der directen Steuerzahlung befreit ist, oder vermöge besonderer Staatseinrichtungen überhaupt keine directe Steuer zahlt. In solchen Fällen wird aber ebenfalls die Landesgesetzgebung bei Ausführung dieses Wahlgesetzes das Nöthige vorzusehen haben.

Die Bestimmungen, wonach die Ausübung des Wahlrechts an den Wohnsitz und die Heimathsberechtigung geknüpft ist, der Wahlact aber durch indirecte Wahlen und in gewissen Abtheilungen der Wähler (§§. 13, 14, 15 und 16 des Wahlgesetzes) mittels offener Stimmgebung zu Protocoll (§. 20) geschehen soll, sind wesentlich geeignet, dem Einflusse verderblicher Wahlumtriebe entgegenzutreten, der wirklichen Sinnesmeinung der Wähler einen freien Ausdruck zu verleihen und die formelle Gültigkeit der Wahlen gegen Zweifel sicher zu stellen. Die seitherigen Erfahrungen und die für die eigene Landesvertretung in den größeren einzelnen deutschen Staaten bestehenden Vorschriften mußten hier auf das sorgfältigste berücksichtigt werden, und zwar letzteres besonders auch aus dem Grunde, weil das Staatenhaus zum Theil aus den Volksvertretungen der Einzelstaaten hervorgehen soll, es also zugleich als eine dringende Aufgabe der Reichsgesetzgebung erscheint, geeignete Vorkehr zu treffen, damit auch in den Einzelstaaten die Ausübung des Wahlrechts sich innerhalb der Schranken halte, die für das vorliegende Wahlgesetz zum Volkshause bestimmend waren.

Daß in volkreichen Städten, wo dieselbe städtische Gemeinde mehrere Wahlbezirke bildet, auch die Bestimmungen des §. 13 über den Wohnsitz nur auf die ganze Stadt bezogen werden können, leuchtet ein.

Legislative Thätigkeit des Reichstages. Rechtliche Stellung seiner Mitglieder. Geschäftsordnung. Disciplin.

Was die legislative Thätigkeit des Reichstages betrifft, so hat es sich neben dem oben bereits erwähn-

ten Grundsatz der gleichen Berechtigung beider Häuser als nothwendig herausgestellt (§. 101 Nr. 3), die Finanzperiode auf eine Reihe von mindestens drei Jahren zu erstrecken, damit nicht die finanziellen Verhältnisse und der Staatshaushalt aller Einzelstaaten durch ihre Abhängigkeit von dem jährlichen Wechsel des Reichsbudgets den gefährlichen Schwankungen ausgesetzt werden. Eine dreijährige Finanzperiode ist um so zweckmäßiger und unbedenklicher, als die Reichsregierung keine eigentliche Verwaltung zu führen hat und ihre Ausgaben sich wesentlich auf die Reichsfestungen, die Marine, die Diplomatie, die Kosten der Ministerien und des Reichstages beschränken. In ruhigen Zeiten wird sie daher sehr wohl im Stande sein, ihre einfachen Verhältnisse auf einige Jahre im Voraus zu ordnen und dadurch den Regierungen der Einzelstaaten die Möglichkeit gewähren, den Betrag der an die Reichskasse zu entrichtenden Matrikularbeiträge mit Sicherheit zu veranschlagen.

Die dreijährige Finanzperiode wird es aber auch gestatten, daß bei vierjähriger Wahlperiode des Volkshauses dieselbe Versammlung zweimal die Feststellung des Budgets vornehmen und daher die Finanzen mit größerer Erfahrung und Sicherheit ordnen kann, als solches bei einer kürzeren Wahlperiode der Fall sein würde.

In Ansehung der Disciplinargewalt beider Häuser über ihre Mitglieder mußte es für angemessen erachtet werden, eine Ausdehnung der Disciplinargewalt auf das Verhalten der Mitglieder auch außer dem Hause eintreten zu lassen. Eine solche der Würde des Reichstags entsprechende Ausdehnung erschien bei den großen

Bevorzugungen, die Artikel VIII. den Mitgliedern des Reichstages zutheilt, besonders nahe gelegt.

Bezüglich der Geschäftsordnung hat eine völlige Unabhängigkeit der beiden Häuser, bei ihren steten Wechselbeziehungen unter einander, das große Bedenken, daß auf diesem Wege in einem völlig neuen Institute sehr leicht Differenzen und Schwankungen der gefährlichsten Art entstehen können. Wo ein fester unwandelbarer Gebrauch sich seit Jahrhunderten festgesetzt hat, da kann eine solche Unabhängigkeit ohne Nachtheil bestehen. Bei völlig neuen Verhältnissen wird es aber die Einigkeit und zweckmäßige Entwickelung sehr erleichtern, wenn man dafür sorgt, daß beide Häuser in der Art der Behandlung der Geschäfte und in ihren Gebräuchen nicht zu weit aus einander gehen. Dahin zielen die im §. 114 getroffenen Bestimmungen.

Die ausgedehnten Privilegien, welche Artikel VIII. (§§. 115—118) den Mitgliedern des Reichstages beilegt, werden jedenfalls Gegenstand der ernstesten und vorurtheilsfreiesten Erwägung des neuen Reichstages werden müssen, da es in keiner Weise räthlich sein und mit den Grundsätzen einer höheren Sittlichkeit und Gerechtigkeit im Einklange stehen kann, die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zu sehr in eine Ausnahmestellung gegen die Gesetze zu bringen, wenn auch diese Privilegien als Gewähr für die Freiheit der Berathung und Beschlußnahme der Häuser zu schätzen sind. Für jetzt hat man eine Abänderung der dieserhalb gefaßten frankfurter Beschlüsse nur in so weit für unumgänglich nothwendig gehalten, als es der öffentlichen Moral widersprechen würde, wenn darüber noch zu deliberiren

wäre, ob ein auf frischer That ergriffener Verbrecher vor Gericht gestellt werden soll oder nicht.

Das Reichsgericht.

Das Reichsgericht darf als derjenige Theil der deutschen Verfassung betrachtet werden, dessen baldigste Verwirklichung zu den unabweislichsten Bedürfnissen gehört. Der Versuch wird nie aufgegeben werden dürfen, dieses Institut als ein gemeinsames deutsches für alle dem Bunde von 1815 angehörigen deutschen Bundesstaaten ins Leben zu rufen, und damit auch wieder das Recht, als Basis des deutschen Staatslebens durch ein höchstes Organ der Rechtsprechung für die deutschen Länder unter einander zur Anerkennung zu bringen. Die verbündeten Regierungen sind von der Nothwendigkeit dieser Institution so überzeugt, daß sie derselben auch jetzt schon für ihre Verhältnisse unter einander nicht glauben entbehren zu können, und bis dahin, daß ein solches Reichsgericht verfassungsmäßig eingesetzt und organisirt werden kann, es für nöthig gehalten haben, die vertragsmäßige Unterwerfung unter ein mit den wesentlichsten Attributen des künftigen Reichsgerichts ausgestattetes Collegium von Schiedsrichtern zu einer Grundbedingung ihres Bündnisses zu machen.

Die Aenderungen, welche in diesem Theile der frankfurter Beschlüsse gegenwärtig vorgenommen sind, haben sich daher auch nur auf einige wünschenswerthe nähere Bestimmungen beschränkt.

Während es sich zum §. 124 Litt. d. wohl von selbst versteht, daß Streitigkeiten über Thronfolge u. s. w., welche sich zugleich auf nicht zu Deutschland gehö-

rende Länder beziehen möchten, dem Reichsgerichte nicht unterliegen können, in so fern dasselbe nicht ausdrücklich als zuständig von allen Theilen anerkannt würde, hat es sich als zweckmäßig und nothwendig dargestellt, unter Litt. k. den Zusatz zu machen: „und die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht competent sind.“ Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß es nicht in der Absicht liegen könne, die richterliche Competenz der Landesgerichte irgendwie durch die Competenz des Reichsgerichts zu beschränken, eben so wenig aber auch durch die Concurrenz der Zuständigkeit zweier Gerichtshöfe die Möglichkeit eines sich widersprechenden Verfahrens hervorzurufen.

Aus gleichen Gründen werden ad Litt. m. die Klagen gegen den Reichsfiscus nicht unbedingt an das Reichsgericht zu verweisen sein. Es würde hierin eine ungemeine Erschwerung der Rechtsverfolgung liegen können, wenn z. B. eine Klage über Verletzung nachbarschaftlicher Rechte nicht im Gerichtsstande der belegenen Sache, sondern bei dem weit entlegenen Reichsgerichte anzubringen wäre, indeß die Natur der Sache in der Regel die höchste Beschleunigung fordert.

Kann die Bezeichnung der hier in Frage tretenden Gegenstände füglich einer weiteren Gesetzgebung überlassen werden, so dürfte dagegen ein Gesetzentwurf über Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und über die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen, gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Verfassungsentwurf dem zur Vereinbarung über denselben zu versammelnden Reichstage mit vorzulegen sein. Die Bearbeitung dieses Entwurfs wird dem von den verbündeten Regierungen ein-

zusetzenden Bundes-Schiedsgerichte sofort übertragen werden.

Die Grundrechte.

Der Abschnitt V. von den Grundrechten des deutschen Volkes leidet in der Verfassungsaufstellung der National-Versammlung, sowohl im Grundsatze als in der speciellen Durchführung an vielfältigen Gebrechen. Da dieser Abschnitt jedoch bereits in mehreren Staaten publicirt worden ist, so sind, namentlich mit Rücksicht auf diesen Umstand, die Aenderungen hier auf das Nothwendigste beschränkt worden.

Bezüglich der formellen Bedeutung der Grundrechte sind in dem Entwurfe der Nationalversammlung eine Reihe sehr allgemein gehaltener Regeln enthalten, welche dem Rechte auch bisher schon größtentheils zum Grunde gelegen haben, welche aber, wenn auch als Principien von großer Bedeutung, dennoch zu ihrer unmittelbaren Anwendung noch weiterer Bestimmung bedürfen. Eine zweite Klasse derselben gibt sehr spezielle förmliche Rechtsvorschriften (z. B. in §§. 138, 140, 141); eine dritte endlich schreibt gewisse Staatseinrichtungen als nothwendig vor, welche, um in Wirksamkeit zu treten, sehr erhebliche Vorbereitungen voraussetzen.

Diesen Vorschriften von sehr verschiedener Geltung wurde ihre Stellung im Systeme, durch den Satz des frankfurter Entwurfs angewiesen:

„Sie sollen den Verfassungen der Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können."

Der erste Theil dieses Satzes hat seine Richtigkeit, dagegen kann der andere nur Anwendung finden auf die zweite der obigen Classen. Bei der dritten hat derselbe gar keine Bedeutung, da es sich hier nicht um etwas Aufzuhebendes oder zu Beschränkendes, sondern um etwas positiv zu Schaffendes handelt. Noch irriger aber stellt der Satz sich dar in Bezug auf die erste Classe. Hier bedarf es gerade, um die Regel anwendbar zu machen, der näheren gesetzlichen Bestimmung und Beschränkung. Es ist die Natur einer jeden Regel, daß sie ihre Ausnahme nothwendig in sich faßt. Sie ist das Princip des Gesetzes, nicht aber das Gesetz selbst; vielmehr besteht dieses ganz vorzüglich in der Feststellung der Gränzen und Ausnahmen, welche ein solches Princip erleiden muß, um praktisch zu werden.

Indem also der Satz solchergestalt einen mangelhaften Ausdruck mit einem inneren Widerspruche vereinigte, verfiel er in den ferneren Fehler, daß er es gänzlich zweifelhaft ließ, welcher Gesetzgebungsgewalt die weitere Entwickelung dieser Prinzipien zugetheilt sein solle, derjenigen des Reiches oder derjenigen der Einzelstaaten, ein Zweifel, welcher noch durch die Fassung der §§. 62 und 63 des frankfurter Verfassungs-Entwurfs vermehrt wurde. Das Einführungsgesetz, mit welchem ein Theil der Grundrechte am 27. December 1848 publicirt war, machte den Versuch, diesen Mangel zu heben, indem es ausdrücklich die Wirksamkeit mancher Bestimmungen von der Landesgesetzgebung abhängig machte. Dieses Gesetz war aber von manchen Staaten nicht anerkannt, macht auch keinen Theil der Verfassung aus, und über die §§. 159, 160, 173, 184 bis 189 fehlten ähnliche Bestimmungen ganz. Es hat

demzufolge dieser Mangel des Grundprinzips nothwendig gehoben und dem Satz folgende Fassung gegeben werden müssen:

„Sie dienen den Verfassungen der Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden."

Dadurch ist ausdrücklich erklärt, daß die in den Grundrechten enthaltenen Principien nur als Norm der Landesgesetzgebung zu betrachten sind, und daß ihre Geltung erst durch einen Act derselben ins Leben zu rufen ist, in so fern der Gegenstand nicht, wie in den §§. 133, 137, 143, 183 ausdrücklich der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist. Es wird demnächst die Aufgabe der Reichsgewalt (§. 51) und des Reichsgerichts sein, für die Aufrechthaltung der Uebereinstimmung zwischen der Landesgesetzgebung und auch diesem Theile der Verfassung zu sorgen.

Das Reichsbürgerrecht.

Der materielle Inhalt der Grundrechte umfaßt zunächst das deutsche Reichsbürgerrecht, d. h. den Inbegriff derjenigen Rechte, die einem jeden Angehörigen des deutschen Bundesstaates als solchem in jedem einzelnen Staate, auch abgesehen von seinem Rechte als Staatsbürger eines solchen, zustehen sollen. Die Feststellung des deßfallsigen Rechtsverhältnisses ist durch die Natur des Gegenstandes, wie durch die Wirklichkeit des Bedürfnisses, gleichmäßig geboten. Nachdem die einzelnen Staaten in ihrem Innern die Rechte und Pflichten der Gemeinden in Bezug auf die Angehörigen derselben geordnet, ist die Lücke der Gesetzgebung in dem Falle,

wenn die Angehörigkeit nicht zwischen Gemeinden desselben Staates, sondern zwischen verschiedenen Staaten streitig ist, um desto fühlbarer geworden. Es droht die Gefahr, eine Anzahl Heimathloser sich bilden zu sehen. Verschiedene Staaten, namentlich Preußen, Sachsen und Hannover und andere, haben gesucht, diese Lücke durch Verträge auszufüllen; allein offenbar genügt das nicht. Eben so nothwendig wird es sein, allgemeine Bestimmungen darüber zu ertheilen, in welchen Fällen die Polizei berechtigt sei, den Aufenthalt an irgend einem Orte zu untersagen.

Heimaths- und Wohn-Berechtigung in den Gemeinden der Einzelstaaten.

Bestimmungen über die Rechte des einen Staates und seiner Angehörigen gegen den anderen gehören in das Gebiet der Reichsgesetzgebung. Dieses Gebiet ist es, welches dem im §. 131, so wie §. 56, erwähnten Heimathsgesetze zu überweisen ist. Keineswegs aber wird dasselbe die Heimaths- und Wohnberechtigungen in den einzelnen Gemeinden der Einzelstaaten ordnen können; vielmehr muß ihm die Befugniß dazu ausdrücklich abgesprochen werden. Daß die Gleichstellung des Rechts, welche §. 132 ausspricht, bei dem durch dieses Gesetz zu ordnenden Verhältnisse erst durch das Gesetz selbst eintreten könne, bedarf deßhalb eben so wenig der Bemerkung, als daß (§. 134) die Auswanderungsfreiheit niemals so zu verstehen sei, als könne der Einzelne sich dadurch unbedingt seinen Verpflichtungen gegen den Staat, namentlich in Bezug auf die Wehrpflicht, entziehen; nur derjenige darf ungehindert auswandern, der seinen Verpflichtungen genügt hat.

Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten. Lehnsverhältnisse.

Nach diesen Bestimmungen über das Reichsbürgerrecht beschäftigen die Grundrechte sich damit, für die Rechtsverhältnisse innerhalb der einzelnen Staaten gewisse Grundregeln festzustellen. Dieselben haben den Zweck, theils eine gewisse abstracte Gleichheit der Individuen zu begründen, theils beschränken sie die Thätigkeit des Staates, theils endlich legen sie dem Staate gewisse Verpflichtungen auf. Es ist hierbei zunächst die allgemeine Bemerkung festzuhalten, daß alle diese Bestimmungen niemals den Kreis der Berechtigung des Staates überschreiten können.

Es darf hier also niemals den Bestimmungen die Deutung gegeben werden, als ob durch dieselben Rechtsverhältnisse, die auf völkerrechtlichen Verträgen beruhen, aufgehoben sein könnten. Dies bezieht sich zuerst auf manche Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Herren, welche durch §§. 135, 165, 168 und 171, 172 und 174 gefährdet erscheinen. Es ist nothwendig gewesen, den §. 135, auf welchen zurückzukommen sein wird, zu ändern. Im Uebrigen wird es genügen, überhaupt die völkerrechtlich begründeten Rechte, wie hier ausdrücklich geschieht vorzubehalten. Zur Beseitigung mancher allerdings nachtheiliger Rechtsverhältnisse wird ein anderer Weg eingeschlagen werden müssen, als der der Gesetzgebung, welcher hier nicht zum Ziele führen kann.

Eben so wenig kann aber jenen Bestimmungen irgend eine Bedeutung gegeben werden, welche in die Verhältnisse der Erbmonarchie eingriffe, die Würde und

politische Stellung der regierenden Häuser herabsetzte. So wie §. 168 bei den Familienfideicommissen hier einen ausdrücklichen Vorbehalt macht, so muß solcher beim §. 135 und 174 als sich von selbstverstehend gedacht werden, wie denn auch der §. 169 die hausgesetzlichen Ordnungen und Verhältnisse da, wo solche auf den Formen des Lehns beruhen — wie dies bei den Thronlehnen der preußischen Monarchie der Fall ist — nicht alteriren darf.

Adel, Titel, Orden.

Das Princip der Rechtsgleichheit ist bezüglich des Adels in den Sätzen: „Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände"; „alle Standesvorrechte sind abgeschafft"; „die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich" vollständig gewahrt worden. Zu einer Aufnahme des ferneren Zusatzes der frankfurter Aufstellung: „Der Adel als Stand ist aufgehoben" lag kein Grund vor. §. 135. Es mußte diese Aufnahme um so mehr unterbleiben, als nach Anerkennung der obigen Sätze mit dem Worte „Stand" hier kaum noch ein bestimmter Begriff zu verbinden war. Es steht nichts im Wege, daß der Bauernstand, der Handwerkerstand u. s. w. gewisse besondere Rechte in Anspruch nehmen; auch hat die Verfassung selbst gewisse Stände nicht nur als solche bezeichnet, sondern ihnen auch besondere Vorrechte zuerkannt, wie §. 154 dem Lehrerstande und §. 175 dem Richterstande. Die Aufhebung der nicht mit einem Amte verbundenen Titel ist als kleinlich und wirkungslos beseitigt. Ueberdies würde jenem Satze auch die gewiß falsche Deutung unterzulegen gewesen sein, daß auch die akademischen Grade, der Doctortitel, aufgeho-

zulässig sein soll. Um so mehr hat daher diese unmotivirte, in ihren Folgen unberechenbare Aenderung des bisherigen Strafrechts entfernt und diese wichtigste und schwerste Frage einer tiefer eingehenden Gesetzgebung, wozu §. 61 die Veranlassung bietet, vorbehalten bleiben müssen.

Gesetzliche Sicherstellung der persönlichen Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Briefgeheimniß.

Die Grundrechte sichern den Einzelnen sodann gegen gewisse Hemmungen seiner persönlichen Freiheit, indem sie §. 136 die Freiheit der Person, §. 138 die Unverletzlichkeit der Wohnung, §§. 139 und 140 das Geheimniß der Briefe und Papiere sanctioniren. Es ist bei diesen in großer und meist zu unmittelbarster Anwendung geeigneter Specialität getroffenen Bestimmungen nichts zu ändern gewesen als die Vorschrift, nach welcher jeder Verhaftete der richterlichen Behörde übergeben werden sollte. Hier ist der allgemeinere Ausdruck der zuständigen Behörde gebraucht, da es nicht angemessen ist, den Richterstand mit dem Bettler- und Vagabondentransport zu befassen; andererseits aber die unabhängige Stellung und Competenz der Gerichte, welche §§. 173 bis 180 herbeiführt, genügend schützen wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Preßfreiheit, Petitions-, Versammlungs- und Vereinsrecht.

Es sind ferner einige besondere Arten der Thätigkeit des Individuums geschützt, indem §. 141 die Preß-

freiheit, §. 157 das Petitions- und §§. 159 bis 161 das Versammlungs- und Vereinsrecht sicher stellen.

Es ist hier nothwendig erachtet worden, den Kreis der Gesetzgebung zu erweitern. Bei der Presse bleibt die Censur ausgeschlossen; dagegen scheint es eine nähere Erwägung zu fordern, ob und in wie weit sonstige Schutzmittel gegen den Mißbrauch von vorn herein und in allen Fällen zurückzuweisen seien. Eben so wird man dem Staate nicht das Recht entziehen dürfen, Versammlungen und Vereine zu illegalen Zwecken zu hindern. Auch hat dem Mißverständnisse vorgebeugt werden müssen, als ob eine jede Vereinigung zu Petitionen und Beschwerden nothwendig eine erlaubte sei, da solche sehr wohl den Vorwand zu ganz anderen Zwecken bieten kann und oft geboten hat.

Besonders hervorgehoben aber muß es werden, daß der §. 161 niemals gebraucht werden dürfe, um die Bande der Zucht und des Gehorsams in Heer und Flotte zu lösen, und daß dort das Vereins- und Versammlungsrecht niemals weitere Anwendung finden könne, als in so weit die Disciplinarvorschriften solches ausdrücklich zulassen.

Die Religionsgesellschaften.

Die Artikel V. und VI. über Religion und Schule mußten in dem Maße, wie sie bedingend und bildend in das ganze Staatsleben eingreifen, der ersteften Prüfung unterworfen werden. Das Princip der geistigen Freiheit — wie unvollkommen solches auch im §. 152 der frankfurter Aufstellung ausgedrückt ist — hat unbedingt geachtet werden sollen; wie denn vom rechten Glauben an die Wahrheit die Ueberzeugung nicht zu

trennen ist, daß sie allein ohne äußeren Schutz den Sieg zu erringen vermöge. Wenn aber dieses Princip der Freiheit übertrieben und zu einer völligen Gleichgültigkeit des Staates gegen das Göttliche herabgewürdigt wird, so kann einer solchen Ausschreitung keine Folge mehr gegeben werden. Der Staat, welcher in seiner Eidesformel den Glauben an Gott anerkennt, kann nicht in Wahrheit erklären, daß Niemand verpflichtet sei, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Eben so soll dem Begriffe einer territorialen Staatskirche mit den davon abhängigen Vergünstigungen fernerhin keine praktische Bedeutung eingeräumt und die staatliche Berechtigung des Deutschen nach seinem Bekenntnisse nicht bemessen werden, wie diesem in den §§. 144 und 145 des Entwurfs auch der entsprechende Ausdruck gegeben ist. Es konnte dies aber keineswegs zu einer Wiederholung des ferneren Satzes der frankfurter Aufstellung berechtigen, „daß keine Religionsgesellschaft vor der anderen Vorrechte durch den Staat genieße." Der Satz würde in dieser Fassung dem Mißverständnisse Raum lassen, als könne die Rücksicht, welche der Staat bei der Behandlung der einzelnen Religionsgesellschaften auf deren besondere Stellung und Verfassung zu nehmen hat, den anderen Religionsgesellschaften gegenüber, als ein Vorrecht angesehen werden, während die Parität, richtig verstanden, darin beruht, daß jede Religionsgesellschaft nach der ihr eigenthümlichen Einrichtung und äußeren Geltung behandelt und beurtheilt wird. Zu Religionsgesellschaften, welche seinem Grundprincipe entsprechen, wird sich der Staat stets in einer anderen Lage befinden, als zu solchen, die dasselbe vielleicht gerade vernichten. Der Staat kann sodann davon ab-

stehen, von Staats wegen irgend Jemand zu einer kirchlichen Handlung zu zwingen; aber er kann sich nicht das Recht beilegen, in die innere Disciplin der Religionsgesellschaften selbst, hemmend oder auflösend einzugreifen. Hiernach haben die §§. 142, 145 und 146 geändert und die bestehenden Religionsgesellschaften auch schon in factischer Handhabung der Unverletzlichkeit des Eigenthums im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds im §. 145 geschützt werden müssen.

Daß die Religionsgesellschaften gleich jeder anderen bürgerlichen Gemeinschaft den Gesetzen des Staates unterworfen sind, ist als keines besonderen Ausdruckes bedürftig erkannt und der betreffende Zusatz des frankfurter Entwurfes deßhalb gelöscht worden. Es versteht sich ganz von selbst, daß jede in die äußere Rechtssphäre eintretende Wirksamkeit der verschiedenen Religionsgesellschaften, sofern dieselbe vor dem staatlichen Forum Anerkennung und Berücksichtigung finden soll, sich mit den allgemeinen Staatsgesetzen in Uebereinstimmung befinden muß.

Die Schule.

Bezüglich der Bestimmungen über die Schule ist des mangelhaften Ausdrucks der Lehrfreiheit bereits im Allgemeinen oben gedacht worden; es muß aber noch besonders dem Mißverständniß entgegen getreten werden, als ob durch den aus der frankfurter Aufstellung unverändert herübergenommenen desfallsigen Satz (§. 152 der frankf. Aufst., §. 150 des Entwurfs) dem Staate auch das Mittel genommen sei, einer destruc-

tiven verbrecherischen Lehre, welche als Wissenschaft nie anerkannt werden kann, wirksam zu begegnen.

Sodann haben noch zwei Sätze der frankfurter Aufstellung in dem Entwurf der verbündeten Regierungen aus überwiegenden Gründen keine Anerkennung finden können. Allerdings wird dem Staate stets überlassen bleiben müssen, die Oberaufsicht des Unterrichts- und Erziehungswesens durch eigene von ihm ernannte Behörden auszuüben. Von diesen aber die Geistlichkeit principiell auszuschließen, hierfür kann kein genügender Grund gefunden werden. Das Verhältniß, in welchem sich der Volksunterricht zur Zeit in ganz Deutschland, von etwaigen einzelnen, wenig erheblichen Ausnahmen abgesehen, befindet, wurzelt fest und entschieden in der Verbindung zwischen Religion und Erziehung. Diese Beziehung, welche nicht willkührlich entstanden, auch durch das Bewußtsein des deutschen Volkes seit Jahrhunderten getragen ist, grundsätzlich ausschließen, hieße mit Zuständen brechen, die dem Volke heilig sind, die das religiöse Leben desselben sichern und zugleich dem Staate die festeste Bürgschaft einer auf sittlicher Bildung beruhenden Zukunft gewähren. Es hieße weiter, die Bahn zu Conflicten zwischen der Schule und den Religions-Gesellschaften und hierdurch zugleich zwischen diesen und dem Staate eröffnen, die nach beiden Seiten verderblich werden können, und zumal unter den eigenthümlichen Verhältnissen, wie sie in Deutschland bestehen, vermieden werden müssen. Außerdem erscheint bei den Verhältnissen, die in den meisten ländlichen Gemeinden obwalten, die Durchführung jener Ausschließung praktisch unmöglich, auch für den materiellen Fortbestand der zahlreichen Volksschulen, welche

aus ihrer Verbindung mit kirchlichen Anstalten nicht geringe äußere Vortheile schöpfen, bedrohlich. Nicht minder bedenklich mußten die im §. 157 der frankfurter Aufstellung enthaltenen Grundsätze über die absolute Unentgeltlichkeit des Unterrichts gefunden werden. Die Gemeinden oder etwa selbst den Staat principaliter für die gesammten Kosten des Volksunterrichts, mithin auch für die Kosten des Unterrichts der bemittelten Staatsbürger, haftbar zu erklären, — das praktische Resultat des §. 157, — läßt sich vom rechtlichen Standpuncte aus in keiner Weise begründen und müßte finanziell zu Verlegenheiten führen, die bald unbesiegbar werden würden. Die subsidiarische Verpflichtung der Gemeinden, nach Umständen auch des Staates, die Kosten des Unterrichts der Unvermögenden zu bestreiten, findet überdies ihre natürliche und nothwendige Begränzung auf den Bereich des eigentlichen Volksunterrichts, indem dieser alle diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten umfaßt, deren Besitz der Staat von jedem Staatsbürger ohne allen Unterschied verlangen muß. Ueber diesen Bereich hinaus hört das Recht des Staates auf, Anforderungen an die Ausbildung seiner Bürger zu stellen, und hiermit auch seine Befugniß, die Gemeinden zur Tragung von Kosten zu verpflichten.

Noch ist hier der §. 156 zu erwähnen, dessen Inhalt dahin mißverstanden werden könnte, als ob solcher den Staat hinderte, gewisse Formen der Berufsausbildung zur Bedingung der Ausübung des Berufes zu machen. Diese Befugniß muß die Gesetzgebung jederzeit behalten.

168) nach dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Eigenthums zu ordnen, eine Aufgabe, deren Lösung um desto größere Vorsicht und Sorgfalt erfordert, je verschiedenartiger die Rechtsverhältnisse sind, welche man unter jenem Namen zusammen zu fassen pflegte.

Unter diesen befinden sich allerdings manche nachtheilige, deren neue Entstehung nicht minder gehindert werden muß. Dagegen werden die Principien, nach denen die Bestimmungen des §. 163 in den Einzelstaaten ausgeführt werden, auch entsprechende Vorschriften über die Erbfolge nothwendig machen; und so wird auch hier die Aufgabe der Gesetzgebung sein müssen, nicht allein zu vernichten, sondern auch Rechtsformen zu geben, unter denen zweckmäßige Erbfolgeordnungen auch ferner geschaffen werden können, wo solches offenbar in den Bedürfnissen des Landes liegt.

Justizpflege.

Endlich beschäftigen die Grundrechte sich mit Formen der Staatsverfassung. Es ist bereits ein Theil dieser Formen bei dem Verhältniß der Schule, ein anderer, namentlich die Competenz der Gerichtsbehörden betreffender Theil beim Schutze der persönlichen Freiheit erwähnt.

Was die §§. 172 bis 181 über das Gerichtswesen enthalten, bedurfte außer einem richtigen Ausdruck über das Verhältniß der Militärgerichtsbarkeit (§. 174) und über die Beurtheilung politischer Vergehen durch Geschworene (§. 177) noch folgender Bemerkungen.

Die Bestimmungen über Unabhängigkeit der Gerichtspersonen, (§. 175) dürfen nimals der Regierung die nothwendige Kraft nehmen, um die Gerichtsbehörden

selbst auf derjenigen Höhe zu halten, welche das Wohl des Ganzen fordert. Die Ausgleichung beider Anforderungen, die individueller Ansicht und Willkühr allerdings nicht überlassen werden darf, wird die Landesgesetzgebung zu bewirkrn haben. Die Bestimmung über die Entscheidung der Competenzconflicte (§. 179) schließt die ursprüngliche deutsche Einrichtung, nach welcher die Gerichte selbst über ihre Competenz zu erkennen haben, nicht aus. Auch hier wird die Landesgesetzgebung das nöthige ordnen müssen, so wie ihr denn auch allein zusteht, den sehr unbestimmten Begriff der Verwaltungsrechtspflege zu normiren.

Endlich wird auch durch die Trennung der Strafgerichtsbarkeit von der Polizei ein Verfahren nicht ausgeschlossen, in welchem die Polizeibehörde ihren Strafantrag dem Contravenienten mittheilt und diesem überlassen wird, auf richterliches Erkenntniß zu provociren.

Gemeindewesen.

Die Bestimmungen über das Gemeindewesen stimmen mit demjenigen überein, was in Deutschland als Bedürfniß anerkannt wird. Eine Bestätigung der Vorsteherwahlen und Sorge für deren Geschäftstüchtigkeit, zumal wo auch Staatsgeschäfte den Gemeindebeamten obliegen, ist nicht ausgeschlossen. Daß die Ortspolizei den Gemeindebehörden überlassen bleibe, muß allerdings die Regel bilden; als unabänderliche Verfassungsnorm aber hat es nicht aufgenommen werden dürfen, da Fälle vorkommen, wo die Handhabung der Localpolizei (z. B. in einer großen Hauptstadt) auf die Existenz des Staates selbst zu großen Einfluß hat, als daß sie lediglen der Localbehörde überlassen bleiben dürfte. Es nicht

dieses, eben so wie die nähere Bestimmung der im zweiten Absatze des §. 183 gestatteten Ausnahmen, der Landesgesetzgebung anheimgestellt.

Die Bestimmung über das gegenseitige Verhältniß der Kammern in denjenigen Staaten, wo ein Zweikammersystem besteht, hat der Landesgesetzgebung überlassen bleiben müssen, da in der That die Bedeutung eines einseitigen Gesetzvorschlags ziemlich dunkel, eine einseitige Beschwerde, so wie eine einseitige Anklage aber mit den Verhältnissen einzelner Landesverfassungen durchaus nicht in Einklang zu bringen ist.

In diesem Sinne, von den verschiedenen Landesgesetzgebungen weiter entwickelt und ausgeprägt, werden die Grundrechte allerdings mehrfach eine völlig neue Gestaltung der Dinge herbeiführen, ohne die eigentlichen Grundlagen des gemeinen Wohls zu gefährden.

Die Gewähr der Verfassung.

Die zur Gewähr der Verfassung in dem Entwurf der Nationalversammlung aufgestellten Bestimmungen haben zunächst diejenigen Modificationen erfahren müssen, welche durch die veränderte Form der Reichsregierung und durch die für die Gültigkeit der Reichsschlüsse erforderliche Uebereinstimmung der Reichsregierung mit dem Reichstage bedingt sind und die daher einer Erklärung nicht weiter bedürfen. Die übrigen Aenderungen beschränken sich auf die Feststellung des Rechtszustandes in den Ausnahmefällen des Krieges oder Aufruhrs und des Belagerungszustandes. Die Nationalversammlung hat hier das Recht der Nothwehr des Staates im Principe anerkannt, ohne demselben jedoch die Consequenzen zu lassen, auf die die factische Hand-

habung nicht verzichten kann. Dieselbe Nothwendigkeit, die in Zeiten der Gefahr und für die Dauer derselben die Aufhebung der grundrechtlichen Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung oder Versammlungsrecht und die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen rechtfertigt, kann auch die Aufhebung des gewöhnlichen Gerichtsstandes und der Presse und die Ausdehnung des Belagerungszustandes über den Bereich der Festungen hinaus, je nach Lage der Umstände, zur gebieterischen Pflicht machen. Eben so wird anerkannt werden müssen, daß gerade die Natur solcher Ausnahmezustände die Gewißheit ausschließt, den Reichs- oder Landtag in einer vorher bestimmten kurzen Frist berufen und ihm in dieser Frist die getroffenen Maßregeln zur Genehmigung vorlegen zu können. Was mit Sicherheit hier allein vollzogen und daher gesetzlich auch allein garantirt werden kann, ist die Verpflichtung des betreffenden Ministeriums zu sofortiger Verantwortung vor dem versammelten Reichs- oder Landtage, oder, sofern der Reichs- oder Landtag im Augenblick nicht versammelt ist, vor dem ersten neu zusammentretenden. Daher die modificirte Fassung des §. 197 der frankfurter Aufstellung in §. 195 des gegenwärtig dargebotenen Entwurfs.

Die hauptsächlichste Gewähr der Verfassung, so weit diese durch Bestimmungen einer äußeren Gesetzgebung überhaupt zu bewirken ist, gibt der §. 194. Es bedarf dabei kaum des Zusatzes, daß der hier in Uebereinstimmung mit §. 196 des Entwurfs der Nationalversammlung für Verfassungsabänderungen festgestellte Abstimmungsmodus bei dem zunächst zu berufenden Reichstage, auf dem die Verfassung des Reichs nicht

abgeändert, ſondern durch Vereinbarung mit den Regierungen feſtgeſtellt werden ſoll, noch nicht in Anwendung tritt, vielmehr die Beſchlüſſe dieſes erſten, lediglich zu dieſem Zwecke geſetzlich verſammelten Reichstages in beiden Häuſern nach abſoluter Stimmenmehrheit der beſchlußfähigen Anzahl zu faſſen ſind. Die näheren Anordnungen, die erſt nach Maßgabe des erfolgenden Beitritts der Regierungen zu dem dargebotenen Verfaſſungsentwurf zu beſtimmen ſind, bleiben dem Einberufungsdecrete vorbehalten.

Hannoverischer Entwurf

zur

Verfassung des deutschen Reiches

(unter Beibehaltung der Form der Frankfurter Beschlüsse und des preußischen Entwurfs).

Erster Abschnitt.

Das Reich.

Art. 1. §. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. §. 2. (Unverändert, jedoch am Schlusse in Parenthese die Hinweisung auf §. 3 und §. 101 a.) §. 3. Denjenigen deutschen Ländern deren gegenwärtig bestehende Rechtsverbindung mit nichtdeutschen Ländern die Durchführung dieser Bestimmung unmöglich macht, können durch besondere vom Reichstage zu genehmigende Verträge Ausnahmen in Bezug auf gewisse Gegenstände der Reichsgewalt zugestanden werden. Diese Ausnahmen dürfen jedoch niemals die Verpflichtung der deutschen Länder für äußere und innere Sicherheit des Reichs mitzuwirken beschränken. Ein deutsches Land, zu dessen Gunsten dergleichen Ausnahmen festgestellt sind, kann bei den ausgenommenen Gegenständen weder in der Reichsregierung noch auf dem Reichstage durch

seine Vertreter eine entscheidende Mitwirkung üben. (Vergl. Abschnitt vom Reichsoberhaupt Art. 2. §. 4. und Abschnitt vom Reichstage Art. 4. §. 101a.) §. 4 und 5. Unverändert nach den frankfurter Beschlüssen wie im preußischen vereinbarten Entwurfe.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsgewalt.

Art. 1 bis 14. §. 6 bis 64. Unverändert wie im preußischen vereinbarten Entwurfe.

Dritter Abschnitt.

Das Reichsoberhaupt.

Art. 1. (§. 65 bis 67 des vereinbarten preußischen Entwurfs.) §. 1. (65.) Die Regierung des Reichs besteht unter dem beständigen Präsidium (Vorstande) des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen aus einem von sämmtlichen Regierungen der deutschen Einzelstaaten erwählten Reichsrathe von fünf verantwortlichen Mitgliedern. §. 2. (66.) So lange Oesterreich durch seine inneren Verhältnisse behindert ist die jetzt vereinbarte Verfassung in seinen deutschen Bundesländern vollständig zur Anwendung zu bringen, ruhen dessen Präsidialrechte. Dasselbe findet in allen denjenigen Fällen statt wo Oesterreich behindert ist an den Anstalten des Reichs theilzunehmen oder Reichsbeschlüsse unter Zustimmung des Reichstags in seinen Bundesländern auszuführen. Bis dahin und

insoweit ist der König von Preußen allein Vorstand des Reichs. (Vergl. Abschnitt 1. §. 3.) §. 3. (67.) Die Reichsvorstände können sich zeitweilig durch einen volljährigen Prinzen ihres Hauses vertreten lassen. §. 4. (Zusatz.) Die Wahl der Mitglieder des Reichsraths geschieht dergestalt daß die österreichische und die preußische Regierung jede ein Mitglied ernennt; das dritte Mitglied wird von Bayern, das vierte von Sachsen, Hannover und Württemberg nach Stimmenmehrheit, das fünfte von allen übrigen deutschen Regierungen ebenfalls nach Stimmenmehrheit ernannt, wobei das Stimmrecht nach der Stimmenzahl im Staatenhause bemessen wird. (Modificationen bleiben vorbehalten.) §. 5. (Zusatz.) Die Mitglieder des Reichsraths müssen Angehörige eines deutschen Bundeslandes sein, ein höheres Staatsamt (oder Militärcommando) bekleidet haben, und können nicht Mitglieder des Reichstags sein. (Vergl. §....) §. 6. (Zusatz.) Sie heißen Reichsräthe und beziehen einen Gehalt vom Reiche. §. 7. (Zusatz.) Mit der Würde eines Reichsvorstands ist ein Einkommen nicht verbunden. Art. 2. (§. 68 bis 70 des vereinbarten preußischen Entwurfs.) §. 1. (§. 68.) Wenn beide Reichsvorstände oder einer von ihnen, beziehungsweise ihre Stellvertreter, am Sitze der Reichsregierung anwesend sind, so müssen die von ihnen zu unterzeichnenden Beschlüsse und Handlungen der Reichsregierung durch die Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsräthe legalisirt werden. §. 2. (§. 69.) In Abwesenheit der Reichsvorstände oder ihrer Stellvertreter werden die Verfügungen der Reichsregierung und die Reichsgesetze vom Reichsrath allein erlassen. Nur bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen ist

die persönliche Mitwirkung des Reichsvorstandes unerläßlich. §. 3. (§. 70.) Die Reichsvorstände sind unverletzlich und unverantwortlich für ihre Person. Sie repräsentiren Deutschland in seiner Einheit. §. 4. (Zusatz, conf. §. 77 des preußischen vereinbarten Entwurfs.) Die Reichsräthe bilden ein Collegium (Reichsrath), in welchem jedes Mitglied gleiche Berechtigung hat. Sie bestimmen die Vertheilung der Geschäfte unter sich, und jedes Mitglied kann in dem ihm zugetheilten Geschäftskreise selbständig verfügen. Der von Oesterreich ernannte Reichsrath kann bei Gegenständen, rücksichtlich deren nach Abschnitt 1. §. 3 den österreichischen Ländern Ausnahmen zugestanden werden möchten, weder die unmittelbare Geschäftsführung übernehmen noch eine entscheidende Stimme abgeben. Instructionen von Seiten der wählenden Regierungen dürfen den Mitgliedern des Reichsraths nicht ertheilt werden. §. 5. (Zusatz.) Die Reichsräthe sind für jede Regierungshandlung in ihrer Gesammtheit sowohl als jeder einzelne in seinem Geschäftskreise den deutschen Regierungen und dem Reichstage verantwortlich. §. 6. (Zusatz.) Alle Regierungshandlungen des Reichsraths bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung wenigstens eines der Reichsräthe. §. 7. (Zusatz.) Der Sitz des Reichsraths ist . . . . . .

. . . . . .

Es kann derselbe aber durch den Beschluß des Reichsraths an jeden anderen Ort innerhalb des deutschen Bundesstaats verlegt werden. Art. 3. (§. 71 bis 82 des preußischen vereinbarten Entwurfs.) §. 1. (§. 71.) Der Reichsrath übt die völkerrechtliche Vertretung u. s. w. wie §. 71 des preußischen Entwurfs. §. 2. (§. 72.)

Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden nach den Beschlüssen des Reichsraths. §. 3. (§. 73.) Der Reichsrath schließt die Bündnisse ꝛc. wie §. 73 des preußischen Entwurfs. §. 4. (§. 74.) Der Reichsrath nimmt Kenntniß von den von den Einzelstaaten abzuschließenden Verträgen und ertheilt denselben geeignetenfalls seine Bestätigung. (Vergl. Abschnitt 2. §. 9.) §. 5. (§. 75.) Der Reichsrath beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht das Volkshaus aufzulösen. §. 6. (§. 76.) Der Reichsrath hat das Recht des Gesetzvorschlags u. s. w. (wie §. 80 der Frankfurter Verfassung). §. 7. (§. 79.) Das Recht der Begnadigung und Strafmilderung in Strafsachen welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, haben die Reichsvorstände nach Anhörung des Gutachtens des Reichsraths. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsraths kann das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausgeübt werden wenn dasjenige Haus von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. §. 8. (§. 80.) Dem Reichsrathe liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob, und er hat die dazu nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen und zu verantworten. §. 9. (§. 81.) Der Reichsrath hat die Verfügung über die bewaffnete Macht. §. 10. (§. 82.) Ueberhaupt hat der Reichsrath die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Vierter Abschnitt.

Der Reichstag.

Art. 1. (§. 83 des preußischen vereinbarten Entwurfs.) Unverändert wie die frankfurter Beschlüsse. Art. 2. (§. 84 bis 90 des preußischen Entwurfs.) §. 84. Unverändert. §. 85. Die frankfurter Beschlüsse (§. 87) unverändert. §. 86 bis 90. Unverändert wie im preußischen vereinbarten Entwurfe. Art. 3 und 4. §. 91 bis 95. Unverändert wie im preußischen vereinbarten Entwurfe. Art. 5. §. 96. Unverändert wie im preußischen Entwurfe. §. 97 (des preußischen vereinbarten Entwurfs). Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Reichsräthe steht jedem Hause zu. §. 98 (des preußischen vereinbarten Entwurfs). Ein Reichsbeschluß (Reichsgesetz) kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, sowie des Reichsraths andrerseits gültig zu Stande kommen. Zu einem Reichstagsbeschlusse gehört die Uebereinstimmung beider Häuser. §. 99, 100 und 101. Unverändert wie im vereinbarten preußischen Entwurfe. §. 101a (Zusatz.) Bei Gegenständen in Ansehung deren einem mit nichtdeutschen Landen verbundenen deutschen Lande nach §. 3 eine Ausnahme zugestanden ist, steht den Abgeordneten dieser Länder frei sich der Theilnahme an der Abstimmung zu enthalten. Außerdem steht jedem Abgeordneten die Befugniß zu, namentliche Abstimmung zu verlangen. In diesem Falle zählen nur die Stimmen der Abgeordneten aus denjenigen Ländern für welche keine Ausnahme stattfindet. Art.

6, 7 und 8. §. 102 bis 118. Unverändert wie im preußischen vereinbarten Entwurfe. Art. 9. §. 119. Die Reichsräthe haben das Recht selbst oder durch von ihnen ernannte Commissarien den Verhandlungen beider Häuser des Reichstags beizuwohnen und jederzeit von demselben gehört zu werden. §. 120. Die Reichsräthe haben die Verpflichtung auf Verlangen eines der Häuser des Reichstags selbst oder durch die ernannten Commissarien im Hause zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben weßhalb dieselbe nicht ertheilt werden könne. §. 121. Die Reichsräthe können nicht Mitglieder des Reichstags sein. §. 122. Unverändert wie im vereinbarten preußischen Entwurfe.

Fünfter Abschnitt.

Das Reichsgericht.

Art. 1. §. 123 bis 127. Unverändert wie im vereinbarten preußischen Entwurfe mit der einzigen Modification daß es §. 124 sub i statt Reichsminister, Reichsräthe heißen würde.

Sechster Abschnitt.

Die Grundrechte des deutschen Volks.

Art. 1. bis 14. §. 128 bis 187. Unverändert wie im vereinbarten preußischen Entwurf.

Siebenter Abschnitt.

Die Gewähr der Verfassung.

Art. 1. §. 188. Die Reichsräthe haben beim Antritte ihres Amts folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe.“ Dieser Eid wird bei der ersten Einsetzung der Reichsregierung und Einführung dieser Verfassung vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages abgelegt, bei künftigen Wechseln in der Person der einzelnen Reichsräthe geschieht die Eidesleistung vor versammeltem Reichsrathe, und wird die darüber aufzunehmende Urkunde dem nächsten Reichstage übergeben. §. 189. Unverändert wie im preußischen vereinbarten Entwurfe. §. 190 fällt aus. §. 191. Unverändert wie im preußischen vereinbarten Entwurfe. Art. 2. §. 192 bis 193. Unverändert wie im preußischen vereinbarten Entwurfe. Art. 3. §. 194. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch den Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen. Zu einem solchen Beschlusse bedarf es in jedem der beiden Häuser 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 8 Tagen liegen muß; 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen. Art. IV. §. 195. Wie im vereinbarten preußischen Entwurfe, mit Verwandlung der Worte: 2) „das Ministerium des Reichs“ in „der Reichsrath.“

Hannoverische Denkschrift

über

die Verfassung des deutschen Reichs.

Die Unterzeichneten haben es für ihre Pflicht gehalten, dem von der königl. preußischen Regierung aufgestellten Grundgedanken für die künftige Gestaltung der deutschen Verfassung nicht entgegenzutreten. Sie haben sich dabei von der Ansicht leiten lassen, daß im gegenwärtigen Augenblick gemeinschaftliches Handeln derjenigen Regierungen, welche den Beschlüssen der Nationalversammlung sich nicht unterworfen haben, das Nothwendigste und die erste Bedingung zur Rettung Deutschlands sei. Allein eben so wenig haben sie verkannt, daß jene Grundgedanken dem Bedürfniß nur unvollständig entsprechen. Sie haben ihrer Regierung deßhalb vorbehalten, bei schließlicher Feststellung der Verfassung Deutschlands ihren eigenen Ansichten Folge zu geben, und halten es für ihre Pflicht, dieselben offen darzulegen. Sie wollen hier nicht darauf zunächst zurückgehen, daß in der Grundform der Verfassung, in der Bildung eines Reichstages aus Staaten- und Volkshaus, dem Bedürfniß vorgegriffen zu sein scheint. Dieses verlangte zunächst nur ein Band, welches die Volksvertretung der einzelnen Staaten ähnlich umschlossen hätte, wie der Bundestag die Fürsten einigte, und ein Bundesgericht. Durch beide wäre dem Recht des Volks,

gegenüber den Interessen der Regierungen, Geltung verschafft, der sonderheitlichen Gesetzgebung so vieler einzelner Staaten ein Gegengewicht gegeben und der einzelnen Gesetzgebung jene gehässige Nebenbedeutung genommen, welche in drei Jahrzehnten die Bundesgesetzgebung belastet. Es wäre die Bahn zu allmäliger Entwickelung geöffnet, damit aber um so Größeres erreicht gewesen, je rascher in diesem Wege zur Wiederherstellung fester Verfassung zu gelangen und dem verderblichen Wahn von der Allmacht einer konstituirenden Versammlung zu begegnen war, und je unbedingter es anerkannt werden muß, daß die Schwierigkeit deutscher Staatsverhältnisse auf keinem andern Wege heilsame Lösung verspricht, als wenn man jedes einmal gewonnenen Punktes sich klar bewußt wird, denselben sorgfältig festhält und von da ab weiter schreitet. Allein eben so wenig haben sie es verkannt, daß, nachdem ein volles Jahr hindurch, durch die Arbeiten der allgemeinste Achtung genießenden Gelehrten, durch die Berathungen einer von nie gekannter Volksgunst getragenen Versammlung, durch alle bis dahin ungewohnte und deßhalb um so stärkere Agitation freier Presse, freier Volksversammlungen und eines wohlorganisirten Vereinssystems die öffentliche Meinung einmal in die Bahn jener Verfassungsformen hineingedrängt worden, die Regierungen ihre Kräfte sehr überschätzt haben würden, wenn sie es für möglich gehalten hätten, jenem Strom durch ihre alleinige Autorität eine andere Richtung zu geben. Sie mußten denselben als etwas Gegebenes anerkennen; sie konnten sein Bett regeln und ordnen, sie konnten zerstörender Ueberströmung vorbauen und ihn zum Segen des Landes benützen; aber sie konnten das Rinnsal, in

welches ihn die Ereignisse einmal gewiesen hatten, nicht plötzlich verändern. Je mehr aber Dieses zugestanden wurde, um so entschiedener mußte der Grundgedanke festgehalten werden, daß die neue Verfassung Deutschlands kein Mittel zur Trennung des Zusammengehörigen werden dürfe. Die deutsche Bewegung ist im Namen der Einheit und Kraft, sowie des Rechtsschutzes gegen einseitige Regierungsgewalt begonnen. Sollte dieselbe in Spaltung und Schwäche, sowie in demokratische Willkührherrschaft endigen, so würde sie nur einen traurigen Beweis von der Schwäche der Führer jener Bewegung, von der Unreife des Volkes und von der unwiderstehlichen Stärke politischer Leidenschaften, wenn solche in einer großen, durch kein Gesetz sich beschränkt achtenden Versammlung ein breites Feld für ihre Entwicklungen gefunden haben, liefern. Die Unterzeichneten können sich nicht berufen achten, einer solchen Richtung zu dienen. Sie halten an dem Grundgedanken der Einheit, durch Eintracht und Kraft durch Recht unwandelbar fest, und von diesem ausgehend, müssen sie es als den Grundfehler jenes Verfassungsentwurfes bezeichnen, daß derselbe für Oesterreich keinen Raum hat; daß er ursprünglich für Oesterreich eine Seitenstellung voraussetzt, welche weder Oesterreich noch Deutschland zusagen kann, und daß, nachdem dieser Theil des Plans sich als unausführbar sofort erwiesen, ihm in der That jede Haltbarkeit mangelt. Fragt man nach der Einheit, so fehlt Oesterreich, also der Stützpunkt für Süddeutschland, die Alpen, sein natürlicher Ausgangspunkt nach Süden und Osten, die Donau und Triest, sein Vertheidiger gegen Osten und Westen. Bayern und Franken zwischen zwei kolossalen Festungen, den Alpen und

Böhmen, wie eingeklemmt; Norddeutschland gegen Süden und Südwesten ohne Vertheidigung, gegen Südosten völlig geöffnet, durch die von Böhmen beherrschte Elbe in zwei Theile gespalten, ein durchaus schwaches Gebiet, ein Spielball für die Nachbarn — Das würde auf diese Weise aus Deutschland geschaffen. Nationalität und Geschichte deuten auch hier auf eine Naturnothwendigkeit anderer Art. Sobald man sie verläßt, geräth man in ein willkührliches und bedeutungsloses Machen. Fragt man wiederum nach der Kraft, so wird außer der im Obigen liegenden Antwort, soweit von innerer Kraft die Rede, auf die projektirte Theilung der legislativen und exekutiven Gewalt zwischen Reichsvorstand und Fürstenkollegium hinzuweisen sein. Daß die Theorie, welche früher in einer solchen Theilung den Vorzug der englischen Verfassung zu finden glaubte, eine irrige sei, braucht nicht ausgeführt zu werden. Unverkennbar ist auch hier unter der legislativen Gewalt etwas Anderes und Mehreres gedacht, als die bloße Theilnahme an Demjenigen, was dem künftigen Reichstage vorbehalten ist. Die Absicht des durch ein Gerechtigkeitsgefühl gegen die Einzelstaaten eingegebenen Gedankens ist eine loyale. Wo aber die richtige Grenze jener Legislative zu ziehen sein wird, das kann nur die Erfahrung lehren. Nothwendig muß hier noch ein Kampf entstehen, in welchem entweder das Fürstenkollegium unterliegen, oder die Exekutivgewalt sich gänzlich lähmen und sich selbst die Entscheidung darüber beilegen wird. Bis diese Entwicklung entschieden sein wird, und Das kann lange dauern, scheint auf Kraft der Regierung nicht gerechnet werden zu dürfen. Um diesen Preis würde denn nun Deutschland

eine Regierungsform erhalten, welche nichts mit Sicherheit verspräche, als den Ausschluß Oesterreichs. Denn Das wird des Beweises nicht bedürfen, daß Oesterreich keine Veranlassung finden kann, seinen Vorsitz am Bundestag, ein sehr wesentliches Recht, aufzugeben, um die zweite Stelle im Fürstenkollegium einzunehmen. Allerdings würde, wenn dies geschehen könnte, sich die Wage in dem oben erwähnten Streit sehr bedeutend auf die Seite eben dieses Fürstenkollegiums neigen. Der Erfolg würde aber auch dann kein anderer sein, als daß die entworfene Verfassung, so lange sie etwa noch fortdauern möchte, eine Erneuerung des Todeskampfes ergäbe, in welchem die alte Reichsverfassung untergegangen ist. Die Exekutivgewalt einem stärkeren Fürstenkollegium gegenüber würde schwerlich im Reichstag das Mittel finden, jenes zu überwinden, denn das Fürstenkollegium, auf die bloße Verneinung hingewiesen, würde viel leichter die Mehrheit der Versammlung gewinnen, da es seiner Natur nach die Partikularinteressen vertreten würde, da diese fast nothwendig mit der Thätigkeit einer Gesammtregierung in Streit gerathen und so die volle Gunst der Opposition im Volke für sich gewinnen würden. Nicht zu gedenken, welch große Mittel des Einflusses den Landesregierungen, und welch geringe der Reichsregierung zustehen, und daß man sehr fehlgreifen würde, wenn man der gegenwärtigen unitarischen Volksstimmung eine sichere Dauer beimessen wollte. Erzeugt durch den Unwillen und das Mißtrauen, welches die Einzelregierungen auf sich geladen, und getragen durch das dem rosigsten Spiele der Phantasie freien Raum gewährende Nichtvorhandensein eben dieser Reichsgewalt, muß diese Stimmung

nothwendig eine andere werden, sobald die Landesregierungen, die Lehre des Jahres 1848 benutzend, die Gemüther versöhnen und die Reichsregierung den glänzenden Wolkenhöhen der Poesie entrückt und in die harte, vielfach verletzende und störende Wirklichkeit des Lebens übertragen wird. Man lasse doch nur erst fühlbar werden, daß z. B. die Reichsregierung eine Vermehrung der Heereslast zur Folge haben wird, statt der geträumten Erleichterung; die Wirkung wird bald klar sein. Unvermeidlich muß man demnach auf die Gestaltung der Reichsregierung zurückkommen und hier das Ziel wahrer Einheit Deutschland's, also einer Verfassung, welche Oesterreich mit einschließen würde, festhalten. Damit wird freilich unverkennbar die Ueberwindung einer großen Schwierigkeit gefordert. Denn ganz abgesehen von dem leidenschaftlichen Gerede, welches im Laufe des letzten Jahres viele Gemüther einer Trennung zugeneigt, abgesehen von dem gerechten Unwillen, den die Einwirkung der Metternich'schen mit Oesterreich vielfach identifizirten Politik in Deutschland erweckt hat, sind manche Gründe vorhanden, welche eine solche Einigung wirklich erschweren.

Seit Oesterreich in der deutschen Kaiserwürde den alten Schwerpunkt seiner Monarchie verloren, seit es durch geographische Abrundung sich von Deutschland beinahe geschieden hat, ist ihm unverkennbar die Aufgabe gestellt, das durch den Gang der Geschichte und durch Einwirkung eben jener Kaiserkrone wunderbar genug zusammengebrachte Agglomerat verschiedener Staaten und Nationalitäten auch durch ein geistiges Band zu vereinigen. Die Zahlenverhältnisse sind der deutschen Nationalität zu ungünstig, als daß die deutsche Rich-

tung durch eigene Schwere unbedingt überwiegen könnte. Es kommt hinzu, daß zwischen Oesterreich und Deutschland seit fast 300 Jahren eine geistige Grenzscheidung entstanden und in den letzten Jahrzehnten noch schärfer als zuvor entwickelt ist. Eben was Deutschland zusammengehalten hat, der freie geistige Verkehr, die Gemeinschaft seiner Universitäten, die eigenthümliche Verbindung seines Buchhandels und seiner Literatur, das hat Oesterreich gegenüber gemangelt. Dadurch und durch sein abgeschlossenes Handels- und Gewerbewesen, selbst durch die eigenthümliche Entwickelung seines Geldwesens, ist Oesterreich noch mehr von Deutschland gesondert, als durch den eigenthümlichen Gang seiner innern und äußern Politik, welcher ihm die Gemüther so sehr entfremdet hat. Betrachten wir aber nicht blos Deutsch-Oesterreich, sondern zugleich Ungarn und Galizien, ja selbst theilweise auch Böhmen, so ergibt sich zugleich eine so verschiedene Kulturstufe, daß schon deßhalb eine volle Gemeinschaft kaum zu denken ist. Länder, in denen der größte Theil der Landbauer durch unglückliche Rechtsverhältnisse auf der tiefsten Stufe des Lebensgenusses, deren Anbau in der dadurch nothwendig bedingten Mangelhaftigkeit gehalten wird, neben so entwickelten Gegenden und Völkern, wie das Thal der Donau in Niederösterreich oder die Lombardei sie darbieten, werden schwerlich nach gleichen Grundsätzen unter einander oder auch Deutschland gegenüber zu behandeln sein. Bis dahin war die Entwickelung Oesterreichs eine durchaus provinzielle. Oesterreich, Böhmen, Ungarn, Galizien, Italien bildeten völlig in sich abgeschlossene Verfassungskreise. Man durfte um so mehr glauben, daß die Regierung auf diesem Beste-

henden weiter forthauen werde, als einerseits die Natur — schon wegen der Sprachverschiedenheit — auf diese Bahn nothwendig zu führen schien, andrerseits die Auflösung jener alten Verbände, zumal in dem mächtigsten jener Länder, in Ungarn, mit Sicherheit sehr erbitterten Widerstand vorhersehen ließ. Diese Voraussetzung einer provinziellen Verfassung, bei welcher die Regierung — allenfalls unter Mitwirkung ständischer Ausschüsse — die Einheit noch ferner vertreten hätte und welche die Theilnahme Deutsch-Oesterreichs an der deutschen Verfassung wesentlich erleichtert haben würde, ist aber nicht in Erfüllung gegangen. Durch die Verfassung von Kremsier hat ein völliger Einheitsstaat entstehen sollen. Die Provinzialversammlungen werden nur noch untergeordnete Kommunalgeschäfte zu besorgen haben, während die Grundsätze der Regierung von einer Versammlung abhängen würden, deren Mitglieder durch Nationalität und sonstige Verhältnisse so vielfach geschieden sind. So scheint eine völlige Gleichstellung der deutsch-österreichischen Provinzen mit dem übrigen Deutschland, ohne Ausscheiden aus jener Verfassung, unausführbar zu sein, oder dahin führen zu müssen, daß Deutschland sich gänzlich einer ihm vielleicht völlig fremden Politik bequeme, welche für die Bukowina oder Dalmatien sehr angemessen sein kann, welche aber z. B. für die deutschen Nordseeküsten oder die Rheinufer durchaus unhaltbar sein müßte. Zu diesen in der Beschaffenheit Oesterreichs begründeten Schwierigkeiten kommen noch andere, welche in seiner Stellung zu Deutschland ihren Grund finden. Es ist Dieß besonders der Dualismus, welcher hier seit der Entwickelung der preußischen Macht hervorgetreten und vor Al-

lem geeignet ist, eine entschiedene Politik zu verhindern. Dieß ist um so bedeutender, je mehr Anknüpfungspuncte für einen solchen Dualismus sich in Deutschland finden. Katholizismus und Protestantismus, Süd- und Norddeutschland, Freihandels- und Schuzzollsystem, Alles wirkt hier in gleicher Richtung. Das seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts mehrmals zur Sprache gekommene System der Mainlinie, an welcher sich Süd- und Norddeutschland scheiden würden, scheint hier fast den nothwendigen Ausgangspunct für einen jeden Versuch zu bieten, Oesterreich und Preußen in Einem Bundesstaate zu vereinigen. Zwar hat Oesterreich selbst eben so wenig die Nothwendigkeit seiner Ausscheidung als die Konsequenz einer solchen Theitung anerkannt. Es ist der Ansicht, daß die Verfassung von Kremsier einer Theilnahme seiner deutschen Erblande an der deutschen Verfassung nicht im Wege stehe; es hat Erbietungen gemacht, mit Deutschland sogar in Ein Zollsystem einzugehen; es behauptet nur: ein gemeinsames Volkshaus und eine gemeinsame Legislation sei unstatthaft. Es darf zugegeben werden, daß das Volkshaus keineswegs **conditio sine qua non** der deutschen Bundesstaatsverfassung sei. Andererseits wird man österreichischerseits sich einer Legislation über gewisse dem Bund angehörige Gegenstände (z. B. das Zollwesen), wenn man überall einen Bund will, sich weder entziehen können noch wollen. Eine allgemeine legislative Befugniß aber wird dem Bund überhaupt nicht zugeschrieben werden können, wie denn auch der dießfallsige §. 63 entfernt ist. Einigung wäre also keineswegs undenkbar. Allein ein viel schwereres Hinderniß scheint sich in denjenigen Ansichten und Planen

darzubieten, welche in Oesterreich wirklich gehegt werden. Oesterreichische Staatsmänner machen nicht selten Aeußerungen, welche nur in gänzlicher Unkenntniß deutscher Zustände eine Erklärung finden zu können scheinen. Ein konsequenter Widerspruch gegen Alles, was man dort Revolution nennt, wird noch für genügend gehalten, um die Gefahren zu beseitigen. In einem so durchaus aristokratisch konstruirten Lande, wie Oesterreich es ist, erscheint aber auch Manches als Revolution, was in den von Alters her mehr auf gemeine Freiheit gegründeten deutschen Ländern nur altherkömmliches Recht ist, oder höchstens als konsequente, ruhige Entwicklung der Zustände nothwendig eintritt. Umgekehrt schlägt man österreichischerseits Mittel vor, welche ebenso wenig geeignet sein dürften, in Deutschland Beifall zu finden. Eine Kreiseintheilung, welche die minder mächtigen Bundesländer mit mächtigeren in einen Zusammenhang bringen, ihnen die selbständige Bildung ihrer Militärmacht entziehen, sie gemeinschaftlichen Ständeversammlungen unterordnen soll, wird sicher Niemand befriedigen. Sie hat die Nachtheile der Zentralisirung ohne deren Vortheile; sie dehnt das Verhältniß der Mediatisirung in demselben Moment aus, wo der tiefe politische Schaden, den dieses Verfahren angerichtet, auf das Schärfste an den Tag tritt; sie vereinigt geradezu die widerstrebendsten Elemente; denn Das ist unbestreitbar, daß die kleinen Länder es überall vorziehen würden, Preußen völlig anzugehören, als einem mittelmächtigen Nachbar, der in der Regel seit langer Zeit Gegenstand ihrer Eifersucht gewesen ist. Will man aber gar die Abgeordneten dieser Kreise von 2—3 Millionen in Einem Staatenhause mit den Ab-

geordneten des österreichischen Kaiserstaates von 35 Millionen, oder Preußens mit 16 Millionen vereinigen, so liegt darin eine noch entschiedenere Verletzung. Ein solches Verfahren würde, abgesehen von dem Widernatürlichen der Verbindung, nur dahin führen können, auf Deutschland einen Druck auszuüben, welcher im höchsten Grade verderblich werden und die Geltung der kleinern Länder ganz und gar vernichten müßte. In der That aber ist gar kein Grund vorhanden, Letzteres zu wünschen. Nicht die kleinen Staaten sind es, aus welchen die Gefahren Deutschlands hervorgegangen sind, die Gründe derselben sind ungleich mehr in den größern zu suchen, und wenn mit Recht geklagt wird, daß das Heerwesen so kleiner Gebiete nicht zweckmäßig zu ordnen, oder daß in einzelnen andern Stücken durch sie auf die Gesammtheit nachtheilig gewirkt sei, so wird man sehr wohl diese Mängel bessern können, ohne Einrichtungen zu treffen, welche den Grund der staatlichen Ordnung selbst zu gefährden drohen.

Es sind diese, theils in der Natur der Dinge begründete, theils auf Ansichten der Gegenwart allein beruhende Schwierigkeiten hier um so bestimmter hervorgehoben, je entschiedener demungeachtet die Ansicht festgehalten wird, daß Oesterreich nicht von Deutschland getrennt werden könne noch dürfe. Denn nur durch deutliche Auffassung derselben ist zu beweisen, daß solche nicht übersehen sind, und zugleich die Möglichkeit gegeben, Abhilfe zu finden. Eine solche Abhilfe aber muß gefunden werden, wo durch Nationalität, durch Geschichte, durch geographische Lage die Forderung der Einheit mit solcher Bestimmtheit gestellt ist, wie hier.

Digitized by Google

Dazu liegt in der Natur des Bundesstaates selbst das Heilmittel. Der Bundesstaat verlangt keineswegs völlige Gleichheit; er bedingt diese Gleichstellung nur in denjenigen bestimmten Puncten, wo wirkliche Gleichheit der Interessen vorhanden ist. Eben deßhalb liegt es in seiner Natur, Ausnahmen zuzulassen, und es wird nur darauf ankommen, daß man die Formen des Bundesstaates so bilde, daß sie im Stande sind, auf allmälige Entfernung der Ausnahmen hinzuarbeiten. Betrachten wir nun aber von diesem Standpuncte aus jene Schwierigkeiten, welche sich in den Verhältnissen Oesterreichs darbieten, so wird in der That gar nichts uns nöthigen, dieselben zu vermehren, indem wir die außerdeutschen Gebiete hineinziehen. Man kann die Ausgleichung der besonderen Interessen dieser Gebiete um so eher der österreichischen Regierung selbst anheimstellen, als die Schwierigkeit der völligen Gleichstellung den deutsch-österreichischen Provinzen gegenüber auf gleiche Weise wie ganz Deutschland gegenüber hervortritt. Der Unterschied besteht nur darin, daß bei gänzlicher Absonderung der letzteren von Deutschland die Aufopferung des deutschen Prinzips als Auskunftsmittel um so näher liegt. Diese Auskunft aber kann Niemand wünschen, selbst die nicht, zu deren Gunsten man darauf gerathen möchte. Die Verschiedenheit des Kulturstandes kann für Oesterreich selbst als ein genügendes Motiv der Trennung von Deutschland nicht betrachtet werden, da der Unterschied der Lombardei gegen Steppen Ungarns jedenfalls ein eben so großer ist, als derjenige Deutschlands. Die Aufhebung des aristokratischen Drucks hat Oesterreich seit einem Jahrhundert als seine entschiedene Aufgabe erkannt, und die weser

lichsten Schritte sind zu diesem Ende geschehen. Was aber jene geistige Absonderung betrifft, so ist deren Entfernung nach allen Seiten wohl das lebhafteste Bedürfniß. Es ist wahrlich thöricht, von Oesterreich als von einem spezifisch katholischen Staate zu reden. Nicht zu gedenken, daß fast ein Drittel der Gesammtbevölkerung Oesterreichs akatholischen Konfessionen anhängt, sind ja auch die Grundprinzipien, auf welche Oesterreich seine neue Gestaltung zu bauen sucht, entschieden der Art, daß sie jede geistige Einengung oder Absonderung schlechthin unmöglich machen. Es kann nur die Frage sein, ob man in dieser Beziehung der klaren, tiefen, lange vorbereiteten deutschen Entwickelung den Vorrang geben will oder dem plötzlichen überschäumenden Treiben der slavisch-magyarischen Nationalität. Somit reduzirt sich die Reihe der Schwierigkeiten allerdings auf diejenigen, welche theils in Deutschland, theils in Oesterreich durch mehr positive Zustände geschaffen sind. Hier müssen wir nun den Dualismus von Oesterreich und Preußen als vorhanden anerkennen. Man darf sich aber auch nicht damit täuschen, es sei eine Kur des Uebels, wenn man ein Drittel von Deutschland abschneidet und von sich wirft. Ein solches rohes Zerhauen des Knotens darf in Wahrheit nicht in Betracht kommen. Wenn aber in den Beziehungen zum Dualismus, die ohnehin in Deutschland liegen, die Gefahr einer völligen Spaltung gefunden wird, so wird eine genauere Betrachtung der Dinge eben hier das Heilmittel erkennen lassen. Denn bleiben wir zuerst bei dem Verhältnisse von Norddeutschland und Süddeutschland stehen und erkennen wir an, daß hier wirklich die dauernden Verschiedenheiten auszugleichen bleiben: so möchte man kaum setzen

die Nothwendigkeit zugestehen, den widerstrebenden Interessen beider Abtheilungen, sowohl denen des Südens als denen des Nordens, ein solches natürliches Gewicht zu verschaffen, daß nicht das eine von dem andern lediglich unterdrückt werden kann. Das ist nur möglich, wenn Oesterreich in Deutschland bleibt. Nun aber sind auch die Interessen keineswegs so gleichmäßig geschieden, wie solches nicht selten angenommen wird. Während für Böhmen die Elbe, für Franken und Schwaben (durch Main und Neckar) der Rhein ein nothwendiger Ausgangspunkt nach Norden ist, während der Handel Sachsens seinen sichersten Weg nach dem Osten durch Oesterreich nimmt und die Verbindungen Schlesiens mit Ungarn von ähnlicher Bedeutung sind, fehlt es weder in Süden von Deutschland an rein auf die rohe Produktion hingewiesenen, also dem freien Handel geneigten Gegenden, noch im Norden an solchen, deren Industrie sich vor allen nach Schutzzöllen sehnt. Wenn im Norden der Protestantismus, im Süden der Katholizismus überwiegt: so würden nichtsdestoweniger das katholische Rheinland und Westphalen, das evangelische Franken und Schwaben eine Trennung tief beklagen. Wenn im Norden das Schwert vor Allem in der Hand Preußens liegt, im Süden in der Hand Oesterreichs: so wird doch Bayern und Würtemberg nicht selten — wie die Geschichte bezeugt — Gelegenheit haben, Preußens Schutz gegen den mächtigern Nachbar wünschenswerth zu finden, und in ähnlicher Weise Sachsen und Hannover durch die Verbindung mit Oesterreich ein Gefühl der Sicherheit gewinnen, welches die Verbindung mit Preußen allein niemals gewähren würde, da auch hier warnende Fingerzeige der Geschichte nicht feh-

len. In der That also ist eben jener scheinbare Gegensatz das wahre Bindemittel. Und wenn früher in bloßer Kabinetspolitik einseitige Richtungen sich vielleicht leichter geltend machen und schärfer ausprägen konnten, so wird umgekehrt die Verhandlung in einer großen Nationalversammlung vielleicht momentan die Leidenschaft mehr aufregen, aber eben dadurch die wahren Gründe der Dinge um so heller an das Licht stellen und die Heilmittel um desto bestimmter anzeigen. Es ist nicht zu besorgen, daß eine Politik des Baseler Friedens auf einem deutschen Reichstage Eingang finde. Es bleibt mithin in der That nur die Verfassung von Kremsier und die auf solche gegründeten österreichischen Pläne für die Organisirung Deutschlands als Hinderniß übrig. Man muß es anerkennen, daß jene Verfassung zur Zeit besteht. Daß solche aber ohne bedeutende Modifikationen ins Leben treten werde, das darf man im Angesichte des ungarischen Krieges und der dem Vernehmen nach für Illyrien und Italien ausgesprochenen Zusicherungen ohne Anmaßung einstweilen noch dahin gestellt sein lassen. Mag auch für jetzt durch das russische Bündniß dieser Verfassung eine Stütze gegeben sein, so werden doch nichtsdestoweniger die Natur, die Geschichte, die widerstreitenden Interessen ihr Recht behaupten. Vielleicht kann ein gänzliches Zerfallen des österreichischen Kaiserstaats die Folge der gegenwärtigen Kämpfe sein. Dann muß Deutschland sein vollstes Recht auf Deutsch-Oesterreich sicher gestellt haben. Oder es könnte eine Vermittelung eintreten; dann hängt fast noch mehr davon ab, daß Deutschland aus seinem Rechte nicht verdrängt sei. Den dritten Fall, die dauernde Durchführung jener Verfassung, wird man kaum setzen

dürfen. Denn die einzige Bedingung der Möglichkeit scheint die zu sein, daß es gelänge, die verschiedenen Nationalitäten in eine solche Masse zusammen zu kneten, daß sie gleich einem todten Körper ein zu jeder Behandlung geeigneter Stoff würden. Sollte aber das geschehen, so würde ein solcher Zustand allgemeinen Gräuels durch ganz Europa vorausgesetzt werden müssen, daß man füglich die Mühe sparen kann, zu ergründen, in welchem Verhältnisse sich alsdann Deutschland noch befinden möchte.

So wird denn die Aufgabe der Gegenwart nicht die sein können, eine fertige Verfassung für Deutschland und Oesterreich zu schaffen, sondern es wird dieselbe dahin gehen müssen: Deutschland dasjenige zu geben, was der Augenblick für dessen Sicherheit fordert, und die Bedingungen so zu stellen, daß Deutsch-Oesterreich dem Werke beitreten kann, sobald seine Zeit kommt, und in dem Maße, welches alsdann geboten sein wird. Durch diese Aufgabe wird die Bildung eines engeren Bundesstaats oder genauer gesagt eines norddeutschen Bundes mit Preußen an der Spitze ausgeschlossen. Aber man verstehe diesen Satz in seiner richtigen Bedeutung. Als Bundesstaat, als dauernde verfassungsmäßige Grundlage deutschen Lebens und deutscher Entwicklung scheint ein solcher norddeutscher Bund unmöglich. Dagegen kann er als vorübergehendes Mittel zur Herstellung der Ordnung, als ein völkerrechtlicher, den Durchgangspunkt zu einem dauernden Bundesstaatsverbande bildender Verein seine große und heilsame Bedeutung haben. Jener norddeutsche Bund als Verfassung Deutschlands ist aber um deßwillen unmöglich, weil er niemals auch nur den deutschen Bund von 1815

ersetzen kann. Gesetzt auch, es gelänge, in diesem Bunde die sämmtlichen Stimmen des deutschen Bundes außer Oesterreich, oder doch die nördlich vom Main gelegenen 12 derselben, zu vereinigen: so würde dennoch sowohl für diese als für die übrigen der Fortbestand des ehemaligen Bundes ein unabweisliches Bedürfniß bleiben, weil nur dieser Bund den an der Grenze gelegenen einige Gewähr ihrer Sicherheit zu leisten vermöchte. Wie es aber möglich sein sollte, einen Bund aufrecht zu halten, in welchem 12 Stimmen eine geschlossene Masse 5 andern gegenüber bildeten, das ist schwer zu begreifen. Jeder unbefangene Blick wird in einem Bündnisse, welches auf diese Weise den wesentlichsten Theil der Bundesakte, das Stimmenverhältniß, gänzlich aufhöbe, einen Widerspruch gegen den Bestand des Bundes selbst, also etwas Widerrechtliches erblicken. Für die gegenseitige Ansicht kann man sich allerdings darauf berufen, daß in keinem Bundesgesetze ꝛc. ein solches Bündniß ausdrücklich untersagt sei. Wenn man aber (ganz abgesehen von den allgemeinen Interpretationsregeln, welche gebieten, die Gesetze stets in ihrem ganzen Zusammenhange aufzufassen) sich daran hält, daß Art. 17 der Wiener Schlußakte von 1820 ausdrücklich den Bundeszweck als Haupterkenntnißquelle behandelt, aus welcher die Auslegung herzuleiten ist, wenn man dazu nimmt, daß Art. 16 desselben Gesetzes sogar in dem Falle, wenn durch Erbgang das Stimmenverhältniß geändert wird, die Disposition über die Stimmen der Gesammtheit des Bundes vorbehält, so wird man sich kaum darüber Illusion machen können, daß sowohl die benachtheiligten Bundesglieder als die sonstigen Theilnehmer der Verträge von 1815 hinreichenden Grund

zur Einsprache gegen ein solches Verfahren finden würden.

Die Verantwortlichkeit, welche diesen Reichsräthen persönlich aufgelegt ist, dient noch mehr dazu, ihre Stellung zu befestigen, indem sie den Ernst derselben erhöht. Freilich wird es für die an die Formen der konstitutionellen Monarchie Gewöhnten etwas Auffallendes haben, die Träger der höchsten Gewalt des Bundes selbst als verantwortlich zu denken. Man wird in diesem Gedanken etwas Unsystematisches oder etwas der Republik sich Näherndes erkennen wollen. Allein in der That darf dieser Rücksicht kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden. Man darf zunächst die Bundesgewalt nicht mit der eigentlichen Staatsgewalt verwechseln. Nur die letztere ist ihrer Natur nach unumschränkt und daher nicht zur Verantwortung zu ziehen. Bei der Bundesgewalt ist dieses nicht der Fall, diese ist ihrer Natur nach eine limitirte, sie ist dem Erkenntnisse des Bundesgerichts unterworfen. Eben dadurch aber wird ihre Ausübung eine wesentlich verantwortliche; und es ist jedenfalls zweckmäßiger, das wahre Verhältniß offen anzuerkennen, als solches unter undeutlichen Begriffen zu verschleiern. Insofern aber die Bundesgewalt von den Delegirten nichtverantwortlicher Fürsten geübt wird und auch deren Stellung in Betracht kommen könnte, gibt diejenige Würde, welche den beiden Herrschern der deutschen Großstaaten beigelegt ist, die richtige Vermittelung. Diese vertreten, soweit Solches bei einer derartigen Regierungsform möglich ist, die Rechte der konstitutionellen Monarchie. Die wichtigsten Geschäfte müssen durch ihre Hand gehen; auch bei andern von minderer Bedeutung hängt es von ihnen ab,

solche durch ihre Hand gehen zu lassen, indem sie in Person oder durch Vertretung am Sitze der Reichsregierung gegenwärtig sind. Hierin liegt für sie das Mittel, einen Einfluß auf die Regierungsgeschäfte zu gewinnen, der seine Grenze nur in der Verfassung finden dürfte und dessen Maß in der geistigen Befähigung des Ausübenden allein liegt. Eben darin liegt auch für die Reichsvorstände das Mittel, den Reichsrath nach Bedürfniß umzugestalten. Der unmittelbare Einfluß auf die eigenen Delegirten ist gegeben, bei den übrigen wird es allerdings von einer Verhandlung mit den sie benennenden Staaten abhängen, sie zu entfernen. Es wird das Resultat also auf minder einfachem Wege erreicht und Viele werden geneigt sein, aus diesem Grunde den ganzen Vorschlag als unausführbar zu verwerfen — wie ja die Menschen in der Regel geneigt sind, im Staatsleben nur das unmittelbar und direkt Wirksame für bedeutend zu achten. Wer aber das öffentliche Leben kennt, der wird in diesen Irrthum nicht verfallen, vielmehr beachten, daß auch die unmittelbarste Berechtigung der Regel nach in ihrer Ausübung von so vielen Bedingungen abhängt und an so vielen Klippen scheitern kann, daß einem verständig gebrauchten indirekten Einflusse nicht selten größeres Gewicht beizulegen ist als jenem direkten Rechte.

Eher würden andere Umstände einen Einwurf begründen; den nemlich, daß einerseits jener Einfluß des Reichsvorstandes von zwei Mächten, also möglicher Weise nicht in einem Geiste geübt werden kann, und daß andererseits einem von fünf verschiedenen Faktoren ernannten Reichsrathe diejenige innere Einheit fehlen werde, welche als Bedingung eines guten Ministerii

betrachtet werden darf. Es soll offen anerkannt werden, daß hier in der That die schwache Seite des Planes liege, allein diese schwache Seite hat ihren Grund nicht in dem mangelhaften Gedanken, sondern in dem Verhältnisse selbst. Der Einfluß der beiden Großstaaten ist einmal vorhanden; es hilft nicht, ihn zu ignoriren. Viel lieber erkenne man seine Bedeutung offen an; darin liegt das nächste Heilmittel. Während jenes Ignoriren nur heimliches Spiel der Intrigue zur Folge haben und um desto verderblicher werden würde, nöthigt das offene Anerkenntniß zur Einigung. Dasselbe ist von der Ernennung der Reichsräthe selbst zu sagen. Die Schwierigkeit ist einmal vorhanden. Allein auch hier dürfte die kollegiale Behandlung, deren Nothwendigkeit oben angedeutet ist, und die Stabilität, welche der Reichsrath, seiner eigenthümlichen Gestaltung nach, erringen dürfte, das bereite Hilfsmittel geben. Man wird auch hier sich hüten müssen, das Wesen der Dinge mit den Formen zu verwechseln und anzunehmen, die einheitliche Ernennung eines Ministerii habe auch nothwendig die innere Einheit zur Folge. Nur zu oft wird das Leben das Gegentheil zeigen, einheitlich gebildete Ministerien, in denen verschiedene Grundsätze herrschen, in denen Intriguen gegen einander kämpfen und deren Gesammtthätigkeit nichts weniger als aus einem Gedanken hervorgegangen erscheint. Man darf auch hier sich dabei beruhigen, daß in der Stellung sowohl zum Reichsvorstande als zum Reichstage Korrektive vorhanden sind. Einen Vortheil möchte man dagegen nicht zu gering anschlagen, den nemlich, daß nur durch eine solche Ernennung durch Theilnahme aller Fürsten der Zutritt zum Reichsrathe den fähigsten Männern aus

allen Theilen Deutschlands gleich offen gehalten wird. Das aber wird für ein unumgängliches Bedürfniß gehalten werden müssen. Die einseitige Besetzung aus irgend einem Staate, aus irgend einer Gegend Deutschlands wird unfehlbar eine Mißstimmung der übrigen zur Folge haben. Ein einseitig preußisches Ministerium würde dem Süddeutschen eben so sicher mißfallen, als ein einseitig österreichisches dem Norddeutschen. Daß jene großen Staaten allein diese höchsten Stellen besetzen sollten, würde mit dem nicht unbegründeten Selbstgefühle der kleineren Staaten nicht zu vereinigen sein, die vielfach jenen größern selbst ihre besten Staatsmänner geliefert haben. Und es kann nicht geleugnet werden, daß eben in diesen kleinern Staaten sich verschiedentlich Kräfte entwickelt haben, welche vorzüglich geeignet sein möchten, dem Ganzen zu dienen. Schwerlich wird die Handelspolitik Deutschlands jemals ihren richtigen Standpunkt erreichen, wenn es nicht möglich ist, Männer aus dem Leben der großen Handelsstädte, die wir ja besitzen, an die Lenkung der Geschäfte zu bringen. Daß aber in dem Europa der neueren Zeit der Handel das eigentlich bestimmende Element für die Politik geworden, daß Deutschlands Geltung eben deßhalb so unbedeutend gewesen ist, weil es seine Politik lediglich von militärischen oder dynastischen Gesichtspunkten leiten ließ, daß mithin eben in dieser Beziehung der neuen Reichs- oder Bundesregierung neue Kraft gegeben werden müsse, wenn sie wirklich den Wünschen und Ansprüchen genügen soll, das wird Keiner leugnen, der der Geschichte eine ernste Beobachtung gewidmet hat.

Hiermit dürften die Hauptrücksichten, von denen ab die Regierungsorganisation, welche hier vorgeschla-

gen worden, zu beurtheilen sein wird, entwickelt sein. Gewiß bleibt noch Manches zu betrachten übrig; insbesondere das Verhältniß der unter dem Reichsrathe stehenden Beamten. Es mag aber gestattet sein, darauf nicht weiter einzugehen. Eben in dieser Beziehung wird von der Erfahrung Vieles zu lernen sein, und es werden hier für manche der mit dem Wesen der Bundesregierung unzertrennlich verbundenen Inkonvenienzen auch Heilmittel liegen. Allein diese Andeutung mag genügen bei einer Angelegenheit von so rein praktischer Natur wie diese. Dagegen wird nunmehr die zweite Seite der Sache, die Möglichkeit, auf diese Weise Deutschlands Totalität zu erhalten, beleuchtet werden dürfen. Wenn auf der einen Seite Oesterreich verlangen kann, in der deutschen Verfassung einen seiner Bedeutung und seinem Rechte würdigen Platz einzunehmen: so wird dasselbe auf der andern Seite nicht verlangen können, die Leitung der Geschäfte im Ganzen zu übernehmen, so lange es sich überall in kein bestimmtes Verhältniß zu der von ihm selbst als Nothwendigkeit anerkannten einheitlichen Verfassung gebracht hat, oder auf die Leitung von einzelnen Geschäften einzuwirken, deren Resultate ihm fremd bleiben würden. Dieß ist der leitende Gedanke, von welchem der Entwurf ausgeht. Wenn Oesterreich in Folge dieses Grundsatzes die allgemeine Leitung der Geschäfte vorerst ganz an Preußen überlassen muß, wenn es solche in Zukunft theilt, wenn es endlich in manchen einzelnen Beziehungen gänzlich fremd steht, so wird es mit Recht darüber nicht klagen dürfen. Es kann verlangen, daß Deutschland ihm den ersten Platz einräume, aber es kann nicht verlangen, daß Deutschland sich wie ein erobertes Land

von ihm Gesetze geben und von ihm regieren lasse, ohne daß Oesterreich selbst in völlige Gleichheit des Rechts und der Pflicht mit ihm eintritt. Die Bestimmungen über die Theilnahme an der Reichsvorstandschaft werden hiernach einer weitern Entwicklung kaum bedürfen; nöthiger wird dieses sein in Beziehung auf die Theilnahme an einzelnen Geschäftszweigen, indem es sich hier nicht bloß um die Stellung Oesterreichs in der Reichsregierung handelt, sondern auch um diejenige im Reichstag. Es ist aber nicht zu übersehen, daß die Stellung, welche hier für Oesterreich zunächst angesprochen wird, auch in gewisser Beziehung für Limburg und Luxemburg, sowie vielleicht auch demnächst für Holstein wird in Anspruch genommen werden müssen. Es wird hier so viel als feststehend angenommen werden dürfen, daß eine Beschränkung der Bundespflicht in Beziehung auf alles Dasjenige, was bereits durch den deutschen Bund von 1815 geboten war, unstatthaft sei. Was dieser besaß, ist von allen Gliedern anerkannt, ist mehr als 30 Jahre lang in Uebung gewesen; es kann nicht die Absicht sein, im gegenwärtigen Moment dieses Band zu lockern. Wenden wir diesen Grundsatz an auf die eben aufgezählten Gegenstände der Gesammtregierung, so wird Alles, was die Erhaltung des Reichsfriedens angeht, unbedingt dahin gehören, nicht minder die Geschäfte in Beziehung auf das Reichsgericht, das an die Stelle der Austrägalinstanzen tritt. Die Verwaltung der auswärtigen Verhältnisse sowie des Kriegswesens dürfte wenigstens theilweise derselben Art sein; wenn auch die auswärtige Politik, insofern sie mehr den Handel als die bloße Vertheidigung befaßt, einer besondern Behandlung bedürftig sein möchte. Dagegen werden

die Marine, die Schifffahrt, der Handel und der innere Verkehr, sowie das Zollwesen Gegenstände sein, bei welchen zu erwägen ist, daß in Folge der Freiheit, welche in dieser Beziehung stattgefunden hat, während dreißig Friedensjahren sich Verhältnisse und Verbindlichkeiten entwickelt haben, die unmöglich sofort abgebrochen werden können. Hier müssen Ausnahmen zulässig bleiben und für die Behandlung solcher Ausnahmen besondere Normen stattfinden, welche sich nach dem Grundsatze zu richten haben: „daß die ausgenommenen Bundesglieder zwar niemals in der Lage sein dürfen, den andern eine Einrichtung aufzudringen, die diesen nicht genehm ist, daß aber doch die Gemeinschaftlichkeit nie völlig gebrochen werden darf, weil darin allein das Mittel liegt, die allmälige Ausgleichung der Ungleichheiten herbeizuführen.“ Es ist unnöthig erschienen, in Ansehung des Reichsrathes hier speziellere Vorschriften zu ertheilen, als diejenigen des §. 4 des betreffenden Abschnitts. Oesterreich kann sich unmöglich dadurch gekränkt fühlen, wenn sein Delegirter nicht die gemeinsamen Zoll- oder Schifffahrtsangelegenheiten verwaltet, sofern es selbst für nöthig hält, die eigene Verwaltung dieser Angelegenheiten getrennt zu erhalten. Ebenso wenig wird es verlangen, in diesen Dingen eine entscheidende Stimme abzugeben. Daß der österreichische Delegirte an den Berathungen Theil nehme, daß er nachtheilige Maßregeln beirathend verhindere, Annäherung vermittele, wird nur gewünscht werden können. Das Weitere mag der Erfahrung vorbehalten bleiben. Schwieriger ist die Sache auf dem Reichstage zu behandeln. Auch hier darf die Theilnahme an der Verhandlung um so weniger ausgeschlossen werden, je mehr

eben der Reichstag, die Berührung von geistig bedeutenden und das Vertrauen des Landes genießenden Männern aus allen Theilen Deutschlands als der mächtigste Hebel der Einheit zu betrachten sein wird. Um aber auch hier neben der Möglichkeit gemeinsamer Berathung doch die Möglichkeit einer Ueberstimmung der Betheiligten durch Unbetheiligte auszuschließen, hat es nur der Anwendung eines einfachen und naheliegenden Mittels bedurft. Während die Abgeordneten des ausgenommenen Landes nur das Recht haben, sich der Abstimmung zu enthalten, ist jedem der Betheiligten das Mittel gegeben, die Geltung ihrer Stimme auszuschließen. Es kann sehr wohl der Fall sein, daß Dieß bei manchen Sachen gar nicht geschieht, oder wenn es geschähe, ganz bedeutungslos sein würde; ist aber das Mittel dazu gegeben, so kann sich Niemand darüber beklagen, wenn er dasselbe nicht gebraucht hat. Die Gemeinschaft aber wird aufrecht erhalten und gestärkt und so der Weg zu noch weiterer Einigung eröffnet. Ob Oesterreich geneigt sein werde, auf Vorschläge ähnlicher Art einzugehen, Das kann für jetzt unerörtert bleiben. Sollten solche früher gemacht und zurückgewiesen sein, so waren damals ohne Zweifel die Umstände nicht die gegenwärtigen. Fänden sie aber auch noch in diesem Augenblick keine Annahme, so ist dennoch so viel unläugbar, daß sie nichts enthalten, was weder ein gerechtes Selbstgefühl verletzen, noch wahren Staatsinteressen in den Weg treten könnte. Darauf aber darf für die beiden oben hervorgehobenen Eventualitäten der Verfassung von Kremsier Gewicht gelegt werden. Bietet im Augenblick der Entscheidung die Verfassung Deutschlands für Oesterreich nur eine nicht

ehrenhafte, verletzende Stellung, so kann dieser Umstand allein eine Wendung der Dinge herbeiführen, welche vielleicht niemals herzustellen wäre. Unbeachtet darf es aber auch nicht bleiben, daß die Stellung Oesterreichs nicht allein für diesen Staat selbst, sondern auch für eine Reihe anderer, für Süddeutschland, insbesondere für Bayern, ja auch für Sachsen eine entscheidende werden kann. Es ist hier der Fall keineswegs undenkbar, daß eine bestimmte Gestaltung der Oberhaupts-frage Bayern abhielte, dem Bundesstaate sich anzuschließen, daß dagegen eine andere, selbst wenn sie von Oesterreich zurückgewiesen werden sollte, den Anschluß Bayerns herbeiführte. Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß für Den, der Deutschlands Einheit sich zum Ziel gesetzt hat, und nicht etwa einen norddeutschen Bund unter preußischer Oberhoheit, diese letztere Frage ein genügendes Motiv sein werde, derjenigen Verfassung den Vorzug zu geben, welche den größern Theil Deutschlands einigen würde; es sei denn, daß solche in sich unhaltbar wäre, was hier wenigstens nicht zu behaupten sein wird.

Hiermit wird die Entwickelung des von hannover'scher Seite vorgeschlagenen Planes beschlossen werden dürfen. Es mag nur gestattet sein, noch die praktischen Resultate desselben mit denjenigen des preußischen Planes in kurzer Uebersicht zusammenzustellen. Der preußische Plan nimmt, was das Verhältniß zu Oesterreich angeht, die Trennung zur Grundlage, er will Einigung nur in Bezug auf die auswärtige Politik und auf innere Sicherheit; Weiteres behält er diplomatischer Verhandlung vor; Alles aber bezieht er nur auf den österreichischen Kaiserstaat. Um Dieß zu er-

reichen, schlägt er einen Rath von 4 Männern vor, in dem der österreichische Kaiserstaat nothwendig prädominiren, also das Interesse Deutschlands, namentlich dasjenige Norddeutschlands und zumal seiner wichtigen Seeküsten nachstehen muß; er entzieht die Berathung jener Angelegenheiten dem Reichstage, also der Nation völlig und nimmt dadurch dem Bundesstaate den Hauptgegenstand seiner Thätigkeit; er legt die Pflicht auf, Bewegungen zu unterdrücken, ohne die Möglichkeit, das Recht zu schützen; er stellt Einigung in Aussicht, ohne ein Organ um sie zu schaffen. Der hannover'sche Plan auf der andern Seite legt die Einheit zum Grunde, aber er gestattet Ausnahmen. In der äußeren Politik bindet er die österreichischen Nebenländer nicht, aber er macht durch die nothwendige Einigung mit Deutschland unmöglich, daß sie sich zu weit verirren. Er überweiset die deutsche Politik dem Reichstage und macht dadurch eine wahrhaft nationale Richtung möglich. Er knüpft die Erhaltung der innern Sicherheit an das Reichsgericht und somit an die Forderung der Gerechtigkeit; er gewährt endlich für jede weitere Entwickelung zur Einheit in dem Reichstage das bereiteste Mittel. Der preußische Plan will ein großartiges System mitteleuropäischer Allianz schaffen; aber er fordert zu diesem Ende das Opfer jeder selbständigen Politik nach Außen, ein Opfer, welches ein einigermaßen entwickelter Staat nicht bringen kann. Der hannover'sche Plan gewährt in den Nebenländern von Oesterreich, in der Verbindung mit den Niederlanden und Dänemark einen Typus für enge, ja unlösliche Verbindung, welche dennoch der selbständigen Bewegung nach Außen, so weit solche ein Bedürfniß des Staats bleibt, keinen Abbruch thut. Der preu-

ßische Plan gibt sodann, was die Verwaltungsform angeht, dem Reichsvorstande das Recht der völkerrechtlichen Vertretung, des Kriegs und Friedens und der Verträge; ferner die Berufung und Schließung des Reichstags, die Erhaltung des Reichsfriedens, den Befehl über die bewaffnete Macht, die Verkündigung der Gesetze und das Recht der Begnadigung dergestalt, daß er zu eigener Ausübung dieser Rechte auch verpflichtet ist. Der hannover'sche Entwurf gibt den Reichsvorständen dasselbe Recht, aber die Pflicht zu eigener Uebung nur in Bezug auf Krieg und Frieden und Begnadigung. Der preußische Plan gibt dem Reichsvorstande die Ernennung und Entlassung sämmtlicher Minister, aber er beschränkt deren Thätigkeit durch ein Fürstenkollegium dergestalt, daß fast alle Prinzipienfragen nicht von ihnen abhängen, sondern von unverantwortlichen, an Instruktionen gebundenen Vertretern der Regierungen, und überweiset hiemit diesem Fürstenkollegium (einem ins Enge gezogenen Bundestage) die Entscheidung über die Mehrzahl der Geschäfte, da die Exekutive der Natur der Verfassung nach sehr beschränkt ist. Der hannover'sche Plan gibt den Reichsvorständen nur theilweise die Ernennung und Entlassung der die Stelle der Minister vertretenden Reichsräthe, theilweise läßt er dieselbe den Regierungen unter Vermittlung der Reichsvorstände. Er läßt diesen Ministern **freie Hand in der Regierung, aber er macht sie verantwortlich für alle Geschäfte. Es wird unnöthig sein, weitere Bemerkungen hinzuzufügen. Nur Das wird noch hervorgehoben werden dürfen, daß die Reichsminister nach preußischem Plane schwerlich dem Einwurfe entgehen dürften, bloß preußische Minister zu sein, und**

daß der freiere Zutritt zum Fürstenkollegium für die Bewohner der übrigen deutschen Staaten geeigenet sein wird, diesem letzteren Sympathien zuzuwenden. Dem hannover'schen Entwurfe wird vielleicht nicht ohne Grund der Vorwurf gemacht werden, daß er der Reichsregierung zu große Macht und Selbständigkeit, den Regierungen der Einzelstaaten zu weniges Gewicht beilege. Wäre Dem so, so würde wenigstens der Beweis geliefert sein, daß die Forderung einer einheitlichen Spitze eben so wenig identisch sei mit der Sicherung des monarchisch-konstitutionellen Prinzips, als mit der Herstellung einer kräftigen einheitlichen Regierung; und daß nicht eine bemitleidenswerthe partikularistische Eitelkeit, sondern wahre Vaterlandsliebe und ernstes Streben nach haltbarer Verfassung den Widerstand gegen die bisherigen Plane hervorgerufen haben. Berlin, den 1. Juni 1849. Unterzeichnet: Dr. Stüve. H. v. Wangenheim."

Preußisches (octroyirtes) Gesetz,

das freie Vereins- Versammlungsrecht betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums auf Grund des Artikels 205 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1. Versammlungen jeder Art, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 2. Vereine zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, und alle Abänderungen der Statuten binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen sind, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme

einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten oder der Abänderung derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen.

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besondern Beschluß im voraus feststeht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte, oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§. 5. Versammlungen, in denen Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, sind die

Abgeordneten der Polizeibehörde sofort aufzulösen befugt, unbeschadet des gegen die Betheiligten einzuleitenden Strafverfahrens.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§. 8. Versammlungen unter freiem Himmel.

Die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6, 7 finden auf alle öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel Anwendung.

§. 9. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, jede Versammlung unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verbieten. Das Verbot muß schriftlich abgefaßt sein.

§. 10. Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter der Versammlung nachzusuchen.

§. 11. Den in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge d

Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 12. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 13. Strafbestimmungen.

Wenn eine Versammlung ohne die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer, denjenigen, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten, eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern.

§. 14. Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Einreichung der Statuten eines Vereins oder deren Abänderungen in der bestimmten Frist nicht geschehen, oder eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 15. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

Digitized by Google

§. 16. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6), wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 17. Wer an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, welche gesetzlich (§. 12) oder von der Ortspolizeibehörde (§. 9) verboten ist, oder welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in den Städten und Ortschaften ohne vorgängige Genehmigung der Ortspolizeibehörde (§. 10) stattfindet, wird mit Geldbuße von einem bis zu fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung auffordert oder auffordern läßt oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern, oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen treffen den bloßen Theilnehmer an einer von der Ortspolizeibehörde verbotenen Versammlung, und selbst denjenigen, welcher darin als Redner thätig war, nicht, wenn nicht das Verbot vorher öffentlich oder ihm besonders bekannt gemacht war. Wird das Verbot während der Versammlung bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand auf den Mangel einer früheren Erlassung oder Bekanntmachung des Verbots beziehen.

§. 18. Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen oder die Aufforderung hiezu verbreiten läßt oder in einer Versammlung Waffen aus-

theilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848 §§. 2 und 3, und vom 3. Januar 1849 §§. 60, 61); unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der politischen Vergehen, welche in Versammlungen begangen werden.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22. Personen des Soldatenstandes, welche gegen die Vorschrift des Artikels 37 der Verfassungsurkunde zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Berathung militärischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammentreten, oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln, werden nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militär-Strafgesetzbuches bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

Preußisches (octroyirtes) Preßgesetz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1. Ordnung der Presse.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Kommissionärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

§. 2. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers (§. 1) den Namen und Wohnort des Verlegers, so wie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten.

§. 3. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemanden verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche nur den Namen entweder des Verlegers oder des Kommissionärs oder des Druckers enthalten, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 4. An der bisherigen Verpflichtung des Verle-

gers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Landesbibliothek in Berlin, das andere an die Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 5. Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar, gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Ortspolizeibehörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten sein.

§. 6. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke aufzunehmen.

§. 7. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung, oder, falls in dieser Zeit keine Nummer der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen. — Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, insoweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. Für die

über diese Länge hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

§. 8. Anschlagezettel und Plakate.

Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als

Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist,

Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr

dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagezettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet, durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizeibehörde bezeichnet worden sind.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 9. Verkauf, Anheftung u. s. w. von Schriften an öffentlichen Orten.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten, Druckschriften (§. 30) oder andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erlangt

hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedruckt ist, bei sich führt.

Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.

§. 10. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den Paragraphen: 1, 2, 3, 5, 6, 7, enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern nach sich.

Ist eine der durch die Paragraphen 1 und 2 erforderten Angaben falsch, so ist die Strafe Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern.

Den Verbreiter trifft diese höhere Strafe aber nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§. 11. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8 und 9 enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von einem bis zu fünfzig Thaler oder Gefängniß von einem Tage bis zu sechs Wochen nach sich.

§. 12. Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber u. s. w.

Für den Inhalt einer Druckschrift sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger oder Kommissionär, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Herausgeber die Verantwortlichkeit.

Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist.

Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfol-

gung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung deren außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlages oder der Uebernahme in Kommission, des Druckes oder der Verbreitung, noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.

§. 13. Strafbare Aufforderungen oder Anreizungen.

Wer zur Begehung einer strafbaren Handlung öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Handlung wirklich begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That belegt.

Ist in Folge der Aufforderung oder Anreizung ein sträflicher Versuch begangen, so trifft den Auffordernden oder Anreizenden die gesetzliche Strafe des Versuches.

§. 14. Wenn die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung ohne irgend einen Erfolg gewesen ist, so trifft den Schuldigen Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren. Ist jedoch die That, zu welcher aufgefordert oder angereizt wurde, im höchsten oder im niedrigsten Maße mit einer geringeren Strafe bedroht, so darf die Strafe der Aufforderung oder Anreizung dieses höchste Maß nicht übersteigen; sie kann bis auf dieses niedrigste Maß herabgesetzt werden.

War die Aufforderung oder Anreizung, welche ohne Erfolg geblieben ist, auf ein durch den §. 62 Th. 2 Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts (Hochverrath) oder durch die Art. 86 und 87 des Rheinischen Strafgesetz-

buches vorgesehenes Verbrechen gerichtet, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestimmt werden.

§. 15. Als der Anreizung zu strafbaren Handlungen schuldig, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft:

1. wer Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder wer sie verkauft oder sonst verbreitet;
2. wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirksregierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;
3. wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der königl. Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 16. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der zuständigen Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 17. Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegeneinander öffentlich an-

reizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 18. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 19. Wer über eine im Staate bestehende Religions-Gesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche sich öffentlich in einer Weise ausläßt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 20. Majestäts-Beleidigung.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer durch eines der bezeichneten Mittel die Königin beleidigt, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 21. Beleidigung des Thronfolgers, anderer Mitglieder des königlichen Hauses u. s. w.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung den Thronfolger, ein anderes Mitglied des königlichen Hauses, oder den Regenten des preußischen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 22. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen,

bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines anderen mit dem preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 23. Beleidigung der Kammern, politischer Körperschaften, Behörden u. s. w.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung

eine der beiden Kammern,
ein Mitglied der beiden Kammern,
eine andere politische Körperschaft,
eine öffentliche Behörde,
einen öffentlichen Beamten,
einen Religionsdiener,
einen Geschwornen,
ein Mitglied der bewaffneten Macht,

während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Karakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 24. Verletzung der Sittlichkeit.

Wer Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen,

vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 25. Verleumdung.

Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

§. 26. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle gesetzlichen Beweismittel geführt werden.

Dieser Beweis ist nicht zulässig, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 27. Der Beweis der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 28. Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung einer Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zu der Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung innegehalten werden.

§. 29. Die Verläumdung wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thaler bestimmt werden.

§. 30. Den Druckschriften im Sinne dieser Verordnung werden gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 31. Oeffentlich im Sinne der §§. 13, 14, 16, 17, 18, 19, 23, 29 dieser Verordnung ist eine Handlung, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Druckschriften oder andere Schriften vorgenommen wird, welche verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Als öffentliche Zusammenkünfte werden auch Versammlungen angesehen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen. (Verordnung vom 29. Juni d. J.)

§. 32. Vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften.

Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 1 und 2 nicht entspricht, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche

vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, derselben innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu beschließen hat.

So weit zu der Verfolgung wegen einer Druckschrift eine Ermächtigung oder ein Antrag erforderlich ist (§. 34), findet auch eine Beschlagnahme wegen des Inhalts derselben nur unter der nämlichen Bedingung statt.

§. 33. Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne des vorhergehenden Paragraphen sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter allemal an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

§. 34. Die Staatsanwaltschaft ist auch in An-

fehung der in den §§. 23 und 29 vorgesehenen Beleidigungen befugt, die Verfolgung einzuleiten. Es findet jedoch wegen Beleidigung einer Kammer nur mit Ermächtigung derselben, und wegen der übrigen im §. 23 und wegen der in den §§. 22 und 29 vorgesehenen Beleidigungen nur auf den Antrag des Beleidigten eine Verfolgung statt.

Ist auf die von der Staatsanwaltschaft angehobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils, durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt.

Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses unbenommen.

In dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an der Befugniß des Beleidigten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

§. 35. Verjährung.

Das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlich begangenen strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Veröffentlichung (§ 31.) stattfand.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt als

solche auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, der Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Injurienklagen, insoweit sie im Wege des Civilprozesses angestellt werden können, und die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten.

§. 36. Oeffentliche Bekanntmachung des Urtheils, Vernichtung gesetzwidriger Druckschriften.

Wenn wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18. bis 24. oder durch §. 29. vorgesehen ist, eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so kann die öffentliche Bekantmachung des Urtheils auf die in demselben zu bestimmende Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden.

§. 37. Wenn der Inhalt einer Druckschrift sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Druckschrift ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§. 38. Gerichtsstand.

Zu der in §. 32. erwähnten gerichtlichen Beschlußnahme und eintretenden Falles zu dem ferneren gericht-

lichen Verfahren ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Beschlagnahme geschehen ist.

Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, nöthigenfalls durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen, mit der Sache befaßten Gerichte erstreckt.

In dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes (Straf-Prozeßordnung Art. 525 bis 541) nichts geändert.

§. 39. Die in den §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte.

Dasselbe gilt von den in dem §. 23 erwähnten Beleidigungen, welche mittelst Druckschriften (§. 30) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23, so wie diejenigen, welche in den §§. 10 und 11, 24 und 29 vorgesehen sind, werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848, §§. 2. 3, vom 3. Januar 1849, §§. 60 und 61).

§. 40. Insoweit nach den bestehenden Gesetzen

die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort, ohne Mitwirkung von Geschworenen, abgeurtheit, oder die in der Sitzung eines Gerichts vorgefallenen oder ermittelten Disziplinar-Vergehungen sofort disziplinarisch geahndet werden sollen oder können, wird hieran durch die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nichts geändert.

Hinsichtlich des Militärgerichtsstandes verbleibt es ebenfalls bei den bestehenden Vorschriften.

§. 41. Die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privat-Personen begangenen Beleidigungen, welche die Merkmale der Verleumdung nicht enthalten, über die von Personen des Soldatenstandes unter sich begangenen Beleidigungen, sie seyen als Dienstvergehen zu betrachten oder nicht, ferner über die Verletzung der Amts- oder Dienstvorschriften, insbesondere der Dienstverschwiegenheit, endlich über die Veröffentlichung von Nachrichten oder Urkunden, welche im Interesse des Staatswohls durch die Gesetze verboten ist, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 42. In so weit die Aufforderung oder Anreizung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung härter zu bestrafen ist, verbleibt es bei den desfallsigen Bestimmungen der Vervrdnungen vom 10. Mai und 23. Mai d. J.

§. 43. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft das Preßgesetz vom 17. März. 1848, die §§. 151 bis 155 einschließlich, die §§. 620, 621, Thl. II, Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, die Art. 102, 201, 204, 217, ferner die Art. 367 bis 372 einschließ-

lich und die auf diese Artikel bezügliche Bestimmung des Art. 374 des Rheinischen Strafgesetzbuches.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von Manteuffel, von Strotha, von der Heydt, von Rabe, Simons.

Verordnung,

betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen.

Staatsgrundgesetz

für

die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Titel I.

Von dem Staatsgebiete.

§. 1. Die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bilden einen durch ein und dieselbe Verfassung vereinigten Staat. Derselbe ist ein Bestandtheil des deutschen Reichs.

§. 2. Kein Theil des Staatsgebiets kann ohne Zustimmung der gemeinschaftlichen Stände veräußert werden. Grenzberichtigungen, wobei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, bedürfen gleichmäßig der Genehmigung der Stände.

Titel II.

Von den Grundrechten des Volks.

§. 3. Wer auf die vom Gesetz bezeichnete Weise das Recht des bleibenden Wohnsitzes innerhalb des

Grenzen des Landes erworben hat, ist Staatsangehöriger.

§. 4. Ein jeder Staatsangehöriger ist zugleich Staatsbürger, wenn er die zur Theilnahme an der Volksvertretung verfassungsmäßig erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 5. Das Recht der Landesangehörigen zu Begründung eines Familienstandes mittelst einzugehender Ehe an dem Orte, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht, ist von Staatswegen nicht beschränkt.

§. 6. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Alle Staatsangehörige sind vor dem Gesetze gleich. Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden. Kein Staatsangehöriger darf von einem nichtdeutschen Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

§. 7. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung, oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden, dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder frei lassen, oder der richterlichen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestim-

menden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die für das Militär erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

§. 8. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft. An die Stelle dieser Strafen tritt Freiheitsstrafe. Abbitte und Widerruf, so wie der Zwang zur Ehrenerklärung sind ebenfalls abgeschafft und soll Geld- oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe an deren Stelle treten. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden. An die Stelle derselben tritt Geld- oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe.

§. 9. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig: 1. in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll; 2. im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten; 3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen geschehen. Die Unverletzlichkeit der Woh-

nung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 10. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 11. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen werden durch die Gesetzgebungen festgestellt werden.

§. 12. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

§. 13. Ein Jeder hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 14. Jeder ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 15. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß

der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun. Jede Religionsgesellschaft bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

§. 16. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 17. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 18. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 19. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilacts abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 20. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

§. 21. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 22. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 23. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheis

len, steht Jedem frei, wenn er seine Befähigung der Regierungsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 24. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 25. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden die Lehrer der Volksschulen aus der Zahl der Geprüften an.

§. 26. Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 27. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

§. 28. Die Landesbewohner haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 29. Die Landesbewohner haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 30. Die in den §§. 28 und 29 enthaltenen Bestimmungen finden auf den Militärstand Anwendung, in so weit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegen stehen.

Digitized by Google

§. 31. Jeder Landesbewohner hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden und an die Volksvertreter zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Korporationen und Mehreren im Verein ausgeübt werden. Beim Militär jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 32. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigenthum wird durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums wird durch ein Uebergangsgesetz vermittelt werden. Für die todte Hand werden unter Umständen und aus Gründen des öffentlichen Wohls Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung erlassen werden.

§. 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1. die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben; 2. die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden auf der Person haftenden Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

Hinsichtlich der Aufhebung der aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande (nro. 2.) geflossenen auf der Person haftenden Domanialabgaben und Leistungen hat es bei der Bekanntmachung vom 28. April 1848 und bei dem Gesetze vom 20. November desselben Jahres sein Bewenden. Insofern jedoch dergleichen Domanialabgaben und Leistungen außerdem noch beständen, soll deren Aufhebung annoch erfolgen. Bei etwa vorhandenen aus privat- guts- oder schutzherrlichem Verbande fließenden, auf der Person haftenden Abgaben und Leistungen bleibt den Pflichtigen die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten überlassen.

§. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar, nach Vorschrift der unterm 7. und 8. Juli und 20. November vorigen Jahrs ergangenen oder weiter zu erlassenden Gesetze. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden. [§. 23. des Gesetzes vom 20. November 1848.]

§. 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, imgleichen alle Leistungen für Jagdzwecke, wo deren etwa noch beständen, sind ohne Entschädigung aufgehoben. Wegen der Ausübung des Jagdrechts hat es bei dem Gesetz vom 6. November 1848. sein Bewenden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38. Die Familienfideicommisse, mit Ausnahme desjenigen der regierenden fürstlichen Familie, sollen durch ein Gesetz aufgehoben werden.

§. 39. Der Lehnsverband ist ablösbar nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. August 1848. und etwa fernerweit zu erlassenden Bestimmungen.

§. 40. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben weden.

Titel III.

Von den Gemeinden und Kreisverbänden.

§. 41. Das Staatsgebiet zerfällt in Gemeinden und Kreise, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze geregelt wird.

§. 42. Folgende Grundsätze sollen dabei beobachtet werden:

1. Jede Gemeinde und jeder Kreis wählen ihre Vertreter, welche Versammlungen bilden und über die inneren und besonderen Gemeinde- und Kreisangelegenheiten berathen und schließen.

2. Die Beschlüsse dieser Versammlungen werden durch Vorsteher der Gemeinden und Kreise zur Ausführung gebracht.

3. Die freie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten steht den Gemeinden und Kreisen unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu, und kann nur durch ein Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig erfordert. Die Ortspolizei wird den Gemeindeangelegenheiten beigezählt.

4. Die Vorsteher der Gemeinden werden durch die Gemeindemitglieder gewählt; die Vorsteher der Kreise werden von der Staatsregierung ernannt.

5. Für die Verhandlungen der Gemeinde- und Kreisversammlungen gilt der Grundsatz der Oeffentlichkeit als Regel. Ausnahmen können gesetzlich angeordnet werden. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

6. Kleinere Gemeinden werden zu einem Gemeindeverbande vereinigt werden.

Titel IV.

Von der Volksvertretung.

§. 43. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und durch den Landtag ausgeübt. Die Gesetze und authentischen Gesetzesauslegungen bedürfen der Zustimmung des Landtags und der Sanction des Fürsten.

§. 44. Dem Fürsten so wie dem Landtage steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§. 45. Der Landtag wird gebildet durch die vom Volke nach dem dieser Verfassung beigefügten Gesetze gewählten Vertreter. Dieselben werden jedesmal für zwei Jahre gewählt.

§. 46. Für alle den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont gemeinsamen Angelegenheiten treten die beiderseitigen Abgeordneten zu gemeinschaftlichen Landtagen im Fürstenthum Waldeck zusammen. Die besondern Angelegenheiten des Fürstenthums Waldeck werden auf den Landtagen, ohne den Hinzutritt der Abgeordneten des Fürstenthums Pyrmont, berathen und beschlossen. Für die besondern Angelegenheiten des Fürstenthums Pyrmont treten die Abgeordneten dieses Fürstenthums daselbst besonders zusammen. Die Zahl der

Abgeordneten des Fürstenthums Waldeck beträgt zwölf, diejenige der Abgeordneten des Fürstenthums Pyrmont beträgt drei. Zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören für jetzt: 1. die Verhältnisse des Landes zum deutschen Reich, 2. die Gesandtschaften, 3. die allgemeine Gesetzgebung, 4. die Civilliste und Apanagen, 5. die Regierung und das Consistorium, 6. die Obergerichte, 7. Schloß Waldeck, 8. das Criminalgericht, 9. der Staatsanwalt, 10. das Archiv, 11. das Militär, 12. das Landesgymnasium zu Corbach, 13. die Staatsdienerwittwenkasse, 14. die Brandkasse, 15. das Regierungsblatt, 16. Veräußerung von Domanialgütern.

§. 47. Wähler ist jeder unbescholtene Landesbewohner, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 48. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen; 2. Personen, über deren Vermögen Concurs gerichtlich eröffnet ist und zwar während der Dauer dieses Concurses; 3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 49. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß eines Gerichts entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen, namentlich solche, gegen welche Zuchthausstrafe rechtskräftig auserkannt ist, so lange sie in jene Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 50. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet

der dadurch sonst verwirkten Strafe, für die Zeit von vier bis zwölf Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig gehen: wer bei Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder überhaupt zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 51. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder wahlberechtigte Landesangehörige ohne Unterschied an welchem Orte des Landes er wohne, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und seit wenigstens drei Jahren dem Staate angehört hat.

§. 52. Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten keines Urlaubs. Dieselben haben innerhalb drei Tagen, nachdem die Wahl ihnen bekannt gemacht worden, der Staatsregierung Anzeige von deren Annahme zu machen.

§. 53. Jeder Wahlbezirk wählt einen Abgeordneten durch unmittelbare (directe) Wahl.

§. 54. Stellvertreter werden nicht gewählt.

§. 55. Der Landtag wird durch den Fürsten regelmäßig in der Mitte des Monats October jeden Jahrs und außerdem so oft es die Umstände erheischen, berufen. Auf den vierzehnten Tag nach dem Tode des Fürsten treten die zuletzt versammelt gewesenen Stände ohne Berufung zusammen, falls sie nicht schon früher berufen sind.

§. 56. Die Eröffnung und die Schließung des Landtags geschieht durch den Fürsten in Person oder durch ein dazu von ihm beauftragtes Mitglied der Staatsregierung im ständischen Sitzungssaale. Die Er-

öffnung geschieht nach vorläufiger Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten, sobald deren wenigstens zwei Drittel anwesend sind.

§. 57. Der Landtag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet uber deren Zulassung.

§. 58. Zur Annahme oder Beibehaltung des Amtes eines Abgeordneten kann Niemand gezwungen werden.

§. 59. Wenn ein Mitglied ein Staatsamt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält jedenfalls seinen Sitz in der Kammer, bis eine neue Wahl stattgefunden hat.

§. 60. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volks. Sie können durch Instructionen nicht gebunden werden.

§. 61. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, dem Fürsten Treue zu leisten und die Verfassung gewissenhaft zu beobachten und aufrecht zu erhalteu, so war mir Gott helfe.“ Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtags in die Hände des Fürsten, oder des dazu von ihm beauftragten Mitgliedes der Staatsregierung, und von den übrigen Mitgliedern dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

§. 62. Die Ständeversammlung hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben, mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche die geschäftlichen Beziehungen zu der Staatsregierung betreffen. Diese werden durch Uebereinkunft geordnet.

§. 63. Die Ständeversammlung wählt ihren Präsidenten und ihren Vicepräsidenten. Zur Wahrnehmung der Schriftführung wählt der Landtag für seine Dauer einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei vom Präsidenten vorzuschlagenden

anderen Personen. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine angemessene Vergütung.

§. 64. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Geschäftsordnung bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 65. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 66. Das Recht der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen und Gutachten, so wie der Anklage der verantwortlichen Mitglieder der Staatsregierung, steht dem Landtage zu.

§. 67. Der Landtag nimmt Petitionen an und bringt solche zur Berathung. Dieselben dürfen dem Landtage nicht in Person überreicht, noch überhaupt Deputationen zugelassen werden.

§. 68. Ein Mitglied des Landtags darf während der Dauer desselben ohne dessen Zustimmung wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. In diesem Falle ist dem Landtage von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft und der Untersuchung bis zum Schluß des Landtags zu verfügen.

§. 69. Dieselbe Befugniß steht dem Landtage in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung des Landtages verhängt worden ist.

§. 70. Kein Abgeordneter darf zu irgend einer

Zeit wegen seiner Abstimmungen oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Die Ständeversammlung hat das Recht, ihre Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens in der Versammlung zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 71. Die Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Diäten, auf welche nicht verzichtet werden darf.

Titel V.

Von dem Fürsten und dem Fürstlichen Hause.

§. 72. Die Person des Fürsten ist unverletzlich und unverantwortlich.

§. 73. Die Mitglieder der Staatsregierung sind verantwortlich. Alle Erlasse des Fürsten in Staatsangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes der Staatsregierung welches dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§. 74. Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die verantwortlichen Mitglieder der Staatsregierung, wobei es der im §. 73. gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.

§. 75. Der Fürst übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Landtage aus. Er verkündigt die Gesetze mit Bezug auf die Zustimmung der Stände, beziehungsweise auf die nach §. 137. vorliegenden Um-

stände, und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 76. Der Fürst führt den Oberbefehl über das Militär und besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

§. 77. Der Fürst hat das Recht, Verträge mit fremden Regierungen zu schließen — innerhalb der durch die Reichsverfassung vorgezeichneten Grenzen. Verträge durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Stände.

§. 78. Der Fürst hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, so wie der Amnestirung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung einer einzelnen Untersuchung kann der Fürst nur mit Zustimmung des Landtags erlassen. Zu Gunsten eines auf Anklage der Stände wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Mitgliedes der Regierung kann der Fürst das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn die Stände darauf antragen. Die Erlassung rückständiger Steuern, Abgaben, Domanial-Einnahmen, Sporteln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen des Fürsten vorbehalten.

§. 79. Der Fürst beruft den Landtag und schließt die Sitzungen desselben. Er hat das Recht, die Stände aufzulösen. Es müssen in diesem Falle neue Wahlen angeordnet und innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Auflösung die neuen Stände versammelt werden. Nach vergeblichem Ablauf dieser Frist tritt der neugewählte, oder insofern die neuen Wahlen

noch nicht stattgefunden haben, der zuletzt versammelt gewesene Landtag ohne Einberufung wieder zusammen.

§. 80. Vor Schließung oder baldigst nach Auflösung der jedesmaligen Versammlung eröffnet der Fürst dem Landtage über dessen bis dahin nicht erledigten Anträge seine Erklärung in einem Landtagsabschiede. Der Landtagsabschied ist in die Gesetzsammlung einzurücken.

§. 81. Der Fürst kann die Stände vertagen. Ohne deren Zustimmung jedoch darf diese Vertagung weder die Frist von dreißig Tagen überschreiten, noch während derselben Diät wiederholt werden. Auch der Landtag kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

§. 82. Der Fürst darf den Sitz der Staatsregierung nicht außer Landes verlegen, auch ohne Zustimmung des Landtags seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb des Landes nehmen.

§. 83. Ist der Fürst an der Ausübung der Regierung verhindert, so führt während dieser Verhinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung nach den Bestimmungen dieser Verfassung. Auch der Stellvertreter darf seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

§. 84. Die Regierung ist erblich in dem Mannsstamme des Waldeckischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Regierungsfolge auf die weibliche Linie über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das höhere Alter. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes in der Primogeniturordnung. In

Ansehung des Fürstenthums Pyrmont bleibt es bei den bestehenden Verträgen.

§. 85. Der Fürst wird mit Vollendung des ein und zwanzigsten Lebensjahres volljährig und regierungsfähig. Er schwört in der Landtagsversammlung einen Eid, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Erst nach geleistetem Eide ist der Fürst berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen. Bis zur Eidesleistung wird die Regierung von der verantwortlichen Staatsbehörde geführt.

§. 86. Erst nach dieser Eidesablegung wird die Huldigung geleistet. Der Huldigungseid wird allgemein dahin festgesetzt: „Ich schwöre dem Fürsten und der Verfassung Treue und Gehorsam zu leisten.“ Der Huldigungseid wird zuerst von den Abgeordneten geleistet. Jeder Staatsangehörige männlichen Geschlechts hat den Huldigungseid, insofern er nicht schon früher geleistet wurde, bei seiner Verheirathung oder selbständigen Einrichtung abzulegen.

§. 87. Im Falle der Minderjährigkeit des Fürsten hat der Landtag die Regentschaft und Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für beides Vorsorge getroffen ist. Die leibliche Mutter und Großmutter und die Agnaten des Fürstlichen Hauses sind nicht ohne zureichende Gründe zu übergehen.

§. 88. Ist der Fürst in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft die Staatsregierung den Landtag, um die Regentschaft und Vormundschaft anzuordnen.

§. 89. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent schwört bei Antritt der Regent-

schaft in der Landesversammlung einen Eid, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Die Regentschaft dauert bis zur Eidesleistung des Fürsten.

§. 90. Der Regent übt im Namen des Fürsten die volle Staatsgewalt, wie sie diesem selbst verfassungsmäßig zusteht.

§. 91. Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten nicht führen.

§. 92. Die Erziehung des minderjährigen Fürsten gebührt, wenn darüber vom letztregierenden Fürsten keine Anordnung getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, falls und so lange sie nicht anderweit vermählt sind. In Ermangelung derselben ist die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person auf den Vorschlag der Staatsregierung vom Landtage zu bestimmen. In allen Fällen bedarf es bei Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht erforderlichen Personen der Zustimmung der Staatsregierung. Sollte diese mit der die Erziehung leitenden Personen sich nicht einigen können, so hat der Landtag die Vermittlung zu übernehmen und nöthigenfalls für die eine oder andere Ansicht zu entscheiden.

§. 93. Der Erbprinz kann nach vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre an den Berathungen der Staatsregierung Theil nehmen, nicht aber an der Beschlußfassung, an der Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit der Mitglieder derselben.

§. 94. Das im Fürstenthum Waldeck gelegene Domanialvermögen wird für Staatsgut erklärt. Das

Domanialvermögen im Fürstenthum Pyrmont geht zur Benutzung und Verwaltung für immer auf das Fürstenthum Pyrmont über. Die nähern Bedingungen und Bestimmungen über die Erklärung zu Staatsgut bei Waldeck und über den Uebergang in Benutzung und Verwaltung bei Pyrmont enthält die Anlage I.

§. 95. Dem Fürstenhause wird eine Civilliste ausgesetzt, die zunächst aus den Einkünften des gesammten Domanialvermögens beider Fürstenthümer gewährt wird. Dieselbe wird bei jedem Regierungswechsel von Neuem mit der Ständeversammlung vereinbart. Die weiteren Bestimmungen enthält gleichfalls die Anlage I.

§. 96. Die übrigen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses werden vom Fürsten hausgesetzlich bestimmt. Das Hausgesetz ist den Ständen zu ihrer Kenntnißnahme, und so weit nöthig zu ihrer Zustimmung vorzulegen.

Titel VI.

Von der Staatsregierung.

§. 97. Die Mitglieder der Staatsregierung haben den Zutritt zu den Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse. Es muß ihnen vor dem Schluß der Debatte und vor dem letzten Wort des Antragstellers oder Berichtserstatters auf Verlangen zu jeder Zeit das Wort ertheilt werden.

§. 98. Dieselben haben die Verpflichtung, persönlich oder in Vertretung durch ein anderes Mitglied den Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse auf Verlangen anzuwohnen und Auskunft zu ertheilen.

§. 99. Die Mitglieder der Staatsregierung sind für alle von ihnen unterzeichnete Verfügungen des Für-

sten und für alle ihre Amtshandlungen verantwortlich. Die Mitglieder der Staatsregierung können wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung oder sonstiger Verletzung ihrer Amtspflicht von den Ständen angeklagt werden. Das Reichsgericht wird über die Anklage entscheiden. Die nähern Bestimmungen werden einem besondern Gesetze vorbehalten.

§. 100. Die wegen politischer Gründe entlassenen Mitglieder der Staatsregierung erhalten eine nach den Bestimmungen des Pensionirungsgesetzes sich regelnde Pension oder werden mit Berücksichtigung ihrer bisherigen Stellung und mit Belassung ihres Diensteinkommens im Staatsdienst anderweit angestellt.

Titel VII.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 101. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 102. Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 103. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militärgerichtsbarkeit bleibt auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 104. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt oder an Rang

und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspenſion darf nicht ohne gerichtlichen Beſchluß des Hofgerichts erfolgen. Kein Richter darf wider ſeinen Willen, außer durch gerichtlichen Beſchluß des Hofgerichts in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle verſetzt oder in Ruheſtand geſetzt werden.

§. 105. Das Gerichtsverfahren ſoll öffentlich und mündlich ſein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit wird das zu erlaſſende Geſetz im Intereſſe der Sittlichkeit beſtimmen.

§. 106. In Strafſachen ſoll der Anklageproceß gelten. Schwurgerichte ſollen in ſchwereren Strafſachen und bei allen politiſchen Vergehen urtheilen.

§. 107. Die bürgerliche Rechtspflege ſoll, inſofern das Bedürfniß von der Landesgeſetzgebung anerkannt wird, in Sachen beſonderer Berufserfahrung durch Sachkundige, von den Berufsgenoſſen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 108. Rechtspflege und Verwaltung ſollen getrennt und von einander unabhängig ſein. Bei einem Streit zwiſchen Verwaltungs- und Juſtizbehörden über die Zuſtändigkeit der letztern, ſo wie überhaupt über die Frage, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren ſich eigne, entſcheiden die Gerichte im regelmäßigen Inſtanzenzuge.

§. 109. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entſcheiden die Gerichte. Der Polizei ſteht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 110. Rechtskräftige Urtheile anderer deutſchen Gerichte ſind gleich denen der einheimiſchen Gerichte wirkſam und vollziehbar.

§. 111. Anſtandsbriefe [Moratorien] dürfen nicht ertheilt werden.

Titel VIII.

Von der bewaffneten Macht.

§. 112. Die bewaffnete Macht soll den Gesetzen des deutschen Reichs gemäß aufgestellt werden. Neben dem zum deutschen Heere zu stellenden Theile derselben soll jedenfalls eine allgemeine Volkswehr eingerichtet werden, bei welcher jeder Landesbewohner vom vollendeten zwanzigsten bis zum vollendeten fünfzigsten Lebensjahre Dienst zu leisten berechtigt und verpflichtet ist. Die Ausnahmen hiervon wird das Gesetz bestimmen. Die Volkswehr ist berufen und verpflichtet, für Aufrechthaltung der Landesverfassung, für Vertheidigung der Landesgrenzen, für Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern zu wirken, Personen und Eigenthum zu beschützen. Die Officiere und Unterofficiere des zum deutschen Heere gehörenden Theils der bewaffneten Macht sind Staatsdiener und werden vom Fürsten ernannt; die Officiere und Unterofficiere der Volkswehr werden von den Mannschaften gewählt. Der Fürst als solcher hat den Oberbefehl über alle Theile der bewaffneten Macht und übt denselben unter Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit der Staatsregierung aus.

§. 113. Zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit, so wie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die bewaffnete Macht nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen, dafür verantwortlichen bürgerlichen Behörde einschreiten, und nicht weiter als diese es verlangt.

§. 114. In den Fahneneid ist die Verpflichtung

zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

Titel IX.

Von der Finanzverwaltung.

§. 115. Die bestehende Steuergesetzgebung soll einer Revision unterworfen und so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

§. 116. Sobald die neue Regulirung der Grundsteuer und die Landeskatastrirung im Fürstenthum Waldeck zur Ausführung kommen werden, soll auch im Fürstenthum Pyrmont dazu geschritten werden und soll alsdann überhaupt dahin gestrebt werden, das Steuersystem der beiden Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Uebereinstimmung zu bringen, zwischen denselben eine völlige Vereinigung der Finanzen und Kassen herzustellen, die unterscheidende Behandlung der gemeinschaftlichen und besonderen Angelegenheiten aber aufzuheben und eine einzige gemeinsame Vertretung des Fürstenthums Waldeck-Pyrmont stattfinden zu lassen. Eine den Umständen angemessene Vereinbarung wegen der wechselseitigen Landesschulden soll alsdann getroffen werden. Für den Fall, daß jene gänzliche Finanz-Kassen und Repräsentationsvereinigung nicht zu erreichen stände, bleiben beiden Fürstenthümern alle in den bis jetzt geltenden Verhältnissen begründeten Rechte und Zuständigkeiten vorbehalten.

§. 117. Bis zu obigem Zeitpunkt der Finanzvereinigung werden die Intraden und Ausgaben eines jeden der beiden Fürstenthümer besonders vereinnahmt und

verrechnet, und aus den Intraden des Fürstenthums Pyrmont, neben den besonderen Ausgaben desselben, diejenigen Beiträge zu den Staatsausgaben des Fürstenthums Waldeck in den angemessenen Zielern geleistet, welche bisher geleistet worden sind. Diese Beiträge bestehen in dem neunten Theile der bei den oben §. 46. genannten gemeinschaftlichen Angelegenheiten stattfindenden Ausgaben, mit Ausnahme der (cf. nro. 3. ibid. allgemeine Gesetzgebung) Diäten der beiderseitigen Abgeordneten, welche jeder Seite für sich zur Last fallen, und mit Ausnahme nro. 4 ibid. Civilliste und Apanagen, worüber die §§. 95. und 118 bestimmen.

§. 118. Auf der Gesammtmasse des Domanialvermögens in den beiden Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont ruhen und haften die Civilliste und sämmtliche Domanialschulden und sind die damit verbundenen Lasten und Beschwerden daraus zu bestreiten. Die Antheile, welche jedes der beiden Fürstenthümer an Civilliste, Schuldenverzinsung und Schuldenabtrag zu leisten hat, werden nach den Rein-Erträgen, welche das Domanialvermögen in jedem Fürstenthum nach den Rechnungen der letzten fünfzehn Jahre von 1848 rückwärts gerechnet, abgeworfen hat, ermittelt und festgestellt und bis dahin, daß die in §. 116 erwähnte Finanzvereinigung etwa zu Stande kommt, geleistet. Der alsdann und nach Abzug der sonstigen Verwaltungskosten verbleibende Ueberschuß der Domanialverwaltung im Fürstenthum Waldeck wird der Staatskasse dieses Fürstenthums und der Ueberschuß der Domanialverwaltung im Fürstenthum Pyrmont der dortigen Staatskasse überwiesen.

§. 119. Die Finanzverwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont wird von einer gemeinsa-

men Finanzbehörde (Finanzkammer) geführt. Bei derselben sollen wenigstens zwei Abtheilungen (Domänen und Forsten; Steuern und Abgaben) mit besonderer Kasse- und Rechnungsführung eingerichtet werden. Die hiernächstige Vereinigung der Finanzkammer mit der Staatsregierung bleibt vorbehalten.

§. 120. Es wird eine zweijährige Finanzperiode angenommen und soll die erste derselben mit dem 1. Januar 1850 beginnen.

§. 121. Auf die Dauer dieser Periode wird das Budget entworfen und durch ein Gesetz festgestellt.

§. 122. Das Budget wird dem Landtage vorgelegt und von demselben in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Staatsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

§. 123. Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder andern Grunde sich verzögert, so dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 124. Zur Einführung neuer Steuern, so wie zur Aenderung und Forterhebung der bestehenden Steuern bedarf es der Zustimmung des Landtags.

§. 125. Jede Bewilligung gilt nur für den besondern Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Verwilligung erfolgen.

§. 126. Die Bewilligungen dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche mit dem Wesen der vorge-

schlagenen Ausgabe oder mit der Verwendung der zu verwilligenden Gelder nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 127. Die Landesschulden sind gewährleistet. Die Rechte aller Gläubiger des Landes werden dem besondern Schutze der Verfassung unterstellt.

§. 128. Zur Aufnahme neuer Landesschulden, dieselbe möge im Wege der Darleihe oder durch Einführung von Kassescheinen oder auf sonstige Weise bewerkstelligt werden, ist die Zustimmung des Landtags erforderlich. Als neue Schulden sind nicht solche Vorschüsse zu betrachten, welche zu Tilgung von Landesschulden aufgenommen werden. Zur Ausstellung neuer Schuldurkunden an die Stelle älterer Obligationen, so wie über Gelder, welche aus der Kasse der Depositen- und Massegelder, aus der Brandkasse, Staatsdienerwittwenkasse und aus der Landessparkasse einfließen, ist die Zustimmung des Landtags nicht erforderlich.

§. 129. Wenn durch plötzlich eingetretene Ereignisse in Kriegszeiten außerordentliche Ausgaben und desfallsige Anleihen nothwendig werden, eine schleunige Berufung des Landtags zur Bewilligung des Bedarfs aber nicht möglich war, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die nothwendigen Maßregeln unter ihrer Verantwortlichkeit vorzukehren, und sind diese dem folgenden Landtage zur Prüfung und Genehmhaltung vorzulegen.

§. 130. Vorübergehende Bedürfnisse der Kasse, zu deren Bestreitung die Mittel derselben anreichen, jedoch für den Augenblick nicht flüssig sind, können bis zur Beseitigung der Hindernisse einstweilen durch Borg gedeckt werden.

§. 131. Das Vermögen der Religionsgesellschaf-

ten, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten darf dem Staatsvermögen nicht einverleibt und überhaupt seinem stiftungsmäßigen Zwecke nicht entzogen werden. Sollte der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen sein, so darf eine Verwendung zu ähnlichen Zwecken nur mit Zustimmung der Betheiligten, und wenn von Landesanstalten die Rede ist, mit Zustimmung der Stände erfolgen.

§. 132. Die von der Finanzkammer alljährlich zu stellenden Rechnungen werden von der Staatsregierung geprüft und abgeschlossen, und dem Landtag zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt. Die Resultate derselben sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Titel X.

Von den Staatsdienern.

§. 133. Ueber die besondern Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, über deren Anstellung und Entlassung, so wie über die Disciplin im Staatsdienste, soll ein besonderes Gesetz, unbeschadet der Bestimmungen des §. 104, erlassen werden. Bis dahin hat es in Ansehung der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsdiener bei der Bestimmung des §. 25. litt. h. der Verfassungsurkunde vom 19. April 1816 sein Bewenden.

§. 134. Alle Staatsdiener sind, jeder für seinen Theil, wegen ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich und belangbar.

§. 135. Die Pensionirung der Staatsdiener richtet sich einstweilen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 1828. Die dabei festgesetzte Mitwirkung

der landständischen Deputation geht auf die Ständeversammlung über.

Titel XI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 136. Die Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

§. 137. Wenn der Landtag nicht versammelt ist, können in dringenden durchaus keinen Aufschub erleidenden Fällen von der Staatsregierung unter ihrer Verantwortlichkeit Verordnungen, welche eine Abänderung der Verfassung nicht enthalten und nicht Steuerverhältnisse betreffen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind den Abgeordneten bei ihrer nächsten Versammlung vorzulegen, und wenn deren Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben.

§. 138. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Staatsregierung zeitweise, soweit es nothwendig ist, außer Kraft gesetzt werden. Die Staatsregierung hat die Zustimmung des Landtags, wenn derselbe zur Zeit versammelt ist, sofort einzuholen. Ist der Landtag nicht versammelt, so darf die Verfügung nicht länger als vierzehn Tage dauern, ohne daß derselbe zusammen berufen und die getroffene Maßregel ihm zur Genehmigung vorgelegt wird.

§. 139. Ein Beschluß der Stände, wodurch eine Abänderung, Erläuterung oder Ergänzung der Verfassung beantragt oder auf Vorschlag des Fürsten einge-

willigt wird, erfordert zu seiner Gültigkeit, daß er an drei verschiedenen Tagen berathen und jedesmal mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Zahl der Stände gefaßt werde.

§. 140. In den Diensteid der Staatsbeamten und in den Eid der Gemeindebürger, so wie in den Fahneneid ist der Eid auf diese Verfassung aufzunehmen.

§. 141. Gesetzliche Bestimmungen, welche mit dieser Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

§. 142. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung ist mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung zu verbinden und dieser voranzusetzen.

Titel XII.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 143. Zu §. 7 letzter Absatz, zu §. 9 Nr. 3 und zu §. 11 zweiter Absatz. Bis zu Erlassung der hier vorbehaltenen Gesetze bleiben die auf diese Gegenstände sich beziehenden bis jetzt gültigen Einrichtungen bestehen. Zu §. 12 zweiter Absatz. Bis zum Erlaß des Reichspreßgesetzes bleibt das Gesetz vom 14. März 1848, die Aufhebung der Censur betreffend, in Kraft. Zu §. 12 dritter Absatz. Bis zur Einführung der Schwurgerichte wird über die hier erwähnten Preßvergehen von den gewöhnlichen Gerichten entschieden. Zu §. 16 erster Absatz. Bis dahin, wo die zur Durchführung des hier ausgesprochenen Grundsatzes der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften erforderlichen Ein-

richtungen und Gesetze getroffen und erlassen sein werden, bleibt die gegenwärtige evangelische Kirchenverfassung bestehen. Zu §§. 18. 19. 20. Bis zu Erlassung der erforderlichen Gesetze über Eid, Ehe und Standesbücher bleiben die bisherigen gesetzlichen Einrichtungen in Kraft. Zu §§. 22, 25 und 26. Bis zu anderweitiger Anordnung des Schulwesens auf Grund dieser §§. bleibt es bei der Schulordnung vom 30. Januar 1846 und bei dem Gesetze vom 16. December 1848, so wie bei den sonstigen einschlägigen bisher gültigen Bestimmungen. Zu §. 28. Wo das Verbot von Volksversammlungen unter freiem Himmel zulässig ist und in Anwendung kommen muß, soll dasselbe bis auf Weiteres von derjenigen Polizeibehörde ausgehen, welche über den Ort, wo solche gehalten werden sollen, die zuständige ist. Zu §. 33 erster Absatz. Bis zu Erlassung des hier erwähnten Uebergangsgesetzes bleiben die, die Theilbarkeit des Grundeigenthums beschränkenden bisherigen Gesetze bestehen. Zu §. 103. Das Gesetz vom 4. Juli 1836, den Gerichtsstand der Mitglieder der Untergerichte betreffend, bleibt vorerst bestehen. Zu §. 104. Bis zum Erlaß des im dritten Absatz erwähnten Gesetzes bleibt es bei den bisher gültigen Bestimmungen.

§. 144. Alle gegenwärtig bestehenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden bleiben in ihrer bisherigen Thätigkeit bis zur Ausführung der organischen Gesetze, welche Bezug auf sie haben. (§§. 101 105 bis 109 einschließlich.)

§. 145. Wenn durch die Verfassung des deutschen Reichs Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der Fürst dieselben als-

bald anordnen und diese Anordnungen dem Landtage bei seiner nächsten Versammlung mittheilen. Der Landtag wird dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Reichsverfassung in Uebereinstimmung stehen.

§. 146. Der im §. 140 vorgeschriebene Verfassungseid der Staatsbeamten und des Militärs ist sogleich nach Vereidung der Abgeordneten der nächsten Ständeversammlung zu leisten.

Indem Wir zu dem vorstehenden Staatsgrundgesetz Unserer Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hierdurch die förmliche und feierliche Versicherung ertheilen, daß Wir dasselbe treu und unverbrüchlich halten, und gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen stets bedacht sein werden, bestimmen und verordnen Wir noch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1. Die Verfassung vom 19. April 1816 tritt am 1. k. M. Juni außer Geltung, und damit das gegenwärtige Staatsgrundgesetz in Kraft.

§. 2. Die dermaligen Stände bleiben bis zu dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, wo nach Vorschrift des vorstehenden Staatsgrundgesetzes Abgeordnete erwählt und beeidigt sind. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Arolsen, am 23. Mai 1849.

L. S. Emma.

Gleisner. C. Bauer. H. Varnhagen. Winterberg. L. Severin.

Wahlgesetz.

Wir Emma, von Gottes Gnaden verwittwete Fürstin zu Waldeck und Pyrmont, Gräfin zu Rappoltstein, Herrin zu Hohenack und Geroldseck am Waßigen ꝛc., Vormünderin und Regentin, erlassen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der Verfassung erwählten Abgeordneten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont folgendes

Wahlgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Abgeordneten werden in fünfzehn Wahlkreisen, wovon zwölf auf das Fürstenthum Waldeck und drei auf das Fürstenthum Pyrmont fallen, gewählt.

§. 2. Jeder Wahlkreis wählt einen Abgeordneten.

§. 3. Die fünfzehn Wahlkreise sollen folgendermaßen gebildet werden. Es begreift: Wahlkreis I. Die Städte N. Wildungen, A. Wildungen und Züschen und die Landgemeinden Mandern, Wellen, Wege. Wahlkreis II. Die Landgemeinden Albershausen, Frebershausen, Hüddingen, Hundsdorf, Armsfeld, Bergfreiheit, Odershausen, Braunau, Reinhardshausen, Gellershausen, Kleinern, Reizenhagen. Wahlkreis III. Die Stadt Waldeck und die Landgemeinden Anraff, Gifflitz, Bergheim, Mehlen, Affholdern, Hemfurth, Bringhausen, Buhlen, Böhne, Königshagen, Berich. Wahlkreis IV. Die Städte Sachsenhausen und Freienhagen und die Landgemeinden Netze, O. Werbe, N. Werbe, Alraft, Dehringhausen, Meineringhausen,

Strothe. Wahlkreis V. Die Städte Sachsenberg und Fürstenberg und die Landgemeinden Immighausen, Rhadern, Münden, Neukirchen, Dalwigksthal, Goddelsheim. Wahlkreis VI. Die Stadt Corbach und die Landgemeinden O. Ense, N. Ense, Nordenbeck, Goldhausen, Lelbach, Lengefeld, Berndorf. Wahlkreis VII. Die Landgemeinden Eppe, N. Schleidern, Hillershausen, Alleringhausen, Welleringhausen, Neerdar, Bömighausen, Rhena, Usseln, Willingen, Schwalefeld, Rattlar, Ottlar, Giebringhausen, Schweinsbühl. Wahlkreis VIII. Die Landgemeinden Flechtdorf, Benkhausen, Sudeck, Heringhausen, Stormbruch, Rhenegge, Adorf, Wirmighausen, Helmscheid, Vasbeck, Gembeck. Wahlkreis IX. Die Stadt Mengeringhausen und die Landgemeinden Mühlhausen, Twiste, O. Waroldern, N. Waroldern, Elleringhausen, Braunsen. Wahlkreis X. Die Städte Arolsen und Landau und die Landgemeinden Volkhardinghausen, Bühle, Lütersheim, Massenhausen. Wahlkreis XI. Die Landgemeinden Helsen, Külte, Wetterburg, Schmillinghausen, Herbsen, Hörle, Ammenhausen, Dehausen, Neudorf, Kohlgrund. Wahlkreis XII. Die Stadt Rhoden und die Landgemeinden Wrexen, Helmighausen, Hespringhausen, Wethen. Wahlkreis XIII. Die Stadt Pyrmont und die Landgemeinde Holzhausen. Wahlkreis XIV. Die Landgemeinden Oesdorf, Hagen, Löwensen, Thal. Wahlkreis XV. Die Landgemeinden Neersen, Baarsen, Großenberg, Kleinenberg, Eichenborn.

§. 4. Die Wahlen werden in jedem einzelnen Orte vollzogen. Die Stimmen aus allen zu einem Wahlkreise gehörigen Orten werden zusammengerechnet. Das Ergebniß entscheidet die Wahl für einen jeden Kreis.

§. 5. Es werden Orts- und Kreis-Wahlcommissionen errichtet.

§. 6. Die Ortswahlcommissionen werden gebildet: A. in den Städten durch a. den amtsführenden Bürgermeister, b. die beiden dienstältesten Mitglieder des Stadtraths oder der Stadtfreunde, c. den Stadtsecretär oder Stadtschreiber, als Protokollführer, d. in Pyrmont anstatt a. b. und c. durch die städtischen Deputirten. B. in den Landgemeinden durch den Richter (Greben) und Vorsteher, welche noch zwei andere Gemeindeglieder und zur Protokollführung eine kundige und zuverlässige Person, welche mittelst Handgelübdes zu verpflichten ist, hinzuzuziehen haben.

§. 7. Die Kreiswahlcommissionen werden gebildet durch a. ein Mitglied desjenigen Oberjustizamts, in dessen Bezirk die Mehrzahl der zum Wahlkreise gehörigen Orte liegt, im fünften Wahlkreise durch den Beamten in Sachsenberg; b. die Bürgermeister der im Wahlkreise liegenden Städte, in Pyrmont durch den Vorsitzenden der städtischen Deputirten; c. die drei dienstältesten Richter (Greben); der Justizbeamte ist Vorsitzender und Protokollführer.

§. 8. Wer das Wahlrecht an einem Orte ausüben will, muß in demselben seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an Einem Orte wählen. Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl.

§. 9. Für jede Stadt und für jede Landgemeinde wird zum Zweck der Wahlen eine Liste angelegt, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Die Wahllisten entwirft in den Städten der

Stadtrath, für die Landgemeinden ein Mitglied des Oberjustizamts, beziehungsweise der Beamte zu Sachsenberg, mit Hinzuziehung des Richters (Greben) und Vorstehers eines jeden Orts. Diese Listen sind spätestens acht Tage vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies im Orte vom Stadtrath, bezüglich vom Richter (Greben) öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen der ersten drei Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Ortswahlcommission anzubringen und innerhalb der nächsten acht Tage von derselben zu erledigen, worauf die Listen unter Tag und Datum und mit der Bemerkung, an welchem Tage dieselben ausgelegt worden seien, geschlossen werden. Die Entscheidungen der Ortswahlcommissionen sind für den vorliegenden Wahlfall unwiderruflich. Sie sind den Listen beizufügen. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen eingetragen sind.

§. 10. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 11. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Loos. Begibt sich der Fall, daß un-

ter denen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen gehabt haben, Stimmengleichheit stattfindet, so ist gleichfalls durch das Loos zu entscheiden, welche Beide in die dritte Wahl zu gehen haben.

§. 12. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 13. Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Landes an einem und demselben Tage vorzunehmen, welchen die Staatsregierung bestimmt.

II. Wahlverfahren.

A. Bei Anfertigung der Wahllisten.

§. 14. Sobald die Staatsregierung den Wahltag durch das Regierungsblatt ausgeschrieben hat, werden die Wahllisten von den dazu bestellten Behörden (§. 9) angefertigt und den Orts-Wahlkommissionen nebst der der Wählerzahl entsprechenden Anzahl von gedruckten, auf der Rückseite abgestempelten Wahlzetteln zugestellt. Es soll dies längstens binnen 14 Tagen nach ergangenem Ausschreiben geschehen.

B. Bei den Ortswahlkommissionen.

§. 15. Die Ortswahlkommissionen haben alsdann mit der Auflegung der Liste und desfallsigen Bekanntmachungen (§. 9) unverzüglich zu verfahren.

§. 16. Wenn im Wahltermin die Wähler versammelt sind, so eröffnet der die Wahl Leitende die Handlung mit der Ermahnung an die Wähler ihrer staatsbürgerlichen Pflicht eingedenk zu sein, und daher ihre Stimmen ohne alle Nebenrücksichten nach ihrer

freien Ueberzeugung so abzugeben, wie sie der Rücksicht auf das allgemeine Wohl solches schuldig seien.

§. 17. Hierauf tritt jeder Wähler einzeln vor die Wahlkommission. Diese behändigt ihm einen Wahlzettel, auf welchen er an einem, in einiger Entfernung von der Wahlkommission, jedoch im Gesichtskreise derselben aufgestellten Tische den Namen desjenigen, welchen er zum Abgeordneten wählen will, deutlich und mit hinreichender Bezeichnung der Person eigenhändig einzutragen hat. Sodann legt er den Wahlzettel zusammen, zeigt ihn der Wahlbehörde so, daß sie von dem Vorhandensein des Stempels auf der Rückseite sich überzeugen kann, vor und legt ihn in eine vor der Wahlkommission frei aufgestellte Urne nieder. Demjenigen Wähler, welcher nicht schreiben kann, bleibt es nachgelassen, seine Stimme mündlich zum Protokoll abzugeben. Bei jedem Wähler, welcher auf die eine oder andere Art abgestimmt hat, wird in der Wahlliste zu dem Namen desselben von dem Protokollführer Anzeichnung gemacht.

§. 18. Nachdem sämmtliche Wahlzettel in die Urne eingelegt sind, liest ein Mitglied der Wahlkommission die Wahlzettel einzeln ab. Der Protokollführer trägt jeden abgelesenen Namen in das Protokoll und zeichnet jede auf denselben gefallene Stimme daneben einzeln an. Ein anderes Mitglied der Wahlkommission nimmt den eben abgelesenen Wahlzettel jedesmal in Empfang und führt eine Gegenliste in gleicher Art. Sobald der letzte Wahlzettel verlesen ist und Protokoll und Gegenliste übereinstimmend befunden sind, werden die Wahlzettel vernichtet.

§. 19. Unleserlich geschriebene Wahlzettel oder

Digitized by Google

solche, welche die Person der Gewählten nicht hinlänglich bezeichnen, werden, wenn auf desfallsige Aufforderung keine Berichtigung erfolgt, nicht beachtet.

§. 20. Eine Abweichung der Zahl der Wahlzettel von der Zahl der Wählenden macht eine Wiederholung der Abstimmung blos dann nöthig, wenn die Mehrheit der anwesenden Wähler es verlangt.

§. 21. Wenn die Räumlichkeit, in welcher die Wahlhandlung vorgenommen werden soll, nicht groß genug ist, um sämmtliche Wähler auf einmal aufzunehmen, so sind dieselben nacheinander in angemessener Anzahl einzulassen.

§. 22. Außer der wahlleitenden Behörde und den Wählern hat Niemand Zutritt in die Räumlichkeit, wo die Wahl vorgenommen wird.

§. 23. Die Wahlhandlung beginnt zur festgesetzten Stunde, ohne Rücksicht darauf, wie viel Wähler sich eingefunden haben.

§. 24. Wenn mindestens sechs Stunden nach der bekannt gemachten Anfangszeit der Wahlhandlung verflossen sind, sodann aber auf Anfrage Niemand mehr zur Stimmgebung sich meldet; so ist die Verhandlung von der Wahlkommission für geschlossen zu erklären und weiter keine Stimmgebung zulässig.

§. 25. Ist nicht wenigstens die Hälfte der Wähler erschienen, so soll ein einmaliger anderer Wahltermin angesetzt werden, und fällt, wenn alsdann wiederum nicht wenigstens die Hälfte der Wähler erscheint, die Wahl für dasmal aus.

§. 26. Spätestens am Tage nach abgehaltener Wahl hat die Ortswahlkommision das Wahlprotokoll nebst der Wahlliste und Gegenliste an den Vorsitzenden

derjenigen Kreiswahlkommission, unter welche ihr Ort gehört, versiegelt einzusenden, die Wahl mag zu Stande gekommen sein oder nicht.

C. Bei den Kreis-Wahlkommissionen.

§. 27. Auf die am Tage nach Abhaltung der Ortswahlen eingegangenen Protokolle hat der Vorsitzende einen gleichfalls öffentlich abzuhaltenden, spätestens acht Täge entfernten Termin anzusetzen, diesen in den Orten des Wahlkreises bekannt zu machen, die übrigen Mitglieder der Kreiswahlkommission dazu zu berufen und in denselben mit Erfündigung der Wahl zu verfahren.

§. 28. Zu dem Ende werden die Ortswahlprotokolle einzeln verlesen. Der Protokollführer trägt die Namen derjenigen Personen, auf welche laut derselben Stimmen gefallen sind, mit Angabe deren jedesmaliger Zahl in das Kreiswahlprotokoll ein, und ein anderes Mitglied der Kreiswahlkommission führt die Gegenliste. Wenn sämmtliche Ortswahlprotokolle durchgegangen, Kreiswahlprotokoll und Kreisgegenliste übereinstimmend befunden sind, werden die Stimmen summirt und das Ergebniß wird verkündigt.

§. 29. Dem mit der erforderlichen absoluten Stimmenmehrheit Erwählten ist die Wahl durch ein Schreiben der Kreiswahlkommission bekannt zu machen. Ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, oder wird eine Wahl abgelehnt, welches spätestens binnen drei Tagen durch Rückschreiben an die Kreiswahlkommission geschehen muß, so hat dieselbe für sämmtliche Orte des Wahlkreises eine neue Wahl anzuordnen und hiernächst nach §§. 11, 27, 28 und 29 zu verfahren.

§. 30. Nach beendigtem Wahlverfahren hat die Kreiswahlcommission das Kreiswahlprotokoll nebst den dazu gehörigen Ortswahlprotokollen und den Anlagen beider an die Staatsregierung einzusenden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 31. Wenn Jemand in mehreren Wahlkreisen zum Abgeordneten gewählt ist, so hat die Regierung dessen Erklärung, für welchen Kreis er die Wahl annehmen wolle, mit dreitägiger Frist einzuziehen und nach abgegebener Erklärung in dem betreffenden Wahlkreise eine neue Wahl anzuordnen.

§. 32. Hierbei, so wie bei allen Einzelwahlen ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes, so weit dieselben alsdann zur Anwendung kommen, zu verfahren.

§. 33. Ueber die Güligkeit der Wahlen hat die Abgeordnetenversammlung, welcher die Wahlprotokolle von der Staatsregierung zuzustellen sind, zu entscheiden.

§. 34. Das gegenwärtige Wahlgesetz wird für zwei Jahre gültig erklärt. Mit deren Ablauf soll dasselbe einer Revision im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung unterworfen werden.

Unsere Regierung ist mit Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben Arolsen den 23. Mai 1849.

Emma.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit veröffentlicht.
Arolsen am 23. Mai 1849.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Gleisner.

Verfassung

des

Freistaates Hamburg.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Freistaat Hamburg bildet einen selbstständigen Einzelstaat des deutschen Reichs.

Art. 2. Das Gebiet des hamburgischen Staats umfaßt sämmtliche gegenwärtig demselben angehörenden Theile. Die Regulirung der Verhältnisse des Amtes Bergedorf bleibt vorbehalten.

Jede Gebietsveräußerung gilt als eine Veränderung der Verfassung.

Art. 3. Angehöriger des hamburgischen Staats ist Jeder, welchem nach gesetzlicher Bestimmung das Heimathsrecht in demselben zusteht.

Art. 4. Das Staatsbürgerrecht wird durch Verpflichtung auf die Verfassung erworben. Nur Volljährige werden zu dieser Verpflichtung zugelassen.

Die Form derselben bestimmt das Gesetz.

Art. 5. Für Staatsangehörige ist die Erwerbung

des Staatsbürgerrechts an keine andere Bedingung geknüpft, als die im vorigen Artikel vorgeschriebenen.

Art. 6. Nicht-Staatsangehörige haben vor Erwerbung des Staatsbürgerrechts nachzuweisen, daß ihrer Aufnahme als Gemeindebürger in die städtische oder eine der übrigen Gemeinden nichts entgegensteht. Sie können auch nach Erlangung des Staatsbürgerrechts die in demselben enthaltenen Befugnisse erst, nachdem sie das Bürgerrecht in einer Gemeinde erworben haben, ausüben.

Art. 7. Die Verfassung des Staats ist die demokratische.

Alle Staatsgewalt wird von den Staatsbürgern entweder unmittelbar, oder mittelbar durch verfassungsmäßig gewählte Vertreter, ausgeübt.

Art. 8. Die gesetzgebende Gewalt ist der Bürgerschaft,
die vollziehende dem Rath,
die richterliche den Gerichten
übertragen.

Zweiter Abschnitt.

Grundrechte.

Art. 9. Alle Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 10. Der Staat erkennt bei seinen Angehörigen keinen Adel, noch sonst einen bevorrechteten Stand an.

Art. 11. Kein Staatsangehöriger darf von einem anderen Staate einen Titel oder Orden annehmen.

Ein von einem anderen Staate übertragenes Amt befreit keinen Staatsangehörigen von den ihm gegen den hamburgischen Staat obliegenden Pflichten.

Art. 12. Niemand darf verhindert werden, aus dem Staatsverbande zu treten, wenn er die zur Zeit bereits entstandenen Obliegenheiten gegen den Staat erfüllt, und keine privatrechtlichen Ansprüche gegen seinen Austritt geltend gemacht werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 13. Kein Staatsangehöriger darf einem anderen Staate zur Bestrafung ausgeliefert werden.

Art. 14. Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, gleich zugänglich.

Das Gesetz darf nur solche Bedingungen der Wählbarkeit aufstellen, welche die Natur des Amtes fordert.

Art. 15. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Niemand darf anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen, verhaftet oder in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

Art. 16. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten schriftlich zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Art. 17. Jeder Verhaftete soll gegen Stellung ei-

ner vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren Verbrechens gegen ihn vorliegen.

Art. 18. Im Fall einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Art. 19. Die für das Militairwesen erforderlichen Abweichungen von den in den Art. 15 bis 18 enthaltenen Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 20. Die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel wegen Schuldforderungen soll abgeschafft werden.

Art. 21. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Haussuchung ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

Art. 22. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren kann nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und Formen, die Durchsuchung in Beschlag genommener Briefe und Papiere nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, schriftlichen Befehls vorgenommen werden.

Bei der Durchsuchung ist, wenn möglich, der Betheiligte zuzuziehen, welchem dann der Befehl sofort zu eröffnen ist.

Art. 23. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur in strafgerichtlichen Untersuchungen nach Maaßgabe gesetzlicher Vorchriften, und in Kriegsfällen eintreten.

Art. 24. Zur Erlangung eines Geständnisses in Untersuchungen darf kein Zwangsmittel angewendet werden.

Art. 25. Keine Strafe darf angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit eines bestimmten Gesetzes.

Art. 26. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall einer Meuterei sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

Art. 27. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Privilegien, Sicherheitsleistungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote, oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Verbrechen und Vergehen, zu welchen die Ausübung dieses Rechtes mißbraucht wird, unterliegen den allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 28. Jeder hat das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit Mehreren sich mit Gesuchen schriftlich an die Behörden des Staates und der Gemeinden zu wenden.

Abweisende Bescheide müssen mit Gründen versehen sein.

Art. 29. Jeder hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

Art. 30. Die gemeinsame häusliche und öffentliche Uebung der Religion ist unbeschränkt.

Verbrechen und Vergehen, zu welchen die Ausübung dieses Rechts mißbraucht wird, unterliegen dem Strafgesetz.

Art. 31. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Art. 32. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Art. 33. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 34. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Art. 35. Die Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung der durch die bürgerliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Form abhängig. Erst nach diesem Civil-Act kann eine kirchliche Trauung stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein Ehehinderniß.

Art. 36. Die Geburts-, Ehe- und Sterberegister sind von den bürgerlichen Behörden zu führen.

Art. 37. Das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, ist gewährleistet; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können in städtisch bebauten Be-

zirken bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Art. 38. Das Recht, Vereine zu bilden, soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

Art. 39. Die Bestimmungen der Artikel 37 und 38 finden auch auf die Mitglieder der Wehrmacht Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinärvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, auf Grund eines besondern Beschlusses der gesetzgebenden Gewalt, und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Art. 41. Die Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens von milden Stiftungen, öffentlichen Anstalten oder Corporationen können nur durch einen Beschluß der gesetzgebenden Gewalt, und in einem dem ursprünglichen Zweck entsprechenden Sinne geändert werden.

Art. 42. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Das Beispruchsrecht ist aufgehoben. Der Unterschied zwischen wohlgewonnenem und Erbgut und die Beschränkung der Verfügbarkeit über das letztere ist aufzuheben.

Art. 43. Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen, so wie die dem Berechtigten bisher etwa obliegenden Gegenleistungen fallen ohne Entschädigung weg.

Art. 44. Alle auf Grund und Boden haftenden Leistungen und Abgaben, wie Zehnten und Renten, sind auf Antrag des Belasteten ablösbar. Das Gesetz be-

stimmt die Normen der Ablösung. Fortan darf kein Grundstück mit einer unablösbaren Leistung oder Abgabe belastet werden.

Art. 45. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Ausübung der Jagd aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 46. Aller Lehns- und dem ähnlicher Verband ist aufzuheben. Der Canon ist auf Antrag des Belasteten abzulösen. Jede Leistung und Abgabe, welche als Anerkennung des Obereigenthums anzusehen ist, fällt ohne Entschädigung weg.

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 47. Die Bürgerschaft besteht aus dreihundert Mitgliedern. Dieselben werden durch unmittelbare Wahl mit geheimer Stimmabgabe ernannt.

Art. 48. Zur Theilnahme an dieser Wahl ist jeder hamburgische Staatsbürger berechtigt.

Art. 49. Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind: 1) Diejenigen, welche die Uebernahme eines der Aemter verweigert haben, zu deren Annahme nach Verfassung und Gesetz jeder Staatsbürger verpflichtet ist, — und zwar auf zehn Jahre nach ihrer Weigerung; 2) diejenigen, denen nach gesetzlicher Bestimmung durch gerichtliches Urtheil ihre staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind, während des im Urtheil zu bestimmenden Zeitraumes; 3) die zu einer Strafhaft Verurtheilten während der Dauer der Strafzeit.

Art. 50. Das Wahlrecht ruht ferner: 1) Bei Denjenigen, welche unter Curatel stehen, so wie bei Denjenigen, welche von der zuständigen Behörde für geisteskrank erklärt sind, so lange die Cura dauert oder die Wiederherstellung des Geisteskranken nicht anerkannt ist. 2) Bei Denjenigen, über deren Vermögen Concurs ausgebrochen ist, bis zur Beendigung des Concursverfahrens, oder falls diese nicht früher erfolgt, bis zum Ablaufe von 2 Jahren nach Ausbruch des Concurses. 3) Bei Denjenigen, welche von den öffentlichen Armenanstalten regelmäßige Unterstützung erhalten.

Art. 51. Jeder nach den vorstehenden Artikeln zur Theilnahme an der Wahl Berechtigte ist zur Bürgerschaft wählbar. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind Diejenigen, welche zur Zeit des Zusammentritts der Bürgerschaft nicht mindestens ein Jahr lang im hamburgischen Staate gewohnt haben.

Art. 52. Kein Abgeordneter kann hinsichtlich seines Verhaltens in der Bürgerschaft gültige Verpflichtungen gegen die Wähler übernehmen; eben so wenig können die Wähler einem Abgeordneten bindende Vorschriften ertheilen.

Art. 53. Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürgerschaft.

Art. 54. Jeder in die Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet. Wer sich der auf ihn gefallenen Wahl oder der ihm dadurch auferlegten Pflicht entzieht, ohne von der Bürgerschaft entlassen zu sein, wird von der Letzteren für die Dauer der nächsten zehn Jahre seiner staatsbürgerlichen Rechte verlustig erklärt. Eine Wiedereinsetzung in diese Rechte vor Ab-

Digitized by Google

lauf des angegebenen Zeitraums kann nur durch einen Beschluß der Bürgerschaft verfügt werden.

Art. 55. Die Mitglieder des Raths und die Syndici sind, wenn sie in die Bürgerschaft gewählt werden, zur Annahme dieser Wahl nicht verpflichtet. Nehmen sie dieselbe an, so haben sie ihr bisheriges Amt niederzulegen.

Art. 56. Ein Abgeordneter, welcher durch einen der in Art. 49 bis 51 genannten Gründe seine Wählbarkeit verliert, tritt aus der Bürgerschaft. Deßgleichen derjenige, welcher ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste, oder als Beamter eine Gehaltserhöhung erhält, jedoch unbeschadet seiner Wiederwahl.

Art. 57. Bei eintretender Vacanz wird eine Neuwahl ausgeschrieben. Bei Vacanzen, die in den letzten sechs Monaten vor regelmäßiger Erneuerung der Wahlen eintreten, findet eine Neuwahl nur dann statt, wenn die Bürgerschaft sie für erforderlich hält. Ersatzmänner werden nicht gewählt.

Art. 58. Die Mitglieder der Bürgerschaft verwalten ihr Amt unentgeltlich. Ueber den etwaigen Ersatz der für den Besuch der Sitzungen aufgewandten Auslagen entscheidet das Gesetz.

Art. 59. Falls und soweit die Thätigkeit eines Abgeordneten mit sonstigen Obliegenheiten desselben gegen den Staat unvereinbar ist, steht ihm das Recht zu, der ersteren den Vorzug zu geben, unbeschadet der Befugniß der Bürgerschaft, ihn auf seinen Antrag in solchem Falle aus ihrer Mitte zu entlassen.

Art. 60. Die Bürgerschaft wird auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf derselben findet vollständige Er-

neuerung statt. Hat die Neuwahl der Bürgerschaft nach Maaßgabe der Bestimmung des Art. 77 stattgefunden, so bleibt die neue Bürgerschaft nur so lange in Wirksamkeit, wie die vorhergehende noch gedauert haben würde.

Art. 61. Die Mitglieder einer früheren Bürgerschaft sind für jede folgende wieder wählbar. Die Bürgerschaft gilt in demselben Zeitpunkt für aufgelöst, in welchem die neue Bürgerschaft zusammentritt.

Art. 62. Die neugewählte Bürgerschaft tritt nach vollendeter Wahl am ersten Werktage des Monats September, Mittags zwölf Uhr, zusammen, und constituirt sich unter Leitung ihres ältesten Mitgliedes.

Art. 63. Die Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesammtzahl ihrer Mitglieder (Art. 47) anwesend sind. Ueber die Beschlußfähigkeit für Anberaumung der Sitzungszeiten, Tagesordnung, so wie für andere die Geschäftsbehandlung betreffende Fragen entscheidet die Geschäftsordnung.

Art. 64. Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Ausnahmsweise tritt auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder des Rathes die Bürgerschaft in geheimer Sitzung zusammen, in welcher sie nach Anhörung des Antrages, für welchen die geheime Sitzung verlangt wurde, zuerst beschließt, ob die Sitzung für die Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll.

Art. 65. Die vom Rathe nach seinem Ermessen aus seiner eigenen Mitte oder anderweitig zu bestimmenden Bevollmächtigten für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft haben zu den Sitzungen derselben Zu-

tritt, und sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Verhandlungen Theil zu nehmen.

Art. 66. Kein Abgeordneter kann von Staatswegen für seine Aeußerungen oder Abstimmungen in der Bürgerschaft oder deren Ausschüssen zur Verantwortung gezogen werden. Die Bürgerschaft ist befugt, nach Maaßgabe der Geschäftsordnung wegen Ordnungswidrigkeiten gegen ihre Mitglieder auf disciplinarischem Wege zu verfahren.

Art. 67. Die Bürgerschaft beschließt allein über die Vertagung ihrer Sitzungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Jeder Versuch, dieselbe an der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse zu hindern, gilt als Hochverrath.

Art. 68. Auch ohne vorhergehenden Beschluß der Bürgerschaft wird sie durch ihr Bureau zusammenberufen: 1) auf Antrag des Rathes, 2) auf Antrag des Bürgerausschusses, 3) auf Antrag von wenigstens funfzig Abgeordneten, 4) bevor seit dem letzten Sitzungstage der Bürgerschaft drei Monate verflossen sind. Ist im letzteren Falle die Bürgerschaft nicht durch das Bureau zusammenberufen, so tritt sie ohne Weiteres an dem Tage, an welchem seit der letzten Sitzung drei Kalender-Monate verflossen sind, Mittags zwölf Uhr zusammen.

Art. 69. Die Bürgerschaft beschließt allein und endgültig über ihre Geschäftsordnung und die etwa erforderlichen Abänderungen derselben innerhalb der von der Verfassung gezogenen Gränzen.

Art. 70. Die Bürgerschaft beschließt die Gesetze nach den aus ihrer eigenen Mitte oder vom Rathe ausgegangenen Vorschlägen.

Art. 71. Ist ein Gesetzvorschlag von einem oder mehreren Mitgliedern der Bürgerschaft eingebracht, so hat sie zunächst darüber zu entscheiden, ob derselbe in Betracht zu ziehen ist.

Art. 72. Die Bürgerschaft kann, wenn sie einen Gesetzvorschlag in Betracht zu ziehen beschlossen hat, oder der Antrag zu einem Gesetze ihr vom Rathe vorgelegt wird, denselben durch einen Ausschuß oder in anderer geeigneter Weise einer vorbereitenden Prüfung unterziehen.

Art. 73. Jeder Gesetzvorschlag, den die Bürgerschaft in Betracht zu ziehen beschlossen hat, oder der ihr vom Rathe vorgelegt wird, ist einer zweimaligen Berathung und Abstimmung zu unterziehen, bevor derselbe als definitiv von ihr angenommen zu betrachten ist, falls sich nicht bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Drittheile aller an derselben theilnehmenden Mitglieder und mehr als die Hälfte aller Bürgerschaftsmitglieder für den Vorschlag erklären. Die zweite Berathung kann frühestens vierzehn Tage nach der Beendigung der ersten beginnen, falls sich nicht mindestens zwei Drittheile aller Anwesenden und mehr als die Hälfte aller Bürgerschaftsmitglieder für eine Abkürzung dieser Frist entscheiden. Jedoch darf auch in diesem Falle die zweite Berathung niemals früher, als am dritten Tage nach Beendigung der ersten beginnen.

Art. 74. Ist das beschlossene Gesetz vom Rathe beantragt worden und von der Bürgerschaft unverändert angenommen, so hat der Rath dasselbe innerhalb acht Tage nach der desfallsigen ihm von der Bürgerschaft gewordenen Mittheilung zu verkünden.

Art. 75. In allen anderen Fällen hat der Rath

sein etwaiges Bedenken gegen ein von der Bürgerschaft beschlossenes Gesetz derselben innerhalb vierzehn Tage nach Mittheilung ihres Beschlusses unter Angabe seiner Gründe vorzulegen, widrigenfalls das Gesetz ohne Weiteres in Kraft tritt, und demgemäß vom Rathe zur Verkündung zu bringen ist.

Art. 76. Nach Mittheilung eines solchen Bedenkens tritt die Bürgerschaft in abermalige Berathung über den von ihr früher gefaßten Beschluß. Erklärt sich dieselbe alsdann mit dem vom Rathe geäußerten Bedenken einverstanden, oder wird ihr früherer Beschluß von mindestens zwei Drittheilen aller ihrer Mitglieder bestätigt, so hat es bei dem nunmehrigen Bürgerschaftsbeschlusse sein Bewenden.

Art. 77. Erklären sich mehr als die Hälfte der Anwesenden, aber weniger als zwei Drittheile sämmtlicher Mitglieder für den Bürgerschaftsbeschluß, so bleibt derselbe bis zur nächsten Erneuerung der Bürgerschaft suspendirt, tritt jedoch sodann ohne Weiteres in Kraft, wenn diese erneuerte Bürgerschaft mit einfacher Majorität sich für denselben erklärt. Es steht jedoch in diesem Falle der Bürgerschaft frei, durch Beschluß der Mehrzahl sämmtlicher Mitglieder ihre sofortige Erneuerung herbeizuführen. Dieser Beschluß darf nicht an demselben Tage gefaßt werden, an welchem die Abstimmung über den beanstandeten Gegenstand selbst erfolgt ist. Nach Erledigung des vom Rath erhobenen Bedenkens auf dem einen oder anderen Wege ist mit dem nunmehr beschlossenen Gesetze wie in dem Falle unter Art. 74 zu verfahren.

Art. 78. Verkündet der Rath ein von der Bürgerschaft endgültig beschlossenes Gesetz nicht in der vor-

geschriebenen Frist, so hat der Bürgerausschuß den Rath zur sofortigen Verkündung aufzufordern, und die Bürgerschaft, falls die Verkündung dennoch unterbleibt, dieselbe durch ihren Vorsitzenden zu bewirken.

Art. 79. Die Bürgerschaft beschließt die Steuern; sie ertheilt die Ermächtigung zum Abschluß von Staatsanleihen und zur Veräußerung von Staatsgut, so wie zur Enteignung von Privateigenthum (Art. 40). Sie faßt die Beschlüsse über diese Gegenstände in den für die Gesetzgebung in den Artikeln 70 bis 78 vorgeschriebenen Formen.

Art. 80. Die Bürgerschaft beschließt über die ihr vom Rathe vor Beginn des betreffenden Rechnungsjahres mit den Spezial-Etats vorzulegenden Voranschläge im Ganzen und in den einzelnen Theilen, so wie über die etwa erforderlichen Nachbewilligungen.

Art. 81. Die Bürgerschaft hat die Aufsicht über die Handlungen der vollziehenden Gewalt und der einzelnen Verwaltungsbehörden. Zu diesem Zwecke hat ihr der Rath 1) baldthunlichst nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben zur Prüfung vorzulegen; 2) alljährlich eine Mittheilung über den Zustand des Staates zu machen; 3) jederzeit auf Verlangen Auskunft über einzelne, durch Antrag eines Abgeordneten oder auf Beschwerde des Betheiligten in Anregung gebrachte Angelegenheiten zu ertheilen. Die Bürgerschaft ist berechtigt, zu diesem Zwecke jederzeit die Anwesenheit eines Bevollmächtigten des Rathes in ihrer Sitzung zu verlangen.

Art. 82. Die Bürgerschaft hat das Recht, gegen die Mitglieder des Raths oder der einzelnen Verwaltungsbehörden wegen Verfassungsverletzungen, gesetz-

widriger Handlungen oder Unterlassungen die öffentliche Anklage zu erheben.

Art. 83. An Abstimmungen über Fragen der Controle oder öffentlichen Anklage nehmen die etwa in der Bürgerschaft sitzenden Mitglieder der betreffenden Verwaltungs-Deputation oder die betreffenden Beamten keinen Theil.

Art. 84. Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Bürgerschaft.

Art. 85. Die Bürgerschaft ist berechtigt, von jedem Staatsangehörigen die im öffentlichen Interesse erforderliche Auskunft zu verlangen. Der Aufgeforderte ist verpflichtet, dieselbe nach besten Kräften zu ertheilen.

Vierter Abschnitt.

Der Bürgerausschuß.

Art. 86. Die Bürgerschaft wählt sofort nach ihrem Zusammentritt aus ihrer Mitte den aus dreißig Mitgliedern bestehenden Bürgerausschuß. Von diesen werden vier und zwanzig durch die Abgeordneten der Stadtgemeinde und die der Vorstadt St. Pauli gemeinschaftlich, und sechs durch die übrigen Abgeordneten gewählt. Dieses Zahlenverhältniß kann durch die Gesetzgebung nach Maaßgabe der in dem Verhältniß der Bevölkerung etwa eintretenden Veränderungen abgeändert werden.

Art. 87. Der Bürgerausschuß wird nach Ablauf eines Jahres erneuert. Seine Vollmacht erlischt früher, wenn die Bürgerschaft, von der er gewählt ist, sich früher auflösen sollte (Art. 77). Die von der neuen Bürgerschaft alsdann vorzunehmende Wahl gilt nur

bis zum Ablauf des Jahres, für welches der frühere Bürgerausschuß gewählt war. Ein aus der Bürgerschaft entlassenes Mitglied tritt zugleich aus dem Bürgerausschuß, und wird durch eine bis zum Ablauf des Jahres gültige Neuwahl ersetzt.

Art. 88. Die in den Bürgerausschuß gewählten Abgeordneten sind, vorbehältlich ihrer Entlassung durch die Bürgerschaft, zu einer einmaligen Annahme der Wahl und zur Führung dieses Amtes während der Zeit, für welche sie gewählt wurden, verpflichtet, mit Ausnahme derer, die bereits Mitglieder einer Verwaltungsdeputation sind, oder einem Gerichte als nicht rechtsgelehrte Mitglieder angehören. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen, wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art. 54).

Art. 89. Der Bürgerausschuß wird durch seinen Vorsitzenden berufen.

Art. 90. Der Bürgerausschuß ist beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 91. Die Sitzungen des Bürgerausschusses sind öffentlich. Ausnahmsweise tritt derselbe auf Verlangen von drei Mitgliedern oder des Rathes zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher er nach Anhörung des Antrages, für welchen die geheime Sitzung verlangt wurde, zuerst beschließt, ob die Sitzung für die Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll.

Art. 92. Der Bürgerausschuß ist befugt: 1) außerordentliche und im Budget nicht vorhergesehene Ausgaben bis zu dem bei Beliebung des Budgets festgestellten Belaufe, so wie die Veräußerung von Staats-

gut, falls dasselbe nicht den Werth von drei Tausend Mark Banco übersteigt, zu bewilligen; 2) auf Antrag des Rathes in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur Entscheidung durch die Bürgerschaft vorläufig zu beschließen; 3) vom Rathe Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen; 4) die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen.

Art. 93. Wenn in dem im Art. 92 unter 2) erwähnten Falle ein Drittheil der anwesenden Mitglieder des Bürgerausschusses vor Eröffnung der Berathung die Zuständigkeit des Bürgerausschusses für den betreffenden Antrag in Frage stellt, so ist derselbe an die Bürgerschaft zu verweisen.

Fünfter Abschnitt.

Der Rath.

Art. 94. Der Rath besteht aus neun Mitgliedern.

Art. 95. Wählbar zum Rathsmitgliede ist jeder zur Bürgerschaft wählbare Staatsbürger nach vollendetem dreißigsten Lebensjahre. Ausgeschlossen von der Wahl ist Derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Rathes in auf- oder absteigender Linie, oder als Bruder, Oheim, Neffe verwandt oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist. Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

Art. 96. Die Wahl geschieht unmittelbar durch die Bürgerschaft. Jedes Rathsmitglied wird in einer

besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Hat eine zweimalige Abstimmung keine absolute Mehrheit ergeben, so wird unter den Beiden gewählt, auf welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen gefallen sind.

Art. 97. Die Mitglieder des Raths bekleiden ihr Amt sechs Jahre; alle zwei Jahre treten drei derselben aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 98. Die Wahl geschieht regelmäßig binnen vierzehn Tagen nach dem ersten Zusammentritt der erneuerten Bürgerschaft. Wird in der Zwischenzeit eine Rathsstelle erledigt, so findet innerhalb vierzehn Tage eine für den Rest der Amtsdauer gültige Ersatzwahl statt. Wenn ein Rathsmitglied während des letzten Jahres seiner Amtsdauer ausscheidet, und nicht etwa Bürgerschaft und Rath über Aussetzung der Wahl bis zum Beginne der nächsten Bürgerschaft einverstanden sind, so gilt die Ersatzwahl für das laufende und die nächsten sechs Jahre.

Art. 99. Jedes nach Ablauf seiner Amtszeit oder freiwillig vorher ausscheidende Rathsmitglied verwaltet sein Amt bis zur Wahl seines Nachfolgers. Die Fälle, in denen ein Rathsmitglied zum Austritte genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

Art. 100. Mit der Führung des Rathsamts ist jedes andere öffentliche Amt unvereinbar. Eine sonstige Berufsthätigkeit dürfen die Rathsmitglieder fortsetzen, in so weit dieselbe der Erfüllung ihrer Amtspflicht keinen Abbruch thut.

Art. 101. Jedes Rathsmitglied muß in der Stadt oder in deren nächster Umgebung auf hamburgischem

Gebiete seinen regelmäßigen Wohnsitz haben oder sofort nach der Wahl nehmen.

Art. 102. Jedes Mitglied des Rathes hat sich in einer gemeinsamen Versammlung der Bürgerschaft und des Rathes vor Antritt seines Amtes zur getreuen Führung desselben feierlich zu verpflichten. Die Form dieser Verpflichtung wird gesetzlich bestimmt.

Art. 103. Der Rath wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig. Wird in der Zwischenzeit das Amt eines Bürgermeisters erledigt, so findet eine für den Rest der Amtsdauer gültige Ersatzwahl statt.

Art. 104. Die Mitglieder des Raths erhalten ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Art. 105. Dem Rathe sind sechs Syndici beigegeben. Die Zahl derselben kann durch die Gesetzgebung vermehrt oder vermindert werden.

Art. 106. Die Syndici werden von dem Rathe mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, vorbehältlich der Bestätigung ihrer Wahl durch die Bürgerschaft.

Art. 107. Die Syndici können vom Rathe mit Genehmigung der Bürgerschaft entlassen werden. Ein freiwillig aus dem Amte scheidender Syndicus bleibt bis zum Eintritte seines Nachfolgers in Thätigkeit.

Art. 108. Der Rath kann nach seinem Ermessen die Syndici oder einzelne derselben zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Sie nehmen an denselben nur mit berathender Stimme Theil.

Art. 109. Das Weitere über die Amtsthätigkeit, so wie die Bestimmungen über das Honorar und die

Pensionirung der Syndici bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 110. Die Geschäftsordnung des Rathes bedarf der Bestätigung durch die Bürgerschaft.

Art. 111. Der Rath als Inhaber der vollziehenden Gewalt ist die oberste Verwaltungsbehörde; er übt die Aufsicht über sämmtliche Zweige der Verwaltung.

Art. 112. Der Rath hat die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Sicherheit des Staats im Innern, wie nach Außen zu wahren.

Art. 113. Der Rath verfügt innerhalb der gesetzlichen Schranken über die bewaffnete Macht.

Art. 114. Der Rath vertritt den Staat der deutschen Reichsgewalt gegenüber. Er leitet die auswärtigen Angelegenheiten, führt die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen und ernennt die Bevollmächtigten bei anderen Staaten. Bei Vollziehung von Staatsverträgen hat er die Genehmigung der Bürgerschaft vorzubehalten.

Art. 115. Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die Gemeinden wird durch den Rath ausgeübt.

Art. 116. Das Recht, eine von den Gerichten erkannte Strafe durch Begnadigung zu mildern oder zu erlassen, steht dem Rathe zu. Bei den nach Maßgabe des Art. 82 auf Anklage der Bürgerschaft erkannten Strafen kann der Rath das Begnadigungsrecht nur auf Antrag der Bürgerschaft ausüben. Eine Amnestie kann nur durch die Gesetzgebung ertheilt werden.

Art. 117. Alle Beamten, über deren Wahl nicht durch die Verfassung oder die Gesetze anderweitig verfügt wird, ernennt der Rath.

Art. 118. Die dem Staate zu leistenden Eide oder die deren Stelle vertretenden Verpflichtungen werden, soweit die Verfassung oder die Gesetze nicht anderweitig darüber bestimmen, vor dem Rathe abgelegt.

Art. 119. Der Rath hat das Recht, die Zusammenberufung der Bürgerschaft, so wie des Bürgerausschusses zu verlangen. Er ist befugt, der Bürgerschaft und in den geeigneten Fällen dem Bürgerausschusse Anträge zur Berathung und Beschlußnahme vorzulegen.. Er hat der Bürgerschaft auf ihr Verlangen Vorschläge zu Gesetzen mitzutheilen. Er hat das Recht, gegen die von der Bürgerschaft beschlossenen Gesetze nach Maßgabe der im Art. 75 enthaltenen Bestimmungen sein Bedenken geltend zu machen. Er verkündet innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Frist die Gesetze, vollzieht dieselben und erläßt die nöthigen Vollzugsverordnungen. Er hat der Bürgerschaft alljährig über den Zustand des Staats Bericht zu erstatten, und in demselben die ihm etwa nothwendig erscheinenden Verbesserungen in der Verwaltung anzugeben. Er hat der Bürgerschaft den Voranschlag der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staates für das nächste Jahr und die Gesammtabrechnung für das verflossene Jahr rechtzeitig vorzulegen.

Art. 120. Der Rath hat die, von ihm ausgehenden Gesetzanträge, bevor er dieselben an die Bürgerschaft bringt, so wie alle Staatsverträge vor ihrem Abschlusse, wenn thunlich, den bezüglichen Verwaltungs-Deputationen zur Begutachtung vorzulegen.

Art. 121. Die Mitglieder des Rathes und die Syndici sind dafür verantwortlich, daß durch ihre Amtsführung die Verfassung und die Gesetze nicht verletzt

werden. Für die Gesammtbeschlüsse des Rathes sind in dieser Beziehung diejenigen seiner Mitglieder verantwortlich, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß sie nicht für den bezüglichen Beschluß gestimmt haben. Die Bestimmungen über die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit sollen durch ein Gesetz festgestellt werden.

Sechster Abschnitt.

Die Rechtspflege.

Art. 122. Die richterliche Gewalt kann nur von den gesetzlich angeordneten Gerichten ausgeübt werden.

Art. 123. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

Art. 124. Im Zweifelsfalle, ob eine Sache im Verwaltungs- oder im Rechtswege zu erledigen sei, ist die darüber erfolgte rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für alle Behörden verpflichtend. Hierdurch sind jedoch unter dringenden Umständen vorläufige Verfügungen der Verwaltungsbehörden vor ausgemachter Sache nicht ausgeschlossen.

Art. 125. Die Verwaltungsbehörden und Beamten können von Jedem, der sich durch ihre amtlichen Handlungen in seinem Rechte verletzt glaubt, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf, gerichtlich belangt werden.

Art. 126. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Die Oeffentlichkeit kann nur in einzelnen Fällen, soweit sie die Sittlichkeit gefährden würde, durch Beschluß des Gerichts beschränkt werden.

Art. 127. In Strafsachen soll das Anklageverfahren Statt finden.

Art. 128. In schwereren Strafsachen, so wie über alle Anklagen wegen politischer Vergehen sollen Geschwornengerichte urtheilen.

Art. 129. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige von den Berufsgenossen gewählte Richter mitgeübt werden. Namentlich wird ein Handelsgericht und ein Gewerbegericht bestehen.

Art. 130. Auch bei den übrigen collegialisch besetzten Gerichten nehmen an der Entscheidung nicht rechtsgelehrte Mitglieder Theil. Sie werden zu diesem Amte von der Bürgerschaft auf einige Jahre gewählt.

Art. 131. Die rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte werden von der Bürgerschaft mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sie beziehen ein gesetzlich bestimmtes Honorar, bekleiden ihr Amt lebenslänglich, und dürfen neben demselben kein anderes Berufsgeschäft betreiben.

Art. 132. Die Gesetzgebung hat die Fälle und Formen zu bestimmen, in welchen ein Richter wegen körperlicher oder geistiger Schwäche in Ruhestand zu versetzen, oder wegen Unwürdigkeit vom Amte zu entfernen ist.

Art. 133. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Richteramt sind diejenigen, welche nicht zur Bürgerschaft wählbar sind.

Art. 134. Jeder Staatsbürger ist zur Annahme der Wahl zum nichtrechtsgelehrten Mitgliede eines Gerichts und zur Führung dieses Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, wenn er nicht bereits Mit-

glied desselben Gerichts gewesen ist, oder einem andern Gerichte, einer Verwaltungs-Deputation, oder dem Bürgerausschusse angehört, vorbehältlich der Entlassung durch die wählende Körperschaft oder einen Ausschuß derselben. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen, wie bei der Wahl zur Bürgerschaft. (Art. 54.)

Art. 135. Die Gesammtheit der rechtsgelehrten Richter hat von Zeit zu Zeit einen Bericht über die Thätigkeit der Gerichte und über die Bedürfnisse, welche sich hinsichtlich der Rechtspflege gezeigt haben, zu veröffentlichen, auch auf Verlangen der Bürgerschaft oder des Rathes Gutachten über vorgelegte Gegenstände zu erstatten.

Art. 136. Friedensgerichte zur Entscheidung der minder erheblichen, und zum vorgängigen Vergleichsversuch bei erheblichen Streitigten sind in den Landgemeinden durch die Gesetzgebung einzuführen.

Art. 137. Die Mitglieder der Gerichte haben beim Antritt ihres Amtes die getreue Erfüllung ihrer Amtspflichten zu geloben.

Art. 138. Die Gesetzgebung hat das Nähere über die gerichtlichen Behörden, über deren Organisation, Verfahren und Zuständigkeit, so wie über die Anordnung der Rechtspflege für das Amt Ritzebüttel zu bestimmen.

Art. 139. Durch die Bestimmungen dieser Verfassung wird an den zufolge Uebereinkunft der vier freien Städte für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht bestehenden Vorschriften nichts geändert.

Siebenter Abschnitt.

Die Verwaltung.

Art. 140. Die Staatsverwaltung zerfällt nach Maaßgabe des Bedürfnisses in mehrere Abtheilungen. Das Gesetz hat die Zahl dieser Abtheilungen und den Wirkungskreis einer jeden zu bestimmen.

Art. 141. Zu jeder Verwaltungs-Abtheilung ernennt der Rath nach näherer gesetzlicher Bestimmung eins seiner Mitglieder oder einen Syndicus. Demselben können noch ein oder zwei Rathsmitglieder oder Syndici beigeordnet werden.

Art. 142. Die Gesetzgebung verfügt, für welche Zweige der Verwaltung Deputationen bestehen. Die Letzteren werden aus den zu der betreffenden Verwaltungs-Abtheilung ernannten Rathsmitgliedern und einer Anzahl anderer Staatsbürger zusammengesetzt.

Art. 143. Die nicht zum Rathe gehörigen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt während einiger Jahre, und verwalten dasselbe unentgeltlich. Das Gesetz hat die Bestimmungen über die Wahl dieser Mitglieder der Deputationen festzustellen, und kann für die einzelnen Deputationen eine verschiedene Wahlart anordnen.

Art. 144. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation ist jeder, welcher zur Bürgerschaft nicht wählbar ist, sowie die rechtsgelehrten Richter.

Art. 145. Jeder Staatsbürger ist zur Annahme der Wahl in eine Deputation und zur Fortführung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, wenn

er nicht bereits Mitglied derselben Deputation gewesen ist, oder einer andern Deputation, einem Gericht, oder dem Bürgerausschuß angehört, vorbehältlich der Entlassung durch die wählende Körperschaft oder einen Ausschuß derselben. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen, wie bei der Wahl zur Bürgerschaft. (Art. 54.)

Art. 146. In jeder Deputation führt, abgesehen von den Sitzungen ihrer einzelnen Abtheilungen, ein Rathsmitglied oder ein Syndicus den Vorsitz.

Art. 147. Jede Deputation faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Jedoch ist der Vorsitzende der Deputation berechtigt, gegen einen Beschluß, welcher nach seiner Ansicht der Verfassung oder einem Gesetz zuwiderläuft oder eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Geldbewilligungen veranlassen würde, Einspruch zu thun und die Sache dem Rathe vorzulegen, welcher letztere sodann unter seiner Verantwortlichkeit über das erhobene Bedenken entscheidet.

Art. 148. Nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist jedes Mitglied einer Deputation für die ihm als Einzelnen obligende Amtsführung verantwortlich; der Vorsitzende außerdem dafür, daß durch die Beschlüsse der Deputation die Verfassung und die Gesetze nicht verletzt werden.

Art. 149. Ueber Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet der Rath in letzter Instanz, unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung in dem, Art. 125 vorgeschriebenen Falle.

Art. 150. Die einzelnen Deputationen sind befugt, dem Rathe Vorschläge über die in ihren Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten zu machen, und verpflichtet,

Digitized by Google

demselben über solche ihnen vorgelegte Gegenstände Gutachten zu ertheilen.

Art. 151. Jeder Verwaltungszweig hat sein Specialbuget für das nächste Jahr und die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben für das verflossene Jahr so zeitig dem Rathe einzureichen, daß dieser das Generalbudget und die vollständige Jahresrechnung rechtzeitig der Bürgerschaft vorzulegen im Stande ist.

Art. 152. Die Behörde, welche die Hauptstaatskasse zu verwalten hat, darf niemals einer anderen Behörde eine größere Summe auszahlen, als dieser letzteren im Ganzen verfassungsmäßig bewilligt ist. Ausnahmsbestimmungen für die Anfangszeit des Rechnungsjahrs, falls das Budget alsdann noch nicht festgestellt sein sollte, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 153. Zur Förderung der Interessen des Handels erwählt die Kaufmannschaft, zur Förderung des Gewerbebetriebes wählen die Gewerbetreibenden einen Ausschuß. Der Wirkungskreis dieser Ausschüsse und deren Verhältniß zu den Staatsbehörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Achter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen.

Art. 154. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 155. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. 156. Der Staat soll für die Bildung der Jugend durch öffentliche Lehranstalten, namentlich durch,

allen Volksklassen gemeinsame, untere und höhere Volksschulen genügend sorgen.

Art. 157. Für den Unterricht in den unteren Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auch auf höheren Lehranstalten freier Unterricht gewährt werden.

Art. 158. Die Lehrer an öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte. Die Lehrer an den unteren Volksschulen werden unter gesetzlich geordneter Mitwirkung der betreffenden Gemeinden gewählt.

Art. 159. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem Gemeindebürger, Unterricht zu ertheilen Jedem frei; beides unter der Voraussetzung, daß die sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung in der gesetzlich bestimmten Art nachgewiesen ist. Jedoch müssen auch die nicht öffentlichen Schulen die genügende, vom Gesetz vorgeschriebene Einrichtung haben, und stehen, wie die öffentlichen, unter Aufsicht des Staats.

Art. 160. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. Jedoch dürfen Eltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne denjenigen Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 161. Der Staat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen vermittelst einer Oberschulbehörde aus, in welcher außer ihm auch die Gemeinde, die Wissenschaft und die Schule vertreten sein sollen. Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Art. 162. Die Sorge für den Religionsunterricht

und dessen Ueberwachung bleibt den Religionsgesellschaften überlassen.

Neunter Abschnitt.

Die bewaffnete Macht.

Art. 163. Jeder Staatsangehörige ist wehrpflichtig. Die Ausnahmen von der Dienstpflicht, die Zeit für die Einstellung zum Dienst, so wie die Dauer der Dienstzeit bestimmt das Gesetz.

Art. 164. Es findet keine Art der Stellvertretung bei Ausübung der Wehrpflicht statt.

Art. 165. Der Staat ist zur Pensionirung oder anderweitigen Versorgung derjenigen Wehrmänner verpflichtet, welche in und durch Vollziehung ihres Dienstes unfähig geworden sind.

Art. 166. Die gesammte bewaffnete Macht bildet nur einen Wehrkörper. Derselbe wird in verschiedene Aufgebote eingetheilt.

Zehnter Abschnitt.

Die Gemeinden.

Art. 167. Die Stadt Hamburg bildet mit der jetzigen Vorstadt St. Georg eine Gemeinde. In welchen Beziehungen die Vorstadt St. Pauli dieser Stadtgemeinde angehört und in wie fern sie eine eigene Gemeinde bildet, wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 168. Die Landgemeinden behalten, so lange nicht eine anderweitige Bestimmung von der Gesetzgebung getroffen wird, ihre bisherige Begrenzung.

Art. 169. Zur Bildung einer neuen Gemeinde

ist ein Beschluß der gesetzgebenden Gewalt erforderlich. Eines solchen Beschlusses bedarf es auch zur Herstellung eines Kreisverbandes unter mehreren Gemeinden.

Art. 170. Jeder Staatsangehörige soll Angehöriger einer Gemeinde sein. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Art. 171. Die Bedingungen, unter denen das Gemeindebürgerrecht erworben wird, sind von der Gesetzgebung festzustellen. Jeder, der das Gemeindebürgerrecht in der Stadt oder einer der Landgemeinden erwerben will, mit Ausnahme der Frauen, muß zuvor Staatsbürger werden.

Art. 172. Die Angelegenheiten der Stadtgemeinde werden in derselben Weise, wie die den ganzen Staat betreffenden, von der Bürgerschaft und dem Rath geleitet; jedoch nehmen in der Bürgerschaft die nicht in der Stadtgemeinde gewählten, und im Bürgerausschuß die von den Abgeordneten der Landgemeinden ernannten Mitglieder keinen Antheil an der Berathung und Abstimmung über rein städtische Angelegenheiten. Tritt in Betreff der Letzteren der im Art. 77 vorgesehene Fall ein, so finden die in jenem Artikel für die Gesammtbürgerschaft getroffenen Bestimmungen allein auf die in der Statdgemeinde gewählten Mitglieder derselben Anwendung.

Art. 173. Die für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung bestellten Behörden führen zugleich die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten: es bleibt jedoch der Gesetzgebung unbenommen, für einzelne städtische Verwaltungen besondere Behörden zu gestatten.

Art. 174. Die Entscheidung darüber, welche Angelegenheiten als rein städtische zu betrachten sind, steht

der Gesetzgebung zu. In zweifelhaften Fällen hat ein von der Bürgerschaft gewählter, zu gleichen Theilen aus Abgeordneten der Stadtgemeinde und der Landgemeinden bestehender Ausschuß der Bürgerschaft vor deren Beschlußnahme ein Gutachten vorzulegen.

Art. 175. Die Grundsätze für die Verfassungen der Landgemeinden werden durch eine von der Gesetzgebung zu beschließende Gemeindeordnung bestimmt. Nach Anleitung dieses Gesetzes hat jede Landgemeinde selbstständig ihre Verfassung festzustellen.

Art. 176. Jedenfalls stehen jeder Landgemeinde folgende Rechte zu: 1) Freie Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter, 2) selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, 3) Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevertreter, 4) Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken, 5) Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes. Das Recht, an der Wahl der Vertreter Theil zu nehmen und zum Vertreter gewählt zu werden, besitzt jeder Gemeindeangehörige, welchem das gleiche Recht in Bezug auf die Bürgerschaft zusteht. Das Gesetz bestimmt, in wie weit dem Staat ein Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zusteht.

Eilfter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

Art. 177. Die Kenntniß der Verfassung soll unter allen Staatsangehörigen möglichst verbreitet werden.

Art. 178. Die Verfassung kann weder ganz, noch theilweise ohne Zustimmung der wahlberechtigten Staatsbürger verändert werden.

Art. 179. Der Antrag auf eine Veränderung der Verfassung oder einzelner Theile derselben kann nur auf Beschluß der Bürgerschaft an die Gesammtheit der Staatsbürger gebracht werden.

Art. 180. Der Beschluß, einen solchen Antrag an die wahlberechtigten Staatsbürger zu bringen, kann nur in den für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Formen gefaßt werden. Jedoch ist zur Fassung eines desfallsigen Beschlusses die Zustimmung von zwei Drittheilen sämmtlicher Bürgerschaftsmitglieder erforderlich. Dieselbe Mehrheit wird zur Beseitigung eines etwa vom Rathe gegen den früheren Beschluß erhobenen Bedenkens erfordert.

Art. 181. Der Antrag auf eine Veränderung der Verfassung kann entweder diejenigen Bestimmungen enthalten, welche an die Stelle der bisherigen zu setzen sind, oder auch sich auf den Vorschlag über die Art, in der die Veränderung herbeigeführt werden soll, beschränken. Im letzteren Falle ist die Bürgerschaft befugt, ihre sofortige Ersetzung durch Neuwahl auch vor Ablauf ihrer verfassungsmäßigen Wahlperiode zu beantragen.

Art. 182. Der beschlossene Antrag wird alsdann den wahlberechtigten Staatsbürgern zur Abstimmung vorgelegt. Zur Annahme des Antrages ist die Zustimmung der Mehrheit sämmtlicher an der Abstimmung theilnehmenden Staatsbürger erforderlich.

Art. 183. Im Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die grundrechtlichen Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von dem Rathe zeitweilig außer Kraft gesetzt werden. Doch bedarf diese Suspension der sofortigen Genehmigung

der Bürgerschaft. Ist die Bürgerschaft zur Zeit nicht versammelt, so hat der Rath die Genehmigung des Bürgerausschusses einzuholen, und der letztere sofort die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen, damit diese über den Fortbestand der Suspension entscheide.

Art. 184. Auch die Bürgerschaft kann diese Suspension nur auf längstens vier Wochen vom Tage ihres Beschlusses an verfügen, nach deren Ablauf die etwa erforderliche Verlängerung immer nur in derselben Weise geschehen kann, wie die ursprüngliche Beschlußnahme.

Beschlossen in der constituirenden Versammlung des Freistaates Hamburg, am 11. Juli 1849.

Hamburgisches

Wahlgesetz.

---

§. 1. Zur Hamburgischen Bürgerschaft werden Drei Hundert Abgeordnete gewählt.

§. 2. Berechtigt zu wählen ist jeder männliche, am Tage der Wahl volljährige Hamburgische Staatsangehörige.

§. 3. Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts sind: 1) diejenigen, welche sich in Strafhaft befinden; 2) diejenigen, welche unter Curatel stehen, so wie diejenigen, welche von der zuständigen Behörde für geisteskrank erklärt sind; 3) Falliten, deren Curatoren noch nicht entschlagen, falls nicht seit dem Tage ihrer Insolvenzerklärung zwei Jahre verlaufen sind; 4) die-

jenigen, welche von den öffentlichen Armenanstalten regelmäßige Unterstützung erhalten.

§. 4. Der Ausübung des Wahlrechts kann, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 2 bis 10 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der, für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 5. Jeder ist Wähler in demjenigen Wahlbezirke, in welchem er am Tage der Wahl seine regelmäßige Wohnung hat.

§. 6. Jeder männliche, am Tage der Wahl volljährige Hamburgische Staatsangehörige ist in jedem Bezirke wählbar, wenn derselbe zur Zeit des Zusammentritts der Bürgerschaft ein Jahr lang im Hamburgischen Staate gewohnt hat.

§. 7. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind die im §. 3 von der Wahlberechtigung Ausgeschlossenen.

§. 8. Der Hamburgische Staat wird zum Zwecke der Wahlhandlung in acht und vierzig Bezirke getheilt; die Stadt Hamburg in 24, St. Georg in 4, St. Pauli in 4, die Geestlande in 7, die Marschlande in 7 und das Amt Ritzebüttel in 2 Bezirke. In Ansehung der Begränzung der Bezirke, so wie in Betreff der Zahl der von jedem derselben zu wählenden Vertreter dient das diesem Gesetze angehängte Verzeichniß — (bei welchem das Verhältniß der Einwohnerzahl zu Grunde gelegt ist) — zur Richtschnur.

§. 9. Die Leitung und Beaufsichtigung des Wahl-

geschäfts geschieht durch eine Centralcommission und 48 48 Bezirkscommissionen. Zur Vornahme einer amtlichen Handlung in diesen Commissionen ist die Gegenwart von wenigstens drei Mitgliedern, einschließlich eines der zum Vorsitz Berechtigten, erforderlich.

§. 10. Die Centralcommission ist zur Oberleitung der Wahlen bestimmt: sie wird auf ähnliche Weise zusammengesetzt, wie die, die Wahlen zur constituirenden Versammlung leitende, gebildet war.

§. 11. Für die Bezirkscommissionen werden die Wahlcommissaire von der Centralcommission ernannt.

§. 12. Der Wahlcommissair führt in dem Bezirksbüreau den Vorsitz. Er wählt sich aus den Wahlberechtigten des Bezirks, zwei Personen als Vertreter und Mitarbeiter und diese drei vervollständigen das Büreau durch Hinzuziehung von noch ferneren 6 Personen, vorzugsweise aus denjenigen Wahlberechtigten des Bezirks, welche sich dazu erbieten.

§. 13. Die Legitimation der Wähler muß vor der Bezirkscommission auf folgende Art beschafft werden: 1) Bürger, Schutzbürger und Mitglieder der israelitischen Gemeinden müssen ihren Bürgerbrief, Schutzbürgerbrief, oder Gemeindeschein beibringen. 2) Söhne vorgedachter Personen, falls sie hier geboren sind, oder falls vor ihrem 22. Lebensjahre ihr Vater das hiesige Bürger- oder israelitische Gemeinderecht erworben hat, zeigen ihren Tauf- oder Geburtsschein und den Bürgerbrief, Schutzbürgerbrief, oder Gemeindeschein ihres Vaters vor; 3) diejenigen, welche das Heimathsrecht lediglich durch ihre Mutter erworben haben, müssen ihren Tauf- oder Geburtsschein beibringen, und außerdem beweisen: entweder, daß bei ihrer Geburt ihre

Mutter in Hamburg heimathsberechtigt war; oder daß sie, bei der Verheirathung ihrer Mutter mit einem hiesigen Heimathsberechtigten, noch minderjährig waren. 4) Angestellte und in hiesigen Staatsdiensten Stehende, welche nicht Bürger sind, bringen ihre Bestallung oder ein Attest ihrer vorgesetzten Behörde bei, woraus hervorgeht, daß sie hiesige Staatsangehörige sind; 5) andre volljährige Staatsangehörige bedürfen eines Attestes der Bewaffnungscommission in Betreff ihrer Dienstpflichtigkeit oder eines Attestes der Polizeibehörde in Betreff des gesetzlich durch 15jährige ununterbrochene Wohnung in der Stadt oder Gebiet, erworbenen Heimathsrechts. Für die, im activen Dienst stehenden Mitglieder der Garnison, gelten dieselben Bestimmungen; jedoch können sie ihre Legitimation compagnieweise, durch eine gemeinschaftliche, von der Commandantur beglaubigte Bescheinigung beschaffen; 6) die Legitimation kann äußersten Falls auch dadurch beschafft werden, daß zwei Bürger, unter Berufung auf ihren Bürgereid vor der örtlichen Polizeibehörde diejenigen Umstände bestätigen, aus welchen hervorgeht, daß der sich als Wähler Meldende wahlberechtigt sei. Das Protokoll über solche Erklärungen ist bei der Bezirkscommission vorzuzeigen; 7) auf Verlangen muß jeder Wähler sich glaubhaft darüber ausweisen, daß er in dem betreffenden Bezirke seine regelmäßige Wohnung habe.

§. 14. Bei Beschwerden wegen, von der Bezirkscommission nicht anerkannter Legitimation hat sich der Betheiligte sofort während der, für seinen Bezirk, festgestellten Wahlfrist, mündlich an die Centralcommission zu wenden, welche sodann nach Anleitung dieses Gesetzes

definitiv entscheidet, und solche Entscheidung dem Betheiligten sogleich schriftlich zustellt.

§. 15. Die Legitimation wird in dem für die Wahl angesetzten Termine, bei der Stimmabgabe, zu welcher jeder Wähler persönlich erscheinen muß, beschafft.

§. 16. Zur Wahl wird öffentlich eingeladen, unter genauer Bezeichnung des Ortes woselbst, und der Zeit während welcher die Stimmzettel entgegengenommen werden. Für das Landgebiet und das Amt Ritzebüttel können durch die Centralcommission Unterwahlbüreaus zur Entgegennahme der Stimmzettel angelegt werden.

§. 17. Der volle Vor- und Zuname jedes erscheinenden Wählers, mit Angabe seiner Wohnung und mit Bezeichnung der von ihm beigebrachten Legitimationsdocumente wird von der Bezirkscommission in einem Register verzeichnet. Ist dies geschehen, so hat der Wähler seinen Stimmzettel, nachdem derselbe verdeckt gestempelt worden, persönlich in den verschlossenen Zettelbehälter zu legen.

§. 18. Zur Bürgerschaft wird vom 1. August 1849 an, in acht Abschnitten gewählt, so daß zwischen den Abschnitten jedes Mal ein freier Tag liegt. In jedem Abschnitte wird die Wahl in 4 Bezirken der Stadt und Vorstadt und in 2 ländlichen Bezirken, also zusammen in 6 Bezirken gleichzeitig vollzogen.

§. 19. Die Reihenfolge der Bezirke bei der Wahl in dem angegebenen Verhältnisse, wird durch das Loos bestimmt.

§. 20. Zur Beschaffung der Legitimation und Einreichung der Stimmzettel wird für jeden Bezirk die Zeit zweier Tage bestimmt. Nach Ablauf der (nach §§. 16

und 26) von der Centralcommission festgesetzten Frist wird die Wahlhandlung unbedingt geschlossen und zur Stimmzählung geschritten. Die Unterwahlbüreaus haben sofort nach geschlossener Annahme, die versiegelten Zettelbehälter an die betreffende Bezirkscommission einzusenden.

§. 21. Wenn ein Name auf einem Stimmzettel unleserlich geschrieben, oder die zu bezeichnende Person nicht unzweideutig erkennbar ist, so wird solcher Name als nicht geschrieben betrachtet. Wenn mehr Namen, als in dem Bezirke zu wählen sind, auf dem Stimmzettel stehen, so gelten nur die voranstehenden Namen bis zu der erforderlichen Zahl.

§. 22. Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit. Unter Personen welche gleich viele Stimmen bei der Wahl erhalten haben, entscheidet das Loos. Bei gleichzeitigen Doppelwahlen entscheidet sich der Abgeordnete darüber, für welchen Bezirk er die Wahl annehmen will.

§. 23. Die Bezirkscommission hat sofort das Resultat der Wahl zu ermitteln, und ungesäumt das, über das ganze Wahlverfahren aufgenommene, öffentlich verlesene, und von den gegenwärtigen Büreaumitgliedern unterzeichnete Protokoll, der Central-Commission einzusenden.

§. 24. Die Centralcommission hat an jedem, zwischen den Wahltagen, liegenden freien Tage, die bereits erlangten Resultate der Wahlen öffentlich bekannt zu machen.

§. 25. Nach geschlossener Wahlhandlung in den Bezirken werden die, über die erschienenen und legiti-

mirten Wähler aufgemachten Register (§. 17) der Centralcommission eingesendet.

§. 26. Der Centralcommission liegt es ob, die Bekanntmachungen über die Reihenfolge der Bezirke bei der Wahl, über die Zeit der Wahlen und der zur Annahme der Legitimationen und Stimmzettel bestimmten Fristen in den Bezirken, so wie über die Resultate der Wahlen, zu erlassen.

§. 27. Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürgerschaft.

§. 28. Jeder in der Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Mitglieder des Rathes und die Syndici sind, von dieser Verpflichtung ausgenommen.

§. 29. Befreiungen von der Annahme der Wahl können bei der Bürgerschaft nachgesucht, und, außer bei anderen, der Erwägung der Bürgerschaft anheim zu gebenden Gründen, bewilligt werden: 1) wegen eines Alters von 60 Jahren; 2) wegen eines bewiesenen leidenden Gesundheitszustandes; 3) wegen einer Entfernung von Hamburg, welche aber genügend begründet sein muß; 4) wegen Zahlungseinstellung, ohne daß Concurs ausgebrochen ist.

§. 30. Ein Abgeordneter, welcher durch einen der in der Verfassung genannten Gründe seine Wählbarkeit verliert, tritt aus der Bürgerschaft.

§. 31. Auch tritt derjenige aus der Bürgerschaft, der ein besoldetes Staatsamt, oder eine Beförderung im Staatsdienste oder als Beamter eine Gehaltszulage erhält, jedoch unbeschadet seiner Wiederwahl.

§. 32. Ein Abgeordneter welcher sich beharrlich weigert, die ihm durch die Geschäftsordnung auferlegten

Pflichten zu erfüllen, kann für die laufende Periode aus der Bürgerschaft ausgeschlossen werden. Für solche Ausschließung eines Abgeordneten ist eine Majorität von zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder der Bürgerschaft erforderlich.

§. 33. Bei eintretender Vacanz hat, auf Anzeige des Vorsitzenden der Bürgerschaft, die Central-Commission in dem betreffenden Bezirke eine Neuwahl auszuschreiben.

§. 34. Sofort nach Erlassung des im Art. 4 der Verfassung vorbehaltenen Gesetzes über die Erwerbung des Staatsbürgerrechts wird dieses Wahlgesetz einer Revision unterworfen, bei welcher zugleich auf Grund neuer statistischer Aufnahmen über eine gleichmäßigere Bezirkseintheilung das Nöthige von der Gesetzgebung verfügt wird.

Staatsgrundgesetz

für das

Königreich Dänemark.

Wir Friedrich der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg, thun kund und zu wissen für Alle: nachdem wir aus freier königlicher Machtvollkommenheit in Uebereinstimmung mit unserm getreuen Volke beschlossen haben, ein neues Grundgesetz für das Königreich Dänemark ausgehen zu lassen, und eine vollständige Uebereinkunft über den Inhalt dieses Grundgesetzes zwischen uns und der für das Königreich zusammengetretenen Reichsversammlung glücklich zu Stande gebracht worden ist in Bezug auf den Entwurf, den wir der Reichsversammlung als Grundlage für ihre Verhandlungen haben vorlegen lassen, so haben wir jetzt — doch mit dem Vorbehalte, daß die Ordnung alles dessen, was die Stellung des Herzogthums Schleswig betrifft, bis nach abgeschlossenem Frieden beruhen

bleibt — nachfolgendes Staatsgrundgesetz von Dänemark angenommen, so wie es von uns und unseren Nachfolgern auf dem Dänischen Throne unverbrüchlich gehalten werden soll, welches folgendermaßen lautet:

I.

§. 1. Die Regierungsform ist eingeschränkt monarchisch. Die königliche Gewalt ist erblich.

§. 2. Die Gesetzgebende Gewalt ist bei dem Könige und dem Reichstage in Gemeinschaft. Die ausübende Gewalt ist bei dem Könige. Die richterliche Gewalt ist bei den Gerichtshöfen.

§. 3. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die dänische Volkskirche und wird als solche vom Staate unterstützt.

II.

§. 4. Die im Königsgesetze bestimmte Erbfolge gilt auch ferner. Sie kann nur nach einem Vorschlage des Königs und mit Einwilligung des vereinigten Reichstages, wozu drei Viertheile der abgegebenen Stimmen nöthig sind, verändert werden.

§. 5. Der König kann ohne Einwilligung des Reichstages nicht Oberhaupt eines anderen Landes, als derer, die zur dänischen Monarchie gehören, sein.

§. 6. Der König muß der evangelisch-lutherischen Kirche angehören.

§. 7. Der König ist mündig, wenn er sein 18tes Jahr vollendet hat.

§. 8. Bevor der König die Regierung antritt, legt er vor dem vereinigten Reichstage folgenden Eid ab:

„Ich gelobe und schwöre, das dänische Staatsgrundgesetz zu halten, so helfe mir Gott und sein heiliges Wort."

Sollte der Reichstag bei dem Thronwechsel nicht versammelt sein, so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt und später vor dem vereinigten Reichstage wiederholt.

§. 9. Sobald der König wegen einer Reise oder wegen Schwäche findet, daß ein Reichsvorstand zu ernennen ist, so ruft er den Reichstag zusammen und legt diesem einen Gesetzvorschlag darüber vor.

§. 10. Wenn der König sich außer Stande zu regieren befindet, so ruft der Staatsrath den Reichstag zusammen. Wenn der vereinigte Reichstag mit drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen die Nothwendigkeit einräumt, so ernennt er einen Reichsvorstand, und ordnet, wenn es nöthig sein sollte, eine Vormundschaft an.

§. 11. Ist Grund zur Besorgniß da, daß der Thronfolger zur Zeit des Todes des Königs unmündig oder aus anderen Gründen selbst zu regieren außer Stand ist, so wird ein Reichsvorstand durch das Gesetz bestimmt und eine Vormundschaft vom Könige angeordnet. Der Reichsvorstand kann nicht an der Vormundschaft Theil nehmen.

§. 12. Der Reichsvorstand legt den für den König vorgeschriebenen Eid ab und übt, so lange die Reichsvorsteherschaft währt, im Namen des Königs alle dessen Rechte aus, doch kann er keine Veränderung der Erbfolge vorschlagen.

§. 13. Nach des Königs Tode versammelt sich innerhalb 14 Tagen der zuletzt gewählte Reichstag ohne Zusammenberufung.

§. 14. Ist kein Thronfolger vorhanden, oder kann der Thronfolger oder der Reichsvorstand die Regierung nicht gleich antreten, so wird diese vom Staatsrathe geführt, bis der Reichstag die nothwendigen Bestimmungen getroffen hat.

§. 15. Wenn der Thronfolger oder der Reichsvorstand abwesend ist, so bestimmt der vereinigte Reichstag, innerhalb welcher Zeit er zurückkehren müsse. Ist der Thronfolger unmündig oder aus anderen Gründen nicht im Stande zu regieren, ohne daß Reichsvorsteher und Vormundschaft eingesetzt sind, so ernennt der vereinigte Reichstag den Reichsvorstand und besorgt die Vormundschaft. Ist kein Thronfolger vorhanden, so wählt der vereinigte Reichstag einen König und setzt die fernere Erbfolge fest.

§. 16. Die Civilliste des Königs wird zu Anfang jeder Regierung durch ein Gesetz bestimmt. Dabei wird gleichzeitig festgestellt, welche Schlösser und anderweitiges Staatseigenthum zur Civilliste gehören sollen. Die Civilliste kann nicht mit Schulden belastet werden.

§. 17. Für die Mitglieder des königlichen Hauses können Apanagen durch ein Gesetz bestimmt werden. Ohne Genehmigung des Reichstages können keine Apanagen ausserhalb Landes verzehrt werden.

III.

§. 18. Der König ist unverantwortlich, seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Minister sind für Führung der Regierung verantwortlich.

§. 19. Der König ernennt und entläßt seine Minister. Die Beschlüsse über Gesetzgebung und Regierung sind durch die Unterschrift des Königs gültig, wenn diese von der Unterschrift eines Ministers begleitet

ist. Der Minister, welcher unterschrieben hat, ist für den Beschluß verantwortlich.

§. 20. Die Minister können für ihre Amtsführung in Anklagestand versetzt werden. Die Volkskammer klagt an, das Reichsgericht richtet.

§. 21. Die Minister in ihrer Gesammtheit bilden den Staatsrath, den Vorsitz in demselben führt der vom Könige ernannte Premierminister. Alle Gesetzesvorschläge und wichtigeren Regierungsmaaßregeln werden dem Staatsrathe vorgelegt. Die Ordnung desselben, so wie die Ministerverantwortlichkeit werden durch ein Gesetz bestimmt.

§. 22. Der König besetzt alle Aemter in demselben Maaße wie bisher. Veränderungen darin können nur durch ein Gesetz geschehen. Niemand kann zum Beamten ernannt werden, der nicht das Indigenatrecht hat.

Der König kann die von ihm angestellten Beamten entlassen. Die Pension derselben wird in Uebereinstimmung mit dem Pensionsgesetze festgestellt.

Der König kann Beamte ohne ihre Einwilligung versetzen, doch so, daß sie dabei nicht an den Amtseinnahmen einbüßen, und daß ihnen zwischen solcher Versetzung und einer Verabschiedung mit Pension nach den allgemeinen Vorschriften die Wahl gelassen wird.

Ausnahmen für gewisse Classen von Beamten, außer den im §. 87 festgestellten, werden durch ein Gesetz bestimmt.

§. 23. Der König hat den Oberbefehl über Land- und Seemacht, er erklärt Krieg und schließt Frieden, geht ein und hebt auf Bündnisse und Handelsverträge, doch kann er ohne Genehmigung des Reichstages keinen

Theil des Landes abtreten, über Staatseinnahmen entscheiden oder dem Staate irgend eine belastende Verpflichtung aufladen.

§. 24. Der König ruft jährlich einen ordentlichen Reichstag zusammen. Ohne Genehmigung des Königs kann derselbe nicht länger als zwei Monate sitzen. Umänderungen in diesen Bestimmungen können durch ein Gesetz geschehen.

§. 25. Der König kann den Reichstag zu außerordentlichen Zusammenkünften einberufen, deren Dauer von seiner Bestimmung abhängt.

§. 26. Der König kann die Zusammenkünfte eine Zeitlang vertagen, doch ohne Einwilligung des Reichstages nicht länger als auf zwei Monate und nicht mehr als einmal im Jahre bis zu dessen nächster ordentlicher Zusammenkunft.

§. 27. Der König kann den ganzen Reichstag oder eine Abtheilung desselben auflösen; wird nur eine Kammer aufgelöst, so werden die Versammlungen der andern vertagt, bis der ganze Reichstag wieder zusammentreten kann. Dieses muß innerhalb zweier Monate nach der Auflösung stattfinden.

§. 28. Der König kann dem Reichstage Gesetzesvorschläge und andere Beschlüsse vorlegen lassen.

§. 29. Die Einwilligung des Königs thut noth, um einem Reichstagsbeschlusse Gesetzeskraft zu verleihen. Der König befiehlt die Bekanntmachung und sorgt für dessen Vollstreckung.

§. 30. In sehr kritischen Fällen kann der König, wenn der Reichstag nicht versammelt sein sollte, vorläufige Gesetze erlassen, die jedoch dem Grundgesetze

nicht zuwider sein dürfen und immer dem nächsten Reichstage vorgelegt werden müssen.

§. 31. Der König kann begnadigen und Amnestie ertheilen; die Minister kann er nur mit Einwilligung der Volkskammer von den ihnen durch das Reichsgericht zuerkannten Strafen befreien.

§. 32. Der König ertheilt theils unmittelbar, theils durch die betreffenden Regierungsbehörden diejenigen Bewilligungen und Ausnahmen von den jetzt geltenden Gesetzen, welche bisher geltenden Regeln zufolge gebräuchtich gewesen sind.

§. 33. Der König hat das Recht, mit Rücksicht auf das Gesetz, Geld münzen zu lassen.

IV.

§. 34. Der Reichstag besteht aus einer Volks- und einer Landes-Kammer (Folkething—Landsthing).

§. 35. Das Wahlrecht zur Volkskammer hat jeder unbescholtene Mann mit Indigenatrecht, wenn er sein 30stes Jahr vollendet hat, wenn er nicht a) ohne eigenen Hausstand in Privatdiensten steht; b) irgend eine Unterstützung von der Armenverwaltung, die entweder nicht aufgegeben oder nicht zurückbezahlt ist, genießt oder genossen hat; c) über seine Wohnung nicht verfügen kann; d) kein festes Domicil ein Jahr lang in dem Wahlbezirke oder der Stadt gehabt hat, wo er sich zur Zeit der Wahl aufhält.

§. 36. Wählbar zur Volkskammer ist, mit den in §. 35 a, b und c genannten Ausnahmen, ein jeder unbescholtene Mann mit Indigenatrecht, der sein 25stes Jahr vollendet hat.

§. 37. Die Anzahl der Mitglieder der Volkskam-

mer soll sich ungefähr wie 1 auf 14000 Einwohner verhalten. Die Wahlen gehen in Wahlbezirken vor sich, deren Umfang das Wahlgesetz bestimmt. Ein jeder Wahlbezirk wählt einen von denen, die sich zur Wahl gemeldet haben.

§. 38. Die Mitglieder der Volkskammer werden auf drei Jahre gewählt. Sie erhalten Diäten.

§. 39. Das Wahlrecht zur Landeskammer hat ein jeder, der zufolge §. 35 dasjenige zur Volkskammer hat. Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte Wahlmänner nach den im Wahlgesetze angegebenen Bestimmungen.

§. 40. Wählbar zur Landeskammer ist jeder unbescholtene Mann mit Indigenatsrecht, dessen Wohnung nicht unter Bankerott- oder Falliments-Behandlung ist, wenn er sein 40stes Jahr vollendet und im letzten Jahre entweder in directer Steuer dem Staate oder der Gemeinde 200 Rthlr. gezahlt hat oder nachweist, daß er ein reines jährliches Einkommen von 1200 Rthlr. besitzt. In den Wahlbezirken, wo die Anzahl der Wählbaren nach dieser Vorschrift nicht in dem vom Wahlgesetze bestimmten Verhältnisse zur Bevölkerung steht, wird die Anzahl der Wählbaren durch die Nächstbesteuerten im Wahlbezirke vergrößert, bis jenes Verhältniß erreicht ist.

§. 41. Die Wahlen zur Landeskammer finden in größeren Wahlbezirken statt, welche durch das Wahlgesetz bestimmt werden. Die Wahlmänner in jedem größeren Wahlbezirke treten zusammen und stimmen für so viele Männer, als für den Wahlbezirk gewählt werden sollen, in welchem mindestens drei Viertheile der Gewählten im letzten Jahre vor der Wahl festes Domicil

haben müssen. Zu einer gültigen Wahl bedarf es mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.

§. 42. Die Zahl der Mitglieder der Landeskammer soll immer ungefähr halb so groß sein, als die der Mitglieder der Volkskammer.

§. 43. Die Mitglieder der Landeskammer werden auf 8 Jahre gewählt. Jedes 4te Jahr scheidet die Hälfte aus. Sie erhalten dieselben Diäten wie die Mitglieder der Volkskammer.

§. 44. Wenn ein neues Communalgesetz gegeben ist, können die Landeskammer-Wahlen durch ein Gesetz auf die größeren communalen (Amts- oder Provinzial-) Räthe übergehen.

V.

§. 45. Der jährliche Reichstag tritt am ersten Montage im October zusammen, wenn der König ihn nicht auf eine frühere Zeit einberufen hat.

§. 46. Der Reichstag versammelt sich am Sitze der Regierung. In außerordentlichen Fällen kann der König ihn in eine andere Stadt des Reichs berufen.

§. 47. Der Reichstag ist unverletzlich. Wer dessen Sicherheit und Freiheit antastet oder einen dahin zielenden Befehl ausstellt oder befolgt, ist des Hochverraths schuldig.

§. 48. Jede Kammer ist berechtigt, Gesetze vorzuschlagen und ihrerseits anzunehmen.

§. 49. Jede Kammer kann Adressen an den König einreichen.

§. 50. Jede Kammer kann Commissionen ihrer Mitglieder zur Untersuchung allgemein wichtiger Gegenstände niedersetzen. Diese sind berechtigt, sowohl von

Staatsbehörden als von Privaten mündliche oder schriftliche Aufklärungen zu fordern.

§. 51. Keine Steuer kann anders als durch ein Gesetz aufgelegt, umgewandelt oder aufgehoben werden, ebenso kann ohne ein Gesetz keine Mannschaft ausgeschrieben, keine Staatsanleihe aufgenommen, keine Staatsdomaine verkauft werden.

§. 52. Auf jedem ordentlichen Reichstage wird gleich nach seiner Zusammenkunft der Entwurf des Finanzgesetzes für das folgende Finanzjahr, welcher einen Ueberschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben enthält, vorgelegt werden. Die Finanzvorlage wird zuerst in der Volkskammer verhandelt. Ohne daß das Finanzgesetz angenommen ist, können keine Steuern erhoben werden. Keine Ausgabe kann geschehen, die nicht in diesem eine Gewähr hat.

§. 53. Jede Kammer ernennt zwei besoldete Revisoren. Diese prüfen die jährliche Staats-Rechenschaft und sehen zu, ob sämmtliche Staats-Einnahmen darin aufgeführt sind und keine Ausgaben über das Finanzgesetz stattgefunden haben. Sie können die Mittheilung aller dazu nöthigen Aufklärungen und Actenstücke fordern. Die jährliche Rechenschafts-Ablage wird mit den Bemerkungen der Revisoren dem Reichstage vorgelegt, der, mit Rücksicht auf diese, einen Beschluß faßt.

§. 54. Keine Ausländer können von nun an ohne ein Gesetz das Indigenatrecht erhalten.

§. 55. Kein Gesetzesvorschlag kann angenommen werden, bevor er dreimal in der Kammer verhandelt worden ist.

§. 56. Wenn ein Gesetzesvorschlag von einer Kammer verworfen worden ist, so kann er nicht von

derselben Kammer in derselben Session wieder vorgenommen werden.

§. 57. Wenn ein Gesetzesvorschlag in einer Kammer angenommen ist, so wird er in der festgesetzten Form der anderen vorgelegt; wird er in dieser verändert, so geht er an die erste zurück; nimmt diese wieder Veränderungen vor, so geht der Vorschlag abermals an die andere Kammer. Wird dann noch keine Uebereinstimmung erzielt, so kann, auf Verlangen einer Kammer, jede Kammer eine gleiche Anzahl von Mitgliedern ernennen, um zu einem Ausschusse zusammenzutreten, welcher ein Gutachten über die Abweichungen abgiebt; mit Rücksicht auf den Bericht des Ausschusses findet dann in jeder Kammer für sich der Endbeschluß statt.

§. 58. Jede Kammer entscheidet selbst über die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder.

§. 59. Jedes neue Mitglied legt, sobald die Gültigkeit seiner Wahl anerkannt ist, den Eid auf das Grundgesetz ab.

§. 60. Die Reichstagsmitglieder sind nur an ihre Ueberzeugung, nicht an irgend eine Vorschrift ihrer Wähler gebunden. Beamte, die in den Reichstag gewählt werden, bedürfen keiner Regierungs-Erlaubniß zur Annahme der Wahl.

§. 61. So lange der Reichstag sitzt, kann kein Mitglied desselben ohne Einwilligung der Kammer, welcher es angehört, für Schulden verhaftet, viel weniger gefangen genommen oder angeklagt werden, falls es nicht auf frischer That ergriffen wird. Kein Mitglied kann für seine Aeußerungen im Reichstage ohne Genehmigung der Kammer außerhalb derselben zur Verantwortung gezogen werden.

§. 62. Geräth ein in gültiger Weise Gewählter in eine Lage, welche von der Wählbarkeit ausschließt, so verliert er das aus der Wahl entspringende Recht. Jedoch soll kein Mitglied den Sitz in der Kammer einbüßen, wenn es im Laufe der Zeit, auf welche es gewählt ist, in einen anderen Wahlbezirk verzieht. Ein Gesetz soll näher bestimmen, in welchen Fällen sich ein Reichstags-Mitglied, welches zu besoldeten Staatsämtern befördert wird, einer Neuwahl unterwerfen muß.

§. 63. Die Minister haben zufolge ihres Amts Zutritt zum Reichstage und sind berechtigt, während der Verhandlungen, so oft sie wollen, das Wort zu verlangen, müssen jedoch im Uebrigen die Geschäftsordnung befolgen. Das Stimmrecht haben sie nur, wenn sie Reichstagsmitglieder sind.

§. 64. Jede Kammer wählt sich selbst ihren Präsidenten und Vicepräsidenten.

§. 65. Keine Kammer kann einen Beschluß fassen, wenn nicht über die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist und an der Abstimmung Theil nimmt.

§. 66. Jedes Reichstagsmitglied kann in der Kammer, welcher es angehört, mit deren Genehmigung jedes öffentliche Anliegen zur Verhandlung bringen und darüber eine Erklärung der Minister verlangen.

§. 67. Kein Antrag kann einer Kammer anders als durch ein Mitglied überreicht werden.

§. 68. Findet die Kammer keine Veranlassung, über einen Antrag einen Beschluß zu fassen, so kann sie denselben an die Minister verweisen.

§. 69. Die Reichstagssitzungen sind öffentlich, doch kann der Präsident oder die in der Geschäftsordnung bestimmte Anzahl Mitglieder fordern, daß alle

nicht Betheiligten entfernt werden, worauf die Kammer entscheidet, ob die Sache in geheimer oder öffentlicher Sitzung verhandelt werden solle.

§. 70. Jede Kammer setzt die näheren Bestimmungen fest, welche das Geschäftsverfahren und die Aufrechterhaltung der Ordnung betreffen.

§. 71. Der vereinigte Reichstag wird durch den Zusammentritt der Volks- und der Landeskammer gebildet. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der Anwesenheit und Theilnahme an der Abstimmung von mehr als einer Hälfte der Mitglieder einer jeden Kammer. Er wählt sich selbst den Präsidenten und trifft die näheren Bestimmungen in Betreff der Geschäftsordnung.

VI.

§. 72. Das Reichsgericht besteht aus 16 Mitgliedern, die auf 4 Jahre zur Hälfte von der Landeskammer, zur Hälfte von den höchsten Gerichtshöfen des Landes aus ihren eigenen Mitgliedern gewählt werden. Es wählt sich den Präsidenten aus seiner eigenen Mitte. Das Gerichtsverfahren wird durch ein Gesetz näher bestimmt.

§. 73. Das Reichsgericht erkennt über die von der Volkskammer gegen die Minister eingebrachten Klagen. Der König kann auch Andere für Verbrechen, die ihm besonders staatsgefährlich scheinen, mit Genehmigung der Volkskammer vor das Reichsgericht stellen.

§. 74. Die Ausübung der richterlichen Gewalt kann nur durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 75. Die mit gewissem Grundbesitz verbundene Gerichtsgewalt (Patrimonialgerichtsbarkeit) soll durch ein Gesetz aufgehoben werden.

§. 76. Die Rechtspflege soll von der Verwaltung nach den durch ein Gesetz festzustellenden Regeln getrennt werden.

§. 77. Die Gerichtshöfe haben das Recht, jede Frage über die Gränzen der obrigkeitlichen Gewalt zu untersuchen. Doch kann derjenige, welcher eine solche Anfrage stellt, dadurch, daß er die Sache vor ein Gericht gebracht hat, vorläufig den Befehlen der Obrigkeit nachzukommen nicht unterlassen.

§. 78. Die Richter dürfen sich nur nach den Gesetzen richten. Sie können nicht ohne Richterspruch abgesetzt oder wider ihren Willen versetzt werden, als wenn eine neue Einrichtung der Gerichtshöfe stattfindet. Doch kann ein Richter, der sein 65stes Jahr vollendet hat, ohne Verlust der Einkünfte verabschiedet werden.

§. 79. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sollen baldmöglichst in die ganze Rechtspflege eingeführt werden. Für Verbrechen und politische Gesetzesübertretungen werden Geschwornengerichte eingeführt.

VII.

§. 80. Die Verfassung der Volkskirche wird durch ein Gesetz geordnet.

§. 81. Die Bürger haben das Recht, sich gemeinsam zu versammeln, um Gott auf die Weise zu verehren, wie sie zu ihrer Ueberzeugung stimmt, doch darf nichts gelehrt oder vorgenommen werden, welches der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zuwider läuft.

§. 82. Es ist Niemand zu einem persönlichen Beitrage für andere Bekenntnisse als dasjenige, dem er angehört, verpflichtet. Doch soll ein Jeder, welcher nicht nachweist, daß er Mitglied einer im Lande aner-

kannten Glaubensgenossenschaft ist, für das Schulwesen die der Volkskirche gesetzlich gebührenden persönlichen Abgaben zahlen.

§. 83. Die Verhältnisse der von der Volkskirche abweichenden Glaubensgenossenschaften werden durch ein Gesetz näher geordnet.

§. 84. Keiner kann wegen seines Glaubensbekenntnisses den vollen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte einbüßen oder sich der Erfüllung einer allgemeinen Bürgerpflicht entziehen.

VIII.

§. 85. Ein Jeder, der verhaftet wird, soll innerhalb 24 Stunden vor einen Richter gestellt werden. Kann der Verhaftete nicht gleich auf freien Fuß gestellt werden, so soll der Richter durch einen mit Gründen versehenen Bescheid, der so bald als möglich, spätestens innerhalb dreier Tage, zu geben ist, dessen Verhaftung verfügen, und falls derselbe gegen Bürgschaft freigelassen werden kann, deren Art und Größe bestimmen. Der vom Richter abgegebene Bescheid kann vom Betheiligten sogleich vor einem höheren Gerichte eingeklagt werden. Für ein Versehen, welches nur durch Geldbuße oder einfache Haft gestraft werden kann, darf keine Untersuchungshaft stattfinden.

§. 86. Die Wohnung ist unverletzlich. Haussuchung, Beschlagnahme und Untersuchung von Papieren und Briefen kann, wo kein Gesetz eine besondere Ausnahme gestattet, nur auf gerichtliche Verfügung stattfinden.

§. 87. Das Eigenthumsrecht ist unverletzlich. Niemand kann verpflichtet werden, sein Eigenthum abzutre-

Digitized by Google

ten, außer wenn das Gemeinwohl es erheischt. Es kann dieses nur nach einem Gesetze und mit vollständigem Ersatze erfolgen.

§. 88. Jegliche Einschränkung des freien und gleichen Zugangs zum Erwerbe, die nicht auf das Gemeinwohl begründet ist, soll durch ein Gesetz aufgehoben werden.

§. 89. Wer sich oder die Seinigen nicht ernähren kann, und dessen Versorgung keinem Anderen obliegt, ist berechtigt, Hülfe vom Staate zu erhalten, doch muß er sich den Verpflichtungen unterwerfen, welche die Gesetze darüber erheischen.

§. 90. Die Kinder, deren Eltern keine Mittel zu ihrer Erziehung haben, erhalten freien Unterricht in den Gemeindeschulen.

§. 91. Ein Jeder ist berechtigt, seine Gedanken durch den Druck zu veröffentlichen, doch vorbehältlich der gerichtlichen Verantwortung. Censur und andere vorbeugende Maaßregeln können in keiner Weise wieder eingeführt werden.

§. 92. Die Bürger haben das Recht, ohne vorgängige Erlaubniß, Vereine zu jedem gesetzlichen Zwecke zu bilden. Kein Verein kann durch eine Regierungsmaaßregel aufgehoben werden. Doch können Vereine vorläufig verboten werden, nur daß sogleich eine Klage gegen den Verein, um dessen Aufhebung zu erwirken, eingereicht werden muß.

§. 93. Die Bürger haben das Recht, sich ohne Waffen zu versammeln. Oeffentliche Versammlungen zu überwachen ist die Polizei berechtigt. Versammlungen unter freiem Himmel können bei drohender Gefahr für die öffentliche Ruhe verboten werden.

§. 94. Bei Aufläufen kann die bewaffnete Macht, wenn sie nicht angegriffen wird, nur dann einschreiten, wenn die Menge dreimal im Namen des Königs und des Gesetzes vergeblich aufgefordert worden, auseinander zu gehen.

§. 95. Jeder waffenfähige Mann ist verpflichtet, mit seiner Person zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, nach den im Gesetze vorgeschriebenen näheren Bestimmungen.

§. 96. Das Recht der Gemeinden, unter staatlicher Aufsicht ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten, soll durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 97. Jedes in der Gesetzgebung an Adel, Titel und Rang geknüpfte Vorrecht ist aufgehoben.

§. 98. Kein Lehen, Stammhaus oder Fideicommißgut kann von nun an gestiftet werden; es soll durch ein Gesetz näher bestimmt werden, wie die jetzt bestehenden zu freiem Eigenthum übergehen können.

§. 99. Für die Kriegsmacht sind die in den §§. 85, 92 und 93 gegebenen Bestimmungen nur mit den Einschränkungen, welche aus den Vorschriften des Militairgesetzbuches folgen, anwendbar.

IX.

§. 100. Vorschläge zu Veränderungen oder Zusätzen zu diesem Grundgesetze werden auf einem ordentlichen Reichstage vorgelegt. Wird der darüber gefaßte Beschluß in unveränderter Form vom nächsten ordentlichen Reichstage angenommen und vom Könige genehmigt, so werden beide Kammern aufgelöst und es finden allgemeine Wahlen für beide statt. Nimmt der neue Reichstag in einer odentlichen oder außerordentlichen

Session den Beschluß zum dritten Male an, und wird er nun vom Könige bestätigt, so ist er Grundgesetz.

X.

Transitorische Bestimmungen.

§. 1. So wie die Vorschrift des §. 16, daß die Civilliste durch ein Gesetz bestimmt wird, auf den jetzigen König keine Anwendung hat, so ist auch der §. 17 kein Hinderniß, daß nicht Apanagen außerhalb Landes verzehrt werden, so weit solches mit schon bestehenden Contracten sich verträgt.

§. 2. Bis das im §. 22 angedeutete Pensionsgesetz erlassen ist, enthält jeder Beamte, der nach den Bestimmungen dieses §. verabschiedet wird, seine Pension nach den bisher befolgten Vorschriften.

§. 3. Die im §. 78 befindliche Bestimmung, daß kein Richter ohne Richterspruch entlassen oder gegen seinen Wunsch versetzt werden soll, bezieht sich nicht auf die jetzigen Richter, die zugleich Verwaltungsgeschäfte haben.

§. 4. Bis eine Umgestaltung des Criminalprocesses eingeführt ist, wird die im §. 88 bestimmte Beschwerdenklage gegen einen Verhaftsbefehl als Privatsache verhandelt werden, jedoch mit Extra-Gerichts-Citation, so wie der Kläger kein Stempelpapier zu nehmen und keine Rechtsgebühren zu zahlen hat. Es muß ihm erlaubt werden, sich für eine solche Beschwerde mit einem Sachwalter zu berathen, und es können dem Obergerichte neue Aufschlüsse vorgelegt werden.

Und es ist hiermit aufgehoben das von Unserem Vorgänger auf dem Throne, dem hochseligen Könige

Friedrich III., nach der ihm von den dänischen Ständen dazu ertheilten Vollmacht am 14. November 1665 gegebene Königsgesetz, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen, welche in den §§. 27 bis 40 über die Erbfolge enthalten und im Grundgesetze §. 4. bestätigt sind, so wie der Vorschriften in den §§. 21 und 25 über die königlichen Prinzen und Prinzessinnen, bis durch ein Hausgesetz darüber anders bestimmt sein sollte.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 5. Juni 1849.

Unter Unserer Königlichen Hand und Siegel.

Frederik R.

A. W. Moltke.

Bardenfleth. Zahrtmann. C. F. Hansen.
W. C. E. Sponneck. P. G. Bang.
J. N. Madvig. H. N. Clausen.

Parlamentarisches Taschenbuch,

herausgegeben von

Dr. A. Rauch,
Landtagsabgeordneter.

Sechste Lieferung,

enthaltend die

Verfassung

des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, nebst Einführungsgesetz und Wahlgesetz, die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 und 15. Mai 1820, die Wiener Schlußacte vom 9. Juni 1815, das Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie, nebst Wahlgesetz, die Abänderungs-Vorschläge des bayer. Ministers v. d. Pfordten zu dem Berliner Verfassungs-Entwurfe und die pr. Erwiderungen darauf, das Interim sowie die Geschäftsordnung für die verfassunggebende Reichsversammlung in Frankfurt a. M. nebst Anhang dazu.

Erlangen,
Palm'sche Verlagsbuchhandlung.
1850.

Digitized by Google

Inhalt der sechsten Lieferung.

	Seite
Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 und 15. Mai 1820	1
Wiener Schlußacte vom 9. Juni 1815	38
Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	119
Einführungsgesetz hiezu	154
Wahlgesetz hiezu	160
Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Reuß j. L.	172
Wahlgesetz hiezu	204
Abänderungs-Vorschläge des bayer. Ministers von der Pfordten zu dem Berliner Verfassungs-Entwurfe	215
Preußische Erwiderungen auf die Vorschläge des Ministers von der Pfordten zu Abschnitt I. II. VI.	221
Preußische Erwiderungen auf die Vorschläge des Ministers von der Pfordten zu Abschnitt III.	225
Das Interim	227
Geschäftsordnung für die verfassunggebende Reichsversammlung	230
Anhang dazu	245

Inhalt der ersten Lieferung.

	Seite
Constitution der vereinigten Staaten von Nordamerika	1
Constitution des Königreichs Norwegen	27
Neapolitanische Verfassung	58
Toscanische Verfassung	75
Verfassung für Piemont und Sardinien	91
Grundgesetz für den Kirchenstaat	96
Oesterreichische Verfassung	99
Staatsverfassung Belgiens	111
Schweizerische Bundesverfassung	127
Grundzüge der englischen Verfassung	166
Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes	173

Inhalt der zweiten Lieferung.

Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Schleswig-Holstein	1
Schleswig-holsteinisches Gesetz, betr. die Verantwortlichkeit der Minister	29
Verfassungsurkunde für das Herzogthum Anhalt-Dessau	38
Verfassungsurkunde für den preußischen Staat	69
Preußisches Wahlgesetz für die erste Kammer	92
„ „ für die zweite Kammer	93
Verfassungsurkunde der schweiz. Eidgenossenschaft	98
Zur Geschichte des französischen Verfassungswesens	131
Verfassung der französischen Republik	158
Grundrechte des deutschen Volkes	181

Inhalt der dritten Lieferung.

	Seite
Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover	1
Wahlgesetz für das Königreich Hannover	182
Entwurf der Constitutions-Urkunde für die österreichischen Staaten. (Der verfassunggebenden Versammlung in Kremsier)	60
Octroyirte österreichische Verfassung	88
Provisorisches Preßgesetz	136
„ „ Associationsgesetz	173
Wahlgesetz der französischen Republik	201

Inhalt der vierten Lieferung.

Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg	1
Wahlgesetz	69
Verfassung des Bremischen Staates	78
Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Gotha . .	113
Wahlordnung	133
Verfassung des deutschen Reichs	149
Reichswahlgesetz	193
Einführungsgesetz für die Grundrechte	200

Inhalt der fünften Lieferung.

Seite

Octroyirter (preußischer) Entwurf der deutschen Verfassung nebst Wahlgesetz und Entwurf des provisorischen Schiedsgerichtes 1
Denkschrift dazu 58
Hannoverischer Entwurf zur Verfassung des deutschen Reichs 109
Denkschrift dazu 117
Preußisches (octroyirtes) Gesetz über das freie Vereins- und Versammlungsrecht 146
Preußisches (octroyirtes) Preßgesetz 152
Staatsgrundgesetz für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont 168
Wahlgesetz hiezu 200
Verfassung des Freistaates Hamburg 209
Wahlgesetz hiezu. 241
Staatsgrundgesetz für das Königreich Dänemark . . 250

Deutsche Bundesacte*),

unterzeichnet zu Wien am 8. Juni 1815,

und

Schlußacte

der über

Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen,

unterzeichnet daselbst am 15. Mai 1820**);

nach Ordnung der Bundesacte vereinigt.

---

*) Um einem vielfach ausgesprochenen Wunsche zu genügen, wird die deutsche Bundesacte von 1815 mit den Nachträgen vom 15. Mai 1820 und die Wiener Schlußacte vom 9. Juni 1815, die allgemeinen europäischen Verhältnisse betr., letztere in deutscher Uebersetzung, dem parlamentarischen Taschenbuche einverleibt. Die Aufnahme dieser Actenstücke ist überdieß schon dadurch gerechtfertigt, daß in neuerer Zeit in den öffentlichen Verhandlungen sehr häufig darauf Bezug genommen wird.

Der nachstehende Abdruck ist dem Corpus constitutionum germaniae von Ph. Ant. Guido von Meyer 1. Lfg. Frankfurt bei Brönner 1845, einer sehr sorgfältig bearbeiteten Sammlung der vormärzlichen Verfassungen entnommen.

**) Nach den beiden im Bundesarchiv zu Frankfurt a. M. deponirten Originalien. — Die Artikel der Bundesacte sind zum Unterschied mit größerer Schrift gedruckt und mit römischen Ziffern bezeichnet.

Inhalt der Bundes=Acte und der Schluß=Acte.

	Seite
Eingang der B. A. und der Schl. A.	4
I. Allgemeine Bestimmungen.	5
Zusammensetzung, Glieder und Unauflöslichkeit des Bundes	5
Zweck des Bundes	5
Gleichheit Aller in Rechten und Pflichten . . .	6
Erhaltung des Grundcharakters	6
Bundesversammlung	6
1. Gewöhnliche Versammlung, oder engerer Rath, mit siebzehn Stimmen . .	7
Competenz der B. V. und Verantwortlichkeit der Bevollmächtigten	8
Vorsitz Oesterreichs; Befugniß Aller zur Initiative	8
2. Plenum, oder volle Versammlung, mit 69 Stimmen, unter die 38 Bundesglieder vertheilt	9
Stimmübergang durch Erbfolge	10
Grund = und organische Gesetze	11
Gemeinnützige Anordnungen	12
Jura singulorum	13
Religions=Angelegenheiten	12
Gewöhnliche Schlußfassung im engeren Rath, nach absoluter Majorität	12
Ausnahmen f. relat. Majorität und Einstimmigkeit	12
Wesentliche organ. Bestimmungen, im Plenum .	13
Permanenz der Bundesversammlung und Vertagung	13
Stimmenordnung, provisorisch	14
Sitz und erste Eröffnung der Bundesversammlung	14
Erste Berathungen	14

Seite

Coexistenzial-Verhältniß der Bundesglieder 14
Recht des Kriegs und Friedens 15
Schutz und Vertheidigung 15
Freiwillige Contingentsverstärkung 18
Neutralität des Bundesgebietes 18
Europäische Mächte im Bund 18
Auswärtige Verhältnisse 19
Militairwesen 19
Recht der Bündnisse außerm Bund 19
Austräge 21
Thätlichkeiten zwischen Bundesgliedern und Schutz des Besitzstandes 20
Vermittlungs- und Austrägal-Verfahren . . . 21
Bundeshülfe bei Unruhen 23
Vollziehung und Execution 24
Geldbeiträge. Matrikel 25

II. Besondere Bestimmungen.

Einleitung (B. A. und Art. 53 der Schl. A.) . 20
Justizpflege (Art. 12 d. B. A.) 27
Justizverweigerung (Art. 29 d. Schl. A.) . . 27
Forderungen von Privaten an mehrere B. Glieder zusammen (Art. 30 der Schl. A.) 28
Landstände (Art. 13 d. B. A., 54—62 d. Schl. A.) 28
Verfassungssachen der fr. St. Frankfurt . . . 30
Mediatisirte (Art. 14 d. B. A. u. 63 d. Schl. A.) 30
Sonstige Reichsangelegenheiten (B. A. Art. 15) 33
Religions-Gleichheit (B. A. Art. 16) 34
Juden, deren Verbesserung betr. (Art. 16) . . 34
Fürstl. Thurn und Taxissche Posten (Art. 17) . 34

Seite

Allgemeine Rechte der Unterthanen im Bund (Art. 18) 35
1. Grundbesitz 35
2. Niederlassung 35
3. Dienst-Annahme 35
4. Nachsteuer- und Abzugsfreiheit . . . 36
Geistiger Verkehr (Art. 18) 36
Geistes-Eigenthum (Art. 18) 36
Handel und Verkehr, auch Schifffahrt (Art. 19.) 36
Vorbehaltene Berathungen (Art. 65. d. Schl. A.) 36
Schluß (Art. 20. d. B. A. u. Art. 65 d. Schl. A.) 36

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

(folgen die Bevollmächtigten.)

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswech-

lung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel I. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß J. J. M. M. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. 6. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainitäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Artikel II. Der Zweck desselben ist Erhaltung

der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Artikel III. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen.

Artikel IV. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher

alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1)	Oesterreich	1	Stimme
2)	Preußen	1	„
3)	Bayern	1	„
4)	Sachsen	1	„
5)	Hannover	1	„
6)	Würtemberg	1	„
7)	Baden	1	„
8)	Churhessen	1	„
9)	Großherzogthum Hessen	1	„
10)	Dänemark wegen Holstein	1	„
11)	Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	„
12)	Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser	1	„
13)	Braunschweig und Nassau	1	„
14)	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	„
15)	Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	„
16)	Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	„
17)	Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	„
	Totale	17	Stimmen.

Art. 7. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. 9. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Artikel V. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Artikel VI. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1)	Oesterreich erhält	4	Stimmen
2)	Preußen	4	„
3)	Sachsen	4	„
4)	Bayern	4	„
5)	Hannover	4	„
6)	Würtemberg	4	„
7)	Baden	3	„
8)	Churhessen	3	„
9)	Großherzogthum Hessen	3	„
10)	Holstein	3	„
11)	Luxemburg	3	„
12)	Braunschweig	2	„
13)	Mecklenburg-Schwerin	2	„
14)	Nassau	2	„
15)	Sachsen-Weimar	1	Stimme
16)	„ Gotha	1	„
17)	„ Coburg	1	„
18)	„ Meiningen	1	„
19)	„ Hildburghausen	1	„
20)	Mecklenburg-Strelitz	1	„
21)	Holstein-Oldenburg	1	„
22)	Anhalt-Dessau	1	„
23)	„ Bernburg	1	„
24)	„ Cöthen	1	„
25)	Schwarzburg-Sondershausen . . .	1	„
26)	Schwarzburg-Rudolstadt	1	„
27)	Hohenzollern-Hechingen	1	„
28)	Liechtenstein	1	„
29)	Hohenzollern-Sigmaringen	1	„
30)	Waldeck	1	„
31)	Reuß ältere Linie	1	„
32)	Reuß jüngere Linie	1	„

33)	Schaumburg-Lippe	1	Stimme
34)	Lippe	1	„
35)	Die freie Stadt Lübeck	1	„
36)	„ „ „ Frankfurt	1	„
37)	„ „ „ Bremen	1	„
38)	„ „ „ Hamburg	1	„
	Totale	69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 64. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Artikel VII. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird

in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung, als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der ersten die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. — Bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung, noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Art. 10. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene

Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum, und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagnen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

. . . . (Artikel VII.) Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden

Geschäfte, betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Artikel VIII. Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

Artikel IX. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Artikel X. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und inneren Verhältnisse sein.

Artikel XI. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen,

und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Art. 35. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse, und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. 36. Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der

Umstände, Maaßregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandnen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche soweit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die

dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maaßregeln geschritten werden.

Art. 40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. 41. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprocheue Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maaßregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Buudesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter

vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beschließen.

Art. 46. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. 47. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigne Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 51. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

. . . . (Artikel XI.) Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art; verpflichten sich

jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Art. 48. Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

. . . . (Artikel XI.) Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaß-

regeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allen für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechszehnten Juni achtzehn hundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehenden Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. 22. Wenn nach Anleitung des obgedachten

Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägalinstanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23. Wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 24. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftigen Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache

mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 31. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantieen, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung, unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald

die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Antrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammluug, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 52. Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen

Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 53. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Ver-

bindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Artikel XII. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 29. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe

bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.

Artikel XIII. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Art. 54. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung i keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die ge-

sammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufnng der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. 61. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landes-

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königl. Baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1. und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 63. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Länder die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bun-

desacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Artikel XV. Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geist- und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten

haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Cassa und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Artikel XVI. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Artikel XVII. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben, in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Haupt-

schlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Artikel XVIII. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit, wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Artikel XIX. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Art. 65. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Art. 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Artikel XX. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staatskanzley eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den

achten Juni im Jahr Eintausend Achthundert und fünfzehn.

(Folgen die Unterschriften.)

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai, im Jahr Eintausend Achthundert und zwanzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Wiener Schlußacte

vom 9. Juni 1815.

Inhaltsverzeichniß der Wiener Schlußacte.

Eingang.

Veranlassung. Benennung der Bevollmächtigten von Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland, Schweden: nach französisch-alphabetischer Ordnung der Mächte.

I. Polen.

Art. 1. Allgemeine Verfügungen in Beziehung auf das Herzogthum Warschau. 2. Grenzen des Herzogthums Posen. 3. Salzwerke von Wieliczka. 4. Grenzen zwischen Gallizien und dem russischen Gebiet. 5. Zurückgabe der Kreise von Tarnopol ꝛc. an Oesterreich. 6. Cracau zur freien Stadt erklärt. 7. Grenzen des Gebiets von Cracau. 8. Privilegien für Podgorze. 9. Neutralität von Cracau. 10. Constitution, Academie und Bisthum von Cracau. 11. Allgemeine Amnestie in dem Herzogthum Warschau. 12. Aufhebung des Sequesters und der Confiscationen. 13. Ausnah

men von vorstehendem Artikel. 14. Freie Schifffahrt auf den Strömen; freie Circulation der Producte in den polnischen Provinzen.

II. Deutschland.

A. Territorial Veränderungen.

a) Preußen.

aa) Was es von dem Königreich Sachsen erhält.

Art. 15. Abtretungen Sachsens an Preußen. 16. Titel, welche der König von Preußen annimmt. 17. Garantie dieser Abtretungen, von Oesterreich, Rußland und Großbritannien. 18. Verzichtleistung des Kaisers von Oesterreich, auf das Recht der Lehnherrlichkeit über die Lausitz, u. s. w. 19. Gegenseitige Verzichtleistung Preußens und Sachsens, auf die von der einen dieser Mächte auf dem Gebiete der andern ausgeübten Lehnrechte. 20. Freiheit der Auswanderung und Ausführung des Vermögens. 21. Eigenthum religiöser Institute und öffentlicher Lehranstalten. 22. Allgemeine Amnestie.

bb) Alte preußische Provinzen.

Art. 23. Aufzählung der Provinzen, von welchen Preußen wieder Besitz ergreift.

cc) Neue Beſitzungen Preußens auf beiden Seiten des Rheins.

Art. 24. Preußiſche Beſitzungen dieſſeits des Rheins. 25. Preußiſche Beſitzungen auf dem linken Rheinufer.

b) Königreich Hannover.

Art. 26. Stiftung des Königreichs Hannover. 27. Abtretungen Preußens an das Königreich Hannover. 28. Verzichtleiſtung Preußens auf das Capitel von St. Peter zu Nörten. 29. Abtretungen, welche von Hannover an Preußen geſchehen. 30. Schifffahrt und Handel für die Stadt Emden einerſeits, und für das Herzogthum Lauenburg andrerſeits. 31. Militärſtraſſen zwiſchen Preußen und Hannover. 32. Mediatiſirte Gebiete, welche zu dem Königreich Hannover gehören ſollen.

c) Großherzogthum Oldenburg.

Art. 33. Abtretungen von Hannover an den Herzog von Oldenburg. 34. Großherzogliche Würde für Oldenburg.

d) Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Art. 35. Die großherzogliche Würde erhalten die herzoglichen Häuſer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

e) Großherzogthum Sachſen-Weimar.

Art. 36. Großherzogliche Würde für Sachſen-Weimar. 37. Abtretungen von Preußen an Sachſen-Weimar.

38. Weitere Maaßregeln, in Abſicht auf Beſtimmung der an Weimar abzutretenden Länder. 39. Bezirke und Orte, welche unter dieſen Abtretungen begriffen ſein ſollen.

f) Fulda.

Art. 40. Abtretungen aus dem ehemaligen Fulda-Departement, an Preußen.

g) Verkaufte Domänen von Fulda und Hanau.

Art. 41. Domänen des Fürſtenthums Fulda und der Grafſchaft Hanau.

h) Wetzlar.

Art. 42. Verfügung über Wetzlar, zu Gunſten Preußens.

i) Mediatiſirte Bezirke in dem weſtphäliſchen Kreiſe.

Art. 43. Mediatiſirte oder ſubjicirte Bezirke in dem weſtphäliſchen Kreiſe, welche zu Preußen gehören ſollen.

k) Würzburg und Aſchaffenburg.

Art. 44. Verfügungen über das Großherzogthum Würzburg und das Fürſtenthum Aſchaffenburg, zu Gunſten Bayerns.

l) Fürſt Primas. Diener des Großherzogthums Frankfurt.

Art. 45. Rechte, Vorzüge, Unterhalt und Privatvermögen des Fürſten Primas. Unterhalt der Diener des Großherzogthums Frankfurt.

m) Stadt Frankfurt.

Art. 46. Die Stadt Frankfurt wird eine freie Stadt und Mitglied des deutschen Bundes. Rechtsgleichheit der christlichen Glaubenspartheien. Verfassung. Entscheidung der Streitigkeiten über ihre Verfassung, und Handhabung dieser.

n) Großherzogthum Hessen.

Art. 47. Entschädigung des Großherzogs von Hessen.

o) Hessen-Homburg.

Art. 48. Wiedereinsetzung des Landgrafen von Hessen-Homburg in seine vormaligen Besitzungen, Einkünfte, Rechte und politischen Beziehungen.

p) Besitzungen auf der linken Rheinseite, vorbehalten für Oldenburg, Coburg, Mecklenburg-Strelitz, Hessen-Homburg und den Grafen von Pappenheim.

Art. 49. Gebiete auf der linken Rheinseite, welche für Oldenburg, Sachsen-Coburg, Mecklenburg-Strelitz, Hessen-Homburg und den Grafen von Pappenheim vorbehalten werden. 50. Künftige Anordnungen, in Beziehung auf diese Gebiete.

q) Länder auf beiden Seiten des Rheins, für Oesterreich; insbesondere Isenburg.

Art. 51. Länder auf beiden Seiten des Rheins, welche an Oesterreich überlassen werden. 52. Fürstenthum Isenburg kommt unter österreichische Hoheit.

B. Deutſcher Bund.

Art. 53. Stiftung dieſes Bundes. Feſtſetzung dazu gehöriger Gebiete, und ſeines Namens. 54. Zweck des Bundes. 55. Gleichheit der Bundesrechte und Bundespflichten, für alle Bundesglieder. 56. Bundesverſammlung mit 17 Stimmen. 57. Oeſterreichs Vorſitz, und jeglichen Bundesgliedes Befugniß zu Vorſchlägen. 58. Bildung der Bundesverſammlung, für beſtimmte Fälle, zu einem Plenum, mit 69 Viril-Stimmen. Ausſetzung der Frage: ob den Standesherren Curiat-Stimmen zu ertheilen ſeyen? 59. Beſtimmung der für das Plenum gehörenden Gegenſtände. Anzahl der Stimmen, welche zu Faſſung der Beſchlüſſe erfordert werden. Beſtändigkeit und Vertagung der Bundesverſammlung. 60. Ordnung in der Abſtimmung. 61. Sitz und Eröffnung der Bundesverſammlung. 62. Erſtes Geſchäft der Bundesverſammlung: die Abfaſſung von Grundgeſetzen, und die Einrichtung des Bundes. 63. Schutz, Kriegs- und Bündnißrecht des Ganzen und der Einzelnen. Austrägal-Inſtanz für Streitigkeiten der Bundesgenoſſen. 64. Beſtätigung der übrigen Artikel der Bundesacte.

III. Königreich der Niederlande, und Großherzogthum Luxemburg.

Art. 65. Stiftung des Königreichs der Niederlande. 66. Grenzen dieſes Königreichs. 67. Großherzogthum Luxemburg, zu dem deutſchen Bund gehörig. Die Stadt Luxemburg eine Bundesfeſtung. 68. Grenzen des Großherzogthums Bouillon. 69. Verfügungen über das Herzogthum Bouillon. 70. Abtretung der

Beſitzungen des Hauſes Naſſau-Oranien in Deutſchland. 71. Fürſtlich-naſſauiſcher Familienvertrag von 1783, auf das Großherzogthum Luxemburg übertragen. 72. Laſten und Verbindlichkeiten, welche auf den von Frankreich getrennten belgiſchen Provinzen haften. 73. Vereinigungsacte der belgiſchen Provinzen.

IV. Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft.

Art. 74. Integrität der neunzehn Cantone. 75. Aufnahme drei neuer Cantone. 76. Vereinigung des Bisthums Baſel und der Stadt Biel mit dem Canton Bern. 77. Rechte der Einwohner in den mit Bern vereinigten Ländern. 78. Zurückgabe der Herrſchaft Razüns an den Canton Graubünden. 79. Verabredungen zwiſchen Frankreich und dem Canton Genf. 80. Abtretungen des Königs von Sardinien an den Canton Genf. 81. Compenſationen, welche zwiſchen den alten und neuen Cantonen eintreten ſollen. 82. Verfügnngen in Betreff der in England angelegten Geldcapitale. 83. Entſchädigung für die Beſitzer der Lods oder Löbergerechtſame. 84. Beſtätigung der Declaration vom 20. März 1815, an die Tagſatzung erlaſſen von denen Mächten, welche den pariſer Frieden unterzeichnet haben.

V. Italien.

a) Sardiniſche Staaten.

Art. 85. Grenzen der Staaten des Königs von Sardinien. 86. Vereinigung der Staaten von Genua mit

Piemont. 87. Titel eines Herzogs von Genua, für den König von Sardinien. 88. Rechte und Privilegien der Genueſer. 89. Vereinigung der Feudi imperiali mit den Staaten des Königs von Sardinien. 90. Unbeſchränktes Befeſtigungsrecht. 91. Abtretungen von Savoyen an den Canton Genf. 92. Neutralität der Landſchaften Chablais und Faucigny.

b) Oeſterreichiſche Staaten.

Art. 93. Aufzählung der an Oeſterreich zurückgefallenen Beſitzungen. 94. Länder, die mit der öſterreichiſchen Monarchie neu vereinigt werden. 95. Oeſterreichiſche Grenzen in Italien. 96. Schifffahrt auf dem Po. 97. Verfügungen, den Monte Napoleone betreffend.

c) Staaten des Hauſes Eſte.

Art. 98. Staaten von Modena, Reggio und Mirandola, für den Erzherzog Ferdinand von Eſte. — Staaten von Maſſa und Carrara, nebſt den Feudi imperiali in der Lunigiana, für die Erzherzogin Maria Beatrix von Eſte.

d) Parma und Piacenza.

Art. 99. Verfügungen über Parma und Piacenza, zum Vortheil der Kaiſerin Marie Louiſe.

e) Staaten des Großherzogs von Toscana.

Art. 100. Großherzogthum Toscana. Verfügungen über den Stato degli Presidii, die Inſel Elba, das Fürſtenthum Piombino, und verſchiedene Feudi imperiali.

f) Lucca.

Art. 101. Uebertragung des Herzogthums Lucca an die Infantin Marie Louiſe von Spanien. 102. Reverſibilität des Herzogthums Lucca an den Großherzog von Toscana.

g) Kirchenſtaat.

Art. 103. Verfügungen, in Beziehung auf das Gebiet des heiligen Stuhls und deſſen Einwohner.

h) Neapel.

Art. 104. Wiedereinſetzung des Königs Ferdinand IV., auf den Thron von Neapel.

VI. Portugieſiſche Angelegenheiten.

Art. 105. Zurückgabe von Olivenza. 106. Verhältniß zwiſchen Frankreich und Portugal. 107. Portugals Zurückgabe von Franzöſiſch-Guiana an Frankreich.

VII. Verfügungen, die Fluß-Schifffahrt betreffend.

Art. 108. Schifffahrt auf Strömen, welche durch verſchiedene Staaten fließen. 109. Freiheit der Schifffahrt. 110. Gleichförmigkeit des Syſtems, in Abſicht auf Polizei und Abgaben bei der Schifffahrt. 111. Tarif der Schifffahrts-Abgaben. 112. Erhebungs-Bureaux. 113. Leinpfade oder Treppelwege. 114. Stapelrechte und Umſchlag- oder Stationenrechte. 115. Zölle.

116. Abfassung einer bleibenden Vorschrift für das Schifffahrtwesen. 117. Besondere Vorschriften für den Rhein, den Main, den Neckar, die Mosel, die Maas und die Schelde.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 118. Bestätigung der, dieser allgemeinen Congreß-Acte beigefügten besondern Tractate, Verträge, Declarationen, Vorschriften und andern Particulär-Acten. 119. Einladung an die übrigen auf dem Congreß versammelten Mächte, so wie an die Fürsten und freien Städte, den erwähnten Acten, Verträgen und Vorschriften beizutreten. 120. Vorbehalt in Beziehung auf den Gebrauch der französischen Sprache. 121. Ratification und Hinterlegung der Urschrift dieses Tractats in dem Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

Die Mächte, welche den am 30sten May 1814 zu Paris abgeschlossenen Friedens-Tractat unterzeichnet haben, sind zufolge des 32sten Artikels dieser Acte, um diesen Tractat vollständig zu machen, und demselben die nach dem letzten Kriege nothwendig gewordenen Einrichtungen hinzuzufügen, zu Wien mit den Fürsten und ihren alliirten Staaten, dahin übereingekommen, die verschiedenen Resultate ihrer Unterhandlungen in eine gemeinschaftliche Acte zusammen zu tragen und dieselbe gegenseitig zu ratificiren. Sie haben daher ihre Bevollmächtigten authorisirt, alle Beschlüsse von vorzüg-

lichem und dauerndem Interesse in ein gemeinschaftliches Instrument zu vereinigen, und dieser Acte, als integrirender Theil derselben, die Tractaten, Conventionen, Declarationen, Reglements und andere besondere Verhandlungen, so wie sie im gegenwärtigen Tractate aufgeführt sind, hinzuzufügen. Demzufolge haben die benannten Mächte zu ihren Bevollmächtigten am Congresse folgende Personen ernannt: (folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Diejenigen der Bevollmächtigten, welche beym Schluß der Unterhandlungen gegenwärtig gewesen, sind nachdem sie ihre Vollmachten vorgezeigt, und diese in gehöriger Form befunden worden, übereingekommen, in dem besagten allgemeinen Instrument, folgende Artikel aufzunehmen und mit ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift zu versehen.

Art. 1.

Vereinigung des Herzogthums Warschau mit dem Russischen Reiche.

Das Herzogthum Warschau, mit Ausnahme der Provinzen und Districte, worüber in den folgenden Artikeln anderweitig disponirt worden, wird mit dem Russischen Reiche vereinigt. Unwiderruflich wird es durch seine Constitution mit demselben verbunden, um auf ewige Zeiten im Besitz Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, seiner Erben und Nachfolger zu verbleiben. Se. Kaiserl. Maj. behält sich vor, diesem Staate, welcher sich einer besondern Administration zu erfreuen hat, diejenige innere Ausdehnung zu geben, welche sie für ihn paßlich halten werden. Sie nehmen zu den mit ihren übrigen Besitzungen verbundenen Titeln auch den eines Czars und Königs von Polen an. Die Polen, welche Unterthanen von Rußland, Oestereich und Preußen

sind, erhalten Stände-Versammlungen und nationale Einrichtungen, der politischen Existenz gemäß, welche die Regierungen, denen sie angehören, für nützlich und zweckmäßig halten werden.

Art. 2.

Gränzen des Großherzogthums Posen.

Der Theil des Herzogthums Warschau, welchen Se. Maj. der König von Preußen in voller Souverainität und Eigenthum für sich und seine Nachfolger, unter dem Titel des Großherzogthums Posen, besitzen wird, ist in folgender Linie eingeschlossen. Von der Gränze Ostpreußens, bei dem Dorfe Neuhoff, folgt die neue Gränze der von Westpreußen, so wie sie seit 1772 bis zum Tilsiter Frieden existirte, bis zum Dorfe Leibitsch, welches dem Herzogthum Warschau verbleibt. Von da soll eine Linie gezogen werden, die, indem Komponia, Grabowice und Szcytno an Preußen kömmt, bei dem letzteren Orte durch die Weichsel geht, an der andern Seite des Flusses, der gerade Szcytno gegenüber in die Weichsel fällt, bis zur alten Gränze des Netz-Districts, bei Groß-Dpoczko, so daß Sluzsewo dem Herzogthum, und Przybranowa, Hollaender und Mazicjewo, Preußen angehören wird. Von Groß-Dpoczko geht sie durch Chlewiska, welches Preußen verbleibt, nach dem Dorfe Przyhyslaw, und von da durch die Dörfer Plaski, Chelmec, Witowiozki, Kobilinka, Woyczyat, Orchowo bis zur Stadt Powidz. Von Powidz geht sie durch die Stadt Slupce bis zum Zusammenfluß der Warta und Prosna. Dann folgt sie dem Laufe des Flusses Prosna bis zum Dorfe Koscielnawies eine Stunde von Kalisch. Dieser Stadt (am linken Ufer der Prosna) verbleibt ein Gebiet im Halb-Circle von Koscielnawies nach Kalisch. Hier lenkt sie

wieder ein nach der Prosna, verfolgt dessen Lauf, geht weiterhin durch die Städte Grabow, Wierusow, Boleslawiec und endigt bei dem Dorfe Gola an der Schlesischen Gränze, Pitschia gegenüber.

Art. 3.

Saline von Wieliezka.

Se. Kaiserl. Königl. Oesterreichische Maj. besitzt als völliges souveraines Eigenthum die Salzwerke von Wieliezka, nebst dem dazu gehörenden Gebiet.

Art. 4.

Gränzen zwischen Galizien und dem Russischen Gebiet.

Der Thalweg der Weichsel trennt Galizien von dem Gebiete der freien Stadt Krakau. Auch zwischen Galizien und dem Theil des ehemaligen Herzogthums Warschau, welches mit den Staaten Sr. Maj. des Kaisers aller Reußen bis zu den Umgebungen der Stadt Zawichost vereinigt werden, wird derselbe zur Gränze dienen. Von Zawichost bis zum Bug soll die Landgränze nach der im Wiener Tractat von 1809 festgesetzten Linie, mit Vorbehalt der Veränderungen, die man gemeinschaftlich bestimmen wird gezogen werden. Die Gränze vom Bug an soll von dieser Seite zwischen beiden Reichen wie vor dem besagten Tractat wieder hergestellt werden.

Art. 5.

Wiedererstattung der Kreise von Tarnopol u. s. w. an Oesterreich.

Se. Maj. der Kaiser aller Reußen tritt an Se. Maj. den Kaiser von Oesterreich die Districte ab, welche Kraft des Wiener Tractats von 1809 von Ostgalizien abgerissen wurden, die Kreise von Zloozow, Brzezain, Tarnopol und Zalesczyh, und die Gränzen sollen von dieser Seite so wieder hergestellt werden, wie sie sich vor benanntem Tractat befanden.

Art. 6.

Krakau wird zur freien Stadt erklärt.

Die Stadt Krakau und deren Gebiet soll auf ewige Zeiten unter dem Schutz von Rußland, Oesterreich und Preußen als freie Stadt angesehen werden.

Art. 7.

Gränzen des Gebiets von Krakau.

Das Gebiet der freien Stadt Krakau erhält zur Gränze am linken Ufer der Weichsel eine Linie, welche beim Dorfe Wolica anfängt, da wo der Bach nahe bei diesem Dorfe in die Weichsel fällt, geht dieses Wasser hinauf durch Clo, Koscielniki bis nach Czulice, so daß diese Dörfer in dem Rayon der freien Stadt Krakau begriffen sind; von hier folgt sie der Gränze der Dörfer, und geht durch Dzikanovice, Garlice, Tomoszow, Karniowice, welche ebenfalls zum Gebiete von Krakau gehören, bis zu dem Punkte, wo die Gränze anfängt, welche den District Krzeszovice von dem von Olkusz trennt; von da läuft die Gränze zwischen den beiden angeführten Districten, und endigt an der Gränze von Preußisch Schlesien.

Art. 8.

Vorrechte, die der Stadt Podgorze bewilligt worden.

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich haben die Absicht, die Handelsbeziehungen und die gute Nachbarschaft Ihrerseits zwischen Galizien und der Wasserstadt Podgorze so viel als möglich zu erleichtern, und bewilligen dieser Stadt die Vorrechte einer freien Handelsstadt, so wie sie Brody besitzt. Diese Handelsfreiheit soll sich auf einen Rayon von 500 Toisen ausdehnen, der bei der Barriere der Vorstädte von Podgorze anfängt. Zufolge dieser auf immer zugestandenen Vergünstigung, welche jedoch den Souveränitäts-Rechten Sr. Kaiserl. Majestät von

Oesterreich keinen Abbruch thun darf, dürfen die Oesterreichischen Douaniers nur außerhalb des benannten Rayons aufgestellt werden. Kein militairisches Etablissement darf daselbst errichtet werden, wodurch die Neutralität von Krakau bedroht oder die Handelsfreiheit, womit Se. Kaiserl. Majestät von Oesterreich die Stadt Podgorze und dessen Umgebung begünstigen will, könnte benachtheiligt werden.

Art. 9.

Neutralität von Krakau.

Die Höfe von Rußland, Oesterreich und Preußen verpflichten sich zu jeder Zeit die Neutralität der freien Stadt Krakau und dessen Gebiet zu respectiren und respectiren zu lassen; keine bewaffnete Macht darf unter irgend einem Vorwande hineingelegt werden. Da hingegen ist es ausdrücklich festgesetzt worden, daß in der freien Stadt Krakau und deren Gebiet den Flüchtlingen, Deserteurs und denen die durch das Gesetz verfolgt werden, und welche einem der hohen obengenannten Mächte angehören, kein Zufluchtsort oder Schutz bewilligt werden darf, und daß man nach geschehener Aufforderung zur Auslieferung durch die competenten Behörden, solche Individuen arretirt und ohne Aufschub unter sichere Escorte der Wache, die an der Gränze zu dessen Empfang beauftragt worden, ausgeliefert werden sollen.

Art. 10.

Constitution, Academie und Bisthum von Krakau.

Die Dispositionen betreffend, die Constitution der freien Stadt Krakau, die Academie dieser Stadt, das Bisthum und das Kapitel von Krakau, so wie sie sich in den Artikeln 7, 15, 16 und 17 des additionellen Tractats in Beziehung von Krakau, welcher dieser allgemeinen Acte hin-

zugefügt worden, befinden, sollen dieselbe Rechtskraft und Gültigkeit haben, als wenn sie wörtlich in dieser Acte wären aufgenommen worden.

Art. 11.

Allgemeine Amnestie.

Eine völlige, allgemeine und besondere Amnestie soll zu Gunsten aller Individuen jedes Ranges, Geschlechts oder Standes stattfinden.

Art. 12

Die Sequestres und Confiscationen werden aufgehoben.

Vermöge des vorhergehenden Artikels darf keiner in Zukunft auf irgend eine Weise aufgesucht oder beunruhigt werden, weder wegen direkter noch indirekter Theilnahme, an die politischen, bürgerlichen oder militairischen Begebenheiten Polens, zu welcher Zeit es auch immer gewesen sein mag.

Alle Prozesse, Verfolgungen oder Nachforschungen sollen als nicht geschehen angesehen werden; die provisorischen Sequestres oder Confiscationen werden aufgehoben, und keiner Acte, welche aus einer ähnlichen Sache herrührt, soll Folge geleistet werden.

Art. 13.

Ausnahme.

Ausgenommen sind von diesen allgemeinen Dispositionen in Rücksicht der Confiscationen, alle Fälle, wo die Edicte oder in letzter Instanz ausgesprochenen Urtheile schon vollzogen, und nicht durch die darauf folgenden Begebenheiten aufgehoben worden sind.

Art. 14.

Freie Schifffahrt auf den Flüssen.

Die festgesetzten Grundsätze über die freie Schifffahrt auf den Flüssen und Kanälen im ganzen Umfange des alten Polens, so wie über das Besuchen der Häfen, über die Circulation der Produkte des Bodens und der Industrie zwischen den

verschiedenen Provinzen Polens, und über den Transitohandel, so wie sie in den Artikeln 24, 25, 26, 28 und 29 des Tractats zwischen Oesterreich und Rußland, und in den Artikeln 22, 23, 24, 25, 28 und 29 des Tractats zwischen Rußland und Preußen bestimmt sind, sollen unabänderlich beibehalten werden.

Art. 15.

Abtretungen Sachsens an Preußen.

Se. Majestät der König von Sachsen entsagt auf immer für sich und seine Nachkommen und Nachfolger zu Gunsten Sr. Majestät des Königs von Preußen, allen seinen Rechten und Ansprüchen auf die Provinzen, Districte, Gebiete oder Theile des Gebiets des Königreichs Sachsen, so wie es hier unten bestimmt worden, und Se. Majestät der König von Preußen wird diese Länder als souveraines Eigenthum besitzen, und sie mit seiner Monarchie vereinigen. Die Districte und Gebiete, welche abgetreten, sollen von dem übrigen Königreiche Sachsen durch eine Linie getrennt werden, die von nun an die Gränze zwischen dem Preußischen und Sächsischen Gebiete ausmachen wird, so daß alles, was in der durch diese Linie befindlichen Begränzung liegt, Sr. Maj. dem Könige von Sachsen zurückgegeben wird, aber Se. Majestät entsagen auch auf alle Districte und Gebiete, die jenseits der Linie liegen, und welche ihm vor dem Kriege zugehörten.

Diese Linie fängt von der Böhmischen Gränze, nahe bei Wiese in der Gegend von Seidenberg an, und folgt dem Laufe der Wittich bis zum Zusammenfluß mit der Neisse. Von der Neisse geht sie durch den Eigener Kreis, zwischen Tauchritz, welches an Preußen kömmt, und Bertschoff, welches Sachsen verbleibt, hierauf folgt sie

der nördlichen Gränze des Eigener Kreises bis zum Winkel, zwischen Paulsdorf und Obersohland; von da verlängert sie sich bis zu den Gränzen, welche den Görlitzer Kreis von dem Bautzner trennt, so daß Ober=, Mittel= und Nieder=Sohland, Olisch und Radewitz an Sachsen bleiben. Die große Poststraße zwischen Görlitz und Bautzen fällt Preußen bis zu den Gränzen der beiden obengenannten Kreise zu. Hierauf folgt die Linie der Gränze des Kreises bis nach Dubrauke, und dehnt sich bis zu den Anhöhen rechts des Loebauer=Wasser, so daß dieser Bach mit seinen beiden Ufern und die daran liegenden Oerter bis nach Neudorf mit diesem Dorfe an Sachsen bleiben. Diese Linie fällt hierauf auf die Spree und das Schwarzwasser zurück; Liska, Hermsdorf, Ketten und Solchdorf kommen an Preußen. Von der schwarzen Elster, nahe bei Solchdorf, bis zur Gränze der Herrschaft Königsbruck, nahe bei Großgraebchen wird eine gerade Linie gezogen. Diese Herrschaft bleibt an Sachsen, und die Linie folgt der nördlichen Gränze dieser Herrschaft bis zu der des Amtes Großenhayn in der Nähe von Ortrand. Ortrand und die Straße von diesem Orte durch Merzdorf, Stolzenhayn, Gröbeln nach Mühlberg mit den Dörfern, welche dieser Weg durchkreuzt, und zwar so, daß kein Theil des besagten Weges aus dem Preussischen Gebiet bleibe, kommen unter die Herrschaft Preußens. Die Gränze von Groebeln wird bis zur Elbe nahe bei Fichtenberg gezogen, und folgt der des Amtes Mühlberg. Fichtenberg kömmt an Preußen.

Von der Elbe bis zur Gränze des Merseburgischen Gebiets wird sie so festgesetzt, daß die Aemter Torgau, Eilenburg und Delitsch an Preußen kommen, alles Sr. von Dschatz, Wurzen und Leipzig bei Sachsen. Theil der mit

Die Linie folgt der Gränze dieser Aemter, indem sie einige Inclaven und halbe Inclaven durchschneidet. Die Straße von Mühlberg nach Eilenburg wird ganz und gar Preußisch Gebiet. Von Podelwitz, welches zum Amte Leipzig gehört und bei Sachsen bleibt, bis nach Eytra, welches ebenfalls diesem Lande verbleibt, durchschneidet die Linie das Merseburger Gebiet, so daß Breitenfeld, Hanichen, Groß- und Klein-Dolzig, Mark, Ranstaedt und Knaut-Nauendorf an Sachsen bleiben; Modelwitz, Schkeuditz, Klein-Libenau, Alt-Ranstedt, Schkoehlen und Zietschen kommen an Preußen. Von hier aus durchschneidet die Linie das Amt Pegau, zwischen Floßgraben und der Weißen-Elster. Ersterer, von dem Puncte an, wo er sich oberhalb der Stadt Grossen (welche einen Theil des Amtes Haynsburg ausmacht) von der Weißen-Elster trennt, bis dahin, wo er unterhalb der Stadt Merseburg sich mit der Saale verbindet, gehört während des ganzen Laufes an beiden Ufern zum Preußischen Gebiet. Von da, wo die Gränze an der des Gebiets von Zeitz stößt, folgt sie dieser bis zum Altenburger Gebiete bei Luckau. Die Gränzen des Neustädter Kreises, welcher ganz unter die Herrschaft Preußens kömmt, bleiben unberührt. Die Inclaven des Voigtlandes im Gebiet von Reuß, namentlich: Gefaell, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg befinden sich in der Preußischen Gränze.

Art. 16.

Titel, welche Se Majestät der König von Preußen annehmen.

Die Provinzen und Districte des Königreichs Sachsen, welche unter die Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Preußen gelangen, werden unter dem Namen des Herzogthums Sachsen begriffen, und Se. Maj.

fügen zu ihren übrigen Titeln den eines Herzogs von Sachsen, Landgrafen von Thüringen, Markgrafen der beiden Lausitze, und den eines Grafen von Henneberg hinzu. Se. Majestät der König von Sachsen wird fernerhin den Titel eines Markgrafen der Oberlausitz führen. Eben so behalten Se. Maj in Beziehung und Kraft ihrer Nachfolgerechte auf die Besitzungen der Ernestinischen Linie die Titel eines Landgrafen von Thüringen, so wie eines Grafen von Henneberg.

Art. 17.

Garantie von Rußland, England, Oesterreich und Frankreich.

Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Frankreich garantiren Sr. Majestät dem Könige von Preußen, dessen Nachkommen und Nachfolgern den Besitz der im Artikel 15 bezeichneten Länder als völliges souveraines Eigenthum.

Art. 18.

Entsagung Oesterreichs auf seine Rechte der Oberlehnsherrschaft über die Lausitz.

Se. Kaiserl. und Königl. Apostolische Majestät von dem Verlangen beseelt, Sr. Majestät dem Könige von Preußen einen neuen Beweis Ihres Wunsches zu geben, alles zu entfernen, was zwischen beiden Höfen in Zukunft Uneinigkeit bewirken könnte, entsagen für sich und ihre Nachfolger den Rechten der Oberlehnsherrschaft über die Ober- und Niederlausitz, die ihnen als König von Böhmen zukommen, in so weit ihre Rechte den Theil dieser Provinzen betreffen, welcher unter die Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Preußen gelangt, Kraft des Tractats, welcher den 18ten Mai 1815 mit Sr. Maj. dem Könige von Sachsen zu Wien abgeschlossen worden. Was das Recht des Rückfalls Sr. Kaiserl. Majestät auf den benannten Theil der mit

Preußen vereinigten Lausitz betrifft, so ist dieses auf das jetzt in Preußen regierende Haus Brandenburg übergetragen, Se. Kaiserl. und Königl. Majestät reserviren sich jedoch für sich und ihre Nachkommen, im Fall jenes regierende Haus erlöschen sollte, in ihr Recht zurückzutreten. Se. Kaiserl. und Königl. Majestät von Oesterreich entsagen auf gleiche Weise zu Gunsten Sr. Majestät des Königs von Preußen auf die Districte Böhmens, welche in dem Theil der Oberlausitz inclavirt sind, der durch den Tractat vom 18ten Mai an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten worden, und die Oerter Guntersdorf, Taubentrank, Neukretschen, Nieder-Gerlachsheim, Winkel und Ginckel mit ihrem Gebiete enthalten.

Art. 19.

Gegenseitige Entsagung auf die Feudalrechte.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen von gleichem Verlangen beseelt, sorgfältig jede Ursache zum Streit und zur Uneinigkeit für die Zukunft zu entfernen, entsagen ein jeder für sich und wechselseitig zu Gunsten des andern, jedem Recht oder Anspruch der Lehnsherrschaft, welche sie jenseits der durch diesen Tractat bestimmten Gränzen ausgeübt haben könnten.

Art. 20.

Freiheit der Auswanderung und Mitnahme der Güter.

Se. Majestät der König von Preußen versprechen alles was auf das Eigenthum und das Interesse der respectiven Unterthanen Bezug hat, nach den liberalsten Grundsätzen zu bestimmen. Gegenwärtiger Artikel soll vorzüglich auf diejenigen Individuen bezogen werden, welche auf beiden sowohl Preußischem als Sächsischem Gebiete Güter

besitzen, auf den Handel von Leipzig und auf alle übrigen Gegenstände dieser Art; und damit die individuelle Freiheit der Einwohner sowohl der abgetretenen als auch der übrigen nicht gefährdet werde, so soll es ihnen frei stehen, von einem Gebiete in das andere auszuwandern, jedoch mit Vorbehalt der Verpflichtung zum Militairdienst und in so fern die durchs Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt werden. Auf gleiche Weise können sie ihr Eigenthum, ohne dem Abzugsgelde unterworfen zu sein, mitnehmen.

Art. 21.

Eigenthum von religiösen Stiftungen und des öffentlichen Unterrichts.

Die Gesellschaften, Corporationen und religiösen Stiftungen und die öffentlichen Unterrichts-Anstalten, welche in den Provinzen und Districten, die von Sachsen an Preußen abgetreten sind oder in den Provinzen und Districten, welche Sr. Sächsischen Majestät, verbleiben, sich befinden, behalten, was auch bei der Veränderung ihr Schicksal sein mag, ihr Eigenthum, so wie die Einkünfte, welche ihnen nach ihrer Gründungsacte gehören, oder welche sie nachher erworben oder welche sie aus einem vor dem Gesetze gültigen Rechtsgrunde besitzen, sie mögen nun unter Preußischer oder Sächsischer Herrschaft sich befinden, ohne daß der Verwaltung und Hebung der Einkünfte von beiden Seiten Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden dürfen. Jedoch sind sie gehalten, sich den Gesetzen zu unterwerfen, so wie sich den Abgaben zu unterziehen, welche das Eigenthum dieser Art in dem Lande, wo sie sich befinden, entrichtet.

Art. 22.

Allgemeine Amnestie.

Kein Individuum wohnhaft in den Provinzen, welche sich unter der Herrschaft Sr. Maje-

stät des Königs von Sachsen befinden, kann eben so wenig als irgend ein Individuum wohnhaft in den Provinzen, die durch gegenwärtigen Tractat unter die Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Preußen gelangen, an seiner Person, Gütern, Renten, Pensionen und Einkünften jeder Art, an seinem Range und Würden angegriffen noch verfolgt werden, noch auch auf irgend eine Weise wegen des Antheils, den es sowohl in politischer als militairischer Rücksicht an die Begebenheiten, die seit dem Anfange des durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai beendigten Kriegs stattgefunden, gehabt, in Anspruch genommen werden. Dieser Artikel erstreckt sich auch auf die, welche ohne in einem oder dem andern Theile von Sachsen domicilirt zu sein, daselbst liegende Gründe, Renten, Pensionen oder sonstige Einkünfte haben.

Art. 23.

Bestimmung der Provinzen, wovon Preußen wieder Besitz nimmt.

Nachdem Se. Maj. der König von Preußen, zufolge des letzten Kriegs wieder in den Besitz mehrerer Provinzen und Länder, die durch den Tilsiter Frieden abgetreten waren, gelangt sind, so wird durch gegenwärtigen Artikel anerkannt und erklärt, daß Se. Maj., deren Erben und Nachfolger von neuem, wie vorher, als völliges souveraines Eigenthum, folgende Länder besitzen werden; nämlich:

Den Theil der alten Polnischen Provinzen, der im 2. Artikel bezeichnet ist; die Stadt Danzig und deren Gebiet, so wie es im Tilsiter Friedens-Tractat bestimmt worden; den Kottbusser Kreis; die Alt-Mark; den Theil des Magdeburger Kreises am linken Elbufer mit dem Saal-Kreise; das Fürstenthum Halberstadt mit den

Herrschaften Derenburg und Hessenrode; die Stadt und das Gebiet von Quedlinburg, mit Vorbehalt der Rechte Ihrer Königl Hoheit, der Prinzessin Sophie Albertine von Schweden, Aebtissin von Quedlinburg, nach den im Jahr 1803 stattgefundenen Arrangements.

Den Preußischen Antheil der Grafschaft Mansfeld, den Preußischen Antheil der Grafschaft Hohenstein; das Eichsfeld; die Stadt Nordhausen mit deren Gebiet; die Stadt Mühlhausen mit deren Gebiet; den Preußischen Antheil des Districts von Treffurth mit Dorla; die Stadt und das Gebiet Erfurt; den Preußischen Antheil der Grafschaft Gleichen; die niedere Grafschaft Kranichfeld; die Herrschaft Blankenhayn; das Fürstenthum Paderborn mit dem Preußischen Antheil der Aemter Schwallenburg, Oldenburg und Stoppelberg und der Gerichte Hagendorn und Oldenhausen, im Gebiete von Lippe gelegen; die Grafschaft Mark mit dem Theil von Lippstadt, welcher dazu gehört; die Grafschaft Werden; die Grafschaft Essen; einen Theil des Herzogthums Cleve am rechten Rheinufer mit der Stadt und Festung Wesel, einen Theil des Herzogthums am linken Ufer, so wie es im Artikel 25. specificirt worden; das weltliche Capitel Elten; das Fürstenthum Münster, das heißt den Preußischen Antheil des ehemaligen Bisthums Münster; die weltliche Probstei Cappenberg; die Grafschaft Tecklenburg; die Grafschaft Lingen, mit Ausnahme des durch den Artikel 27, an das Königreich Hannover abgetretenen Theils; das Fürstenthum Minden; die Grafschaft Ravensberg; das weltliche Capitel Herford; das Fürstenthum Neufchatel mit der Grafschaft Valengin, so wie die Gränzen durch den Pariser Frieden und durch den Artikel 76 des gegenwärtigen allgemeinen

Tractats bestimmt worden. Dieselbe Disposition erstreckt sich auch auf die Souverainitäts- und Oberlehnsherrschaftlichen Rechte über die Grafschaft Wernigerode, auf die des hohen Schutzes über die Grafschaft Hohen-Limburg, so wie auf alle Rechte oder Ansprüche, von welcher Art sie auch sein mögen, welche Se. Maj. von Preußen vor dem Tilsiter Frieden besessen und ausgeübt, und denen sie nicht durch andere Tractate, Acten und Conventionen entsagt haben.

Art. 24.

Preußische Besitzungen diesseits des Rheins.

Se. Majestät der König von Preußen werden mit ihrer Monarchie in Deutschland und diesseits des Rheins folgende Länder vereinigen, die sie und ihre Nachfolger als völliges souveraines Eigenthum besitzen werden, nämlich:

Die Provinzen Sachsens, welche im Artikel 15 aufgeführt sind, mit Ausnahme der Oerter und Gebiete, welche nach dem Artikel 39 an den Großherzog von Sachsen-Weimar abgetreten sind. Die von Sr. Britischen Maj. dem König von Hannover durch den Artikel 29 an Preußen abgetretenen Gebiete; den Theil des Departements Fulda und die dazu gehörenden Gebiete, so wie sie im Artikel 40 festgesetzt worden; die Stadt Wetzlar und deren Gebiet nach Artikel 42; das Großherzogthum Berg mit den Herrschaften Hardenberg, Broik, Styrum, Schoeler und Odenthall, welche schon unter der Pfalzgräflichen Herrschaft zu genanntem Herzogthum gehört haben; die Districte des ehemaligen Erzbisthums Cöln, die zuletzt zum Großherzogthum Berg gehörten; das Großherzogthum Westphalen, so wie es vom Großherzog von Hessen besessen worden; die Grafschaft Dortmund; das Fürstenthum Corvey; die

mediatisirten Districte, so wie sie im Artikel 43 specificirt worden; die alten Besitzungen des Hauses Nassau-Dietz, durch Se. Maj. den König der Niederlande an Preußen abgetreten, und ein Theil dieser Besitzungen ausgetauscht gegen Districte, welche dem Herzoge und Fürsten von Nassau gehören, werden Se. Majestät der König von Preußen als souveraines Eigenthum besitzen und als solches mit seiner Monarchie vereinigen:

1. Das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burlach und Neukirchen, mit Ausnahme eines Theils mit 12000 Einwohnern, die dem Herzog und Fürsten von Nassau angehören werden. 2. Die Aemter Hohen-Solms, Greifenstein, Braunfels, Freusberg, Friedewalde, Schönstein, Schönberg, Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Neuerburg, Linz, Hammerstein mit Engers und Hoddersgorf; die Stadt und das Gebiet von Neuwied, das Kirchspiel Hamm zum Amte Hachenburg gehörend, das Kirchspiel Horhausen, welches einen Theil des Amtes Hersbach ausmacht und die Theile der Aemter Vallendar und Ehrenbreitstein am rechten Rheinufer, so wie dieses in der zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und dem Herzoge und Fürsten von Nassau abgeschlossenen und diesem Tractat angehängten Convention bestimmt worden.

Art. 25.

Preußische Besitzungen am linken Rheinufer.

Se. Majestät der König von Preußen werden ebenfalls als souveraines Eigenthum besitzen, die am linken Rheinufer gelegenen und in folgender Gränze befindlichen Länder. Die Gränze fängt am Rhein bei Bingen an; sie folgt hierauf dem Laufe der Nahe bis zum Zusammenfluß derselben mit der Glan, von der Glan bis zum Dorfe Medart unter Lauterecken; die Städte Kreuznach und

Meisenheim mit ihren Bezirken kommen ganz an Preußen; aber Lauterecken und dessen Bezirk bleibt außerhalb der Preußischen Gränze. Von der Glan geht die Gränze durch Medart, Merzweiler, Langweiler, Nieder- und Ober-Feckenbach, Ellenbach, Creunchenborn, Ausweiler, Cronweiler, Niederbrambach, Burbach, Böschweiler, Heubeweiler, Hambach und Reintzensberg, bis zu der Gränze des Cantons Hemerskeil; die obengenannten Oerter liegen in der Preußischen Gränze, und werden mit ihren Feld-Marken an Preußen kommen.

Von Reintzensberg bis zur Sarre folgt die Demarcations-Linie den Cantons-Gränzen, so daß die Cantons von Hermersfiel und Cons, der letztere jedoch mit Ausnahme der Oerter am linken Ufer der Sarre, ganz an Preußen fallen, während die Cantons Wadern, Merzig und Sarreburg außer der Preußischen Gränze bleiben. Von dem Punct an, wo die Gränze des Cantons Cons unter Gomlingen durch die Sarre läuft, geht die Linie die Sarre hinauf bis dahin, wo sie in die Mosel fließt, hierauf diesen Fluß hinauf bis zum Zusammenfluß mit der Sure, und von da, wo diese in die Our fällt, und die Our bis zu den Gränzen des alten Ourthe-Departements. Die Oerter, welche durch diese Flüsse durchschnitten werden, sollen nicht getheilt, sondern mit ihren Feld-Marken der Macht angehören, auf deren Gebiet der größte Theil dieser Oerter liegt. Die Flüsse selbst, in so fern sie die Gränze ausmachen, gehören gemeinschaftlich den beiden angränzenden Mächten. In dem alten Ourthe-Departement gehören die 5 Cantons St. With, Malmedy, Cronenburg, Schleiden und Eupen mit der vorragenden Spitze des Cantons Aubel im Süden von Aachen an Preußen, und die Gränze folgt der

dieser Cantons, so daß eine Linie, gezogen von Süden nach Norden, die genannte Spitze des Cantons Aubel durchschneiden wird, und sich bis dahin dehnt, wo sie die drei alten Departements der Ourthe, der Nieder-Maas und der Röer berührt; von hieraus folgt die Gränze der Linie, welche die beiden letzten Departements trennt bis zum Flusse Worms (der sich in die Röer ergießt), läuft längs diesem Flusse bis dahin, wo sie aufs neue die beiden Departements berührt, folgt dieser Gränze bis im Süden von Hillensberg, zieht sich dann wieder nach Norden hinauf, läßt Hillensberg an Preußen, theilt den Canton Sittard in zwei fast gleiche Theile, so daß Sittard und Susteren zur Linken bleiben, bis zum alten Holländischen Gebiet; hierauf folgt sie der alten Gränze dieses Landes bis zu dem Puncte, wo diese das alte Oesterreichische Fürstenthum Geldern nach der Seite von Ruremonde berührt, und indem sie ihre Richtung nach dem östlichen Puncte des Holländischen Gebiets im Norden von Swalmen nimmt, läuft sie um das Gebiet herum. Hierauf zieht sie sich, indem sie von dem östlichsten Theil anfängt, nach dem Theile des Holländischen Gebiets, wo Vanloo liegt; sie umfaßt diese Stadt mit deren Gebiet. Von da folgt sie bis zur alten Holländischen Gränze nahe bei Mook, unterhalb Genep dem Laufe der Maas in einer Entfernung vom rechten Ufer, so daß alle Orte, welche vom Ufer nicht weiter als tausend Deutsche Ruthen entfernt sind, mit ihren Feld-Marken dem Königreiche der Niederlande angehören, jedoch wohlverstanden, daß nach der Reciprocität dieses Grundsatzes kein Punct des Ufers der Maas ein Theil des Preußischen Gebiets ausmacht, der nicht in der Nähe von 800 Deutschen Ruthen liegt.

Von dem Puncte an, wo die eben beschriebene Linie die alte Holländische Gränze am Rhein erreicht, wird die Gränze im Wesentlichen so bleiben, wie sie im Jahre 1795 zwischen Cleve und den vereinigten Provinzen war. Sie soll durch die Commission untersucht werden, welche unverzüglich von den beiden Gouvernements zur genauen Bestimmung der Gränze sowohl des Königreichs der Niederlande als des Großherzogthums Luxemburg ernannt werden wird, so wie es in dem Art. 66 und 68 bestimmt ist. Die Commission wird mit Hülfe von Sachkundigen alles reguliren, was den Wasserbau und ähnliche Puncte betrifft, und zwar auf die billigste Weise und so wie es das Interesse des Preußischen Staats und der Niederlande erfordert. Durch sie wird auch über die Bestimmung der Gränzen in den Districten von Kyfwaerd, Lobith und in dem ganzen Gebiete bis nach Keferdorn entschieden. Die Orte Huissen, Malbourg, Limers mit der Stadt Sevenaer und die Herrschaft Weel werden zum Königreiche der Niederlande geschlagen, und Se. Majestät der König von Preußen entsagen denselben auf immer für sich, ihre Nachkommen und Nachfolger. Se. Majestät der König von Preußen tritt, indem er die in diesem und dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Provinzen und Districte mit seinen Staaten vereinigt, in alle Rechte, und übernimmt alle, in Bezug dieser von Frankreich durch den Tractat von Paris am 30sten Mai 1814 getrennten Länder stipulirte Lasten und Verpflichtungen. Die Preußischen Provinzen an beiden Ufern des Rheins bis oberhalb Cöln, welches in diesem Arrondissement noch begriffen ist, erhalten den Namen des Großherzogthums vom Nieder-Rhein und Se. Majestät nehmen dessen Titel an.

Art 26.

Königreich Hannover. Se. Majestät der König der vereinigten Reiche Großbritanien und Irland haben statt ihres vorigen Titels, Churfürsten des Heiligen Römischen Reichs den eines Königs von Hannover angenommen, und da dieser Titel durch die Mächte von Europa, durch die Fürsten und freien Städte Deutschlands anerkannt worden, so sollen die Länder, welche bisher das Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg bildeten, so wie dessen Gränzen anerkannt und durch die folgenden Artikel für die Zukunft bestimmt worden, das Königreich Hannover ausmachen.

Art. 27.

Abtretung Preußens an Hannover. Se. Majestät der König von Preußen treten an Se. Majestät den König von Großbritanien und Irland, König von Hannover ab, um von Sr. Majestät und deren Nachfolger als völliges souveraines Eigenthum besessen zu werden:

1) Das Fürstenthum Hildesheim, welches mit allen Rechten und Lasten, gerade so wie es sich unter der Herrschaft Preußens befand, unter die Sr. Majestät gelangen wird.

2) Die Stadt und das Gebiet Goslar.

3) Das Fürstenthum Ostfriesland, mit Inbegriff des Harlingerlandes, unter den im Art. 30 gegenseitig für die Schifffahrt der Ems und den Handel durch den Hafen von Emden festgesetzten Bedingungen. Die Stände des Fürstenthums behalten ihre Rechte und Privilegien.

4) Die Niedere Grafschaft Lingen und der Theil des Preußischen Fürstenthums Münster, welcher zwischen

dieser Grafschaft und dem Theil von Rheina Wolbeck liegt, der im Besitz von Hannover ist. Da man aber übereingekommen ist, daß das Königreich Hannover durch diese Abtretung eine Vermehrung der Bevölkerung von 22000 Seelen erhalten, und es sein könnte, daß die Niedere Grafschaft Lingen und der hier erwähnte Theil des Fürstenthums Münster dieser Bedingung nicht entsprechen, so verpflichten sich Se. Majestät der König von Preußen die Gränze so weit in das Fürstenthum Münster hinauszudehnen, als es zur Completirung dieser Bevölkerung nöthig sein wird. Die Commission, welche das Preußische und Hannöversche Gouvernement zur genauen Bestimmung der Gränze unverzüglich ernennen wird, soll besonders mit der Ausführung dieses Gegenstandes beauftragt werden. Se. Preußische Majestät entsagen auf immer für sich, ihre Nachkommen und Nachfolger der im gegenwärtigen Artikel erwähnten Provinzen und Territorien, so wie aller darauf Bezug habenden Rechte.

Art. 28.

Entsagung Preußens auf das St. Peter Kapitel zu Nörten.

Se. Majestät der König von Preußen entsagen auf immer für sich, ihre Nachkommen und Nachfolger jedem Rechte und Anspruche, welche Se. Majestät als Souverain vom Eichsfelde auf das Kapitel von St. Peter in der Burg von Nörten, oder auf ihre im Hannöverschen gelegenen Gebiete machen könnten.

Art. 29.

Abtretungen Hannovers an Preußen.

Se. Majestät der König des vereinigten Reichs von Großbritanien und Irland, König von Hannover treten für sich und ihre Nachfolger als völliges souveraines Eigenthum an

Se. Majestät den König von Preußen ab: 1) Den Theil des Herzogthums Lauenburg, welcher am rechten Elbufer gelegen, mit den an demselben Ufer befindlichen Lauenburgischen Dörfern; der am linken Ufer gelegene Theil des Herzogthums verbleibt dem Königreiche Hannover. Die Stände desjenigen Theils des Herzogthums, welcher unter die Herrschaft Preußens kommt, behalten ihre Rechte und Privilegien, namentlich die, welche sich auf den Provincial-Receß vom 15. September 1702 begründen, und durch Se. Majestät den jetzt regierenden König von Großbritanien unter dem 21sten Junius 1765 bestätigt worden sind; 2) das Amt Klötze; 3) das Amt Elbingerode; 4) die Dörfer Rüdigershayn und Ganseteich; 5) das Amt Reckeberg. Se. Britische Majestät, König von Hannover entsagen auf immer für sich, ihre Nachkommen und Nachfolger den im gegenwärtigen Artikel begriffenen Provinzen und Districten, so wie allen darauf Bezug habenden Rechten.

Art. 30.

Schifffahrt und Handel

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Britische Majestät, König von Hannover, beseelt von dem Verlangen ihren gegenseitigen Unterthanen die Vortheile des Handels der Ems und des Hafens von Emden in gleichem Verhältnisse zukommen zu lassen, sind über folgende Puncte übereingekommen: 1) die Hannöverische Regierung verpflichtet sich in den Jahren 1815 und 1816 auf ihre Kosten die Arbeiten in Ausführung bringen zu lassen, welche eine von beiden Seiten aus Sachkundigen zusammengesetzte Commission, die sogleich von Preußen und Hannover, zur Schiffbarmachung des Theils des Emsflusses, von der Preußischen Gränze an bis zu dessen Ausfluß ernannt wer-

den soll, für nöthig erachten wird, und nach der Vollendung dieser Arbeiten wird sie diesen Theil des Flusses in dem Zustande erhalten, worin er durch diese zum Besten der Schifffahrt gesetzt werden wird. 2) Den Preußischen Unterthanen soll es gestattet sein, durch den Emdener Hafen alle Producte und Waaren, sie mögen roh oder bearbeitet sein, aus und einzuführen, in der Stadt Emden Magazine zu halten, und die benannten Waaren von dem Tage ihrer Ankunft daselbst zwei Jahre hindurch zu lagern, ohne daß die Magazine einer andern Aufsicht als die der Hannöverischen Unterthanen selbst unterworfen wären. 3) Die Preußischen Schiffe, und Preußischen Kaufleute bezahlen für die Schifffahrt, Aus- und Einfuhr der Waaren, so wie für die Aufbewahrung derselben in Magazinen keine andere Zölle und Rechte, als die Hannöverischen Unterthanen. Diese Zölle und Rechte werden gemeinschaftlich zwischen Preußen und Hannover bestimmt, und in der Folge darf der Tarif nur mit Bewilligung beider verändert werden. Die Vorrechte und hier benannten Freiheiten erstrecken sich gleichfalls auf die Hannöverischen Unterthanen, welche den Preußischen Antheil des Flusses Ems befahren. 4) Die Preußischen Unterthanen sind nicht verpflichtet sich zum Handel in diesem Hafen der Kaufleute von Emden zu bedienen; es soll ihnen frei stehen, den Handel mit ihren Waaren zu Emden entweder mit den Einwohnern der Stadt oder mit Fremden zu führen, ohne andere Abgaben zu erlegen, als solche, denen die Hannöverischen Unterthanen unterworfen sind, und die nur mit gemeinschaftlicher Uebereinkunft können erhöht werden. Se. Majestät der König von Preußen verpflichten sich ihrerseits den Hannöverischen Unterthanen die freie Schiff-

fahrt auf dem Stecknitz-Kanal zu gestatten, so daß sie nur dieselben Abgaben wie die Einwohner des Herzogthums Lauenburg erlegen. Se. Majestät sichern den Hannöverischen Unterthanen auch dann diese Vortheile zu, wenn sie das Herzogthum Lauenburg einer andern Macht abtreten sollten.

Art. 31.

Militair-Straßen. Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König des vereinigten Reichs Großbritanien und Irland, und der König von Hannover, bewilligen gegenseitig durch ihre respectiven Staaten drei Militair-Straßen, nämlich: 1) eine von Halberstadt durch das Hildesheimische nach Minden; 2) eine zweite von der Altmark durch Gifhorn und Neustadt nach Minden; 3) eine dritte von Osnabrück durch Ippenbürn und Rheina nach Bentheim. Die beiden ersten zu Gunsten Preußens, und die dritte zu Gunsten Hannovers. Die beiden Regierungen werden unverzüglich eine Commission ernennen, um gemeinschaftlich für die genannten Straßen die nöthigen Einrichtungen zu treffen.

Art. 32.

Mediatisirtes Gebiet. Das Amt Meppen, dem Herzoge von Aremberg angehörend, so wie der Theil von Rheina Wolbeck, welcher dem Herzoge von Looz-Corswaren gehört, und die gegenwärtig von der Hannöverischen Regierung provisorisch besetzt sind, werden mit dem Königreich Hannover in solche Beziehungen gesetzt, wie die föderative Constitution Deutschlands für die mediatisirten Gebiete sie bestimmen wird. Die Preußische und Hannöverische Regierung reserviren sich jedoch für die Zukunft, wenn es nöthig sein sollte, die Gränze in Beziehung des Herzogthums, welches dem Looz-Cors-

waren angehört, anderweitig zu bestimmen; die genannten Regierungen werden daher die Commission, welche sie zur Gränzberichtigung des von der Grafschaft Lingen an Hannover abgetretenen Theils ernennen, beauftragen, sich mit dem ebengenannten Gegenstande zu beschäftigen, und definitiv die Gränzen des Theils der Grafschaft, welche dem Herzog von Looz-Corswaren gehört, zu bestimmen, die, wie schon gesagt worden, von der Hannöverischen Regierung occupirt wird Die Beziehungen zwischen der Hannöverischen Regierung und der Grafschaft Bentheim bleiben, so wie sie durch die Hypotheken-Tractate, welche zwischen Sr. Britischen Majestät und der Grafschaft Bentheim existiren, regulirt sind, und nachdem die Rechte diesem Tractate zufolge werden erloschen sein, wird die Grafschaft Bentheim sich gegen das Königreich Hannover in solchen Beziehungen befinden, wie die Föderativ-Constitution Deutschlands dieses für die mediatisirten Gebiete bestimmen wird.

Art. 33.

Abtretungen an den Herzog von Oldenburg.

Se. Britische Majestät, König von Hannover, in Rücksicht des Wunsches Sr. Majestät des Königs von Preußen, Sr. Hoheit dem Herzoge von Oldenburg eine paßliche Vergrößerung des Gebiets zu verschaffen, versprechen demselben einen District mit einer Bevölkerung von 5000 Einwohnern abzutreten.

Art. 34.

Großherzog von Oldenburg.

Se. Königl. Hoheit, der Herzog von Holstein-Oldenburg wird den Titel von Großherzog von Oldenburg annehmen.

Art 35.

Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Ihre Königl. Hoheiten, die Herzöge von Mecklenburg = Schwerin und Mecklenburg = Strelitz werden den Titel von Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz annehmen.

Art. 36.

Großherzog von Sachsen-Weimar.

Se. Königl. Hoheit, der Herzog von Sachsen=Weimar wird den Titel von Großherzog von Weimar annehmen.

Art. 37.

Abtretungen Preußens an den Großherzog von Sachsen-Weimar.

Se. Majestät der König von Preußen tritt von der Masse seiner Staaten, so wie sie durch gegenwärtigen Tractat anerkannt sind, dem Großherzog von Sachsen=Weimar einen Flächeninhalt mit 50,000 Einwohnern ab, welcher entweder an das Fürstenthum Weimar gränzt, oder doch in der Nachbarschaft desselben liegt Se. Preußische Majestät verpflichten sich ebenfalls Sr. Königl. Hoheit in dem Theil des Fürstenthums Fulda, welcher Kraft derselben Stipulationen ihnen übergeben, einen District mit 25,000 Einwohnern abzutreten. Se. Königl. Hoheit, der Großherzog von Weimar wird die obengenannten Districte als souveraines Eigenthum besitzen und sie auf immer mit seinen Staaten vereinigen.

Art. 38.

Weitere Bestimmung der dem Großherzog von Weimar abzutretenden Länder.

Die Districte und Gebiete, welche Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen=Weimar, Kraft gegenwärtigen Tractats, abgetreten werden, sollen durch eine eigene Convention bestimmt werden, und Se. Majestät der König von Preußen verpflichtet sich, diese Convention abzuschließen und Sr. Königl Hoheit die besagten Di=

stricte und Gebiete binnen zwei Monaten, von der Auswechslung der Ratification des am 1. Juni 1815 zwischen Sr. Preußischen Majestät und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog abgeschlossenen Tractats angerechnet, zu überliefern.

Art. 39.

Besitzungen, die sogleich zu übergeben sind.

Se. Majestät der König von Preußen treten jedoch sogleich ab, und versprechen Sr. Königl. Hoheit in 14 Tagen von der Unterzeichnung des Tractats angerechnet folgende Districte und Gebiete überliefern zu lassen, nemlich: die Herrschaft Blankenhayn, mit Ausnahme des Amtes Wandersleben, das zu Untergleichen gehört; die Niedere Herrschaft Kranichfeld, die Commanderien des Deutschen Ordens Zwaetzen, Leheslen und Liebstädt mit den landesherrlichen Einkünften, die einen Theil des Amtes Eckartsberga ausmachen, und in dem Gebiet von Sachsen-Weimar enclavirt sind, so wie alle übrigen Enclaven, welche im Fürstenthum Weimar liegen und zu benanntem Amte gehören; das Amt Taufenburg, mit Ausnahme von Droitzen, Horschen, Wethaburg, Wetterscheid und Moellsheinhg, welche Preußen verbleiben; das Dorf Remsla, so wie Klein-Brembach und Berllstedt, im Fürstenthum Weimar enclavirt und zum Erfurter Gebiet gehörend; das Eigenthum der Dörfer Bischoffsroda und Probsteizella, im Gebiet von Eisenach enclavirt, deren Souverainität dem Großherzoge schon gehört. Die Bevölkerung dieser verschiedenen Districte wird in den durch Art. 30 dem Großherzog zugesicherten 50,000 Seelen mit berechnet und von dieser Summe abgezogen.

Art. 40.

Abtretung des ehemaligen Departements von Fulda an Preußen.

Das Departement von Fulda mit dem Gebiete des alten immediatisirten Adels, welches sich gegenwärtig unter der provisorischen Administration dieses Departements befindet, nemlich: Mansbach, Buchenau, Werda, Lensfeld; aber mit Ausnahme folgender Aemter und Gebiete, nemlich: die Aemter Hammelburg mit Thulba und Salek, Brückenau mit Morsen, Saalmünster mit Urzell und Sonnerz, der Theil des Amtes Biberstein, welcher die Dörfer Basten, Brand, Dielges, Findlos, Leibharss, Melperz, Ober-Bernhardt, Saiffertz und Thaiden enthält, so wie die Domaine Holzkirchen, welche in dem Großherzogthum Würzburg enclavirt, ist Sr. Majestät dem König von Preußen abgetreten und wird demselben vom 1sten Juni dieses Jahrs angerechnet in drei Wochen übergeben werden. Se. Preußische Majestät versprechen nach Verhältniß des Theils, den sie durch gegenwärtigen Artikel erhalten, ihrerseits die Verpflichtungen zu übernehmen, welche die neuen Besitzer des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt zu erfüllen haben, und diese Verpflichtung auf diejenigen Fürsten übergehen zu lassen, mit denen Se. Majestät Austauschungen oder Abtretungen dieser Fuldaischen Districte negociren möchten.

Art. 41.

Domainen des Fürstenthums Fulda.

Die Domainen des Fürstenthums Fulda und der Grafschaft Hanau sind verkauft worden, ohne daß die Käufer bis jetzt allen Zahlungsterminen ein Genüge geleistet hätten; es soll daher von den Fürsten, unter deren Herrschaft die benannten Länder kommen, eine Commission ernannt werden, um auf eine gleichförmige Weise alles zu re-

guliren, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, und über die Reclamationen der Käufer besagter Domainen zu entscheiden. Diese Commission soll besonders berücksichtigen den am 2ten December 1813 zu Frankfurt zwischen den alliirten Mächten und Sr. Königl Hoheit dem Churfürsten von Hessen geschlossenen Tractat; und es soll Grundsatz sein, daß wenn der Verkauf dieser Domainen nicht schon ganz vollzogen, die schon bezahlten Summen den Käufern zurückgegeben werden; jedoch können diese nicht früher aus dem Besitz desselben vertrieben werden, als bis die erlegten Gelder gänzlich zurückbezahlt sind.

Art. 42.

Wetzlar. Die Stadt Wetzlar mit deren Gebiet fällt als völliges souveraines Eigenthum Sr. Majestät dem Könige von Preußen anheim.

Art. 43.

Mediatisirte Länder im ehemaligen Westphälischen Kreise. Folgende mediatisirte Districte: die Besitzungen, welche die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, die Grafen benannt die Rhein- und Wild-Grafen und der Herzog von Croy durch den Hauptreceß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25sten Februar 1803 im ehemaligen Westphälischen Kreise erhalten haben, so wie die Herrschaften Anholt und Gehmen, die Besitzungen des Herzogs von Looz-Corswaren, welche sich im nemlichen Fall befinden, (in so fern sie nicht unter Hannöverischer Hoheit stehen) die Grafschaft Steinfurt, dem Grafen Bentheim angehörend; die Grafschaft Recklinhausen, dem Herzoge von Aremberg gehörend; die Herrschaften von Rheda, Gütersloh und Gronau, dem Grafen von Bentheim-Tecklenburg gehörend; die Graf-

schaft Rutberg des Fürsten Kaunitz; die Herrschaften Neustadt und Gimborn des Grafen von Wallmoden, und die Herrschaft Homburg, dem Fürsten von Sayn-Witgenstein-Berleburg gehörend, sollen gegen die Preußische Monarchie in solche Beziehungen kommen, wie die Föderativ-Constitution Deutschlands sie für die mediatisirten Gebiete festsetzen wird. Die Besitzungen des alten immediatisirten Adels, welche im Preußischen Gebiete enclavirt sind, namentlich die Herrschaft Waldenberg im Großherzogthum Berg und die Baronie Schauen im Fürstenthum Halberstadt werden der Preußischen Monarchie angehören.

Art. 44.

Einrichtung, betreffend das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg zu Gunsten Bayerns.

Se. Majestät, der König von Bayern werden für sich ihre Erben und Nachfolger das Großherzogthum Würzburg als souveraines Eigenthum besitzen, so wie dasselbe vom Erzherzog Ferdinand von Oesterreich besessen worden, und das Fürstenthum Aschaffenburg, so wie es unter der Benennung des Departements von Aschaffenburg einen Theil des Großherzogthums Frankfurt ausgemacht hat.

Art. 45.

Subsistenz des Fürsten Primat.

In Rücksicht der Rechte, Vorrechte und der Erhaltung des Fürsten Primat, als vormaligen geistlichen Fürsten, ist festgesetzt worden: 1) Er soll behandelt werden nach dem Art. des Recesses von 1803, worin das Schicksal der secularisirten Fürsten bestimmt und auch wirklich in Ausführung gebracht worden ist. 2) Er wird vom 1sten Junius 1814 an die Summe von 100,000 Gulden in

vierteljährigen Ratis in guter Münze, 24 Gulden auf die Mark, als lebenslängliche Pension beziehen. Diese Rente erlegen die Souverains, unter deren Herrschaft die Provinzen oder Districte des Großherzogthums Frankfurt gelangen, nach Verhältniß des Antheils, den ein jeder davon besitzen wird. 3) Die durch den Fürsten Primat aus seiner Privatcasse der Hauptcasse des Fürstenthums Fulda gemachten Vorschüsse, so wie sie liquidirt und ausgemittelt werden, sollen ihm oder seinen Erben wieder erstattet werden. Diese Zurückbezahlungen fallen verhältnißmäßig den Fürsten zur Last, welche die Provinzen und Districte des Fürstenthums Fulda in Besitz nehmen werden. 4) Die Mobilien und andern Gegenstände, die man als Privat-Eigent um des Fürsten Primat ausmittelt, sollen ihm zurückgegeben werden. 5) Die Staatsdiener des Großherzogthums Frankfurt, sowohl Civil- als geistliche Beamte, Militairs und Diplomaten, sollen nach den Grundsätzen des Art. 59 des Reichs-Recesses vom 25sten Februar 1803 behandelt, und die Pensionen sollen durch die Souverains nach dem Verhältniß bezahlt werden, wie sie in den Besitz der Staaten gelangen, die vom 1sten Junius 1814 das Großherzogthum bildeten. 6) Unverzüglich soll eine Commission ernannt werden, deren Mitglieder die besagten Souverains ernennen, um alles zu reguliren, was auf die Ausführung der im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Dispositionen Bezug hat. 7) Wohl verstanden, daß Kraft dieses Arrangements jeder Anspruch, der gegen den Fürsten Primat in seiner Eigenschaft als Großherzog von Frankfurt erhoben werden könnte, für ungültig erklärt wird, und daß man keine Reclamationen dieser Art an ihn machen dürfe.

Art. 46.

Freie Stadt Frankfurt. Die Stadt Frankfurt mit deren Gebiet, so wie es im Jahr 1803 war, wird für frei erklärt, sie soll Mitglied des Deutschen Bundes sein. Ihre Constitution soll vollkommene Gleichheit der Rechte zwischen den verschiedenen christlichen Religions-Partheien begründen. Diese Gleichheit der Rechte wird sich auf alle bürgerliche und politische Rechte erstrecken, und soll in allen Beziehungen der Regierung und der Verwaltung beobachtet werden. Discussionen über die Wahl der Constitution und über ihre Aufrechthaltung gehören vor den Deutschen Bundestag, und können nur durch diesen entschieden werden.

Art. 47.

Entschädigungen des Großherzogthums Hessen. Se. Königl. Hoheit, der Großherzog von Hessen, erhält für das dem Könige von Preußen abgetretene Herzogthum Westphalen eine Länderfläche am linken Rheinufer, im Departement Mont-Tonnerre, mit 140,000 Seelen. Se. Königl. Hoheit werden dieses Gebiet als völliges souveraines Eigenthum besitzen; auch werden sie den Theil der Salinen von Kreutznach, welcher am linken Ufer der Nahe liegt, erhalten; Preußen behält jedoch die Souverainität.

Art. 48.

Hessen-Homburg. Der Landgraf von Hessen-Homburg wird wieder in die Besitzungen, Einkünfte, Rechte und politischen Beziehungen gesetzt, deren er, zufolge des Rheinischen Bundes, beraubt ward.

Art. 49.

Gebiete, die für die Häuser Oldenburg, Sachsen-Coburg, Mecklenburg-Strelitz und für In dem ehemaligen Departement der Sarre, an den Gränzen

den Grafen Pappenheim reservirt worden sind.

der Staaten des Königs von Preußen, wird ein District mit 69,000 Seelen reservirt, die auf folgende Weise vertheilt werden sollen: der Herzog von Sachsen-Coburg und der Herzog von Oldenburg erhalten ein jeder ein Gebiet mit 20,000 Einwohnern. Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und der Landgraf von Hessen-Homburg ein Gebiet mit 10,000 Einwohnern, und der Graf Pappenheim ein Gebiet mit 9000 Einwohnern. Das Gebiet des Grafen Pappenheim kommt unter Preußische Hoheit.

Art. 50.

Zukünftige Arrangements in Bezug auf diese Länder.

Da die in dem vorigen Art. den Herzögen von Sachsen-Coburg, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz und dem Landgrafen von Hessen-Homburg angewiesenen Vergrößerungen nicht mit ihren respectiven Staaten in Berührung stehen, so werden Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser aller Reußen, der König von Großbritannien und der König von Preußen beim Ausgang des gegenwärtigen Krieges, oder so bald es die Umstände erlauben, sich dahin verwenden, den genannten Fürsten durch Austauschungen oder andere Arrangements die Vortheile zu verschaffen, welche sie ihnen zuzusichern beschlossen haben. Um aber die Verwaltungen genannter Districte nicht so sehr zu vervielfältigen, so ist beschlossen worden, sie provisorisch von Preußen, jedoch zum Nutzen der neuen Besitzer, verwalten zu lassen.

Art. 51.

Länder, die an beiden Rheinufern Oesterreich übergeben werden.

Alle Gebiete und Besitzungen, sowohl am linken Rheinufer in den alten Departements der Sarre und des Mont-Tonnerre, als in den ehmaligen Depar-

tements der Fulda, Frankfurt oder die in den nahe gelegenen Ländern enclavirt sind, und welche durch den Pariser Tractat vom 30sten Mai 1814 zur Disposition der alliirten Mächte gestellt wurden und worüber in den Artikeln des gegenwärtigen Tractats noch nicht disponirt worden, kommen als souveraines Eigenthum unter die Herrschaft Sr. Majestät, des Kaisers von Oesterreich.

Art. 52.

Isenburg. Das Fürstenthum Isenburg wird unter die Souverainität Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, gestellt, und wird mit demselben in solche Beziehungen kommen, wie die Föderativ-Constitution Deutschlands es für die mediatisirten Staaten bestimmen wird.

Art. 53.

Deutscher Bundestag. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, worin begriffen sind Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterretch, die Könige von Preußen, Dänemark und der Niederlande, und namentlich der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen für alle ihre Besitzungen, welche ehemals zum Deutschen Reiche gehörten, der König von Dänemark für das Herzogthum Holstein und der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, bilden unter sich eine immer dauernde Conföderation, welche den Namen: Der Deutsche Bund, annehmen wird.

Art. 54.

Zweck dieser Conföderation. Der Zweck dieser Conföderation ist die äußere und innere Sicherheit Deutschlands, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der conföderirten Staaten.

Art. 55.

Gleichheit ihrer Mitglieder. Die Mitglieder der Confödera-

tion sind sich als solche ihren Rechten nach gleich; sie verpflichten sich alle auf gleiche Weise, die Acte, die ihren Bund constituirt, aufrecht zu erhalten.

Art. 56.

Föderativer Bundestag. Die Angelegenheiten der Conföderation werden einem föderativen Bundestag anvertrauet, auf welchem alle Mitglieder durch ihre Bevollmächtigten auf folgende Weise, sei es nun einzeln oder alle zusammen, ohne Nachtheil ihres Ranges, votiren: 1) Oesterreich, eine Stimme; 2) Preußen, eine; 3) Bayern, eine; 4) Sachsen, eine; 5) Hannover, eine; 6) Würtemberg, eine; 7) Baden, eine; 8) Churhessen, eine; 9) Großherzogthum Hessen, eine; 10) Dänemark für Holstein, eine; 11) die Niederlande für Luxemburg, eine; 12) die Großherzoglichen und Herzogl. Häuser von Sachsen, eine; 13) Braunschweig und Nassau, eine; 14) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, eine; 15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, eine; 16) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, eine; 17) die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg eine. Summa 17 Stimmen.

Art. 57.

Präsidium von Oesterreich. Oesterreich wird am föderativen Bundestage präsidiren. Ein jeder Staat der Conföderation hat das Recht, Vorschläge zu machen, und der, welcher das Präsidium führt, ist gehalten, dieselben binnen einer zu bestimmenden Zeit zur Deliberation zu bringen.

Art. 58.

Bestand der allgemeinen Versammlung. Wenn die Rede ist von Abfassung der Grundgesetze, oder wenn

die Grundgesetze der Conföderation geändert werden sollen, oder wenn im Bezug der föderativen Acte selbst, der organischen Gesetze oder anderer Einrichtungen von gemeinschaftlichem Interesse Aenderungen getroffen werden sollen, so bildet sich der Bundestag in eine allgemeine Versammlung, und in diesem Falle geschieht die Vertheilung der Stimmen auf folgende nach dem Umfange der einzelnen Staaten berechneten Weise: Oesterreich hat 4 Stimmen, Preußen 4, Sachsen 4, Bayern 4, Hannover 4, Würtemberg 4, Baden 3, Chur-Hessen 3, Großherzogthum Hessen 3, Holstein 3, Luxemburg 3, Braunschweig 2, Mecklenburg-Schwerin 2, Nassau 2, Sachsen-Weimar 1, Sachsen-Gotha 1, Sachsen-Coburg 1, Sachsen-Meiningen 1, Hildburghausen 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Holstein-Oldenburg 1, Anhalt-Dessau 1, Anhalt-Bernburg 1, Anhalt-Köthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Hohenzollern-Hechingen 1, Lichtenstein 1, Hohenzollern-Sigmaringen 1, Waldeck 1, Reuß, ältere Linie, 1, Reuß, jüngere Linie, 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, die freie Stadt Lübeck 1, die freie Stadt Frankfurt 1, die freie Stadt Bremen 1, die freie Stadt Hamburg 1. Summa 69 Stimmen.

Wenn der Bundestag mit den organischen Gesetzen der Conföderation sich beschäftigt, so wird er in Ueberlegung nehmen, ob den ehemaligen mediatisirten Staaten des Reichs einige collective Stimmen zu bewilligen sind.

Art. 59.

Bestimmungen in Rücksicht der Mehrheit der Stimmen.

Die Frage, ob eine Angelegenheit durch die General-Versammlung nach den eben festgesetzten Grundsätzen solle discutirt

werden, wird in der gewöhnlichen Versammlung durch die Mehrheit der Stimmen entschieden.

Dieselbe Versammlung wird die Entwürfe, welche der General-Versammlung sollen vorgelegt werden, einleiten, und dieser alles das communiciren, was zur Annahme oder Verwerfung derselben beitragen kann. Sowohl in der gewöhnlichen als General-Versammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, mit dem Unterschiede jedoch, daß in der ersten die absolute Mehrheit entscheidet, während in der andern zwei Drittel der Stimmen zur Mehrheit erforderlich sind. Findet in der gewöhnlichen Versammlung Stimmen-Gleichheit statt, so entscheidet der Präsident die vorliegende Frage. Jedesmal jedoch, wenn die Rede ist von Annahme oder Veränderung der Grundgesetze, organischen Einrichtungen, individuellen Rechten oder Religions-Angelegenheiten, so entscheidet nicht die Mehrheit der Stimmen, weder in der gewöhnlichen, noch in der General-Versammlung. Der Bundestag ist permanent. Er kann indessen, wenn die seiner Berathung unterworfenen Gegenstände entschieden sind, auf eine Zeitlang vertagt werden, aber nicht länger als auf vier Monate. Alle weitere Bestimmungen in Beziehung der Vertagung und Expedition dringender Geschäfte während der Vertagung, werden dem Bundestage selbst vorbehalten, welcher sich bei Abfertigung der organischen Gesetze mit diesem Gegenstande beschäftigen wird.

Art. 60.

Stimmen-Folge. Was nun die Ordnung, nach welcher die Mitglieder der Conföderation stimmen, anbetrifft, so wird festgesetzt, daß, so lange der Bundestag mit der Abfassung der organischen Gesetze sich beschäftigt, hier-

über nichts bestimmt sei, und die bis dahin zu beobachtende Ordnung mag sein wie sie wolle, so kann sie keinem Mitgliede benachtheiligen, noch als Grundsatz für die Zukunft aufgestellt werden. Nach der Abfassung der organischen Gesetze wird der Bundestag diesen Gegenstand in Ueberlegung nehmen und solchen durch eine immer gültige Regel bestimmen; sie wird sich jedoch so wenig als möglich von der des ehemaligen Reichstages entfernen, namentlich von dem Reichs-Deputations-Receß von 1803. Die Ordnung, welche man annimmt, kann übrigens auf den Rang und Vorsitz der Mitglieder der Conföderation außer ihren Beziehungen mit dem Bundestage, keinen Einfluß haben.

Art. 61.

Versammlungsort des Bundestages zu Frankfurt.

Der Bundestag wird sich zu Frankfurt am Main versammeln. Die Eröffnung ist auf den 1sten September 1815 festgesetzt*).

Art. 62.

Abfassung der Grundgesetze.

Der erste Gegenstand, den der Bundestag nach seiner Eröffnung in Berathung nimmt, ist die Abfassung der Grundgesetze der Conföderation und der organischen Bestimmungen in Beziehung seiner äußern, militairischen und innern Verhältnisse.

Art. 63.

Aufrechthaltung des Friedens in Deutschland.

Die verbündeten Staaten verpflichten sich, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Staat des Bundes gegen jeden Angriff zu vertheidigen, und garantiren sich gegenseitig alle die-

*) Späterhin ward sie auf den 1sten December festgesetzt.

jenigen, ihrer Besitzungen, welche in diesem Bunde begriffen sind. Wenn der Krieg durch den Bund erklärt ist, so darf kein Mitglied besondere Unterhandlungen mit dem Feinde anknüpfen, noch auch ohne Einwilligung der übrigen Frieden oder Waffenstillstand schließen. Die Mitglieder der Conföderation, unbeschadet ihres Rechts, Allianzen zu schließen, verpflichten sich, in keine Verbindlichkeit einzugehen, die gegen die Sicherheit der Conföderation oder der einzelnen Staaten, woraus sie besteht, gerichtet wäre. Die verbündeten Staaten verpflichten sich ebenfalls, unter keinem Vorwande gegen einander Krieg zu führen, und ihre Streitigkeiten nicht durch die Gewalt der Waffen zu schlichten, sondern sie der Entscheidung des Bundestages zu unterwerfen. Dieser wird durch eine Commission den Weg der Vermittelung versuchen. Gelingt diese nicht, so daß ein Rechtsspruch nothwendig wird, so soll diese durch eine wohl organisirte Austregal-Instanz gesprochen werden, dem sich die streitigen Partheien, ohne an ein anderes Gericht appelliren zu dürfen, unterwerfen.

Art. 64.

Besondere Dispositionen der Bundesacte.

Die Artikel, welche unter dem Namen der besondern Dispositionen in der Acte des Deutschen Bundes begriffen, so wie sie im Original und in einer Französischen Uebersetzung dem gegenwärtigen General-Tractat angehängt sind, sollen dieselbe Rechtskraft und Gültigkeit haben, als wenn sie hier im Text buchstäblich aufgeführt wären.

Art. 65.

Das Königreich der Niederlande und Großherzogthum Luxemburg.

Königreich der Niederlande.

Die alten vereinigten Provinzen der Niederlande und die ehemaligen Belgischen Provinzen,

beide in den durch den folgenden Art. bestimmten Gränzen, werden in Verbindung mit den in demselben Art. bezeichneten Ländern und Gebieten unter der Souverainität Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Oranien-Nassau, souverainen Fürsten der Vereinigten Provinzen das Königreich der Niederlande bilden, Erbe durch den in der Constitutionsacte der genannten Vereinigten Provinzen schon bestimmten Successions-Ordnung. Der Titel und die Vorrechte der Königl. Würde sind in dem Hause von Oranien-Nassau von allen Mächten anerkannt worden.

Art. 66.

Gränzen des Königreichs der Niederlande.

Die Linie, welche das Gebiet des Königreichs der Niederlande umfaßt, ist auf folgende Weise bestimmt: Vom Meere an dehnt sie sich nach der Seite der Niederlande längs der Französischen Gränze hin, so wie sie durch den 3ten Art. des Pariser Tractats vom 30sten Mai 1814 bis zur Maas ist festgesetzt und bestimmt worden, hierauf geht sie längs derselben Gränze bis zu der ehemaligen des Herzogthums Luxemburg. Von da folgt sie der Richtung der Gränze zwischen diesem Herzogthum und dem alten Bisthum Lüttich, bis sie im Süden von Deiffelt die westliche Gränze dieses Cantons erreicht, und die von Malmedy bis zu dem Puncte, wo diese letzte die Gränze zwischen den alten Departements der Ourthe und Röer berührt; sie läuft hierauf längs dieser Gränze so weit, bis sie den ehemaligen Französischen Canton Eupen im Herzogthum Limburg berührt, und indem sie die westliche Gränze dieses Cantons in nördlicher Richtung verfolgt und rechts einen kleinen Theil des ehemaligen Französischen Cantons Aubel liegen läßt, vereinigt sie sich mit dem Berührungspuncte der drei alten

Departements der Ourthe, Nieder-Maas und Röer; von diesem Puncte an folgt die Linie der Gränze, welche die beiden letzten Departements trennt, bis zum Worm (ein Fluß, der in die Röer fällt), geht dann längs diesem Flusse bis dahin, wo sie aufs neue die Gränze dieser beiden Departements erreicht, verfolgt diese Gränze bis gegen Süden von Hillensberg, (im alten Röer-Departement) geht von da nordwärts, läßt Hillensberg rechts und durchschneidet den Canton Sittard in zwei fast gleiche Theile, so daß Sittard und Susteren links liegen bleiben, bis zum alten Holländischen Gebiet, dann läßt sie dieses Gebiet links und verfolgt die östliche Gränze bis dahin, wo diese an das ehemalige Oesterreichische Fürstenthum Geldern, nach Rüremonde zu, stößt, nimmt die Richtung nach dem östlichen Theil des Holländischen Gebiets nördlich von Schwalmen und läuft weiter fort um dieses Gebiet.

Endlich dehnt sie sich von dem östlichen Punct an nach dem Theil des Holländischen Gebiets, wo Venloo liegt; sie umfaßt diese Stadt und deren Gebiet. Von da bis zur alten Holländischen Gränze nahe bei Mook unterhalb Gennep folgt sie dem Laufe der Maas, in einer gewissen Entfernung vom rechten Ufer, so daß alle Oerter, welche nicht mehr als 1000 Rheinländische Ruthen vom Ufer entfernt sind, mit ihren Marken dem Königreiche der Niederlande angehören, doch so, daß nach der Reciprocität dieses Grundsatzes, das Preußische Gebiet auf keinem Punct die Maas berühre, oder auf 800 Rheinische Ruthen derselben sich nähere. Von dem Puncte, wo die beschriebene Linie die alte Holländische Gränze bis zum Rhein berührt, soll diese Gränze im Wesentlichen, so wie sie im Jahr 1795 zwischen Cleve und den

Vereinigten Provinzen war, bleiben. Sie soll durch die Commission, welche unverzüglich durch die beiden Regierungen von Preußen und der Niederlande ernannt wird, untersucht und die Gränzen, sowohl des Königreichs der Niederlande als des Großherzogthums Luxemburg, nach Art. 68 genau bestimmt werden; diese Commission soll auch mit Hülfe von Sachverständigen alles was auf den Wasserbau und dahin gehörige Gegenstände Bezug hat, auf eine, dem gegenseitigen Interesse des Preußischen und Niederländischen Staats gemäße Art reguliren. Eben so soll durch sie die Gränze in den Districten Kyfwaerd, Lobith, so wie das ganze Gebiet bis nach Keferdom näher bestimmt werden. Die Enclaven Huissen, Malbure, Lymers mit der Stadt Sevenaer und die Herrschaft Weel werden zum Königreich der Niederlande geschlagen, und Se. Majestät der König von Preußen entsagen für sich, ihre Nachkommen und Nachfolger auf immer derselben.

Art. 67.

Großherzogthum Luxemburg.

Der Theil des ehemaligen Herzogthums Luxemburg welcher in den, im folgenden Art. specificirten Gränzen begriffen ist, wird gleichfalls dem souverainen Fürsten der Vereinigten Provinzen, jetzigem König der Niederlande, abgetreten, um auf immer von demselben und seinen Nachfolgern als souveraines Eigenthum besessen zu werden. Der Souverain der Niederlande wird zu seinen Titeln den eines Großherzogs von Luxemburg hinzufügen, und es steht Sr. Majestät frei, über die Successionsfolge im Großherzogthum unter den Prinzen, Ihren Söhnen, einen solchen Familien-Vertrag abzuschließen, den sie dem Interesse

Ihrer Monarchie und ihren väterlichen Absichten für gemäß halten.

Das Großherzogthum Luxemburg, welches für die Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz als Entschädigung dient, soll zu den Staaten des Deutschen Bundes gehören, und der Fürst, König der Niederlande, wird als Großherzog von Luxemburg an diesem Bunde und an allen Vorrechten und Privilegien, welche die andern Deutschen Fürsten genießen werden, Theil nehmen. Die Stadt Luxemburg wird in militairischer Beziehung als Festung des Bundes angesehen. Der Großherzog hat das Recht den Gouverneur und Militair-Commandanten dieser Festung zu ernennen, jedoch mit Genehmigung der executiven Gewalt des Bundes und unter den Bedingungen, welche man nach der künftigen Constitution der besagten Conföderation festzusetzen für nöthig erachten wird.

Art. 68.

Gränzen des Großherzogthums Luxemburg.

Das Großherzogthum Luxemburg wird aus dem Gebiete bestehen, welches zwischen dem Königreiche der Niederlande liegt, so wie es in Art. 66 bestimmt worden, zwischen Frankreich, der Mosel bis zur Mündung der Sure, dem Laufe der Sure bis zum Zusammenfluß mit der Our und dem Lauf dieses letzten Flusses bis zu den Gränzen des vormaligen Französischen Cantons von St. Vith, welcher nicht zu dem Großherzogthum Luxemburg gehört.

Art. 69.

Verfügungen betreffend das Herzogthum Bouillon.

Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird den Theil des Herzogthums Bouillon,

welcher nicht durch den Pariser Tractat an Frankreich abgetreten worden, für sich und seine Nachkommen als völliges souveraines Eigenthum besitzen, und soll in dieser Beziehung mit dem Großherzogthum Luxemburg vereinigt werden. Da aber über das genannte Herzogthum Bouillon Streitigkeiten entstanden sind, so soll derjenige der Mitbewerber, dessen Rechte gesetzmäßig erwiesen werden, und zwar nach der weiter unten genannten Form, den Theil des Herzogthums, so wie der letzte Herzog ihn besessen, unter der Souverainität Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, als völliges Eigenthum besitzen. Diese Entscheidung soll ohne weitere Appellation durch ein schiedsrichterliches Urtheil geschehen. Zu dem Ende sollen Schiedsrichter ernannt werden, einer durch jeden der beiden Mitbewerber, und die andern, drei an der Zahl, durch die Höfe von Oesterreich, Preußen und Sardinien. Sie werden sich so bald es der Kriegszustand und die Umstände erlauben, zu Aachen vereinigen, und in sechs Monaten, vom Tage ihrer Vereinigung angerechnet, muß ihre Entscheidung erfolgen. Während dieser Zeit wird Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den genannten Theil des Herzogthums Bouillon in Depot nehmen, um ihn, nebst den Einkünften während der vorläufigen Verwaltung, demjenigen der Bewerber auszuliefern, zu dessen Gunsten das schiedsrichterliche Urtheil erfolgen wird. Se. Majestät werden ihn für den Verlust der Einkünfte, welche aus den Souverainitätsrechten fließen, vermittelst einer billigen Uebereinkunft entschädigen. Und sollte die Wiedererstattung auf den Prinzen Carl von Rohan fallen, so sollen diese Güter in seinen Händen den Vorschriften

unterworfen werden, wodurch seine Ansprüche auf die Erbfolge Eingang gefunden haben.

Art. 70.

Besitz-Abtretungen des Hauses Nassau-Oranien in Deutschland.

Se. Majestät der König der Niederlande entsagt für sich, seine Nachkommen und Nachfolger auf immer zu Gunsten Sr. Majestät der Königs von Preußen den souverainen Besitzungen, welche das Haus Oranien-Nassau in Deutschland besitzt, namentlich den Fürstenthümern Dillenburg, Dietz, Siegen und Hadamar, mit der Herrschaft Bielstein, und zwar so, wie diese Besitzungen durch den im Haag am 14ten Julius 1814 abgeschlossenen Tractat von den beiden Branchen des Hauses Nassau definitiv regulirt sind. Se. Majestät entsagen gleichfalls dem Fürstenthum Fulda und den andern Districten und Territorien, welche Ihnen durch Artikel 12 des Hauptrecesses der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25sten Februar 1803 zugesichert sind.

Art. 71.

Familien-Vertrag zwischen den Fürsten von Nassau.

Das Recht und die Successionsfolge, welche zwischen den beiden Zweigen des Hauses Nassau durch die Acte von 1783, genannt: Nassauischer Erbverein, ist festgesetzt worden, wird beibehalten und von den vier Fürstenthümern von Oranien-Nassau auf das Großherzogthum Luxemburg hinübergetragen.

Art. 72.

Lasten und Verpflichtungen, welche auf den von Frankreich losgerissenen Provinzen haften.

Se. Majestät der König der Niederlande treten, indem sie unter ihre Souverainität die in den Art. 66. und 68. bezeichneten Länder vereinigen, in alle Rechte und übernehmen alle Lasten und alle

Verpflichtungen, die in Rücksicht der durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814 von Frankreich losgerissenen Provinzen und Districte stipulirt worden.

Art. 73.

Acte wegen Vereinigung der Belgischen Provinzen.

Se. Majestät der König der Niederlande haben unter dem 21sten Juli 1814 als Grundlagen der Vereinigung der Belgischen mit den Vereinigten Provinzen die acht Artikel, die dem gegenwärtigen Tractat angehängt sind, anerkannt und sanctionirt; gedachte Artikel haben daher dieselbe Kraft und Gültigkeit, als wenn sie Wort für Wort gegenwärtigem Tractat hinzugefügt wären.

Art. 74.

Angelegenheiten der Schweiz. Integrität der neunzehn Cantons.

Die Integrität der neunzehn Cantons, so wie sie als politischer Körper zur Zeit der Convention vom 29sten December 1813 waren, ist als Grundlage des Schweizerischen Systems anerkannt.

Art. 75.

Vereinigung der drei neuen Cantons.

Das Walliserland, das Gebiet von Genf und das Fürstenthum Neufchatel sind mit der Schweiz vereinigt und bilden drei neue Cantons. Das Thal von Dappes, welches einen Theil des Cantons von Vaud ausmachte, wird diesem zurückgegeben.

Art. 76.

Vereinigung des Bisthums Basel, der Stadt und des Bieler Gebiets mit dem Canton Bern.

Das Bisthum Basel und die Stadt, so wie das Gebiet von Biel werden mit dem Schweizerbunde vereinigt und machen einen Theil der Cantons Basel und Bern aus. Folgende Districte sind jedoch von dieser letzten Disposition aus-

Reglements wird den Genfern auf die vortheilhafteste Weise die Ausführung der Tractate in Beziehung der freien Communikation zwischen der Stadt Genf und dem Mandement Peney zugesichert. Se. Christl. Majestät bewilligt übrigens noch der Gensd'armerie und Miliz von Genf den Durchmarsch über die Heerstraße von Meyrin, von dem genannten Mandement Peney und umgekehrt, nachdem dem nächsten Französischen Gensd'armerie-Posten davon Meldung geschehen ist.

Art. 80.

Abtretungen des Königs von Sardinien an den Genfer Canton.

Se. Majestät der König von Sardinien tritt den Theil von Savoyen ab, welcher zwischen dem Flusse Arve, der Rhone, den Gränzen des an Frankreich abgetretenen Theils von Savoyen und dem Berge von Saleve bis nach Veiry inclusive liegt, hierauf den Theil, der sich zwischen der Heerstraße des Simplons, dem Genfer See und dem gegenwärtigen Gebiet des Genfer Cantons, von Venezas bis zu dem Punct, wo der Fluß Hermance die genannte Heerstraße durchschneidet, und von da dem Laufe dieses Flußes folgt bis zum Ausfluß in den Genfer See, gegen Osten des Dorfes Hermance befindet (die ganze Heerstraße des Simplons bleibt fernerhin Eigenthum des Königs von Sardinien); diese so begränzten Länder sollen mit dem Genfer Canton vereinigt werden, wovon die Gränzen jedoch durch gegenseitige Commissarien genauer zu bestimmen sind, vorzüglich die Gränzen oberhalb Veiry und am Berge von Saleve; besagte Majestät entsagt für sich und ihre Nachfolger auf immer, ohne Ausnahme noch Vorbehalt, allen und jeden Souverainitäts-Rechten, welche ihnen in den, in dieser Begränzung liegenden

Oertern und Territorien angehören könnten; ferner bewilligen Se. Majestät der König von Sardinien, daß die Communication zwischen dem Genfer Canton und dem Walliserland auf der Heerstraße des Simplons eben so bestimmt werde, wie Frankreich dieses zwischen Genf und dem Canton de Vaud auf der Straße von Versoy zugestanden hat. Es wird den Truppen von Genf jederzeit die freie Communication zwischen dem Genfer Gebiet und dem Mandement Jussy gestattet, so wie auch die Erleichterung über den See nach der Heerstraße des Simplons zu kommen. Andererseits wird allen Waaren und Lebensmitteln, welche aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien und dem Freihafen von Genua kommen, und welche die Straße des Simplons der ganzen Ausdehnung nach durch das Walliserland und den Genfer Staat passiren, Befreiung von allen Durchgangsrechten bewilligt. Diese Befreiung bezieht sich jedoch bloß auf den Transito, und erstreckt sich weder auf die Abgaben zur Ausbesserung der Heerstraße, noch auf die Waaren und Lebensmittel, welche im Innern verkauft und verbraucht werden. Dieselbe Ausnahme findet Statt bei der den Schweizern zwischen dem Walliserland und dem Genfer Canton bewilligten Communication und die respectiven Gouvernements werden daher, sowohl der Abgaben wegen, als auch um auf dem Gebiete eines jeden die Contrebande zu verhindern, gemeinschaftliche Maßregeln ergreifen.

Art. 81.

Compensationen zwischen den alten und neuen Cantons.

Um die gegenseitigen Compensationen festzusetzen, sollen die Cantons Aargau, de Vaud, Tessin, St. Gallen den alten Cantons Schwyz, Unterwalden, Uri,

Glaris, Zug und Appenzell (dem innern Rhoden) eine Summe für den öffentlichen Unterricht und die allgemeinen Administrationskosten erlegen, jedoch vorzüglich zum ersteren Gegenstande in den genannten Cantons bestimmt. Die Cantons Aargau, de Vaud und St. Gallen überweisen den Cantons Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glaris und Appenzell (dem innern Rhoden) einen Fonds von 500,000 Schweizer Livres. Ein jeder der ersteren entrichtet die Interessen seines Antheils mit 5 Procent Zinsen, oder auch das Capital entweder baar oder in liegenden Gründen, nachdem es ihm passend ist. Die Vertheilung in Rücksicht der Auszahlung, als auch der Einnahme dieser Fonds, geschieht nach dem Verhältnisse der Contributions-Tabelle, welche man zu den Bundes-Ausgaben regulirt hat. Der Canton Tessin bezahlt dem Canton Uri jährlich die Hälfte der Zolleinkünfte im Thal Levantine.

Art. 82.

Verfügungen über die in England ausstehenden Fonds.

Um den Discussionen, welche sich zwischen den Cantons von Zürich und Bern über die in England befindlichen Fonds erhoben haben, ein Ende zu machen, so ist festgesetzt worden: 1) Die Cantons Bern und Zürich behalten das Eigenthum des Capitals, so wie es im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung des Schweizer Gouvernements war, und genießen die vom 1sten Januar 1815 an fälligen Zinsen. 2) Die fällig gewesenen und seit 1798 angehäuften Zinsen, das Jahr 1814 mit darin begriffen, sollen zur Tilgung der noch restirenden Nationalschuld, bekannt unter der Benennung der Schweizer Schuld, angewandt werden. 3) Mit dem Rest der Schweizer Schuld werden die übrigen Cantons belastet,

indem die von Bern und Zürich sich durch obige Maaßregeln derselben entledigt haben. Der Antheil eines jeden Cantons, der mit dem Reste der Schuld belastet wird, soll nach dem Verhältniß der für die Bundes-Ausgaben auferlegten Contribution vertheilt werden. Die seit 1813 mit der Schweiz incorporirten Länder nehmen an der alten Schweizer Schuld keinen Theil. Sollte nach der Abbezahlung der genannten Schuld ein Ueberschuß sich ergeben, so wird dieser unter den Cantons Bern und Zürich nach Verhältniß ihrer respectiven Capitalien vertheilt. Dieselben Dispositionen finden in Rücksicht einiger anderer Gläubiger Statt, deren Ansprüche unter den Schutz des Präsidenten der Tagsatzung gestellt sind.

Art. 83.

Entschädigungen für die Eigenthümer der Lauds.

Damit der Zwist über die Lauds, die ohne Entschädigung aufgehoben sind, beendigt werde, soll den Eigenthümern derselben eine Entschädigung ausbezahlt werden. Und um in dieser Sache jeden fernern Streit zwischen den Cantons Bern und de Vaud zu vermeiden, so wird dieser letztere der Regierung von Bern 300,000 Schweizer Livres zahlen, um unter die Berner Theilnehmer und Eigenthümer der Lauds vertheilt zu werden. Vom 1sten Januar 1816 an, wird jährlich ein Fünftel dieser Summe abgetragen.

Art. 84.

Bestätigung der auf die Schweiz Bezug habenden Arrangements.

Die Declaration, welche am 20sten März durch die Mächte, die den Pariser Tractat unterzeichnet haben, an die Schweizer Tagsatzung erlassen worden, und die von derselben durch ihre Beitrittsacte vom 28sten Mai

angenommen ward, ist ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt, und die darin aufgestellten Grundsätze, so wie die in der Declaration festgesetzten Arrangements, sollen unveränderlich aufrecht erhalten werden.

Art. 85.

Gränzen der Staaten des Königs von Sardinien.

Die Gränzen der Staaten Sr. Maj. des Königs von Sardinien sind: Nach der Seite von Frankreich, so wie sie im Januar 1792 existirten, mit Ausnahme der durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814 veranlaßten Veränderungen. Nach der Schweiz zu, so wie sie am 1sten Januar 1792 waren, mit Ausnahme der Veränderung durch die an Genf geschehene Abtretung, so wie diese im Art. 80 der gegenwärtigen Acte specificirt worden. Nach der Seite der Staaten Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich, so wie sie sich den 1sten Januar 1792 befanden, und die zwischen Ihren Majestäten Maria Theresia und dem König von Sardinien den 4ten October 1751 abgeschlossene Convention, soll von beiden Seiten in allen ihren Stipulationen aufrecht erhalten werden. Nach der Seite der Staaten von Parma und Piacenza hin, soll die Gränze in Rücksicht der alten Staaten Sr. Maj. des Königs von Sardinien fortdauernd bleiben, wie sie den 1sten Januar 1792 war. Die Gränzen der ehemaligen Staaten von Genua und der Länder Kaiserliches Lehn genannt, welche nach den folgenden Artikeln mit den Staaten des Königs von Sardinien vereinigt sind, bleiben dieselben, wie sie den 1sten Januar 1792 von den Staaten von Parma und Piacenza, und von Toscana und Massa getrennt waren. Die Insel Capraia, der ehemaligen Republik Genua gehörig, ist in der Abtretung der Staaten von Genua

an Se. Maj. den König von Sardinien mit inbegriffen.

Art. 86.

Vereinigung von Genua. Die Staaten, welche die ehemalige Republik Genua bildeten, werden auf immer mit den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien vereinigt, um wie diese, als völliges souveraines Eigenthum und Erbtheil auf die männlichen Erben nach der Erstgeburt in den beiden Branchen dieses Hauses, nemlich: der Königl. Branche und der von Savoyen-Carignan überzugehen.

Art. 87.

Titel eines Herzogs von Genua. Se. Majestät der König von Sardinien werden zu ihren gegenwärtigen Titeln, den eines Herzogs von Genua hinzufügen.

Art. 88.

Rechte und Privilegien von Genua. Die Genueser sollen alle Rechte und Privilegien genießen, welche in der Acte specificirt sind, die den Namen führt: Bedingungen, welche als Basis der Vereinigung der Staaten von Genua mit denen Sr. Majestät von Sardinien dienen sollen; und besagte Acte soll, so wie sie diesem allgemeinen Tractat angehängt ist, einen integrirenden Theil derselben ausmachen, und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie Wort für Wort im gegenwärtigen Artikel aufgenommen wäre.

Art. 89.

Vereinigung der Länder, Kaiserliches Lehn genannt. Die Länder, Kaiserliches Lehn genannt, die zu der ehemaligen Ligurischen Republik gehörten, sind definitiv mit den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien vereinigt, und zwar auf dieselbe Weise wie die Genuesischen Staaten; und die Einwohner dieser Länder sollen die-

selben Rechte und Privilegien, wie die im vorigen Artikel genannten Genuesischen Staaten, genießen.

Art. 90.

Befestigungsrecht. Das Recht, welches sich die Mächte, die den Tractat von Paris vom 30sten Mai 1814 unterzeichnet, durch Art. 3. des genannten Tractats reservirt haben, diejenigen Puncte ihrer Staaten zu befestigen, welche sie für die Sicherheit derselben nöthig erachten, wird auf gleiche Weise dem Könige von Sardinien, ohne Einschränkung, zugestanden.

Art. 91.

Abtretungen an den Genfer Canton. Se. Majestät der König von Sardinien tritt dem Canton von Genf die im Artikel 80. bezeichneten Districte von Savoyen ab, und zwar unter den, in der Acte angegebenen Bedingungen, welche den Titel führt: Cession Sr. Majestät des Königs von Sardinien, an den Canton von Genf. Diese Acte wird als integrirender Theil des gegenwärtigen Tractats angesehen, und ihm angehängt, so wie sie dieselbe Kraft und Gültigkeit haben wird, als wenn sie gegenwärtigem Artikel Wort für Wort hinzugefügt wäre.

Art. 92.

Neutralität von Chablais und Faucigny. Die Provinzen von Chablais und Faucigny, so wie das ganze Gebiet von Savoyen im Norden von Ugine, welches Sr. Majestät dem Könige von Sardinien angehört, sollen an der Neutralität der Schweiz Theil nehmen, so wie sie von den Mächten anerkannt und garantirt worden. Dem zufolge werden sich jedesmal, wenn die benachbarten Mächte der Schweiz sich in offener oder drohender Feindseligkeit befinden, die Truppen Sr. Majestät des Königs

von Sardinien, die sich in diesen Provinzen aufhalten, zurückziehen, und können deshalb, wenn es nöthig sein sollte, durch Wallis ihren Weg nehmen. Kein anderes bewaffnetes Corps irgend einer andern Macht, kann durch besagte Provinzen und Gebiete seinen Marsch nehmen oder dort stationiren, mit Ausnahme derjenigen Truppen, welche die Schweizer Conföderation dort aufzustellen für gut befinden wird, doch muß dieser Zustand der Dinge der Administration des Landes in nichts hinderlich sein, wo auch die Civil-Beamten Sr. Majestät des Königs von Sardinien, zur Aufrechthaltung der guten Ordnung, die Garde der Municipalität in Thätigkeit setzen können.

Art. 93.

Ehemalige Oesterreichische Besitzungen.

Zufolge der, durch den Pariser Tractat vom 30sten Mai 1814 stipulirten Entsagungen, erkennen die unterzeichneten Mächte des gegenwärtigen Tractats Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich, dessen Erben und Nachfolger als gesetzmäßigen Souverain der Provinzen und Territorien an, welche im Ganzen oder Theilweise durch die Tractate von Campo Formio 1799, von Luneville 1801, von Preßburg 1803, durch die additionelle Convention von Fontainebleau im Jahre 1807 und durch den Wiener Tractat von 1809 abgetreten waren und in deren Besitz Se. Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät in Folge des letzten Krieges wieder gekommen sind; so wie auch von Istrien, sowohl Oesterreichischen als des ehemaligen Venetianischen Antheils, Dalmatien, den ehemaligen Venetianischen Inseln im Adriatischen Meere; den Mündungen am Cataro, der Stadt Venedig, den Lagunen so wie den übrigen Provinzen und Districten des festen Landes der ehemaligen Venetianischen Staaten am linken

Ufer der Etsch, den Herzogthümern Mailand und Vorarlberg, Oesterreichisch Friaul, dem ehemaligen Venetianischen Friaul, dem Gebiete von Montefalcone, dem Gouvernement und der Stadt Triest, Kärnthen, Oberkärnthen, Croatien am rechten Ufer der Save, Fiume, dem Ungarischen Littorale und dem District von Castua.

Art. 94.

Länder, die mit der Oesterreichischen Monarchie vereinigt werden.

Se. Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät vereinigen mit Ihrer Monarchie, um von Ihnen und Ihren Nachfolgern als völliges souveraines Eigenthum besessen zu werden: 1) Außer den Theilen des festen Landes der Venetianischen Staaten, deren im vorigen Artikel Erwähnung geschehen ist, auch die übrigen Theile der genannten Staaten, so wie jedes andere Gebiet zwischen dem Tessino, Po und Adriatischen Meere. 2) Die Thäler von Veltlin, Bormio und Chiavenna. 3) Das Gebiet der ehemaligen Republik Ragusa.

Art. 95.

Oesterreichische Gränzen in Italien.

Zufolge der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Stipulationen, werden die Gränzen Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät sein: 1) Nach der Seite der Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien, so wie sie am 1sten Januar 1792 waren. 2) Nach der Seite der Staaten von Parma, Piacenza und Guastalla, der Lauf des Po, die Demarcations-Linie folgt dem Thalwege dieses Flusses. 3) Nach der Seite der Staaten von Modena, bleiben sie wie am 1sten Jan. 1792. 4) Nach den Päbstlichen Staaten hin, der Lauf des Po bis zur Mündung des Goro. 5) Nach der Seite der Schweiz hin, die alte Gränze der Lombardei und die, welche die Thäler von

Veltlin, Bormio und Chiavenna von den Cantons Wallis und Tessin trennt. Da, wo der Thalweg des Po die Gränze ausmacht, ist festgesetzt, daß die Veränderungen, welche in der Folge der Lauf dieses Flusses erleiden möchte, in Zukunft auf das Eigenthum der Inseln, die sich darin befinden, keinen Einfluß haben.

Art. 96.

Schifffahrt auf dem Po.

Die allgemeinen Grundsätze, welche von dem Wiener Congreß für die Schifffahrt der Flüsse angenommen sind, sollen auch auf dem Po angewandt werden. Spätestens in drei Monaten nach Beendigung des Congresses sollen durch die dem Flusse benachbarten Staaten Commissaire ernannt werden, um alles, was auf die Regulirung gegenwärtigen Artikels Bezug hat, in Ausführung zu bringen.

Art. 97.

Dispositionen in Beziehung des Monte-Napoleon von Mailand.

Da es durchaus nothwendig ist, dem unter dem Namen von Monte-Napoleon zu Mailand bekannten Institute, die Mittel zu erhalten, wodurch es seine Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger zu erfüllen im Stande ist, so ist man übereingekommen, daß die liegenden Gründe und andern unbeweglichen Güter dieses Etablissements, gelegen in den Ländern, welche einen Theil des ehemaligen Königreichs Italien ausmachten, und nun unter die Herrschaft der verschiedenen Fürsten Italiens gekommen, nebst den Capitalien, die dem Etablissement angehörten und in diesen verschiedenen Ländern belegt sind, derselben Bestimmung, wie vorher verbleiben. Die nicht begründeten und unliquidirten Obliegenheiten des Monte-Napoleon, so wie die, welche von den Rückständen oder von jedem andern Zuwachs herrühren, sol-

len unter die Länder repartirt werden, woraus das ehemalige Königreich Italien bestand, und bei dieser Repartition werden die Bevölkerung und Einkünfte zur Grundlage genommen. Die Souveraine besagter Länder ernennen binnen drei Monaten, von Beendigung des Congresses angerechnet, Commissaire, um sich mit den Oesterreichischen Commissairen über diesen Gegenstand zu verständigen. Zu Mailand wird sich diese Commission vereinigen.

Art. 98.

Staaten von Modena, Massa und Carrara.

Se. Königl. Hoheit der Erzherzog François von Este, dessen Erben und Nachfolger werden die Herzogthümer Modena, Reggio und Mirandola in demselben Umfange wie zur Zeit des Tractats von Campo Formio als völliges souveraines Eigenthum besitzen. Ihre Königl. Hoheit die Erzherzogin Marie Beatrix von Este und ihre Erben und Nachfolger werden das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara, so wie das Kaiserliche Lehn in der Lunigiana als völliges souveraines Eigenthum besitzen. Die letztern können zu freiwilligen Austauschungen oder andern Arrangements mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Toscana nach gegenseitiger Convenienz dienen. Die Successionsrechte und in den Branchen der Erzherzöge festgesetzten Reversionen, in Beziehung auf Modena, Reggio und Mirandola, so wie auf die Fürstenthümer Massa und Carrara werden beibehalten.

Art. 99.

Parma und Piacenza.

Ihre Majestäten, die Kaiserin Marie Luise, werden die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla mit Ausnahme der in den Staaten Sr. Kaiserl.

Königl. Majestät am linken Ufer des Po gelegenen Enclaven als völliges souveraines Eigenthum besitzen. Der Rückfall dieser Länder wird zwischen den Höfen von Oesterreich, Rußland, Frankreich, Spanien, England und Preußen, wobei jedoch auf die Rückfallsrechte Oesterreichs und des Königs von Sardinien auf besagte Länder Rücksicht genommen werden soll, gemeinschaftlich bestimmt werden.

Art. 100.

Besitzungen des Großherzogs von Toscana.

Se. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich werden sowohl für sich als ihre Erben und Nachfolger in alle Souverainitätsrechte und Eigenthum des Großherzogthums Toscana und dessen Dependenzen, so wie sie dieselben vor dem Lüneviller Tractat besaßen, wieder eingesetzt. Die Stipulationen des 2ten Artikels des Wiener Tractats vom 3ten October 1735 zwischen Kaiser Carl VI. und dem Könige von Frankreich, denen die übrigen Mächte beigetreten sind, werden völlig zu Gunsten Sr. Kaiserl. Hoheit und deren Descendenten, so wie die Garantien, die aus diesen Stipulationen fließen, wieder in Kraft treten. Mit dem besagten Großherzogthum werden noch vereinigt, um von Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit dem Großherzoge Ferdinand, dessen Erben und Descendenten als völliges souveraines Eigenthum besessen zu werden: 1) der Stato de Presidii, 2) der Theil der Insel Elba und deren Pertinenzien, welcher sich unter der Lehnsherrschaft Sr. Majestät des Königs beider Sizilien vor dem Jahre 1801 befand, 3) die Lehnsherrschaft und Souverainität des Fürstenthums Piombino und dessen Dependenzen.

Fürstenthum Piombino.

Der Prinz Ludovisi Buoncompagni

wird für sich und seine rechtmäßigen Nachfolger alles Eigenthum behalten, welches seine Familie im Fürstenthum Piombino, auf der Insel Elba und deren Dependenzen vor der Besitznahme dieser Länder durch die Französischen Truppen im Jahre 1799 besaß, worin auch die Berg-, Hütten- und Salzwerke mitbegriffen sind. Der Prinz Ludovisi behält gleichfalls das Recht des Fischfanges, und genießt völlige Befreiung der Abgaben sowohl für die Ausfuhr der Producte seiner Berg-, Hütten- und Salzwerke und Domainen, als auch für die Einfuhr des Holzes und anderer zum Bau der Bergwerke nothwendigen Materialien. Er soll überdies durch den Großherzog von Toscana für alle Einkünfte, welche seine Familie aus den Regalien vor dem Jahre 1801 bezog, Entschädigung erhalten. Im Fall bei der Schätzung dieser Entschädigung Schwierigkeiten entstehen, so sollen die dabei interessirten Partheien die Entschädigung den Höfen von Wien und Sardinien anheim stellen; 4) die ehemaligen Kaiserlichen Lehne Vernio, Montanto und Monte, Santa Maria, die in den Toscanischen Staaten enclavirt sind.

Art. 101.

Herzogthum Lucca.

Das Fürstenthum Lucca wird von Ihro Majestät der Infantin Marie Louise und deren Descendenten in gerader und männlicher Linie mit völliger Souverainität besessen. Dieses Fürstenthum wird zum Herzogthum erhoben, und die Regierungsform nach den Grundsätzen vom Jahre 1805 beibehalten. Zu den Revenüen des Fürstenthums Lucca soll eine Rente von 500,000 Fr. geschlagen werden, welche regelmäßig zu entrichten Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Toscana sich

verpflichten, und zwar so lange, als die Umstände es nicht erlauben, Ihro Majestät der Infantin Marie Louise, ihrem Sohne und dessen Descendenten ein anderes Etablissement zu verschaffen. Dieser Rente sollen insbesondere die Herrschaften in Böhmen, bekannt unter dem Namen der Pfalzbaierischen, zur Hypothek dienen, die beim Rückfall des Herzogthums Lucca an den Großherzog von Toscana von dieser Belastung befreit werden, und dann wieder eine besondere Domaine Sr. Kaiserl. Königl. Majestät ausmachen.

Art. 102.

Ueber das Rückfallsrecht des Herzogthums Lucca.

Das Herzogthum Lucca fällt dem Großherzoge von Toscana anheim, entweder im Fall des Todes Ihro Majestät, der Infantin Marie Louise, oder ihres Sohnes Don Carlos und deren männlichen und directen Abkömmlingen, oder wenn die Infantin Marie Louise und ihre directen Erben ein anderes Etablissement erhalten, oder einer andern Branche ihrer Dynastie folgen. Wenn dieser Rückfall sich ereignen sollte, so verpflichtet sich der Großherzog von Toscana, so bald er in den Besitz des Fürstenthums Lucca kömmt, dem Herzoge von Modena folgende Gebiete abzutreten: 1) Die Toscanischen Districte von Fivizano, Pietra Santa und Barga. 2) Die Luccaschen Districte von Castiglione und Gallicano, welche in den Staaten von Modena enclavirt sind, so wie auch die von Minucciano und Monte Ignoro, welche mit dem Lande Massa in Berührung stehen.

Art. 103.

Dispositionen in Beziehung auf den Pabst.

Die Marken mit Camerino und ihren Dependenzen, so wie auch das Herzogthum Benevent und das Fürstenthum

Ponte Corvo werden dem Päbstlichen Stuhle zurückgegeben. Der Pabst tritt wieder in den Besitz der Legationen Ravenna, Bologna und Ferrara, mit Ausnahme des Theils von Ferrara, welcher am linken Po-Ufer gelegen ist. Se. Kaiserl. Königl. Oesterreichische Majestät und ihre Nachfolger behalten jedoch das Garnisonsrecht in den Plätzen Ferrara und Commachio. Die Bewohner des Landes, welche zufolge der Bestimmungen des Congresses wieder unter die Herrschaft des heiligen Stuhls kommen, genießen die Vergünstigungen von Art. 16 des Pariser Tractats vom 30sten Mai 1814. Alle Acquisitionen, die von Privatpersonen auf eine durch die gegenwärtigen Gesetze für gesetzmäßig anerkannte Weise erworben sind, verbleiben dem Besitzer, und von den Höfen von Rom und Wien wird durch eine besondere Convention über die Garantie der öffentlichen Schuld und die Bezahlung der Pensionen ein Arrangement getroffen.

Art. 104.

Wiedereinsetzung des Königs Ferdinand IV. auf den Thron von Neapel.

Se. Majestät, der König Ferdinand IV., wird für sich, seine Erben und Nachfolger, wieder auf den Thron von Neapel gesetzt, und durch die Mächte als König beider Sicilien anerkannt.

Art. 105.

Angelegenheiten von Portugal. Rückgabe von Olivenza.

Da die Mächte die Rechtmäßigkeit der durch Se. Königl. Hoheit den Prinz-Regenten von Portugal und Brasilien, auf die Stadt Olivenza und die andern durch den Tractat von Badajoz im Jahre 1801 an Spanien abgetretenen Territorien gemachten Reclamationen anerkennen, und die Restitution dieser Gegenstände beabsichtigen, als eine Maaßregel, wodurch eine dauerhafte und bestehende gute

Harmonie zwischen beiden Reichen der Halbinsel bewirkt werde, deren Erhaltung in allen Theilen Europa's der beständige Zweck ihrer Arrangements gewesen; so verpflichten sie sich förmlich aufs wirksamste, sich für die Rückgabe genannter Territorien zu Gunsten Portugals zu verwenden. Und die Mächte erkennen, so viel es von jeder derselben abhängt, die Nothwendigkeit, dieses Arrangement aufs baldigste zu Stande zu bringen.

Art. 106.

Beziehung zwischen Frankreich und Portugal.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich von Seiten Sr. Königl. Hoheit, des Prinz-Regenten von Portugal und Brasilien, der Ratification des Tractats vom 30sten Mai 1814 zwischen Portugal und Frankreich entgegen gesetzt haben, so ist festgesetzt worden, daß die Stipulation, welche im Art 10. des genannten Tractats enthalten ist, so wie alle, welche darauf Bezug haben könnten, ohne Wirkung bleiben, an dessen Statt, mit Einstimmung aller Mächte, die im folgenden Art. gemachten Dispositionen treten, welche als die einzig gültigen angesehen werden.

Art. 107.

Rückgabe vom Französischen Guienne.

Se. Königl. Hoheit, der Prinz-Regent von Portugal und Brasilien, beseelt von dem Verlangen, Sr. Allerchristlichen Majestät auf eine unzweideutige Weise seine besondere Geneigtheit zu erkennen zu geben, verpflichtet sich, der besagten Majestät das Französische Guienne bis zum Fluß Oyapock, dessen Mündung zwischen dem 4ten und 5ten Grad nördlicher Breite liegt, zurück zu geben; eine Gränze, welche Portugal immer als diejenige, welche durch den Utrechter Tractat festgesetzt worden, angesehen hat. Die

Zeit der Rückgabe dieser Colonie an Se. Christl. Majestät soll, so bald die Umstände es gestatten, durch eine besondere Convention zwischen beiden Höfen bestimmt werden; dasselbe wird so bald wie möglich mit den Gränzen des Portugiesischen und Französischen Guienne, nach dem Inhalt des 8ten Art. des Utrechter Tractats, definitiv geschehen.

Art. 108.

Allgemeine Bestimmungen. Schifffahrt auf den Flüssen.

Die Mächte, deren Staaten durch einen und denselben schiffbaren Fluß getrennt oder durchschnitten werden, verpflichten sich, alles, was auf die Schifffahrt dieses Flusses Bezug hat, gemeinschaftlich zu reguliren. Zu dem Ende ernennen sie Commissarien, die sich spätestens sechs Monate nach Beendigung des Congresses vereinigen, denen die in den folgenden Artikeln festgesetzten Principien als Grundlage ihrer Arbeiten dienen sollen.

Art. 109.

Freie Schifffahrt.

Die Schifffahrt im ganzen Laufe der im vorigen Art. bezeichneten Flüsse, von dem Puncte an, wo ein jeder von ihnen schiffbar wird, bis zu deren Mündung, soll gänzlich frei sein, und kann niemanden in Bezug des Handels untersagt werden; doch so, daß man sich nach den für die Schifffahrts-Polizei festgesetzten Reglements richte, die für alle gleichmäßig und für den Handel aller Nationen so günstig als möglich sollen abgefaßt werden.

Art. 110.

Einheit des Systems.

Das System, welches für die Einnahme der Rechte und zur Aufrechthaltung der Polizei festgesetzt wird, soll so viel wie möglich für den ganzen Lauf des Flusses dasselbe sein, und erstreckt sich auch,

wenn nicht besondere Umstände dagegen sind, auf dessen Nebenarme und auf die Flüsse, die sich in diese ergießen, und die in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Staaten trennen und durchschneiden.

Art. 111.

Tarif. Die Abgaben für die Schifffahrt sollen auf eine gleichmäßige, unveränderliche und von der verschiedenen Qualität der Waaren, so viel als möglich unabhängige Weise bestimmt werden, damit eine detaillirte Untersuchung der Ladung nicht nöthig sei, ausgenommen wegen Defraudation oder Uebertretung der Gesetze. Diese Rechte, welche in keinem Fall die jetzt bestehenden übersteigen dürfen, sollen nach den Local-Umständen bestimmt werden, da sie die Festsetzung einer allgemeinen Regel nicht gestatten. Man wird jedoch bei Anfertigung des Tarifs von dem Gesichtspuncte ausgehen, den Handel durch Erleichterung der Schifffahrt zu begünstigen; und die am Rhein festgesetzte Octroy kann zu einer approximativen Norm dienen. Ist der Tarif einmal festgesetzt, so kann er nur durch ein gemeinschaftliches Arrangement der dem Ufer des Flusses benachbarten Staaten erhöht werden, und die Schifffahrt darf nicht mit andern Rechten, sie mögen sein, von welcher Art sie wollen, außer denen, die in dem Reglement bestimmt sind, belastet werden.

Art. 112.

Hebungs-Bureau's. Die Hebungs-Bureau's, deren Anzahl man so viel wie möglich zu vermindern die Absicht hat, sollen durch das Reglement bestimmt werden, und in der Folge darf nur mit Einstimmung Aller eine Veränderung darin geschehen, es wäre denn, daß einer der

dem Ufer angränzenden Staaten die Anzahl derjenigen, welche ihm ausschließlich angehören, vermindern wollte.

Art. 113.

Stromwege. Jeder dem Ufer benachbarte Staat verpflichtet sich, die Stromwege, welche durch sein Gebiet gehen, zu unterhalten, so wie für die nöthigen Arbeiten im Fluthbette, damit der Schifffahrt nichts hinderlich sei, Sorge zu tragen. Das zukünftige Reglement wird bestimmen, wie die dem Ufer benachbarten Staaten zu diesen letzten Arbeiten contribuiren sollen, in dem Fall, wo die beiden Ufer verschiedenen Gouvernements angehören.

Art. 114.

Lager-Rechte. Keine Stapel-, Fahr- oder gezwungene Lager-Rechte dürfen errichtet werden. Diejenigen, welche schon bestehen, werden nur beibehalten, insofern die Ufer-Staaten ohne das Local-Interesse des Orts oder des Landes, wo sie errichtet sind, zu berücksichtigen, sie für die Schifffahrt und den Handel im Allgemeinen als nothwendig oder nützlich erachten.

Art. 115.

Douane. Die Douanen der dem Ufer benachbarten Staaten haben nichts gemein mit den Schifffahrts-Rechten. Durch bestimmte Einrichtungen wird man verhindern, damit die Ausübung der Funktionen der Douane dem Handel keine Fesseln anlege; doch wird man am Ufer durch eine strenge Polizei jeden Versuch der Einwohner, mit Hilfe der Schiffer Contrebande zu treiben, zu verhindern suchen.

Art. 116.

Reglement. Alles, was in den vorhergehenden Artikeln angeführt worden, wird durch ein gemeinschaftliches Reg-

lement bestimmt, welches hauptsächlich dasjenige enthalten soll, was noch anderweitig zu bestimmen für nöthig erachtet wird. Sobald das Reglement einmal bestimmt worden, kann es nur mit Beistimmung aller dem Ufer benachbarten Staaten verändert werden, und diese werden für die Ausführung derselben auf eine paßliche und den Umständen und Oertlichkeiten gemäße Art Sorge tragen.

Art. 117.

Schifffahrt des Rheins, Neckars u. s. w.

Die besondern Reglements in Beziehung auf die Schifffahrt des Rheins, Neckar, Main, Mosel, Maas und Schelde, so wie sie der gegenwärtigen Acte angehängt sind, sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie in derselben Wort für Wort aufgenommen wären.

Art. 118.

Confirmation der Tractaten und besondern Acten.

Die Tractaten, Conventionen, Declarationen, Reglements und andere besondere Acten, welche der gegenwärtigen angehängt sind, und namentlich: 1) Der Tractat zwischen Rußland und Oesterreich vom 22sten April (4ten Mai) 1815. 2) Der Tractat zwischen Rußland und Preußen vom 21sten April (3ten Mai) 1815. 3) Der additionelle Tractat in Beziehung auf Cracau, zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland vom 21sten April (3ten Mai) 1815. 4) Der Tractat zwischen Preußen und Sachsen vom 18ten Mai 1815. 5) Die Declaration des Königs von Sachsen über die Rechte des Hauses Schoenburg, vom 18ten Mai 1815. 6) Der Tractat zwischen Preußen und Hannover vom 29sten Mai 1815. 7) Die Convention zwischen Preußen und dem Großherzog von Sachsen-Weimar. 8) Die Convention zwischen Preußen und dem Herzoge und Fürsten

von Nassau. 9) Die Acte über die föderative Constitution Deutschlands. 10) Der Tractat zwischen dem Könige der Niederlande, Preußen, England, Oesterreich und Rußland, vom . . . 1815. 11) Die Declaration der Mächte über die Angelegenheiten der Schweizer Conföderation, vom 20sten März 1815, und die Accessionsacte der Tagsatzung vom 28sten Mai. 12) Das Protocoll vom 26sten März 1815, über die Abtretungen des Königs von Sardinien an den Genfer Canton. 13) Der Tractat zwischen dem Könige von Sardinien, Oesterreich, England, Rußland, Preußen und Frankreich vom . . . 14) Die Acte, genannt: „Bedingungen, welche als Basis zur Vereinigung der Staaten von Genf mit denen Sr. Sardinischen Majestät dienen sollen. 15) Die Declaration der Mächte über die Abschaffung des Negerhandels. 16) Die Reglements der Schifffahrts-Commité. 17) Das Reglement über den Rang zwischen den diplomatischen Agenten, sollen als integrirende Theile der Arrangements des Congresses angesehen werden, so wie sie dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie Wort für Wort dem General-Tractat hinzugefügt wären.

Art. 119.

Alle Mächte, die auf dem Congresse vereinigt gewesen, so wie auch die Fürsten und freien Städte, welche zu den genannten Arrangements oder zu den Acten, welche in diesem allgemeinen Tractat bestätigt worden, beigetragen haben, sind eingeladen, derselben beizutreten.

Art. 120.

Da die Französische Sprache ausschließlich bei allen Abschriften des gegenwärtigen Tractats gebraucht wor-

den, so ist von den Mächten, welche zu dieser Acte beigetragen haben, anerkannt, daß aus dem Gebrauch dieser Sprache für die Zukunft nichts gefolgert werden dürfe; jede Macht reservirt sich bei ihren zukünftigen Negotiationen und Conventionen diejenige Sprache zu gebrauchen, deren sie sich bisher in ihren diplomatischen Beziehungen bediente, ohne daß gegenwärtiger Tractat als ein dem bisher eingeführten Gebrauch entgegengesetztes Beispiel angeführt werden könne.

Art. 121.

Gegenwärtiger Tractat wird ratificirt, und die Ratificationen sollen in einem Zeitraume von sechs Monaten, vom Hofe von Portugal aber in einem Jahr, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden. Es soll zu Wien in den Hof- und Staats-Archiven k. k. apost. Majestät ein Exemplar dieser General-Acte niedergelegt werden, um, wenn der eine oder der andere Europäische Hof es für nöthig halten sollte, den Originaltext dieser Acte nachschlagen zu können. Kraft dessen die respectiven Bevollmächtigten sie unterzeichnet und ihre Siegel darunter gesetzt haben.

Geschehen zu Wien den 9ten Junius, im Jahr der Gnade 1815.

Folgen die Unterschriften, nämlich:

für Oesterreich: Fürst Metternich und Baron Wessemberg.
„ Frankreich: Fürst Talleyrand, Herzog von Dalberg und Graf Alexis von Noailles.
„ Großbritanien: Clancarty, Cathcart und Stewart.

für Portugal: Graf von Palmella, Antonio de Saldanha da Gama und D. Joaquin Lobo da Silveira.
„ Preußen: Fürst Hardenberg und Baron Humboldt.
„ Rußland: Fürst Rasonmoffsky, Graf Stackelberg und Graf Nesselrode.
„ Schweden: Graf Carl Arel v. Löwenhjelm.

Staatsgrundgesetz

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

nebst

Einführungsgesetz und Wahlgesetz,

wie solche

zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge und der Abgeordneten-Kammer vereinbart sind.

Publicirt und angenommen, 11. October 1849.

I. Abschnitt.

Vom Staatsgebiete.

§. 1. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in seinen gegenwärtigen Landestheilen bildet einen unter einer Verfassung vereinigten untheilbaren Staat, dessen Selbstständigkeit nur durch die allgemeine Verfassung Deutschlands beschränkt werden kann.

Die Vereinigung ergreift auch die Stadt und Herrschaft Wismar, sowie die Aemter Poel und Neukloster nebst Zubehörungen für die ganze Dauer des zwischen Schweden und Mecklenburg-Schwerin zu Malmö am

26sten Junius 1803 abgeschlossenen Vertrags, jedoch dergestalt, daß in dem vorbehaltenen Falle der Wiedereinlösung von Seiten des Königs von Schweden weder den Rechten des letzteren noch denjenigen der genannten Gebietstheile durch solche Vereinigung irgendwie Abbruch geschehen soll.

§. 2. Eine Veränderung der Grenzen des Staatsgebiets kann nur in Uebereinstimmung des Großherzogs und der Abgeordneten-Kammer vorgenommen werden.

Grenzberichtigungen sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht in Folge davon Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten.

II. Abschnitt.

Vom Staatsbürgerrechte.

§. 3. Das Mecklenburgische Staatsbürgerrecht steht Jedem zu, welcher bei Verkündigung der Verfassungsurkunde dem Mecklenburgischen Staate angehört.

§. 4. Das Staatsbürgerrecht wird erworben:

1) durch Geburt und zwar
   a. in der Ehe eines Mecklenburgischen Staatsbürgers,
   b. außer der Ehe, wenn die Mutter zur Zeit jener Geburt das Mecklenburgische Staatsbürgerrecht besitzt,
2) durch Verheirathung mit einem Mecklenburgischen Staatsbürger,
3) für einen Deutschen durch Gewinnung des Heimathsrechts an irgend einem Orte des Großherzogthums,

4) für einen Fremden durch Naturalisation mittelst eines Erlasses der Staatsregierung.

§. 5. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) durch Auswanderung, worüber das Gesetz das Nähere bestimmt,

2) für eine Mecklenburgische Staatsbürgerin durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines andern Staats.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§. 6. Durch das Mecklenburgische Staatsbürgerrecht ist der Genuß der politischen Rechte bedingt, welche die Verfassung gewährt. Die Ausübung dieser Rechte steht jedem Mecklenburgischen Staatsbürger zu, sofern nicht die Landesgesetzgebung noch andere Bedingungen vorschreibt.

§. 7. Dem Staatsbürger schuldigt der Staat seinen Schutz auch außerhalb der Staatsgrenzen.

§. 8. Kein Staatsbürger darf einem andern Staate zur Untersuchung oder Bestrafung ausgeliefert werden, es sei denn in Folge bestehender oder noch zu errichtender Staatsverträge.

III. Abschnitt.

Von den Grundrechten.

§. 9. Alle Mecklenburger sind vor dem Gesetze gleich.

§. 10. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände; der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

§. 11. Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem

Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

§. 12. Kein Mecklenburger darf von einem außerdeutschen Staate einen Orden annehmen.

§. 13. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

§. 14. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

§. 15. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines gerichtlichen mit Gründen versehenen Erlasses. Dieser Erlaß muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, insofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Fall einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Wegen der Entschädigung haftet ihm auch der Staat.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 16. Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das

Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft. Die Strafen des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Kein Mecklenburger kann zur Strafe für ein Verbrechen oder aus sonstigen Ursachen aus dem Lande verwiesen werden.

§. 17. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines gerichtlichen mit Gründen versehenen Erlasses, welcher sofort, oder längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz bestimmten Beamten auch ohne gerichtlichen Erlaß dieselbe ausdrücklich gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung des Betheiligten, aushülflich von Hausgenossen, erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 18. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur in Kraft eines gerichtlichen mit Gründen versehenen Erlasses vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll. Jedoch bedarf es im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten zur Beschlagnahme von Briefen und Papieren, welche den Verfolgten als Urheber oder Theil-

nehmer des die Verfolgung veranlassenden Verbrechens verdächtig machen, eines gerichtlichen Erlasses nicht.

§. 19. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Ausnahmen davon können nur bei strafgerichtlichen Untersuchungen in Folge gerichtlicher Verfügung stattfinden, oder in Kriegsfällen nach Maßgabe des Gesetzes angeordnet werden.

§. 20. Jeder Mecklenburger hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Die Postbeförderung findet für alle Zeitungen und Zeitschriften unter gleichen Bedingungen statt. Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

§. 21 Jeder Mecklenburger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 22. Jeder Mecklenburger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei der Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 23. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 24. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

§. 25. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

§. 26. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 27. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 28. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 29. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

§. 30. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 31. Das Unterrichts- und das Erziehungswesen wird durch ein besonderes Gesetz geordnet. Es steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichen als solcher enthoben.

§. 32. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Mecklenburger frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 33. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne das Maß von Unterricht lassen, welches für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 34. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener Daß ihre Besoldung eine auskömmliche und ihre Pension eine entsprechende sei, überwacht der Staat.

§. 35. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 36. Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 37. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

§. 38. Die Mecklenburger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 39. Die Mecklenburger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregeln beschränkt werden.

§. 40. Jeder Mecklenburger hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden und an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht

kann sowoh von Einzelnen als von Corporationen und von mehreren im Verein ausgeübt werden.

§. 41. Die in §§. 38, 39 und 40 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegen stehen.

§. 42. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

§. 43. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums soll durch Uebergangsgesetze vermittelt werden. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

§. 44 Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 45. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 46. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind

ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, wird das Gesetz bestimmen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 47. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung der Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung wird die Gesetzgebung das Weitere bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls, so wie die Feststellung von Grundsätzen über den Ersatz des Wildschadens, sollen gesetzlich geordnet werden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 48. Den Gemeinden bleibt vorbehalten, die Uebung der Jagd auf den in Communion befindlichen Grundstücken durch Gemeindebeschluß zu regeln.

§. 49. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung.

Ueber die Familienfideicommisse des regierenden Großherzoglichen Hauses bleibt jedoch besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 50. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das

Nähere über die Art und Weise der Ausführung hat die Gesetzgebung anzuordnen.

§. 51. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 52. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militairischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militair-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 53. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit bestimmt das Gesetz.

§. 54. In Strafsachen gilt der Anklageproceß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 55. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 56. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

§. 57. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

IV. Abschnitt.

Vom Großherzoge.

§. 58. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats und übt die ihm zustehenden Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig aus.

§. 59. Der Großherzog kann ohne Zustimmung der Abgeordneten-Kammer nicht an der Spitze oder in Dienstespflichten eines andern Staats stehen.

§. 60. Der Großherzog wird seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb des Staatsgebietes nehmen. Für Falle der Abwesenheit vom Sitze der Staatsregierung trifft der Großherzog die zur Verhütung von Verzögerungen nöthigen Anordnungen.

§. 61. Der Sitz der Staatsregierung darf, dringende Nothfälle in Kriegszeiten ausgenommen, nicht außerhalb des Staatsgebietes sein.

§. 62. Der Großherzog bezieht eine Civilliste, welche für die Dauer seiner Regierung auf die im §. 174 angegebene Weise bestimmt wird.

§. 63. Das Recht der Thronfolge ist erblich in dem aus ebenbürtiger Ehe entsprossenen Mannsstamme des Großherzoglichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lincalerbfolge.

§. 64. Der Großherzog ist mit vollendetem 19ten Lebensjahre volljährig. Eine Volljährigkeitserklärung ist nur mit Zustimmung der Abgeordneten-Kammer zulässig.

§. 65. Wenn der Großherzog durch Minderjährigkeit, Abwesenheit, Geisteskrankheit oder körperliche Gebrechen an der Uebernahme oder Fortführung der Regierung behindert ist;

wenn die Erwartung statt hat, es möge ein zur Thronfolge berechtigter Prinz nachgeboren werden:

so tritt für die Dauer solches Zustandes eine Regentschaft ein.

§. 66. Der Großherzog kann mit der Kammer der Abgeordneten im Voraus Bestimmung treffen, wer statt

seiner oder statt des Thronerben im Verhinderungsfalle die Regierung führen solle.

§. 67. Ist solche Bestimmung nicht getroffen oder wird sie nicht wirksam, so ist der zunächst zur Thronfolge berechtigte regierungsfähige Agnat zur Regentschaft berufen. Fehlen solche Agnaten, oder lehnen sie sämmtlich die Uebernahme ab, so bestimmt die Abgeordneten-Kammer den Regenten aus den nicht regierenden volljährigen Prinzen der Fürstenhäuser Deutschlands.

§. 68. Streitigkeiten darüber, ob der Großherzog an der Regierung behindert ist (§. 65) entscheidet das Reichsgericht, aushülfslich das Bundesschiedsgericht, nach vorgängiger Untersuchung und eben dasselbe findet statt, wenn Streitigkeiten darüber entstehen, ob der Regent an der Fortführung der Regierung, oder der zur Regentschaft Berufene an der Uebernahme der Regierung behindert ist. Ist kein für Mecklenburg zuständiges Schiedsgericht oder Bundesschiedsgericht vorhanden, so steht die Entscheidung dem höchsten Gerichte des Landes zu.

§. 69. Der Regent ist verpflichtet seinen wesentlichen Aufenthalt innerhalb Landes zu nehmen.

§. 70. Der Regent übt im Namen des Großherzogs die Staatsgewalt, wie sie dem Großherzoge selbst verfassungsmäßig zusteht. Während der Regentschaft dürfen jedoch Veränderungen der Verfassung, welche die Rechte des Großherzogs irgendwie schmälern, nicht vorgenommen werden.

§. 71. Der Aufwand des Regenten ist aus der Civilliste zu bestreiten.

§. 72. Der Regent ist zugleich Vormund des Großherzogs.

§. 73. Die in Bezug auf die Erziehung und den

Unterricht des minderjährigen Großherzogs zu treffenden Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Gesammtministeriums.

V. Abschnitt.

Von der Abgeordneten-Kammer.

§. 74. Für das Großherzogthum besteht eine Abgeordneten-Kammer, deren Mitglieder nach Maßgabe des beigefügten Wahlgesetzes gewählt werden.

§. 75. Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf eine Kammerperiode, welche vier Jahre, vom 1sten Nov. des Wahljahres an gerechnet, dauert. Alle zwei Jahre tritt die eine Hälfte der Abgeordneten aus.

Jeder Austretende kann wieder gewählt werden.

Im Falle der Auflösung muß die Kammer vollständig erneuert werden. Die Kammerperiode derselben beginnt vom voraufgegangenen 1sten November.

So oft die Kammer vollständig neu gewählt ist, werden die Austretenden beim ersten Male durch das Loos bestimmt.

§. 76. Beamte, die zu Abgeordneten erwählt werden, bedürfen keines Urlaubs, müssen aber nach Annahme der Wahl sofort der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde die Anzeige machen. Die Kosten der Stellvertretung im Dienste trägt, so weit sie durch die Wahl eines Staatsbeamten erforderlich wird, der Staat.

Ist das betreffende Ministerium der Ansicht, daß dem Eintreten des Beamten in die Abgeordneten-Kammer erhebliche Bedenken in Hinsicht des Dienstes entgegenstehen, so hat es der Abgeordneten-Kammer davon Mit-

theilung zu machen, welche über die Gewährung zu entscheiden hat.

§. 77. Jeder Abgeordnete kann sein Mandat niederlegen.

Dasselbe tritt außer Kraft:

a) wenn der Abgeordnete die Wahlfähigkeit verliert;
b) wenn sich ergiebt, daß er zur Zeit der Wahl die Wahlfähigkeit nicht gehabt;
c) wenn er in den Staatsdienst tritt oder in demselben eine nicht schon rechtlich begründete Beförderung oder Verbesserung erlangt.

In dem Falle sub c. ist der Ausgeschiedene wieder wählbar, und ebenso auch in dem Falle sub b., vorausgesetzt, daß der Ausgeschiedene zur Zeit der neuen Wahl die Wahlfähigkeit hat.

§. 78. Von dem während einer Kammersitzung erfolgten Ausscheiden eines Abgeordneten hat der Vorstand der Kammer dem Ministerium sofort Anzeige zu machen.

§. 79. Für jeden vor Ablauf der Kammerperiode Ausgeschiedenen ist auf die noch übrige Zeit, wenn vorliegt, daß während derselben ein Zusammentreten der Kammer stattfinden wird, sofort eine neue Wahl durch das Ministerium zu veranlassen.

§. 80. Der Abgeordnete hat nur das Interesse der Gesammtheit der Staatsmitglieder zu wahren und ist an keinerlei Aufträge und Instructionen gebunden.

Er kann sein Recht als Abgeordneter nur bei persönlichem Erscheinen ausüben.

§. 81. Die Abgeordneten können während der Dauer des Landtages, sowie auf der Hin- und Rückreise, nicht zur Haft gebracht oder zur Untersuchung gezogen

werden, es sei denn, daß sie auf frischer verbrecherischer That ergriffen werden, oder die Kammer die Genehmigung beziehungsweise zur Einleitung der Untersuchung und zur Verhaftung ertheilt. Von der geschehenen Verhaftung ist die versammelte Kammer, unter Angabe des Grundes, sofort in Kenntniß zu setzen. Auf Verlangen der Kammer ist für die Zeit des Landtages jegliches Strafverfahren gegen einen Abgeordneten, so wie jede Haft eines solchen aufzuheben.

§. 82. Für seine Abstimmungen in der Kammer ist ein Abgeordneter niemals verantwortlich, für seine in Ausübung seines Berufs gemachten Aeußerungen nur, insofern dieselben unter den Begriff der Ehrverletzungen fallen.

§. 83. Die Abgeordneten erhalten in Maßgabe des Gesetzes während der Dauer des Landtages Tagegeld und außerdem ihre Reisekosten erstattet.

Ein Verzicht auf das Tagegeld und die Erstattung der Reisekosten ist nicht statthaft und läuft das Tagegeld im Falle einer Vertagung nur fort, soweit dieselbe nicht über 14 Tage dauert.

§. 84. Die Kammer der Abgeordneten muß jährlich im Monat November zusammentreten. Unterbleibt die Einberufung so versammelt sie sich am letzten Tage dieses Monats unaufgefordert, und zwar tritt, wenn eine theilweise Erneuerung nicht stattgehabt hat, dieselbe in ihren bisherigen Mitgliedern zusammen.

§. 85. Der Großherzog kann die Kammer zu jeder Zeit außerordentlich zusammenberufen. In demselben Jahre, in welchem eine außerordentliche Zusammenberufung statt gehabt hat, kann das nächste ordentliche Zusammentreten derselben Kammer mit ihrer Genehmigung unterbleiben.

§. 86. Die Zusammenberufung der Kammer geschieht mittelst Großherzoglicher Verordnung im Gesetzblatt. Ohne Einberufung während der Vertagung, nach dem Schlusse oder der Auflösung darf sich die Kammer nicht versammeln, mit Ausnahme der Fälle, in welchen dies Staatsgrundgesetz es ausdrücklich verstattet.

§. 87. Die Abgeordneten-Kammer tagt am Sitze der Staatsregierung.

§. 88. Die der Kammer vom Großherzog vorzulegenden Gesetzentwürfe sind in der Regel vor der Zusammenkunft der Kammer durch den Druck zu veröffentlichen.

§. 89. Der Großherzog eröffnet die Abgeordneten-Versammlung in Person oder durch einen Bevollmächtigten.

§. 90. Beim Beginn jedes ordentlichen Landtages ist vom Ministerium ein übersichtlicher Bericht über die Lage der Staatsverwaltung vorzulegen.

§. 91. Die Kammer hat die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden. Sie wählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und ihre Schriftführer.

§. 92. Die Verhandlungen der Kammer geschehen nach der Geschäftsordnung, in Betreff deren sie völlige Autonomie hat, insofern die Verfassung nicht bestimmte Normen dafür aufstellt. Bis zur Feststellung einer solchen Geschäftsordnung gilt die von dem zunächst vorhergehenden Landtage angenommene Geschäftsordnung.

§. 93. Zu einer gültigen Beschlußnahme der Kammer wird erfordert, daß von der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder die Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Abstimmenden gefaßt;

jedoch muß die Mehrheit der zur Beschlußnahme erforderlichen Zahl dafür gestimmt haben.

§. 94. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich. Sie werden geheim:

a) auf Anfordern des Gesammtministeriums, jedoch nur zum Zweck von Mittheilungen, für welche dieses die Geheimhaltung nöthig hält;

b) auf Beschluß der Kammer, wenn entweder der Präsident oder 10 Mitglieder eine vertrauliche Sitzung beantragen, in welchem Falle über diesen Antrag nach Entfernung der Zuhörer zu beschließen ist.

Die Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Kammer der Abgeordneten im einzelnen Falle eine Ausnahme beschließt.

§. 95. Aeußerungen des Beifalls oder der Mißbilligung, sowie sonstige Einwirkungen auf die Abgeordneten-Kammer und den Gang der Verhandlungen sind den Zuhörern untersagt, und hat der Präsident erforderlichenfalls durch Entfernung derselben die äußere Ordnung aufrecht zu erhalten.

§. 96. Die Verhandlungen der Kammer mit der Krone werden regelmäßig durch das Gesammtministerium gepflogen.

§. 97. Die Abgeordnetenkammer hat das Recht, sich während desselben Landtags einmal bis auf 14 Tage zu vertagen. Eine längere oder wiederholte Vertagung erfordert die Zustimmung des Großherzogs.

§. 98. Der Großherzog kann die Kammer bis auf 3 Monate einmal während desselben Landtags vertagen. Eine längere oder öftere Vertagung bedarf der Zustimmung der Kammer.

§. 99. Der Großherzog hat das Recht, die Kammer aufzulösen. In der die Auflösung verfügenden Urkunde sind die Gründe für diese Maßregel anzugeben und muß sofort der Tag der neuen Wahlen festgesetzt werden, welcher nicht über 8 Wochen verschoben werden darf. Die Einberufung ist so anzuordnen, daß der Zusammentritt der neuen Abgeordneten-Kammer innerhalb 4 Wochen, vom Wahltage ab gerechnet, erfolgt. Wird die Anordnung der neuen Wahlen oder die Einberufung unterlassen, so tritt nach 12 Wochen, vom Tage der Auflösung ab gerechnet, die aufgelöste, beziehungsweise die neugewählte Abgeordneten-Versammlung ohne Einberufung wieder zusammen.

§. 100. Ein ordentlicher Landtag darf ohne Einwilligung der Kammer vor Ablauf von zwei Monaten, wobei eine durch Vertagung oder Auflösung etwa eingetretene Zwischenzeit nicht mitzurechnen ist, nicht geschlossen werden.

§. 101. Eine außerordentlich zusammenberufene Kammer kann der Großherzog nach seinem Ermessen schließen.

§. 102. Der Großherzog schließt die Abgeordneten-Versammlung entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten.

§. 103. Die Kammer der Abgeordneten steht nur mit dem Gesammtministerium in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, mit Ausnahme jedoch des Falles der Ministeranklage, worüber das zu erlassende Gesetz die Norm giebt, so wie der außerdem in diesem Staatsgrundgesetze besonders vorhergesehenen Fälle.

§. 104. Die Kammer der Abgeordneten hat das Recht der Vorstellung und Beschwerdeführung. Wegen aller Gegenstände, welche ihrer Berathung unterliegen,

darf sie vom Ministerio Auskunft und die Vornahme von Ermittelungen begehren. Zu den Ausschußarbeiten darf sie Sachverständige zuziehen. Das Ministerium hat auf Ansuchen deren Gestellung zu veranlassen.

Die besondere Befugniß der Kammer für den Fall einer Ministeranklage bestimmt das betreffende Gesetz.

§. 105. Es steht der Kammer der Abgeordneten zu, Gesuche und Anträge zu empfangen und zu berathen. Solche in den Sitzungen persönlich zu überreichen oder mündlich vorzubringen, ist Nichtmitgliedern untersagt.

§. 106. Die Kammer der Abgeordneten kann die Abwesenheit der Minister in ihren Sitzungen verlangen, und sind dieselben verpflichtet, von der Kammer erforderte Aufklärungen zu ertheilen und Interpellationen zu beantworten, außer bei Gegenständen, welche annoch in der Verhandlung begriffen und noch nicht zum Abschluß gelangt sind, wenn Gründe der Zweckmäßigkeit vorliegen, welche ihnen zur Zeit die Ertheilung von Aufklärungen unthunlich erscheinen lassen.

§. 107. Die Kammer der Abgeordneten kann bemerkte Pflichtverletzungen der Staatsdiener dem Gesammtministerium anzeigen. Dasselbe hat der Kammer von den dieserhalb getroffenen Verfügungen und deren Ergebniß Kenntniß zu geben.

VI. Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 108. Gesetze können nur in Uebereinstimmung des Großherzogs mit der Abgeordneten-Kammer erlassen, aufgehoben oder verändert werden.

§. 109. Das Recht, Gesetzesvorschläge zu machen, (die Initiative), steht ebensowohl der Abgeordneten-Kammer, als dem Großherzoge zu.

§. 110. Die Weigerung des Großherzogs, einen ihm von der Kammer vorgelegten Gesetzentwurf zu bestätigen, muß unter Angabe der desfallsigen Gründe erklärt werden.

§. 111. Hat der Großherzog einem von der Kammer vorgelegten Gesetzentwurfe seine Genehmigung definitiv versagt, so darf dieser Entwurf während desselben Landtages und auf dem zunächst folgenden ordentlichen Landtage nicht wieder vorgebracht werden. Wird ein solcher Entwurf sodann weiter auf dem dritten und wiederholt auf dem vierten ordentlichen Landtage von der Kammer berathen und dem Großherzoge in unveränderter Fassung zur Bestätigung vorgelegt, so wird dieselbe ertheilt, falls der Großherzog nicht vorzieht, die Kammer aufzulösen. Nimmt die darauf zusammentretende Kammer auf dem der Auflösung folgenden Landtage den Entwurf mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten unverändert wieder an, so ist die von derselben nachgesuchte Bestätigung nicht zu versagen.

§. 112. Ein von der Kammer gefaßter Beschluß über Abänderung oder Ergänzung dieses Staatsgrundgesetzes, mag der Vorschlag von der Krone oder der Kammer ausgegangen sein, darf nur dann zum Gesetz erhoben werden, wenn die nächstfolgende ganz oder zur Hälfte neu gewählte Kammer denselben auf ihrem ersten ordentlichen Landtage unverändert genehmigt.

§. 113. Ist der von der Kammer gefaßte Beschluß einer Abänderung oder Ergänzung der Verfassung auf

dem ersten ordentlichen Landtage der nächstfolgenden ganz oder zur Hälfte neu gewählten Kammer, so wie auf den beiden folgenden ordentlichen Landtagen, unverändert wiederholt und dem Großherzoge auf diesen drei Landtagen zur Bestätigung vorgelegt, so muß dieselbe erfolgen, wenn der Großherzog nicht vorzieht, die Kammer aufzulösen. Nimmt in diesem Falle die darauf zusammentretende Kammer mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten den Beschluß unverändert wieder auf, so darf der Großherzog die Sanction nicht versagen.

Eine Aenderung der verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhauptes, insonderheit des Inhalts dieses und der beiden voraufgehenden §§., kann jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Großherzogs erfolgen.

§. 114. Wenn der Großherzog über ein ihm von der Abgeordneten-Kammer vorgelegtes Gesetz innerhalb desselben Landtages seine Erklärung nicht abgegeben hat, so wird dies so angesehen, als wenn die Bestätigung versagt sei.

§. 115. Der Großherzog kann Verordnungen, welche einen Gesetzes-Charakter an sich tragen, erlassen, wenn sie durch die Umstände dringend geboten sind und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtage zulassen, noch die Einberufung eines außerordentlichen Landtags gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten.

Gesetze, die von der Abgeordneten-Kammer auf dem letzten Landtage abgelehnt sind, dürfen in Grundlage dieses §. nicht erlassen werden. Der Abgeordneten-Kammer sind auf ihrem nächsten Landtage unter Dar-

legung der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit die also erlassenen Verordnungen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Erfolgt diese nicht, so sind solche Verordnungen sofort aufzuheben.

§. 116. Die Gesetze sind mit der Unterschrift des Großherzogs zu versehen und von wenigstens einem Minister zu contrasigniren; in den Fällen des §. 115 jedoch vom ganzen Ministerium.

§. 117. Die Publication der Gesetze, welche nicht verzögert werden darf, muß durch das Gesetzblatt geschehen und sind alle Gesetze, wenn nicht ein Anderes im Gesetze selbst bestimmt ist, vom dritten Tage nach der Publication an verbindend.

Die im §. 115 bezeichneten Verordnungen, deren Genehmigung oder Aufhebung sind gleichfalls durch das Gesetzblatt zu verkünden.

§. 118. Der Eingang des Gesetzes enthält den Namen und Titel des Großherzogs und den Zusatz, daß es in Uebereinstimmung mit der Kammer der Abgeordneten erlassen werde, oder in eiligen Fällen, unter Angabe des Grundes der Dringlichkeit, daß dasselbe nur bis auf Weiteres gelten solle. Gesetze, welche solchen Zusatz nicht enthalten, sind nicht verbindend.

§. 119. Darüber, ob ein in gehöriger Form verkündetes Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen, hat nur die Abgeordneten-Kammer zu wachen.

§. 120. Authentische Auslegung eines Gesetzes wird in allen Beziehungen behandelt wie die Erlassung eines neuen Gesetzes.

VII. Abschnitt.

Von der vollziehenden Gewalt.

§. 121. Die vollziehende Gewalt steht dem Großherzoge zu.

§. 122. Der Großherzog erläßt die zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze nöthigen Verordnungen.

§. 123. Der Großherzog leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung und hat den Oberbefehl über das gesammte Militair.

§. 124. Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er hat das Recht, mit auswärtigen Regierungen Staatsverträge zu schließen. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung oder nachträglichen Genehmigung der Abgeordneten-Kammer.

§. 125. Der Großherzog hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung auf erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts und das Recht der Abolition auf Antrag des Betheiligten, so weit nicht das Staatsgrundgesetz diese Rechte beschränkt.

Eine Amnestie erfodert die Zustimmung der Abgeordneten-Kammer.

§. 126. Der Großherzog übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

§. 127. Die Person des Großherzogs ist unverletzlich. Die Minister sind verantwortlich.

§. 128. Der Großherzog ernennt und entläßt die Minister. Jedoch kann Niemand Minister werden, der nicht das Mecklenburgische Staatsbürgerrecht besitzt.

§. 129. Die oberste Leitung der Regierung wird unter dem Großherzoge vom Gesammt-Ministerium aus-

geübt. Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen besondere Ministerien.

§. 130. Kein Regierungserlaß des Großherzogs ist gültig ohne Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit für denselben übernimmt.

§. 131. Die Minister sind berechtigt, in den Sitzungen der Abgeordneten-Kammer zu erscheinen, und müssen jederzeit gehört werden. Sie haben als solche kein Stimmrecht in der Kammer.

Ausnahmsweise ist ihnen gestattet, für andere Beamte Zutritt zu den Kammersitzungen und das Wort in Anspruch zu nehmen.

Den Ministern und den von ihnen zugezogenen Beamten ist das Ablesen schriftlicher Vorträge gestattet.

§. 132. Das abtretende Ministerium ist verpflichtet, bis zur Zustandekunft des neuen die laufenden Geschäfte fortzuführen.

§. 133. Die Minister können durch Beschluß der Kammer in Anklagestand versetzt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und die Strafen werden durch ein besonderes Gesetz getroffen.

§. 134. Der Großherzog kann von seinem Rechte der Abolition und Begnadigung zu Gunsten eines in Anklagestand versetzten Ministers nur mit Zustimmung der Abgeordneten-Kammer Gebrauch machen.

§. 135. Abtretende Minister werden entweder im Staatsdienst anderweitig angestellt oder erhalten ein durch das Pensionsreglement zu bestimmendes Warte- oder Ruhegehalt, in soweit nicht durch richterliches Erkenntniß ein anderes bestimmt wird.

§. 136. Der Großherzog bestellt alle Staatsdiener des Civil- und Militairstandes.

§. 137. Die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Staatsdiener geschieht in Grundlage einer zu erlassenden Dienstpragmatik.

§. 138. Die Anstellung von Staatsbeamten geschieht in der Regel auf Lebenszeit.

§. 139. Anwartschaften auf Staatsämter dürfen nicht ertheilt werden.

§. 140. Jeder Verwaltungsbeamte muß sich eine Versetzung gefallen lassen, jedoch soll er in diesem Falle an seiner bisherigen Gehaltseinnahme keine Einbuße erleiden, und sind ihm die Umzugskosten aus der Staatscasse zu erstatten.

§. 141. Ein Beamter, der durch richterliche Entscheidung für definitiv unfähig zum Staatsdienst erklärt ist, darf in demselben niemals wieder angestellt werden.

§. 142. Der Staat haftet unmittelbar für die Amtshandlungen seiner Beamten, so weit es sich um Entschädigung handelt; der Beamte haftet dem Staat.

§. 143. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen dürfen ohne Zustimmung der Abgeordneten-Kammer nicht niedergeschlagen werden

§. 144. Staatsdienst und Hofdienst sind künftig in derselben Person nicht zu vereinigen.

VIII. Abschnitt.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 145. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Patrimonialgerichte jeder Art sind aufgehoben und dürfen nicht wieder eingeführt werden.

§. 146. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

§. 147. Kein Gericht kann anders als in Kraft eines Gesetzes errichtet, verändert oder aufgehoben werden.

§. 148. Die Organisation der Gerichtsbehörden, deren Zahl, Personalbestand und Geschäftskreis so wie der Instanzenzug, werden durch ein Gesetz geregelt.

§. 149. Ueber alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Jeder, der sich durch öffentliche Behörden oder Beamte in seinem Rechte verletzt glaubt, kann den Schutz der Gerichte nachsuchen.

Es wird ein für allemal ein Procurator bestellt, gegen welchen die Klagen wider den Staat zu erheben sind.

§. 150. Ueber Competenz-Conflicte zwischen einer Verwaltungsbehörde und einem Gerichte entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

In allen übrigen Fällen steht die Bestimmung, ob eine Sache sich zum Gerichts-Verfahren eignet, lediglich den Gerichten in geordnetem Instanzenzuge zu.

§. 151. Die Anstellung der Richter geschieht auf Lebenszeit aus der Zahl derjenigen, welche in gesetzlicher Art zum Richteramte befähigt erklärt sind. Ausnahmen hiervon sind jedoch zulässig in Betreff der in Sachen besonderer Berufserfahrung zu bestellenden sachkundigen Richter.

§. 152. Die Richter beziehen feste Gehalte und dürfen nicht auf Sporteln oder ungewisse Einnahmen angewiesen werden. Die Annahme von Gratificationen ist ihnen untersagt, wodurch jedoch temporaire Gehaltszulagen und Unterstützungen von Seiten des Staats nicht ausgeschlossen sind.

§. 153. Die Richter dürfen keinerlei Advocatur ausüben und als Notarien nicht fungiren.

Ein richterliches Amt darf mit einem einträglichen Nebenamte nicht verbunden werden, wenn nicht in besonderen Fällen die Abgeordneten-Kammer ihre Zustimmung dazu ertheilt.

§. 154. Kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 155. Privatrechtliche Ansprüche gegen den Großherzog und die übrigen Mitglieder der Großherzoglichen Familie gehören zur Competenz der ordentlichen Gerichte.

Der Großherzog wird ein für allemal für sich einen Procurator bestellen, gegen welchen derartige Klagen anzustellen sind; die übrigen Mitglieder der Großherzoglichen Familie sind befugt, durch Bestellung eines Procurators Recht zu nehmen.

IX. Abschnitt.

Vom Staatshaushalte.

§. 156. Die Sonderung des Staatsvermögens von dem Gute des Großherzoglichen Hauses und beider von dem Privatvermögen des jetzt regierenden Groß-

herzogs und der übrigen Mitglieder der Großherzoglichen Familie ist durch die Urkunde, welche diesem Staatsgrundgesetze unter Nr. 1. beigefügt worden, ein für allemal beschafft.

Die gesammte Staatsschuld ist als solche durch die Verfassung garantirt und wird das Staatsschuldenwesen in Uebereinstimmung mit der Abgeordneten-Kammer geregelt.

§. 157. Das über das gesammte Staatsvermögen aufzunehmende genaue und vollständige Inventar wird im Archiv des Ministeriums aufbewahrt.

Veränderungen im Staatsvermögen werden vom Ministerium in das Inventar eingetragen und dem nächsten ordentlichen Landtage vorgelegt.

§. 158. Alles aus Staatsmitteln oder für den Staat Erworbene wird Theil des Staatsvermögens.

Kriegscontributionen, Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Großherzoge als Staatsoberhaupte zufolge eines Staatsvertrags, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind ebenfalls Staatseigenthum.

§. 159. Nur in Folge geschehener Bewilligung der Abgeordneten-Kammer und eines derselben gemäß erlassenen Gesetzes kann von dem Staatsvermögen, vorbehältlich der durch eine gesetzliche Instruction zu regelnden Ausnahmen, etwas veräußert, der Staat mit Dienstbarkeiten und Verbindlichkeiten belastet, insbesondere für denselben eine Anleihe abgeschlossen, Garantie übernommen oder Papiergeld ausgegeben werden.

Erfordern unvorhergesehene Ereignisse außerordentliche Ausgaben und desfallsige Anleihen, so wird, wenn eine schleunige Zusammenberufung des Landtags nicht mög-

lich war, die vom Gesammtministerium zu treffende Maßregel dem nächstfolgenden Landtage zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt.

§. 160. Die Verwaltung des Staatsvermögens muß bereits bestehenden und künftig zu erlassenden desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß geschehen.

§. 161. Die Finanzperiode ist einjährig, worüber ein Gesetz das Erforderliche ordnen wird.

§. 162. Der für jede Finanzperiode zu entwerfende, ins Einzelne gehende, die verschiedenen Verwaltungszweige getrennt darstellende Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben ist der im voraufgehenden Herbste zusammengetretenen Abgeordneten-Kammer durch das Gesammtministerium vorzulegen.

§. 163. Der Voranschlag wird von der Abgeordneten-Kammer im Ganzen und Einzelnen geprüft und demnächst in Gesetzesform festgestellt.

§. 164. Alle Bewilligungen von Ausgaben sind nur für den besonderen Zweck, für welchen sie gemacht worden, als ertheilt anzusehen, und nur in der Grenze der Bewilligung kann die Verwendung erfolgen.

§. 165. Ueberschreitungen des festgestellten Voranschlags bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Kammer.

Anweisungen auf die Staatseinnahmen der bevorstehenden Finanzperioden sind nichtig.

§. 166. Die Rechnungen der abgelaufenen Finanzperiode mit Belägen und den Monituren der Staatsrevisionsbehörde werden der Abgeordneten-Kammer von dem Gesammtministerium sofort nach deren Eröffnung zur Prüfung und Beschlußnahme vorgelegt.

§. 167. Ohne Zustimmung der Abgeordneten-

Kammer dürfen keine Steuern und Abgaben für die Staatscasse, sie mögen directe oder indirecte sein, ausgeschrieben werden.

Die Bewilligung geschieht auf ein Jahr und sind die bewilligten Steuern und Abgaben mittelst Gesetzes auszuschreiben.

§. 168. Die Zustimmung darf an keine Bedingungen geknüpft werden, die nicht das Wesen oder die Verwendung der Ausgaben unmittelbar betreffen.

§. 169. Verzögert nach Ablauf der festgestellten Finanzperiode sich die Bewilligung aus einem oder dem andern Grunde, so dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten Steuern und Abgaben noch 6 Monate hindurch forterhoben werden.

Diese 6 Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

In einem solchen Fall ist bei Verkündigung der Steuern und Abgaben auf diesen §. der Verfassungsurkunde ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§. 170. Keine Behörde ist berechtigt, Steuern und Abgaben zu erheben, wenn sie nicht durch das Gesetz ausgeschrieben sind.

§. 171. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß der Grundsatz verhältnißmäßiger gerechter Benutzung der Steuerkraft dabei als Hauptgesichtspunkt dient und die Bevorzügung einzelner Stände und Güter aufhört.

§. 172. Die Einführung, Veränderung oder Abschaffung von Regalien und Monopolien, die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen, so wie für Dienste der Staatsbeamten, kann nur auf Grund eines Gesetzes geschehen.

§. 173. Die Civilliste wird aus der Staatscasse in vierteljährlichen Raten gezahlt.

§. 174. Die Feststellung der Civilliste ist der Vereinbarung des Großherzogs mit der Abgeordneten-Kammer überlassen.

Bis zur Feststellung der neuen bezieht der Großherzog die dem Vorgänger bewilligte Civilliste.

§. 175. Die Apanagen- und Witthumsverhältnisse sind durch die der Verfassung unter No. II. beigefügte Vereinbarung geregelt.

X. Abschnitt.

Von der bewaffneten Macht.

§. 176. Die Wehrpflicht ruht auf der ganzen männlichen Bevölkerung von Mecklenburg.

§. 177. Die Organisation der bewaffneten Macht, das Militairverpflegungswesen und die Quartierlast werden durch besondere Gesetze geregelt, welche auch die näheren Bestimmungen über den Eintritt in den Kriegsdienst, die Dauer desselben und die Entlassung, so wie über etwaige Entfreiungsgründe enthalten.

§. 178. Die bewaffnete Macht steht außer im Kriege und im Dienste unter denselben Gesetzen und Behörden, wie die übrigen Bewohner des Staatsgebietes. Ein besonderes Gesetz regelt die Disciplin im Dienste und im Kriege.

§. 179. Die bewaffnete Macht kann für Zwecke der innern Ordnung und Sicherheit, so wie zur Vollziehung der von den Civilbehörden erlassenen Verfügungen nur auf Antrag der zuständigen Civilbehörden einschreiten.

Die Fälle und Formen, in und unter denen solches geschehen kann, sind durch ein Gesetz zu bestimmen.

Die Befugnisse des Gesammtministeriums, im Falle eines Aufstandes die gestörte Ordnung und die gefährdete Freiheit durch außerordentliche Mittel herzustellen und zu schützen, sollen durch ein besonderes Aufruhrgesetz geregelt werden.

XI. Abschnitt.

Von den Gemeinde- und Kreisverbänden.

§. 180. Das gesammte Staatsgebiet ist in Gemeinden und Kreise einzutheilen.

§. 181. Jedes Grundstück soll zu einem Gemeindeverbande gehören, jede Gemeinde zu einem Kreise.

§. 182. Die Kreisverfassung, namentlich die Bildung der Kreisbehörden und die Betheiligung der Gemeinden an deren Besetzung wird durch das Gesetz geregelt.

§. 183. Die Bildung der Landgemeinden, so wie die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden überhaupt sind durch ein Gesetz zu regeln, welches als Grundbestimmungen die freie Wahl der Beamten und Vertreter der Gemeinde, die eigene selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei und die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen als Regel, unter alljährlicher Veröffentlichung des Gemeindehaushalts, aufzunehmen hat.

§. 184. Die Oberaufsicht des Staates tritt nur aus Gründen des allgemeinen Wohls ein und sind die

Grenzen dieser Oberaufsicht in dem Gesetze näher zu bestimmen.

§. 185. Keine Gemeinde darf zu Abgaben oder Leistungen herangezogen werden, wozu sie nicht ihre Zustimmung ertheilt hat oder durch das Gesetz verpflichtet ist.

§. 186. Die Bevorzugung einzelner Stände und Güter bei der Selbstbesteuerung ist nicht gestattet.

XII. Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 187. Der Thronfolger darf kein Regierungsrecht ausüben, bevor er folgende Erklärung:

„Ich gelobe die Verfassung des Großherzogthums fest und unverbrüchlich zu halten und den Gesetzen gemäß zu regieren,"

in Gegenwart des Gesammtministeriums und dreier Mitglieder der Abgeordneten-Kammer, welche von dieser ernannt werden, wenn sie gerade versammelt ist, mündlich abgegeben hat. Ist die Abgeordneten-Kammer nicht versammelt, so geschieht die Einberufung jener drei Mitglieder durch das Gesammtministerium und sind, im Falle einer zuvor stattgehabten Auflösung, Mitglieder der zuletzt versammelt gewesenen Abgeordneten-Kammer zuzuziehen.

Das Ausbleiben der eingeladenen Deputation veranlaßt keinen Aufschub.

Ueber die Handlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches von dem Großherzog und den Anwesenden unterschrieben, der Abgeordneten-Kammer zugefertigt und im Archiv derselben aufbewahrt wird.

Bis zu jener Erklärung des Thronfolgers führt das Gesammtministerium die Regierung fort.

§. 188. Der Regent hat vor Uebernahme seines Amts die im §. 187. vorgeschriebene Erklärung in der dort festgesetzten Form abzugeben. Bis dahin führt das Gesammtministerium die Regierung fort.

§. 189. Alle Staatsbeamten und die bewaffnete Macht sind auf die treue Beobachtung und Bewahrung der Verfassung zu beeidigen.

Alle Gemeindebürger haben dieselben zu geloben.

Dieser Eid und dies Gelöbniß sind in denjenigen Eid oder dasjenige Gelöbniß aufzunehmen, welches die Betheiligten beim Eintritt in die bezeichneten Verhältnisse abzulegen haben.

Jeder Mecklenburger muß, bevor er zum Abgeordneten wählen oder gewählt werden kann, dieß Gelöbniß abgeleistet haben.

§. 190. Die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht können vom Ministerium nicht anders, als im Fall eines Krieges oder Aufruhrs und nur zeitweise und für einzelne Bezirke außer Kraft gesetzt werden.

Dabei sind folgende Bedingungen zu beobachten:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle vom Gesammtministerium ausgehen;
2) das Ministerium hat die Zustimmung der Abgeordneten-Kammer, wenn dieselbe zur Zeit versammelt ist, sofort einzuholen; wenn dieselbe nicht versammelt ist, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß die Abgeordneten-Kammer zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Einführungsgesetz.

Wir Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. s. w.

Nachdem wir mit der in Grundlage der Verordnung vom 13. Juli v. J. erwählten und am 31. October v. J. eröffneten Abgeordneten-Versammlung das hieneben anliegende Staatsgrundgesetz vereinbart, auch dasselbe vollzogen und fest und unverbrüchlich zu halten gelobet haben, bringen wir solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß und verordnen in Uebereinstimmung mit der Abgeordneten-Versammlung, zum Zweck der Einführung des Staatsgrundgesetzes, wie folgt:

Art. 1. Das Staatsgrundgesetz tritt für unser Großherzogthum mit seiner Publication sofort in Kraft.

Vorläufig davon ausgenommen sind jedoch diejenigen Bestimmungen, welche nachstehend ausgeschieden werden, oder für welche der Erlaß besonderer Gesetze vorbehalten worden ist.

Art. 2. Die in das Staatsgrundgesetz aufgenommenen Bestimmungen der deutschen Grundrechte treten einstweilen, wiewohl unbeschadet derjenigen gesetzlichen Geltung, welche sie durch ihre im zweiten Stücke des

diesjährigen Off. Wochenbl. erfolgte Publication erlangt haben, als verfassungsmäßige Vorschriften nicht in Kraft.

Letzteres geschieht erst mit Feststellung der deutschen Reichsverfassung und zwar insoweit deren Vorschriften mit den in das Staatsgrundgesetz aufgenommenen Bestimmungen der deutschen Grundrechte übereinstimmen werden. In Ansehung der nicht übereinstimmenden Paragraphen wird eine Revision vorbehalten, worauf der §. 112 des Staatsgrundgesetzes keine Anwendung findet.

Insoferne einzelne Paragraphen der deutschen Grundrechte nach dem Einführungsgesetze vom 27. December v. J. nicht in Gesetzeskraft getreten sind, behält es dabei bis auf Weiteres das Bewenden. Dahin gehören namentlich aus dem dritten Abschnitte des Staatsgrundgesetzes der erste Absatz des §. 16, jedoch mit Ausnahme der Aufhebung der Strafe der körperlichen Züchtigung, welche durch das Gesetz vom 11. Januar d. J. abgeschafft worden ist, der Schlußsatz des §. 20, die §§. 25, 27, 28, 29, 31, 34, 35, 36, die beiden ersten Sätze des §. 43, die Bestimmung unter Nr. 1 im §. 45 und die §§. 49 bis 57.

Art. 3. Zum §. 59. Die Vorschrift, daß der Großherzog ohne Zustimmung der Abgeordneten-Kammer nicht an der Spitze eines anderen Staates stehen kann, findet auf die hausvertragsmäßige Erbfolge der Primogenital-Linie des Großherzoglich Mecklenburgischen Gesammthauses in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz keine Anwendung, vielmehr verbleibt es dieserhalb unverändert bei dem §. 1 des am 8. März 1701 zu Hamburg errichteten Vergleichs.

Art. 4. Zu den §§. 60 und 61. In dem im

voraufgehenden Artikel beregten Falle einer Erbfolge in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ist unter dem Ausdrucke „Staatsgebiet" im ersten Satze des §. 60 und im §. 61 das Gebiet der beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu verstehen.

Art. 5. Zum §. 75. Für das erste Mal beginnt die Kammerperiode mit dem ersten November d. J.

Art. 6. Zum §. 83. Das den Abgeordneten zu zahlende Tagegeld wird auf drei Thaler Courant für den Tag festgestellt.

Die Reisekosten sind ihnen, ohne weitere Berechnung von Tagegeld, für jede Meile der Hin- und Rückreise beziehungsweise mit 16 ßl. und 1 Thlr. Cour. zu erstatten, je nachdem eine Eisenbahnverbindung besteht oder andere Communicationsmittel benutzt werden müssen.

Art. 7. Zum §. 84. Für das erste Zusammentreten der Abgeordneten-Kammer normirt, wiewohl unter Vorbehalt der Zulässigkeit einer früheren Einberufung, der Monat Februar 1850.

Art. 8. Zu den §§. 88 und 90. Diese Paragraphen finden auf den ersten ordentlichen Landtag keine Anwendung.

Art. 9. Zum VIII. Abschnitte. Die in dem von der richterlichen Gewalt handelnden Abschnitte getroffenen Bestimmungen, insoweit sie nicht bereits Rechtens gewesen sind, treten erst mit den ihre Anwendung bedingenden organischen Einrichtungen in Kraft und wird im Allgemeinen als der endliche Zeitpunkt für den Eintritt ihrer Gültigkeit die Vollendung der Organisation der Gerichtsverfassung bezeichnet.

Art. 10. Zum IX. Abschnitte. Die aufge-

stellten Grundsätze, betreffend die Verwaltung und Belastung des Staatsvermögens und der dahin fließenden Einkünfte, so wie die Erhebung von Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstigen Gefällen treten beziehungsweise in Kraft mit dem Beginne des neuen Rechnungsjahres, mithin vom 1. Juli 1850, oder aber demjenigen Zeitpunkte, welcher in Uebereinstimmung mit der nächsten Abgeordneten-Kammer wird festgestellt werden.

Die ausgeschriebenen Steuern und Abgaben sind auf den Zeitraum, für welchen deren Ausschreibung erfolgt ist, fortzuerheben und ist bis auf Weiteres in bisheriger Weise zu verfahren mit der Erhebung derjenigen Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstigen Gefälle, für welche nach der bisherigen Verfassung besondere Ausschreiben nicht erlassen wurden und zwar gleichviel, ob dieselben auf allgemeinen Gesetzen, Verordnungen, dem Herkommen oder einem andern Verpflichtungsgrunde beruhen.

Bis zur Feststellung eines neuen Etats hat das Gesammtministerium diejenigen Maaßregeln ins Werk zu richten, welche erforderlich werden, wenn etwa die etatisirten Einnahmen zur Deckung der Staatsausgaben, insonderheit der in dem laufenden Rechnungsjahre fällig werdenden Staatsanleihen nicht ausreichen sollten. Jedoch sind die getroffenen Maaßregeln der nächsten Kammer zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Art. 11. Zum §. 167. Würde die Errichtung eines Staatsvertrags zum Zweck der Begründung eines Zollvereins oder des Anschlusses an einen solchen, eine Aufhebung oder Modifikation der Bestimmung, daß die Bewilligung der indirecten Steuern auf ein Jahr zu geschehen habe, erfordern, so findet auf eine solche Auf-

hebung oder Modification der §. 112 des Staatsgrundgesetzes keine Anwendung.

Art. 12. Zum §. 178. Bis zum Erlasse eines Gesetzes, welches für die bewaffnete Macht die Disciplin im Dienste und im Kriege regelt, tritt die Vorschrift dieses Paragraphen, nach welcher die bewaffnete Macht außer im Kriege und im Dienste unter denselben Gesetzen und Behörden, wie die übrigen Bewohner des Staatsgebiets stehen soll, nicht in Wirksamkeit.

Art. 13. Zum §. 189. Der letzte Absatz dieses Paragraphen bleibt einstweilen suspendirt und wird dafür bis auf Weiteres verordnet, daß jeder Abgeordnete, welcher nicht als Gemeindebürger, Staatsbeamter oder im Militairdienste die treue Beobachtung und Bewahrung der Verfassung beziehungsweise gelobt oder beschworen hat, bei seinem ersten Eintritt in die Abgeordneten-Kammer folgende Erklärung abzugeben hat:

„Ich gelobe die Staatsverfassung treu zu beobachten und zu bewahren."

Diese Erklärung wird von dem Präsidenten in die Hände des Großherzogs oder des beauftragten Bevollmächtigten und von den übrigen Mitgliedern dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

Art. 14. Zum §. 190. Dieser auf die Grundrechte sich beziehende Paragraph tritt einstweilen nur als gesetzliche, nicht aber auch als verfassungsmäßige Bestimmung in Kraft. Nach Feststellung der deutschen Reichsverfassung hat die im Art. 2 vorbehaltene Revision auch auf diesen Paragraphen sich zu erstrecken, wenn nicht die Vorschrift der Reichsverfassung damit übereinstimmen sollte, in welchem Falle der Paragraph sofort als verfassungsmäßige Bestimmung Geltung erlangt.

Art. 15. Alle im Gesetze oder Herkommen beruhenden Normen, welche mit den in Kraft getretenen Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes in Widerspruch stehen, werden hiemittelst aufgehoben. Im Uebrigen aber behält es bei dem bestehenden Zustande in allen Zweigen der Verwaltung und der Gesetzgebung so lange das Bewenden, bis dessen Veränderung im verfassungsmäßigen Wege verfügt wird.

Gegeben ꝛc.

Wahlgesetz.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es sind für das Großherzogthum 60 Abgeordnete zu wählen, und zwar 40 Abgeordnete durch allgemeine Wahlen und 20 Abgeordnete durch besondere Wahlen Seitens der ländlichen Grundbesitzer, der Kaufleute und Gewerbtreibenden.

§. 2. Stimmberechtigt bei den Wahlen der Abgeordneten ist jeder mecklenburgische Staatsbürger, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt und durch obrigkeitliche Verleihung oder factische Ausübung das Niederlassungsrecht an einem Orte des Landes erworben hat, auch nicht durch eine Bestimmung des §. 3 ausgeschlossen ist.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Curatel stehen;

2) Personen, über deren Vermögen Concurs oder

concursmäßiges Verfahren gerichtlich eröffnet worden ist, während der Dauer dieses Concurs- oder concursmäßigen Verfahrens;

3) Personen, welche eine fortlaufende Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

4) Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß die Berechtigung zum Wählen entzogen ist;

5) Diejenigen, welche wegen eines dolosen Verbrechens Zuchthausstrafe erlitten haben, so wie Diejenigen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft sind, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe. Werden solche Personen vor Ablauf dieser Zeit von Neuem mit einer Criminalstrafe belegt, so beginnt die Zählung mit der Abbüßung der zuletzt erhaltenen Strafe. Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Berechtigung zum Wählen nicht aus.

§. 4. Des Rechtes, zu wählen, soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafe, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafrechtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei einer Wahl seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal seine Stimme abgegeben, oder überhaupt zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 5. Wer das Wahlrecht in einem Wahlkreise ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Der Standort der Militairpersonen aller Art gilt als Wohnsitz.

§. 6. Bei den allgemeinen Wahlen darf Jeder nur einmal sein Stimmrecht ausüben. Die zur Theilnahme an den besonderen Wahlen Berechtigten werden durch solche Berechtigung hinsichtlich der Theilnahme an den allgemeinen Wahlen nicht behindert.

Bei den besondern Wahlen darf ein Jeder aber ebenfalls nur einmal wählen, auch wenn er mehrere der dort genannten Eigenschaften in sich vereinigt.

Im letztgedachten Falle ist der Wähler, wenn er Grundbesitzer ist, als solcher, und wenn er Kaufmann und Gewerbetreibender ist, als Kaufmann in die Wahllisten einzutragen.

Das Stimmrecht kann nur in Person, nicht durch Vertreter geübt werden; es wird durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 7 Wählbar zum Abgeordneten ist Jeder nach §. 2 und §. 3. stimmberechtigte Staatsbürger, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 8. Alle Wahlen sind direct. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

II. Abschnitt.

Von den allgemeinen Wahlen.

§. 9. Zum Zweck der allgemeinen Wahlen wird das Großherzogthum ohne Unterscheidung zwischen Stadt und Land in 20 annähernd gleichbevölkerte und, so weit thunlich, geographisch abgerundete Wahlkreise getheilt, wovon jeder zwei Abgeordnete zu wählen hat.

Die Bildung der Wahlkreise geschieht durch ein Gesetz.

§. 10. Die Wähler eines jeden Wahlkreises zerfallen in zwei Wahlkörper, deren jeder einen Abgeordneten wählt.

Zu dem ersten Wahlkörper eines jeden Wahlkreises gehören alle diejenigen in den Städten oder auf dem Lande wohnhaften Wähler, welche mindestens 2 Thlr. Courant zum Simplo des außerordentlichen Contributionsedicts erlegen, so wie diejenigen Bewohner des platten Landes, welche mindestens entweder 20 ßl. an Grund- oder Pachtsteuer, oder 18 ßl. an Erbpachtsteuer zahlen.

Die Kopfsteuer der Bauern gilt als Grundsteuer.

Die nur vorschußweise für Gesellen, Gesinde u. s. w. geleisteten Zahlungen kommen nicht mit in Ansatz.

Zu dem zweiten Wahlkörper gehören alle übrigen Wähler des Wahlkreises.

III. Abschnitt.

Von den besonderen Wahlen durch die Gewerbetreibenden.

§. 11. Von den Gewerbetreibenden im ganzen Lande werden 6 Abgeordnete gewählt.

Zu dem Ende werden mit Rücksicht auf annähernd gleiche Wählerzahl und thunlichste geographische Abrundung 6 Wahlkreise gebildet. In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§. 12. Stimmberechtigt sind die in den Städten des Landes, Ludwigslust einschließlich wohnhaften zünftigen

und nicht zünftigen Handwerker, Fabrikanten, Bierbrauer und Branntweinbrenner, welche ihr Gewerbe treiben und davon steuern.

IV. Abschnitt.

Von den besonderen Wahlen durch die Kaufleute.

§. 13. Von den in den Städten und dem Flecken Ludwigslust wohnhaften Kaufleuten und Krämern werden sechs Abgeordnete gewählt.

§. 14. Zum Zwecke der Wahlen dieser sechs Abgeordneten des Kaufmannsstandes werden sechs Wahlkreise gebildet.

Stimmberechtigt sind die in den Städten und Ludwigslust wohnhaften Kaufleute, welche ihr Geschäft noch betreiben und davon steuern, jedoch mit Ausnahme der kleinen Händler, als Mehl=, Kessel=, Sensen=, Putz=, Vieh=, Frucht=, Glas=, Milch=, Citronen=, Spitzen=, Leinewand=, Uhrenhändler der concessionirten Productenhändler, der Drögeköper, Kleiderseller, Trödler.

V. Abschnitt.

Von den Wahlen durch ländliche Grundbesitzer.

§. 15. Von den ländlichen Grundbesitzern sind acht Abgeordnete zu wählen.

Stimmberechtigt sind diejenigen, welche ein ländliches Grundstück in der Größe von mindestens 200

bonitirten Scheffeln im Eigenthum (Lehnsitz) haben, oder zu Erbpacht oder Bauerrecht besitzen.

§. 16. Behufs dieser Wahlen ist das Land nach Maaßgabe §. 9. in acht Wahlkreise zu theilen. In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen, und zur Leitung der Wahl ein Commissarius zu bestellen.

§. 17. Von mehreren Miteigenthümern oder Mitbesitzern kann nur Einer wählen. Der Erschienene gilt als legitimirt. Unter mehreren zur Ausübung des Wahlrechts Erschienenen entscheidet im Mangel der Vereinbarung das Loos.

VI. Abschnitt.

Von dem Wahlverfahren.

§. 18. Die Wahlen werden nach Kirchspielen vorgenommen. In den größeren Städten sind jedoch die Magistrate befugt, anderweitige passende Wahlabtheilungen zu bilden. Auch ist es den Wahlcommissarien gestattet, für die Wahlen des ersten Wahlkörpers mehrere Kirchspiele zu einer Wahlabtheilung zu vereinigen.

§. 19. Zur Leitung der Wahlen wird für jeden Wahlkreis ein Commissarius durch die Staatsregierung ernannt. Derselbe hat die Anfertigung und Veröffentlichung der Wahllisten zu veranlassen und zu überwachen.

§. 20. Die Wahllisten, welche Namen, Stand und Wohnort der Wähler und deren Vertheilung in die beiden Wahlkörper enthalten, werden in den Städten durch die Magistrate, auf dem platten Lande durch die von dem Commissarius nach Kirchspielen zu ernennenden Wahldirigenten angefertigt.

Bei der Sonderung der Wahlkörper sind die Verzeichnisse der zuletzt erhobenen außerordentlichen Contribution grundleglich zu machen und zu dem Ende den Dirigenten auf Erfordern von den Colligirungsbehörden und nöthigen Falles von der Landes-Receptur-Direction mitzutheilen.

§. 21. Die Wahllisten sind durch die mit deren Anfertigung beauftragten Behörden an einem geeigneten Orte spätestens acht Tage vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen dreier Tage nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung bei der genannten Behörde anzubringen, welche alsdann die Liste schließt.

Beschwerden wegen zurückgewiesener Einsprache werden durch den Commissarius entschieden.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen worden sind.

§. 22. Die Leitung der Wahlen gebührt den Magistraten und den vom Wahlcommissarius ernannten Dirigenten.

§. 23. Die Wahlen eines jeden Wahlkörpers sind an einem und demselben Tage durch das ganze Großherzogthum vorzunehmen. Der zweite Wahlkörper wählt an dem ersten, der erste Wahlkörper an dem späteren Wahltage.

§. 24. Den Wahlkommissarien bleibt bei den besonderen Wahlen überlassen, mehrere Kirchspiele zu einer Abtheilung zu vereinigen.

§. 25. Die besonderen Wahlen geschehen durch

das ganze Großherzogthum an einem und demselben Tage, jedoch später als die allgemeinen Wahlen.

§. 26. Die mit der Leitung der Wahl beauftragte Behörde hat die Wähler unter Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versammlung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

Der Wahlort muß innerhalb des Wahlbezirks belegen sein.

§. 27. Bei der Wahlhandlung hat der Dirigent einen durch Handschlag zu verpflichtenden Protocollführer und zwei Beisitzer aus den Wahlberechtigten zuzuziehen, über die Wahlhandlung ein Protocoll aufzunehmen, solches durch seine, der Beisitzer und des Protocollführers Unterschrift zu beglaubigen und spätestens anderen Tages an den Commissarius einzusenden.

§. 28. Die Wahlhandlung geht vor sich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler.

§. 29. Die im Voraus zusammengefaltenen, auf der innern Seite nummerirten, auf der Außenseite gestempelten Stimmzettel werden durch einander gemischt. Der Wahldirigent läßt sie sodann durch die Beisitzer an die erschienenen Wähler austheilen.

§. 30. Jeder Wähler schreibt oder läßt auf den ihm übergebenen Zettel Namen, Beruf und Wohnort des von ihm Gewählten schreiben. Zettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, ebenso andere, als die ausgetheilten Zettel, sind ungültig.

Wählern, welche nicht schreiben können, muß auf Verlangen der Schriftführer den Namen des von ihnen Gewählten in ihren Stimmzettel schreiben.

§. 31. Jeder Wähler hat seinen Stimmzettel in das Wahlgefäß zu legen. In der Reihenfolge, wie dies geschieht, sind die Namen der Stimmenden zu Protocoll zu nehmen

§. 32. Nach vergeblicher Frage, ob noch Jemand einen Stimmzettel abzugeben habe, erklärt der Wahldirigent die Wahl für geschlossen. Es dürfen dann keine Stimmzettel mehr abgegeben werden.

§. 33. Die Zettel werden uneröffnet von den Beisitzern laut gezählt. Das Ergebniß ist zu Protocoll zu vermerken. Stimmt die Zahl der Abstimmenden und der Stimmzettel nicht überein, so ist eine Berichtigung sofort zu versuchen.

§. 34. Die Stimmzettel werden sodann durch einen Beisitzer entfaltet und die Nummern derselben mit den darauf geschriebenen Namen laut verlesen. Die Namen der Gewählten und die auf sie fallenden Stimmen werden protocollirt.

§. 35. Aufkommende Zweifel über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahldirigent und Beisitzer nach Stimmenmehrheit.

§. 36. Das Ergebniß der Abstimmung wird den anwesenden Wählern mitgetheilt und die Wahlversammlung geschlossen.

§. 37. Die Stimmzettel sind nach geschlossener Wahlhandlung sofort zu vernichten.

§. 38. Zur Wahlhandlung haben nur die stimmberechtigten Wähler Zutritt. Nichtstimmberechtigte Anwesende sind vor dem Beginne der Wahlhandlung zum Abtreten aus der für die Wähler bestimmten Räumlichkeit zu veranlassen.

§. 39. Der Commissarius hat aus den vollständig eingegangenen Protocollen am Hauptorte des Wahlkreises in öffentlicher, vorher bekannt zu machender Sitzung unter Zuziehung zweier, als Dirigenten oder Beisitzer oder Protocollführer bei den Wahlen nicht fungirt habender Wahlberechtigter das Resultat der Wahlen zu ermitteln und zu einem, nach Vorschrift §. 27, zu beglaubigenden Protocolle zusammenzutragen.

§. 40. Wer über die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, ist für gewählt zu achten.

Stellt sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht heraus, so hat der Wahlcommissarius unter abschriftlicher Mittheilung des das Wahlresultat enthaltenden Protocolles an die Dirigenten die zweite Wahlhandlung zu veranstalten, und wenn auch durch diese eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, für die dritte Wahlhandlung die beiden Candidaten zu bezeichnen, welche in der zweiten die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit Mehrerer entscheidet das in öffentlicher Sitzung zu ziehende Loos, wer von ihnen zur Wahl kommt.

Ergibt sich bei der dritten Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Von dem jedesmaligen Wahlresultate und der etwa angeordneten Neuwahl hat der Commissarius der Staatsregierung berichtliche Anzeige zu machen, den erwählten Abgeordneten von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen, und sämmtliche Wahlacten an die Staatsregierung einzusenden.

§. 41. Die Ernennung von Wahlcommissarien,

so wie die Anordnungen wegen Beschaffung der erforderlich werdenden Neuwahlen liegen der Staatsregierung ob.

Die Ergebnisse der Abgeordneten-Wahlen sind durch das Gesetzblatt zu verkündigen.

§. 42. Wer nicht binnen 8 Tagen die Wahl abgelehnt hat, wird angesehen, als habe er sie angenommen.

Ist Jemand mehrmals zum Abgeordneten gewählt worden, so hat derselbe binnen acht Tagen, nachdem er davon benachrichtiget worden, bei der Staatsregierung sich darüber zu erklären, welche Wahl er annehmen wolle. Unterläßt er solche Erklärung, so behält seine Wahl nur für denjenigen Wahlkreis Bestand und Gültigkeit, in welchem er die relative, d. h. im Verhältniß zu der Zahl der in den betreffenden Kreisen gestimmt habenden Wähler, größte Stimmenzahl erhalten hat.

§. 43. Keiner der bei den Wahlen thätigen Beamten darf durch Empfehlung oder Vorschlag oder sonst wie auf die Wahl einwirken.

§. 44. Mängel im Wahlverfahren sind nicht zu berücksichtigen, wenn dieselben auf das Endergebniß keinen Einfluß haben üben können.

§. 45. Für die Verwendungen, zu welchen sich die Wähler durch die Ausübung ihrer Wahlrechte an Reisekosten oder sonst veranlaßt sehen, findet eine Vergütung nicht statt

Die Wahlcommissarien und die Wahldirigenten übernehmen ihre Mühwaltungen unentgeltlich.

Ihre Auslagen werden ihnen aus der Staatskasse erstattet.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 46. In den Fällen, wo die Kammer verfassungsmäßig zur Hälfte erneuert werden muß, geschieht die Erneuerung dergestalt, daß von den aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten 10 aus dem ersten Wahlkörper und 10 aus dem zweiten Wahlkörper Gewählte ausscheiden, und zwar letztere in denjenigen Wahlkreisen, in denen die im ersten Wahlkörper gewählten Abgeordneten noch bleiben; das Loos entscheidet, in welchen Kreisen die im ersten Wahlkörper Gewählten zunächst ausscheiden sollen. Von den Abgeordneten der ländlichen Grundbesitzer scheiden 4, und von denen der Kaufleute und Gewerbetreibenden je 3 aus. Das Loos entscheidet, wer zunächst ausscheidet.

§. 47. Das Wahlgesetz ist Theil der Verfassung, es findet jedoch für eine Aenderung desselben die Vorschrift des §. 112 der Verfassung keine Anwendung.

Staatsgrundgesetz

für das

Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie,

nebst

Wahlgesetz.

I. Abschnitt.

Von dem Staatsgebiete.

§. 1. Das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie bildet einen untheilbaren, selbstständigen Theil des deutschen Reichsgebietes.

§. 2. Die für die Verwaltung des Staates nöthig werdende Organisation erfolgt durch das Gesetz.

§. 3. Die Grenzen des Staates können nur in Kraft eines Gesetzes verändert werden.

Grenzberichtigungen mit einem Nachbarstaate, durch welche nur einzelne Stücke zur Herstellung einer geordneten Abgränzung ausgetauscht oder abgelassen werden, nicht aber ein Staatsangehöriger abgetreten wird, können ohne Zustimmung der Landesvertretung geschehen.

II. Abschnitt.

Von den Staatsangehörigen und ihren Rechten.

§. 4. Die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht Statt finden, und da wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt, Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§. 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem außerdeutschen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei letzterer findet nicht Statt. Die weitern Bestimmungen trifft das Gesetz.

§. 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That nur geschehen in Kraft

eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Binnen gleicher Frist muß eine vorläufige Vernehmung stattfinden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht nach dem Gesetze zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der hieran Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

§. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz

ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll, erfolgen.

§. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die Verletzung desselben ist peinlich zu bestrafen.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen

§. 13. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs, beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

§. 14. Jeder Staatsangehörige hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Staatsangehörige ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Ueber das Recht der Kirchengemeinden, ihre kirchlichen Beamten zu wählen, ergeht ein besonderes Gesetz.

§. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19. Die Formel des Eides soll eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpfte sein; sie soll lauten:

„So wahr mir Gott helfe!“

§. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirch-

liche Trauung kann nur nach Vollziehung des Zivilaktes Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit, als solcher, enthoben.

§. 24. Unterricht zu ertheilen, sowie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem Staatsangehörigen frei, wenn er seine moralische, wissenschaftliche, bezüglich technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Die Unterhaltung der öffentlichen Bildungsanstalten, sowie die angemessene Besoldung der Lehrer an denselben liegt dem Staate ob, dagegen übernimmt er das sämmtliche Schulvermögen. Die für Schulzwecke gemachten Stiftungen bleiben unverändert fortbestehen.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

§. 29. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die Behörden zu wenden, dieselben auch in geeigneten Fällen an den Landtag und an die Reichsversammlung schriftlich zu bringen. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Mehreren im Verein ausgeübt werden.

§. 30. Jeder Staatsbürger hat das Recht, öffentliche Beamte wegen amtlicher Handlungen gerichtlich zu verfolgen, einer vorgängigen Erlaubniß durch die Oberbehörde bedarf es dazu nicht.

§. 31. Die Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 32. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine zu bilden Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 33. Die in den §§. 31. und 32. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Militair Anwendung, insoweit die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

§. 34. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen vorhergehende gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Gesetzgebung geschützt werden.

§. 35. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern.

Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 36. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 37. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 38. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehenten sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten und in welcher Weise, darüber bestimmt ein besonderes Gesetz.

Alle noch nicht zu gegenseitigem Abschlusse gediehenen

Ablösungen erfolgen von jetzt an nur nach einem neu zu erlassenden Gesetze.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Alle Bannrechte sind aufgehoben, die dafür zu leistenden Abgaben des bisher Berechtigten fallen weg. Etwaige Entschädigung übernimmt der Staat.

§. 39. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Gerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung hat ein besonderes Gesetz das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Die Fischereigerechtigkeit in Bächen, welche in fremdem Privateigenthume sich befinden, ist sammt den, mit einer solchen Gerechtigkeit verbundenen Servituten ablösbar.

Soweit sie aber lediglich auf Regalität begründet wird, ist sie ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 40. Es soll ein Steuersystem Statt finden, nach welchem neben dem Grundbesitze alle vorhandenen Steuerkräfte zu verhältnißmäßiger Mitleidenheit gezogen

werden. Die Besteuerung bei den Staatslasten sowohl, als bei den Gemeindelasten soll so geordnet werden, daß alle Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§. 41. Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt das Gesetz.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Stammgüter.

§. 42. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung hat die Gesetzgebung anzuordnen.

§. 43. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht Statt finden.

§ 44. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 45. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§. 46. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Person oder Güter geben.

Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militairischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militairdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 47. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtiget werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch

gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in den Ruhestand gesetzt werden.

§. 48. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 49. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 50. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 51. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie über die Frage, ob eine Sache sich zum Gerichtsverfahren eigne, entscheiden die Justizbehörden des Landes im geordneten Instanzenzuge bis zum Oberappellationsgerichte, von dessen Entscheidung der Rekurs an das Reichsgericht nach den darüber bestehenden Gesetzen freisteht.

§. 52. Die Verwaltungsrechtspflege findet nicht Statt; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 53. Ueber die rechtlichen Verhältnisse aller Staatsdiener soll ein besonderes Gesetz bestimmen.

§. 54. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind gleich den Erkenntnissen der Gerichte des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie wirksam und vollziehbar.

§. 55. Es findet eine, die freieste Selbstverwaltung sichernde Gemeindeordnung Statt.

§. 56 Es findet allgemeine Volksbewaffnung Statt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

III. Abschnitt.

Von dem Staatsoberhaupt.

§. 57. Die Person des Fürsten ist unverletzlich: die Staatsdiener sind verantwortlich.

Alle Regierungsakte des Fürsten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministeriums, das für deren Gesetzmäßigkeit einzustehen hat.

Der Mangel einer solchen Gegenzeichnung macht die Verfügung ungiltig.

§. 58. Die Regentenhandlungen der Vorfahren sind von den Nachfolgern anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugniß unternommen wurden.

§. 59. Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu; er verfügt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.

§. 60. Dem Fürsten gebührt die Besetzung aller Staatsämter und der Oberbefehl über das Militair.

§. 61. Der Fürst hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung.

Gegen die von den Vertretern des Landes in Anklagestand versetzten Staatsdiener findet eine solche überhaupt nur unter den §. 133 vorgesehenen Bestimmungen oder auf Antrag der Volksvertretung selbst Statt.

§. 62. Das Recht auf die Regierung des Landes ist den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannsstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§. 63. Ist der nach den Bestimmungen des §. 62. zur Regierung berufene Erbfolger minderjährig oder an dem Antritte der Regierung aus einem anderen Grunde verhindert, ohne daß von seinem Vorfahren durch eine mit Zustimmung der Volksvertretung errichtete Verfügung deshalb genügende Vorsorge getroffen worden ist, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein in der unterzeichneten Weise.

Diese Regentschaft tritt auch ein, wenn das Staatsoberhaupt während der Regierung durch irgend einen Grund dauernd an der Fortführung derselben verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung und wenn dasselbe in der obenangegebenen Weise keine Vorkehrung getroffen hat.

Die Regentschaft gebührt in Bezug auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst der leiblichen Mutter desselben, wenn diese aber sich nicht mehr am Leben befindet, oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist, dem nächsten volljährigen zur Regierung fähigen Agnaten des Fürstlichen Hauses.

Die Volljährigkeit tritt ein mit dem zurückgelegten ein und zwanzigsten Lebensjahre.

Bei der obengedachten Verhinderung des Landesfürsten kommt die Regentschaft der Gemahlin desselben zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter noch minderjähriger Prinz vorhanden ist und zwar für die Dauer dieser

Minderjährigkeit. Sobald dagegen ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, großjähriger Prinz vorhanden ist, so übernimmt dieser die Regentschaft.

Ist überhaupt keine männliche Nachkommenschaft des behinderten regierenden Fürsten vorhanden, so gebührt die Regentschaft dem nächsten regierungsfähigen Agnaten.

Der Regentschaft steht auf Grund der Hausgesetze ein Regentschaftsrath zur Seite.

Die weitern Bestimmungen darüber trifft ein Gesetz.

§. 64. Das sämmtliche innerhalb des Landes gelegene Domanial- Haus- und Familiengut an Gütern, Forsten und Zubehör wird dem Staate zur Verwaltung abgetreten.

Der Fürst bekommt dagegen eine Zivilliste für sich und sein Fürstliches Haus. Das Nähere wird im Wege der Vereinbarung festgesetzt.

§. 65. Der Sitz der Staatsregierung kann nie außer Landes verlegt werden.

IV. Abschnitt.

Von der Volksvertretung.

§. 66. Die Rechte des Volks werden durch freigewählte Abgeordnete ohne Unterschied des Standes vertreten.

§. 67. Auf je 4000 Einwohner ist ein Vertreter vom Volke zu wählen und für jeden Volksvertreter ein Stellvertreter.

Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des unter A. beigedruckten Wahlgesetzes.

§. 68. Kein Volksvertreter kann sein Stimmrecht

durch Auftrag ausüben lassen oder für seine Stimme Instruktionen annehmen.

§. 69. Beim Eintritt in die Landtagsversammlung gelobt jeder Volksvertreter mittelst Handschlages Folgendes an:

„Ich gelobe die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren und in der Landesversammlung das Staatswohl ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beobachten."

V. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Volksvertretung.

§. 70. Der Volksvertretung stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

a) entscheidende Stimme bei der Besteuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung;
b) entscheidende Stimme bei der Ordnung des Staatshaushaltes,
c) entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung;
d) das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister

VI. Abschnitt.

Steuerbewilligung und Finanzverwaltung.

§. 71. Die Volksvertretung hat die Pflicht, nächst der Ueberwachung des gesammten Staatsvermögens,

dahin mitzuwirken, daß nicht nur die Beiträge der Staatsangehörigen zu dem, was die Verwaltung des Landes und das Gemeinwohl erheischt, mit Sparsamkeit gefordert und mit Gerechtigkeit vertheilt, sondern auch die gesammten Staatseinkünfte mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§. 72. Es soll zu dem Ende der Volksvertretung ein genauer Anschlag (Etat) von dem, was zu den Zwecken des Staates in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Berathung vorgelegt und der Bedarf mit ihr gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, die Art, wie dieser Bedarf aufzubringen ist, mit ihr bestimmt, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neue Steuer irgend einer Art ausgeschrieben und keine Abgabe, deren Bewilligungsperiode abgelaufen ist, eingefordert werden.

§. 73. Es müssen jedoch auch abgelaufene Verwilligungen, insofern sie nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtages und nach Eröffnung des Landtages bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats und zur Feststellung der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel fortgesetzt werden.

Jedoch darf diese weitere Erhebung nicht über die nächste Finanzperiode hinausgehen, indem dann unbedingt die Bewilligung der Volksvertretung nothwendig wird.

§. 74. Die Bewilligungen der Steuern dürfen von der Volksvertretung nicht an die Bedingung der Erfüllung bestimmter, das Budget nicht betreffender Anträge geknüpft werden. Sie kann jedoch immer eine

vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und der Staatseinnahmen fordern.

§. 75. Sind die Staatsregierung und die Volksvertretung über den Finanzetat und die zu dessen Bestreitung für die nächste Finanzperiode erforderlichen öffentlichen Abgaben, über ihren Betrag, ihre Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben als von der Volksvertretung genehmigte, mittelst Fürstlichen Patents ausgeschrieben und bekannt gemacht.

§. 76. Ueber die Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben, sowie der gesammten Staatseinnahmen wird alljährlich vollständige Rechnung abgelegt. Der Volksvertretung steht das Recht zu, die Rechnungen über die aus der Landeskasse bestrittenen Staatsbedürfnisse zu prüfen und über die darin bemerkten Anstände Auskunft zu fordern.

S. die §§. 115. 116. 117. 118. über den Landtagsausschuß.

§. 77. Die gesammte Landesschuld ist unter die Gewährleistung der Volksvertretung gestellt.

Zur Aufnahme neuer Landesschulden und zur Kreirung von Kassenscheinen ist die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich.

Bei Schuldurkunden, welche der Staat ausstellt, ist die Mitunterzeichnung durch den Landtagsausschuß nothwendig. — §. 116. b. —

Als neue Landesschulden sind nicht zu betrachten diejenigen Vorschüsse, welche Behufs einer Tilgung von früheren Landesschulden aufgenommen werden, ebensowenig die Ausstellung neuer Schuldurkunden an die Stelle älterer Obligationen — Konvertirung. —

§. 78. In außerordentlichen Fällen, z. B. in

Kriegszeiten, in der Nothwendigkeit schleuniger Erfüllung der Bundespflichten, wo die Staatsbedürfnisse weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Staatsangehörigen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, die Einberufung des Landtages aber nicht sofort ausführbar erscheint, kann das Ministerium die erforderlichen Summen unter seiner Verantwortung und unter der Verpflichtung, über die Nothwendigkeit und Verwendung derselben gegen den nächst zusammentretenden Landtag sich auszuweisen, aufnehmen.

VII. Abschnitt.

Gesetzgebung.

§. 79. Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Volksvertretung erlassen, abgeändert, aufgehoben oder authentisch interpretirt werden.

§. 80. Die Gesetzentwürfe werden von dem Fürsten an die Volksvertretung gebracht; ebenso hat diese das Recht, auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender anzutragen und zu dem Ende Entwürfe vorzulegen.

§. 81. Der Fürst sanktionirt die Gesetze und macht sie bekannt. In der Verkündigung wird Bezug genommen auf die erfolgte Zustimmung der Volksvertretung. (§. 59.)

§. 82. Der Fürst erläßt auch solche, ihrer Natur nach der Zustimmung der Volksvertretung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde,

mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und in dem Wahlgesetze. Dafür, daß das Staatswohl Eile geboten habe, ist das Ministerium verantwortlich.

§. 83. Alle in dieser Weise erlassenen Verordnungen sind dem nächsten Landtage zur nachträglichen Beschlußfassung vorzulegen. Die von ihm etwa beschlossene Aufhebung einer solchen Verordnung hat keine rückwirkende Kraft.

§. 84. An der Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Reichsgewalt kann der Landesfürst nicht gehindert und können die dazu erforderlichen Mittel von der Volksvertretung nicht versagt werden.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der Mittel ist die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich.

§. 85. In allen Beziehungen zu anderen Staaten vertritt der Fürst den Staat allein.

§. 86. Es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Theil des Staatsgebietes und des Staatseigenthums veräußert, keine Last auf das Land oder dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Volksvertretung vor dem Abschlusse eingeholt und ertheilt worden ist.

§. 87. Von dieser Zustimmung sind die bereits abgeschlossenen Verträge für ihre vertragsmäßige Dauer ausgenommen.

§. 88. Der Fürst kann einen der Volksvertretung

übergebenen Gesetzentwurf noch während der Discussion darüber wieder zurücknehmen.

§. 89. Die ständische Erklärung, wodurch ein Gesetzvorschlag entweder ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dazu beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§. 90. Ein von der Volksvertretung ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage unverändert wieder an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Weise.

§. 91. Die von der Volksvertretung auf Vervollkommnung der Gesetzgebung und Verfassung gestellten Anträge oder eingebrachten Gesetzentwürfe sind während des Landtages, auf welchem sie vorgeleget werden, in Erwägung zu ziehen.

§. 92. Die Erklärung des Fürsten über Bestätigung oder Nichtbestätigung eines solchen Antrages oder Gesetzentwurfes erfolgt innerhalb sechs Wochen vom Eingange der betreffenden ständischen Erklärungsschrift an gerechnet, und zwar im Falle der Nichtbestätigung unter Angabe der Bestimmungsgründe.

Ist die Session vor Ablauf dieser sechs Wochen geschlossen worden, so wird die Entschließung des Fürsten dem Landtagsausschusse eröffnet.

Geht binnen der vorgedachten sechs Wochen die Fürstliche Erklärung nicht ein, so gilt der Gesetzvorschlag oder Antrag als verworfen. In diesem Falle, sowie wenn der Fürst die Sanktion ausdrücklich versagt hat, darf der Antrag oder Gesetzesbeschluß erst vom nächsten ordentlichen Landtage — in der nächsten Landtagsperiode — wiederholt und nochmals zur Discussion gebracht werden.

Wird dann ein solcher Antrag oder Gesetzesvorschlag von den zwei folgenden ordentlichen Landtagen mit jedesmaliger Neuwahl der Abgeordneten hinter einander gleichmäßig mit einer Majorität von zwei Drittheilen wiederholt und eingebracht, so erlangt er auch ohne die Sanktion des Landesfürsten Gesetzeskraft.

Anträge des Landtages, welche auf Abänderung der Verfassung des Staates abzwecken, namentlich solche, welche auf Abänderung des Staatsgrundgesetzes und des Wahlgesetzes sowie der, in Folge derselben getroffenen organischen Bestimmungen gerichtet sind, ingleichen alle, welche den Staatshaushalt und die Besteuerung der Staatsangehörigen betreffen, erfordern zu ihrer Gültigkeit nicht allein eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Landtages, sondern auch das Einverständniß des Staatsoberhauptes.

VIII. Abschnitt.

Ueberwachung der Verwaltung.

§. 93. Die Volksvertretung ist berechtigt, Mißbräuche, welche derselben in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhilfe anzuzeigen.

§. 94. Es soll derselben über die Beschwerden, welche theils durch die Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft ertheilt und es soll jede solche von der Volksvertretung vorgebrachte Beschwerde mit Genauigkeit und Sorgfalt untersucht und derselben, so weit sie gegründet befunden wird, abgeholfen werden.

§. 95. Einzelne, Vereine und Korporationen können sich nur dann mit Beschwerden über erlittene Rechtsverletzung an die Volksvertretung wenden, wenn sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Landesbehörden eine Abhilfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Das §. 29. gewährleistete Recht der Bitte bleibt unbeschränkt.

§. 96. Beschwerden und Bitten dürfen weder von Privatpersonen, noch von Vereinen, noch von Korporationen persönlich überreicht, sondern sie müssen an das Landtagsdirektorium entweder unmittelbar oder durch ein Mitglied der Landtagsversammlung eingebracht werden.

IX. Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausübung der, der Volksvertretung zustehenden Rechte durch den Landtag.

§. 97. Die der Volksvertretung zustehenden Rechte werden, mit Ausnahme der im Abschnitt X. dem Landtagsausschusse übertragenen besonderen Rechte und Befugnisse, ausschließend von derselben im Landtage ausgeübt.

§. 98. Der Landtag soll regelmäßig alle zwei Jahre im Monat Oktober und außerdem so oft es zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Antrag der Volksvertretung, für nöthig befunden wird, einberufen werden.

§. 99. Die Anordnung zur Zusammenberufung des Landtages ergehet durch den Fürsten.

§. 100. Jeder einberufene Abgeordnete ist verpflichtet, der erhaltenen Einladung zu Folge am Tage vor Eröffnung des Landtages persönlich zu erscheinen und seine Anwesenheit bei dem Ministerium zu melden.

§. 101. Ist ein Abgeordneter verhindert, dem Landtage beizuwohnen, so hat er sein Ausbleiben dem Ministerium schriftlich so zeitig anzuzeigen und zu entschuldigen, daß sein Stellvertreter noch zur rechten Zeit einberufen oder nöthigenfalls eine neue Wahl angeordnet werden kann.

§. 102. Ein Beamter, welcher zum Volksvertreter gewählt ist, bedarf keines Urlaubs; es genügt eine bloße desfallsige Anzeige bei der vorgesetzten Behörde.

In Bezug auf die Stellvertretung eines gewählten Abgeordneten in seinem Amte, sowie darauf wie die Kosten der Stellvertretung zu decken seien, ergeht ein Gesetz.

Der Eintritt eines Abgeordneten in den Staatsdienst, sowie die Beförderung oder Verbesserung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners im Amte bedingt eine neue Wahl. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

§. 103. Wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, so kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 104. Der Landtag prüft die Wahlen seiner Mitglieder und entscheidet darüber; er regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung und erwählt

seinen Präsidenten, seinen Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 105. Der Landtag verhandelt mit dem Fürsten durch das Mittel des Ministeriums. An dieses allein hat sich daher die Volksvertretung wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedarf, zu wenden. Es empfängt die von ihr abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 106. Mindestens Ein Mitglied des Ministeriums oder die Kommissarien desselben müssen den Sitzungen des Landtages beiwohnen, um Aufschlüsse zu ertheilen und die Staatsregierung in jeder Beziehung zu vertreten.

§. 107. Die Eröffnung des Landtages erfolgt durch den Fürsten oder in dessen Auftrag durch das Ministerium.

§. 108. Die Verhandlungen des Landtages sind in der Regel öffentlich. Sie werden auf Antrag der Regierungs-Kommissarien oder auf Antrag jedes einzelnen Mitgliedes der Versammlung geheim gehalten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 109. Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Landtage gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Abgeordneten.

§. 110. Ein Beschluß des Landtages kann weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden.

Die Minderheit muß sich der Mehrheit unterwerfen.

§. 111. Ein Landtagsabgeordneter darf vom Augenblicke des ihm behändigten Mandats an, ein Stellvertreter von dem Augenblicke an, wo er an die Stelle

des Abgeordneten einberufen worden ist, während der Dauer des Landtags ohne Zustimmung der Landtagsversammlung weder verhaftet, noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

In diesem letztern Falle ist der Landtag von der getroffenen Maßregel sofort in Kenntniß zu setzen und es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft und der Untersuchung bis zum Schlusse des Landtags zu veranlassen. Dieselbe Befugniß steht dem Landtage in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung in der Landtagsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht der vorgekommene Fall das rechtliche Kennzeichen einer Injurie, Verleumdung oder eines in den Gesetzen mit Strafe bedrohten sonstigen Vergehens an sich trägt.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Hauses steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Präsidium zu.

§. 112. Sämmtliche Abgeordnete genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, vor und mit dem Tage der Eröffnung und bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags eine tägliche Auslösung, worüber ein besonderes Regulativ mit dem Landtage vereinbart wird.

Diese Tagegelder, sowie der gesammte Aufwand für

die landständischen Versammlungen werden aus der Landeskasse bestritten.

Kein Abgeordneter darf auf seine Tagegelder verzichten.

§. 113. Der Landtag wird durch einen Landtagsabschied geschlossen, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten selbst oder dem Ministerium entlassen wird.

§. 114. Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag unter Angabe der Gründe zu vertagen oder aufzulösen.

Ohne Zustimmung des Landtags darf die Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Landtagsperiode nicht wiederholt werden.

Im Falle der Auflösung des Landtags erlischt das Mandat der sämmtlichen Abgeordneten von selbst; es sind jedoch die Mitglieder des aufgelöseten Landtages wieder wählbar.

Die Frist für den Zusammentritt des neugewählten Landtages darf nicht über sechszig Tage nach erfolgter Auflösung ausgedehnt werden.

X. Abschnitt.

Von dem Landtagsausschusse.

§. 115. In der Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen besteht ein Ausschuß, welcher aus dem letzten Präsidenten des Landtages und zwei von der Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit zu wählenden Abgeordneten zusammengesetzt ist, bei deren Wahl darauf zu sehen ist, daß jedes der vormaligen drei Fürstenthümer Reuß Jüngerer Linie vertreten sei.

§. 116. Die Obliegenheiten und Befugnisse dieses Ausschusses sind:

a) Die Rechte der Volksvertretung aufrecht zu erhalten, die Ausführung der vom Staatsoberhaupte und vom Landtage gefaßten Beschlüsse zu überwachen, in dringenden Fällen Anzeige an die Staatsregierung zu erstatten und Vorstellungen und Beschwerden bei derselben anzubringen, auch wenn es nothwendig erscheinen sollte, auf Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtages unter Anführung der Gründe anzutragen.

b) Schuldverschreibungen über die auf verfassungsmäßigem Wege auf Staatskassen aufgenommenen Kapitalien mitzuunterzeichnen.

c) Bei der Abnahme der Rechnungen über diejenigen Kassen, welche der Betheiligung der Volksvertretung unterliegen, mitzuwirken, namentlich die Rechnungsbelege einzusehen, Erinnerungen zu ziehen, darüber zu wachen, daß die festgesetzten Etats dieser Kassen eingehalten werden.

Sollten sich bei dieser Abnahme Anstände ergeben, welche durch den Ausschuß nicht erledigt werden können, so bleiben diese der Beschlußnahme des Landtags vorbehalten.

§. 117. Dem Ausschusse wird behufs der Prüfung der Rechnungen ein besonderes Exemplar derselben sechs Wochen vor der Rechnungsabnahme zugestellt. Die von dem Ausschusse bei dieser Prüfung gezogenen Erinnerungen werden von demselben der Behörde spätestens drei Wochen vor dem Termin der Rechnungsabnahme mitgetheilt.

Ein Exemplar der abgenommenen und unter Zu-

stimmung des Ausschusses justifizirten Rechnungen ist in dem Archive des Landtages aufzubewahren und demselben jedesmal vorzulegen.

§. 118. Die Auslösungen der Mitglieder des Ausschusses erfolgen nach Maßgabe des §. 112. für die Zeit ihrer jedesmaligen Zusammenkunft.

XI. Abschnitt.

Gewähr der Verfassung. Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe. Verantwortlichkeit des Ministeriums.

§. 119. Das gegenwärtige Verfassungsgesetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündigung durch den Landesfürsten verbindlich.

§. 120. Vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte leistet der Landesfürst bei dem Regierungsantritte vor der versammelten Volksvertretung das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Staates aufrecht zu erhalten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Ueber diese Handlung wird ein förmliches, von dem Fürsten mitzuvollziehendes Protokoll aufgenommen und im Landtagsarchive niedergelegt.

Dieselbe Pflicht liegt dem Regierungsverweser beim Antritte der Regentschaft ob. Bis zur Eidesleistung von Seiten des Fürsten oder von Seiten des Regierungsverwesers werden die verfassungsmäßigen Rechte des Regenten von dem verantwortlichen Ministerium ausgeübt.

§. 121. Alle Staatsdiener und Beamteten, alle Magistrate und Ortsgerichte schwören jetzt und künftig bei der Anstellung auf gewissenhafte Beobachtung der Landesverfassung.

Das Militair wird ebenfalls auf die Verfassung vereidet.

§. 122. Alle Landesangehörigen sind bei ihrer Aufnahme in das Bürger- und Gemeinderecht verbunden, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Landesverfassung!"

§. 123. Jeder Staatsdiener haftet für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit seiner amtlichen Thätigkeit.

§. 124. Die von dem Fürsten ausgehenden Verfügungen sind von einem Mitgliede des Ministeriums zu kontrasigniren.

Dasselbe ist dafür verantwortlich, daß keine von ihm kontrasignirte oder von ihm unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Verfassungsgesetzes enthält.

Diese Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

§. 125. Die Volksvertretung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde oder förmliche Anklage geltend zu machen.

§. 126. Unerlaubte Handlungen oder Versehen und Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener können der Volksvertretung zur Ausübung dieses Rechts nur dann Veranlassung geben, wenn deshalb bei der zuständigen höheren Behörde und zuletzt beim Ministerium vergebens Klage geführt worden und dieses eben dadurch, daß

solches vergeblich gewesen, sich selbst einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat.

§. 127. Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Anklage ist gegen eine höhere Behörde zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder anderen Maßregel die Volksvertretung zum Gebrauche ihres Rechts auffordert; förmliche Anklage dagegen findet Statt, wenn eine absichtliche Verletzung der Verfassung in Frage stehet.

§. 128. Ist Beschwerde erhoben, so wird der dadurch betroffene Staatsdiener oder die betroffene Behörde mit Verantwortung gehört.

Ist diese nicht ausreichend, vielmehr die von der Volksvertretung erhobene Beschwerde ganz oder zum Theil begründet, so erfolgt Landesfürstlicher Seits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauches, unbeschadet der einzuleitenden förmlichen Untersuchung, wenn sich bei weiterem Eingehen in der Sache gröbere Vergehen hervorthun.

§. 129. Der Volksvertretung ist von dem Erfolge ihrer Beschwerdeführung jedesmal Kenntniß zu geben.

§. 130. Ist förmliche Anklage erhoben, so ist zu deren Untersuchung und Entscheidung das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena ausschließend kompetent. Es steht aber dem Angeklagten wie der Volksvertretung frei, auch auf Versendung der Akten an ein anderes deutsches Spruchkollegium, behufs der Entscheidung über die Anklage an der Stelle des Oberappellationsgerichtes anzutragen.

§. 131. Der Fürst läßt daher die erhobene Klage an das gemeinschaftliche Tribunal zu Jena überweisen.

Findet dasselbe die Klage hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt, so hat es nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen im Namen des Fürsten zu sprechen und auf dagegen eingelegtes Rechtsmittel dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in anderen Sachen, welche durch Kompromiß an das Oberappellationsgericht gelangen — §. 41. f. der Oberappellationsgerichtsordnung. —

§. 132. Von der Ueberweisung der Anklage an das Oberappellationsgericht wird die Volksvertretung, oder wenn diese nicht versammelt ist, der Landtagsausschuß in Kenntniß gesetzt. Uebrigens steht es der Volksvertretung frei, einem Anwalt zur Verfolgung der angebrachten Klage und zu Wahrnehmung des ständischen Interesse beim Oberappellationsgericht Auftrag zu ertheilen.

Kommt bei einem Verfahren das Interesse der Landeskasse in Frage, so ist der Zivilpunkt außerdem anhängig zu machen und zu verfolgen.

Von der Organisation des Reichsgerichts bleibt es abhängig, ob die Anklagen gegen die Minister gleich dort anzubringen und zu verhandeln sind, oder ob nur Rekurs von den Entscheidungen des Oberappellationsgerichts an das Reichsgericht Platz greifen wird.

§. 133. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstverbrechen, welche auf die an den Fürsten gelangte Anklage verfügt worden, können ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht niedergeschlagen und das Begnadigungsrecht kann ohne dieselbe nie dahin ausgedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß in Entfernung vom Amte ver-

urtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen oder anderweit im Staatsdienste wieder angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das richterliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

§. 134. Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und der Volksvertretung beseitigt werden kann, so soll schiedsrichterliche Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Jena nach Analogie der in der Oberappellationsgerichtsordnung §. 41. — 44. enthaltenen Bestimmungen eintreten.

An die Stelle des Oberappellationsgerichts tritt das Reichsgericht, sobald dasselbe errichtet sein wird.

§. 135. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Wir werden dieses Staatsgrundgesetz im Ganzen, wie in seinen einzelnen Theilen treu und gewissenhaft beobachten, auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen nach Kräften schützen, weisen auch alle Unsere Behörden und Diener an, demselben unverbrüchlich nachzuleben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordrückung Unsers Landesfürstlichen Insiegels.

Schloß Osterstein, am 30. November 1849.

(L. S.) **Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.**

Dr. Hermann Robert v. Bretschneider. Ernst Friedrich Dinger. Dr. Emil v. Beulwitz.

Wahlgesetz

für die Wahlen zum Landtage des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie.

---

§. 1. Wahlberechtigt ist jeder unbescholtene Staatsbürger, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und eine direkte Staatssteuer entrichtet.

So lange indessen eine allgemeine Einkommen- resp. Vermögenssteuer nicht eingeführt ist, ist jeder unbescholtene Staatsangehörige wahlberechtigt, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und selbstständig ist.

§. 2. Als unselbstständig sind von der Wahl ausgeschlossen;

a) Haussöhne,
b) Dienstboten und Handwerksgesellen, die keinen eigenen Hausstand haben,
c) Handlungs- und andere Geschäftsgehilfen, welche keinen eigenen Hausstand haben, oder sich im Brode ihres Handlungs- oder Geschäftsherrn befinden.

§. 3. Als bescholten sind von der Wahl ausgeschlossen diejenigen welche durch rechtskräftiges richter-

liches Erkenntniß wegen gemeiner Verbrechen in Zucht- oder Strafarbeitshausstrafe verurtheilt oder zur Arbeit angehalten worden sind.

Es lebt jedoch die Wahlberechtigung derselben wieder auf, wenn seit Verbüßung der richterlich erkannten, oder durch Begnadigung herabgesetzten Strafe, oder wo letztere ganz erlassen worden ist, seit dem Erlassen derselben, ein zehnjähriger Zeitraum verflossen ist.

§. 4. Das Wahlrecht ruht, so lange ein Wahlberechtigter sich unter Zustandsvormundschaft oder in einem gerichtlichen Konkurse befindet, oder aus öffentlichen Kassen Unterstützung empfängt.

Des Wahlrechts sind auch diejenigen verlustig, welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß dasselbe abgesprochen worden ist.

§. 5. Wer berechtigt ist, an der Wahl der Abgeordneten als Wähler Theil zu nehmen, (§. 1—4.) ist auch befähigt, als Abgeordneter gewählt zu werden.

§. 6. Die Wahl der Abgeordneten geschieht sowohl in den Städten als auf dem platten Lande nach Wahlbezirken und zwar direkt durch sämmtliche Stimmberechtigte des Bezirks ohne Dazwischenkunft von Wahlmännern.

Zu diesem Zwecke wird das ganze Land in 19 Wahlbezirke von je 4000 Einwohnern getheilt, deren jedem die Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters für denselben zusteht.

§. 7. Jeder stimmberechtigte Staatsangehörige kann, auch wenn er in mehr als einem Wahlbezirke das Wohnrecht hat, nur in Einem Wahlbezirke wählen und zwar in demjenigen, in welchem er sich wesentlich aufhält.

Jeder stimmberechtigte Wähler ist ohne Rücksicht darauf, in welchem Wahlbezirke des Landes er seinen

Wohnsitz hat, zum Abgeordneten und Stellvertreter wählbar.

Würde Jemand in mehr als einem Wahlbezirke gültig als Abgeordneter oder Stellvertreter gewählt, so hat er sich nach davon erhaltener Kunde bei dem Ministerium zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheidet und es findet hierauf in denjenigen Wahlbezirken, für welche die Wahl nicht angenommen worden ist, die anderweite Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters oder bezüglich blos eines neuen Stellvertreters Statt.

§. 8. Die Wahl jedes Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt auf zwei Jahre. Bei der nach Ablauf dieser zweijährigen Periode in allen Wahlbezirken vorzunehmenden neuen Wahl ist jeder ausgeschiedene Abgeordnete oder Stellvertreter wieder wählbar.

§. 9. Sollte im Laufe der zweijährigen Wahlperiode der Landtag durch den Fürsten in Gemäßheit des §. 114. der Verfassungsurkunde aufgelöst werden, so treten sämmtliche Abgeordnete und deren Stellvertreter mit Vorbehalt ihrer Wiederwählbarkeit aus. Außerdem erlischt das Mandat jedes Abgeordneten oder Stellvertreters, wenn die Bedingungen seiner Wählbarkeit (§. 1. bis 4.) ganz oder zum Theil aufhören.

Tritt ein solcher Fall oder der Tod eines Abgeordneten oder Stellvertreters ein, so ist davon durch die Gerichtsbehörde des Wohnorts dem Ministerium Anzeige zu machen, damit von diesem wegen anderweiter Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters oder bezüglich blos eines Stellvertreters das Nöthige verfügt werden kann.

Alle nach Vorstehendem im Laufe einer zweijährigen

Wahlperiode vorgenommenen Ergänzungswahlen sind nur bis zu den nach Ablauf dieser Wahlperiode in sämmtlichen Wahlbezirken vorzunehmenden neuen Wahlen von rechtlicher Wirkung.

§. 10. Vater und Sohn ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten.

Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne der ältere Bruder dem jüngeren vor.

Die Wahl eines Abgeordneten oder Stellvertreters, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter oder Stellvertreter eines anderen Wahlbezirkes ist und es für die Periode bleibt, für welche er gewählt worden, ist unwirksam.

§. 11. Es wird vorausgesetzt, daß jeder Staatsbürger dem ehrenvollen Rufe als Abgeordneter willig folge.

Will ein zum Abgeordneten Gewählter die Wahl ablehnen, so muß er dieß unter Angabe der Gründe innerhalb der nächsten acht Tage nach der officiellen Bekanntmachung des Wahlresultats dem Ministerium schriftlich anzeigen. Thut er dies binnen der festgesetzten Frist nicht, so wird vorausgesetzt, daß er die Wahl angenommen habe.

Die zur Rechtfertigung einer ablehnenden Erklärung angeführten Gründe prüft das Ministerium und gibt vorläufige Entscheidung darüber. Beruhigt sich der Gewählte bei derselben nicht, so wird die Sache dem Landtage vorgeleget, welcher entweder sofort Beschluß darüber faßt, oder eine nähere Darlegung und Prüfung der Entschuldigungsursachen veranlaßt und auf deren Grund endgiltig entscheidet.

§. 12. Die Mitglieder der obern Landesbehörden

können überhaupt nicht als Abgeordnete oder Stellvertreter gewählt werden.

§. 13. Jede Abgeordnetenwahl geschieht lediglich auf Anordnung des Fürsten.

Das Wahlgeschäft steht unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums. Dieses trifft daher auf dazu erhaltene Fürstliche Anweisung die zur speciellen Ausführung der Wahlakte erforderlichen Anordnungen und ernennt insbesondere die mit Leitung der Wahlen zu beauftragenden Wahlkommissarien, deren Namen es öffentlich bekannt macht.

§. 14. Sobald die Wahlen für den Landtag angeordnet worden, ist zuvörderst die Grundliste der Wähler aufzustellen, worin

a) Vor- und Zunamen,
b) das Lebensalter,
c) Stand und Gewerbe

jedes Wählers anzugeben ist.

Nach Einführung der im §. 1. erwähnten Steuerverfassung ist auch

d) der Steuersatz

beizufügen.

Es werden hierbei die Wähler in alphabetischer Reihenfolge aufgezeichnet.

§. 15. Diese Grundlisten werden von den Gemeindevorständen der einzelnen Ortschaften entworfen, und zwar in den Städten unter Zuziehung des Gemeinderathes und der Bezirksvorsteher, auf dem platten Lande unter Mitwirkung des Gemeinderathes, oder, wo ein solcher nicht vorhanden, mindestens zweier Gemeindeglieder.

In den Städten werden für jeden Bezirk besondere Grundlisten gefertigt.

Einzeln gelegene Häuser, welche einem Gemeindebezirke noch nicht zugetheilt sind, werden zu denjenigen Ortschaften gezählt, zu welchem sie rücksichtlich der Armenversorgung geschlagen sind.

§. 16. Diese Listen sind hierauf in den Städten an Rathsstelle, in den Ortschaften des platten Landes bei den Gemeindevorständen zu Jedermanns Einsicht acht Tage lang öffentlich auszulegen, und es ist der Zeitpunkt dieser Auslegung von der Gemeindebehörde vorher sowohl im Amts- und Verordnungsblatte als durch Anschlag an ortsüblicher Stelle unter der Bemerkung bekannt zu machen, daß Reklamationen gegen deren Inhalt nur dann auf Berücksichtigung für die bevorstehende Wahl Anspruch haben, wenn sie innerhalb der achttägigen Frist vom Tage der Auslegung der Grundliste an gerechnet, bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, angebracht werden.

Nach Ablauf der gedachten Frist werden diese Grundlisten, nachdem sie zuvor auf dem platten Lande den betreffenden Wahlkommissarien (§. 13. und 20.) zur Begutachtung bezüglich Berichtigung mitgetheilt worden, in dem Falle, daß Reklamationen erhoben worden sind, die nicht an Ort und Stelle erledigt werden konnten, von den Gemeindevorständen an das Ministerium eingesendet und die erhobenen Reklamationen auf dessen Entscheidung ausgesetzt.

Die über die Statthaftigkeit einer Reklamation ertheilte Entscheidung schließt die Befugniß des Reklamanten zur Beschwerdeführung beim Landtage nicht aus.

§. 17. Sobald die Grundlisten — vorbehältlich

der Beschwerdeführung beim Landtage festgestellt sind, wird zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter geschritten.

Das Ministerium fertigt zu diesem Zwecke die ihm nach Maßgabe des §. 16. eingesandten Grundlisten mit seiner Entscheidung den betreffenden Gemeindevorständen wieder zu.

§. 18. Das Ministerium bestimmt den Tag, an welchem im ganzen Lande die Wahlen vorgenommen werden sollen.

§. 19. Die Vorladung der Wähler zur Wahl verfügt das Ministerium durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern.

Diese Verfügung haben die Gemeindevorstände durch öffentlichen Anschlag und noch überdies durch besondere Einladung jedes Wahlberechtigten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Den öffentlichen Anschlägen ist überall ein Exemplar der betreffenden Grundliste beizufügen.

§. 20. Die Wahlhandlung selbst wird in den Städten durch die Gemeindevorstände unter Mitwirkung der Gemeinderäthe und der Bezirksvorsteher, auf dem Lande aber durch Wahlkommissäre, welche von der Staatsregierung sogleich bei der Anordnung der Wahl ernannt und öffentlich bekannt gemacht werden — §. 13. — unter Zuziehung der Gemeindevertreter geleitet und vollzogen.

Es kann ein Wahlkommissär zu Wahlen in verschiedenen Orten beauftragt und es können die Wahlkommissarien ermächtigt werden, die Wahlen für mehrere nahe gelegene Orte in eine Wahlhandlung zu vereinigen.

§. 21. Die Wahlkommissäre, sowie alle bei der

Leitung der Wahl Betheiligten haben sich jeder Einwirkung auf die Wahl zu enthalten.

§. 22. Die Wahlhandlung beginnt mit einem kurzen Vortrage, welcher die Bedeutung derselben hervorzuheben, die nothwendigen Erfordernisse der Stimmzettel in Erinnerung zu bringen, besonders aber darauf hinzuweisen hat, daß die Wähler bei ihrer Staatsbürgerpflicht ihre Stimmen ohne alle Nebenrücksicht und so abzugeben haben, wie sie es dem allgemeinen Wohle am Zuträglichsten halten. Gleichzeitig wird einem jeden der anwesenden Wähler ein gedruckter und gestempelter Stimmzettel eingehändigt und es werden dabei die Namen der mit Stimmzettel versehenen Wähler der Reihe nach in eine besondere Liste verzeichnet, überdieß auch dieselben in der vorliegenden alphabetischen Grundliste der betreffenden Ortschaft oder bezüglich des Stadtbezirks vorgestrichen.

Wahlabstimmungen, welche auf andern, als die von der Behörde ausgegebenen gestempelten Stimmzettel geschrieben sind, haben keine Giltigkeit.

Jeder Wähler schreibt sodann die Namen derjenigen Personen, von denen er die eine als Abgeordneten des Bezirks, die andere als dessen Stellvertreter wählt, auf den empfangenen Stimmzettel, schlägt diesen zusammen und legt ihn in ein dazu bestimmtes verdecktes Gefäß.

§. 23 Die Stimmgebung muß persönlich erfolgen, eine Bevollmächtigung zur Abgabe einer Wahlstimme findet nicht Statt.

Es ist jedoch nicht erforderlich, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel eigenhändig ausfüllt, vielmehr bleibt nachgelassen, daß während der Wahlhandlung ein Wähler die Namen der von ihm Gewählten auch durch einen

Andern auf den Stimmzettel schreiben läßt, vorausgesetzt nur, daß er den letzteren, als seine wahre und freie Abstimmung enthaltend, in das Gefäß eigenhändig niederlegt.

Das Nichterscheinen einzelner oder auch mehrerer Stimmberechtigten thut der Giltigkeit des Wahlgeschäfts keinen Abbruch, und der Wahlakt wird daher zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen.

Die Nichterschienenen verzichten für diesen Wahlakt auf ihre Stimmen.

Ausnahmsweise soll jedoch, wenn ein Wähler durch dringende, sogleich glaubhaft zu bescheinigende Hindernisse an der persönlichen Wahrnehmung des Wahltermins verhindert würde, demselben gestattet sein, seine Abstimmung vor oder nach der Wahlhandlung bei der Wahlbehörde persönlich zu Protokoll zu geben; letzteren Falls muß dies jedoch unter der obigen Voraussetzung unbedingt noch im Laufe des Wahltages geschehen und kann überhaupt nur so lange an diesem Tage zugelassen werden, als die im §. 26. vorgeschriebene Einsendung der Wahlacten an das Ministerium noch nicht erfolgt ist.

§. 24. Sobald sämmtliche erschienene Stimmberechtigte eines Ortes bezüglich Wahlbezirks gestimmt haben, und die ausgegebenen Stimmzettel eingeliefert sind, werden diese auf Anordnung des Wahldirigenten aus dem Gefäße hervorgenommen und entfaltet. Die darauf befindlichen Namen der Gewählten werden öffentlich ausgerufen und in die zu führende Stimmliste dergestalt eingetragen, daß die Namen der auf jeden einzelnen Stimmzettel zum Abgeordneten und der zu dessen

Stellvertreter gewählten Personen jedesmal in getrennten Kolumnen nach dem Wortlaute der Stimmzettel neben einander verzeichnet werden.

Sollte sich hierbei finden, daß einer oder der andere Wähler bei Ausfüllung seines Stimmzettels nicht überall der gesetzlichen Vorschrift in §. 6. und §. 22. gemäß verfahren sei, sondern entweder weniger oder mehr als zwei Namen aufgeschrieben habe, oder daß er für Jemanden gestimmt habe, der zum Abgeordneten oder Stellvertreter nach §. 5. nicht wählbar ist, oder sollten nicht alle ausgehändigten Stimmzettel wieder eingeliefert worden sein, so schadet dieß der Giltigkeit der ganzen Wahlhandlung nicht.

Es wird vielmehr angenommen, daß derjenige Wähler, welcher nur einen Namen aufgeschrieben, damit den von ihm erwählten Hauptabgeordneten habe bezeichnen wollen, rücksichtlich des fehlenden Namens eines Stellvertreters aber sich seines Wahlrechtes begeben habe; falls dagegen mehr als zwei Namen auf einem Stimmzettel sich finden, so gelten der Reihe nach nur der erste Name als der des Abgeordneten und der zweite als der des Stellvertreters, während die überzählig beigefügten Namen als nicht geschrieben betrachtet werden.

Dieß letztere findet auch auf völlig unleserlich geschriebene, auf zweideutige oder fingirte und auf die Namen solcher Personen Anwendung, welche zu Abgeordneten oder Stellvertretern nach §. 5. nicht wählbar sind.

Von denjenigen, welche ihre Stimmzettel nicht zurückgeliefert haben, wird ebenfalls angenommen, daß sie ihres Stimmrechts für den einzelnen Fall sich begeben haben.

Nach beendigter Wahlhandlung sind die Stimmzettel nebst den Wahllisten und Protokollen, welche von

dem Wahldirigenten und wenigstens drei Beiständen zu unterzeichnen sind, unter der Aufschrift:

Wahl-Akten der Gemeinde N. im Wahlbezirke N. an das Ministerium einzusenden.

§. 25. Das Ministerium zieht hierauf aus den einzelnen Abstimmungen, zuerst rücksichtlich des zu erwählenden Abgeordneten und dann in Betreff seines Stellvertreters das Ergebniß der Wahl, wobei relative Stimmenmehrheit genügt. Ergibt sich hierbei für zwei oder mehrere Gewählte Stimmengleichheit, so ist eine Entscheidung durch das Loos herbeizuführen.

§. 26. Nach vollendeter Prüfung der Wahlakten und nach Beseitigung der etwa zur Erledigung zu bringenden Erinnerungen trägt das Ministerium dem Fürsten das Resultat der Wahlen vor.

Hierauf werden die Namen der für jeden Wahlbezirk erwählten Abgeordneten und Stellvertreter durch das Ministerium in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht und jeder Abgeordnete erhält von derselben Behörde ein vorläufiges Wahldekret zu seiner Beglaubigung.

§. 27. Sobald der Landtag eröffnet ist, werden dem versammelten Landtage die sämmtlichen Wahlakten vorgelegt und er entscheidet schließlich über die Berechtigung der zum Abgeordneten oder Stellvertreter Gewählten zum Eintritt in den Landtag.

(L. S.) **Heinrich der 62. Jüngerer Linie**
Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider. Ernst Dinger.
Dr. Emil v. Beulwitz.

Abänderungs-Vorschläge

des bayerischen Ministers von der Pfordten

zu dem Berliner Verfassungs-Entwurfe.

Abschnitt I.

Das Reich.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2. Steht mit einem deutschen Staate ein außerdeutsches Land in politischer Verbindung, so darf diese der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung in dem deutschen Staate keinen Eintrag thun.

§. 4. Hier muß statt „im Reiche" gesetzt werden „in Deutschland."

Abschnitt II.

Die Reichs-Gewalt.

§. 6. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und ertheilt den Konsuln fremder Staaten das Exequatur. Sie führt ꝛc. ꝛc. (unverändert bis zum Schluß).

§. 7. Den einzelnen deutschen Staaten bleibt es überlassen, Gesandte zu empfangen und abzusenden, sowohl an die Reichsgewalt als an andere deutsche oder ausländische Staaten.

Sie können Konsuln halten und an Konsuln fremder Staaten das Exequatur ertheilen.

Die von einzelnen deutschen Staaten ernannten Gesandten und Konsuln haben nur diese Staaten zu vertreten; die Reichsgewalt kann dieselben zu Reichsgesandten ernennen.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nicht deutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und zur Wahrung der Rechte und Interessen des Reichs, wenn diesen dadurch zu nahe getreten werden wollte, vorzulegen.

§. 13. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung in dem Umfange, wie sie bisher dem deutschen Bunde zustand, — und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch regelmäßige Inspektionen.

Den einzelnen Staaten ꝛc. ꝛc.

§. 14. In den Fällen des §. 11. werden alle mit selbstständigen Kommando's Betrauten der Reichsgewalt verpflichtet.

§. 17. Am Schlusse dieses § ist Folgendes beizufügen:

„soferne diese nicht aus den Truppen eines

und desselben Staates bestehen. Diejenigen Staaten, deren Kontingent zur Bildung eines oder mehrerer selbstständigen Korps hinreicht, sind berechtigt zu fordern, daß diese Bildung erfolge und ernennen dann selbst den kommandirenden General.“

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

Vorhandene Festungen können nur mit Zustimmung des betreffenden Staats zu Reichsfestungen erklärt werden.

§. 19. Ein Reichsgesetz verfügt über die Organisation der Kriegsmarine des Reichs unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs, welches jedenfalls ein entsprechendes Kontingent an Schiffen und Mannschaft zur deutschen Kriegsflotte zu stellen hat.

Die Benennung der Kriegsflotte ꝛc. ꝛc. wie im Entwurf.

§. 33. Hier sollen die Worte:

„mit Wegfall aller Binnengrenzzölle“

gestrichen werden.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen.

Bei §. 35. sind die Worte:

„sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und „Verbrauchssteuern“

wegzulassen.

§. 36. Die Reichsgewalt hat darüber zu wachen, daß die in den einzelnen Staaten für Rechnung des Staates oder der Gemeinden zur Erhebung kommenden

Verbrauchssteuern niemals die Eigenschaft von Binnenzöllen annehmen.

Die Erhebung von Uebergangs- oder Ausgleichungs-Abgaben unterliegt der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 39. ist zu streichen und in

§. 40. das Wort: „ausschließlich" wegzulassen, dieß hat auch im

§. 44. zu geschehen, und ist am Schlusse desselben noch beizufügen:

„Veränderungen des Münzfußes sind an die Zustimmung der betreffenden Staaten gebunden."

§. 46. Ist beizusetzen:

„die jetzt bereits bestehenden Banken werden in ihrer bisherigen Verfassung erhalten."

Im §. 55. sind die Worte: „und Staats" zu streichen, und

§. 56. ist ganz wegzulassen.

Abschnitt III.

Die Reichs-Regierung.

§. 65. Die Regierung des Reiches wird von einem Fürsten-Kollegium unter dem Vorsitze eines Mitgliedes geführt.

§. 66. fällt weg.

§. 67. Unverändert.

Durch den Beitritt Oesterreichs entstehen natürlich 7 Stimmen.

§. Den Vorsitz führt, solange Oesterreich nicht beigetreten ist, Preußen. Nach dem Beitritte Oesterreichs

wechselt derselbe zwischen Oesterreich und Preußen. Die Stellvertretung hat Bayern.

§. 68. Die Reichs-Regierung hat ihren Sitz in . .

§. 69. Das Fürsten-Kollegium übt die Reichs-Regierung durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§§. 70—75. Hier wird statt Reichsvorstand immer gesetzt „Fürsten-Kollegium."

§. 76. Das Fürsten-Kollegium hat das Recht des Gesetzesvorschlages ꝛc. ꝛc.

§. 77. Erhält den Beisatz:

„Wo es sich um Abänderung der Verfassung handelt, ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich."

§§. 78—81. Hier wird wieder statt Reichsvorstand gesetzt:

„Fürsten-Kollegium" oder „Reichs-Regierung."

§. 82. Ueberhaupt hat das Fürsten-Kollegium diejenigen Rechte und Befugnisse, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und nicht dem Reichstage zugewiesen sind.

§. Der Vorsitz begreift außer der Leitung der Verhandlungen des Fürsten-Kollegiums auch das Recht und die Pflicht zur Ausführung der Beschlüsse desselben, auf verfassungsmäßige Weise. —

Abschnitt VI.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 131. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz

zu nehmen, ist aber verpflichtet, die Gesetze des Landes zu beobachten.

Ueber das Recht, Liegenschaften zu erwerben, und darüber zu verfügen, Nahrungszweige zu betreiben, Gemeindebürgerrechte zu gewinnen, sowie über Heimathrecht und Ansäßigmachung entscheidet die Landesgesetzgebung.

Es darf jedoch kein deutscher Staat in diesen Beziehungen für die Angehörigen anderer deutscher Staaten andere Bedingungen aufstellen, als für seine eigenen Staatsangehörigen.

§. 135. Hier sind die Worte:

„Stellvertretung bei derselben findet nicht statt,"

zu streichen.

§. 145. Jede Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Es besteht ꝛc. ꝛc. bis zum Schlusse.

§. 151. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates. Der Religions-Unterricht wird von der betreffenden Kirche oder Religions-Gesellschaft besorgt und beaufsichtigt

§. 168. Die Fideikommisse sind in der Weise zu gestalten, daß sie nicht mehr als Vorrecht eines einzelnen Standes erscheinen. Die Art und Bedingungen dieser Umgestaltung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familien-Fideikommisse der regierenden

fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 170. Diesem §. soll beigefügt werden:

„Deserteure ausgenommen."

Im §. 173. soll statt

„Ausnahmsgerichte"

gesetzt werden

„Spezialgerichte."

Preußische Erwiderungen

auf die Vorschläge des Ministers von der Pfordten

zu Abschnitt I. II. VI.

Bei §. 1. wird preußischer Seits die angedeutete Fassung nicht dienlich erachtet, da sie eine ungerechtfertigte Anmuthung gegen diejenigen Glieder des deutschen Bundes in sich schlösse, welche dem engeren Bundesstaate beizutreten nicht gesonnen wären. Hinsichtlich Schleswigs wird sich auf die Denkschrift bezogen.

Gegen die vorgeschlagene Fassung des §. 2. wird nichts eingewendet.

Zu §. 6. und 7. ist Preußen nicht im Stande, das Grundprinzip aufzugeben, daß der deutsche Bundesstaat dem Auslande gegenüber als Einheit auftreten müßte und hält einen ständigen diplomatischen Verkehr der einzelnen Bundesglieder mit auswärtigen Höfen für gleich-

bedeutend mit dem Aufgeben des Bundesstaates. Was mit diesem obersten Grundsatze vereinbar ist, glaubt die preuß. Regierung in den authentischen Erläuterungen der Denkschrift vollständig gewahrt zu haben.

Der Veränderung des §. 9. könnte man sich anschließen.

Im §. 13. könnte, wenn der Ausdruck „fortdauernde Kontrollen" Anstoß gab, statt dessen gesagt werden „durch regelmäßige Inspektionen und Standeslisten."

Wenn im §. 14. der dem Reichsvorstande zu leistende Eid Bedenken erregt, so würde statt dessen „der Reichsregierung" gesagt werden können.

Im §. 17. kann wohl nur das Mißverständniß Anstoß gegeben haben, als ob die Reichsgewalt den Befehlshaber irgend einer organischen Gliederung der deutschen Kontingente größerer Staaten ernennen solle. Dieses ist sicher nicht der Sinn des Paragraphen; Bayern würde nach wie vor die Befehlshaber seiner Armee-Korps stets selbst ernennen. Den kommandirenden General der auf einem Kriegstheater operirenden selbstständigen Armeen wird aber allerdings bei wirklicher Kriegsführung die Reichsgewalt einsetzen müssen.

Bei §. 18. würde es im höchsten allgemeinen Interesse nicht gerechtfertigt werden können, wenn der Reichsgewalt die Möglichkeit abgeschnitten wäre, vorhandene Festungen durch ein Reichsgesetz gegen vollen Ersatz der aufgewendeten Kosten zu Reichsfestungen zu erklären.

Im §. 19. könnte die vorgeschlagene Einschaltung nicht als zweckmäßig erkannt werden.

Die bei §. 33. angedeutete Streichung des Nachsatzes „mit Wegfall der Binnenzölle" kann sich wohl nur auf

die in den folgenden §§. 34, 35 und 36 der Reichsgewalt zugewiesene Betheiligung an der Gesetzgebung über die Produktions- und Verbrauchssteuern beziehen. Im Hinblicke auf die besondern Interessen Bayerns war es bereits die Absicht der in die Denkschrift aufgenommenen authentischen Erläuterungen, hierüber möglichste Beruhigung zu gewähren. Es wäre nicht zu zweifeln, daß die königl. preußische Regierung, wie sehr sie auch, vom allgemeinen Standpunkte aus, eine Gemeinschaftlichkeit in diesen Gegenständen für heilsam hält, dennoch die Hand dazu bieten würde, daß die §§. 34—36 in dem bayerischer Seits bezeichneten Sinne abgeändert würden.

Dem Bedenken gegen §. 39. würde durch folgende Fassung begegnet werden können:

> Der Reichsgesetzgebung liegt es ob, über das Gewerbewesen eine übereinstimmende Gesetzgebung in den Einzelnstaaten herbeizuführen.

Gegen die Weglassung des Wortes „ausschließlich" im §. 40. würde man nichts einwenden.

Da der §. 44. keine andere Bedeutung hat, als daß die Reichsgewalt die Einführung eines gleichen Münzsystems auf dem Wege der Vereinbarung bewirken soll, so wird der angedeutete Zusatz wohl nicht erforderlich und dienlich sein.

Gegen den Zusatz im §. 46. würde man gewiß nichts einzuwenden finden.

Dagegen wird bezweifelt, daß die für die §§. 55. und 56, sowie für den hiemit verwandten §. 131. angedeuteten Veränderungen in der vorgeschlagenen Weise die Zustimmung der preuß. Regierung finden würden. Es sei eines der tiefbegründetsten Bedürfnisse der Nation,

die in Bezug auf diese Verhältnisse zwischen den Einzelnstaaten obwaltenden Mißstände und Verschiedenheiten durch eine allgemeine Gesetzgebung auszugleichen. Wenn daher auch hierin Uebergänge und Zwischenstufen erforderlich sind, so wird man doch das Prinzip selbst nicht fallen lassen können.

Die Streichung der angedeuteten Worte im §. 135. würde einen nachtheiligen Eindruck machen, während der Nachsatz, der das Ganze erst von einem künftigen Wehrgesetze abhängig macht, hinreichende Bürgschaften darbieten möchte.

Hinsichtlich der angedeuteten Wiederaufnahme des in der Frankfurter Fassung gestrichenen Schlußsatzes im ersten Absatze des §. 145., dürfte es genügen, auf die betreffende Bemerkung in der Denkschrift aufmerksam zu machen.

Wenn auch gegen den Zusatz im §. 151. an und für sich nichts einzuwenden ist, so bleibt doch zu bedenken, daß derselbe einer Mißdeutung in dem Sinne ausgesetzt ist, als ob die betreffende Religions-Gesellschaft kein anderes Verhältniß zu dem Unterrichts- und Erziehungswesen haben dürfe, als eben nur den Religionsunterricht.

Der vorgeschlagenen Aenderung im §. 168. würde man sich als sachgemäß ohne Zweifel anschließen.

Die vereinzelte Ausnahme der Vermögens-Einziehung im §. 170 kann nicht füglich als zweckmäßig erscheinen. Es ist offenbar nicht ausgeschlossen, daß Geldstrafen gegen Deserteure durch das Gesetz verhängt werden.

Im §. 173. wird die richtige Definition des Begriffes „Ausnahmsgerichte" wohl am besten durch eine anderweitige Erläuterung zu geben sein.

Preußische Erwiderungen

auf die Vorschläge des Ministers von der Pfordten zu Abschnitt III.

§. 65. Die Regierung des Reichs wird von einem Fürsten-Kollegium geführt, an dessen Spitze ein Reichsvorstand steht.

§. 66. Das Fürsten-Kollegium besteht ꝛc. ꝛc.
(wie §. 67. des Entwurfs.)

§. 67. Die Reichsvorstandschaft ist mit der ersten Stimme im Fürsten-Kollegium verbunden.

§. 68. Der Reichsvorstand wird ꝛc. ꝛc.
(Hiebei würde Preußen sich verbindlich machen, daß der Sitz der Reichs-Regierung nicht eine der preußischen Residenzen sein werde.)

§. 69 und 70. Wie im Entwurfe.

§. 71. Der Reichsvorstand übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches aus, so wie diejenige der einzelnen Staaten, insoweit diese nach §. 6. und 7. der Reichsgewalt anheim fällt. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 72. Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden im Namen des Reichs und im Einvernehmen mit dem Fürsten-Kollegium.

§. 73. Der Reichsvorstand schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter vorgängiger Zustimmung des Fürsten-Kolle-

giums und Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 74. Wie im Entwurfe, aber statt „Reichsvorstand" wird „Reichsregierung" gesetzt.

§. 75. Wie im Entwurfe.

§. 76. Das Fürsten-Kollegium unter dem Vorsitze Preußens, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Bayerns ꝛc.

§. 77 erhält den Zusatz:

Wo es sich um Abänderungen der Verfassung handelt, ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

§. 78. Der Reichsvorstand verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung nöthigen Verordnungen, letztere, insoferne sie materielle Bedeutung haben, im Einvernehmen mit dem Fürsten-Kollegium.

§. 79 und 80. Wie im Entwurfe.

§. 81. Der Reichsvorstand hat die Verfügung übe die bewaffnete Macht, insoweit diese nach §. 11. zu den Befugnissen der Reichsgewalt gehört.

§. 82. Ueberhaupt hat die Reichsregierung diejenigen Rechte und Befugnisse, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und nicht dem Reichstage zugewiesen sind.

Das Interim.

Die zu Wien durch den preuß. Gesandten mit Oesterreich am 30. September 1849 abgeschlossene Convention über die neue provisorische Bundes-Centralgewalt lautet:

§. 1. Die deutschen Bundes-Regierungen verabreden im Einverständniß mit dem Reichsverweser ein Interim, wonach Oesterreich und Preußen die Ausübung der Centralgewalt für den deutschen Bund im Namen sämmtlicher Bundesregierungen bis zum 1. Mai 1850 übernehmen, in so fern diese nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen kann.

§. 2. Der Zweck des Interims ist die Erhaltung des deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins der deutschen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Freiheit Deutschlands.

§. 3. Während des Interims bleibt die deutsche Verfassungs-Angelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach Art. 6 der Bundesacte dem Plenum der Bundes-Versammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

§. 4. Wenn bei Ablauf des Interims die deutsche

Verfassungs-Angelegenheit noch nicht zum Abschluß gediehen sein sollte, so werden die deutschen Regierungen sich über das Fortbestehen des hier getroffenen Uebereinkommens vereinbaren.

§. 5. Die seither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, in so weit dieselben nach Maßgabe der Bundes-Gesetzgebung innerhalb der Competenz des engeren Rathes der Bundes-Versammlung gelegen waren, werden während des Interregnums einer Bundes-Commission übertragen, zu welcher Oesterreich und Preußen je zwei Mitglieder ernennen und welche ihren Sitz in Frankfurt nimmt. Die übrigen Regierungen können sich einzeln, oder mehrere gemeinschaftlich, durch Bevollmächtigte bei der Bundes-Commission vertreten lassen.

§. 6. Die Bundes-Commission führt die Geschäfte selbstständig unter Verantwortlichkeit gegen ihre Vollmachtgeber; sie faßt ihre Beschlüsse nach gemeinschaftlicher Berathung. Im Falle sie sich nicht zu vereinigen vermag, erfolgt die Entscheidung durch Verständigung zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen, welche erforderlichen Falles einen schiedsrichterlichen Ausspruch veranlassen werden. Dieser Ausspruch wird durch 3 deutsche Bundesregierungen gefällt. Im eintretenden Falle hat jedesmal Oesterreich einen und Preußen den andern der Schiedsrichter zu wählen. Die beiden auf diese Weise designirten Regierungen vereinigen sich zur Ergänzung des Schiedsgerichtes über die Wahl des dritten. Die Mitglieder der Bundes-Commission theilen sich in die ihr zugewiesenen Geschäfte, die sie der bestehenden Bundes-Gesetzgebung und insbesondere der Bun-

des-Kriegs-Verfassung gemäß entweder selbst besorgen oder deren Besorgung leiten und überwachen.

§. 7. Sobald die Zustimmung der Regierungen zu gegenwärtigem Vorschlage erfolgt ist, wird der Reichsverweser seiner Würde entsagen und die ihm übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich und Sr. Maj. des Königs von Preußen niederlegen. Nach erfolgter Ratifikation und Eintreffen der Zustimmung des Hrn. Erzherzog-Reichsverwesers werden die beiden Höfe von Wien und Berlin gemeinschaftlich sämmtliche deutsche Regierungen zum Beitritt einladen.

Geschäftsordnung

für die

verfassunggebende Reichsversammlung.

I. Prüfung der Legitimationen.

§. 1. Zur Prüfung der Legitimationen wird die ganze Versammlung von dem Vorstande in 15 möglichst gleiche Abtheilungen durch das Loos getheilt. Diese Verlosung wird je nach 4 Wochen neu vorgenommen, wenn nicht die Versammlung einen andern Zeitpunkt beschließt.

Die Abtheilungen, wie sie am 11. August 1848 vertheilt waren, bestehen so lange fort, bis wenigstens fünfzig Mitglieder eine neue Verlosung beantragen *).

§. 2. Die Abtheilungen wählen alsbald mit absoluter Stimmenmehrheit ihre Vorstände, an welche der Vorsitzende der Nationalversammlung die Wahlurkunden übergibt, und zwar in der Art, daß die erste Abtheilung die Wahlen der Mitglieder der fünfzehnten Abtheilung, die zweite die Wahlen der ersten prüft u. s. w. Nach der ungesäumt zu bewerkstelligenden Prüfung in den

*) Beschluß vom 11. August 1848. Protokoll S. 189.

Abtheilungen sind von sämmtlichen Vorständen derselben die Zeugnisse der als gültig gewählt Anerkannten dem Vorsitzenden wieder einzuhändigen.

§. 3. Als gültig gewählt ist jeder zu betrachten und zu den Geschäften und Sitzungen zuzulassen, dessen Wahlzeugniß die Kenntniß äußerer Aechtheit an sich trägt und mit dem Wahlgesetze des betreffenden Landes nicht notorisch im Widerspruche steht.

§. 4. Sobald die Zahl der anerkannten Mitglieder 350 erreicht, hat der Vorsitzende die Nationalversammlung zu einer Sitzung einzuladen, in welcher von ihm die Namen der Anerkannten verkündigt werden und sodann zur Wahl des Vorstandes der Nationalversammlung geschritten wird.

§. 5. Angefochtene Legitimationen werden an einen Centralausschuß verwiesen, welcher aus den Vorständen sämmtlicher Abtheilungen gebildet wird. Dieser hat jedoch die Fälle, in welchen er auf Ausschluß anträgt, der Nationalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 6. Wahlanfechtungen, welche das Wahlverfahren und die Eigenschaften der Wähler betreffen, sind nur dann zulässig, wenn solche gleichzeitig genügend bescheinigt, innerhalb 14 Tagen nach der durch die Wahl des Vorsitzenden vollzogenen Constituirung der Nationalversammlung oder ebenso lange nach der später erfolgten Uebergabe der Wahlurkunde eingegeben sind. Auch solche aber dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Mängel möglicherweise auf das Ergebniß der Wahl von Einfluß waren. Anfechtungen, welche einen Mangel der gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten betreffen, sind auch später noch zulässig, wenn sie gleichzeitig genügend bescheinigt sind.

§. 7. Bis zur definitiven Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl ist der Angefochtene berechtigt, an den Verhandlungen der Nationalversammlung Theil zu nehmen.

§. 8. Nach erfolgter Ungültigkeitserklärung einer Wahl ist die schleunige Ersetzung des Ausscheidenden durch den Vorsitzenden der Nationalversammlung zu veranlassen.

§. 9. Falls ein Erwählter nach seiner eigenen Erklärung an der Versammlung Theil zu nehmen dauernd verhindert ist, wird derselbe durch eine andere Wahl ersetzt. Wo aber nach den Gesetzen einzelner Länder ein Stellvertreter des Abgeordneten für diesen Fall bereits erwählt ist, wird derselbe als Mitglied der Versammlung sofort einberufen. Zeitliche Verhinderungen begründen einen Antrag auf Urlaubsertheilung, welche vom Vorsitzenden bis auf 8 Tage, auf längere Zeit von der Nationalversammlung selbst gegeben wird. In Fällen von Urlaubsertheilung tritt ein Stellvertreter nicht ein.

§. 9a. Das Bureau hat eine Liste sämmtlicher, sowohl vom Vorsitzenden als von der Versammlung Beurlaubten anzulegen und dieselbe in der Sitzung stets bereit und evident zu halten, damit der Versammlung, so oft ihr ein Urlaubsgesuch zur Genehmigung vorliegt, die Anzahl der zur Zeit mit Urlaub Abwesenden mitgetheilt werden könne*).

II. Die Vorsteher, Beamten und Diener der Versammlung.

§. 10. Die Nationalversammlung wählt nach

*) Beschluß vom 18. Juli 1848. Protokoll S. 111.

erfolgter Constituirung (siehe §. 4) aus ihrer Mitte mit absoluter, nach der Zahl der an der Wahl theilnehmenden Mitglieder zu berechnenden, Stimmenmehrheit und durch Stimmzettel einen Vorsitzenden (Präsidenten) für die Dauer von vier Wochen. Der dann Austretende ist wieder wählbar. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos unter den Gewählten.

§. 11. Auf dieselbe Weise werden zwei Stellvertreter des Vorsitzenden (Vicepräsidenten) in zwei abgesonderten Wahlhandlungen ernannt. Dieselben vertreten in der Reihenfolge ihrer Erwählung den Vorsitzenden bei Verhinderungen desselben, oder wenn er an einer Verhandlung als Redner Antheil nehmen will.

§. 12. Noch werden mit relativer Stimmenmehrheit acht Schriftführer (Secretäre) der Versammlung für die ganze Dauer der letztern in Einer Wahlhandlung gewählt. Dieselben können jedoch nach dreimonatlicher Amtsführung ihre Ersetzung verlangen.

§. 13. Der Gesammtvorstand (der Vorsitzende, die Stellvertreter und die Schriftführer) bestellt nach collegialischer Berathung und mit absoluter Stimmenmehrheit aus Nichtmitgliedern das erforderliche Archiv-, Kanzlei- und Dienstpersonal, namentlich

a) einen Vorstand der Kanzlei;
b) Kanzleigehülfen;
c) Abschreiber;
d) Geschwindschreiber und deren Gehülfen.

§. 14. Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ordnung im Innern des Hauses ob; er hat das Recht, im Falle von Ordnungsstörungen die Sitzungen zu suspendiren, einzelne Ruhestörer entfernen und äußersten Falles die Gallerien räumen zu lassen; er wacht über

die Beobachtung der Geschäftsvorschriften; leitet die Verhandlungen; ertheilt das Wort; stellt die Fragen zur Abstimmung; spricht das Ergebniß der letzteren aus; ist das Organ der Nationalversammlung in ihren äußeren Beziehungen.

§. 15. Den Schriftführern liegt die Protocollführung, die Aufzeichnung und Controlle der Abstimmungen, die Einschreibung der Anträge und Eingaben, und in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden die Aufsicht über die Kanzlei ob.

III. Ordnung der Sitzungen.

§. 16. Die Sitzungen der Nationalversammlung sind öffentlich.

§. 17. Vertrauliche Sitzungen können ausnahmsweise stattfinden, wenn wenigstens 50 Mitglieder darauf antragen und die Versammlung, nach vorläufiger Entfernung der Zuhörer, den Antrag mit zwei Drittheilen der Stimmen begründet findet. Ueber die Veröffentlichung der Protocolle solcher Sitzungen entscheidet die Versammlung.

§. 18. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 200 Mitglieder anwesend sind.

IV. Ausschüsse.

§. 19. Alle Gegenstände, für welche die Versammlung eine Vorberathung beschließt, werden an die (nach §. 1 gebildeten) Abtheilungen verwiesen.

§. 20. Jede Abtheilung wählt nach vorgegangener Berathung des Gegenstandes und nachdem die Ansicht

der Abtheilung durch Abstimmung ermittelt ist, Eines ihrer Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit in einen dadurch zu bildenden Ausschuß. Die Nationalversammlung kann jedoch die Zahl der Ausschußmitglieder auch größer bestimmen.

§. 21. Ein solcher Ausschuß ist beschlußfähig, sobald und so oft mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er hat sofort einen Vorstand, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer aus seiner Mitte zu ernennen, beide ersteren mit absoluter Stimmenmehrheit. Hiernächst wird der Gegenstand in Berathung genommen, bei welcher jedes Mitglied die Ansicht der Mehrzahl und der Minderzahl seiner Abtheilung zu berichten hat, ohne jedoch bei den, mit Stimmenmehrheit zu fassenden, Beschlüssen an jene Ansicht gebunden zu sein. Das Ergebniß der Berathung ist durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit des Ausschusses erwählten Berichterstatter der Nationalversammlung vorzulegen.

§. 22. In einzelnen Fällen kann die Nationalversammlung beschließen, daß die Abtheilungen zu dem betreffenden Ausschusse nicht bloß aus ihrer Mitte zu wählen gehalten seien. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen auf denselben Abgeordneten, so geht die ihrer Nummer nach frühere Abtheilung vor, und die andere oder andern Abtheilungen haben von Neuem zu wählen. Auch kann die Versammlung beschließen, daß die Wahl sämmtlicher Ausschuß-Mitglieder in den Abtheilungen so geschehe, daß jedes Mitglied einer Abtheilung fünfzehn Namen aufzeichnet, und daß durch Zusammenzählung sämmtlicher Stimmen aus allen Abtheilungen das Ergebniß der Wahl durch das Secretariat ermittelt werde.

§. 22a. Bestehen die Abtheilungen, welche einen

Ausschuß gewählt hatten, nicht mehr, wann eine Ergänzung desselben nothwendig wird: so schlägt der betreffende Ausschuß für jede erledigte Stelle drei Mitglieder vor, die er nach absoluter Majorität wählt. Eine gedruckte Liste der Vorgeschlagenen wird der Versammlung mitgetheilt und diese wählt aus denselben durch Stimmzettel nach relativer Majorität ein Mitglied in den Ausschuß. Das Ergebniß der Wahl wird von dem Bureau ermittelt und der Versammlung bekannt gemacht. Wenn ein Gewählter sich mit Bezugnahme auf §. 23 entschuldigt, findet eine neue Wahl statt *).

§. 23. Jeder in einen Ausschuß Gewählte ist schuldig, den Auftrag anzunehmen und regelmäßig den Sitzungen anzuwohnen. Wer jedoch bereits Mitglied eines Ausschusses ist, kann sich entschuldigen **); ebenso kann die Abtheilung wegen anderer dringender Gründe die Wahl auf Ansuchen zurücknehmen und eine neue Wahl veranstalten.

§. 24. Ein Ausschuß hat, wenn er nicht ausdrücklich andere Aufträge von der Versammlung erhält, sich auf die Vorbereitung der ihm zugewiesenen Geschäfte zu beschränken. Jeder Ausschuß ist zwar befugt, Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen und vernehmen zu lassen, sowie mit Behörden in Verbindung zu treten ***); aber in keinem Fall darf er ohne neuen Auftrag der Versammlung über seine ursprüngliche Aufgabe hinausgehen.

§. 25. Wenn bei einem Antrage an die Versamm-

*) Beschluß vom 31. August 1848. Protokoll S. 233–234.
**) Beschluß vom 18. Juli 1848. Protokoll S. 112.
***) Beschluß vom 7. November 1848.

lung eine Minorität aus wenigstens dreien besteht, so hat sie das Recht ein Minoritätsgutachten zu geben und dieses dem Hauptberichte beizufügen. Doch darf die Erstattung des letzteren dadurch nicht verzögert werden.

§. 26. Die Berichte oder Anträge der Ausschüsse werden, Fälle dringendster Eile oder großer Unbedeutendheit ausgenommen, im Manuscript nicht verlesen, sondern sogleich nach ihrer Fertigung unter fortlaufenden Nummern gedruckt und wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der Berathung in der vollen Versammlung an alle Mitglieder derselben vertheilt. Bei dem Beginn der Berathung kann eine Verlesung der gedruckten Ausschußberichte stattfinden, wenn die Versammlung es für nöthig hält*).

§. 27. Der Berichterstatter eines Ausschusses hat in der Berathung über den von ihm erstatteten Bericht in der Nationalversammlung die Berathung zu eröffnen und kann nach erklärtem Schluße derselben noch einmal das Wort verlangen.

§. 28. Die Sitzungen der Ausschüsse finden bei geschlossenen Thüren statt; auch Mitglieder der Versammlung haben nur auf besondere Einladung Zutritt; doch kann der Vorsitzende der Nationalversammlung jeder Ausschußsitzung, ohne Stimmrecht, beiwohnen.

V. Die Verhandlung.

A. Anträge.

§. 29. Ein selbstständiger Antrag ist bei dem

*) Beschluß vom 18. Juli 1848. Protokoll S. 112.

men zunächst Eingaben und Anträge, sodann die Ausschußberichte zum Vortrage. Nach Verlauf einer Stunde darf auf Uebergang zur Tagesordnung angetragen werden.

C. Redeordnung.

§. 36. Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung. Die Anmeldung kann erst an dem Tage der Berathung über den betreffenden Gegenstand und zwar eine Viertelstunde vor Anfang der Sitzung erfolgen; sie muß persönlich und mündlich geschehen. Die Einschreibung der Redner wird von dem zur Linken des Präsidiums sitzenden Schriftführer besorgt. Die Liste der eingezeichneten Redner ist von dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Berathung so langsam zu verlesen, daß sie nachgeschrieben werden kann *).

§. 37. Es wird, so lange dieß möglich ist, zwischen solchen Rednern abgewechselt, welche für und welche gegen den Antrag zu sprechen erklärt haben.

§. 38. Die Verhandlung kann zu jeder Zeit von der Versammlung für geschlossen erklärt werden. Wenn 20 Mitglieder den Schluß verlangen, muß der Vorsitzende darüber abstimmen lassen. Ist der Schluß von der Versammlung ausgesprochen, so kann nur noch der Antragsteller oder der Berichterstatter vor der Abstimmung das Wort erhalten.

§. 39. Es darf kein Vortrag abgelesen werden, ausgenommen Berichte, welche im Namen eines Ausschusses erstattet werden. Darüber ob Actenstücke ver-

---

*) Beschluß vom 18. September 1848. Protokoll S. 281.

lesen werden dürfen, ist die Versammlung ausdrücklich zu befragen.

D. Abstimmung.

§. 40. Nach geschlossener Berathung verkündigt der Vorsitzende die Reihenfolge der Fragen.

§. 41. Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Vorsitzenden zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Gibt auch diese nach der Ansicht der Mehrzahl des Gesammtvorstandes kein sicheres Ergebniß, so wird durch weiße und rothe Stimmzettel abgestimmt. Die weißen Zettel bejahen, die rothen verneinen. Jeder Stimmzettel muß, wenn er gültig sein soll, mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Stimmenden und der Angabe seines Wohnorts versehen sein. Zur Theilnahme an der Abstimmung ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Die Stimmzettel werden in Urnen gesammelt und von den Schriftführern gezählt. Sogleich nach Beendigung dieses Geschäftes verkündet der Vorsitzende das Ergebniß der Abstimmung. Nachträglich wird von den Schriftführern eine Stimmliste gefertigt und dieselbe einem der nächsten stenographischen Berichte beigelegt.

Außerdem findet Abstimmung durch Stimmzettel nur dann statt, wenn sie statt namentlicher Abstimmung gemäß §. 42 verlangt wird*).

§. 42. Namentliche Abstimmung mit Ja und Nein ohne Motivirung findet nur statt, wenn sie beim Schlusse der Berathung beantragt und der Antrag von wenigstens

*) Beschluß vom 17. October 1848.

fünfzig Mitgliedern unterstützt wird. Der Antrag geschieht von der Rednerbühne ohne Motivirung.

Bei den im §. 32 bezeichneten Anträgen kann weder die namentliche Abstimmung noch die Abstimmung durch Stimmzettel beantragt werden; die letztere findet nur statt, wenn die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben kein sicheres Ergebniß liefert*).

§. 43. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen. Der Vorsitzende stimmt niemals ab.

§. 44. In der Regel genügt eine einmalige Berathung und Abstimmung; es bleibt aber jedem Ausschusse überlassen, bei der Nationalversammlung darauf anzutragen, daß über einzelne Hauptpunkte mehrmals und in verschiedenen Sitzungen der Versammlung berathen und abgestimmt werde.

VI. Eingaben.

§. 45. Eingaben an die Nationalversammlung sind schriftlich einzusenden. Die Versammlung selbst läßt in keinem Falle Deputationen in die Sitzungen zu, eben so wenig gestatten solches die Abtheilungen und Ausschüsse.

§. 46. Sämmtliche Eingaben werden mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichniß eingetragen. Dasselbe wird täglich gedruckt unter die Mitglieder der Versammlung vertheilt und sowohl den stenographischen Berichten, als den amtlichen Protokollen beigegeben**). Der Vorsitzende verweist diejenigen Eingaben, welche

*) Beschluß vom 6. November 1848.
**) Beschluß vom 3. Juni 1848. Protokoll S. 28.

nicht besonderen Ausschüssen übergeben werden, an den Petitions-Ausschuß zur Berichterstattung.

§. 47. Anonyme Petitionen werden ohne Eingehen in den Inhalt einfach zu den Acten genommen.

§. 48. Dem Petitions-Ausschusse ist ein bestimmter Tag in jeder Woche zur Vorlegung seiner Berichte einzuräumen. Erst nach völliger Erledigung dieser Berichte kann zur anderweitigen Tagesordnung übergegangen werden.

§. 49. Den Bittstellern wird durch Protocoll-Auszug Nachricht von dem Beschlusse der Versammlung gegeben.

VII. Interpellation der Reichsminister.

§. 50. Jede an die Reichsminister gerichtete Interpellation muß am Tage vor der nächsten Sitzung dem Präsidium schriftlich übergeben werden. Dieses hat die Interpellation sofort zur Kenntniß des betreffenden Ministers zu bringen. Ob Interpellationen, die als besonders dringend bezeichnet werden, ausnahmsweise in der Sitzung selbst eingegeben werden dürfen, darüber entscheidet die Versammlung.

§. 51. Jede solche Eingabe muß den Gegenstand der Interpellation und deren Veranlassung kurz und bestimmt angeben.

§. 52. Die Verlesung der eingegebenen Interpellation erfolgt ohne Motivirung jederzeit vor der Tagesordnung. Sodann wird gemäß §. 29 die Unterstützungsfrage gestellt. Findet die Interpellation keine hinreichende Unterstützung, so wird sie zurückgelegt.

§. 53. Ist die Interpellation unterstützt, so hat

der betreffende Minister in derselben Sitzung entweder die gewünschte Antwort zu ertheilen, oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, warum eine Beantwortung der Interpellation nicht erfolgen könne.

§. 54. Hat der interpellirte Minister eine dieser Erklärungen abgegeben, so findet eine weitere Berathung über den Gegenstand nur dann statt, wenn ein Antrag gestellt wird, den die Versammlung als sehr dringend anerkennt*).

VIII. Abänderung der Geschäftsordnung.

§. 55. Selbstständige Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung können nur dann zur Berathung kommen, wenn sie schriftlich und von wenigstens fünfzig Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidium übergeben werden**).

---

*) Beschluß vom 28. Juli 1848. Protokoll S. 154.
**) Beschluß vom 28. Mai 1848. Protokoll S. 15. — Beschluß vom 18. Juli 1848. Protokoll S. 112.

Anhang

zu dieser Geschäftsordnung.

Beschlüsse,

die Berathung und Abstimmung über die Grundrechte des deutschen Volkes sowie über den Entwurf zur Reichsverfassung betreffend.

I. Beschluß vom 11. September 1848, auf den Antrag des Abgeordneten Schoder.

Die Nationalversammlung beschließt: sogleich auf die Berathung der das Vereins- und Versammlungsrecht, die Oeffentlichkeit und Mündligkeit der Rechtspflege mit Geschwornengerichten, und die Befreiung des Grund und Bodens betreffenden Paragraphen des Entwurfs der Grundrechte einzugehen und nach erfolgter Beschlußnahme darüber, die Beschlüsse über:

„Gleichheit vor dem Gesetz, unbeschränkte Glaubens- und Gewissensfreiheit, Preßfreiheit, Unverletzlichkeit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung, Briefgeheimniß, Vereins- und Versammlungsrecht, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege

mit Geschwornengerichten, Befreiung des Grund und Bodens"

durch den Verfassungsausschuß zusammenstellen zu lassen, das Ergebniß aber mit den in Folge der zweiten Berathung und Abstimmung etwa erforderlichen Modificationen ohne Verzug zu verkündigen *).

II. Beschluß vom 11. September 1848, auf den Antrag des Abgeordneten Schneer.

Die Nationalversammlung beschließt: ihren Präsidenten zu ermächtigen, vor dem Beginn der Berathung eines jeden Paragraphen des Entwurfes der Grundrechte die Frage zu stellen, ob auf die Discussion verzichtet werde. Sobald nicht mindestens einhundert Mitglieder die Discussion verlangen, werden außer dem Antrage der Mehrheit des Verfassungsausschusses auch die Minoritätserachten desselben Ausschusses, die etwa correspondirenden Anträge anderer Ausschüsse sowie die von mindestens zwanzig Mitgliedern der Versammlung gestellten Verbesserungsanträge ohne weiteres zur Abstimmung gebracht **).

III. Beschluß vom 13. October 1848, auf die Anträge des Verfassungs-Ausschusses und des Abgeordneten Waitz.

Die Nationalversammlung beschließt:

1) Denjenigen Theil der Grundrechte, welcher auf

*) Siehe Protokoll S. 264.
**) Siehe Protokoll S. 264.

den Antrag des Abgeordneten Schoder nach der zweiten Berathung verkündet werden soll, zur schleunigen Vornahme der Revision Behufs der zweiten Lesung und zur gleichzeitigen Vorlage eines Einführungsgesetzes an den Verfassungsausschuß zurückzuweisen;

2) Den noch nicht berathenen Theil der Grundrechte vorläufig zurückzustellen, damit die Abschnitte über Reich und Reichsgewalt unverzüglich zur Verhandlung gelangen;

3) Für diesen Theil der Verfassung, wie bei den Grundrechten, eine zweite Lesung zu beschließen;

4) Ebenso drei wöchentliche Sitzungen regelmäßig für die Berathung der Verfassung auszusetzen, die inzwischen vorzunehmende zweite Berathung des zu publicirenden Theiles der Grundrechte vorbehalten.

IV. Beschluß vom 13. October 1848, auf den Antrag des Abgeordneten Plathner.

Die Nationalversammlung beschließt:

Bei der Verhandlung über den bis jetzt vorgelegten Theil der Verfassung (Reich und Reichsgewalt) den auf den Antrag des Abgeordneten Schneer gefaßten Beschluß vom 11. September dieses Jahres in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Parlamentariſches

Taſchenbuch,

herausgegeben von

Dr. A. Rauch,

Siebente Lieferung,

enthaltend die

Verfaſſung

für das Großherzogthum Luxemburg nebſt Wahlgeſetz, die franzöſiſche Verfaſſung gegeben durch Louis Napoleon Buonaparte, das Grundgeſetz für das Königreich der Niederlande nebſt vorläufigem Wahlreglement, Verfaſſung Kurheſſens vom 5. Januar 1831 und 13. April 1852 und die öſterreichiſche Verfaſſung vom 31. December 1851.

Erlangen,
Palm'ſche Verlagsbuchhandlung.
1852.

Digitized by Google

Inhalt der ſiebenten Lieferung.

Seite

Franzöſiſche Verfaſſung, gegeben durch Louis Napoleon Buonaparte, vom 20. u. 21. December 1

Grundgeſetz für das Königreich der Niederlande aus dem Jahre 1848 12

Vorläufiges Wahlreglement 65

Verfaſſung des Großherzogthums Luxemburg vom 9. Juli 1848 75

Wahlgeſetz 102

Verfaſſung Kurheſſens vom 5. Januar 1831 . 123

" " vom 13. April 1852 . 191

Oeſterreichiſche Verfaſſung vom 31. Dec. 1851 . 232

Französische Verfassung,

gegeben

in Kraft der durch das französische Volk an Louis Napoleon Bonaparte

durch das Votum vom 20. und 21. December

übertragenen Vollmachten.

Der Präsident der Republik, in Erwägung, daß das französische Volk berufen worden ist, sich über den folgenden Beschluß auszusprechen:

„Das Volk will die Aufrechthaltung der Autorität Louis Napoleon Bonaparte's, und ertheilt ihm die nöthigen Vollmachten, nach den in seiner Proclamation vom 2. December festgestellten Grundlagen eine Verfassung zu entwerfen";

In Erwägung, daß die der Genehmigung des Volkes vorgeschlagenen Grundlagen waren:

1) ein für zehn Jahre ernanntes vorantwortliches Oberhaupt;

2) Minister, die allein von der vollziehenden Gewalt abhängig;

3) ein aus den ausgezeichnetsten Männern gebildeter Staatsrath, welcher die Gesetze vorbereitet und bei deren Discussion vor dem gesetzgebenden Körper aufrecht hält;

4) ein die Gesetze discutirender und votirender gesetzgebender Körper, ernannt durch das allgemeine Stimmrecht, ohne Listen-Scrutinium, welches die Wahl fälscht;

5) eine zweite aus allen Berühmtheiten des Landes gebildete Versammlung, eine das Gleichgewicht erhaltende Gewalt, Wächter des Fundamental-Vertrages und der öffentlichen Freiheiten.

In Erwägung, daß das Volk durch sieben Millionen fünfmalhunderttausend Stimmen bejahend geantwortet hat, veröffentlicht die Verfassung, deren Wortlaut folgt:

Titel I.

Art. 1. Die Verfassung erkennt an, bestätigt und gewährleistet die im Jahre 1789 proclamirten großen Grundsätze, welche die Grundlage des öffentlichen Rechts der Franzosen sind.

Titel II.

Form der Regierung der Republik.

Art. 2. Die Regierung der französischen Republik ist für zehn Jahre dem gegenwärtigen Präsidenten der Republik anvertraut.

Art. 3. Der Präsident der Republik regiert durch Minister, einen Staatsrath, einen Senat und einen gesetzgebenden Körper.

Art. 4. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich (collectivement) durch den Präsidenten der Republik, den Senat und den gesetzgebenden Körper ausgeübt.

Titel III.

Vom Präsidenten der Republik.

Art. 5. Der Präsident der Republik ist dem französischen Volke verantwortlich, an das zu appelliren er immer das Recht hat.

Art. 6. Der Präsident der Republik ist der Chef des Staates; er ist oberster Befehlshaber der Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-Verträge, Bündnisse und Handels-Tractate ab, ernennt sämmtliche Beamte, erläßt alle Reglements und zur Ausführung der Gesetze nöthigen Decrete.

Art. 7. Die Justiz wird in seinem Namen ausgeübt.

Art. 8. Er allein hat die Initiative zu den Gesetzen.

Art. 9. Er hat das Recht der Begnadigung.

Art. 10. Er sanctionirt und promulegirt die Gesetze und die Senats-Beschlüsse.

Art. 11. Er legt alle Jahre dem Senate und dem gesetzgebenden Körper in einer Botschaft den Stand der Affairen der Republik vor.

Art. 12. Er hat das Recht, den Belagerungszustand in einem oder mehreren Departements zu er-

klären, jedoch mit dem Vorbehalte, darüber dem Senate in kürzester Frist zu referiren. Die Consequenzen des Belagerungszustandes sind durch das Gesetz geregelt.

Art. 13. Die Minister hängen nur vom Chef des Staates ab; jeder Minister ist nur für diejenige Note der Regierung verantwortlich, die in seinem Bereich fallen; es existirt durchaus keine Solidarität unter ihnen; sie können nur durch den Senat in Anklagezustand versetzt werden.

Art. 14. Die Minister, die Mitglieder des Senates, des gesetzgebenden Körpers und des Staatsrathes, die Land- und See-Officiere, die Richter und öffentlichen Beamten schwören den folgenden Eid: „Ich schwöre Gehorsam der Constitution und Treue dem Präsidenten".

Art. 15. Ein Senats-Beschluß (senatus-consulte) setzt die jährlich dem Präsidenten der Republik für die ganze Dauer seines Amtes bewilligte Summe fest.

Art. 16. Stirbt der Präsident der Republik, ehe sein Mandat erloschen ist, so beruft der Senat die Nation, um eine Neuwahl vorzunehmen.

Art. 17. Das Staats-Oberhaupt hat das Recht, durch einen geheimen und in den Senats-Archiven niedergelegten Act dem Volke den Namen des Bürgers zu bezeichnen, welchen er im Interesse Frankreichs dem Vertrauen und der Wahl des Volkes empfiehlt.

Art. 18. Bis zur Wahl des neuen Präsidenten der Republik regiert der Senats-Präsident im

Verein mit den sich im Amte befindenden Ministern, die sich als Regierungs-Conseil constituiren und mit Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen.

Titel IV.

Vom Senate.

Art. 19. Die Zahl der Senatoren kann nicht mehr als 150 betragen: für das erste Jahr ist sie auf 80 festgesetzt.

Art. 20. Der Senat besteht:

1) Aus den Cardinälen, den Marschällen, den Admiralen;

2) aus den Bürgern, welche der Präsident zu der Senatoren-Würde zu ernennen für angemessen hält.

Art. 21. Die Senatoren sind unabsetzbar und werden auf Lebenszeit ernannt.

Art. 22. Die Functionen des Senates sind unentgeldlich; nichts desto weniger wird der Präsident der Republik an Senatoren, wegen geleisteter Dienste und wegen ihrer Vermögenslage, eine persönliche Dotation bewilligen können, welche 30,000 Fr. jährlich nicht wird übersteigen können.

Art. 23. Der Präsident und die Vice-Präsidenten des Senats werden durch den Präsidenten der Republik ernannt und unter den Senatoren gewählt. Sie werden für ein Jahr ernannt. Das Gehalt des Präsidenten der Republik wird durch ein Decret festgesetzt.

Art. 24. Der Präsident der Republik beruft und prorogirt den Senat. Er setzt die Dauer seiner Sessionen durch ein Decret fest.

Art. 25. Der Senat ist der Wächter des Fundamental-Vertrages und der öffentlichen Freiheiten. Kein Gesetz kann bekannt gemacht werden, bevor es ihm vorgelegt worden ist.

Art. 26. Der Senat widersetzt sich der Bekanntmachung:

1) von Gesetzen, welche gegen die Verfassung, die Religion, die Moral, die Freiheit der Culte, der persönlichen Freiheit, die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, die Unverletzlichkeit des Eigenthums und den Grundsatz der Nichtabsetzbarkeit der Magistratur verstoßen oder dieselben angreifen würden;

2) von solchen, welche die Vertheidigung des Gebiets gefährden könnten.

Art. 27. Der Senat regelt durch ein Senatus-Consult:

1) die Verfassung der Colonieen und Algeriens;

2) alles das, was nicht durch die Verfassung vorgesehen und was zu ihrem Gange nöthig ist;

3) den Sinn der Artikel der Verfassung, welche zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben.

Art. 28. Die Senats-Beschlüsse werden dem Präsidenten der Republik zur Genehmigung vorgelegt und werden von ihm promulgirt.

Art. 29. Der Senat bekräftigt oder erklärt für nichtig alle ihm von der Regierung als verfassungswidrig überwiesenen, oder aus demselben Grunde

durch Petitionen der Bürger vor ihn gebrachten Handlungen.

Art. 30. Der Senat kann, in einem an den Präsidenten der Republik gerichteten Berichte, Grundlagen zu Gesetz-Entwürfen von großem National-Interesse in Vorschlag bringen.

Art. 31. Er kann gleicher Maßen Abänderungen der Verfassung vorschlagen. Wenn der Vorschlag von der executiven Gewalt angenommen wird, wird derselbe durch ein Senatus-Consult beschlossen.

Art. 32. Dennoch aber soll jede Abänderung der wesentlichen Grundbestimmungen der Verfassung — jene, welche in der Proclamation des 2. December sind vorgeschlagen und vom französischen Volke angenommen worden — der allgemeinen Abstimmung unterworfen werden.

Art. 33. Im Falle einer Auflösung des gesetzgebenden Körpers und bis zu einer neuen Einberufung desselben, trifft der Senat, auf den Antrag des Präsidenten der Republik, durch dringliche Maßnahmen Vorsorge für alles, was für den Gang der Regierung erforderlich ist.

Titel V.

Vom gesetzgebenden Körper.

Art. 34. Die Wahl hat zur Grundlage die Bevölkerung (la population).

Art. 35. Auf 35,000 Wähler wird ein Deputirter zum gesetzgebenden Körper kommen.

Art. 36. Die Deputirten werden gewählt durch das allgemeine Stimmrecht, ohne Listen-Scrutinium.

Art. 37. Sie empfangen keine Besoldung.

Art. 38. Sie sind ernannt für zehn Jahre.

Art. 39. Der gesetzgebende Körper discutirt und votirt die Gesetzes- und Steuer-Vorschläge.

Art. 40. Jedes Amendement, welches durch die mit der Prüfung eines Gesetzesvorschlages beauftragte Commission adoptirt ist, wird durch den Präsidenten des gesetzgebenden Körpers ohne Discussion an den Staatsrath gesandt. Wenn das Amendement durch den Staatsrath nicht adoptirt wird, kann es der Berathung des gesetzgebenden Körpers nicht unterworfen werden.

Art. 41. Die gewöhnlichen Sessionen des gesetzgebenden Körpers dauern drei Monate; die Sitzungen sind öffentlich, aber das Verlangen von fünf Mitgliedern reicht hin, daß sich die Versammlung zum geheimen Comité bildet.

Art. 42. Der Sitzungs-Bericht des gesetzgebenden Körpers durch die Journale oder durch jedes andere Mittel der Veröffentlichung wird nur in der Wiedergebung des am Schlusse jeder Sitzung durch die Fürsorge des Präsidenten des gesetzgebenden Körpers abgefaßten Protocolls bestehen.

Art. 43. Der Präsident und die Vice-Präsidenten des gesetzgebenden Körpers werden durch den Präsidenten der Republik ernannt; sie werden unter den Deputirten gewählt. Das Gehalt des Präsidenten des gesetzgebenden Körpers wird durch ein Decret festgesetzt.

Art. 44. Die Minister können nicht Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sein.

Art. 45. Das Petitionsrecht übt sich beim Senate aus. Keine Petition kann an den gesetzgebenden Körper gerichtet werden.

Art. 46. Der Präsident der Republik beruft, vertagt, provocirt den gesetzgebenden Körper und löst ihn auf. Im Falle der Auflösung muß der Präsident einen neuen in der Frist von sechs Monaten zusammenberufen.

Titel VI.

Vom Staatsrath.

Art. 47. Die Zahl der Staatsräthe im gewöhnlichen Dienste beträgt vierzig bis fünfzig.

Art. 48. Die Staatsräthe werden vom Präsidenten der Republik ernannt, der dieselben auch von ihrem Posten abberufen kann.

Art. 49. Dem Staatsrath präsidirt der Präsident der Republik und in seiner Abwesenheit die Person, welche er als Vice-Präsidenten des Staatsrathes bezeichnet.

Art. 50. Der Staatsrath hat den Beruf, unter Leitung des Präsidenten der Republik die Gesetzes-Entwürfe, so wie die auf die Staatsverwaltung bezüglichen Verordnungen zu redigiren und die bei Verwaltungs-Angelegenheiten aufstoßenden Schwierigkeiten zu lösen.

Art. 51. Er unterstützt im Namen der Regierung die Discussion der Gesetzvorlagen vor dem Senate und dem gesetzgebenden Körper.

Die Staatsräthe, welche im Namen der Regierung das Wort zu führen haben, werden vom Präsidenten der Republik bezeichnet.

Art. 52. Das Gehalt eines jeden Staatsrathes beträgt 25,000 Fr.

Art. 53. Die Minister haben Rang, Sitz und deliberative Stimme im Staatsrath.

Titel VII.
Von dem Justizhofe.

Art. 54. Der hohe Justizhof (haute cour de justice) wird, ohne Appel und Recours, richten über alle Personen, die vor ihn werden verwiesen werden als angeklagt wegen Verbrechen, Angriffe oder Verschwörungen wider den Präsidenten der Rupublik und wider die innere oder äußere Sicherheit des Staates.

Er kann nur in Kraft einer Verordnung des Präsidenten der Republik mit einer Sache befaßt werden.

Art. 55. Ein Senatus-Consult wird die Organisation dieses hohen Hofes feststellen.

Titel VIII.
Allgemeine und transitorische Bestimmungen.

Art. 56. Die Bestimmungen der vorhandenen Gesetzbücher einzelner Gesetze und Reglements, welche

der gegenwärtigen Verfassung nicht widersprechen, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzmäßigem Wege aufgehoben werden.

Art. 57. Ein Gesetz wird die Organisation der Gemeinden feststellen. Die Maires werden von der Executiv-Gewalt ernannt werden; sie können auch außerhalb des Gemeinderaths genommen werden.

Art. 58. Die gegenwärtige Verfassung wird in Kraft sein von dem Tage an, an welchem die großen Staatskörper, die sie organisirt, constituirt sein werden.

Die durch den Präsidenten der Republik vom 2. December ab bis zu dem besagten Zeitpunct erlassenen Verordnungen werden Gesetzeskraft besitzen.

Louis Napoleon.

Gesehen und untersiegelt mit dem großen Staats-Insiegel.

Der Siegelbewahrer, Minister der Justiz.

E. Rouher.

Grundgesetz

für das

Königreich der Niederlande*)

aus dem Jahre 1848 (14. October).

Erstes Capitel.

Von den Königreich und seinen Einwohnern.

Art. 1. Das Königreich der Niederlande besteht in Europa aus den gegenwärtigen Provinzen: Nordbrabant, Geldern, Südholland, Nordholland, Seeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen, Drenthe und dem Herzogthum Limburg, indem die Verhältnisse dieses Herzogthums Limburg, mit Aussonderung der Festungen Maastricht und Venlo in ihren Umkreisen, zu dem Deutschen Bunde aufrecht erhalten bleiben.

Art. 2. Das Gesetz kann Provinzen und Gemeinden vereinigen und trennen.

Die Gränzen des Staates, der Provinzen und Gemeinden können durch das Gesetz verändert werden.

---

*) Nach der Uebersetzung von Dr. F. W. Schubert: „Die Verfassungsurkunden u. Grundgesetze der Staaten Europas. Königsberg 1850."

Art. 3. Alle, die sich auf diesem Grundgebiete dieses Reiches finden, sie mögen Eingesessene oder Ausländer sein, haben gleichen Anspruch auf die Beschirmung ihrer Person und Güter.

Das Gesetz regelt die Zulassung und die Ansiedlung der Ausländer und die allgemeinen Bedingungen, nach welchen in Beziehung auf ihre Auslieferung Verträge mit auswärtigen Mächten geschlossen werden können.

Art. 4. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte wird durch das Gesetz festgestellt.

Art. 5. Um das besondere Gemeinde-Bürgerrecht zu erlangen, muß man Niederländer sein.

Art. 6. Jeder Niederländer ist zu allen Amtsstellen zuzulassen.

Kein Ausländer ist zu denselben zuzulassen, als in Folge der Bestimmungen der Gesetze.

Art. 7. Das Gesetz erklärt, wer ein Niederländer ist.

Ein Ausländer wird nur durch ein Gesetz naturalisirt.

Art. 8. Niemand hat eine vorhergehende Erlaubniß nöthig, um durch die Presse seine Gedanken oder Gefühle mitzutheilen, indem die Verantwortlichkeit eines Jeden nach den Gesetzen gewahrt wird.

Art. 9. Jeder Einwohner hat das Recht, schriftliche Bittschriften an die zuständigen Behörden einzureichen, wenn sie persönlich und nicht im Namen Mehrerer unterzeichnet werden: das letzte kann allein von Corporationen geschehen, welche gesetzlich zusam-

mengesetzt oder als solche erkannt sind, und in diesem Falle nicht anders als über Gegenstände, die zu ihren gesetzlichen Wirkungskreisen gehören.

Art. 10. Das Recht der Einwohner zur Vereinigung und Versammlung wird anerkannt.

Das Gesetz regelt und beschränkt die Ausübung dieses Rechtes in seiner Beziehung zur öffentlichen Ordnung.

Zweites Capitel.

Von dem Könige.

Erste Abtheilung.

Von der Thronfolge.

Art. 11. Die Krone der Niederlande ist und bleibt übertragen auf Seine Majestät Wilhelm Friedrich, Prinz von Oranien-Nassau, um in seinem und seiner gesetzlichen Nachkommen erblichen Besitze zu bleiben, in Uebereinstimmung mit nachfolgenden Feststellungen.

Art. 12. Die gesetzlichen Nachkommen des regierenden Königs sind die Kinder, welche jetzt leben oder später noch geboren werden, aus seiner gegenwärtigen Ehe mit Ihrer Majestät Friederike Louise Wilhelmine, Prinzessin von Preußen: und im Allgemeinen alle Nachkommen aus einer Ehe, die von dem Könige mit gemeinschaftlicher Berathung der General-Staaten eingegangen oder zugestanden ist.

Art. 13. Die Krone geht von Rechtswegen auf den Erstgebornen über, so daß der älteste Sohn des Königs oder der männliche Erbe des ältesten Sohnes nach Repräsentationsrecht nachfolgt.

Art. 14. Bei Ermangelung eines männlichen Erben des ältesten Sohnes, geht die Krone über auf seine Brüder oder deren männliche Erben, in gleicher Weise nach dem Rechte der Erstgeburt und der Repräsentation.

Art. 15. Bei gänzlicher Ermangelung von männlichen Erben aus diesem Hause von Oranien-Nassau geht die Krone über auf die Tochter des Königs nach dem Rechte der Erstgeburt.

Art. 16. Sind auch nicht Töchter des Königs hinterlassen, so trägt die älteste Tochter aus der ältesten absteigenden männlichen Linie des letzten Königs die Königliche Würde in ihr Haus über, und wird, wenn sie vorher verstorben sein sollte, durch ihre Nachkommen repräsentirt.

Art. 17. Sofern keine männliche absteigende Linie des letzten Königs vorhanden ist, so erbt die älteste absteigende weibliche Linie, so daß der männliche Zweig vor dem weiblichen Zweige und der älteste vor dem jüngeren, und in jedem Zweige die Männer vor den Frauen und die ältern vor den jüngern den Vorrang haben.

Art. 18. Wenn der König ohne Nachkommenschaft stirbt und kein männlicher Erbe aus dem Hause Oranien-Nassau übrig ist, so folgt ihm sein nächster Blutsverwandter, vermittelst seiner Verwandschaft mit

dem königlichen Hause, und wird derselbe, wenn er schon verstorben sein sollte, durch seine Nachkommen repräsentirt.

Art. 19. Wenn eine Frau die Krone in ein anderes Haus übergetragen hat, so tritt dies Haus in alle Rechte des unsprünglichen Stammhauses, und die vorhergehenden Artikel sind auf dasselbe anzuwenden, mit der Folge, daß ihre männliche Erben vor allen Frauen der weiblichen Nachkommen erben, und keine andere Linie auf den Thron gerufen wird, so lange Jemand von ihren Nachkommen am Leben ist.

Art. 20. Eine Prinzessin, die ohne Zustimmung der General-Staaten eine Ehe eingegangen ist, hat kein Recht auf die Krone. Eine Königin, die ohne diese Zustimmung eine Ehe eingeht, entsagt damit der Krone.

Art. 21. Bei Ermangelung von Nachkommenschaft des gegenwärtigen Königs Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau, geht die Krone über auf seine Schwester Friederike Louise Wilhelmine von Oranien-Nassau, Wittwe des seeligen Erbprinzen Carl Georg August von Braunschweig-Lüneburg*), oder ihre gesetzlichen Nachkommen aus einer solchen Ehe, die in Uebereinstimmung mit dem Art. 12 geschlossen ist.

Art. 22. Sollte auch die gesetzliche Nachkommenschaft dieser Fürstin fehlen, so geht dies Erbrecht

*) Er war der älteste Sohn des Herzogs Carl von Braunschweig und starb kurz vor seinem Vater, am 20. Sept. 1806. Seine Gemahlin lebte zu Amsterdam seit 1814 und starb 15. October 1819.

über auf die gesetzlichen männlichen Erben der Prinzessin Caroline von Oranien *), Schwester des verstorbenen Prinzen Wilhelm V. und Gemahlin des verstorbenen Fürsten von Nassau-Weilburg, in gleicher Weise nach dem Rechte der Erstgeburt und der Repräsentation.

Art. 23. Wenn besondere Umstände einige Veränderungen in der Thronfolge-Ordnung nothwendig machen sollten, so ist der König berechtigt, darüber einen Gesetzes-Vorschlag zu machen, welcher auf dieselbe Weise zu behandeln ist, wie in Ansehung der Veränderungen des Grundgesetzes in den Art. 196—99 vorgeschrieben ist.

Art. 24. Dasselbe findet statt, wenn kein nach diesem Grundgesetze berechtigter Nachfolger vorhanden ist.

Ist der Nachfolger nicht benannt oder fehlt er bei dem Ableben des Königs, so geschieht die Ernennung durch die General-Staaten, welche dazu in doppolter Anzahl einberufen werden, in vereinigter Sitzung derselben.

Art. 25. In den in den Art. 21, 22, 23 und 24 vorgesehenen Fällen wird die Thronfolge geordnet nach den Bestimmungen in den Art. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19.

Art. 26. Der König kann keine fremde Krone tragen mit Ausnahme der von Luxemburg.

In keinem Falle kann der Sitz der Regierung ausserhalb dieses Reiches verlegt werden.

---

*) Diese Fürstin war schon am 6. Mai 1787 gestorben.

Zweite Abtheilung.

Von den Einkünften der Krone.

Art. 27. Außer dem Einkommen aus den Domainen, welches durch das Gesetz vom 26. August 1822 aufgegeben und im Jahre 1848 durch den König zu den Krondomainen an den Staat zurückgegeben war, genießt König Wilhelm II. ein jährliches Einkommen von einer Million Gulden aus der Staatskasse.

Bei jeder neuen Thronbesteigung wird das Einkommen der Krone durch das Gesetz geregelt.

Art. 28. Dem Könige werden zu seinem Gebrauche Sommer- und Winter-Paläste in Stand gehalten, zu deren Unterhaltung jedoch nicht mehr als 50,000 Gulden jährlich auf Landeskosten gebracht werden dürfen.

Art. 29. Der König und der Prinz von Oranien sind frei von allen persönlichen Lasten.

Keine Befreiung von anderen Lasten wird von ihnen genossen.

Art. 30. Der König richtet sein Haus nach seinem eigenen Gutbefinden ein.

Art. 31. Das jährliche Einkommen einer Königin Wittwe während ihres Wittwenstandes beträgt aus der Staatskasse 150,000 Gulden.

Art. 32. Der älteste von des Königs Söhnen oder der ferneren männlichen Nachkommen, welcher der vermuthliche (präsumtive) Erbe der Krone ist,

ist der erste Unterthan des Königs und führt den Titel: „Prinz von Oranien".

Art. 33. Der Prinz von Oranien genießt als solcher aus der Staatskasse ein jährliches Einkommen von 100,000 Gulden, von der Zeit an zu rechnen, daß er das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben wird; dieses Einkommen wird auf 200,000 Gulden erhöht, nachdem er eine Ehe in Uebereinstimmung mit Art. 12 dieses Grundgesetzes geschlossen hat.

Dritte Abtheilung.

Von der Vormundschaft des Königs.

Art. 34. Der König ist volljährig sobald er sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat.

Art. 35. So lange der König minderjährig ist, steht er unter der Vormundschaft einiger Mitglieder des Königlichen Hauses und einiger angesehener Niederländer.

Art. 36. Die Vormundschaft wird geregelt und die Vormünder werden ernannt durch ein Gesetz.

Ueber den Entwurf dieses Gesetzes fassen die General-Staaten ihren Beschluß in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern.

Art. 37. Dieses Gesetz wird noch bei Lebenszeiten von dem Könige für den Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers gemacht. Wenn dies nicht geschehen sein sollte, so werden, sofern dies thunlich ist, einige der nächsten Blutsverwandten des minder-

jährigen Königs über die Regelung der Vormundschaft gehört.

Art. 38. Bevor die Vormundschaft angetreten wird, legt jeder der Vormünder in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern der Generalstaaten, in die Hände des Präsidenten den folgenden Eid oder Gelöbniß ab:

„ich schwöre (gelobe) Treue dem Könige; ich schwöre (gelobe) alle die Pflichten, welche die Vormundschaft mir auferlegt, heilig zu erfüllen, und es mir besonders anliegen zu lassen, dem Könige Anhänglichkeit an das Grundgesetz und Liebe zu seinem Volke einzuflößen."

„So wahr mir Gott der allmächtige helfe!" („Das gelobe ich!")

Art. 39. In dem Falle, daß der König sich außer Stande befindet, die Regierung wahr zu nehmen, so wird in der nöthigen Fürsorge für seine Person nach den Vorschriften verfahren, welche über die Vormundschaft eines minderjährigen Königs in dem Art. 36 und den folgenden festgesetzt sind.

Vierte Abtheilung.

Von der Regentschaft.

Art. 40. Während der Minderjährigkeit des Königs wird die königliche Gewalt durch einen Regenten ausgeübt.

Art. 41. Der Regent wird ernannt durch ein

Gesetz, welches zugleich die Nachfolge in der Regentschaft, so lange die Minderjährigkeit des Königs dauert, regeln kann. Ueber den Entwurf dieses Gesetzes fassen die General-Staaten ihren Beschluß in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern.

Das Gesetz wird noch bei Lebenszeiten des Königs für den Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers gemacht.

Art. 42. Die königliche Gewalt wird gleichfalls auf einen Regenten übertragen, für den Fall, daß der König außer Stand gesetzt ist, die Regierung wahr zu nehmen.

Wenn dies dem Staatsrath, in Vereinigung mit den Chefs der Ministerial-Departements, nach einer genauen Untersuchung sich als erwiesen gezeigt hat, so beruft er ungesäumt die General-Staaten in doppelter Anzahl der Mitglieder zu einer Versammlung zusammen, um ihnen über den vorhandenen Fall einen Vorschlag zu machen.

Art. 43. Die General-Staaten untersuchen diesen Vorschlag, und so fern sie ihn in vereinigter Sitzung der beiden Kammern in doppelter Anzahl zum Beschluß genommen und die Richtigkeit erkannt haben, so wird es in der Form eines feierlich zu verkündigenden Gesetzes bekannt gemacht, daß der im vorigen Artikel angedeutete Fall eingetreten ist.

Art. 44. Wenn der Prinz von Oranien sein achtzehntes Jahr noch nicht zurückgelegt, so wird in gleicher Weise für diese Regentschaft, wie in dem Art. 41 festgestellt ist, für so lange Zeit Fürsorge

getroffen, als der König sich außer Stande befindet, die Regierung wahrzunehmen, und der Prinz von Oranien noch nicht sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat.

Art. 45. Der Regent legt in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern der Generalstaaten in die Hände des Präsidenten den nachfolgenden Eid oder Gelöbniß ab:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Könige; ich schwöre (gelobe), daß ich in der Ausübung der königlichen Gewalt, so lange der König minderjährig ist (so lange der König sich außer Stande befindet, die Regierung wahrzunehmen), das Grundgesetz dieses Reiches stets aufrecht halten und handhaben werde."

„Ich schwöre (gelobe), daß ich die Unabhängigkeit des Territoriums des Reichs mit allem meinem Vermögen vertheidigen und bewahren werde; daß ich die allgemeine und besondere Freiheit und die Rechte aller Unterthanen des Königs und von jedem unter ihnen beschirmen und zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen und besonderen Wohlfahrt alle Mittel anwenden werde, welche die Gesetze zu meiner Verfügung stellen, so wie ein guter und getreuer Regent es schuldig ist zu thun."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe." („Das gelobe ich").

Art. 46. Wenn der Prinz von Oranien sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat, so ist er in dem Falle des Artikels 42 von Rechtswegen Regent.

Art. 47. Bis daß in dem Fall des Artik. 42 der Prinz von Oranien oder der ernannte Regent die Regentschaft angetreten hat, wird die königliche Gewalt durch den vereinigten Rath ausgeübt, welcher nach der Vorschrift des Art. 42 zusammengesetzt ist.

Dasselbe findet statt, wenn bei dem Ableben des Königs ein Regent für den minderjährigen Nachfolger oder auch der bevormundete Nachfolger fehlt, bis daß der ernannte Regent oder Nachfolger die Regierung angetreten hat.

Die Mitglieder dieses zusammengesetzten Rathes legen in die Hände des durch sie erwählten Präsidenten, und diese zusammen in einer vereinigten Sitzung der beiden Kammern der General-Staaten den nachstehenden Eid oder Gelöbniß ab:

„Ich schwöre (gelobe), daß ich als Mitglied (Präsident) dieses Regentschaftsraths in der Ausübung der königlichen Gewalt das Grundgesetz aufrecht zu erhalten und zu handhaben helfen werde."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe." (Das gelobe ich.")

Art. 48. Ein Gesetz stellt fest, wie bei der Ernennung des Regenten oder bei der Uebernahme der Regentschaft durch den Prinzen von Oranien der Betrag für die Kosten der Regentschaft von dem jährlichen Einkommen der Krone genommen werden soll.

Diese Bestimmung kann während der Dauer der Regentschaft nicht geändert werden.

Art. 49. Der König, auf welchen der Art. 43 angewandt ist, übernimmt sobald es möglich ist, wie-

der die Ausübung der Regierungsgewalt, kraft eines Gesetzes, in welchem die in dem genannten Artikel angegebene Erklärung wieder aufgehoben wird.

Bis zu dieser Aufhebung sind die Chefs der Ministerial-Departements, sowie die Vormünder, persönlich verpflichtet, an die Kammern der General-Staaten, so oft sie gefragt werden, über des Königs Zustand Bericht zu erstatten.

Fünfte Abtheilung.

Von der Huldigung des Königs.

Art. 50. Der König, welcher die Regierung antritt, wird sobald als möglich feierlich beeidigt und empfängt die Huldigung in der Stadt Amsterdam in einer öffentlichen und vereinigten Sitzung der beiden Kammern der General-Staaten.

Art. 51. In dieser Versammlung wird von dem Könige der folgende Eid oder Gelöbniß auf das Grundgesetz abgelegt:

„Ich schwöre (gelobe) dem Niederländischen Volke, daß ich das Grundgesetz dieses Reichs stets aufrecht erhalten und handhaben werde."

„Ich schwöre (gelobe), daß ich die Unabhängigkeit auf dem Grundgebiete des Reichs mit allem meinem Vermögen vertheidigen und bewahren werde; daß ich die allgemeine und besondere Freiheit und die Rechte von allen meinen Unterthanen beschirmen und zur Erhaltung und Beförderung der all-

gemeinen und besonderen Wohlfahrt alle Mittel anwenden werde, welche die Gesetze zu meiner Verfügung stellen, sowie ein guter König zu thun schuldig ist."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe." („Das gelobe ich").

Art. 52. Nach der Ablegung dieses Eides oder Gelöbnisses wird dem Könige in derselben Versammlung durch die General-Staaten gehuldigt, indem der Präsident die nachfolgende feierliche Erklärung ausspricht, die darauf nach ihm ein jedes Mitglied, Mann für Mann, beeidigen oder bekräftigen werden:

„Wir empfangen und huldigen, im Namen des Niederländischen Volkes kraft des Grundgesetzes, Sie als König; wir schwören (geloben), das wir Ihre Unverletzlichkeit in den Rechten Ihrer Krone aufrecht erhalten werden; wir schwören (geloben), daß wir Alles thun werden, was gute und getreue General-Staaten zu thun schuldig sind."

„So wahr uns Gott der Allmächtige helfe." („Das geloben wir.")

Sechste Abtheilung.

Von der Macht des Königs.

Art. 53. Der König ist unverletzlich; die Minister sind verantwortlich.

Art. 54. Die ausübende Gewalt beruht bei dem Könige.

Art. 55. Der König hat die obere Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

Art. 56. Der König erklärt den Krieg. Er gibt davon unmittelbare Kenntniß den beiden Kammern der General-Staaten, indem er diejenigen Mittheilungen hinzufügt, welche er für das Interesse und die Sicherheit des Reichs angemessen erachtet.

Art. 57. Der König schließt und bestätigt Friedens- und alle andern Verträge mit den fremden Mächten.

Er theilt den Inhalt dieser Verträge den beiden Kammern der General-Staaten mit, so weit er sie für das Interesse und die Sicherheit des Staates zulässig erachtet.

Verträge, welche mit der Abtretung oder Vertauschung eines Theiles des Grundgebietes in Europa oder in andern Welttheilen verbunden sind, oder einige andere Bestimmungen oder Veränderungen enthalten, welche gesetzliche Rechte betreffen, werden von dem Könige nicht eher bestätigt, als bis die General-Staaten diese Bestimmungen oder Veränderungen genehmigt haben.

Art. 58. Der König hat die oberste Gewalt über die See- und Landmacht.

Die Militär-Beamten (Officiere) werden von ihm ernannt. Sie werden von ihm befördert, entlassen, oder auf Pension gesetzt, indem die Vorschriften befolgt werden, welche die Gesetze darüber bestimmen.

Die Pensionen werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 59. Der König hat die obere Leitung der Colonieen in den Besitzungen dieses Reichs in anderen Welttheilen.

Die Reglements über die Verwaltung derselben werden durch das Gesetz geregelt.

Das Münzwesen wird durch das Gesetz geregelt.

Andere Angelegenheiten, welche diese Colonieen und Besitzungen betreffen, werden durch das Gesetz geregelt, soweit die Bedürfnisse dies zu erfordern scheinen.

Art. 60. Der König läßt jährlich den General-Staaten einen ausführlichen Bericht geben über die Verwaltung dieser Colonieen und Besitzungen und über den Zustand, in welchem sie sich befinden.

Das Gesetz regelt die Art der Verwaltung und Verwendung der Geldmittel der Colonieen.

Art. 61. Der König hat die oberste Leitung über die allgemeinen Geldmittel. Er regelt die Besoldungen aller Behörden und Aemter, die aus der Staatskasse gezahlt werden.

Das Gesetz bestimmt die Besoldung der richterlichen Aemter.

Der König bestimmt die Summe für die Ausgaben der Staatsbedürfnisse.

Die Pensionen der Beamten werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 62. Der König hat das Recht Münzen zu prägen. Er darf sein Bildniß auf die verschiedenen Münzen prägen lassen.

Art. 63. Der König verleiht den Adel.

Eine ausländische Adelsertheilung kann von keinem Niederländer angenommen werden.

Art. 64. Ritterorden werden durch ein Gesetz auf den Vorschlag des Königs errichtet.

Art. 65. Ausländische Orden, mit welchen keine Verpflichtungen verbunden sind, können von dem Könige und mit seiner Zustimmung von den Prinzen seines Hauses angenommen werden.

In keinem Falle können die Unterthanen des Königs ausländische Ordenszeichen, Titel, Rang oder Würden ohne seine besondere Erlaubniß annehmen.

Art. 66. Der König hat das Recht der Begnadigung von Strafen, welche durch richterliche Erkenntnisse auferlegt sind.

Wenn diese Verurtheilungen bis zu drei Jahren Gefängnißstrafe und darunter und zu Geldstrafen lauten, sie mögen zusammen, oder für sich besonders festgestellt sein, so übt der König dieses Recht aus, nachdem er das Gutachten des Richters gehört hat, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist; in den übrigen Fällen, nachdem er das Gutachten des obersten Gerichtshofs eingeholt hat.

Amnestie und Straflosigkeit können nur durch ein Gesetz zugestanden werden.

Art. 67. Dispensationen von einem bestimmten Gesetze werden ausschließlich durch den König in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen ertheilt.

Art. 68. Der König entscheidet über Streitigkeiten in der Verwaltung, welche zwischen zwei oder mehreren Provinzen entstehen, wenn sie nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden können.

Art. 69. Der König legt den General-Staaten die Entwürfe zu den Gesetzen vor und gibt ihnen andere Vorlagen, so wie er sie für nöthig hält.

Er hat das Recht die Vorlagen, welche durch die General-Staaten an ihn gebracht werden, zu genehmigen oder abzulehnen.

Art. 70. Der König hat das Recht, von den Kammern der General-Staaten jede besonders oder beide zusammen aufzulösen.

Der Beschluß, durch welchen die Auflösung ausgesprochen wird, enthält zugleich den Befehl zur Wahl der neuen Kammern innerhalb vierzig Tagen, und zur Versammlung der neu erwählten Kammern innerhalb zweier Monate.

Siebente Abtheilung.
Von dem Staatsrathe und den Ministerial-Departements.

Art. 71. Es besteht ein Staatsrath, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch ein Gesetz festgestellt werden soll.

Der König führt den Vorsitz im Staatsrath und ernennt seine Mitglieder.

Der Prinz von Oranien hat, sobald er sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat, in demselben seinen Sitz von Rechts wegen und eine beschließende Stimme.

Art. 72. Der König bringt zur Berathung vor den Staatsrath alle Vorlagen, welche von ihm an die General-Staaten gehen sollen, oder durch diese an ihn gebracht werden, sowie alle allgemeinen Maaßregeln der inneren Verwaltung des Staates und seiner Colonieen und Besitzungen in anderen Welttheilen.

Bei dem Anfange der ausgefertigten Gesetze und Anordnungen muß die Nachricht gegeben sein, daß der Staatsrath darüber gehört ist.

Der König holt außerdem das Gutachten des Staatsraths ein über alle Angelegenheiten von allgemeinem oder besonderem Interesse, in welchem er es für nöthig erachtet.

Der König allein entscheidet, und ertheilt dem Staatsrathe Nachricht von seinem genommenen Beschlusse.

Art. 73. Der König errichtet die Ministerial-Departements, er ernennt die Chefs derselben und entläßt sie nach seinem Gutdünken.

Die Chefs der Ministerial-Departements sorgen für die Ausführung des Grundgesetzes und der anderen Gesetze, so weit dieselben von der Krone abhängen.

Ihre Verantwortlichkeit wird durch das Gesetz geregelt.

Alle königlichen Beschlüsse und Erlasse werden durch einen von den Chefs der Ministerial-Departements mit unterzeichnet.

Drittes Capitel.

Von den General-Staaten.

Erste Abtheilung.

Von der Zusammensetzung der General-Staaten.

Art. 74. Die General-Staaten vertreten das gesammte Niederländische Volk.

Art. 75. Die General-Staaten sind getheilt in eine Erste und Zweite Kammer.

Art. 76. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden in den Wahlbezirken, in welche der Staat getheilt wird, durch die volljährigen eingesessenen Niederländer gewählt, die sich in dem vollen Genusse der staatsbürgerlichen und Gemeinde-Bürger-Rechte befinden und zu den directen Steuern eine Summe zahlen, welche in Uebereinstimmung mit der localen Beschaffenheit doch nicht unter dem Höhenbetrage von 20 Gulden und nicht über 160 Gulden in dem Wahlgesetze gefordert werden soll.

Art. 77. Die Anzahl der Mitglieder der zweiten Kammer wird nach der Bevölkerung festgestellt, auf je 45,000 Seelen einer.

Die weitern Bestimmungen in Bezug auf das Wahlrecht stellt das Wahlgesetz fest.

Art. 78. Die erste Kammer besteht aus neun und dreißig Mitgliedern.

Sie müssen zu den Höchstbesteuerten bei den directen Steuern gehören.

Die Zahl dieser Höchstbesteuerten, aus welchen sie gewählt werden, wird für jede Provinz so festgestellt, daß auf je dreitausend Seelen einer, welcher zugleich die übrigen Erfordernisse besitzt, um Mitglied dieser Kammer zu sein, wählbar ist.

Die übrigen Erfordernisse sind dieselben, welche für die Mitglieder der zweiten Kammer verlangt werden.

Sie werden gewählt durch die Provinzial-Staaten (Stände) in folgendem Verhältnisse:

Nordbrabant	5
Geldern	5
Südholland	7
Nordholland	6
Seeland	2
Utrecht	2
Friesland	3
Oberyssel	3
Gröningen	2
Drenthe	1
Limburg	3
	39

Im Fall der Vereinigung oder Trennung der Provinzen gewährt dasselbe Gesetz, welches dieses anordnet, die Anweisung welche nöthige Veränderungen dadurch in diesen Verhältnißzahlen zu treffen sind.

Zweite Abtheilung.

Von der zweiten Kammer der General-Staaten.

Art. 79. Um zum Mitglied der zweiten Kammer wählbar zu sein, wird allein gefordert, daß man ein Niederländer ist, sich im vollen Genusse der staatsbürgerlichen und Gemeindebürger-Rechte befindet und ein Alter von dreißig Jahren zurückgelegt hat.

Art. 80. Derjenige, welcher zugleich auf mehr als eine Stelle zu einem Mitgliede der ersten oder der zweiten der beiden Kammern gewählt ist, erklärt, welche der Wahlen er annimmt.

Art. 81. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Hälfte von ihnen tritt nach zwei Jahren aus, indem sie einem darüber gemachten Register nachfolgen. Die ausgetretenen sind sogleich wieder wählbar.

Art. 82. Die Mitglieder geben ihre Stimme nach ihrem Eide und Gewissen ab, ohne einen Auftrag oder Rücksprache mit ihren Wählern.

Art. 83. Bei dem Antritte ihrer Functionen legen sie, jeder nach der Weise seines religiösen Glaubensbekenntnisses, den nachstehenden Eid oder Gelöbniß ab:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetze. So wahr mir Gott der Allmächtige helfe." („Das gelobe ich.")

Bevor sie zu diesem Eide oder Gelöbnisse zugelassen werden, legen sie den nachstehenden Reinigungs-Eid (Erklärung oder Gelöbniß) ab:

„Ich schwöre (erkläre), daß ich, um zum Mitgliede der zweiten Kammer der General-Staaten gewählt zu werden, weder direct noch indirect irgend einer Person, sie sei in oder außer der Verwaltung, unter irgend welchem Namen oder Vorwande, irgend welche Gaben oder Geschenke versprechen oder geben werde."

„Ich schwöre (gelobe), daß ich, um irgend etwas in der Ausübung dieser Functionen zu thun oder zu lassen, von Niemand, wer es auch sei, irgend welche Versprechungen oder Geschenke direct oder indirect annehmen werde."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe.“ (Das erkläre und gelobe ich.“)

Diese Eide (Gelöbnisse und Erklärungen) weden abgelegt in die Hände des Königs, oder in der Versammlung der zweiten Kammer, in die Hände des Präsidenten, der dazu von dem Könige bevollmächtigt ist.

Art. 84. Der Präsident wird von dem Könige ernannt für den Zeitraum einer Session aus einem von der Kammer emachten Vorschlage von drei Mitgliedern.

Art. 85. Die Mitglieder beziehen zur Vergütigung der Reisekosten hin und zurück für jede Session eine solche Summe, als nach den Umständen durch das Gesetz bestimmt werden soll.

Als weitere Schadloshaltung wird ihnen eine Summe von 2000 Gulden jährlich zugelegt.

Diese Entschädigung für die Zeit der Session wird jedoch von denjenigen nicht bezogen, welche während der ganzen Session abwesend bleiben.

Dritte Abtheilung.
Von der ersten Kammer der General-Staaten.

Art. 86. Die Mitglieder der ersten Kammer werden für eine Dauer von neun Jahren gewählt.

Der dritte Theil derselben scheidet alle drei Jahre aus, indem sie einem darüber gemachten Register nachfolgen. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Der Artikel 82 ist auch auf diese anzuwenden.

Sie legen bei dem Antritte ihrer Functionen in die Hände des Königs gleiche Eide (Gelöbnisse und Erklärungen) ab, als für die Mitglieder der zweiten Kammer bestimmt sind.

Sie beziehen eine Entschädigung für die Reise- und Unterhaltungskosten nach dem Gesetze.

Art. 87. Der Präsident wird von dem Könige für den Zeitraum einer Session gewählt.

Vierte Abtheilung.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Kammern.

Art. 88. Niemand kann zugleich Mitglied der beiden Kammern sein.

Art. 89. Die Chefs der Ministerial-Departements haben Sitz in den beiden Kammern. Sie haben aber eine Stimme nur dann abzugeben, wenn sie zu Mitgliedern der Versammlung ernannt sind.

Sie ertheilen den Kammern, sei es mündlich, sei es schriftlich, die verlangten Erläuterungen, so weit sie dieselben nicht für ungeeignet für das Interesse und die Sicherheit des Staates, der Colonieen und Besitzungen dieses Reichs in anderen Welttheilen erachten.

Sie können von jeder der Kammern genöthigt werden, um bei ihren Versammlungen gegenwärtig zu sein.

Art. 90. Die zweite Kammer hat das Recht der Untersuchung (enquête), zu bestimmen durch das Gesetz.

Art. 91. Die Mitglieder der General-Staaten können nicht zugleich Mitglieder oder General-Procurator des obersten Gerichtshofs sein, noch Mitglieder der Rechenkammer, noch Commissarien des Königs in den Provinzen, noch Geistliche oder Diener eines religiösen Cultus.

Mitglieder aus dem Militärstande in activem Dienste sind mit dem Anfange ihrer Thätigkeit in einer der beiden Kammern, so lange sie Mitglieder einer der Kammern sind, von Rechtswegen in Nicht-Activität. Wenn sie aufhören Mitglieder zu sein, kehren sie zum activen Dienste zurück.

Beamte, welche bei der Wahlverhandlung den Vorsitz führen, sind innerhalb des Bezirks, für welchen sie den Vorsitz führen, nicht wählbar.

Mitglieder der General-Staaten, welche ein besoldetes Staatsamt annehmen oder im Staatsdienste befördert werden, hören auf Mitglieder der Kammern zu sein, können aber sogleich wieder gewählt werden.

Art. 92. Die Mitglieder der Kammer können wegen ihrer Meinungen, die sie in der Versammlung der Kammer ausgesprochen haben, nicht gerichtlich verfolgt werden.

Art. 93. Jede Kammer untersucht die Vollmachten ihrer neu eintretenden Mitglieder und entscheidet in den Streitigkeiten, welche über die Vollmachten oder die Wahlhandlung selbst entstehen.

Art. 94. Jede Kammer ernennt ihren Amtsschriftführer aus ihrer Mitte.

Art. 95. Die General-Staaten versammeln sich mindestens ein Mal im Jahre.

Ihre gewöhnliche Versammlung wird an dem dritten Montag im September eröffnet.

Der König ruft die außerordentlichen Versammlungen zusammen, so oft er solche für nöthig hält.

Art. 96. Die getrennten Sitzungen der beiden Kammern werden ebenso als die vereinigten Sitzungen öffentlich gehalten.

Die Sitzungen finden bei geschlossenen Thüren statt, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder es gefordert hat, oder der Präsident es für nöthig hält.

Die Versammlung entscheidet, ob bei geschlossenen Thüren berathschlagt werden soll.

Ueber die Gegenstände, welche bei geschlossenen Thüren verhandelt werden, kann auch in derselben Weise Beschluß gefaßt werden.

Art. 97. Wenn die General-Staaten bei dem Ableben des Königs oder bei der Thronentsagung desselben nicht versammelt sind, so versammeln sie sich ohne vorhergehende Einberufung.

Diese außergewöhnliche Versammlung wird am fünften Tage nach dem Ableben oder nach der Entsagung eröffnet. Sind die Kammern aufgelöst, so fängt dieser Termin an mit der Beendigung der neuen Wahlen.

Art. 98. Die Versammlung der General-Staaten wird, in vereinigter Sitzung der beiden Kammern,

von dem Könige oder von einer Commission in seinem Auftrage eröffnet. Sie wird an demselben Tage geschlossen, wenn er für gut erachtet, daß das Interesse des Reichs es nicht verlangt, die Versammlung länger zusammen zu halten.

Die gewöhnliche jährliche Versammlung bleibt wenigstens zwanzig Tage versammelt, bis der König von dem in Art. 70 verzeichneten Rechte Gebrauch macht.

Art. 99. Bei der Auflösung der einen der beiden Kammern schließt der König zugleich die Versammlung der General-Staaten.

Art. 100. Die Kammern können weder in getrennter noch in vereinigter Sitzung berathschlagen oder Beschluß fassen, sofern nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.

Art. 101. Alle Beschlüsse werden durch absolute Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefaßt.

Bei der Theilung der Stimmen wird die Fassung des Beschlusses auf eine folgende Sitzung ausgesetzt.

In dieser und ebenso in einer vollzähligen Versammlung wird durch die Theilung der Stimmen die Vorlage für nicht angenommen erachtet.

Art. 102. Ueber alle Gegenstände wird mündlich und mit namentlichem Aufruf abgestimmt; aber bei den Wahlen und Vorschlägen von Personen wird die Stimme abgegeben auf geschriebenen Zetteln.

Art. 103. Bei einer vereinigten Sitzung werden die beiden Kammern nur als eine einzige betrachtet, und nehmen ihre Mitglieder nach Belieben unter einander Platz.

Der Präsident der ersten Kammer hat die Leitung der Versammlung.

Fünfte Abtheilung.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 104. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und die General-Staaten ausgeübt.

Art. 105. Der König sendet seine Vorlagen, seien sie zu Gesetzen, oder andere, an die zweite Kammer entweder mit einer schriftlichen Botschaft, welche die Motive zu dieser Vorlage enthält, oder durch eine Commission.

Art. 106. Ueber eine eingegangene Vorlage des Königs wird in der Plenarversammlung nicht früher berathen, als bevor dieselbe in den verschiedenen Abtheilungen geprüft ist, in welche die Mitglieder der Kammer sich vertheilen, und welche in bestimmten Zeiträumen durchs Loos erneuert werden.

Art. 107. Die zweite Kammer hat das Recht Amendements zu einer Vorlage des Königs zu machen.

Art. 108. Wenn die zweite Kammer die Annahme einer Vorlage des Königs, sei es unverändert, sei es mit Amendements beschließt, so sendet sie dieselbe an die erste Kammer mit folgender Formel:

„Die zweite Kammer der General-Staaten sendet an die erste Kammer die beigefügte Vorlage des Königs, und ist der Meinung, daß diese, so

wie sie da liegt, durch die General-Staaten angenommen werden sollte."

Wenn die zweite Kammer die Nichtannahme einer solchen Vorlage beschließt, so gibt sie davon Nachricht an den König mit folgender Formel:

„Die zweite Kammer der General-Staaten bezeigt dem Könige ihren Dank für seinen Eifer in der Beförderung der Interessen des Staates, und ersucht ihn ehrerbietig die betreffende Vorlage in nähere Erwägung zu ziehen."

Art. 109. Die erste Kammer zieht in Erwägung, mit Beachtung des Art. 106, die Vorlage, welche von der zweiten Kammer angenommen ist.

Wenn auch sie die Annahme dieser Vorlage beschließt, so gibt sie davon Nachricht an den König und an die zweite Kammer mit folgenden Formeln:

„An den König."

„Die General-Staaten bezeigen dem Könige ihren Dank für seinen Eifer in der Beförderung der Interessen des Staates, und vereinigen sich mit der Vorlage, so wie sie abgefaßt ist."

„An die zweite Kammer."

„Die erste Kammer der General-Staaten benachrichtigt die zweite Kammer, daß sie sich vereinigt hat mit der Vorlage, betreffend . . . . . ., welche den . . . . . von der zweiten Kammer ihr zugesandt ist."

Wenn die erste Kammer die Nichtannahme dieser Vorlage beschließt, so gibt sie davon Nachricht an

den König und an die zweite Kammer mit folgenden Formeln:

„An den König."

„Die erste Kammer der General-Staaten bezeigt dem Könige ihren Dank für seinen Eifer in der Beförderung der Interessen des Staates und ersucht ihn ehrerbietig die gegebene Vorlage in nähere Erwägung zu ziehen."

„An die zweite Kammer."

„Die erste Kammer der General-Staaten benachrichtigt die zweite Kammer, daß sie den König ehrerbietig ersucht hat, die Vorlage betreffend....., welche ihr am ..... von der zweiten Kammer zugesandt ist, in nähere Erwägung zu ziehen."

Art. 110. Die General-Staaten haben das Recht Vorschläge zu Gesetzen an den König zu richten.

Art. 111. Die Initiative dazu steht ausschließlich der zweiten Kammer zu, welche die Vorlage auf gleiche Weise in Erwägung zieht, wie dieß in Ansehung der Vorlagen von Seiten des Königs festgestellt ist, und nach ihrer Annahme sendet sie dieselbe an die erste Kammer mit folgender Formel:

„Die zweite Kammer der General-Staaten übersendet der ersten Kammer beiliegende Vorlage, und ist der Ansicht, daß die General-Staaten für dieselbe die Bewilligung des Königs nachsuchen sollen."

Art. 112. Wenn die erste Kammer, nachdem sie darüber auf die gewöhnliche Weise berathschlagt hat diese Vorlage billigt, so sendet sie dieselbe an den König mit folgender Formel:

„Die General-Staaten sind der Ansicht, daß die beiliegende Vorlage zur Beförderung der Interessen des Staates gereichen könnte, und ersuchen ehrerbietig um die Genehmigung des Königs für dieselbe."

Ferner benachrichtigen sie darüber die zweite Kammer mit folgender Formel:

„Die erste Kammer der General-Staaten benachrichtigt die zweite Kammer, daß sie sich mit ihr vereinigt hat über die an . . . . . empfangene Vorlage, betreffend . . . . . ., und für dieselbe im Namen der General-Staaten die Genehmigung des Königs nachgesucht hat."

Wenn die erste Kammer die Vorlage nicht billigt, so benachrichtigt sie darüber die zweite Kammer mit folgender Formel:

„Die erste Kammer der General-Staaten hat keine genügende Gründe gefunden, um für die hiebei zurückgehende Vorlage die Genehmigung des Königs nachzusuchen."

Art. 113. Andere Vorlagen, als Entwürfe zu Gesetzen, können von jeder Kammer besonders an den König gerichtet werden.

Art. 114. Der König gibt den General-Staaten so schnell als möglich davon Kenntniß, wenn er einen Gesetzes-Entwurf, der von denselben angenommen ist, dann nicht genehmigt. Die Benachrichtigung darüber geschieht mit einer der folgenden Formeln:

„Der König genehmigt die Vorlage" oder

„Der König nimmt die Vorlage in Erwägung."

Art. 115. Alle Gesetzes-Vorlagen, welche von dem Könige und den beiden Kammern der General-Staaten angenommen sind, erlangen Gesetzeskraft und werden durch den König bekannt gemacht.

Die Gesetze sind unverbrüchlich.

Art. 116. Die Art der Bekanntmachung der Gesetze und die Zeit, von welcher ab sie verbindlich sind, werden durch das Gesetz geregelt.

Die Formel der Bekanntmachung ist folgende:

„Wir ....., König der Niederlande ꝛc. .....

Allen, die dieses sehen oder lesen hören werden, unsern Gruß, und thun zu wissen:

Wie wir in Erwägung genommen haben, daß ꝛc. . . . .

(die Motive der Gesetze)

so ist es geschehen, daß Wir nach Anhörung des Staatsraths und mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung der General-Staaten, für gut gefunden und erkannt haben, gleichwie Wir es für gut finden und erkennen, daß ꝛc. . . . . ."

(der Inhalt der Gesetze.)

„Gegeben zu ꝛc. . . . . ."

Art. 117. In Hinsicht auf die allgemeinen Anordnungen für die innere Verwaltung des Staates bestimmt das Gesetz in gleicher Weise die Art der Bekanntmachung und den Zeitpunkt, von welchem ab sie gelten sollen.

Art. 118. Das Grundgesetz und die anderen Gesetze sind allein für den Staat in Europa verbindlich, bis das Gegentheil darin ausgedrückt sein wird.

Sechste Abtheilung.

Von dem Budget.

Art. 119. Durch das Gesetz werden die Etats für alle Ausgaben des Staates festgestellt und die Mittel zu ihrer Deckung angewiesen.

Art. 120. Die Entwürfe der allgemeinen Budgets-Gesetze werden jährlich von Seiten des Königs der zweiten Kammer übergeben, gleich nach der Eröffnung der gewöhnlichen Versammlung der General-Staaten, vor dem Anfang des Jahres, für welches die Etats dienen müssen.

Art. 121. Kein Capitel des Budgets der Ausgaben darf mehr als die Ausgaben für ein Departement der allgemeinen Verwaltung umfassen.

Jedes Capitel wird in einem oder mehreren Gesetzentwürfen abgefaßt.

Durch solche Gesetze kann eine Ueberschreibung (Uebertragung) zugestanden werden.

Art. 122. Die Rechenschaft über die Staatsausgaben und Einnahmen für jedes Verwaltungsjahr wird, unter Uebergabe der von der Rechenkammer dechargirten Rechnung, der Gesetzgebenden Gewalt abgelegt. Der Abschluß der Rechnung wird durch das Gesetz festgestellt.

Viertes Capitel.
Von den Provinzial-Ständen und der Gemeinde-Verwaltung.

Erste Abtheilung.
Von der Zusammensetzung der Provinzial-Stände.

Art. 123. Die Mitglieder der Provinzial-Stände werden auf sechs Jahre unmittelbar von den Eingesessenen, welche den im Art. 76 festgesetzten Steuerbetrag entrichten, nach den Bestimmungen des Gesetzes erwählt.

Die Hälfte dieser Mitglieder tritt nach drei Jahren aus.

Art. 124. Niemand kann zugleich Mitglied der ersten Kammer der General-Staaten und Mitglied der Stände einer Provinz und eben so wenig Mitglied der Stände von mehr als einer Provinz sein.

Art. 125. Die Mitglieder der Provinzial-Stände legen, bei dem Antritt ihrer Functionen, jeder nach der Weise seines religiösen Glaubensbekenntnisses, den nachfolgenden Eid oder Gelöbniß ab:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetze und den Gesetzen des Staates."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe."
(„Das gelobe ich.")

Sie werden zu diesem Eide (Gelöbnisse) nicht eher zugelassen, als sie den Reinigungs-Eid (Erklärung oder Gelöbniß) abgelegt haben, welcher oben im

Art. 83 für die Mitglieder der General-Staaten festgesetzt ist.

Art. 126. Die Stände versammeln sich so oft in dem Jahre, als das Gesetz bestimmt, und außerdem wenn sie von dem Könige außergewöhnlich einberufen werden.

Die Versammlungen sind öffentlich mit demselben Vorbehalte, als in Ansehung der Kammern der General-Staaten im Art. 96 festgestellt ist.

Art. 127. Die Mitglieder der Stände geben ihre Stimme ab, indem sie ihrem Eid und Gewissen folgen, ohne Auftrag oder Rücksprache mit ihren Wählern.

Art. 128. In Betreff ihrer Berathungen und Abstimmungen gelten die Regeln, welche in den Art. 100, 101 und 102 in Hinsicht auf die Kammern der General-Staaten vorgeschrieben sind.

Zweite Abtheiluug.
Von den Befugnissen der Provinzial-Stände.

Art. 129. Die Stände berichten jährlich über den Kostenbetrag ihrer Verwaltung, soweit sie zur Staatsverwaltung gehört, an den König, welcher denselben im Fall seiner Genehmigung auf das Budget der Staatsbedürfnisse bringt.

Die Etats der rein provinzialen und zu ihrem Haushalte gehörenden Einkünfte und Ausgaben, welche durch die Stände jährlich veranschlagt werden, verlangen die Genehmigung des Königs.

Provinziale Auflagen zur Deckung dieser Ausgaben, für welche von den Ständen an den König zu berichten ist, erheischen die Genehmigung durch ein Gesetz.

Art. 130. Die Stände werden beauftragt, mit der Ausführung sowohl der Gesetze und königlichen Befehle, die sich auf Gegenstände der allgemeinen inneren Verwaltung beziehen und durch ein Gesetz ihnen überwiesen werden, als auch solcher andern Angelegenheiten, welche der König für gut findet ihnen zu übertragen.

Art. 131. Den Ständen wird die Regelung in der Verwaltung des Provinzial-Haushaltes durch das Gesetz überlassen.

Mit Beziehung auf die Vorschriften im Art. 129 müssen alle solche Reglements und Verordnungen, die sie für das Provinzial-Interesse zu machen für nöthig halten, der Genehmigung des Königs unterworfen werden.

Sie sorgen dafür, daß die Durchfuhr, Ausfuhr nach und die Ausfuhr aus anderen Provinzen keine Belästigungen erleiden.

Art. 132. Sie bemühen sich alle Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Verwaltungen auf gütlichem Wege beizulegen. Wofern ihnen dieses nicht gelingt, so berichten sie, falls es einen Streit der Verwaltung betrifft, darüber an den König zur Entscheidung.

Art. 133. Der König hat die Gewalt, die Beschlüsse der Stände, die den Gesetzen des allgemeinen Interesses zuwider laufen, auszusetzen oder zu vernichten. Das Gesetz regelt die Folgen davon.

Art. 134. Die Stände können die Interessen der Provinzen und ihrer Eingesessenen bei dem Könige und den General-Staaten wahrnehmen.

Art. 135. Die Weise, in welcher die Befugnisse und die Macht, die den Provinzial-Ständen überwiesen sind, ausgeübt werden, wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 136. Die Stände erwählen aus ihrer Mitte ein Collegium von Deputirten Ständen (Ausschüsse), welchem nach den Vorschriften, die das Gesetz festzustellen hat, die tägliche (fortdauerde) Leitung und Ausführung der Angelegenheiten aufgetragen wird, die Stände mögen versammelt sein oder nicht.

Art. 137. Der König stellt in allen Provinzen Commissarien an, die mit der Ausführung seiner Anordnungen und mit der Aufsicht über die Verhandlungen der Stände beauftragt sind.

Diese Commissarien führen in der Versammlung der Stände und in dem Collegium der Deputirten-Stände den Vorsitz, und haben eine Stimme in dem letztgenannten Collegium.

Dritte Abtheilung.

Von der Gemeinde-Verwaltung.

Art. 138. Die Zusammensetzung, Einrichtung und Geschäftsführung der Gemeinde-Verwaltungen werden, nachdem die Provinzial-Stände gehört sind, durch das Gesetz geregelt, mit Berücksichtigung der

Vorschriften, welche in den folgenden Artikeln gegeben sind.

Art. 139. An der Spitze der Gemeinde steht ein Rath, dessen Glieder unmittelbar von den Eingesessenen, nach der vom Gesetze zu bestimmenden Weise, auf eine festgestellte Anzahl von Jahren gewählt werden.

Der Vorsitzer wird von dem Könige auch aus den Mitgliedern des Rathes erwählt und auch von ihm entlassen.

Um Wähler in einer Gemeinde zu sein, muß man den im Art. 76 verlangten Steuerbeitrag entrichten; die dort festgestellte Steuersumme soll später auf die Hälfte erniedrigt werden.

Art. 140. Dem Rathe wird die Regelung und die Verwaltung des Gemeinde-Haushalts überlassen. In Bezug auf die Verordnungen, welche er in dieser Beziehung macht und den Provinzial-Ständen mittheilen muß, ist Art. 133 anzuwenden.

Art. 141. Die Beschlüsse der Gemeinde-Verwaltungen, welche sich beziehen auf die Verfügung über das Gemeinde-Eigenthum und andere ähnliche bürgerliche Rechtshandlungen, welche das Gesetz angibt, sowie die Etats der Einkünfte und Ausgaben, werden der Genehmigung der Provinzial-Stände unterworfen.

Art. 142. Der Beschluß einer Gemeinde-Verwaltung über die Einführung, Anweisung oder Abschaffung einer örtlichen Auflage wird den Ständen ihrer Provinz vorgelegt, die darüber dem Könige berichten, ohne dessen Genehmigung demselben keine Folge gegeben werden kann.

Das Gesetz gibt allgemeine Regeln in Ansehung der örtlichen Auflagen.

Sie dürfen die Durchfuhr und die Ausfuhr nach und die Ausfuhr aus andern Gemeinden nicht beschränken.

Art. 143. Das Gesetz regelt auch die Aufstellung der Etats und das Abnehmen und die Decharge der Gemeinde-Rechnungen.

Art. 144. Die genannten Verwaltungen können die Interessen ihrer Gemeinden und Eingesessenen bei dem Könige, den General-Staaten und den Ständen der Provinz vertreten, zu welcher sie gehören.

Fünftes Capitel.

Von der Rechtspflege.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 145. Es wird überall in den Niederlanden im Namen des Königs Recht gesprochen.

Art. 146. Es gibt ein allgemeines Gesetzbuch für das Civilrecht, für das Handelsrecht, für das Strafrecht, für den Civil- und Criminal-Proceß und für die Zusammensetzung der richterlichen Gewalt.

Das Gesetz regelt imgleichen die Rechtsbestimmungen über das stehende Heer und die Communal-Garden (Bürgerwehr).

Es regelt auch die Rechtsverhältnisse in allen Streitigkeiten und Uebertretungen in allen finanziellen Dingen.

Art. 147. Niemand kann aus seinem Eigenthum gesetzt werden, als zum allgemeinen Nutzen und gegen vorangegangene Schadloshaltung.

Das Gesetz erklärt, in wie weit der allgemeine Nutzen die Expropriation verlangen kann.

Ein allgemeines Gesetz regelt die Aufgabe des Eigenthums nach Prüfung einer solchen Erklärung zum Bedarf des Festungsbaues und der Anlagen, der Herstellung oder Unterhaltung der Deiche, bei ansteckenden Krankheiten und in anderen dringenden Fällen.

Die obengenannten Untersuchungen der vorausgehenden Erklärungen nach einem Gesetz und der vorausgehenden Entschädigung können nicht in Anspruch genommen werden, wenn Krieg, Feuer oder Wassersnoth eine ungesäumte Besitzergreifung erfordern. Das Recht des Eigenthümers auf Entschädigung wird hiedurch jedoch späterhin nicht verkürzt.

Art. 148. Alle Streitigkeiten über Eigenthum und daraus entspringende Rechte, sowie über Schuldforderungen und andere bürgerliche Rechte, gehören in Bezug auf die Entscheidung zur Erkenntniß der richterlichen Gewalt.

Vor dieselbe gehört gleichfalls, unter Aufrechthaltung der von den Gesetzen befohlenen Aufgabe des Eigenthums, die Entscheidung über Gemeindebürgerrechte.

Art. 149. Die richterliche Gewalt wird allein durch Richter ausgeübt, welche das Gesetz anweist.

Art. 150. Niemand kann gegen seinen Willen dem Richter entzogen werden, welchen das Gesetz ihm zuerkennt.

Das Gesetz ordnet die Bestimmung, nach welcher die Streitigkeiten, die über die Competenz zwischen den Verwaltungsbehörden und der richterlichen Gewalt entstehen, geschlichtet werden.

Art. 151. Außer den im Gesetz bestimmten Fällen soll Niemand in Haft genommen werden, als auf einen Befehl des Richters, der die Gründe zur vorliegenden Verhaftung enthält. Dieser Befehl muß so schnell als möglich denjenigen vorgelegt werden, gegen welche er gerichtet ist.

Das Gesetz bestimmt die Form eines solchen Befehls und die Zeit, in welcher alle Angeklagten gehört werden müssen.

Art. 152. Wenn eine Person in außergewöhnlichen Umständen wegen politischer Verhältnisse verhaftet ist, so ist derjenige, von welchem solcher Verhaftsbefehl ausgeht, verpflichtet, sofortige Kenntniß zu geben an den Richter des Orts, und ihm sogleich den Verhafteten spätestens in Zeit von drei Tagen auszuliefern.

Art. 153. Niemand darf in die Wohnung einer Person wider ihren Willen eintreten, es sei denn auf Befehl einer Gewalt, die durch das Gesetz berechtigt ist, solche Befehle zu ertheilen und die in dem Gesetze festgestellten Formen befolgt.

Art. 154. Das Geheimniß der der Post oder anderen öffentlichen Einrichtungen zur Versendung an-

vertrauten Briefe ist unverletzbar, ausgenommen auf Befehl des Richters in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

Art. 155. Für keine straffällige Handlung soll die Confiscation der den Schuldigen gehörenden Güter als Strafe gestellt werden.

Alle Urtheilssprüche müssen die Gründe, worauf sie beruhen, und in Straffällen die Artikel der Gesetze, nach welchen die Verurtheilung erfolgt ist, anführen, und bei offenen Thüren gesprochen werden.

Die Gerichtssitzungen sind öffentlich, mit dem Vorbehalte die Schließung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit nach dem Gesetze festzustellen.

Zweite Abtheilung.

Von dem hohen Rathe und den Richterlichen Behörden.

Art. 157. Es besteht für den gesammten Staat ein oberster Gerichtshof, unter dem Namen des hohen Raths der Niederlande, dessen Mitglieder von dem Könige aus einer ihm vorgelegten Reihe von Namen, wie Art. 158 vorschreibt, ernannt werden.

Art 158. Bei einer eingetretenen Vacanz wird von dem Hohen Rathe der zweiten Kammer der General-Staaten Kenntniß gegeben, welche zur Besetzung der Stelle eine Namensnennung von fünf Personen dem Könige vorlegt, um auf einen daraus seine Wahl zu richten. Der König ernennt den Präsiden-

ten aus den Mitgliedern des Hohen Rathes, und hat die rechtsbeständige Anstellung des General-Procurators.

Art. 159. Die Mitglieder der General-Staaten, die Chefs der Ministerial-Departements, die General-Gouverneure oder andere hohe Beamte, welche unter einem anderen Namen mit gleicher Gewalt in den Colonieen oder Besitzungen des Staates in andren Welttheilen bekleidet sind, die Mitglieder des Staatsraths und die Commissarien des Königs in den Provinzen stehen wegen Amtsverbrechen zur Verfolgung sei es von Seiten des Königs, sei es von Seiten der zweiten Kammer, zu Recht vor dem Hohen Rathe.

Art. 160. Das Gesetz bestimmt, welche andere Beamten und Mitglieder hoher Behörden wegen Amtsverbrechen vor dem Hohen Rathe zu Recht stehen.

Art. 161. Der Hohe Rath urtheilt über alle Fälle, in welchen der König, die Mitglieder des Königlichen Hauses oder der Staatsverwaltung als Angeklagte angesprochen werden, mit Aussonderung der Real-Fälle, die von dem gewöhnlichen Richter behandelt werden.

Art. 162. Der Hohe Rath hat die Aufsicht über den regelmäßigen Gang und die Geschäftsführung der richterlichen Handlungen, so wie über die Befolgung der Gesetze bei allen richterlichen Behörden. Er kann ihre Handlungen, Befugnisse und ihre Urtheilssprüche, wenn sie den Gesetzen zuwider laufen, vernichten und außer Rechtskraft setzen, indem er die Bestimmungen befolgt, welche Gesetze darüber machen.

Art. 163. Die Mitglieder und der General-Procurator des Hohen Raths, die Mitglieder der Gerichtshöfe, welche jetzt vorhanden sind, und der Gerichte welche noch eingerichtet werden sollen, werden auf ihre Lebensdauer angestellt.

Alle diese und diejenigen, welche für einen bestimmten Zeitraum angestellt werden, können abgesetzt oder entlassen werden durch richterlichen Ausspruch, in den Fällen, welche die Gesetze bestimmen. Sie können auf eigenes Ansuchen von dem Könige entlassen werden.

Sechstes Capitel.

Von dem Cultus.

Art. 164. Jeder bekennt seine religiösen Meinungen mit vollkommner Freiheit, indem die Beschirmung der Gesellschaften und ihrer Mitglieder gegen die Uebertretung der Strafgesetze aufrecht erhalten wird.

Art. 165. Allen kirchlichen Gesellschaften in dem Staate wird gleicher Schutz verliehen.

Art. 166. Die Bekenner der verschiedenen Culte genießen alle dieselben staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Rechte und haben gleichen Anspruch auf Bekleidung mit Würden, Aemtern und Bedienungen.

Art. 167. Jede öffentliche Ausübung des Gottesdienstes in Gebäuden und geschlossenen Plätzen wird zugelassen, mit Vorbehalt der nöthigen Maßregeln zur Versicherung der öffentlichen Ordnung und Ruhe.

Unter derselben Bestimmung bleibt der öffentliche

Gottesdienst außerhalb der Gebäude und geschlossenen Plätze erlaubt, so weit derselbe nach den Gesetzen und Verordnungen zugelassen ist.

Art. 168. Die Besoldungen, Pensionen und andere Einkünfte, von welcher Art sie sein mögen, welche bei den verschiedenen religiösen Gesellschaften von ihren Lehrern (Predigern) genossen werden, bleiben denselben Gesellschaften gesichert.

Den Lehrern (Predigern), welche noch nicht aus Staatscassen eine Besoldung oder keine ausreichende Besoldung beziehen, kann eine Besoldung zugelegt, oder die bestehende vergrößert werden.

Art. 169. Der König wacht darüber, daß alle kirchliche Gesellschaften sich innerhalb der Verpflichtungen des Gehorsams und der Staatsgesetze halten.

Art. 170. Die Vermittelung der Regierung wird nicht verlangt bei dem brieflichen Verkehr mit den Häuptern der verschiedenen kirchlichen Gesellschaften, noch bei der Bekanntmachung kirchlicher Vorschriften, jedoch unter verantwortlicher Befolgung der Gesetze.

Siebentes Capitel.

Von den Finanzen.

Art. 171. Keine Auflagen können für den Bedarf der Staatscasse erhoben werden, als kraft eines Gesetzes.

Art. 172. Keine Privilegien können in Bezug auf Auflagen verliehen werden.

Art. 173. Die Verpflichtungen des Staats gegen seine Gläubiger werden garantirt. Die Schuld wird jährlich in Erwägung gezogen zur Beförderung der Interessen der Staatsgläubiger.

Art. 174. Das Gewicht, der Gehalt und der Werth der Münzsorten werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 175. Die Aufsicht und die Fürsorge über die Münzangelegenheiten, sowie die Entscheidung in Streitigkeiten über das Schrot und Gehalt derselben, Prüfung der Münzmetalle und dergleichen Dinge, werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 176. Es besteht eine allgemeine Rechenkammer, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis durch das Gesetz bestimmt werden.

Bei der Erledigung einer Stelle in dieser Kammer sendet die zweite Kammer eine Liste von drei Personen an den König, welcher aus derselben seine Wahl trifft.

Die Mitglieder der Rechenkammer werden auf ihre Lebensdauer angestellt. Ihre Besoldung wird durch das Gesetz geregelt.

Der zweite Satz des Art. 163 findet auf sie Anwendung.

Achtes Capitel.

Von der Vertheidigung.

Art. 177. Das Tragen der Waffen zur Handhabung der Unabhängigkeit des Staates und zur Ver-

theidigung seines Grundgebiets, bleibt eine der ersten Pflichten aller Bewohner.

Art. 178. Der König sorgt dafür, daß zu allen Zeiten eine hinreichende Land- und Seemacht unterhalten werde, angeworben aus Freiwilligen, seien sie Eingeborne oder Ausländer, um nach den Umständen innerhalb oder außerhalb Europa's zu dienen.

Art. 179. Ausländische Truppen werden nur mit gemeinsamer Uebereinstimmung des Königs und der General-Staaten in Dienst genommen.

Art. 180. Es besteht stets eine National-Miliz, welche so viel als möglich aus Freiwilligen zusammen zu setzen ist, um auf die durch das Gesetz bestimmte Weise Dienste zu leisten.

Art. 181. In Ermangelung einer hinreichenden Anzahl von Freiwilligen wird die Miliz vervollständigt durch Loosung unter den Bewohnern, welche an dem ersten Januar jedes Jahres in ihr zwanzigstes Jahr eingetreten sind. Die Einschreibung geschieht in dem vorangehenden Jahre.

Art. 182. Diejenigen, welche alsdann der Landmiliz einverleibt sind, werden in Friedenszeiten nach einem fünfjährigen Dienste entlassen.

Befindet sich der Staat im Kriege oder in anderen außergewöhnlichen Umständen, so kann ein Gesetz, welches jährlich zu erneuern ist, sie zu längerem Dienste verpflichten.

Art. 183. Die Landmiliz kömmt in gewöhnlichen Zeiten jährlich einmal zusammen, um während einer Dauer von nicht mehr als sechs Wochen in dem

Waffengebrauch geübt zu werden, bis daß der König es für gerathsam hält das Zusammenkommen derselben ganz oder theilweise auszusetzen.

Der König kann einem Theil der Miliz, wenn es durch das Gesetz festgestellt wird, zusammen zu bleiben befehlen.

Die ausgelooften Leute von dem laufenden Jahre können zur ersten Uebung höchstens zwölf Monate unter den Waffen gehalten werden.

Art. 184. Im Fall des Krieges oder anderer außergewöhnlichen Umstände, kann der König die Landmiliz ganz oder theilweise außergewöhnlich einberufen.

Zu derselben Zeit ruft der König die General-Staaten zusammen, auf daß ein Gesetz das Zusammenbleiben der Miliz, so lang es nöthig ist, anordnet.

Art. 185. Die bei der Landmiliz durchs Loos Eingestellten können nur mit ihrer Zustimmung nach den Colonieen und Besitzungen dieses Staates in anderen Welttheilen gesandt werden.

Art. 186. Ein Theil der Miliz kann zum Dienste zur See bestimmt werden auf eine durch das Gesetz festzustellende Weise.

Für diesen Theil wird außer anderen durch das Gesetz zu gewährenden Vortheilen eine kürzere Dienstzeit bestimmt.

Der vorhergehende Artikel ist auf diese Seemiliz nicht anzuwenden.

Art. 187. Alle Kosten für die Armeecorps dieses Staates werden aus der Staatskasse entrichtet.

Die Einquartierungen und der Unterhalt des

Kriegsvolks, die Transporte und Lieferungen, welche für die Armee-Corps oder Festungen gefordert werden, können nur gegen Entschädigung, nach den in den Reglements festgestellten Sätzen, zur Last eines oder mehrerer Bewohner oder Gemeinden gebracht werden.

Die Aussonderung für die Zeiten des Kriegs regelt das Gesetz.

Art. 188. In den Gemeinden werden Bürgerwehren (Communalgarden) errichtet.

Sie dienen in der Zeit der Gefahr und des Kriegs zur Vertheidigung des Vaterlandes und zu allen Zeiten zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe.

Art. 189. Die Stärke und Einrichtung der Miliz und Bürgerwehren werden durch das Gesetz geregelt.

Neuntes Capitel.

Von dem Wasserstaate (Wasserpolizei).

Art. 190. Der König hat die Oberaufsicht über Alles was den Wasserstaat anbelangt, die Wege und die Brücken darunter mitbegriffen, ohne Unterschied, ob die Kosten dafür aus der Staatskasse bezahlt, oder auf eine andere Weise aufgebracht werden.

Art. 191. Das Gesetz regelt die allgemeine und die besondere Verwaltung des Wasserstaats in dem angezeigten Umfange.

Art. 192. Die Provinzial-Stände haben in ihren Provinzen die Aufsicht über alle Gewässer,

Brücken, Wege, Wasserwerke und Wassergenossenschaften: sie sind berechtigt unter Genehmigung des Königs in den bestehenden Einrichtungen und Reglements der Wassergenossenschaften, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen in den zwei vorangegangenen Artikeln, Veränderungen zu treffen und neue Lasten festzustellen. Die Verwaltungsvorstände dieser Wassergenossenschaften können an die Provinzialvorstände Vorschläge darüber machen.

Art. 193. Die Stände haben die Aufsicht über alle Wasserabfänge, Ausbaggerungen, Eindeichungen, Austrocknungen, Minenwerke und Steinbrüche innerhalb ihrer Provinzen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Königs, um die unmittelbare Aufsicht darüber zu führen und an andere zu übertragen.

Zehntes Capitel.

Von dem Unterrichtswesen und der Armenpflege.

Art. 194. Der öffentliche Unterricht ist ein Gegenstand der fortdauernden Fürsorge der Regierung.

Die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts wird mit Inbegriff der Bekenner aller Confessionen durch das Gesetz geregelt.

Es wird überall in dem Staate von Seiten der Staatsgewalt ein genügender öffentlicher Elementar-Unterricht dargeboten.

Das Ertheilen des Unterrichts ist frei unter

Vorbehalt der Aufsicht der Obrigkeit, und ausserdem, so weit es den mittlern und Elementar-Unterricht anbetrifft, unter Vorbehalt der Prüfung in Bezug auf die Angemessenheit und Geschicklichkeit des Lehrers: das eine und das andere ist durch das Gesetz zu regeln.

Der König wird über den Zustand der hohen, mittleren uud niederen Schulen jährlich einen ausführlichen Bericht den General-Staaten erstatten lassen.

Art. 195. Die Armenverwaltung ist ein Gegenstand der fortdauernden Fürsorge der Regierung und wird durch das Gesetz geregelt. Der König wird jährlich über die dahin schlagenden Angelegenheiten einen ausführlichen Bericht den General-Staaten erstatten lassen.

Eilftes Capitel.

Von den Veränderungen in der Verfassung.

Art. 196. Jeder Vorschlag zur Veränderung in dem Grundgesetze weist die vorgeschlagene Veränderung ausdrücklich nach. Das Gesetz erklärt, daß Grund zu diesem Vorschlage vorhanden ist, um denselben, so wie er vorgeschlagen ist, in Erwägung zu nehmen.

Art. 197. Nach der Verkündigung dieses Gesetzes werden die Kammern aufgelöst. Die neuen Kammern prüfen diesen Vorschlag und können nur mit zwei Drittel der ihnen angehörenden Stimmen,

wenn diese mit dem vorgenannten Gesetze übereinstimmen, die vorgeschlagene Veränderung annehmen.

Art. 198. Keine Veränderung in dem Grundgesetze oder in der Erbfolgeordnung darf während einer Regentschaft gemacht werden.

Art. 199. Die Veränderungen in dem Grundgesetze, welche durch den König und die General-Staaten festgestellt werden, werden gesetzlich bekannt gemacht und dem Grundgesetze beigefügt.

Zusatz-Artikel.

Art. 1. Alle bestehenden Gewalten bleiben so lange fortdauernd, bis daß sie durch andere in Befolgung dieses Grundgesetzes ersetzt werden.

Art. 2. Das Gesetz regelt die Schadloshaltung, welche denjenigen zuzuerkennen ist, die in Folge der Bestimmungen des Grundgesetzes Functionen verlieren, welche ihnen für ihre Lebenszeit übertragen sind.

Art. 3. Alle Gesetze, die im Augenblick der Bekanntmachung der Veränderungen in dem Grundgesetze noch verbindliche Kraft haben, eben so die Reglements und Beschlüsse werden so lange ausgeführt, bis daß sie in Folge derselben durch andere ersetzt worden sind.

Art. 4. Die Adelsrechte, welche den Vorzug oder die Anstellung von Personen in öffentlichen Functionen betreffen, sind abgeschafft.

Die Aufhebung der übrigen Adelsrechte und die

Schadloshaltung ihrer Inhaber werden durch ein Gesetz festgestellt und geregelt.

Art. 5. Die Gesetzesvorschläge:

1) zu dem Gesetz über das Wahlrecht und die Ernennungen der Abgeordneten zur ersten und zweiten Kammer;

2) zu dem Provinzial- und Gemeinde-Gesetze

werden in der ersten Sitzung der General-Staaten berathen, welche auf die Bekanntmachung dieser Veränderungen in dem Grundgesetze folgt.

Die Gesetzesentwürfe, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister, die neue richterliche Organisation, den Unterricht und die Armenverwaltung und die Ausübung des Rechts zur Vereinigung und Versammlung werden möglichst in derselben Sitzung und in jedem Fall nicht später als in der darauf folgenden vorgelegt.

Die Gesetze über die Regelung der Verwaltung in den Colonieen und den Besitzungen des Staates in anderen Welttheilen werden innerhalb drei Jahre nach der Bekanntmachung dieser Veränderungen in dem Grundgesetze vorgelegt.

Art. 6. Der erste Austritt eines Drittels der Mitglieder der ersten Kammer der General-Staaten soll am dritten Montag im September 1851 stattfinden; der Austritt der Hälfte der Mitglieder der zweiten Kammer am dritten Montage im September 1850: beide erfolgen nach einem Register, welches nach dem Gesetze im Art. 5. Nr. 1. zu ordnen ist.

Art. 7. umfaßt das vorläufige Wahl-Reglement.

Vorläufiges Wahlreglement.

Art. 1. Nach der Bekanntmachung der Veränderungen in dem Grundgesetze hören die beiden Kammern der General-Staaten von Rechts wegen auf zu bestehen mit dem Tage der Eröffnung der neuen Kammern.

Der König bestimmt den Zeitpunkt dieser Eröffnung.

Bis zu diesem Zeitraume bleiben die erstgenannten Kammern bestehen, und ihre Eröffnung ist für dieses Jahr auf den dritten Montag im October festgesetzt.

Die Bekanntmachung wird gerechnet ihre Verbindlichkeit zu haben von dem Tage der Ausgabe des Staatsblattes (Staatsblad), in welchem diese Veränderungen aufgenommen sind.

Art. 2. Die Mitglieder der neuen zweiten Kammer werden in der Zahl von 68 gewählt, durch Wahlversammlungen, welche bestehen:

a) aus denjenigen, die in den Städten gemäß den Reglements für die Verwaltung der Städte, so weit diese in jedem Orte in Gültigkeit sind, die Forderungen erfüllen, um zu Wählern genommen zu werden, mit der Bedingung, daß das geforderte Besteurungs-Quantum in Amsterdam auf 160 Gulden herabgesetzt und zu Hindelopen, Ylst, Sloten und Stavoren auf 20 Gulden erhöht wird;

b) aus denjenigen, welche auf dem platten Lande,

gemäß den Reglements für die Bildung der Provinzial-Stände, soweit diese in jedem Orte in Gültigkeit sind, stimmberechtigt sind, mit der Bedingung, daß das geforderte Besteurungs-Quantum erhöht wird:

für	Nordbrabant	bis auf	32	Gulden,
"	Geldernland	" "	32	"
"	Südholland	" "	40	"
"	Nordholland	" "	40	"
"	Seeland	" "	40	"
"	Utrecht	" "	40	"
"	Friesland mit Ausschluß der Inseln.	" "	30	"
"	Ober-Yssel	" "	32	"
"	Gröningen	" "	32	"
"	Drenthe	" "	20	"
"	Limburg	" "	20	"
"	d. Friesisch. Inseln Ameland u. Schiermonnikoog . .	" "	20	"

Keine andern Gründe zur Ausschließung kommen in Anwendung, als die welche im Art. 3. der Reglements für die Verwaltung der Städte und im Art. 21. der Reglements für die Bildung der Provinzial-Stände festgestellt sind.

Art. 3. Sogleich nach der im Art. 1. angezeigten Bekanntmachung beschäftigen sich die Vorstände der Ortschafts-Verwaltungen mit dem Anfertigen der Listen der im Art. 2 vorgeschriebenen Wahlberechtigten. Sie legen die Listen am funfzehnten Tage nach der angezeigten Bekanntmachung zur Einsicht für das Publikum vor.

Art. 4. Innerhalb acht Tage nach der Kenntnißnahme, daß die Listen zur Einsicht vorgelegt sind, können die Einwohner ihre schriftlichen stempelfreien Beschwerden darüber an die Ortschafts-Verwaltung einreichen.

Art. 5. Ueber diese Beschwerden und die Richtigkeit der Listen im Allgemeinen wird durch den Stadt- oder Gemeinde-Rath auf das schleunigste entschieden. Die Listen werden am vierzigsten Tage nach der Bekanntmachung, die in Art. 1. erwähnt ist, geschlossen und aufs neue zur allgemeinen Kenntnißnahme ausgelegt, indem man darüber eine Bekanntmachung erläßt.

Art. 6. Jede Provinz wird von den ständischen Ausschüssen in so viele Haupt-Wahlbezirke getheilt, als ihre Bevölkerungsanzahl solche zu je 45,000 Seelen umfaßt, das heißt:

für	Nordbrabant	9
"	Gelderuland	8
"	Südholland	13
"	Nordholland	10
"	Seeland	4
"	Utrecht	3
"	Friesland	5
"	Ober-Yssel	5
"	Gröningen	4
"	Drenthe	2
"	Limburg	5
		68

Die ständischen Ausschüsse können zur Erleichterung der Wähler Unter-Wahlbezirke in den Hauptortschaften derselben einrichten.

Das Oeffnen der Stimmzettel geschieht allein in den jedesmal von den ständischen Ausschüssen anzuweisenden Hauptortschaften der Haupt-Wahlbezirke.

Art. 7. Die städtischen und Gemeinde-Verwaltungen senden innerhalb 24 Stunden eine Abschrift der geschlossenen Listen, sowohl an die Verwaltung des Hauptortes dieses Haupt-Wahlbezirks, als auch an den Hauptort des Unter-Wahlbezirks, in welchem ihre Gemeinden gelegen sind.

Art. 8. Die Wahlversammlungen werden, nach vorangegangener Aufforderung der Wähler, in den Hauptortschaften der Haupt-Wahlbezirke an dem fünfzigsten Tage nach der Bekanntmachung, die im Art. 1 erwähnt ist, gehalten, indem man die Bestimmungen des zweiten Satzes im Art. 6 befolgt.

Art. 9. Jeder Wähler empfängt neben seinem Aufforderungsschreiben zwei Stimmzettel zur Ausfüllung, auf welchen das Siegel des Hauptortes seines Haupt- oder Unter-Wahlbezirkes abgedruckt ist.

Art. 10. Der Chef der Ortschafts-Verwaltung, oder der, welcher gemäß den Reglements seine Stelle vertritt, ist der Vorsitzer in der Versammlung.

Die zwei jüngsten Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderaths sind die Abnehmer der Stimmzettel; beide zeichnen die Namen eines jeden Wählers auf, der zur Urne kömmt, um einen Stimmzettel in dieselbe hineinzulegen.

In den Haupt-Wahlbezirken zeichnen sie ausserdem nach dem Ausschütten der Urne die abgegebenen Stimmen auf.

Die Originallisten der Wähler, welche in den Unter-Wahlbezirken ihre Stimmzettel in die Urne geworfen haben, werden durch die Chefs der Ortschafts-Verwaltungen unverweilt mit den verschlossenen Wahlurnen an den Vorsitzer der Versammlung in dem Haupt-Wahlbezirk abgesandt.

Art. 11. Es sind zwei Wahlurnen, die eine zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, die andere für die Candidaten zur ersten Kammer.

Art 12. Jeder Wähler gibt seine Stimme ab für einen Abgeordneten zur zweiten und für zwei Candidaten zur ersten Kammer.

Art. 13. Um als Mitglied zur zweiten Kammer wählbar zu sein, wird allein erfordert, daß man Niederländer ist, sich in dem vollen Genusse der staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Rechte befindet und das Alter von dreissig Jahren zurückgelegt hat.

Art. 14. Zur Wählbarkeit als Mitglied der ersten Kammer werden dieselben Bedingungen erfordert, die in dem vorhergehenden Artikel aufgenommen sind, und dazu noch ausserdem, daß man zu den höchst Besteuerten bei den directen Steuern des Staates gehöre.

Die Anzahl dieser höchst Besteuerten, aus welcher jene Candidaten gewählt werden sollen, wird für jede Provinz so festgestellt, das auf jede dreitausend Seelen einer wählbar ist, der dazu die vorhergenannten Be-

dingungen erfüllt, um Mitglied dieser Kammer sein zu können.

Art. 15. Der Beamte, welcher in einem Haupt-Wahlbezirke bei der Wahlhandlung den Vorsitz führt, ist in diesem Bezirke nicht wählbar.

Art. 16. In jeder Provinz haben die ständischen Ausschüsse gleich nach der Bekanntmachung der Veränderungen in dem Grundgesetze sich mit der Aufstellung einer Liste derjenigen zu beschäftigen, welche gemäß dem Art. 14 zu den Abgevrdneten der ersten Kammer wählbar sind.

Art. 17. Die Liste wird in Abschrift in allen Städten und Hauptplätzen der Wahlbezirke der Provinz während acht Tage zur Ansicht ausgelegt.

Art. 18. Beschwerden in Bezug auf diese Listen müssen innerhalb acht Tagen in schriftlichen stempelfreien Eingaben an die ständischen Ausschüsse eingesandt werden.

Art. 19. Die ständischen Ausschüsse schließen die Liste, nach Untersuchung der Beschwerden und nachdem sie die für gehörig befundenen verbessert haben, am funfzehnten Tage nach Ablauf des im vorangehenden Artikel bestimmten Termins.

Sie bringen die geschlossene Liste sofort vermittelst des Provinzialblattes oder einer öffentlichen Proclamation zur Kenntniß des Publicums.

Eine Abschrift derselben senden sie ungesäumt an den Minister der inneren Angelegenheiten, welcher dieselbe in den Niederländischen Staats-Courant einrücken läßt.

Art. 20. Nach Beendigung der Aufzeichnung der Wahlstimmen werden die beiden Protocolle während der Wahlversammlung abgefaßt, und nach ihrer Vorlesung durch den Vorsitzer von zwei Abnehmern der Wahlzettel unterzeichnet.

Sie enthalten:

1. die Namen der Wähler, welche ihre Stimmen abgegeben haben;

2. die Namen der Personen, auf welche die Stimmen gefallen sind und die Zahl der auf jede gefallenen Stimmen.

Die anwesenden Wähler können den Beschluß fassen, daß allein die zweite vertheilte Zahl vorgelesen werden soll.

Art. 21. Eine Abschrift jedes Protocolls wird sogleich zu der Registratur des Bezirksortes gelegt, und das Original wird mit den Wahlzetteln versiegelt in vierundzwanzig Stunden an die ständischen Ausschüsse der Provinzen gesandt.

Art. 22. Die Namen derjenigen, welche in jedem Haupt-Wahlbezirke gewählt sind, und die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen werden durch die ständischen Ausschüsse in einem besonderen Protocolle für jede Kammer gesammelt und so schnell als möglich bekannt gemacht.

Art. 23. Zur Wahl eines Abgeordneten oder Candidaten wird die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert.

Art 24. Sollte zur Mitgliedschaft der zweiten Kammer oder zur Candidatur für die erste Kammer

bei der ersten Abstimmung Niemand die absolute Mehrheit der Stimmen erlangt haben, so wird unmittelbar für jede Wahl eine doppelte Zahl genommen, bestehend aus den beiden Personen, welche die größte Zahl der Stimmen erworben haben.

Sind bei der ersten Abstimmung die beiden Stellen für die Candidatur zur ersten Kammer unbesetzt geblieben, so werden von den vier Personen, welche die größte Zahl der Stimmen erworben haben, die erste und dritte auf die eine, die zweite und die vierte auf die andere Doppelwahl gebracht.

Zu den auf die Doppelwahlen gebrachten Personen bestimmt sich die Wahl der anwesenden Wahlberechtigten.

Bei Gleichheit der Stimmen ist der älteste an Jahren gewählt.

Art. 25. Derjenige, welcher zum Mitglied der zweiten Kammer erwählt ist, empfängt von den ständischen Ausschüssen einen von dem Vorsitzer unterzeichneten Auszug aus dem im Art. 20 erwähnten Protocoll, aus welchem seine Wahl hervorgeht.

Dieser Auszug ist die Beglaubigung für den Abgeordneten, neben welcher er der Kammer noch übergibt:

1) einen Auszug aus den Geburts-Registern, oder wenn diese fehlen, eine Bekenntnißacte, aus welcher die Zeit und der Ort seiner Geburt hervorgehen,
2) eine von dem Abgeordneten selbst abzugebende Erklärung, welche alle öffentliche Functionen angibt, die er ausübt.

Art. 26. Wenn der für die zweite Kammer Erwählte nicht geneigt ist, die Wahl anzunehmen, so gibt er davon auf das schnellste den ständischen Ausschüssen Kenntniß, welche die Orts-Verwaltungen der Haupt-Wahlbezirke auffordern, innerhalb des möglichst kürzesten Zeitraums eine neue Wahl zu veranstalten.

Art. 27. Derjenige, welcher in mehr als einem Haupt-Wahlbezirke zum Mitgliede der zweiten Kammer erwählt ist, erklärt gleich nach dem Empfange des im Art. 25 erwähnten Auszugs schriftlich an die ständischen Ausschüsse, welche von den Wahlen er annimmt.

Die ständischen Ausschüsse treffen hierauf für den abgelehnten Ort oder abgelehnte mehrere Ortschaften dieselben Maaßregeln, als in dem Falle des vorhergehenden Artikels festgesetzt sind.

Art. 28. Die Wahl-Protocolle für die Candidaten zur Mitgliedschaft der ersten Kammer werden unmittelbar durch die ständischen Ausschüsse an den Minister der inneren Angelegenheiten abgesandt, welche derselbe dem Könige überreicht.

Der König wählt aus den Candidaten 39 Mitglieder der ersten Kammer.

Art. 29. Die durch den König erwählten Mitglieder der ersten Kammer empfangen von den ständischen Ausschüssen der Provinzen, in welchen sie zu Candidaten erwählt sind, einen gleichen Auszug, wie den im ersten Satze des Art. 25 erwähnten, um denselben neben dem Beschlusse des Königs über ihre Wahl als ihren Beglaubigungsbrief zu gebrauchen.

Sie legen daneben der ersten Kammer gleiche Papiere vor, wie unter Nr. 1 und Nr. 2 des letzten Satzes des Art. 25 gefordert werden.

Art. 30. Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder die Wahl nicht annehmen oder nicht die gesetzlichen Forderungen erfüllen, so wählt der König andere in ihre Stelle aus derselben vorgelegten Candidatenliste, die in dem vorangehenden Artikel angeführt ist.

Art. 31. Vor der Eröffnung der ersten Kammer der General-Staaten, ernennt der König ihren Präsidenten.

Bei der Eröffnung der zweiten Kammer nimmt das an Jahren älteste Mitglied den Präsidentenstuhl ein.

In beiden Kammern ernennen die Präsidenten drei Ausschüsse, jeden aus drei Mitgliedern, zur Prüfung der Beglaubigungs-Documente. Nach Erledigung dieser Prüfung in der zweiten Kammer und nachdem in Folge derselben ohne Ausstellung hinlänglich Mitglieder anerkannt sind, macht diese aus den zugelassenen Mitgliedern gebildete Kammer eine Liste von drei Mitgliedern, um diese dem Könige zur Wahl ihres Präsidenten zu überreichen.

Beide Kammern halten sich, bis das neue Bestimmungen festgesetzt sind, an den zuletzt festgestellten Geschäftsordnungen der vorhergegangenen Kammern.

Art. 32. Den ständischen Ausschüssen der verschiedenen Provinzen wird es überlassen, alle nöthigen Maaßregeln zu treffen, welche zur richtigen Ausführung dieses vorläufigen Wahl-Reglements erforderlich

sein sollten, und alle dabei vorkommende Streitigkeiten oder Beschwerden zu entscheiden.

Verfassung

des

Großherzogthums Luxemburg,

vom 9. Juli 1848.

Wir Wilhelm II., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau Großherzog von Luxemburg, ꝛc., ꝛc.,

Haben, im Einverständniß mit der Versammlung der gemäß dem Art. 52 der landständischen Verfassung vom 12. Oktober 1841 in doppelter Anzahl einberufenen Landstände, beschlossen und beschließen die folgenden Bestimmungen, welche die Verfassung des Großherzogthums Luxemburg bilden.

Kapitel I.

Vom Gebiete und vom König Großherzog.

Art. 1. Das Großherzogthum Luxemburg ist ein unabhängiger, untheilbarer und unveräußerlicher Staat; es bildet einen Bestandtheil des deutschen

Bundes gemäß den bestehenden Verträgen. Die Abänderungen, welche an diesen Verträgen vorgenommen werden könnten, werden der Gutheißung der Kammer unterworfen.

Art. 2. Die Grenzen und Hauptörter der Gerichts- oder Verwaltungsbezirke, der Cantone und der Gemeinden, können nicht anders als Kraft eines Gesetzes verändert werden.

Art. 3. Die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs Großherzogs sind erblich im Hause Seiner Majestät Wilhelms II. (Friedrich Georg Ludwig), Prinzen von Oranien-Nassau, Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, und dieß nach den Bestimmungen des fürstlich Nassauischen Hausvertrags vom 30. Juni 1783 und des Artikels 71 des Wiener Traktates vom 9. Juni 1815.

Art. 4. Die Person des Königs Großherzogs ist unverletzlich; die Mitglieder der Regierung sind verantwortlich.

Art. 5. Der Großherzog wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er nimmt Besitz vom Throne, nachdem er feierlich im Schooße der Kammer oder in die Hände einer von derselben dazu bezeichneten Commission folgenden Eid abgelegt hat:

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Großherzogthums Luxemburg zu befolgen, die Unabhängigkeit und Integrität des Landes zu wahren."

Art. 6. Ist beim Ableben des Großherzogs sein Nachfolger minderjährig, so tritt die Kammer späte-

stens am darauffolgenden zwanzigsten Tage zusammen, um über die Regentschaft, und nöthigen Falles über die Vormundschaft zu bestimmen.

Art. 7. Befindet sich der König Großherzog in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft die Regierung, nach Bestätigung dieser Unmöglichkeit, unverzüglich die Kammer, um über die Vormundschaft und die Regentschaft zu bestimmen.

Art. 8. Die Regentschaft kann nur einer einzigen Person übertragen werden.

Der Regent übernimmt die Regierung nicht, bis er den durch Art. 5 vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

Art. 9. Im Falle der Thronerledigung verfügt die Kammer provisorisch über die Regentschaft.

Eine neue, in doppelter Anzahl und in Frist von dreißig Tagen einberufene Kammer trägt Sorge für die definitive Thronbesetzung.

Kapitel II.

Von den Luxemburgern und ihren Rechten.

Art. 10. Die Eigenschaft eines Luxemburgers erwirbt, erhält und verliert man gemäß den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzgebung. — Gegenwärtige Verfassungs-Urkunde und die übrigen auf die staatsbürgerlichen Rechte bezüglichen Gesetze bestimmen die Bedingungen, welche, außer jener Eigenschaft, zur Ausübung dieser Rechte erforderlich sind.

Art. 11. Die Naturalisation wird durch die ge-

setzgebende Gewalt ertheilt. Nur die Naturalisation stellt den Ausländer, behufs der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, dem Luxemburger gleich.

Die dem Vater ertheilte Naturalisation kommt auch seinem minderjährigen Kinde zu Gute, wenn dieses im Laufe der zwei ersten Jahre seiner Volljährigkeit erklärt, diesen Vortheil für sich in Anspruch nehmen zu wollen.

Art. 12. Es gibt im Staate keine Standes-Unterschiede. — Die Luxemburger sind vor dem Gesetze gleich; sie allein sind zu den Civil- und Militärämtern zulässig, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche etwa für besondere Fälle durch ein Gesetz aufgestellt werden können.

Art. 13. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. — Gegen Niemanden darf anders als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gerichtlich verfahren werden. — Außer der Ergreifung auf frischer That darf keiner verhaftet werden, als kraft eines motivirten richterlichen Befehles, welcher im Augenblick der Verhaftung, oder spätestens binnen vier und zwanzig Stunden, zugestellt werden muß.

Art. 14. Niemand darf gegen seinen Willen dem gesetzlich ihm zugewiesenen Richter entzogen werden.

Art. 15. Es darf keine Strafe anders, als Kraft eines Gesetzes, eingeführt oder angewendet werden.

Art. 16. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen stattfinden.

Art. 17. Niemanden kann sein Eigenthum an-

ders, als zum Zwecke des öffentlichen Wohles, in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und festgestellten Formen, und nur nach vorgängiger, voller Entschädigung, entzogen werden.

Art. 18. Die Strafe der Confiscation des Vermögens kann nicht eingeführt werden.

Art. 19. Die Todesstrafe für politische Verbrechen, der bürgerliche Tod und die Brandmarkung sind abgeschafft.

Art. 20. Die Freiheit der Culte und ihrer öffentlichen Ausübung, sowie die Freiheit, seine religiösen Meinungen zu bekunden, sind gewährleistet, vorbehaltlich der Strafmaßregeln gegen die Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.

Art. 21. Keiner kann gezwungen werden, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Cultus Theil zu nehmen, oder die Feiertage desselben zu halten.

Art. 22. Die bürgerliche Ehe muß stets der kirchlichen Einsegnung derselben vorangehen.

Art. 23. Die Intervention des Staates bei der Ernennung und Einsetzung der Vorstände der Culte im Großherzogthum, die Weise der Ernennung und Absetzung der übrigen Cultus-Diener, die Befugniß der einen wie der andern, mit ihren Obern schriftlich zu verkehren, und deren Erlasse zu veröffentlichen, so wie das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, sind Gegenstand von Verträgen, die der Kammer, in Be-

treff derjenigen Verfügungen vorzulegen sind, welche die Mitwirkung derselben erforderlich machen.

Art. 24. Der Staat trägt Sorge dafür, daß jeder Luxemburger den Primär-Unterricht erhalte.

Er errichtet Anstalten Behufs des mittlern Unterrichtes und der erforderlichen höhern Lehr-Curse.

Das Gesetz bestimmt die zum öffentlichen Unterrichte erforderlichen Mittel, so wie die Bedingungen der Aufsicht von Seiten der Regierung und der Gemeinden; es trifft übrigens alle auf den Unterricht bezüglichen Anordnungen.

Jedem Luxemburger steht es frei, seinen Studien im Großherzogthum oder im Auslande obzuliegen, und die Universitäten seiner Wahl zu besuchen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Bedingungen der Zulässigkeit zu den Aemtern und zu gewissen Professionen.

Art. 25. Die Freiheit, seine Meinung in allen Dingen durchs Wort kund zu geben, so wie die Freiheit der Presse sind gewährleistet, vorbehaltlich der Straf-Maßregeln gegen die Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden. — Die Censur bleibt für immer aufgehoben. Cautionen können weder von den Schriftstellern noch von den Verlegern oder Druckern, gefordert werden. — Die Stempelabgabe von inländischen Zeitungen und periodischen Schriften ist abgeschafft. — Der Verleger, der Drucker oder Vertheiler, darf nicht verfolgt werden, wenn der Verfasser bekannt ist, wenn er Luxemburger und im Großherzogthum ansäßig ist.

Art. 26. Die Luxemburger haben das Recht, sich ohne vorgängige Erlaubniß friedlich und ohne Waffen zu versammeln, jedoch unter Beobachtung der Gesetze, welche die Ausübung dieses Rechtes ordnen. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Versammlungen unter freiem Himmel, sie seien politischer, religiöser oder anderer Natur, welche insgesammt den polizeilichen Gesetzen und Verordnungen gänzlich unterworfen bleiben.

Art. 27. Die Luxemburger haben das Vereinigungsrecht. Dieses Recht kann keiner verhütenden Maaßregel unterworfen werden.

Die Gründung irgend einer religiösen Körperschaft bedarf der Ermächtigung durch ein Gesetz.

Art. 28. Jeder hat das Recht sich durch Bittschriften, sie seien von einer oder mehreren Personen unterzeichnet, an die öffentlichen Behörden zu wenden. Letztere allein haben das Recht, Bittschriften im Namen einer Gesammtheit einzureichen.

Art. 29. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. — Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzungen des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 30. Der Gebrauch der deutschen und der französischen Sprache steht Jedem frei; es darf derselbe nicht beschränkt werden.

Art. 31. Zum Strafverfahren gegen öffentliche Beamte wegen Handlungen ihrer Verwaltung ist keine vorgängige Ermächtigung erfordert, mit Vorbehalt des-

sen jedoch, was hinsichtlich der Regierungs-Mitglieder festgesetzt ist.

Art. 32. Die öffentlichen Beamten jedes Standes, mit Ausnahme der Regierungs-Mitglieder, können nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege ihrer Stellen, Ehrenauszeichnungen und Pensionen verlustig erklärt werden.

Kapitel III.

Von den Gewalten.

§. 1. Gewalten des Königs Großherzogs.

Art. 33. Dem König Großherzog gehört die vollziehende Gewalt in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde.

Art. 34. Der König Großherzog bestätigt und verkündigt die Gesetze; er eröffnet seine Entschließung binnen drei Monaten nach dem Votum der Kammer.

Art. 35. Der König Großherzog ernennt zu den Civil- und Militär-Aemtern in Gemäßheit des Gesetzes und vorbehaltlich der durch dasselbe aufgestellten Ausnahmen.

Kein vom Staate besoldetes Amt kann anders, als Kraft einer gesetzlichen Bestimmung geschaffen werden.

Art. 36. Der König Großherzog erläßt die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Verordnungen und Beschlüsse, ohne jemals die Gesetze selbst suspendiren oder von deren Vollziehung entbinden zu können.

Art. 37. Der König Großherzog befehligt die Militärmacht, erklärt den Krieg, schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge. Sobald es die Sicherheit und das Wohl des Staates erlauben, gibt er der Kammer, unter Beifügung der geeigneten Mittheilungen, Kenntniß davon. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Luxemburgern Verpflichtungen auferlegt werden könnten, haben nicht eher Wirkung, bis nach erhaltener Zustimmung der Kammer. — Alles Obige ohne Beeinträchtigung der Verhältnisse des Großherzogthums zum deutschen Bunde. Keine Abtretung, kein Tausch, kein Anschluß von Gebiet kann anders stattfinden als kraft eines Gesetzes. In keinem Falle können die geheimen Artikel eines Vertrages die offenen Artikel desselben vernichten.

Art. 38. Der König Großherzog hat das Recht die von den Richtern ausgesprochenen Strafen zu erlassen oder zu mildern, vorbehaltlich dessen, was hinsichtlich der Regierungs-Mitglieder festgestellt ist.

Art. 39. Der König Großherzog hat das Recht, Münze zu prägen, in Vollziehung des Gesetzes.

Art. 40. Der König Großherzog hat das Recht den Adel zu verleihen, ohne je irgend ein Vorrecht damit verknüpfen zu können.

Art. 41. Der König Großherzog verleiht die Civil- und Militär-Orden, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 42. Der König Großherzog kann sich vertreten lassen durch einen Prinzen des königlichen Hau-

ses, welcher den Titel eines Stellvertreters des Königs führt und im Großherzogthum residirt.

Dieser Stellvertreter leistet den Eid, die Verfassungs-Urkunde zu befolgen, ehe er seine Gewalt ausübt.

Art. 43. Die Civilliste ist auf jährlich hundert tausend Franken festgesetzt. Sie kann durch das Gesetz bei jedem Regierungsantritte geändert werden.

Art. 44. Das Regierungsgebäude zu Luxemburg und das Schloß von Walferdingen sind zur Wohnung des Königs Großherzogs bestimmt, während seines Aufenthaltes im Lande.

Art. 45. Der König Großherzog hat keine andere Gewalten, als diejenigen, welche ihm ausdrücklich die Verfassungs-Urkunde und die besonderen verfassungsmäßigen Gesetze zuerkennen.

Art. 46. Kein Regierungs-Act des Königs Großherzogs kann von Wirkung sein ohne die Gegenzeichnung eines Regierungs-Mitgliedes, welches dadurch die Verantwortlichkeit desselben übernimmt.

§ 2. Von der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 47. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König Großherzog und durch die Kammer ausgeübt.

Art. 48. Das Recht der Initiative steht jedem der beiden Zweige der gesetzgebenden Gewalt zu.

Art. 49. Die authentische Auslegung der Gesetze gehört nur der gesetzgebenden Gewalt.

§ 3. Richterliche Gewalt.

Art. 50. Die richterliche Gewalt wird von den Gerichtshöfen und Gerichten ausgeübt. — Die Rechtssprüche und Urtheile werden im Namen des Königs Großherzogs vollstreckt.

Kapitel IV.

Von der Kammer der Abgeordneten.

Art. 51. Die Mitglieder der Kammer vertreten das Land. — Sie stimmen, ohne sich bei ihren Auftraggebern Raths zu erholen, und können nur die allgemeinen Interessen des Großherzogthums bezwecken.

Art. 52. Die Kammer besteht aus den gemäß dem Wahlgesetze und im Verhältnisse von höchstens einem auf 3000 Seelen gewählten Abgeordneten.

Art. 53. Um wählbar zu sein, muß man:

1. Luxemburger von Geburt oder naturalisirt sein;
2. der bürgerlichen und politischen Rechte genießen;
3. das 25. Jahr zurückgelegt haben;
4. im Großherzogthum ansäßig sein.

Um Wahlmann zu sein, muß man mit den vier vorgenannten Erfordernissen noch diejenigen vereinigen, welche das Wahlgesetz vorschreibt.

Art. 54. Weder Wahlmann noch wählbar können sein:

1. die zu Leibes- oder entehrenden Strafen Verurtheilten;

2. die wegen Diebstahls, Prellerei oder Mißbrauchs des Vertrauens Verurtheilten;

3. diejenigen, welche aus einer öffentlichen Armenanstalt Unterstützungen erhalten;

4. diejenigen, welche sich in erklärtem Falliment befinden, die Bankerotirer und Interdicirten, und diejenigen, welchen ein gerichtlicher Beistand gegeben ist.

Art. 55. Das Mandat eines Deputirten ist unvereinbar mit den Functionen:

1. eines Regierungs-Mitgliedes;

2. eines Mitgliedes des öffentlichen Ministeriums;

3. eines Mitgliedes der Rechnungskammer;

4. eines Distrikts-Commissärs;

5. eines Staatseinnehmers oder rechnungspflichtigen Staatsbeamten;

6. einer Militärperson unter dem Range eines Hauptmannes.

Der in einem Incompatibilitäts-Falle befindliche Beamte hat das Recht, zwischen dem ihm anvertrauten Mandate und seinen Functionen zu wählen.

Art. 56. Die in vorhergehendem Artikel aufgestellten Incompatibilitäten verhindern nicht, daß in Zukunft das Gesetz noch andere einführe.

Art. 57. Die Mitglieder der Kammer werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre nach der durch das Wahlgesetz bestimmten Reihenfolge zur Hälfte erneuert.

Im Falle der Auflösung wird die ganze Kammer neu gewählt.

Art. 58. Die Kammer prüft die Vollmachten

ihrer Mitglieder und entscheidet über die desfallsigen Streitigkeiten.

Art. 59. Dasjenige Kammer-Mitglied, welches von der Regierung zu einem besoldeten Amte ernannt wird, und dasselbe annimmt, hört sofort auf, an den Sitzungen Theil zu nehmen, und tritt nur Kraft einer neuen Wahl wieder in Thätigkeit.

Art. 60. Bevor ein Gesetzentwurf der Kammer vorgelegt wird, muß derselbe, den Fall der Dringlichkeit ausgenommen, einer ständischen Gesetzgebungs-Commission zur vorgängigen Begutachtung unterworfen werden. Diese Commission besteht aus neun Mitgliedern, von welchen die Kammer jährlich fünf ernennt.

Der Entwurf wird zum mindesten vierzehn Tage vor Eröffnung der Kammer den Mitgliedern derselben, unter Beifügung der Bemerkungen der Commission, mitgetheilt.

Die Geschäfts-Ordnung der Kammer bestimmt die Art und Weise, wie die Commission ihre Befugnisse ausübt.

Die Kammer hat das Recht zu entscheiden, daß ein Gesetzentwurf, seiner Wichtigkeit wegen, einer zweiten Abstimmung während einer nächstfolgenden von ihr festzustellenden Session unterworfen werde.

Art. 61. Bei jedem Landtage ernennt die Kammer ihren Präsidenten, und ihren Vicepräsidenten, und bildet ihr Büreau.

Art. 62. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich.

Gleichwohl geht sie zu geheimer Sitzung über, wenn ihr Präsident oder fünf Mitglieder es verlangen.

Sie entscheidet hiernächst nach absoluter Stimmenmehrheit, ob derselbe Gegenstand in öffentlicher Sitzung wieder vorgenommen werden soll.

Art. 63. Jeder Beschluß wird nach absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei getheilten Stimmen ist der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen anzusehen.

Die Kammer kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 64. Die Abstimmung geschieht mündlich oder durch Sitzenbleiben und Aufstehen. Ueber das Ganze der Gesetze wird jedesmal durch namentlichen Aufruf und mündlich abgestimmt.

Art. 65. Die Kammer hat das Recht der Untersuchung.

Zu diesem Zwecke kann sie Commissionen ernennen, welche befugt sind, während der Zwischenzeit der Sessionen auf amtlichem Wege Erkundigungen einzuziehen.

Art. 66. Ein Gesetzentwurf kann durch die Kammer nur angenommen werden, nachdem Artikel für Artikel darüber abgestimmt worden ist.

Art. 67. Die Kammer hat das Recht, die vorgeschlagenen Artikel und Verbesserungs-Anträge abzuändern und zu theilen.

Art. 68. Niemand darf der Kammer in Person eine Bittschrift überreichen.

Die Kammer hat das Recht, die an sie gerichteten Bittschriften an die Mitglieder der Regierung zu überweisen. — Die Mitglieder der Regierung sind

verpflichtet, über den Inhalt derselben, so oft es die Kammer fordert, Auskunft zu ertheilen.

Art. 69. Kein Abgeordneter kann wegen der von ihm in Ausübung seines Berufes geäußerten Meinungen oder wegen seiner Abstimmung belangt oder zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 70. Kein Abgeordneter darf während der Dauer des Landtags, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, strafrechtlich belangt oder verhaftet werden ohne Erlaubniß der Kammer. — Keine Körperhaft kann gegen eines ihrer Mitglieder während des Landtags ohne die nämliche Ermächtigung vollzogen werden. — Die Haft eines Abgeordneten, oder die Belangung desselben, wird, wenn die Kammer es begehrt, während des Landtages und für dessen ganze Dauer, ausgesetzt.

Art. 71. Die Kammer bestimmt durch ihre Geschäfts-Ordnung die Art und Weise der Ausübung ihrer Befugnisse.

Art. 72. Die Sitzungen der Kammer werden an dem Orte gehalten, wo die Verwaltung des Großherzogthums ihren Sitz hat.

Art. 73. Die Kammer tritt von Rechtswegen jedes Jahr am ersten Dienstage des Monats October zum ordentlichen Landtage zusammen. Der Landtag wird vom König Großherzog in Person, oder in seinem Namen von einem zu diesem Zwecke ernannten Bevollmächtigen eröffnet und geschlossen.

Art. 74. Der König Großherzog kann die Kammer außerordentlich einberufen.

Art. 75. Der König Großherzog kann die Kammer vertagen. Die Vertagung darf jedoch die Frist von einem Monat nicht überschreiten, und während desselben Landtags ohne die Zustimmung der Kammer nicht wiederholt werden.

Art. 76. Der König Großherzog hat das Recht, die Kammer aufzulösen. Die Auflösungs-Acte enthält die Einberufung der Wahlmänner binnen den nächsten dreißig Tagen, und die Einberufung der neuen Kammer binnen den darauf folgenden zehn Tagen.

Art. 77. Jedem Abgeordneten wird auf die Staats-Casse als Entschädigung eine Summe von fünf Franken für jeden Tag seiner Anwesenheit oder Reise bewilligt. Diejenigen, welche in der Stadt wohnen, wo der Landtag gehalten wird, erhalten keine Entschädigung.

Kapitel V.

Von der Regierung des Großherzogthums.

Art. 78. Die Regierung des Großherzogthums besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, welche den Titel General-Administratoren führen. Sie verwalten das Land unter Beobachtung der Gesetze und Verordnungen.

Art. 79. Der König Großherzog ernennt und entläßt die Mitglieder der Regierung, und wählt unter ihnen einen Präsidenten.

Art. 80. Jedes einzelne Regierungs-Mitglied

ist verantwortlich für die Acte, welche von ihm in seinem respectiven Dienstzweige ausgegangen sind. — Eine der ersten gesetzgebenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegende Dienstordnung bestimmt die Vertheilung der Dienstzweige unter die Mitglieder der Regierung, den Geschäftsgang für die Ausübung ihrer Befugnisse, und die Fälle, in welchen sie collegialisch berathen.

Art. 81. Zwischen den Mitgliedern der Regierung und dem König Großherzog besteht keine Mittelbehörde.

Für die Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg ist dem Cabinete des Königs Großherzogs ein Sekretär beigegeben.

Dieser Beamte hat den Auftrag, die königlichen Beschlüsse zu contrasigniren und die Erledigung der das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Geschäfte zu besorgen.

Die Entschließungen des Königs Großherzogs werden in doppelter Urkunde ausgefertigt; die eine wird im Archiv des Großherzogthums niedergelegt, während die andere im Sekretariate verbleibt.

Art. 82. Den Mitgliedern der Regierung steht der Eintritt in die Kammer zu. Sie müssen, wenn sie es begehren, gehört werden.

Die Kammer kann ihre Anwesenheit verlangen.

Art. 83. In keinem Falle kann der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs Großherzogs ein Mitglied der Regierung der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 84. Die Kammer hat das Recht, die Mit-

glieder der Regierung in Anklagezustand zu versetzen. — Ein Gesetz wird die Verantwortlichkeitsfälle, die zu verhängenden Strafen, und das Verfahren bestimmen, welches sowohl bei einer von der Kammer aufgenommenen Anklage, als bei einer Belangung von Seiten des verletzten Theiles zu beobachten ist.

Art. 85. Der König Großherzog kann ein verurtheiltes Regierungs-Mitglied nur auf Antrag der Kammer begnadigen.

Kapitel VI.

Von der Justiz.

Art. 86. Die Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich vor die Gerichte.

Art. 87. Die Streitigkeiten, welche politische Rechte zum Gegenstande haben, gehören vor die Gerichte, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche das Gesetz aufstellt.

Art. 88. Kein Gericht, keine contentiöse Gerichtsbarkeit, kann anders, als Kraft eines Gesetzes eingeführt werden. Außerordentliche Commissionen, oder außerordentliche Gerichte, können unter keinerlei Benennung gebildet werden.

Art. 89. Die Einrichtung eines Obergerichtshofes ist durch ein Gesetz vorgesehen.

Art. 90. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, es sei denn, daß diese Oeffentlichkeit die

Ordnung und die Sitten gefährdet, und in diesem Falle erklärt das Gericht solches durch ein Urtheil. — Bei politischen und Preß-Vergehen kann die Oeffentlichkeit nur durch Stimmeneinheit ausgeschlossen werden.

Art. 91. Jedes Urtheil gibt die Entscheidungsgründe an, und wird in öffentlicher Sitzung gesprochen.

Art. 92. Das Geschwornengericht besteht wenigstens für die politischen Verbrechen und Vergehen, und für die Preßvergehen.

Art. 93. Die Friedensrichter und die Richter bei den Bezirks-Gerichten werden unmittelbar vom König Großherzog ernannt. — Die Räthe beim Obergericht, und die Präsidenten und Vice-Präsidenten der Bezirksgerichte werden vom König Großherzog auf das Gutachten des Obergerichtshofes ernannt.

Art. 94. Die Richter an den Bezirksgerichten und die Obergerichtsräthe werden auf Lebenszeit ernannt. — Keiner von ihnen kann anders, als durch ein förmliches Urtheil, von seinem Amte ganz oder zeitweise entfernt werden. — Die Versetzung eines dieser Richter kann nur durch eine neue Ernennung und mit seiner Einwilligung geschehen.

Jedenfalls kann er wegen Kränklichkeit oder schlechten Betragens suspendirt, abgesetzt oder versetzt werden, und zwar gemäß den gesetzlich bestimmten Bedingungen.

Art. 95. Das Gesetz bestimmt die Gehalte des Richterpersonals.

Art. 96. Kein Richter kann von der Regierung

einen besoldeten Dienst annehmen, sofern er ihn nicht unentgeltlich versieht, und vorbehaltlich der Fälle der Unvereinbarkeit, wie sie das Gesetz aufstellt.

Art. 97. Besondere Gesetze ordnen die Einrichtung der Militär-Gerichte, ihre Befugnisse, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Gerichte, und die Dauer ihrer Amtsführung. — Es können Handelsgerichte an den Orten bestehen, welche das Gesetz bestimmt. Letzteres ordnet ihre Einrichtung, ihre Befugnisse, die Art der Ernennung ihrer Mitglieder und die Dauer des Amtes derselben.

Art. 98. Der Obergerichtshof entscheidet nach der gesetzlich bestimmten Weise über die Competenz-Conflicte.

Art. 99. Die Obergerichtshöfe und Gerichte bringen die allgemeinen und örtlichen Beschlüsse und Verordnungen nur in so fern in Anwendung, als dieselben mit den Gesetzen übereinstimmen.

Kapitel VII.

Von der öffentlichen Macht.

Art. 100. Alles was die bewaffnete Macht betrifft, ist durch das Gesetz geordnet, vorbehaltlich der Bundespflichten.

Art. 101. Die Einrichtung und die Befugnisse der Gendarmerie sind Gegenstand eines Gesetzes.

Art. 102. Es kann eine Bürgergarde gebildet werden, deren Einrichtung durch das Gesetz geordnet ist.

Kapitel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 103. Keine Abgabe zu Nutzen des Staates kann anders, als durch ein Gesetz eingeführt werden. — Keine Gemeindelast oder Auflage kann eingeführt werden, ohne Einwilligung des Gemeinderaths. — Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen, deren Nothwendigkeit hinsichtlich der Gemeindeauflagen sich aus der Erfahrung ergeben wird.

Art. 104. Die Abgaben zu Nutzen des Staates werden jährlich votirt. — Die Gesetze, durch welche dieselben bewilligt sind, haben nur auf ein Jahr Kraft, wenn sie nicht erneuert werden.

Art. 105. Es kann hinsichtlich der Abgaben keine Bevorzugung eingeführt werden. Keine Befreiung oder Ermäßigung kann anders stattfinden, als Kraft des Gesetzes.

Art. 106. Außer den durch das Gesetz förmlich ausgenommenen Fällen, kann den Staatsbürgern oder den öffentlichen Anstalten keine Gebühr abgefordert werden, welche nicht Abgabe zum Besten des Staates oder der Gemeinde ist.

Art. 107. Keine Pension, kein Wartegeld, keine Gratification zu Lasten der Staatscasse kann anders bewilligt werden, als Kraft des Gesetzes.

Art. 108. Jedes Jahr stellt die Kammer die Staatsrechnung durch ein Gesetz fest, und bestimmt das Budget. — Alle Einnahmen und Ausgaben des Staa-

tes müssen im Budget und in den Rechnungen eingetragen sein.

Art. 109. Eine Rechnungskammer hat die Rechnungen der allgemeinen Verwaltung und Aller, welche der Staats-Kasse rechnungspflichtig sind, zu prüfen und zu liquidiren.

Das Gesetz ordnet die Einrichtung derselben, die Ausübung ihrer Befugnisse, und die Weise der Ernennung ihrer Mitglieder.

Die Rechnungskammer wacht darüber, daß kein Ausgabe-Posten des Budgets überschritten werde.

Nur Kraft eines Gesetzes darf ein Uebertrag aus einer Abtheilung des Budgets in eine andere bewerkstelligt werden.

Jedoch ist es den Mitgliedern der Regierung gestattet, in ihren Dienstzweigen Ueberschüsse von einem Artikel auf einen andern der nämlichen Abtheilung zu übertragen, vorbehaltlich der Rechtfertigung bei der Kammer.

Die Rechnungskammer schließt die Rechnungen der verschiedenen Verwaltungen des Staates ab, und hat zu diesem Zweck jede Auskunft und jeden erforderlichen Rechnungsbeleg einzuziehen. Die allgemeine Staatsrechnung wird der Kammer der Abgeordneten nebst den Bemerkungen der Rechnungskammer vorgelegt.

Art. 110. Die Gehalte und Pensionen der Cultus-Diener sind zu Lasten des Staates und durch das Gesetz geordnet.

Kapitel IX.

Von den Gemeinden.

Art. 111. Die Gemeinde-Einrichtungen sind durch das Gesetz geordnet. — Dieses Gesetz stellt die Anwendung folgender Grundsätze fest: — 1. die directe Wahl, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche das Gesetz hinsichtlich der Vorsteher der Gemeinde-Verwaltungen aufstellen kann; — 2. die Ueberweisung an die Gemeinderäthe von allem was die Communal-Interessen betrifft, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Acte in den Fällen und in der Weise, welche das Gesetz bestimmt; — 3. die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Gemeinderäthe in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen; — 4. die Oeffentlichkeit der Budgets und der Rechnungen; — 5. das Einschreiten des Königs Großherzogs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß die Gemeinderäthe ihre Befugnisse überschreiten, oder das allgemeine Interesse verletzen.

Art. 112. Die Abfassung der Civilstandsacte und die Führung der Register gehören ausschließlich zu den Befugnissen der Gemeindebehörden.

Kapitel X.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 113. Die Stadt Luxemburg ist die Hauptstadt des Großherzogthums und der Sitz der Regie-

rung. — Der Sitz der Regierung kann nur vorübergehend aus gewichtigen Gründen verlegt werden.

Art. 114. Kein Eid kann anders auferlegt werden, als Kraft des Gesetzes, welches die Eidesformel bestimmt.

Doch schwören die Mitglieder der Kammer und alle öffentlichen Civil- und Militär-Beamten den Eid auf die Verfassung.

Art. 115. Jeder Fremde, welcher sich auf dem Gebiete des Großherzogthums befindet, steht unter dem den Personen und dem Eigenthum gewährten Schutze, vorbehaltlich der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 116. Kein Gesetz, kein Beschluß, keine Verordnung der Staats- oder Gemeindeverwaltung, sind verbindlich, bis sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Form veröffentlicht sind.

Art. 117. Die Verfassung kann in ihrer Vollziehung weder ganz noch theilweise suspendirt werden.

Art. 118. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, daß es angemessen ist, irgend eine von ihr bezeichnete constitutionelle Bestimmung einer neuen Prüfung zu unterwerfen. — Nach dieser Erklärung ist die Kammer von Rechtswegen aufgelöst. — Eine neue wird gemäß Art. 76 einberufen. — Diese Kammer beschließt im Einvernehmen mit dem König Großherzog über die der Revision unterworfenen Punkte. — In diesem Falle kann die Kammer nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens drei Viertel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind, und keine

Abänderung kann angenommen werden, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen dafür sind.

Art. 119. Keine Abänderung an der Verfassungs-Urkunde kann während einer Regentschaft vorgenommen werden.

Kapitel XI.
Vorübergehende und nachträgliche Bestimmungen.

Art. 120. Bis zu anderweiter gesetzlicher Verfügung hat die Kammer das beliebige Recht ein Mitglied der Regierung in Anklagestand zu versetzen, und der Obergerichtshof spricht über dasselbe in allgemeiner Versammlung das Urtheil unter Bezeichnung des Vergehens, und Bestimmung der Strafe. — Gleichwohl kann die Strafe nicht härter sein, als die Zuchthausstrafe, vorbehaltlich der Fälle, welche durch die Strafgesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Räthe des Obergerichtshofes, welche Mitglieder der Kammer sind, haben sich aller Theilnahme am Verfahren und am Urtheile zu enthalten.

Art. 121. Von dem Tage an, wo die Verfassungs-Urkunde in Kraft tritt, sind alle Gesetze, Decrete, Beschlüsse, Verordnungen und andere Acte, welche mit derselben in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 122. Die für politische Verbrechen abgeschaffte Todesstrafe ist durch die unmittelbar darauffolgende gelindere Strafe ersetzt, bis das neue Gesetz anders darüber verfügt hat.

Art. 123. Bis zum Abschlusse der durch Art. 23 vorgesehenen Verträge bleiben die jetzt in Sachen der Culte geltenden Bestimmungen in Kraft.

Art. 124. Bis zur Veröffentlichung der in den Art. 32, 60, 92 und 109 erwähnten Gesetze und Verordnungen, werden die jetzt in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen auch forthin in Anwendung gebracht.

Art. 125. In Zeit von drei Monaten nach Veröffentlichung gegenwärtiger Verfassung werden alle Gemeinderäthe des Großherzogthums in Gemäßheit des neuen Wahlgesetzes erneuert.

Art. 126. Die landständische Verfassung vom 12. October 1841 ist aufgehoben.

Alle Behörden behalten und üben ihre Befugnisse, bis nach anderweitiger Verfügung, in Gemäßheit gegenwärtiger Verfassung.

Art. 127. Die Landstände erklären, daß es nothwendig ist, durch besondere Gesetze, und in möglich kürzester Frist, für folgende Gegenstände zu sorgen:

I. Revision des Steuer-Systems;
II. Revision des Gesetzes über die Gemeinde-Wege; des Gesetzes über den Primär-Unterricht; des Communal-Gesetzes; des Gesetzes über die Pensionen, und der Liste der Pensionen und der Wartegehalte;
III. Militär-Gesetzgebung;
IV. die Presse;
V. das Geschwornengericht;

VI. die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Regierung;
VII. das Forst- und Rural-Gesetz;
VIII. das Notariat;
IX. Cumulation;
X. Expropriation zum Zwecke des öffentlichen Wohles;
XI. Fallite und Zahlungsfristen;
XII. Revision der Bestimmungen über Haus-Collecten.

In doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit Unserem Königlich-Großherzoglichen Insiegel versehen.

Im Haag, den 9. Juli 1800 acht und vierzig.

Wilhelm.

Durch den König Großherzog:

Der Obergerichtsrath,

einstweilen mit der Leitung der Staatskanzlei beauftragt,

Würth-Paquet.

Gesetz

über die

Wahlen zur Kammer der Abgeordneten,

vom 23. Juli 1848. Nr. 8.

Wir Wilhelm II., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien Nassau, Großherzog von Luxemburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

Haben, nach Einsicht der Verfassungs-Urkunde, im Einverständniß mit der Versammlung der in doppelter Anzahl berufenen Landstände, verordnet und verordnen wie folgt:

Wahlgesetz.

Erstes Kapitel.

Von den Wählern.

Art. 1. Um Wähler zu sein, ist es in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde erforderlich, daß man

1. Luxemburger von Geburt oder naturalisirt sei,
2. die bürgerlichen und politischen Rechte genieße,
3. volle 25 Jahre alt und
4. im Großherzogthum wohnhaft sei,
5. an den Staat die Summe von zehn Franken an direkten Steuern (Patentsteuer mit einbegriffen) entrichte.

Die auf den direkten Steuern ruhenden Zusatzcentimes zu Gunsten der Gemeinden werden in den Wahlcensus mit eingerechnet.

Art. 2. Dem Ehemann werden die Steuern der mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau, und dem Vater die seiner minderjährigen Kinder, wenn er im Genusse von deren Gütern ist, angerechnet.

Diese Steuern können denen, welche der Ehemann und der Vater ihrerseits entrichten, zugezählt werden.

Art. 3. Die Steuern und Patente zählen dem Wähler nur in sofern, als er den Census in Grundsteuer während des vorhergehenden Jahres, oder aber in directen Abgaben irgend einer Art während der beiden vorhergehenden Jahre entrichtet hat. Der Zins vom Bergbau wird als Grundsteuer angesehen.

Nur der erbliche Besitzer ist von diesen Bedingungen ausgenommen.

Beim Eigenthumswechsel von Grundstücken zählen, was die Bildung des Wahlcensus betrifft, dem Erwerber die Steuern von dem Tage an, wo der Uebergang ein bestimmtes Datum erhalten hat.

Art. 4. Der Wahlcensus muß nachgewiesen werden, entweder durch einen Auszug aus den Steuerrollen, oder durch die Quittungen des laufenden Jahres, oder durch die Steuerzettel des Einnehmers.

Art. 5. Es können weder Wähler sein, noch gewählt werden die Personen, welche wegen Attentats gegen die Sitten verurtheilt, und diejenigen, von welchen es bekannt ist, daß sie ein öffentliches Haus für Liederlichkeit und Unzucht halten.

Kapitel II.

Von den Wählerlisten.

Art. 6. Die Liste der Wähler ist eine bleibende, vorbehaltlich der Ausstreichungen und Einschreibungen, welche bei der jährlichen Revision eintreten können.

Die Revision geschieht in Gemäßheit folgender Bestimmungen.

Art. 7. Die Collegien der Bürgermeister und Schöffen haben alle Jahre vom 1. bis zum 15. April die Listen derjenigen Einwohner ihrer Gemeinden durchzusehen, welche nach gegenwärtigem Gesetze die Erfordernisse eines Wählers besitzen.

Zu diesem Zwecke ist ein Duplicat der Rollen, vom Einnehmer als gleichlautend bescheinigt, und vom Kontroleur der directen Steuern geprüft, den Collegien der Bürgermeister und Schöffen vor dem 1. April zu übergeben; dieses Duplicat ist kostenfrei zu ertheilen.

Art. 8. Die genannten Collegien haben die Listen festzustellen und sie am nächstfolgenden Sonntage öffentlich anzuschlagen. Die Listen müssen zehn Tage lang angeschlagen bleiben, und an die Einwohner, welche glauben Einsprüche zu machen zu haben, die Aufforderung enthalten, sich deshalb an das Collegium der Bürgermeister und Schöffen binnen vierzehn Tagen von dem Datum des öffentlichen Anschlages an, in welchem der Tag, wo diese Frist abläuft, angegeben sein muß, zu wenden.

Die Liste muß, dem Namen eines Jeden gegen-

über, enthalten: Ort und Tag seiner Geburt, Tag seiner etwaigen Naturalisation, Angabe des Ortes, wo er Steuern bis zum Betrage des Wahlcensus zahlt, der Gattung dieser Steuern mit Unterscheidung von drei Klassen derselben, nemlich: 1. Grundsteuer, 2. Personalsteuer, und 3. Patentsteuer.

Art. 9. Wenn, in Vollziehung des Art. 7, die Gemeinde-Verwaltungen bei Durchsicht der Wählerlisten die Namen von Wählern, welche auf der Liste des vorhergehenden Jahres stehen, streichen, so sind sie verbunden, hiervon diese Wähler schriftlich in ihrer Wohnung, spätestens 48 Stunden, vom Tage der öffentlichen Anschlagung der Listen an zu benachrichtigen, und ihnen dabei die Gründe dieser Streichung oder Auslassung anzugeben.

Art. 10. Eine gleiche Benachrichtigung soll binnen 48 Stunden vom Datum der schließlichen Feststellung der Liste an die Personen geschehen, welche auf der angeschlagenen Liste stehen, deren Namen aber durch die Gemeindeverwaltungen bei dieser schließlichen Feststellung gestrichen worden sind.

Art. 11. Diese Benachrichtigungen sollen kostenfrei durch einen Unterbeamten der Gemeindepolizei geschehen.

Art. 12. Die Namen der Wähler, welche von den Gemeindeverwaltungen bei der schließlichen Feststellung der Liste zugelassen, jedoch nicht auf die angeschlagene Liste gebracht worden sind, sollen durch neue Anschläge ebenfalls binnen 48 Stunden von der Schließung der Liste an bekannt gemacht werden.

Im öffentlichen Anschlage muß bemerkt sein, daß etwaige Einsprüche beim Bezirksgerichte, und in Gemäßheit des Art. 16, vorzubringen sind.

Art. 13. Nach Ablauf der Frist für die Einsprüche müssen die Listen, das durch die Einnehmer beglaubigte und durch die Controleurs geprüfte Duplikat der Rollen, sowie sämmtliche Papiere, mittels welcher die eingeschriebenen Personen ihre Rechte begründet, oder in Folge deren Ausstreichungen Statt gefunden haben, binnen vier und zwanzig Stunden an das Distrikts-Commissariat eingesandt werden.

Ein Duplikat der Liste bleibt im Gemeindesecretariat.

Die Abgabe der Liste wird durch eine Empfangsbescheinigung des Districtscommissärs festgestellt, welche dem Collegium der Bürgermeister und Schöffen binnen 24 Stunden nach Ankunft der Liste im Kommissariat zu überschicken ist. Auch muß dieses sofort in einem besondern Register angemerkt werden.

Jeder kann Einsicht der Listen begehren, sowohl im Gemeindesecretariat als im Distriktscommissariat.

Jeder kann auch das Duplikat der Rollen und die andern oben erwähnten Papiere einsehen.

Der Distriktscommissär hat eintretenden Falles die Vertheilung der Wähler nach Sectionen, in Gemäßheit des Art. 23 dieses Gesetzes vorzunehmen.

Art. 14. Die Districtscommissäre haben darauf zu sehen, daß die Vorstände der Ortsverwaltungen gegen Empfangsbescheinigung wenigstens acht Tage voraus die Wähler schriftlich zusammenberufen, unter Angabe

des Tages, der Stunde und des Raumes, wo die Wahl Statt finden soll.

Art. 15. Wenn in Folge Option, Todesfalles, Entlassung oder sonst eine außerordentliche Wahl Statt findet, so dienen für die Zusammenberufung der Wähler die Listen zur Grundlage, welche gemäß den vorstehenden Artikeln aufgestellt sind.

Art. 16. Jeder, welcher ungehörig eingeschrieben, ausgelassen, ausgestrichen oder sonst verletzt, und dessen Einspruch von der Gemeindeverwaltung nicht angenommen ist, kann sich an das Bezirksgericht unter Vorlage der sein Begehren unterstützenden Schriftstücke wenden.

Jeder, welcher die bürgerlichen und politischen Rechte genießt, desgleichen der Districtscommissär von Amtswegen, kann, spätestens binnen zehn Tagen nach dem Eingang der Liste im Districtscommissariat, gegen jede Einschreibung oder ungehörige Ausstreichung Berufung an das Bezirksgericht einlegen. Der Appellant hat seinem Gesuche die Belegstücke beizufügen, sowie den Beweis, daß dasselbe von ihm der betheiligten Parthei notificirt ist, welche zur Beantwortung desselben, vom Tage dieser Notification an, 10 Tage Zeit hat.

Die Berufung geschieht mittels Declaration in der Gerichtsschreiberei und ohne Kosten.

Der Notificationsact ist frei von Stempel und unentgeltlich einzuregistriren, und die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem Art. 71, Nr. 1 und 2 des Decrets vom 18. Juni 1811 zu bestimmen.

In allen Fällen, wo die Berufung wegen ungehöriger Ausstreichung geschieht, muß der Appellant im Secretariat der Gemeinde, wo der Gegner seinen Wohnsitz hat, und binnen 24 Stunden nach der Notification, eine Ausfertigung der auf die Berufung bezüglichen Schriftstücke niederlegen.

Das Collegium der Bürgermeister und Schöffen hat sofort in der Form, welche für die Bekanntmachung der gewöhnlichen und der nachträglichen Listen vorgeschrieben ist, die Namen derjenigen, welche in Hinsicht auf die ungehörige Ausstreichung die Appellaten sind, öffentlich anschlagen zu lassen. Die Namen bleiben acht Tage lang angeschlagen. Jeder kann von den auf die Berufung bezüglichen Stücken im Secretariat der Gemeinde Einsicht nehmen. Jeder, welcher die bürgerlichen und politischen Rechte genießt, kann binnen acht Tagen nach der Anschlagung der Namen, sich an der Appellinstanz betheiligen. Diese Zwischenkunft muß den Betheiligten notificirt werden.

Art. 17. Das Gericht verfügt über diese Begehren, nach vorgängiger Prüfung derselben in der Rathskammer, binnen fünf Tagen nach ihrem Empfange, oder binnen fünf Tagen nach Ablauf der gegnerischen Oppositionsfrist, wenn das Begehren gegen einen Dritten gerichtet ist. Die Entscheidungen sind mit den Beweggründen zu versehen und öffentlich zu ertheilen.

Die Mittheilung aller Schriftstücke geschieht, ohne Verrückung derselben, an die betheiligten Partheien, welche es begehren, oder an ihre Bevollmächtigten.

Die Entscheidungen werden sofort den betheiligten Partheien und dem Districtscommissär zur nöthigen Berichtigung notificirt.

Alle Einsprüche und alle darauf bezüglichen Acte können auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, und sind frei von der Einregistrirung oder unentgeltlich einzuregistriren; dasselbe gilt von den gerichtlichen Urtheilen.

Art. 18. Gegen die Entscheidungen des Gerichtes steht das Cassationsmittel zu.

Die betheiligten Partheien müssen dasselbe binnen fünf Tagen nach der Notification ergreifen.

Die Erklärung geschieht, in Person oder durch einen Bevollmächtigten, in der Gerichtsschreiberei, und die Schriftstücke sind sofort dem General-Staatsanwalte beim Cassationshofe einzusenden. Die Ergreifung des Cassationsmittels ist binnen fünf Tagen dem, gegen welchen es gerichtet ist, zu notificiren.

Auch der Distriktscommissär kann das Cassationsmittel binnen zehn Tagen von der Entscheidung des Gerichtes an ergreifen.

Die deshalbige Erklärung geschieht durch den Distriktscommissär oder einen von ihm Beauftragten in der Gerichtsschreiberei, und die Schriftstücke sind sofort dem General-Staatsanwalte beim Obergericht zuzusenden. Das ergriffene Cassationsmittel ist binnen fünf Tagen der betheiligten Parthei zu notificiren. Der deshalbige Act ist in diesem Falle stempelfrei, und unentgeltlich einzuregistriren und die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem Art. 71, Nr. 1

und 2 des Decrets vom 18. Juni 1811 zu bestimmen.

Das Verfahren ist summarisch, geht allen andern Sachen vor, und geschieht ohne Stempel-Einregistrirungs-, Straf- und Entschädigungskosten.

Im Falle der Cassation wird vom Gerichtshof in der Sache selbst entschieden.

Art. 19. Im Districtscommissariate sollen die jährlichen Listen und die Berichtigungen Allen mitgetheilt werden, welche Abschrift davon nehmen wollen.

Art. 20. Die Einnehmer der directen Steuern sind gehalten, jeder in die Rolle eingeschriebenen Person den ihre Steuern betreffenden Auszug, und jedem Individuum, welches sich in dem im Artikel 16 bezeichneten Falle befindet, jede negative Bescheinigung oder jeden Auszug aus den Steuerrollen, und zwar auf stempelfreies Papier und gegen eine Gebühr von 10 Centimes für jeden einen und denselben Steuerbaren betreffenden Rollenauszug, auszustellen.

Kapitel III.

Von den Wahlcollegien.

Art. 21. Die Wahlcollegien können sich nicht mit andern Gegenständen, als mit der Wahl der Abgeordneten beschäftigen.

Art 22. Die ordentliche Versammlung der Wahlcollegien zum Zweck der Ersetzung der austretenden Abgeordneten findet am zweiten Dienstag des Monats Juni Statt.

Das Wahlgeschäft beginnt um neun Uhr Morgens, wenn die Wahl zwischen dem 1. Mai und dem 1. October, und um zehn Uhr, wenn dieselbe zu einer andern Zeit geschieht.

Art. 23. Die Wähler versammeln sich am Hauptorte des Cantons, in welchem sie ihren wirklichen Wohnsitz haben.

Sie können sich nicht durch Andere vertreten lassen.

Sie vereinigen sich zu einer einzigen Versammlung, wenn ihre Anzahl nicht 300 übersteigt.

Sind mehr als 300 Wähler vorhanden, so theilt sich das Wahlcollegium in Sectionen, von denen jede nicht weniger als 150 enthalten muß, und nach Gemeinden oder Gemeindeabtheilungen, welche sich am nächsten liegen, gebildet wird.

Jeder Section wird ein besonderes Lokal angewiesen. Wenn die Zahl der Sectionen es erfordert, so können deren zwei, keinen Falles aber mehr als drei, in den Gemächern eines und desselben Hauses versammelt werden.

Jede Section nimmt direct an der vom Collegium vorzunehmenden Wahl der Deputirten Theil.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel.

Jeder, welcher am Tage der Wahl durch Annahme, Tragen, Aufpflanzen oder Anschlagen eines Zeichens der Vereinigung, oder auf jede andere Weise, Unordnung verursacht oder tummultuarische Versammlungen herbeigeführt hat, soll mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Franken, oder im Falle der Zahlungs-

unfähigkeit, mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu einem Monat bestraft werden.

Art. 24. In den Hauptorten der Cantons Luxemburg und Diekirch führen die Präsidenten der Bezirksgerichte, in allen andern Cantons-Hauptorten die Friedensrichter, und in deren Ermangelung die Stellvertreter derselben, den Vorsitz in den Hauptbüreaux.

Die beiden jüngsten Mitglieder des Gemeinderathes des Hauptortes sind die Scrutatoren.

Sind mehrere Sectionen vorhanden, so präsidirt der zweiten und den folgenden in den Contons Luxemburg und Diekirch einer der Richter oder ein Ergänzungsrichter, in den andern Cantons, der Stellvertreter der Friedensrichter, nach dem Dienstalter dieser Beamten; wo es an Stellvertretern der Friedensrichter fehlt, präsidiren anstatt ihrer in den Sectionen die Personen, welche von den Friedensrichtern hierzu bestimmt werden.

In den Sections-Büreaux sind Scrutatoren die Bürgermeister und die Gemeinderaths-Mitglieder der Gemeinden, aus welchen die Section gebildet ist.

Wenigstens vierzehn Tage vor der Wahl wird der General-Administrator des betreffenden Dienstzweiges den Präsidenten der Bezirksgerichte in den Cantons Luxemburg und Diekirch und den Friedensrichtern in den andern Cantons, eine Liste übersenden, in welcher für jede Wahlsection der Name, der Wohnort und das Alter der Bürgermeister und der Gemeinderathsmitglieder der diese Section bildenden Gemeinden angegeben ist. Die Einschreibung geschieht nach dem Alter, die Jüngsten voran.

Niemand kann Scrutator oder Secretär sein, wenn er nicht Wähler ist.

Der Präsident des Bezirksgerichts in den Cantons Luxemburg und Diekirch, die Friedensrichter in den andern Cantons, rufen wenigstens zehn Tage vor der Wahl die Präsidenten der Sectionen zusammen. Diese fordern unverzüglich die an der Spitze der Liste stehenden Beamten auf, sich am Tage der Wahl als Scrutatoren einzufinden, nemlich die beiden zuerst eingeschriebenen als Titulare, und die beiden andern nächstfolgenden als Stellvertreter.

Der also als Titular oder als Stellvertreter bezeichnete Scrutator ist im Falle der Verhinderung verbunden, hiervon binnen 48 Stunden den Präsidenten der Section zu benachrichtigen.

Die Bildung der Büreaux ist wenigstens drei Tage vor der Wahl zu veröffentlichen.

Wenn zu der für die Wahl festgesetzten Stunde, nicht alle Scrutatoren gegenwärtig sind, so hat der Präsident das Büreau von Amtswegen aus den Anwesenden zu ergänzen, unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen.

Den Secretär ernennt jedes Büreau aus den anwesenden Wählern.

Art. 25. Der Präsident des Collegiums oder der Section hat allein die Polizei in der Versammlung. Nur die Wähler wohnen derselben bei. Sie können dabei nicht mit Waffen erscheinen.

Bewaffnete Gewalt kann weder im Sitzungssaale, noch an den Eingängen des Raumes, wo die Ver-

sammlung gehalten wird, ohne Ansuchen des Präsidenten aufgestellt werden. Die bürgerlichen Behörden und die Militärbefehlshaber sind gehalten, seinem Ansuchen Folge zu leisten.

Das Büreau entscheidet vorläufig über die Verrichtungen des Collegiums oder der Section. Alle Einsprüche werden in das Protokoll aufgenommen, sowie die mit Gründen versehene Entscheidung des Büreaus. Die auf die Einsprüche bezüglichen Wahlzettel und anderen Papiere werden von den Mitgliedern des Büreaus und dem Reclamenten paraphirt und dem Protokoll beigefügt.

Bei Eröffnung der Sitzung hat der Secretär oder einer der Scrutatoren die Artikel 24 bis einschließlich 37 dieses Gesetzes laut vorzulesen. Ein Exemplar des letztern soll in jedem Büreau aufgelegt werden.

Wer, ohne Wähler oder Mitglied eines Büreaus zu sein, während des Wahlgeschäftes in das Local einer der Sectionen eintritt, kann mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Franken bestraft werden.

Wenn in dem Locale, wo die Wahl vor sich geht, einer oder mehrere der Anwesenden durch öffentliche Zeichen Billigung oder Mißbilligung zu erkennen geben, oder in irgend einer Weise Tumult erregen, so kann sie der Präsident zur Ordnung weisen. Fahren sie fort, so wird die Verweisung zur Ordnung im Protokoll erwähnt, und sollen auf Vorlage desselben die Uebertreter mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Franken bestraft werden.

Jede Vertheilung oder Aufweisung von beleidigenden oder anonymen Schriften oder Drucksachen, Schmähschriften oder Spottbildern, im Locale, wo die Wahl vor sich geht, ist bei einer Geldbuße von 50 bis 500 Franken verboten.

Den Präsidenten liegt es ob, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen um die Ordnung und die Ruhe an den Zugängen zu den Sectionen und zum Gebäude, in welchem die Wahl geschieht, zu sichern.

Gegenwärtiger Artikel und die Artikel 27, 28, 31, 33, 36 und 41 sind an der Thüre des Saales in großen Buchstaben anzuheften.

Art. 26. Niemand kann zum Stimmen zugelassen werden, wenn er nicht in die im Saale angeschlagene und dem Präsidenten übergebene Liste eingeschrieben ist.

Doch ist das Büreau verbunden, den Einspruch aller derjenigen zuzulassen, welche mit einer Entscheidung der zuständigen Behörde erscheinen, wonach sie zum Wahlcollegium gehören, oder Andern nicht gehören.

Jeder Wähler, welcher Mitglied des Büreaus ist, stimmt in der Section, wo er seinen Sitz hat.

Art. 27. Der Aufruf der Wähler geschieht, indem bei der ersten Abstimmung mit den zunächst liegenden, und bei der zweiten mit den entlegensten Gemeinden angefangen wird.

Jeder Wähler übergibt, sobald er aufgerufen ist, seinen geschriebenen und verschlossenen Wahlzettel dem Präsidenten. Dieser legt denselben in eine Kiste, welche mit zwei Schlössern versehen ist, deren Schlüssel, einer

dem Präsidenten, und der andere dem Aeltesten der Scrutatoren einzuhändigen ist.

Art. 28. Der Tisch, an welchem der Präsident und die Scrutatoren sitzen, muß so gestellt sein, daß während des Stimmenzählens die Wähler um denselben herumgehen oder wenigstens hinzutreten können.

Art. 29. Der Namen jedes Stimmgebers ist in 2 Listen einzuschreiben, von denen die eine durch die Scrutatoren, die andere durch den Secretär geführt wird.

Art. 30. Hierauf werden zum zweitenmal die Wähler aufgerufen, welche nicht gegenwärtig waren.

Nach Beendigung dieses Geschäftes wird das Stimmengeben für geschlossen erklärt.

Art. 31. Vor dem Eröffnen der Stimmzettel wird die Zahl derselben geprüft. Hierauf nimmt einer der Scrutatoren jeden Stimmzettel, einen nach dem andern, entfaltet ihn, und übergibt ihn dem Präsidenten, welcher ihn laut vorliest und ihn einem andern Scrutator übergibt.

Das Ergebniß jeder Wahl ist sofort zu veröffentlichen.

Art. 32. In den in mehrere Sectionen getheilten Collegien geschieht das Eröffnen der Stimmzettel in jeder Section.

Das Ergebniß desselben wird durch das Büreau festgesetzt und unterzeichnet.

Dasselbe wird sofort durch die Mitglieder des Büreau's jeder Section dem Hauptbüreau überbracht, welches in Gegenwart der Versammlung die allgemeine Zählung der Stimmen vornimmt.

Art. 33. Die Stimmzettel, in welchen der Stimmgebende sich zu erkennen gibt, sind nichtig, ebenso diejenigen, welche nicht mit der Hand auf weißes Papier geschrieben sind.

Art. 34. Die nichtigen Stimmzettel werden bei Feststellung der Anzahl der Stimmgeber nicht mitgezählt.

Art. 35. Giltig sind die Stimmzettel, welche mehr oder weniger Namen, als vorgeschrieben, enthalten. Die letzten über die vorgeschriebene Zahl hinausgehenden Namen zählen nicht.

Art. 36. Nichtig sind alle Stimmen, welche keine hinreichende Bezeichnung enthalten. Hierüber entscheidet das Büreau wie in allen andern Fällen, vorbehaltilch des Einspruchs.

Art. 37. Niemand ist bei der ersten Abstimmung als gewählt anzusehen, wenn er nicht mehr als die Hälfte der Stimmen hat.

Art. 38. Wenn alle im Canton zu wählenden Abgeordneten nicht beim ersten Male gewählt sind, so fertigt das Büreau eine Liste derjenigen Personen an, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Diese Liste enthält zweimal so viele Namen, als noch Abgeordnete zu wählen sind.

Nur diesen Candidaten können die Stimmen gegeben werden.

Die Wahl geschieht nach Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen erhält der Aelteste den Vorzug.

Art. 39. Die Mitglieder des Hauptbüreau's haben ein Protokoll über die Wahl während der

Sitzung anzufertigen, und dasselbe direct an den mit der Verwaltung des Inneren beauftragten General-Administrator binnen drei Tagen einzusenden. Eine durch die Mitglieder des Büreaus als gleichlautend bescheinigte Ausfertigung dieses Protokolls verbleibt in den Cantons Luxemburg und Diekirch der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichtes, und in den andern Cantons der Gerichtsschreiberei der Friedensgerichte; eine andere Ausfertigung ist den Distriktscommissären zu überschicken.

Art. 40. Nach vollendeter Stimmenzählung sind die Wahlzettel in Gegenwart der Versammlung zu verbrennen, mit Ausnahme der bestrittenen Zettel, welche gemäß dem Art. 25 zu bewahren sind.

Art. 41. Der General-Administrator des betreffenden Dienstzweiges hat einen Auszug aus dem Protokolle der Wahlversammlung einem Jeden der Gewählten zuzusenden.

Art. 42. Die Kammer allein entscheidet über die Giltigkeit der Geschäfte der Wahlversammlungen, was ihre Mitglieder betrifft.

Kapitel IV.

Von den Wählbaren.

Art. 43. Um für die Kammer wählbar zu sein, ist in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde (Art. 53) erforderlich, daß man

1. Luxemburger von Geburt sei, oder die Naturalisation erhalten habe;
2. die bürgerlichen und politischen Rechte genieße;
3. volle 25 Jahre alt, und
4. im Großherzogthum Luxemburg wohnhaft sei;
5. sich in keinem der durch die Verfassung vorgesehenen Fälle der Unvereinbarkeit und Unfähigkeit befinde.

Die im Art. 5 aufgeführten Unfähigkeiten sind auch auf die Wählbaren anzuwenden.

Art. 44. Das Mandat des Abgeordneten ist unvereinbar mit den Amtsverrichtungen der Religionsdiener, welche als solche vom Staate besoldet werden, und mit denen der Gemeinde-Schullehrer.

Art. 45. Der Vater und der Sohn, der Schwiegervater und der Schwiegersohn können nicht zugleich Mitglieder der Kammer sein. Werden sie zusammen gewählt, so ist dem Vater oder Schwiegervater der Vorzug zu geben.

Art. 46. Der von mehreren Cantons gewählte Abgeordnete ist verbunden, binnen drei Tagen nach der Prüfung seiner Vollmacht der Kammer zu erklären, für welche Wahl er sich entscheidet. Thut er dies nicht binnen dieser Frist, so wird durch das Loos entschieden, welchem Canton der Abgeordnete angehört.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 47. Wird die Stelle eines Abgeordneten durch Option, Todesfall, Entlassung, oder sonst erle-

digt, so hat das Wahlcollegium, welches die Erledigung zu ergänzen hat, spätestens innerhalb vierzehn Tagen zusammenzutreten.

Art. 48. Wenn die Kammer versammelt ist, hat sie allein das Recht, die von ihren Mitgliedern gegebene Entlassung zu empfangen. Ist sie nicht versammelt, so kann die Entlassung dem General-Administrator des betreffenden Dienstzweiges angezeigt werden.

Art. 49. Die Kammer wird in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde (Art. 57) reihenweise in folgender Ordnung erneuert.

Der Austritt der Hälfte der Mitglieder der Kammer findet 1851 Statt; das Mandat der Abgeordneten erlischt sofort nach der Erneuerung.

Art. 50. Die Kammer erneuert sich nach den verschiedenen Cantons.

Die eine Reihe begreift die Abgeordneten der Cantons Capellen, Clerff, Diekirch, Echternach, Remich, und die Hälfte der Abgeordneten des Cantons Luxemburg.

Die andere Reihe begreift die übrigen Abgeordneten des Cantons Luxemburg, und die der Cantons Redingen, Esch an der Alzette, Grevenmacher, Mersch und Wiltz.

Art. 51. Die Reihenfolge wird in der Kammer durch Loosziehung in einer der ersten Sitzungen des dritten ordentlichen Landtags festgestellt, nachdem eine vorgängige Loosziehung die Abgeordneten des Cantons

Luxemburg bezeichnet hat, welche zu der einen oder der andern Reihe gehören.

Die Reihe, welche zuerst aus der Urne hervorgeht, bestimmt die Abgeordneten, welche zur ersten Erneuerung gehören.

Art. 52. Die durch den vorhergehenden Artikel festgesetzte Reihenfolge wird für die späteren Erneuerungen beibehalten.

Dieselbe wird auch nach einer gänzlichen Erneuerung der Kammer in Folge der Auflösung derselben befolgt. Doch werden durch das Loos die Abgeordneten des Cantons Luxemburg bestimmt, welche zur einen oder andern Reihe gehören sollen.

Art. 53. Durch das Loos wird das Mitglied der Kammer bezeichnet, von welchem die austretende Reihe aus der Urne gezogen werden soll.

Art. 54. Die neu erwählten Abgeordneten treten bei der ersten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Kammer in Function.

Art. 55. Im Falle der Auflösung müssen die Wahlen zur Ersetzung der ersten austretenden Reihe der erneuerten Kammer in dem Monat Juni geschehen, welcher auf den dritten ordentlichen Landtag folgt.

Die Wahlen zur Ersetzung der zweiten Reihe in der Kammer finden drei Jahre später Statt.

Der ordentliche Landtag ist derjenige, in welchem die Kammer den Voranschlag der Staatsmitttel berathen hat.

Art. 56. Die Anzahl der Abgeordneten ist stets im Zusammenhang zu halten mit der Zahl der Bevöl-

kerung und im Verhältniß von einem Abgeordneten auf 3500 Seelen. Der Bruch von 2000 Seelen und darüber zählt für die ganze Zahl von 3500.

Von sechs zu sechs Jahren soll eine Zählung der Bevölkerung Statt finden, bestimmt, als Grundlage der Vertheilung des gemeinschaftlichen Rechtes der Vertretung auf die Cantons zu dienen.

Die erste Zählung soll in der zweiten Hälfte des Jahres 1851, und die zweite im Laufe des Jahres 1857 und so fort, Statt finden.

Befehlen und gebieten, daß gegenwärtiges Gesetz in das Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums Luxemburg eingerückt werden soll, um von Allen, welche die Sache betrifft, vollzogen und befolgt zu werden.

Haag, den 23. Juli 1848.

(Gez.) **Wilhelm.**

Durch den König Großherzog,

Der mit der einstweiligen Leitung der Staatskanzlei beauftragte Obergerichtsrath,

(Gez.) Würth-Paquet.

Dem Originale gleichlautend:
Der genannte Obergerichtsrath,
Würth-Paquet.

Verfassung Kurhessens

vom 5. Januar 1831.*)

Landtags-Abschied

vom 9. März 1831.

Nachdem des Kurfürsten von Hessen, Wilhelm II. Königliche Hoheit geruhet hatten, durch die Verordnung vom 19. September vorigen Jahres die altheſſiſchen Landſtände, nämlich von Prälaten und Ritterſchaft, von den Städten und vom Bauernſtande, auf den 16. October v. J. zu einem engeren Landtage anher zu berufen, und durch weitere allerhöchſte Verfügungen auch Abgeordnete der bisher nicht vertretenen Gebietstheile und der Grafſchaft Schaumburg dazu einzuladen, ſind am genannten Tage die zum engeren Landtage der altheſſiſchen Lande erwählten und gehörig legitimirten Ständeglieder unter Vorſitz des Erbmarſchalls Riedeſel, Freiherrn zu Eiſenbach, . . . zuſammengetreten.

Die allerhöchſt ernannte Landtagskommiſſion.... hat zuvörderſt von der Verſammlung darüber Erklärung

---

*) Nach dem bei Scheel in Kaſſel erſchienenen officiellen Abdruck.

begehrt, ob sie einwillige, daß mit ihr die gleichfalls versammelten Abgeordneten aus der Grafschaft Schaumburg und aus den übrigen (bisher nicht vertretenen) Landestheilen, nämlich dem Großherzogthume Fulda und den Fürstenthümern Hanau und Isenburg, zu einem Landtage für die sämmtlichen kurhessischen Lande und zur gemeinsamen Berathung der Landes-Angelegenheiten sich vereinigten. Die Versammlung der althessischen Stände hat einstimmig dazu ihre Einwilligung ertheilt; worauf die Abgeordneten der übrigen Lande, welche ebenwohl zu dieser Vereinigung sämmtlich ihre Zustimmung gaben, an der Versammlung Theil nahmen, und diese somit zur Vertretung des ganzen Kurfürstenthums Hessen befähigt wurde. . . .

Dieser allgemeinen Ständeversammlung wurde durch die kurfürstliche Landtags-Kommission die landesherrliche Proposition*) vom 7. Octbr. v.

*) Dieselbe lautet im Eingange: „Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II. Kurfürst ꝛc. haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile sowie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegen gekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den inneren Staats-Angelegenheiten von allgemeinerer Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt. Um nun über Unsere Absichten in gedachter Beziehung keinen Zweifel zu lassen, und zugleich eine angemessene Vorbereitung zu den Arbeiten des durch Unsere Verordnung vom 19. v. M. auf den 16. d. M. berufenen Landtages zu erleichtern, ertheilen Wir schon jetzt hierdurch

J., wegen einer zeitgemäßen Landesverfassung, mitgetheilt, damit deren Inhalt vor allen anderen Angelegenheiten berathen werde, um in beiderseitigem Einverständnisse ein Staatsgrundgesetz zu errichten, welches die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, und zugleich das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten beruhigen würde.

... Hiernächst erfolgen noch landesherrliche Propositionen zur Erleichterung der öffentlichen Lasten. ...

Die Ständeversammlung hat die gedachten Angelegenheiten ... verschiedenen erwählten Ausschüssen theils zur Begutachtung, theils zur Verhandlung mit den landesherrlichen Kommissaren ... übergeben, und

---

Unseren für diesen Landtag ernannten Kommissaren den allergnädigsten Auftrag, den getreuen Ständen Unserer altheſſischen Lande, zu denen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzuzuziehen sind, die nachstehenden, aus freiem Entschlusse getroffenen, Bestimmungen vorzulegen, damit sie vor allen anderen Angelegenheiten berathen, demnächst aber im Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treuer Anhänglichkeit Wir gern vertrauen, in einen allgemeinen Landtags-Abschied gebracht werden, und als Staatsgrundgesetz das schönste Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen bilden, die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten beruhigen, und dem gesammten Vaterlande eine segensreiche Zukunft verbürgen mögen. Gegeben zu Wilhelmshöhe am 7. Oct. 1830. Wilhelm, Kurfürst. — Vt. Rr. v. Meysenbug.

demnächst die Vorschläge der Ausschüsse zum Theil in Kurien, hauptsächlich aber in Plenar-Sitzungen, und zwar was die Verfassungs-Angelegenheit und die damit in Verbindung stehenden Gesetze betrifft, unter steter Theilnahme der kurfürstlichen Landtagskommission, berathen.

Die von der Ständeversammlung über diese Gegenstände oder aus Veranlassung derselben gefaßten Beschlüsse wurden alsbald an das kurfürstliche Staatsministerium befördert, und durch dasselbe Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten zur Allerhöchsten Entschließung vorgelegt, auch mehrere durch solche erforderte Aenderungen nachträglich bewirkt, und so sind auf alle bei diesem Landtage stattgehabten Verhandlungen in vollem Einverständnisse der Staatsregierung und der Landstände folgende Gesetze und Vereinbarungen zu Stande gekommen:

die Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar d. J., als ein Grundgesetz, dessen Verbindlichkeit für den Regenten, wie für die Regierten in allen Zeiten feststehen und niemals durch irgend ein die Thronfolge oder den Staat betreffendes Ereigniß erschüttert werden soll,

das Wahlgesetz vom 16. Febr. d. J.,

die Geschäftsordnung für die Ständeversammlung vom 16. Februar d. J.,

die Vereinbarung über die Sonderung des Staatsvermögens von dem Fideikommißvermögen des kurfürstlichen Hauses und

das Gesetz vom 27. Februar d. J., über die

Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes, — auf welchen von den bisherigen Landesschulden-Kassen die Landesschulden mit den erforderlichen Deckungsmitteln, und zwar seit dem 1. Januar d. J., übergegangen sind,

das Gesetz vom 27. Febr. d. J., betreffend den kurfürstlichen Hausschatz, — auf welchen die dermal vorhandenen Schulden des Landesherrn besonders übernommen worden sind,

das Staatsdienstgesetz vom 8. März d. J. ...

In dankbarer Anerkennung der erhabenen Verdienste, welche Se. Königliche Hoheit der Kurfürst Sich um das kurhessische Volk für die Gegenwart und alle Zukunft durch Gewährung einer, im vollkommenen Einverständnisse mit den Vertretern des Landes zu Stande gebrachten, Verfassung und durch die edlen Gesinnungen erworben haben, womit Allerhöchstdieselben in Hinsicht auf die Sonderung des Staatsvermögens und die bleibende Sicherstellung des Fideikommiß-Vermögens des Kurhauses den Landständen entgegengekommen sind, haben diese einmüthig die Errichtung eines Standbildes Seiner Königlichen Hoheit als eines sichtbaren Denkmals zur Erinnerung der späten Nachkommen an den Gründer ihrer bürgerlichen Wohlfahrt beschlossen, und hierzu die huldreichste Genehmigung erhalten. . . .

Womit dieser Landtag geendigt, und zu dessen Urkunde gegenwärtiger Landtags-Abschied vorbehaltlich der Allergnädigsten Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Allerhöchstderen ernannten

Kommissaren und von den anwesenden Landständen durch Unterschrift vollzogen worden ist.

So geschehen zu Cassel am 9. März 1831.

(Folgen die Unterschriften und Siegel der obengenannten kurfürstlichen Landtags-Kommissare und der anwesenden Landstände.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

genehmigen und bestätigen hiermit den Inhalt des vorstehenden Landtagsabschiedes vom 9. des laufenden Monats.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels geschehen zu Wilhelmshöhe am 9. März 1831.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Schenk zu Schweinsberg. Vt. Kopp.
Vt. Müldner. Vt. Rieß.

Verfassungs-Urkunde

für das

Kurfürstenthum Hessen

vom 5. Januar 1831.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II., Kurfürst von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

haben, durchdrungen von den hohen Regenten-Pflichten Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile, sowie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegengekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den inneren Staats-Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt. Nachdem Wir sodann zur Ausführung Unserer deshalbigen Absichten mit den getreuen Ständen Unserer althessischen Lande, zu welchen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzugezogen worden sind, über ein Staatsgrundgesetz haben Berathung pflegen lassen, ertheilen Wir nunmehr in vollem Einverständnisse mit den Ständen,

deren Einsicht und treue Anhänglichkeit Wir hierbei erprobt haben, die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde mit dem herzlichen Wunsche, daß dieselbe als festes Denkmal der Eintracht Fürst und Unterthanen noch in späten Jahrhunderten bestehen, und deren Inhalt sowohl die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, als dem Volke die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten versichern, und dem gesammten Vaterlande eine lange segensreiche Zukunft verbürgen möge.

Erster Abschnttt.

Von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentschaft.

§. 1. Sämmtliche kurhessischen Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, so wie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches, in einer Verfassung vereinigtes, Ganzes, und einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen kann die Vertauschung einzelner Theile mit Zustimmung der Landstände Statt finden. Von dieser Zustimmung sind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und es bestehet dabei eine landständische Verfassung.

§. 3. Die Regierung des kurhessischen Staates mit dessen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen und Zubehörungen ist erblich vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen.

§. 4. Würden dereinst wegen der Thron-Erledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen; so soll zeitig von dem Landesherrn in Uebereinstimmung mit den Landständen durch ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge die nöthige Vorsorge getroffen werden.

§. 5. Der Landesfürst wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 6. Der Regierungs-Nachfolger wird bei dem Regierungs-Antritte geloben, die Staatsverfassung aufrecht zu halten und in Gemäßheit derselben sowie nach den Gesetzen zu regieren. Er stellt darüber eine (im landständischen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerst von den versammelten Landständen, erfolgt.

§. 7. Ist entweder der Regierungs-Nachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieser selbst, oder dessen Vorfahr durch eine mit landständischer Zustimmung errichtete Verfügung, deshalb

genügende Vorsorge getroffen hat, oder hat treffen können; so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein. Diese gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst dessen leiblicher Mutter, so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung oder bei deren Unfähigkeit zur Regierung dem hierzu fähigen nächsten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten.

§. 8. In allen Fällen stehet der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheimräthe sein können und wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Landstände zu wählen sind. Ohne die Zustimmung dieses Regentschaftsrathes kann keine, dem Landesherrn ausschließlich zukommende, Regierungshandlung gültig ausgeübt werden. Von Seiten der Regentschaft und deren Rathes ist die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung nach den Gesetzen ebenso, wie von dem Thronfolger, urkundlich zu geloben.

Die nöthige Einleitung zur Regentschaft liegt dem Gesammt-Staatsministerium ob, und zwar alsbald im Falle eines landständischen Antrages. Zum Zwecke der deshalbigen Berathung hat nämlich dasselbe das Zusammentreten eines fürstlichen Familienrathes

zu veranlassen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Prinzen des kurfürstlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, bestehen wird.

§. 9. Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Landesfürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit sich zeigen, welche es demselben wahrscheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes selbst zu führen; so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft durch ein Gesetz zeitig zu verfügen.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses.

§. 10. Der Kurfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 11. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

§. 12. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses darf ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen

§. 13. Eben so wenig darf ein Prinz aus der wirklich regierenden Linie, oder der präsumtive Thronfolger aus einer Seitenlinie, ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn in auswärtige Dienste treten.

§. 14. Alle festgesetzten Apanagen sind stets regelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutenden Zuwachse von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbesitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, kann unter Beistimmung der Landstände die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung Statt finden.

§. 15. Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborne Prinzen und unvermählte Prinzessinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zustimmung der Landstände festgesetzt.

§. 16. Auf gleiche Weise erfolgt die Bestimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§. 17. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die, hinsichtlich der Apanage-Güter erforderliche Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es sei denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Grenz- und anderen Rechts-Streitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen. In solchen Fällen muß aber der empfangene Ersatz wieder in inländischem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Besitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 18. Die bisher vom Lande besonders auf-

gebrachte Aussteuer der Prinzessinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskasse geleistet werden.

Dritter Abschnitt.
Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 19. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Kurstaates verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 20. Die Staats-Angehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) stehet zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und gehet verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung nach den nähern Bestimmungen, welche ein deshalb zu erlassendes Gesetz enthalten wird.

Der Genuß der Ortsbürger-Rechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staats-Angehörigen zukommen.

§. 21. Ein jeder Inländer männlichen Geschlechts hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittelst dessen er Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt.

§. 22. Ein jeder Staats-Angehörige (Inländer) ist der Regel nach (vergl. §. 23 und §. 24) auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbe-

haltlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlichen Rechte erfordern.

§. 23. Das Staatsbürgerrecht hört auf:

1) mit dem Verluste der Staats-Angehörigkeit, und
2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation (s. §. 126).

§. 24. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanen-Verband, sowie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 25. Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben. Die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, in soweit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbfälle, sollen auf eine für die Betheiligten billige Weise im Wege des Vertrages oder für die Fälle, wo der deshalbige Versuch ohne Erfolg geblieben sein würde, durch ein zu erlassendes Gesetz anderweit geordnet werden.

§. 26. Alle Einwohner sind in so weit vor den Gesetzen einander gleich und zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, als nicht gegenwärtige Verfassung oder sonst die Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 27. Einem Jeden ohne Unterschied stehet die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Ebenso kann Jeder die öffentlichen

Lehr- und Bildungs-Anstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienst, benutzen, ohne einer besondern Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Besuchen der Universität den für die deshalbige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen genügen (vergl. übrigens §. 52).

§. 28. Kein Inländer kann wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden. Auch gibt dieselbe kein Vorzugsrecht zu irgend einem Amte.

§. 29. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte*) sollen unter den Schutz der Verfassung ge-

---

*) Verordnung vom 14. Mai 1816: „Sämmtliche in Unseren hessischen Staaten gesetzlich aufgenommenen jüdischen Glaubensgenossen und deren Familien erhalten unter den weiter unten folgenden Bestimmungen und Einschränkungen gleiche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen, sind aber dagegen auch denselben Verpflichtungen unterworfen.

Gleichwie nun hiernach alle früheren, die Israeliten ausschließlich betreffenden, in dieser Verordnung nicht bestätigten Gesetze und Vorschriften, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf ihre Religion und Ceremonienfachen beziehen, für aufgehoben erklärt werden; so sind denselben, in Folge dessen, auch alle Nahrungszweige, als Feldbau, Handwerke, Betrieb von Manufakturen und Fabriken und der ordentliche Handel, unter denselben Bedingungen, wie Unseren übrigen Unterthanen,

stellt sein, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz*) geordnet werden.

§. 30. Jedem Einwohner stehet vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Uebung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand ge-

---

jedoch nach dem weitern Inhalte gegenwärtiger Verordnung, gestattet. . . . So wie Wir erwarten dürfen, daß die jüdischen Glaubensgenossen in diesen Anordnungen Unsere landesväterliche Fürsorge, ihren Zustand zu besseren, erkennen, und derselben besonders durch freiwilliges Ableiten ihres vorherrschenden Sinnes zum Handel auf andere nützliche Beschäftigungen entsprechen werden; so hegen Wir auf der andern Seite auch zu Unsern übrigen Unterthanen das Zutrauen, daß sie Unsere gerechte Absicht, Allen, welchen gleiche Verpflichtungen im Staate obliegen, auch so viel, als möglich, gleiche Rechte zukommen zu lassen, nicht verkennen werden. Gegeben zu Cassel, am 14. Mai 1816. Wilhelm, Kurfürst. (L. S.) — Vt. Schmerfeld".

*) Gesetz vom 29. October 1833: »Die Staatsangehörigen israelitischen Glaubens in allen Gebietstheilen erhalten unter den weiter unten folgenden Bestimmungen und Einschränkungen gleiche Rechte mit den Unterthanen anderer Bekenntnisse, sind aber dagegen auch denselben Verpflichtungen unterworfen. Alle nur auf das Glaubensbekenntniß gegründeten Verschiedenheiten, welche aus früheren Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Observanzen und sonstigen Rechtsquellen sich ergeben, sind demnach erloschen, sofern sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz eine Bestätigung erhalten. . . . . Von den Befugnissen, welche Israeliten des Kurstaates erwerben können, sind allein ausgeschlossen: 1) das Patronatrecht über christliche Kirchen, 2) die Fähigkeit zur Anstellung in christlichen Kirchen-Aemtern, und als Lehrer der christlichen Religion.«

braucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 31. Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

§. 32. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde, oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden. Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll, wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

§. 33. Die Jagd-, Waldkultur- und Teich-Dienste, nebst den Wildprets- und Fisch-Fuhren oder dergleichen Traggängen zur Frohne, sollen überall nicht mehr Statt finden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verlust erleiden, nach dessen Ermittelung auf den Grund der deshalb zu ertheilenden gesetzlichen Vorschriften, vom Staate entschädiget werden. Gleichfalls werden die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazins-Fuhren und Handdienste auf den Fruchtböden gänzlich aufgehoben.

Die übrigen ungemessenen Hof-, Kameral- und gutsherrlichen Frohnen sollen in gemessene umgewandelt werden.

Alle gemessenen Frohnen sind ablösbar. Die Art und Weise ihrer Umwandlung und Ablösung ist durch ein besonderes Gesetz mit gehöriger Berück-

sichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten näher zu bestimmen, auch demnächst die Ausführung nach Möglichkeit durch entsprechende Verwaltungs-Maßregeln unter angemessener Beihülfe aus der Staatskasse zu befördern.

Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden*), soll durch Beschränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert und so viel, als thunlich, durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 34. Alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten, sind ablösbar. Ueber die deshalbigen Bedingungen und Entschädigungen wird ein Gesetz, unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen und der Berechtigten, ergehen.

§. 35. Jedermann bleibt es frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

Ebenso wohl bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche

*) Die Feststellung erfolgte durch Gesetz vom 31. Oct. 1833.

Klage offen, auch in geeigneteren wichtigeren Fällen unbenommen, die Verwendung der Landstände anzusprechen.

Ueberhaupt ist es den einzelnen Unterthanen, sowie ganzen Gemeinden und Körperschaften frei gelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 36. Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der bestehenden Monopole, sowie der Bann- oder Zwangsrechte, ist durch ein besonderes Gesetz zu bewirken. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger, als auf zehn Jahre, ertheilt werden.

Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung auf polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Konzession erforderlich ist, sollen gesetzlich bestimmt werden. Indessen ist das Erforderniß einer Konzession, wie solches bisher bestand, nirgend auszudehnen.

§. 37. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange Statt finden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz*) alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig**).

---

*) Das Gesetz wider Preßvergehen ist erlassen am 26. August 1848.

**) Verkündigung vom 7. März 1848: »Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der I., Kurfürst und

§. 38. Das Briefgeheimniß ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.

§. 39. Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 40. Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahre ist im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Ueber die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, die Art der Ergänzung des Kriegsheeres und die sonstigen hierauf bezüglichen Verhältnisse sowie über die nach und nach erfolgende Verabschiedung der Leute, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, ist alsbald ein Gesetz zu erlassen. In diesem soll die Dienstzeit für das aktive Heer nicht über fünf Jahre, außer dem Falle des Kriegs ausgedehnt, die Stell-

---

souverainer Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc., haben Uns seit Unserer siebenzehnjährigen Regierung stets bemüht, auf den Grundlagen einer monarchisch-constitutionellen Regierung das wahre Wohl Unseres geliebten Volkes zu fördern. Wenn nun zur weiteren Beförderung desselben in den Uns von mehreren Städten überreichten Petitionen Wünsche und Anträge kund gegeben worden sind, so wollen Wir dieselben, in Berücksichtigung der dermaligen Zeitverhältnisse, durch nachstehende Entschließungen allergnädigst gewähren: Die Censur bei der Besprechung innerer Landes-Angelegenheiten ist aufgehoben. . . . . Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift gegeben zu Kassel am 7. März 1848. Friedrich Wilhelm. Vt. Dörnberg.»

vertretung für zulässig erklärt, und bei der Bestimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen werden. Außerdem ist noch die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden, als einer bleibenden Anstalt zur geeigneten Mitwirkung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung, sowie in Nothfällen zur Landesvertheidigung, gesetzlich näher zu bestimmen*).

§. 41. Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Vierter Abschnitt.

Von den Gemeinden und von den Bezirksräthen.

§. 42. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen in einer besonderen Städte- und Gemeinde-Ordnung alsbald festgesetzt, und darin die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufsicht ihrer besonders erwählten Ausschüsse, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeinde-Verband, und die Befugniß zur Bestellung der Gemeinde-Diener, zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufsicht der Staatsbehörden näher bestimmt werden.

---

*) Geschah am 23. Juni 1832.

§. 43. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder anderen besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren, in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 44. Alle Lasten, welche nicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder deren Verbände, sondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben erheischen, müssen, in so weit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, auch von dem gesammten Lande oder dem betreffenden getragen werden.

§. 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staats-Einnahmen vereinigt werden.

§. 46. Sämmtliche Vorstände sowie die übrigen Beamten der Gemeinden und deren Verbände sind, gleich den Staatsdienern, auf Festhaltung der Landesverfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

§. 47. Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adeligen geschlossenen Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen sie in polizeilichen und anderen bestimmten Beziehungen gehören sollen, wird in der Gemeinde-Ordnung auf eine zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältnissen entsprechende Weise festgesetzt werden.

§. 48. Für die Berathung und Vorbereitung

von Verwaltungsmaßregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirkes zum Gegenstande haben, sowie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Gesetze, oder durch Anordnungen der Staatsbehörden getroffenen wichtigeren Einrichtungen, sollen Bezirksräthe mittelst geeigneter Wahl gebildet werden. Die deshalb erforderlichen näheren Vorschriften sind durch ein Gesetz zu erlassen *).

Fünfter Abschnitt.

Von den Standesherren ꝛc. und den ritterschaftlichen Körperschaften.

§. 49. Die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften, werden in Gemäßeit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näheren Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherren durch ein Edikt geordnet werden, welches, nachdem dessen Inhalt von den Landständen dieser Verfassung entsprechend befunden worden, unter deren Schutz gestellt werden soll.

In gleicher Art sollen die besonderen Rechtsverhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels geordnet und geschützt werden.

---

*) Das Gesetz über die Bildung neuer Verwaltungsbezirke und die Einführung von Bezirksräthen erfolgte am 31. Oktober 1848.

§. 50. Die besonderen Rechte des altheſſiſchen und des ſchaumburgiſchen ritterſchaftlichen Adels genießen den Schutz dieſer Verfaſſung nach dem Inhalte der deshalb zu entwerfenden Statuten, welche von der Staatsregierung genehmigt und von den Landſtänden den Beſtimmungen der Verfaſſung entſprechend befunden ſein werden.

Sechſter Abſchnitt.
Von den Staatsdienern.

§. 51. Der Landesherr ernennt oder beſtätigt alle Staatsdiener, des geiſtlichen und weltlichen, ſowohl des Militär- als Civil-Standes, in ſo fern den Behörden nicht die Beſtellung überlaſſen iſt. In Anſehung derjenigen Stellen, für welche einzelnen Berechtigten oder Körperſchaften ein Präſentations- oder Wahlrecht zuſtehet, erfolgt die Ernennung in Form einer Beſtätigung nach Maßgabe der deshalb beſtehenden Verhältniſſe.

§. 52. Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher geſetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demſelben erkannt worden iſt. Uebrigens muß von denjenigen, welche künftig ein akademiſches Studium beginnen, demnächſt die Nachweiſung geſchehen, daß den geſetzlichen Vorſchriften über das Beſuchen der Landes-Univerſität genügt worden ſei.

Bei einer Weiterbeförderung iſt eine allermalige Prüfung nur erforderlich, wenn ſolche beſonders vorgeſchrieben iſt.

§. 53. Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorschlag der vorgesetzten Behörde, wenn eine solche vorhanden ist, vorausgehen.

§. 54. Die Ertheilung von Anwartschaften auf bestimmte Staatsdienerstellen ist völlig unstatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersschwachen oder sonst an gehöriger Dienstversehung gehinderten Staatsbeamten beigegeben werden, die demnächstige selbstständige Anstellung, nach Maßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugesichert werden.

§. 55. Alle erledigten Stellen sollen so bald, als thunlich, dem betreffenden Etat (vergl. §. 62) gemäß wieder besetzt werden.

§. 56. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesetzt, oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche das Staatsdienstgesetz enthält*).

---

*) das Haus- und Staats-Gesetz vom 4. März 1817 lautete: »Kein Staatsdiener darf ohne Urtheil und Recht seiner Stelle entsetzt, oder demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen entzogen werden. — Diejenigen, welche wegen Alters oder Schwachheit ihrem Dienste nicht mehr vorstehen können, sollen mit einer ihrem Range und ihrem Dienstalter angemessenen Pension versehen werden. Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige, aus allerhöchsteigener Bewegung erlassene, Verordnung, deren allenthalbige genaue Befolgung Wir Unseren Nachfolgern in der Regierung, so wie Allen, die es sonst angehet, zur Pflicht machen, und welche dem Gesetzblatte einverleibt werden soll, eigenhändig

Diejenigen geringeren Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein durch den Landesherrn oder ein Ministerium vollzogenes Bestellungs- oder Bestätigungs-Rescript angenommen worden sind, können wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen werden, nachdem die vorgesetzte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben wird.

§. 57. Jeder Staatsdiener muß sich Versetzungen, welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus höheren Rücksichten des Staats, ohne Verlust an Rang und Gehalt (vgl. jedoch §. 56), gefallen lassen. Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen oder Verschulden versetzt werden, erhalten für die Kosten des Umzugs eine angemessene Entschädigung, sofern ihnen nicht durch die Verbesserung ihres Diensteinkommens eine entsprechende Vergütung dafür zu Theil geworden ist.

Art. 58. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufs-Obliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene Pension nach Maßgabe des Staatsdienstgesetz erhalten.

§. 59. Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden. Hinsichtlich

---

vollzogen, und mit Unserem kurfürstlichen Siegel bekräftigt. So geschehen zu Cassel am 4. März 1817. Wilhelm, Kurfürst. (L. S.) Vt. Schmerfeld.«

seines wirklichen Abganges sind die näheren, durch das Staatsdienstgesetz vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

§. 60. Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Diensteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden.

Keine Dienst-Anweisung darf etwas enthalten, was den Gesetzen zuwider ist.

§. 61. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen, Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (s. §. 108), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt oder seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse (s. §. 102) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Landständen oder deren Ausschusse von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht ertheilt werden.

§. 62. Die übrigen besonderen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, sowohl des Civil- als Militärstandes (Officire und Militärbeamten), sind in dem Staatsdienstgesetze*), welches unter dem Schutze der Verfassung stehen wird, näher bestimmt.

*) Ist am 8. März 1831 erlassen.

Die Versorgung oder Unterstützung der dazu geeigneten nicht zum Officierstande gehörenden Militärpersonen wird durch ein besonderes Regulativ geordnet werden.

Siebenter Abschnitt*).
Von den Landständen.

§. 63. Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

---

*) Die §. 63 — 68 sind später geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1848 und vom 5. April 1849. Ersteres lautet: »Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der I, Kurfürst ꝛc. ꝛc. erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit einstimmiger Beistimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz: Die Bestimmungen in den §. §. 64 und 65 der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 sowie die Vorschrift im §. 66 derselben, welche den Wohnsitz im Strombezirke als Bedingung der Wählbarkeit erklärt, werden außer Wirksamkeit gesetzt.«

Das Gesetz vom 5. April 1849 lautet:

Gesetz vom 5. April 1849,

die Zusammensetzung der Ständeversammlung und die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm I., Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, welche in Gemäßheit des §. 153 der Verf.-Urk. vom 5. Januar 1831 auf zwei nach einander folgenden Landtagen mit einer Stimmen-Mehrheit von drei Vierteln der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder ertheilt worden ist, nachfolgendes Gesetz:

1) einen Prinzen des kurfürstlichen Hauses für eine jede, dermal apanagirte Linie desselben,

---

§. 1. Die Bestimmungen in den §§. 63, 66, 67, 68 der Verf.-Urkunde vom 5. Januar 1831 über die Zusammensetzung der Ständeversammlung, die Wahlfähigkeit und die Wahlen von Stellvertretern der Landtags-Abgeordneten, — die Vorschriften des §. 76 der Verf.-Urk. über die Befugniß von Abgeordneten eines Standes sich über eine Separatstimme zu einigen, — endlich das Gesetz vom 16. Februar 1831 über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen sind aufgehoben.

An deren Stelle treten die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, welche dergestalt für einen Bestandtheil der Staatsverfassung erklärt werden, daß solche nur auf dem im §. 153 der Verf.-Urkunde vorgesehenen Wege abgeändert werden können.

I. Von der Zusammensetzung der Ständeversammlung.

§. 2. Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

1) sechszehn Abgeordnete von den Städten, und zwar:
   a. zwei von der Residenzstadt Cassel,
   b. zwei von der Stadt Hanau,
   c. einen von der Stadt Marburg,
   d. einen von der Stadt Fulda,
   e. einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melsungen, welche unter einander dergestalt abwechseln, daß die erstgenannte Stadt zu zwei Landtagen, und die Stadt Melsungen zu einem Landtage den Abgeordneten sendet,
   f. einen von der Stadt Schmalkalden,
   g. einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen,
   h. einen von den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg,
   i. einen von der Stadt Hersfeld oder Melsungen (s. oben) und den Städten Rotenburg, Sontra und Spangenberg,

welche in Ermangelung von dazu fähigen Gliedern oder bei deren Verhinderung sich durch

---

k. einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Naumburg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain,
l. einen von den Städten Eschwege, Allendorf, Großalmerode, Lichtenau, Waldkappel, Wannfried und Witzenhausen,
m. einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg, und Wetter,
n. einen von den Städten Hünfeld, Salmünster, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch
o. einen von den Städten Gelnhausen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;

2) sechszehn Abgeordnete der Landbevölkerung und zwar nach folgender Abgrenzung der Wahl-Distrikte:

a. für den Bezirk Cassel,
einen für den Wahl-Distrikt Cassel, bestehend aus dem Landgericht Cassel, den Aemtern Wolfhagen und Zierenberg;
einen für den Wahl-Distrikt Hofgeismar, bestehend aus den Aemtern Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Sababurg und Volkmarsen;

b. für die Bezirke Eschwege und Schmalkalden,
einen für den Wahl-Distrikt Eschwege, bestehend aus den Aemtern Eschwege I. und II., Brotterode, Herrenbreitungen, Netra, Steinbach-Hallenberg, Wannfried und dem Landgericht Schmalkalden;
einen für den Wahl-Distrikt Witzenhausen, bestehend aus den Bezirken der Aemter Witzenhausen, Abterode, Allendorf, Bischhausen, Großalmerode und Lichtenau;

c. für den Bezirk Hersfeld,
einen für den Wahl-Distrikt Rotenburg, bestehend aus den Aemtern Rotenburg I. und II., Melsungen, Rentershausen, Spangenberg und Sontra;

einen geeigneten, in Kurhessen begüterten Bevollmächtigten vertreten lassen kann;

---

einen für den Wahl-Distrikt Hersfeld, umfassend den Amtsbezirk des Landgerichts Hersfeld und der Aemter Friedewald, Niederaula, Oberaula, Raboldshausen und Schenklengsfeld;

d. für den Bezirk Fritzlar,

einen für den Wahl-Distrikt Fritzlar, bestehend aus den Aemtern Fritzlar, Felsberg, Gudensberg, Jesberg und Naumburg;

einen für den Wahl-Distrikt Homberg, bestehend aus den Aemtern Homberg, Borken, Neukirchen, Treysa und Ziegenhain;

e. für den Bezirk Marburg,

einen für den Wahl-Distrikt Marburg, bestehend aus dem Landgericht Marburg und den Aemtern Amöneburg Fronhausen, Kirchhain, Neustadt und Treis an der Lumbde;

einen für den Wahl-Distrikt Frankenberg, bestehend aus den Aemtern Frankenberg, Frankenau, Rauschenberg, Rosenthal und Wetter;

f. für den Bezirk Fulda,

einen für den Wahl-Distrikt Fulda, bestehend aus dem Landgericht Fulda, den Aemtern Großenlüder und Neuhof;

einen für den Wahl-Distrikt Hünfeld, bestehend aus den Aemtern Hünfeld, Burghaun und Eiterfeld;

g. für den Bezirk Hanau,

einen für den Wahl-Distrikt Hanau, bestehend aus dem Landgericht Hanau, den Aemtern Bergen, Bockenheim, Gelnhausen, Langenselbold, Meerholz, Rauheim, Prauheim und Windeken;

einen für den Wahl-Distrikt Salmünster, bestehend aus den Aemtern Salmünster, Bieber, Birstein, Ramholz, Romsthal, Schlüchtern, Schwarzenfels, Steinau und Wächtersbach, endlich

2) das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche

---

h. für den Bezirk Schaumburg,
einen für den Wahl-Distrikt Rinteln, bestehend aus dem Landgerichtsbezirke Rinteln und dem Justizamte Oldendorf;
einen für den Wahl-Distrikt Oberkirchen, bestehend aus den Aemtern Obernkirchen und Rodenberg,

3) sechszehn Abgeordnete der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden und zwar zwei für jeden der Verwaltungsbezirke Cassel, Hersfeld, Fritzlar, Eschwege, Marburg, Hanau und Fulda, und einen für jeden der Verwaltungsbezirke Schmalkalden und Schaumburg.

§. 3. Von der Theilnahme an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten sind überhaupt ausgeschlossen Alle, welche

1) eine peinliche Strafe erlitten haben, oder wegen eines, die öffentliche Achtung entziehenden Vergehens (insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung) vom zuständigen Gerichte verurtheilt worden sind;
2) noch nicht das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Curatel stehen, oder
4) über deren Vermögen ein Concurs, oder ein nach §. 14 des Gesetzes vom 24. Juli 1834 eingeleitetes Vertheilungs-Verfahren besteht oder bestanden hat, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

§. 4. Die Abgeordneten der Städte werden von den in denselben wohnhaften selbstständigen Staatsbürgern, — nach Ausscheidung derer, welche als Höchstbesteuerte zur Wahl der im §. 2, unter Nr. 3 genannte Abgeordneten berufen sind (vergl. §. 6) — gewählt. Als selbständig gelten Diejenigen, welche als Ortsbürger oder Beisitzer einen eigenen Haushalt führen und nicht in Kost und Lohn eines Andern stehen, sowie diejenigen, welche seit Anfang des, der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahres eine directe Staatssteuer (wozu dermalen die Grund-, Gewerb- und Klassensteuer zu rechnen ist) entrichtet haben.

eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzt, mit Gestattung der Stellvertretung durch eines

---

§. 5. Zur Wahl der Abgeordneten der Landbevölkerung (§. 2 Nr. 2) sind die in den einzelnen Wahl-Distrikten mit Ausschluß der darin gelegenen Städte wohnhaften Staatsbürger, nach Ausscheidung der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden (vergl. § 6), unter der Voraussetzung befähigt, daß sie nach § 4 als selbstständig zu betrachten sind.

§. 6. Zu den Wahlen der Höchstbesteuerten (§. 2, Nr. 3) sind diejenigen mit dem Staatsbürgerrechte versehenen Stadt- und Landbewohner des Bezirkes berechtigt, welche im abgelaufenen Kalenderjahre die meiste Grund- und Gewerbsteuer gezahlt haben und bei Aufstellung der Wählerliste überhaupt noch Grund- oder Gewerbesteuer entrichten. Die durch das Gesetz vom 26. August 1848 erfolgten Steuer-Erhöhungen werden hierbei als bereits mit dem 1. Januar 1848 eingetreten angesehen. Die Zahl der Höchstbesteuerten beträgt auf je 1000 Seelen des Bezirkes, und bei einem sich ergebenden, nicht volle 1000 Seelen betragenden, Ueberschusse auf volle 500 Seelen des letzteren einen Wähler. Wenn mehrere Steuerpflichtige, welche gleich hohe Steuer bezahlt haben vorhanden sind, von denen nach dem Maßstabe der Bevölkerung nur einzelne zur Wahl berufen sein würden, so sind ausnahmsweise diese in demselben Steuergrade stehenden Personen sämmtlich als Wähler zuzulassen. Die Seelenzahl wird nach dem Resultate der letzten amtlichen Volkszählung bemessen.

§. 7. Wählbar zum Landtags-Abgeordneten ist jeder Staatsbürger, ohne Rücksicht auf Stand und Wohnort, welcher nach den Bestimmungen des §. 3 wahlfähig ist. Jedoch können ausnahmsweise die unteren landesfürstlichen, standesherrlichen oder Patrimonial-, Justiz-, Verwaltungs- und Finanzbeamten in dem Wahlbezirke nicht gewählt werden, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben, oder in amtlicher Funktion stehen.

II. Von dem Verfahren bei der Wahl ꝛc.«

ihrer dazu fähigen Familienglieder, und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurhessen begütert ist;

3) den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschall-Amte belehene Mitglied der Familie der Freiherren v. Riedesel;

4) einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter;

5) einen Abgeordneten der Landes-Universität;

6) einen Abgeordneten der altheſſiſchen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn;

7) einen Abgeordneten aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung der adeligen Stifter Fischbeck und Oberkirchen;

8) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreisen Fulda und Hünfeld;

9) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und sonst stark begüterten Adel in der Provinz Hanau;

10) sechszehn Abgeordnete von den Städten, nämlich:

a) zwei von der Residenzstadt Cassel;

b) zwei von der Stadt Hanau;

c) einen von der Stadt Marburg;
d) einen von der Stadt Fulda;
e) einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melsungen, welche unter einander dergestalt abwechseln, daß die erstgenannte Stadt zu zwei Landtagen und die Stadt Melsungen zu einem Landtage den Abgeordneten sendet;
f) einen von der Stadt Schmalkalden;
g) einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen;
h) einen von den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Hemarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg;
i) einen von der Stadt Hersfeld oder Melsungen (s. oben e.) und den Städten Lichtenau, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel;
k) einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain;
l) einen von den Städten Eschwege, Allendorf, Großalmerode, Wanfried und Witzenhausen;
m) einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter;
n) einen von den Städten Hünfeld, Salmünster,

Schlüchtern, Soden und Steinau; auch

o) einen von den Städten Gelnhausen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;

11) sechszehn Abgeordnete der nachbenannten Landbezirke, mit Ausschluß der darin befindlichen Städte, und derjenigen adeligen Güter, deren Besitzer an der Wahl der oben unter Nr. 6 bis 9 aufgeführten Abgeordneten Theil nehmen. Diese Bezirke sind:

a) der Diemel-Bezirk, bestehend aus den Kreisen Cassel, Hofgeismar und Wolfhagen;

b) der (Nieder-) Fulda-Bezirk, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg);

c) der Werra-Bezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden;

d) der Schwalm-Bezirk, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen);

e) der Lahn-Bezirk, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain;

f) der Ober-Fulda-Bezirk, begreifend die Kreise Fulda und Hünfeld;

g) der Main-Bezirk, enthaltend die Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern;

h) der Weser-Bezirk, bestehend aus der Grafschaft Schaumburg.

§. 64. Acht von den Abgeordneten der Städte, nämlich einer für Cassel sowie einer für Hanau, und

sechs für die übrigen Städte gemäß der, nach dem Wahlgesetze von Landtag zu Landtag eintretenden Abwechselung, müssen Magistratsglieder oder solche Einwohner sein, welche als Mitglieder der Bürger-Ausschüsse zum zweiten Male gewählt worden sind, oder ein Vermögen von mindestens sechstausend Thalern besitzen, oder ein sicheres und ständiges Einkommen von vierhundert Thalern jährlich genießen oder monatlich einen Thaler zwölf gGr. an öffentlichen ständigen Ausgaben entrichten.

§. 65. Ebenso müssen acht Abgeordnete der Landbezirke entweder so viel Grundeigenthum besitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundsteuer (zu deren vollen ordentlichen Ansatze und nach Abzug der gesetzlich zu vergütenden Real-Lasten) wenigstens zwei Thaler monatlich erträgt, — oder sie müssen mindestens fünftausend Thaler im Vermögen haben und zugleich die Landwirthschaft, als Haupt-Erwerbsquelle betreiben.

§. 66. Die Wahl der übrigen acht Abgeordneten der Städte, sowie der übrigen acht Abgeordneten der Landbezirke kann ohne Unterschied auf, einen Jeden fallen, welcher überhaupt wählbar (s. §. 67) und in dem Strombezirke wohnhaft ist. Dagegen können ausnahmsweise die untern landesfürstlichen, standesherrlichen oder Patrimonial-Justiz-, Verwaltungs- und Finanz-Beamten nur außer dem Wahl-Bezirke gewählt werden, worin sie ihren Wohnsitz haben.

§. 67. Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar sind diejenigen, welche

1) wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind (worüber im letzteren Falle hinsichtlich der Abgeordneten die Ständeversammlung zu entscheiden hat), vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen worden zu sein;
2) noch nicht das 30. Jahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Kuratel stehen, oder
4) über deren Vermögen ein gerichtliches Konkursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

Die vorstehenden Gründe der Ausschließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landstände Anwendung.

§. 68. Bei der Wahl eines jeden landständischen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder einer längeren Verhinderung die landständischen Pflichten und Rechte des Ersteren während des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse übergehen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Ständeversammlung.

§. 69. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landstandschaft nicht übernehmen, so schreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter An-

nahme vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtages wieder erledigt wird.

§. 70. Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte, so wird dadurch eine neue Wahl erforderlich, wobei jedoch derselbe wieder gewählt werden kann.

§. 71. Sobald ein Staatsdiener, des geistlichen oder weltlichen Standes, zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne*).

§. 72. Die einzelnen Vorschriften über die Ausübung der Wahlrechte setzt das Wahlgesetz fest, welches einen Theil der Staatsverfassung bildet**).

---

*) Ein Gesetz vom 26. October 1848 lautet: »Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der I., Kurfürst ꝛc. ꝛc. erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit einstimmiger Beistimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz: Die Bestimmung im §. 71 der Verf.-Urkunde vom 5. Januar 1831, wonach Staatsdiener des geistlichen und weltlichen Standes, welche zu Landtags-Abgeordneten gewählt sind, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen haben, wird aufgehoben. Die genannten Diener haben aber von der auf sie gefallenen Wahl der vorgesetzten Behörde zu dem Zwecke Anzeige zu machen, damit wegen einstweiliger Versehung des Amtes zeitig Vorsorge getroffen werden könne.

**) Das Wahlgesetz vom 16 Februar 1831 wurde durch die im Gesetz vom 5. April 1849 enthaltenen Vorschriften

§. 73. Die Abgeordneten sind nicht an Vorschriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken.

Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtags-Mitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

Daneben bleibt es dem Abgeordneten überlassen, die etwa an ihn für die Ständeversammlung gelangenden besonderen Anliegen weiter zu befördern.

§. 74. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet folgenden Eid:

„Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig zu „halten und in der Ständeversammlung das „unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des „Vaterlandes, ohne Nebenrücksichten, nach meiner „eigenen Ueberzeugung bei meinen Anträgen und „Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott „helfe!“

§. 75. Die Beschlüsse werden nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern beiwohnen, und nach der absoluten Stimmen-Mehrheit gefaßt. Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache

---

über das Wahl-Verfahren geändert. Am 13. April 1852 ist ein »Gesetz, die Wahl der Landstände betreffend, in Gemäßheit der deshalb gefaßten Bundesbeschlüsse« erlassen.

in einer folgenden Sitzung zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmen-Mehrheit nicht zu Stande kommen, so giebt ausnahmsweise die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, jedoch muß die abweichende Meinung in diesem Falle der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 76. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl ist es den Abgeordneten eines Standes*) oder eines von den Hauptlanden abgesonderten oder entlegenen Bezirkes unbenommen, wenn sie einhellig den Stand, aus welchem sie abgeordnet worden, in seinem wohl erworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen, durch den Beschluß der Mehrheit beschwert erachten, sich über eine Separat-Stimme zu vereinigen.

Eine solche Standes- oder Bezirks-Stimme hat die Wirkung, daß sie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß; — und es bleibt der Staatsregierung vorbehalten, die gedachte Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den besonderen Bezirk nach Maßgabe der außer Zweifel gesetzten eigenthümlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§. 77. Die Verhandlungen der Ständeversammlung sollen der Regel nach öffentlich sein.

Die näheren Bestimmungen über die landständische

*) s. S. 138 Note.

Geschäftsbehandlung enthält die Geschäfts-Ordnung*).

§. 78. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden. In dem dritten Jahre wird, ohne weitere Aufforderung von Seiten der Staatsregierung zu einer neuen Wahl geschritten; doch können bei dieser dieselben Personen wieder gewählt werden.

§. 79. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Abgeordnete früher, wenn

1) sie nach Maßgabe des §. 67 zur landständischen Vertretung unfähig, oder
2) zu einem Staatsdienste ernannt oder darin befördert werden (s. §. 70), oder wenn
3) der Landesherr die ständische Versammlung auflöset (s. §. 83).

In den letzten beiden Fällen dürfen sie von Neuem gewählt werden.

§. 80. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landes-Angelegenheiten nöthig erachtet.

---

*) Die auf den Antrag der Landstände zu Stande gekommene Geschäftsordnung der Ständeversammlung vom 16. Febr. 1831 ist am 20. Juli 1848 mit Zustimmung der Landstände durch eine neue ersetzt. Eine Geschäftsordnung für die Landstände vom 13. April 1852 ist »unbeschadet der künftigen Zustimmung der Landstände ertheilt«.

Die Zusammenberufung muß aber wenigstens alle drei Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats November bestimmt.

§. 81. Die Einberufung erfolgt mittelst einer, vom Ministerium des Innern ausgehenden, allgemeinen Bekanntmachung in dem Gesetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorstande des genannten Ministeriums als verfassungsmäßige Pflicht obliegt, und wegen deren Hintansetzung derselbe durch den landständischen Ausschuß (s. §. 102) bei der im §. 100 genannten Gerichtsbehörde anzuklagen ist.

§. 82. Eine außerordentliche Ständeversammlung ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Landstände ohne besondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungs-Veränderung zusammenkommen.

§. 83. Der Landesherr kann die Ständeversammlung vertagen, auch sie auflösen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Falle der Auflösung des Landtages soll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 84. Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister oder andern Kommissar.

§. 85. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht über drei Monate dauern, und es ist daher

mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 86. Die Urschriften der Landtags-Abschiede nebst den etwa beigefügten besonderen Urkunden werden in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats- und das andere für das landständische Archiv bestimmt ist, von dem Landesherrn, auch von den Landständen unterzeichnet und untersiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke aber werden in derselben Form, wie andere Staatgesetze, ausgefertigt.

§. 87. Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages, sowie sechs Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses (s. §. 102), verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privat-Ehre ausgenommen.

§. 88. Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses, sowie der Standesherren, erhalten angemessene Reise- und Tagegelder.

§. 89. Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 90. Die, in Folge des §. 82 versammelten

Landstände haben insbesondere dahin zu wirken, daß der Thronfolger bei seinem Regierungs-Antritte dem Inhalte des §. 6 gegenwärtiger Verfassung Genüge leiste.

In dem von ihnen hiernächst geleisteten Huldigungs-Eide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfassungsmäßig geschehenen Regierungs-Antrittes.

§. 91. Den Landständen wird es dereinst obliegen, wegen der nöthig befundenen Maßregeln zur Verhinderung einer Thron-Erledigung (s. §. 4) oder zur Einleitung der nöthigen Regentschaft (s. §§. 7 bis 9) geeignete Anträge zu thun.

§. 92. Die Ständeversammlung ist befugt, über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Kommissaren zu begehren. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorstände der betreffenden Ministerial-Departements persönlich der Ständeversammlung die gewünschte Auskunft ertheilen.

§. 93. Ein jeder, von den Landständen zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geschäfts-Einleitung gewählter Ausschuß kann zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der kurfürstlichen Landtags-Kommission sich benehmen, oder schriftliche Mittheilungen von den einschlägigen Behörden, und zwar hinsichtlich der im §. 144 erwähnten Angelegenheiten unmittelbar einziehen, auch die persönliche Zuziehung von den dazu sich hauptsächlich eignenden

Staatsbeamten durch die genannte Kommission veranlassen.

§. 94. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden (vergleiche übrigens wegen Veränderung des Staatsgebiets §. 1, und wegen des Staatsvermögens §. 142).

§. 95. Ohne ihre Beistimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen.

Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzugänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses (s. §. 102) auf den Antrag der betreffenden Ministerial-Vorstände wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses sobald als möglich, die Einberufung der Landstände Statt finden, um deren Beistimmung zu den in gedachten Fällen erlassenen Anordnungen zu erwirken.

§. 96. Dispensationen von den schon jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen nur mit größter Vorsicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfassungsmäßigen Gesetze Statt finden, sofern nicht solche in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 97. Die Stände können zu neuen Gesetzen sowie zu Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Vorschriften Anträge machen.

§. 98. Den Ständen stehet das Recht der Steuerbewilligung in der dafür festgesetzten Weise (s. §. 143 fg.) zu.

§. 99. Sie dürfen die begründeten Bitten und Beschwerden einzelner Unterthanen, ganzer Klassen derselben oder Körperschaften, insofern solche auf allen verfassungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe fanden (s. §. 35), der einschlägigen höchsten Behörde, oder nach Befinden dem Landesherrn selbst, zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen, sowie über die in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommen Mißbräuche Beschwerde führen, worauf, wenn diese begründet gefunden wird, die Abstellung derselben ohne Verzug erfolgen soll.

§. 100. Die Landstände sind befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben würden, vor dem Ober-Appellations-Gerichte anzuklagen, welches sodann ohne Verzug die Untersuchung einzuleiten, selbst zu führen und nach deren Beendigung

in voller Versammlung (in pleno) zu erkennen hat. Die gegründet befundene Anklage ziehet, wenn nicht schon das Straf-Urtheil die Amts-Entsetzung des Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte nach sich.

Nach gefälltem Urtheile findet unter den gesetzlichen Erfordernissen die Wiederaufnahme der Untersuchung sowie das Rechtsmittel der Restitution Statt.

§. 101. Auch stehet den Landständen und deren Ausschusse (s. §. 102) die Befugniß zu, gegen andere Beamte, sich eine der im §. 61 genannten Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die gerichtliche Untersuchung, insofern diese nicht schon eingeleitet sein sollte, auf geeignete Weise zu veranlassen.

§. 102. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung des Landtags-Abschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu sein, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, sowie die ihm nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruktion, weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes

sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hof-Dienern bestehen.

§. 103. Die Landstände sind auch befugt, einen Landsyndikus, als beständigen Sekretar, auf dessen Lebenszeit anzunehmen. Dieser muß ein Rechtsgelehrter von bewährter wissenschaftlicher Tüchtigkeit und erprobter moralischer Würdigkeit, auch wenigstens dreißig Jahre alt sein. Von der bewirkten Wahl des Landsyndikus geschieht dem Landesherrn Anzeige, welcher denselben, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, bestätiget.

Mit diesem Amte ist jeder andere Staatsdienst, sowie jeder andere Erwerbsberuf, unvereinbar.

Der Gehalt des Landsyndikus wird von den Landständen bestimmt; dessen sonstige Dienstverhältnisse richten sich nach dem Staatsdienstgesetze.

§. 104. Der Landsyndikus führt das Protokoll in der Ständeversammlung und ist der Konsulent des landständischen Ausschusses (s. §. 102). Er hat sowohl jener, als diesem, über alle vorkommenden Gegenstände, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten schriftlich und mündlich zu ertheilen, das landständische Archiv zu beaufsichtigen und überhaupt Alles zu thun, was ihm nach seiner besonderen Dienstanweisung obliegt, welche er, nach seiner Bestätigung, von der Ständeversammlung erhält, und worauf er sodann verpflichtet wird.

Sein Wohnsitz ist in der Residenzstadt, und wo möglich im Versammlungs-Gebäude.

§. 105. Auf jeden Antrag der Landstände, sowie ihres Ausschusses (§. 102), wird eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.

Achter Abschnitt.

Von den obersten Staatsbehörden.

§. 106. Für die Staats-Angelegenheiten werden als höchste Behörden nur bestehen das Gesammt-Staatsministerium und die Vorstände des Ministerial-Departements. Durch diese wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt.

§. 107. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Justiz, das Innere, worunter auch die Polizei-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen ist, das Finanzwesen, das Kriegswesen, so weit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militär-Chef ausschließlich gehört*), und die

*) Gesetz vom 26. October 1848: »Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der I., Kurfürst ꝛc. ꝛc. erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit einhelliger Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz: Der im §. 107 der Verfassungs-Urkunde für den Landesherrn als obersten Militär-Chef in den Worten: »soweit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militär-Chef

auswärtigen Angelegenheiten, sind hinsichtlich der Kompetenz, stets sorgfältig von einander abgegrenzt zu halten. Keines dieser Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand sein. Ein solcher kann zwar zwei Ministerial-Departements, jedoch nicht mehrere, zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes derselben besonders, sowie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements (vgl. §. 110) auch dann, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 108. Der Vorstand eines jeden Ministerial-Departements hat die, vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sei, zu kontrasigniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu kontrasigniren, und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenstände seines Departements.

Durch die gedachte Kontrasignatur erhalten solche

---

ausschließlich gehört«, gemachte Vorbehalt wird aufgehoben. Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegel gegeben zu Cassel am 26. October 1848. Friedrich Wilhelm. (St. S.) Vt. d'Orville.«

Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§. 109. Für die wichtigeren Angelegenheiten der Gesetzgebung können Vorstände der oberen Staatsbehörden oder sonst vorzüglich geeignete Staatsdiener durch das einschlägige Ministerial-Departement außerordentliche Aufträge zur Vorbereitung der Entwürfe ꝛc. erhalten, auch von demselben zu den betreffenden Berathungen zugezogen werden.

§. 110. Die Vorstände sämmtlicher Ministerial-Departements, zu welchen nach Ermessen des Landesherrn noch andere, besonders berufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Gesammt-Staatsministerium. Dieses hat alle Staats-Angelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, oder in seinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Ministerial-Departements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen.

In außerordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, sowie des Kriegs-Departements können die betreffenden Vorstände die landesherrliche Beschlußnahme, ohne vorgängige Berathung im gesammten Staatsministerium, einholen.

§. 111. Das Gesammt-Staatsministerium hat über die Beschwerden gegen Ministerial-Beschlüsse, und über erhobene Zweifel hinsichtlich der gegenseitigen Kompetenz einzelner Ministerien zu entscheiden.

Neunter Abschnitt.
Von der Rechtspflege.

§. 112. Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt sein.

§. 113. Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebühret dem Richter nach Maasgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden.

§. 114. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es sei denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechtes durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Kommissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es sei, nie eingeführt werden. Gegen Civil-Personen findet die Militär-Gerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand erklärt ist, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen, Statt.

Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruhestörungen) nicht hinreichen, um solche gehörig und mit der nöthigen Beschleunigung zu behandeln; so soll alsdann durch das Justiz-Ministerium die erforderliche Beihülfe

durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verschafft werden.

§. 115. Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zürückgehalten, oder gestraft werden.

Jeder Verhaftete muß, wo möglich sofort, jedenfalls binnen den nächsten 48 Stunden, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Geschah die Verhaftung nicht von der zum weiteren Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so soll der Verhaftete ohne Verzug an diese abgeliefert werden.

§. 116. Jeder Angeschuldigte soll, wofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden Kaution seiner Haft ohne Verzug entlassen werden.

Alle Urtheile über politische und Preß-Vergehen sollen mit den Entscheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden, so weit nicht etwa eine Begnadigung des Verurtheilten erfolgt, oder ein Privat-Beleidigter dagegen Widerspruch einlegt, auch nicht ein öffentliches Aergerniß daraus entstehen würde.

§§. 117. Die Haussuchung findet nur auf Verfügung des zuständigen Gerichtes oder der Orts-Obrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen Statt.

§. 118. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Urtheilspruch versagt werden.

§. 119. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familien-Angelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche Kost sich zu verschaffen.

Wegen Mißbrauches oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

§. 120. Damit eine unparteiische, tüchtige und unverzögerte Rechtshülfe erwartet werden könne, soll die Zahl der Mitglieder der Gerichte gesetzlich bestimmt*), und jedes Gericht vollständig besetzt sein.

§. 121. Das Ober-Appellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen bestehen, die Obergerichte sollen wenigstens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beisitzern bestehen.

§. 122. Zur Bekleidung des Richter-Amtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Alter von wenigstens dreißig Jahren erfordert.

§. 123. Die Gerichte für die bürgerliche und Straf-Rechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres

*) Geschah durch Gesetz vom 1. Juli 1831.

richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungs-Rechtes (s. §. 126) — geschützt, und soll ihnen hierzu von allen Civil- und Militär-Behörden der gebührende Beistand geleistet werden.

Das Edikt vom 26. November 1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege.

§. 124. Die Verhältnisse der Staats-Anwälte, als Vertreter des Staates und der Landesherrschaft in den streitigen Rechtssachen, werden durch ein Gesetz näher festgestellt werden.

§. 125. Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staats-Anwalt zwar nicht der Ermächtigung einer Verwaltungs-Behörde; indessen soll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- oder Körperschafts-Vermögen zustehet, mit Ausnahme eiliger Fälle (z. B. wegen des jüngsten Besitzes), sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige ge-

*) Ist geschehen durch Gesetz vom 11. Juli 1832.

ſchehen, um etwa einen vorgängigen Verſuch der Güte einleiten zu können.

§. 126. Der Landesherr iſt befugt, Strafen zu erlaſſen oder zu mildern.

Derſelbe wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung oder Abolition darauf Rückſicht nehmen, daß dem wirklichen Anſehen der Strafgeſetze nicht zu nahe getreten werde.

Eine gerechtliche Unterſuchung, welche wegen Dienſtvergehungen von den Landſtänden oder deren Ausſchuſſe veranlaßt oder von der dem angeſchuldigten Staatsdiener vorgeſetzten Behörde oder dem oberen Gerichte eingeleitet oder angemeſſen befunden iſt, wird niemals im Wege der Gnade niedergeſchlagen werden.

Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolition überhaupt ſind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfaſſung oder eine auf deren Umſturz gerichtete Unternehmung betreffen.

§. 127. Ein künftig zur Entſetzung vom Amte gerichtlich verurtheilter Staatsdiener kann, ſelbſt nach erlangter Begnadigung, weder ſeine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in einem anderen Juſtiz- oder Staatsverwaltungs-Amte angeſtellt werden, ſofern nicht in Hinſicht auf Wiederanſtellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunſten des Verurtheilten enthält.

§. 128. Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenſtand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden.

Eine allgemeine Vermögens-Konfiskation tritt in keinem Falle ein.

§. 129. Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.

§. 130. Die Rechtspflege soll auf eine der Gleichheit vor dem Rechte entsprechende Weise zweckmäßig eingerichtet werden. und somit die Aufhebung der privilegirten persönlichen Gerichtsstände unter den bundesgesetzlichen und anderen geeigneten Ausnahmeu erfolgen.

§. 131. Die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundschaften und persönlichen Kuratelen sollen künftig unter Mitwirkung von Familienräthen nach deshalb zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften besorgt werden.

Zehnter Abschnitt.
Von den Kirchen, den Unterrichts-Anstalten und den milden Stiftungen.

§. 132. Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

§. 133. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 134. Die unmitelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen

Glaubensparteien verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß bei dem Uebertritte desselben zu einer anderen, als evangelischen Kirche die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden.

Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode Statt finden, welche von der Staatsregierung berufen wird.

§. 135. Für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

a) In Ansehung des kirchlichen Censur- und Strafrechtes, sowie des bischöflichen Amts-Einflusses auf die Unterrichts-Anstalten bleibt das (mit dem vormaligen bischöflichen General Vikariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31. August 1829 ferner in Kraft.

b) Die von dem Bischof und den übrigen katholischen Kirchen-Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen allgemeinen Erlasse an die Geistlichkeit und Diözesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staates, und können nur mit

solcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden.

c) Solche allgemeine Erlasse der Kirchen-Behörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde.

d) Von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren Kommunikationen mit dem päbstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder auf gewöhnliche, der römischen Kurie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch blos in Glückwünschungs-, Danksagungs- und anderen dergleichen Ceremonial-Schreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen.

e) In allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt Statt findet, bleibt die Beschwerde oder der Rekurs ebenwohl an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geistliche Personal in seinem Berufe angehet, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigeu oberen Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan oder in so fern etwa Gefahr bei dem Verzuge sein würde.

§. 136. Der Staat gewährt den Geistlichen

jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche, gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebühret.

Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 137. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungs-Anstalten, und namentlich der Landes-Universität, sowie der Landschullehrer-Seminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 138. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen stehet, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und, so fern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände erfolgen.

Elfter Abschnitt.

Von dem Staatshaushalte.

§. 139. Zum Staatsvermögen gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz- und anderen

Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Kammer-) Güter und Gefälle, Forste, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbaren Regalien und Rechte, Kapitalien und sonstige Werthgegenstände, welche ihrer Natur und Bestimmung nach als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staates oder zum Staatsvermögen erworben sein werden.

§. 140. Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet, und hierbei sowie bei dessen näherer Feststellung der Inhalt derjenigen Vereinbarungen mit zum Grunde gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideikommiß-Vermögen des kurfürstlichen Hauses, sowie hinsichtlich des Bedarfes für den kurfürstlichen Hof, mit den dermal versammelten Landständen getroffen sind, und hiermit unter den Schutz dieser Verfassung gestellt werden.

§. 141. Für den in der betreffenden Vereinbarung festgesetzten Bedarf des kurfürstlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieselbe vorbehaltenen Domänen und Gefälle auf immer bestimmt. Diese werden aber dessenungeachtet auch ferner durch die Staats-Finanzbehörden ganz so, wie das übrige Domanial-Vermögen verwaltet; deren Ertrag fließet in die Staatskasse, und hinsichtlich ihrer Veräußerung finden die Bestimmungen des folgenden Paragraphen ebenwohl Anwendung.

§. 142. Das Staatsvermögen iſt ſtets in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden, oder ſonſt einer bleibenden Laſt beſchwert werden.

Unter dem Veräußerungs-Verbote aber ſind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Beſitzungen zur Beförderung der Landeskultur, oder ſonſt zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austauſch, Vererbleihung, Ablöſung oder Umwandlung in ſtändige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheiles, nothwendig oder gut befunden werden ſollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Beſitzungen dieſer Art muß jederzeit wider zum Grundſtock geſchlagen, und ſo bald als thunlich, zur Erwerbung neuer Beſitzungen, oder auch zur Verbeſſerung der vorhandenen Domänen und Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden, worüber demnächſt den Landſtänden oder deren Ausſchuſſe eine genaue Nachweiſung geſchiehet.

Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgut gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtigt, die während der Dauer ſeiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürſtlichen Hauſes oder der heſſiſchen (ehemals reichsunmittelbaren, altheſſiſchen und ſchaumburgiſchen) Ritterſchaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdienſten um den Staat, wieder zu verleihen.

§. 143. Die Stände haben für Aufbrin-

gung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, so weit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen. Ohne landständische Bewilligung kann vom Jahre 1831 an weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer, so wenig, als irgend eine sonstige Landes-Abgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Einziehung aller Steuern und anderer Landes-Einkünfte von den Vorjahren, auch unbeschadet der im §. 160 enthaltenen vorläufigen Bestimmung.

§. 144. Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zwecke der Ständeversammlung der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweisung aus den Belegen, Akten, Büchern und Literalien gegeben werden, welche die Stände in dieser Beziehung zu begehren sich veranlaßt sehen könnten.

Ueber die Verwendung des dem kurfürstlichen Hofe aus den Domanial-Einkünften zukommenden Betrages (s. §. 141) findet jedoch keinerlei Nachweisung Statt.

§. 145. Ueber die möglich beste Art der Aufbringung und Vertheilung der, für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmequellen noch erforderlichen, Abgabenbeträge haben die Landstände, nach vorgängiger Prüfung der deshalb von der Staatsregierung geschehenen oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorschläge, die geeigneten Beschlüsse zu nehmen.

§. 146. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind.

§. 147. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert oder die Ständeversammlung aufgelöst ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanz-Periode eingerechnet.

§. 148. Für diejenigen Grundstücke, welche früherhin als exemte Güter, oder sonst wegen ihrer besonderen Verhältnisse mit keiner, oder mit einer

geringeren, als der gewöhnlichen Grundsteuer belegt waren, werden die gesetzlichen Vorschriften wegen der bisherigen Exemtensteuer, und beziehungsweise der für die Erbleihe- und dergleichen besonders belasteten Güter bisher gesetzliche Zustand, so lange beibehalten, bis die, nach Möglichkeit zu beschleunigende, gleichmäßige Besteuerung, unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuer-Freiheiten und Vorzüge, gesetzlich eingeführt sein wird.

§. 149. Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichts-Anstalten und der milden Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach Verkündung dieser Verfassung von ihnen erworben werden.

§. 150. Die Gründstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

§. 151. Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, sobald sie in Privat-Eigenthum übergehen.

§. 152. Bei der im §. 144 erwähnten Vorlegung des Voranschlages für die nächsten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staats-Einkommens zu den bestimmten Zwecken für die seit Anfang des

Jahres 1831 verflossenen einzelnen Rechnungsjahre, so weit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewiesen werden.

Zwölfter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 153. Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde ist entweder völlige Stimmen-Einhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine, auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmen-Mehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich.

§. 154. Sollten dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze Zweifel sich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen; so muß der zweifelhafte Punkt bei einem Kompromiß-Gerichte zur Entscheidung gebracht werden. Dieses wird zusammengesetzt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens dreißig Jahr alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen sind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, ausschlagen.

Das Kompromiß-Gericht wählt sodann aus seiner Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme im Falle der Stimmen-Gleichheit.

§. 155. Alle gesetzliche Bestimmungen und andere Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde und der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben.

§. 156. Diese Verfassungs-Urkunde tritt in ihrem ganzen Umfange sofort nach ihrer Verkündigung in Kraft und Wirksamkeit, und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civil-Standes, sowie von allen Unterthanen männlichen Geschlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, beschworen werden.

Die obersten Staatsbeamten stellen über die von ihnen geschehene eidliche Angelobung noch einen besonderen Revers aus, welcher im landständischen Archive niederzulegen ist.

§. 157. Eine gleichlautende Ausfertigung gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde wird der hohen deutschen Bundesversammlung mit dem Ersuchen um Uebernahme der bundesgesetzlichen Garantie überreicht werden.

Dreizehnter Abschnitt.

(Die §§. 158 bis 160 enthalten nur vorübergehende Bestimmungen.)

Es ist Unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche Wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung Unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu

Wilhelmshöhe am 5. Januar 1831.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Rt. v. Meysenbug.

Verordnung

vom 13. April 1852,

wodurch der über die kurhessischen Verfassungs-Angelegenheiten gefasste Bundesbeschluß verkündigt wird.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der I. Kurfürst ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund:

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer neunten Sitzung dieses Jahres folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die Bundesversammlung ertheilt den zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Kurfürstenthum Hessen getroffenen Maaßregeln der durch die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und die Königliche Preußische Regierung bestellten Bundescommissäre ihre Genehmigung.
2) Sie erklärt, kraft der nach Artikel 61 und 27 der Wiener Schlußacte ihr zu stehender Competenz, indem sie in dem Mangel einer bundesgesetzmässigen Ordnung der Verfassungsverhältnisse des Kurfürstenthums die Veranlassung der eingetretenen Unruhen erkennt, daß die Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen und daran vorgenommen Abänderungen und sammt dem Wahlgesetze von 5. April 1849 in ihrem wesentlichen, jedoch von dem übrigen nicht wohl zu trennenden Inhalte mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes, insbesondere mit den Vorschriften der Artikel 54, 57 nnd 58 der Wiener Schlußacte nicht vereinbar, und daher ausser Wirksammkeit zu setzen ist.
3) Dem gemäß und nach der über die Revision dieser Verfassung zwischen der Kurfürstlichen Regierung und den Bundescommissären stattgehabten Berathung wird die Kurfürstlich Hessische Regierung aufgefordert, nachdem von ihr der Inhalt des vorstehenden Ausschußberichts in Erwägung gezogen sein wird, eine dem Resultate dieser Berathung entsprechende revidirte Verfassung für

das Kurfürstenthum Hessen nebst Wahlgesetz und Geschäftsordnung, an die Stelle der seitherigen, ohne Zögerung als Gesetz zu publiciren, dieselbe der in Gemäßheit dieser Verfassung und des Wahlgesetzes einzuberufenden Ständeversammlung zur Erklärung vorzulegen und von dem Resultate dieser Erklärung, eventuell der etwaigen weiteren Verhandlung, bei der demnächstigen Nachsuchung der Garantie des deutschen Bundes für die revidirte Verfassung des Kurfürstenthums, der Bundesversammlung Mittheilung zu machen.

4) die Bundesversammlung ertheilt jedoch dem Entwurfe der revidirten Verfassung zur Zeit nur im Allgemeinen ihre Zustimmung, ohne über eine Billigung aller in demselben enthaltenen einzelnen Bestimmungen sich auszusprechen.

5) Die Kurfürstliche Regierung wird ersucht, über den Erfolg der zur Befestigung der wieder hergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln, sowie über die Beendigung des verhängten Kriegszustandes, sobald solche für zulässig erkannt sein wird, demnächst nähere Mittheilungen an die Bundesversammlung gelangen zu lassen.

6) Nach Maaßgabe der ad 3 und 5 dieses Beschlusses zu erwartenden Mittheilungen behält sich die Bundesversammlung in Rücksicht ihrer Einwirkung auf eine beruhigende definitive Erledigung der Verfassungsangelegenheit des Kurfürstenthums die weitere Beschlußnahme vor.

7) Der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung und der Königlich Preussischen Regierung spricht die Bundesversammlung ihren Dank aus für die förderativen Gesinnungen, mit welchen beide Allerhöchsten Regierungen der Leitung dieser wichtigen Angelegenheit bis zu ihrer Erledigung durch die Bundesversammlung sich unterzogen haben, indem sie damit das Ersuchen verbindet, den bestellt gewesenen Commissären die vollste Anerkennung der Bundesversammlung für die Umsicht, Unparteilichkeit und Sachkunde zu erkennen zu geben, womit sie die ihnen gestellte schwierige Aufgabe gelöst haben.

8) Die betreffenden Herren Bundestagsgesandten werden ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß ihrer höchsten Regierungen zu bringen.

Indem wir diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Darnachachtung verkündigen, erlassen Wir zugleich in Ausführung desselben unter dem heutigen Datum

die Verfassungs-Urkunde,
das Wahlgesetz,
die Geschäfts-Ordnung für die Landstände,

und verordnen, daß der §. 119 der Verfassungs-Urkunde vorläufig außer Wirksamkeit bleiben soll.

Urkundlich Unserer Allerhöchsteigenhändigen Un-

terschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 13. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug. Vt. Volmar. Vt. Haynau. Vt. Baumbach.

Verfassungs-Urkunde

für das

Kurfürstenthum Hessen

vom 13. April 1852.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der I., Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen,

nachdem in Folge der in Unserm Staate eingetretenen Irrungen das Anrufen der Bundeshülfe erforderlich geworden und in Folge der Leistung derselben diejenige Beschlußnahme der Bundesversammlung stattgefunden, zu welcher für sie durch den Artikel 61 der Wiener Schluß-Acte die bundesgesetzliche Veranlassung gegeben ist,

dem gemäß folgende Verfassungs-Urkunde.

Erster Abschnitt.

Von dem Gebiete und der Verfassung des Staates, der Regierungsfolge und Regentschaft.

§. 1. Sämmtliche kurhessischen Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, daß Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, sowie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbahres und unveräußerliches, in einer Verfassung vereinigtes, Ganzes, und einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile mit Zustimmung der Landstände stattfinden. Von dieser Zustimmung sind jedoch die Verträge über Grenzberichtigungen ausgenommen.

§. 2. Die Staatsverfassung ist monarchisch mit Landständen.

§. 3. Die Regierung des kurhessischen Staates mit dessen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen und Zubehörungen ist erblich vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen.

§. 4. Der Landesfürst wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 5. Die Thronerledigung überträgt auf den Thronfolger die Regierung des Landes und wird derselbe bei der Verkündigung des Regierungs-Antritts, neben Anordnung der Huldigung, die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung in Gemäßheit derselben, sowie nach den Gesetzen geloben.

§. 6. Ist entweder der Regierungsnachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieser selbst, oder dessen Vorfahr deshalb genügende Vorsorge getroffen hat, oder hat treffen können, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein. Diese gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst dessen leiblicher Mutter, so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung oder bei deren Unfähigkeit zur Regierung dem hierzu fähigen nächsten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten.

§. 7. Die Regentschaft darf nur in dringenden Fällen und nur unter Zustimmung der nächsten Agnaten eine Aenderung in der Staatsverfassung auf verfassungsmässigen Wege vornehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses.

§. 8. Der Kurfürst vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 9. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

§. 10. Alle festgesetzten Apanagen sind stets regelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutenden Zuwachse von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbesitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, kann unter Beistimmung der Landstände die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung stattfinden.

§. 11. Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborne Prinzen und unvermählte Prinzessinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zustimmung der Landstände festgesetzt.

§. 12. Auf gleiche Weise erfolgt die Bestimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§. 13. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen, oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und hinsichtlich der Apanagegüter ohne

Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es sei denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Grenz- und anderen Rechtsstreitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen. In solchen Fällen muß aber der empfangene Ersatz wieder in inländischem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Besitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 14. Die bisher vom Lande besonders aufgebrachte Aussteuer der Prinzessinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskasse geleistet werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Unterthanen, Gemeinden, Bezirksräthen, Staatsdienern, Standesherren und ritterschaftlichen Körperschaften.

§. 15. Die Rechte und Pflichten der Unterthanen bestimmen sich im Allgemeinen nach den bestehenden Gesetzen.

§. 16. Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) stehet zu vermöge der Geburt oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und gehet verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung.

Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§. 17. Ein jeder hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittelst dessen er Treue dem Landesherrn und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt.

§. 18. Das Staatsbürgerrecht hört auf:

1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit, und
2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation (s. §. 97).

§. 19. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanen-Verband, sowie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 20. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche durch besondere Gesetze bestimmt sind.

§. 21. Jedem Einwohner stehet vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 22. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde, oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung — in soweit nicht für Nothfälle nach-

folgende Entschädigung gesetzlich vorgeschrieben ist — in Anspruch genommen werden.

§. 23. Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden, soll durch Beschränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert, und so viel, als thunlich, durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 24. Jedermann bleibt es frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

Ebenfalls bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten wichtigeren Fällen unbenommen die Verwendung der Landstände anzusprechen.

Die gerichtliche Klage ist im Allgemeinen, und abgesehen von den Fällen, in welchen nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Betretung des Rechtsweges soll erfolgen können, überall nicht eröffnet, wo die angeblich erlittene Rechtsverletzung auf einer durch die Verfügungen der Staatsbehörden geschehenen Anwendung der Staats- und Hoheitsgerechtsamen beruht und nicht etwa ein, auf einen besondern Titel sich

gründendes Recht als durch dieselben verletzt nachgewiesen werden kann, durch welches außer dem Gebiet des Privatrechts in dem einzelnen Fall die Anwendung der vorgedachten Staatsgerechtsame beschränkt wird.

Ueberhaupt ist es den einzelnen Unterthanen, sowie ganzen Gemeinden und Körperschaften frei gelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 25. Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden.

Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zehn Jahre, ertheilt werden.

Das Erforderniß einer Conzession, wie solches bisher bestand, ist nirgend auszudehnen.

§. 26. Ueber die Verhältnisse der Presse und des Buchhandels entscheiden die Bundesgesetze und die zu deren Ausführung dienenden Anordnungen.

§. 27. Das Briefgeheimniß ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.

§. 28. Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 29. Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahre ist im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und be-

stimmen über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste die betreffenden Gesetze das Nähere.

§. 30. Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

§. 31. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder anderen besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren, in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 32. Alle Lasten, welche nicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder deren Verbände, sondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben erheischen, müssen, insoweit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, auch von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile getragen werden.

§. 33. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 34. Für die Berathung und Vorbereitung von Verwaltungsmaaßregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirkes zum Gegenstande haben, sowie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Gesetze, oder durch besondere Anordnungen der Staatsbehörden, getroffenen wichtigeren Einrichtungen, sollen Bezirksräthe bestehen.

§. 35. Die besonderen Rechte der Standesherrschaften, des vormaligen reichsunmittelbaren Adels, sowie des althessischen und schaumburgischen ritterschaftlichen Adels genießen den Schutz der Verfassung.

§. 36. Die besonderen Verhältnisse der Staatsdiener richten sich nach den die Rechte und Pflichten der Diener zum Gegenstande habenden Gesetzen und Dienstvorschriften.

§. 37. Eine Vorschrift, welche die nachgesuchte Dienstentlassung unbedingt ausschließt, ist unstatthaft.

§. 38. In den Diensteid ist die Verpflichtung zur Beobachtung der Landesverfassung aufzunehmen.

§. 39. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen in sofern verantwortlich, als er nicht zu deren Vornahme durch seine vorgesetzte Behörde angewiesen worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Landständen.

§. 40. Die Landesvertretung besteht aus zwei Kammern, einer ersten und einer zweiten Kammer.

§. 41. Die erste Kammer wird gebildet durch folgende Mitglieder:

1) die volljährigen nachgeborenen Prinzen des regierenden Kurhauses,
2) einen Prinzen des Kurfürstlichen Hauses für eine jede apanagirte Linie desselben,
3) das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen, ehe-

mals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzt,

4) die vom Landesherrn erblich ernannten Mitglieder, deren jährliches schuldenfreies Einkommen aus im Inlande belegenen, im fideicommissarischen Verbande stehenden und nach der Primogenitur vererblichen Grundbesitzungen mindestens 6000 Thaler beträgt. Die Zahl derselben kann die unter Nr. 3 genannten Mitglieder nicht übersteigen.

5) Den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren von Riedesel,

6) einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter,

7) den Vicekanzler der Landesuniversität,

8) den katholischen Bischof,

9) die drei protestantischen Superintendenten zu Cassel, Marburg und Hanau,

10) einen Abgeordneten aus der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Ströme,

11) einen Abgeordneten aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg mit den Stiftern Fischbeck und Obernkirchen,

12) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den vormaligen Kreisen Fulda und Hünfeld,

13) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und dem im Landtags-Abschiede vom 9. März 1831, §. 16, genannten Adel in der Provinz Hanau.

Die Vertretung durch geeignete Bevollmächtigte ist bei den unter 1, 2 und 3 genannten Ständen zulässig.

§. 42. Die zweite Kammer wird gebildet durch folgende Mitglieder:

1) sechszehn nicht zu den in der ersten Kammer vertretenen ritterschaftlichen Verbänden gehörigen Besitzer von Gütercomplexen, welche mindestens 200 Acker umfassen,
2) sechzehn Abgeordnete aus den Städten, und
3) sechszehn Abgeordnete aus den Landgemeinden.

§. 43. Die Mitglieder der ersten Kammer unter 5, 9, 10, 11 und 12 des §. 41, sowie sämmtliche Mitglieder der zweiten Kammer werden in der durch das Wahlgesetz näher bestimmten Weise gewählt.

§. 44. Die Präsidenten und Vicepräsidenten der ersten und zweiten Kammer werden durch die Mitglieder der betreffenden Kammer aus derselben gewählt und erhalten die landesherrliche Bestätigung.

§. 45. Sämmtliche im §. 42 erwähnte eigenthümliche Besitzer von Gütern zu mindestens 200 Casseler Ackern in dem Lande bilden die Körperschaft der Wahlmänner und haben ihre sechszehn Abgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 46. Die städtischen Wahlbezirke werden gebildet:

1) aus der Residenzstadt Cassel, für einen Abgeordneten,
2) aus der Stadt Hanau, für einen Abgeordneten,
3) aus der Stadt Marburg, für einen Abgeordneten,

4) aus der Stadt Fulda, für einen Abgeordneten,
5) aus der Stadt Hersfeld, für einen Abgeordneten,
6) aus der Stadt Melsungen, für einen Abgeordneten,
7) aus der Stadt Eschwege, für einen Abgeordneten,
8) aus der Stadt Schmalkalden für einen Abgeordneten,
9) aus den Städten Rinteln, Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg Sachsenhagen, für einen Abgeordneten,
10) aus den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg, für einen Abgeordneten,
11) aus den Städten Rotenburg, Lichtenau, Sontra, Spangenberg und Waldkappel, für einen Abgeordneten,
12) aus den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain, für einen Abgeordneten,
13) aus den Städten Witzenhausen, Allendorf, Großalmerode und Wannfried, für einen Abgeordneten,
14) aus den Städten Frankenberg, Amöneberg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter, für einen Abgeordneten,
15) aus den Städten Hünfeld, Schlüchtern, Steinau, Salmünster und Sooden, für einen Abgeordneten,
16) aus den Städten Gelnhausen, Bockenheim,

Wächtersbach und Windecken für einen Abgeordneten.

§. 47. Die Körperschäft der Wahlmänner der städtischen Wahlbezirke besteht für jeden derselben aus dem Bürgermeister, den Gemeindemitgliedern, dem Ausschußvorsteher, den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Ausschusses und aus einer, der Zahl der sämmtlichen vorgenannten gleichstehenden Anzahl von Zunft- und Gildemeistern, Zunft- und Gildegenossen, sowie unzünftigen Fabrikbesitzern und Großhändlern.

Die Zahl der berufenen unzünftigen Fabrikbesitzer und Großhändler, wo solche genügend vorhanden sind, beträgt Ein Drittheil der berufenen Wahlmänner aus den Zünften, außerdem so viel, als derer in dem Wahlbezirke existiren.

Die Körpersschaft der Wahlmänner wählt den Abgeordneten aus ihrer Mitte.

§. 48. Die ländlichen Wahlbezirke werden gebildet aus den Landgemeinden:

1) in dem Landrathsamtsbezirke (Kreise) Cassel, für einen Abgeordneten,
2) in den Landrathsbezirken Hofgeismar und Wolfhagen, für einen Abgeordneten,
3) in dem Landrathsbezirk Hersfeld, für einen Abgeordneten,
4) in den Landrathsbezirken Melsungen (ohne das Amt Felsberg) und Rotenburg, für einen Abgeordneten,
5) in den Landrathsbezirken Eschwege und Witzenhausen, für einen Abgeordneten,

6) in dem Landrathsbezirke Schmalkalden, für einen Abgeordneten,
7) in den Landrathsbezirken Homberg und Fritzlar, einschließlich des Amtes Felsberg, für einen Abgeordneten,
8) in dem Landrathsbezirke Ziegenhain, für einen Abgeordneten,
9) in dem Landrathsbezirke Marburg, für einen Abgeordneten,
10) in den Landrathsbezirken Frankenberg und Kirchhain, für einen Abgeordneten,
11) in dem Landrathsbezirke Fulda, für einen Abgeordneten,
12) in dem Landrathsbezirke Hünfeld, für einen Abgeordneten,
13) in dem Landrathsbezirke Hanau, für einen Abgeordneten,
14) in dem Landrathsbezirke Gelnhausen für einen Abgeordneten,
15) in dem Landrathsbezirke Schlüchtern, für einen Abgeordneten,
16) in dem Landrathsbezirke Rinteln, für einen Abgeordneten.

§. 49. Die Körperschaft der Wahlmänner für jeden ländlichen Wahlbezirk besteht aus sämmtlichen Ortsvorständen und Ausschuß-Vorstehern der Landgemeinden des Wahlbezirks und wählt aus ihrer Mitte den Abgeordneten.

§. 50. Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar sind diejenigen, welche

1) wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltend sind (worüber in letzteren Falle hinsichtlich der Abgeordneten die Ständeversammlung zu entscheiden hat), vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen worden zu sein;
2) noch nicht das 30. Jahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Curatel stehen, oder
4) über deren Vermögen ein gerichtliches Concursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

Die vorstehenden Gründe der Ausschließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landstände Anwendung.

§. 51. Kann oder will der Gewählte die Landstandschaft nicht übernehmen; so schreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtags wieder erledigt wird.

§. 52. Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte, so wird dadurch eine neue Wahl erforderlich.

§. 53. Der Staatsdiener bedarf zur Annahme der Wahl die Genehmigung der Regierung.

§. 54. Die einzelnen Vorschriften über die Ausübung der Wahlrechte setzt das Wahlgesetz fest.

§. 55. Die Abgeordneten sind nicht an Vor-

schriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken.

Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtagsmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

Daneben bleibt es jedem Abgeordneten überlassen, die etwa an ihn für die Ständeversammlung gelangenden besonderen Anliegen weiter zu befördern.

§. 56. Jedes Mitglied der Kammer leistet folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Treue gegen den Kurfürsten, das Kurfürstliche Haus, das Land und die Verfassung bei meinen Anträgen und Abstimmungen als Ständemitglied mich leiten soll, und ich das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes durch Abwendung jeden Schadens und durch Förderung jeden Nutzens, ohne persönliche Rücksichten, auch ohne alle sonstige Nebenrücksichten, nach bestem Wissen und Gewissen in der Ständeversammlung unterstützen will."

„So wahr mir Gott helfe ꝛc. ꝛc."

§. 57. Die Beschlüsse werden nur in Sitzungen jeder Kammer, denen wenigstens zwei Drittheile der in dieser Verfassung bestimmten Ständemitglieder beiwohnen, durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 58. Die Abstimmungen geschehen von den

einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl ist es den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgesonderten oder entlegenen Bezirkes unbenommen, wenn sie einhellig den Stand, aus welchem sie abgeordnet worden, in seinen wohlerworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen, durch den Beschluß der Mehrheit beschwert erachten, sich über eine Separatstimme zu vereinigen.

Eine solche Standes- oder Bezirksstimme hat die Wirkung, daß sie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß; und es bleibt der Regiegierung vorbehalten, die gedachte Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den besonderen Bezirk nach Maasgabe der außer Zweifel gesetzten eigenthümlichen Verhältnisse zu berücksichten.

§. 59. Die Verhandlungen der Ständeversammlung sollen der Regel nach öffentlich sein.

Die näheren Bestimmungen über die landständische Geschäftsbehandlung enthält die Geschäfts-Ordnung.

§. 60. Die Abgeordneten behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden. In dem dritten Jahre wird nach Aufforderung von Seiten der Regierung zu einer neuen Wahl geschritten; doch können bei dieser dieselben Personen wieder gewählt werden.

§. 61. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Abgeordnete früher, wenn

1) sie nach Maasgabe des §. 50 zur landständischen Vertretung unfähig, oder
2) zu einem Staatsdienste ernannt oder darin befördert werden (s. §. 52), oder wenn
3) der Landesherr die ständische Versammlung auflöset (s. §. 64).

In den letzten beiden Fällen dürfen sie von neuem gewählt werden.

§. 62. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet.

Die Zusammenberufung muß aber wenigstens alle drei Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu der Regel nach, der Anfang des Monats November bestimmt.

§. 63. Die Einberufung erfolgt mittelst einer vom Ministerium des Innern ausgehenden allgemeinen Bekanntmachung in dem Gesetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorstande des genannten Ministeriums als verfassungsmäßige Pflicht obliegt.

§. 64. Der Landesherr kann die Ständeversammlung vertagen, auch sie auflösen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Falle der Auflösung des Landtages soll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 65. Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister oder andern Commissar.

§. 66. Die Landtage dürfen nicht über drei Monate dauern, wenn der Landesherr keine Verlängerung verfügt.

§. 67. Der Landesherr erläßt den Landtagsabschied.

§. 68. Zu der Verhaftung der Mitglieder der Kammern während der Dauer des Landtags ist die Zustimmung der betreffenden Kammer in den Fällen erforderlich, in denen die Verhaftung von einer Civilgerichts- oder Polizeibehörde begehrt wird, sowie für Vollziehung von Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Auch können die Mitglieder wegen ihrer Anträge, Abstimmungen und Aeußerungen nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn dieselben die Merkmale der Majestätsbeleidigung oder der persönlichen Ehrenkränkung an sich tragen.

§. 69. Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses und der Standesherren, sowie deren Bevollmächtigten, erhalten die festgesetzten Reise- und Tagegelder.

§. 70. Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, bei der Ausübung der Gesetzgebung, der Steuergewalt und bei den sonst namhaft gemachten inneren Staatsangelegenheiten in der in dieser Verfassungsurkunde, in der landständischen Geschäftsord-

nung und in sonstigen Vorschriften näher festgesetzten Weise mitzuwirken.

§. 71. Die Gesetze und Beschlüsse des deutschen Bundes werden durch ihre Publication Bestandtheile des kurhessischen Rechtes.

§. 72. Jede Kammer ist befugt, über alle inneren Staatsangelegenheiten, welche auf das Landeswohl von wesentlichem Einflusse sind, zweckdienliche Aufklärungen von der Regierung zu begehren.

§. 73. Ein jeder von den Landständen zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geschäftseinleitung gewählter Ausschuß kann sich zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der Regierung oder dem dazu bestellten Commissar ins Benehmen setzen.

§. 74. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden.

§. 75. Ohne Beistimmung der Stände kann kein die Privatrechte, die Steuern oder die Rechtspflege änderndes Gesetz gegeben oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen.

Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze oder die Organisation, die Verwaltung und Polizei betreffen, können von der Regierung ohne landständische Mitwirkung erlassen werden.

Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt

sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maaßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium, auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung, erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden.

Bei der nächsten Versammlung der landständischen Kammern, welche längstens binnen Jahresfrist eintreten soll, sind diese provisorischen Anordnungen vorzulegen.

§. 76. Dispensationen von den jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen nur mit größter Vorsicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden, verfassungsmäßigen Gesetze stattfinden, sofern nicht solche in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 77. Die Landstände dürfen die begründeten Bitten und Beschwerden einzelner Unterthanen, ganzer Klassen derselben oder Körperschaften, insofern solche auf allen verfassungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe fanden (s. §. 24), der einschlägigen höchsten Behörde, oder nach Befinden dem Landesherrn selbst, zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen, sowie über die in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen Mißbräuche Beschwerde führen, worauf, wenn diese begründet befunden wird, die Abstellung derselben ohne Verzug erfolgen soll.

§. 78. Durch übereinstimmende Beschlüsse beider

Kammern können diejenigen Vorstände der Ministerien und deren Stellvertreter gerichtlich angeklagt werden, welche einer absichtlichen Verletzung einer positiven Vorschrift der Verfassungsurkunde sich schuldig gemacht haben. (S. jedoch §. 120). Die Untersuchung und Aburtheilung gehört vor das Oberappellationsgericht, welches in voller Versammlung zu erkennen und nach Befinden auch die Amtsentsetzung auszusprechen hat.

Nach gefälltem Strafurtheile finden die gesetzlichen Rechtsmittel der Wiederaufnahme der Untersuchung und der Restitution Statt.

§. 79. Gegen Staatsdiener, welche nicht Ministerialvorstände oder deren Stellvertreter sind, sind landständische Anklagen unstatthaft.

§. 80. Auf jeden Antrag der Landstände wird eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.

Fünfter Abschnitt.

Von den obersten Staatsbehörden.

§. 81. Für die Staatsangelegenheiten werden als höchste Behörde nur bestehen das Gesammt-Staatsministerium und die Vorstände der Ministerial-Departements. Durch diese wird der Landesherr in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt.

§. 82. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Justiz, das Innere, worunter auch

die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen ist, das Finanzwesen, das Kriegswesen, soweit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militärchef ausschließlich gehört, und die auswärtigen Angelegenheiten sind hinsichtlich der Competenz stets sorgfältig von einander abgegrenzt zu halten. Keines dieser Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand sein. Ein solcher kann zwar zwei Ministerial-Departements, jedoch nicht mehrere, zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes derselben besonders, sowie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements (vergl. §. 84) auch dann, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 83. Der Vorstand eines jeden Ministerial-Departements hat die, vom Landesherrn in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sei, zu contrasigniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu contrasigniren, und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenstände seines Departements.

Durch die gedachte Contrasignatur erhalten solche

Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit. Diese rechtliche Folge ist ohne alle Ausnahme sowohl für die Gerichte, als für alle anderen Staatsbehörden maaßgebend, so daß nur den Landständen vorbehalten bleibt, wegen des Erlasses von Verordnungen mit der Regierung in Verhandlung zu treten.

§. 84. Die Vorstände sämmtlicher Ministerial-Departements, zu welchen nach Ermessen des Landesherrn noch andere, besonders berufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Gesammt-Staatsministerium. Dieses hat alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, oder in seinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Ministerial-Departements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen.

In außerordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, sowie des Kriegs-Departements können die betreffenden Vorstände die landesherrliche Beschlußnahme ohne vorgängige Berathung im Gesammt-Staatsministerium einholen.

§. 85. Das Gesammt-Staatsministerium hat über die Beschwerden gegen Ministerialbeschlüsse (s. §. 24 u. §. 77) und über erhobene Zweifel hinsichtlich der gegenseitigen Competenz einzelner Ministerien zu entscheiden.

Sechster Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 86. Die Rechtspflege ist von der Landes-

verwaltung getrennt. Nur mit landständischer Zustimmung kann hierin eine Aenderung eintreten.

§. 87. Die Betretung und Verfolgung der gesetzlich gegebenen Rechtswege vor den Landesgerichten darf nicht gehindert werden.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebührt bei vorhandenem Streite einem Competenz-Gerichtshofe, der aus zwei höheren Verwaltungs- und zwei höheren Gerichtsbeamten unter dem Präsidium eines Mitgliedes des Gesammt-Staatsministerii oder eines anderen geeigneten höhern Staatsbeamten zu bilden ist.

§. 88. Niemand darf seinem ordentlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es sei denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechtes durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Commissionen und Gerichtshöfe nicht eingeführt werden, es sei denn, daß der Kriegs- oder Belagerungszustand erklärt worden, in welchen Fällen auch gegen Civilpersonen die Militär-Gerichtsbarkeit innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen stattfinden kann.

Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruhestörungen) nicht hinreichen, um solche gehörig und mit der nöthigen Beschleunigung zu behandeln; so soll alsdann durch das Justizministerium die erforderliche Beihülfe durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verschafft werden

§. 89. Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten, oder gestraft werden.

Jeder Verhaftete muß von dem verhaftenden Gerichte, beziehungsweise von demjenigen Gerichte, an welches derselbe abzuliefern ist, wo möglich sofort oder längstens binnen 48 Stunden nach seiner Verhaftung oder Ablieferung von der Ursache der Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Jeder für eine gerichtliche Untersuchung Verhaftete muß an das zuständige Gericht ohne Verzug abgeliefert werden.

§. 90. Jeder Angeschuldigte soll, wofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen oder das Gericht die Fortdauer der Haft zur Fortsetzung und Sicherung der Untersuchung nicht erforderlich hält, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden Caution, seiner Haft ohne Verzug entlassen werden.

§. 91. Die Haussuchung findet nur auf Verfügung einer zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde Statt.

§. 92. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Urtheilsspruch versagt werden.

§. 93. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familien-Angelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche, Kost sich zu verschaffen.

Wegen Mißbrauchs oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

§. 94. Zur Bekleidung des Richter-Amtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Alter von wenigstens dreißig Jahren erfordert.

§. 95. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes (s. §. 97) geschützt und soll ihnen hierzu von allen Civil- und Militärbehörden der gebührende Beistand geleistet werden.

Das Edikt von 26. November 1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege. (Siehe übrigens §§. 24 und 87.)

§. 96. Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staatsanwalt zwar nicht der Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde, indessen soll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- oder Körperschaftsvermögens zustehet, mit Ausnahme eiliger Fälle (z. B. wegen des jüngsten Besitzes), sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige geschehen, um etwa einen vorgängigen Versuch der Güte einleiten zu können.

§. 97. Der Landesherr kann Strafen erlassen und mildern, auch die gerichtliche Untersuchung niederschlagen.

Das landesherliche Begnadigungsrecht ist nur in so weit beschränkt, als eine landständische Ministeranklage (siehe §. 78) nicht niedergeschlagen oder eine, in Folge derselben erkannte Amtsentsetzung nicht aufgehoben werden kann.

§. 98. Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden. Eine allgemeine Vermögens-Confiscation tritt in keinem Falle ein.

§. 99. Moratorien dürfen nur mit landständischer Beistimmung ertheilt werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kirchen, den Unterrichts-Anstalten und den milden Stiftungen.

§. 100. Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungs-

mäßigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

§. 101. Die Regierung übt die unveräusserlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 102. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubenspartheien verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß bei dem Uebertritte desselben zu einer anderen, als evangelischen Kirche die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden.

Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode Statt finden, welche von der Regierung berufen wird.

§. 103. Für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

a. in Ansehung des kirchlichen Censur- und Strafrechtes, sowie des bischöflichen Amtseinflusses auf die Unterrichtsanstalten bleibt das (mit dem vormaligen bischöflichen Generalvicariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31. August 1829 ferner in Kraft;
b. die von dem Bischof und den übrigen katholischen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen all-

gemeinen Erlasse an die Geistlichkeit und Diözesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staates, und können nur mit solcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden;

c. solche allgemeine Erlasse der Kirchenbehörde welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde;

d. von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder auf gewöhnliche, der römischen Curie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch blos in Glückwünschungs-, Danksagungs- und anderen dergleichen Ceremonialschreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen;

e. in allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt Statt findet, bleibt die Beschwerde oder der Recurs ebensowohl an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geistliche

Personal in seinem Berufe angehet, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen oberen Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan, oder in so fern etwa Gefahr bei dem Verzuge sein würde.

§. 104. Der Staat gewährt den Geistlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche, gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebühret.

Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 105. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten, und namentlich der Landesuniversität, sowie der Landschullehrer-Seminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 106. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere, als die stiftungsmäßigen, Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen stehet, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und, so fern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände, erfolgen.

Achter Abschnitt.
Von dem Staatshaushalte.

§. 107. Ueber die Verwendung der Einkünfte des landesherrlichen Vermögens soll die erforderliche Regulirung, unter Mitwirkung der Agnaten, in einer alle folgende Zeiten umfassenden Weise mit den Landständen baldigst bewirkt werden.

Bis dahin bildet für dessen Verwaltung und Verwendung die im Jahre 1831 getroffene Uebereinkunft die Grundlage, wie sie in den folgenden Paragraphen enthalten ist.

§. 108. Aus dem landesherrlichen Vermögen überhaupt ist die verabredete Hofdotationssumme zu entrichten.

Die nach jener Vereinbarung dem Haus-Fideicommiß verbleibenden Domainen (Landgüter und Forste) sollen schon jetzt durch baldthunlichste Verzeichnung ausgesondert werden und müssen in ihrem Reinertrage den für den Bedarf des Kurfürstlichen Hofes festgesetzten Beträgen vollständig gleichkommen und nöthigenfalls aus Bestandtheilen des nach der Vereinbarung gebildeten Staatsvermögens ergänzt werden.

§. 109. Die zum Haus-Fideicommiß-Vermögen gehörigen Domainen sollen mit den durch jene Vereinbarung zu Staatsvermögen erklärten gesammten Bestandtheilen desselben in dem durch die erwähnte Vereinbarung festgesetzten Umfange in derselben Verwaltung durch die Staats-Finanzbehörden verbleiben, so daß der Gesammt-Ertrag in die Staatskasse fließt,

aus welcher die festgesetzte Hofdotationssumme abzuliefern ist.

Hinsichtlich der Veräußerung der Fideicommiß-Güter finden die Bestimmungen des folgenden §. 110 ebenfalls Anwendung.

§. 110. Das Staats-, wie das landesherrliche Haus-Fideicommiß-Vermögen ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote aber sind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch, Vererbleihung, Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheiles, nothwendig oder gut befunden werden sollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Besitzungen dieser Art muß jederzeit wieder zum Grundstock geschlagen, und so bald als thunlich, zur Erwerbung neuer Besitzungen, oder auch zur Verbesserung der vorhandenen und Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden, worüber demnächst den Landständen eine genaue Nachweisung geschieht.

Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Landesherr berechtigt, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des Kur-

fürstlichen Hauses oder der hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, althessischen und schaumburgischen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat, wieder zu verleihen.

§. 111. Der Bedarf für die Ausgaben der Staatsverwaltung wird in der Regel von drei zu drei Jahren festgestellt.

Insofern zur Beschaffung dieses Bedarfs die Erhöhung der jetzt bestehenden oder die Einführung neuer Steuern nothwendig ist, ist dazu die Zustimmung der Landstände erforderlich.

§. 112. Bei der Aufforderung zu dieser Zustimmung muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgaben und das Bedürfniß der vorgeschlagenen Steuern nachgewiesen, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft aus den Akten und Büchern gegeben werden, welche die Landstände in dieser Beziehung zu begehren sich veranlaßt sehen könnten.

§. 113. Die Erhöhung einer jetzt bestehenden, oder die Einführung einer neuen Steuer bleibt so lange fortbestehen, bis solche im Einverständnisse der Regierung mit den Landständen wieder aufgehoben oder abgeändert wird.

Hinsichtlich der auf Zoll- und Handelsverträgen ruhenden Veränderungen in den Abgaben hat es bei den bisherigen Vereinbarungen mit den Landständen sein Verbleiben*).

---

*) Das Zollgesetz vom 28. Dec. 1837 lautet: »§. 13. Der Zolltarif kann nur alle Jahre im Ganzen berichtigt

§. 114. Für diejenigen Grundstücke, welche früherhin als exemte Güter oder sonst wegen ihrer besonderen Verhältnisse mit keiner oder mit einer geringeren, als der gewöhnlichen Grundsteuer belegt waren, werden die gesetzlichen Vorschriften wegen der bisherigen Exemtensteuer, und beziehungsweise der für die Erbleihe, und dergleichen besonders belasteten Güter

---

und muß sodann für die nächsten drei Jahre, zeitig vorher, vollständig von neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden. Eine Abänderung des Zolltarifs im Ganzen wird nicht ohne besondere landständische Zustimmung Statt finden. Die Bestimmungen, welche wegen Abänderung oder Erläuterung einzelner Zollsätze mit den übrigen Vereinsstaaten vereinbart werden, sollen für die Dauer dieses Gesetzes einer solchen besonderen Zustimmung nicht bedürfen, sondern erhalten mit der Verkündigung in die Gesetzsammlung gesetzliche Kraft. Es soll jedoch in dieser Verkündigung iedesmal der landständischen Zustimmung Erwähnung geschehen.» Gesetz vom 10. Juni 1841: »Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen etc. erlassen, in Folge mit den übrigen Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz. Die dermalen bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Ausgleichungs-Abgaben bleiben bis zum 1. Januar 1854, und wenn der große deutsche Zollverein sich früher auflösen sollte, Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 10. Juni 1841. Friedrich Wilhelm, (St. S.) Vt. Motz. Vt. Mackeldey.»

bisher gesetzliche Zustand, so lange beibehalten, bis die nach Möglichkeit zu beschleunigende gleichmäßige Besteuerung unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuer-Freiheiten und Vorzüge, gesetzlich eingeführt sein wird.

§. 115. Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und der milden Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreiet. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach der Verkündigung dieser Verfassung von ihnen erworben werden.

§. 116. Die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

§. 117. Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, sobald sie in Privateigenthum übergehen.

§. 118. Von drei zu drei Jahren soll eine Uebersicht über den Staatsbedarf für die nächsten drei Jahre und über die Mittel zu dessen Deckung durch eine Verordnung bekannt gemacht werden.

Einer jeden Ständeversammlung soll die Verwendung des Staatseinkommens aus den letztverflossenen drei Jahren und auf Verlangen auch aus den früheren Jahren nachgewiesen werden.

Neunter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 119. Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der in der Verfassung festgesetzten Anzahl von landständischen Mitglieder in jeder Kammer erforderlich.

§. 120. Sollten dereinst etwa zwischen der Regierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Zweifel sich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen; so muß der zweifelhafte Punkt bei der Bundesversammlung durch die Regierung oder die Landstände zur Entscheidung gebracht werden, unbeschadet der einstweiligen Geltung des von der Regierung angenommenen Sinnes.

Das landständische Anklagerecht (s. §. 78) ist hierbei ausgeschlossen.

§. 121. Die landständischen Kammern sind berechtigt, während ihres Zusammenseins, jedenfalls aber vor ihrer Entlassung, eine Commission von sechs Mitgliedern — aus jeder Kammer drei — lediglich zu dem Zwecke zu wählen und zu bevollmächtigen, um für den etwa eintretenden Fall einer Verletzung einer positiven Verfassungsbestimmung bei der Bundesversammlung Beschwerde zu führen.

Die Commission ist jedoch gehalten, ehe sie eine solche beabsichtigte Beschwerdeführung realisirt, der

Regierung vierzehn Tage zuvor, unter Darlegung ihrer Gründe, davon gebührende Anzeige zu machen.

§. 122. Alle gesetzliche Bestimmungen und andere Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehen, sind hierdurch aufgehoben.

§. 123. Diese Verfassungs-Urkunde tritt in ihrem ganzen Umfange sofort nach ihrer Verkündigung in Kraft und Wirksamkeit, und werden die Diener und Unterthanen des auf die bisherige Verfassung geleisteten Eides hiermit entbunden.

Urkundlich Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 13. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug. Vt. Volmar. Vt. Haynau. Vt. Baumbach.

Oesterreichische Verfassung

vom 31. December 1851.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc.

Infolge unserer Anordnungen vom 20. August 1851 haben eindringende Untersuchungen der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 in unserm Minister- und in unserm Reichsrathe stattgefunden. Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen die bezogene Verfassungsurkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaats angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt, so finden wir uns nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe durch unsere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu erklären. Die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes und der damit verbundenen Leistungen werden ausdrücklich bestätigt. Um zu denje-

nigen Einrichtungen zu gelangen, welche geeignet sind, den Bedürfnissen unserer verschiedenen Völker, sowie den Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten derselben und die Stärke unserer Regierung zur Befestigung der äußern und innern Sicherheit, Einheit und Macht des Staats zu kräftigen, werden die Wege der Erfahrung und der sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse eingehalten und die daraus abgeleiteten organischen Gesetze fortschreitend zu Stande gebracht werden. Wir haben auf dem Grunde dieser Betrachtung nach Anhörung unsers Reichsraths gleich dermalen in den zunächst wichtigsten und dringensten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt und die entsprechenden Befehle ertheilt, damit solche zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und unverzüglich zu den Arbeiten ihrer Ausführung geschritten werde. Die nachfolgenden besondern Gesetze werden die genauern verbindlichen Bestimmungen und Einrichtungen enthalten; bis dahin sind die dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten.

Gegeben ꝛc. 31. December 1851.

Franz Joseph.

Wir Franz Joseph der Erste ꝛc.

In dem Patente vom 4. März 1849 wurden für die nachbenannten Kronländer (folgen die Namen) bestimmte politische Rechte verkündet, welche mit der gleichzeitig kundgemachten Verfassungsurkunde einer sorgfäl-

tigen Prüfung unterzogen wurden. Infolge der Gründe, welche uns durch Vernehmung des Minister- und des Reichsraths vorgetragen wurden, sehen wir uns bestimmt, das erwähnte Patent vom 4. März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten Grundrechte hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen. Insofern über die einzelnen Punkte jener Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten wir uns vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln. Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß wir jede in den eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Gegeben ꝛc. 31. December 1851.

Franz Joseph.

Allerhöchstes Cabinetsschreiben Sr. Maj. des Kaisers an den Ministerpräsidenten:

„Lieber Fürst Schwarzenberg!

Mit Beziehung auf das Patent vom heutigen Tage erhalten Sie in der Beilage die von mir nach

Anhörung meines Minister- und meines Reichsraths in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung festgestellten Grundsätze, mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß ohne alle Verzögerung von den Ministerien, die es betrifft, zu den Arbeiten der Ausführung in angemessener Weise geschritten und die Resultate mir vorgelegt werden.

Wien, 31. December 1851."

Franz Joseph.

Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaats.

1) Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der österreichischen kaiserlichen Erbmonarchie.

2) Der Name „Kronländer" soll in der ämtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt werden.

3) Der Umfang der Kronländer soll mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen beobachtet werden.

4) In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter (unter den üblichen Landesbenennungen) in angemessenen Bereichen aufzustellen und in denselben so viel möglich die verschiedenen Verwaltungszweige

inner bestimmten Grenzen der Wirksamkeit zu vereinigen.

5) Ueber die Bezirksämter werden unter den üblichen Landesbenennungen in administrativer Hinsicht Kreisbehörden (Comitate, Delegationen und dgl.) aufgestellt. Der räumliche Umfang derselben wird mit Rücksicht auf die in früherer Zeit bestandenen Eintheilungen und mit Beachtung der gegenwärtigen Bedürfnisse zu bestimmen sein. In kleinen Kronländern, sowie überhaupt wo kein Bedürfniß zur Aufstellung von Kreisbehörden eintreten sollte, werden solche entfallen. Die Kreisbehörden sind der Landesstelle (Punkt 6) untergeordnet und haben theils einen überwachenden, theils einen ausübenden und administrativen Wirkungskreis.

6) Ueber den Kreisbehörden steht in den Kronländern die Statthalterei und der Landeschef. Besondere Bestimmungen werden die Geschäftshandlung, den Wirkungskreis der Statthalterei, die Stellung und die Vollmachten des Landeschefs und die Unterordnung unter die höchsten Autoritäten festsetzen.

7) Als Ortsgemeinden werden die factisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie nothwendig ist, oder begründet gewünscht wird, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschließen.

8) Bei der Organisirung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der letztern die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen.

9) Bei der Bestimmung der Landgemeinden kann der vormals herrschaftliche Grundbesitz unter bestimmten in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergevrdnet werden. Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstoßende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.

10) Die Gemeindevorstände der Land- und Stadtgemeinden sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Beeidigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden. Auch sollen da, wo die Gemeindeverhältnisse es räthlich machen, höhere Kategorien von Gemeindebeamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden.

11) Die Wahl der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse wird nach zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden.

12) Die Titelnamen der Gemeindevorstände und der Gemeindeausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.

13) Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeindeangelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu

leisten. Auch in den eigenen Gemeindeangelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeindeordnungen näher zu bestimmende Acte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

14) Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte, ist abzustellen, ohne für die betheiligten Gemeindemitglieder die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

15) Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise nach Verhältniß ihrer besondern Eigenthümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet.

16) Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land den besondern Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten. Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden und sowohl bei den Activ- und Passivwahlen für die Bestallung der Gemeindevorstände und Ausschüsse als in den Gemeindeangelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwerthes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesammtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitzer —, dann so viel möglich den Corporationen für geistige und materielle Zwecke das ent-

scheidende Uebergewicht gesichert werde. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche ist die daselbst bestehende Gemeindeordnung mit dem Vorbehalte allfälliger durch die Erfahrung hervorgerufener Verbesserungen aufrecht zu erhalten.

17) Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Sr. k. k. Apostolischen Majestät ausgeübt.

18) Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbstständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramts in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

19) Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justizcollegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und dort, wo es als unerläßlich anerkannt wird, stattfinden. Sonst ist bei den Einzelgerichten als ersten Instanz die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen. In der innern Einrichtung dieser Bezirksbeamten (siehe Punkt 4) kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamter zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

20) Sowohl in streitigen als nicht streitigen Civil- wie in Strafsachen sollen drei Instanzen bestehen.

21) Die rein juridischen sowie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungirenden

ersten Instanzen sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmenden Grenzen — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen, für Erhebung des Thatbestandes und alle Hülfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

22) In angemessenen Distrikten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder, werden Collegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen, dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Grenzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt.

23) Zur Behandlung der Civil- und Strafangelegenheiten in zweiter Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfniß zu bestellen.

24) Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

25) Bei Uebertretungen und Vergehen, insofern die letztern den Bezirksämtern zugewiesen sind, findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt.

26) In den Strafsachen, welche von den Collegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten.

27) Das Verfahren ist nicht öffentlich, es wird aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten,

sowie dem Letztern das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine bestimmte Zahl zuzulassen.

28) Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafproceß zu beschränken ist.

29) Die Schwurgerichte sind zu beseitigen.

30) Die Urtheile sind nur von geprüften Richtern zu schöpfen. Die Urtheilsformen in Strafsachen sind „schuldig", „schuldlos", „Freisprechung von der Anklage".

31) Das Verfahren bei den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe ist nur schriftlich.

32) Die nähern Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

33) Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch soll als das gemeinsame Recht für alle Angehörige des österreichischen Staats auch in jenen Ländern, in welchen es dermalen noch nicht Geltung hat, nach und mit den angemessenen Vorbereitungen, dann mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, eingeführt, und ebenso das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reichs in Wirksamkeit gesetzt werden.

34) In den Kronländern werden eigene Statute über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten errichtet, insbesondere demselben alle thunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideicommissen zugestanden werden. Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur

Digitized by Google

Erhaltung ihrer Gütercomplexe bestehen, solche aufrecht zu erhalten.

35) Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objecte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. Insofern noch andere Factore zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen. Die nähern Bestimmungen darüber werden besondern Anordnungen vorbehalten.

36) Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern sollen Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigte für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden.

Gedruckt bei Adolph Ernst Junge in Erlangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google